Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 488620

Digitized by Google

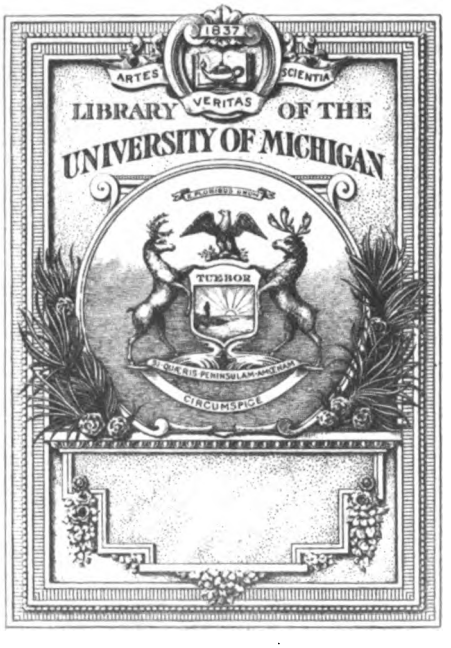

Digitized by Google

F 7
SD
1
.A44

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine

Forst- und Jagd-Zeitung.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Wimmenauer und **Dr. Heinrich Weber**

Geh. Forstrat u. Professor d. Forstwissenschaft i. R. ordentl. Professor der Forstwissenschaft

an der Universität Gießen.

Neue Folge.

Fünfundneunzigster Jahrgang.

Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

1919.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine

Forst- und Jagd-Zeitung.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Wimmenauer und **Dr. Heinrich Weber**

Geh. Forstrat u. Professor d. Forstwissenschaft i. R. ordentl. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen.

Fünfundneunzigster Jahrgang.

1919. Januar.

Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

Die Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen und kostet halbjährlich Mark 10.—. Einzelhefte der letzten zehn Jahrgänge kosten Mark 2.—. Ältere Hefte kosten Mark 2.50.

Digitized by Google

Anzeigen.

Preise: 1/1 Seite 100.— Mk., 1/2 Seite 54.— Mk., 1/4 Seite 30.— Mk., 1/8 Seite 18.— Mk., 1/12 Seite 14.— Mk., 1/16 Seite 10.— Mk.; bei kleineren Inseraten: die 40 mm breite Petitzeile 50 Pfg. — **Rabatt bei Wiederholungen:** 15 % bei 3maliger, 25 % bei 6maliger, 33 1/3 % bei 10maliger, 40 % bei 12maliger, 50 % bei 24maliger Aufnahme eines Inserates. — **Textänderungen** bei längeren Aufträgen unberechnet. — **Beilagen-Preise** nach Vereinbarung je nach Gewicht des beizulegenden Prospektes.

Soeben erschient

Jägersleut'

Broschiert Mk. 4.20 Novellen Gebunden Mk. 6.—
Luxus-Ausgabe Mk. 7.20

Es gereicht mir zur Freude, das Erscheinen dieses Buches anzeigen zu können, in dem die — auf diesem Gebiete — maßgebenden Schriftsteller sich ein „Stelldichein" geben.

Schubart, Merk-Buchberg und Peschke skizzieren darin Originale altbayerischer Förster u. Wilddiebe, kernige, wetterharte, wortkarge Gesellen, zu denen die Aristokraten und Höflinge eines von Braun, Kittlauzz und v. d. Gabelentz, in ihren Jagdleidenschaften, ein prächtiges Gegenstück bilden.

Selbst die verwöhntesten Feinschmecker dürften :: mit diesem Buch auf ihre Kosten kommen ::

Die Ausstattung, sowohl was das Papier als den Einband betrifft, ist vorbildlich, und eignen sich daher die „Jägersleut'" sehr gut **als Geschenk!** — Falls in einer Buchhandlung nicht erhältlich, wende man sich an den

Verlag E. Ungleich / Leipzig / Talstraße 1.

Erstklassige Holzfachzeitung

sucht forstliche Mitarbeiter und erbitttet Angebote **praktischer Forstleute.** Zuschriften an

Redakteur H. Heck, Pößneck,
Kantorsgasse 2.

Zur Herbst- und Frühjahrssaat:

Erstkl. Weißtannensamen

zirka 60% Schnitt, liefert preiswert

Ch. Geigle, Nagold, Schwarzwald.

Herbstpreisliste über Waldsamen u. Waldpflanzen grat. u. postfr.

Bei der **Landwirtschaftskammer** ist die **Stelle** des **Leiters des neu zu errichtenden Forstamts** zu **besetzen.** Die Anstellung geschieht zunächst auf vierteljährliche Kündigung mit einem Anfangs-Jahresgehalt von 6000 bis 7200 Mark. Bei Bewährung dürfte später Anstellung auf Lebenszeit unter Gewährung der Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Sätze für die höheren Staatsbeamten erfolgen.

Der Leiter des Forstamts muß die Befähigung zum höheren, staatlichen Forstdienst haben.

Bewerbungen sind zu richten an die

Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin
in **Rostock,** Neuer Markt 12.

Wegen Rückkehr unseres Forstpersonals vom Felde, **suchen** wir für jungen

Forstpraktikanten,

seit drei Jahren im Forstdienst, **Stelle.** Anfragen an Forstmeister **Katzlberger, Stein** a. d. Traun.

Ia.

Hundekuchen

liefert

Wilhelm F. Klagholz,
Schellingstr. 100/0, **München.**

Fein gebildetes, katholisches

Fräulein

sucht in einem Forsthaus **freundliche Aufnahme zur Erlernung des Haushalts** ohne gegenseitige Vergütung.

El. Hüser,
Elberfeld, Gambrinusstr. 14

Gattersäge,

neu oder gebraucht, mittlere Größe, sofort zu **kaufen gesucht.** Ausführl. Offerten an

Luft - Fahrzeug - Gesellschaft m. b. H.,
Werft Stralsund.

Diesem Heft liegt ein Prospekt, betr. **„Deutsche Jägerkalender"** und **„Frau Nadas Pelz"** bei, den wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

Dieser Raum umfaßt 20 Petitzeilen
und kostet Mark 10.—.

Kiefern-Samen verbürgt rein deutscher Herkunft
in meinen hiesigen und Zweigklengen in Süd- und Norddeutschland unter Kontrolle des deutschen Forstwirtschaftsrates gewonnen, ebenso

Fichten-, Lärchen-, Weymuthskiefern- und Weißtannen-Samen

verbürgt rein deutschen Ursprungs, eigener Klengung

unter Gewähr höchster Gebrauchswerte nach Eberswalde

Laubholz-Samen neuer Ernte in zuverlässiger Saatware

Conrad Appel, Darmstadt

Kleng-Anstalten :: Forst- und landwirtschaftl. Samen-Werke :: Gegr. 1789

Angebote in allen Nadelholzsamenzapfen erbeten!

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis

der

Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung.

Jahrgang 1919.

Seite

Aufsätze.

Forstwissenschaft im Allgemeinen, Forstgeschichte, Biographien.

Zur Erinnerung an den Weltkrieg. Von Geh. Reg.-Rat Eberts in Cassel . . . 49
Verbilligung unserer Arbeit im Walde. Von Oberförster Pöschmann in Lehma, S.-A. 201
Jagdfronen der Württembergischen Untertanen bis zum 18. Jahrhundert. Von Rechnungsrat A. Marquardt in Ludwigsburg 214
Forstmeister Josef Vogl in Salzburg. Ein Lebensbild von Forstmeister Dr. Heck in Göppingen 251
Jagdliche und forstliche Zustände in Württemberg im 18. Jahrhundert. Von Rechnungsrat A. Marquardt in Ludwigsburg 263

Waldbau-, Schutz und Pflege.

Über Holzartenwechsel. Von Forstmeister Ph. Sieber-Ernsee 1
Kahlschlagwirtschaft am Hochgebirge. Von Forstmeister Dr. Heck in Göppingen 260

Forstbenutzung einschl. Transportwesen.

Die deutsche Holzbewirtschaftung während des Weltkrieges. Von Prof. Dr. Weber 89
Ergebnis der Harznutzung in einigen Staatsforsten des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1918. Von Geheimen Regierungsrat Eberts in Cassel . . . 208

Seite

Forstliche Betriebsfächer.

(Forsteinrichtung, Vermessung, Holzmeßkunde, Waldwertrechnung und Statik, forststatische Versuche.)

Wachstum und Ertrag der Esche. Von Dr. Wimmenauer in Gießen 9, 37
Die Bedeutung J. H. von Thünens für die Forstwissenschaft. Von Geh. Forstrat Dr. Martin 99, 131, 157
Die Smaliansche Formel für Inhaltsberechnung von Stämmen usw. Von W. Parchmann, Forstkandidat 109
Wald und Rente. Von Geheimen Staatsrat i. R. Wilbrand 197
Bemerkungen zu vorstehendem Artikel. Von Dr. Wimmenauer 200
Vermessen und nachträgliches Einzeichnen von Linien und Wegen in schon vorhandene Forstkarten. (Hierzu zwei Figuren.) Von Friedrich Wilhelm Fürst zu Ysenburg und Büdingen, Wächtersbach 212

Forstverwaltung.

(Politik und Statistik, forstliches Unterrichts- und Vereinswesen.)

Vom numerus clausus und anderem. Von Forstassessor und Privatdozent Dr. Baader-Gießen 6
Zur künftigen Besteuerung des Waldbesitzes. Von Prof. Dr. Weber in Gießen 25
Neuorientierung im württembergischen Forstfach anläßlich der Neugestaltung des Staats und Forstbeamten-Ausschuß. Von Oberförster Dr. Woernle in Giengen a. Br. 65
Vom numerus clausus und Anderem. Von Geh. Staatsrat Wilbrand . . . 137

Digitized by Google

Seite

Forstliche Vereine. Von Forstmeister Stephani, Forbach (Baden) 205
Zur Neuordnung des forstlichen Unterrichts für Württemberg bezw. Südwestdeutschland. Von Prof. Dr. Wagner in Tübingen 245

Jagd und Fischerei.

Rechtsstellung der Adler in Preußen, Bayern und Braunschweig. Von Karl Baltz in Hannover 33
Über den Abschuß von Schonwild. Von M. Reuter in Nürnberg 52

Forstliche Hilfsfächer.

(Mathematik und Naturwissenschaften.)

Das Reh als weiterer Kronzeuge für Wiederkehr tertiärzeitähnlicher Tierlebensverhältnisse. Von Wilh. Schuster 106

Literarische Berichte.

Forstwissenschaft im Allgemeinen, Forstgeschichte, Biographien.

Neues aus dem Buchhandel . . . 111, 173
Grundlinien einer neuen Forstwirtschafts-Philosophie. Von H. Weber, hess. Forstassessor 141, 179

Waldbau-, Schutz und -Pflege.

Aus der Mittelwaldpraxis. Von Forstmeister Karl Glück 112
Der Waldbau nach wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung. Von Prof. Dr. Anton Bühler 173
Moderne Forstwirtschaft. Von Forstdirektor Ing. Aug. Kubelka, k. k. Oberforstrat i. R. 222

Forstbenutzung einschl. Transportwesen.

Die Bestandteile des Holzes und ihre wirtschaftliche Verwertung. Von Prof. Dr. König und Dr. E. Becker 40
Wald- und Forstwirtschaft im Weltkriege. Drei Vorträge von Riebel, Dr. Wappes und Dr. von Mammen 114

Forstliche Betriebsfächer.

(Forsteinrichtung, Vermessung, Holzmeßkunde, Waldwertrechnung und Statik, forststatische Versuche.)

Die Ausgleichrechnung bei Bodenkulturversuchen. Von Dr. Vater, Geh. Forstrat 114

Forstverwaltung.

(Politik und Statistik, forstliches Unterrichts- und Vereinswesen.)

Jagd-Abreißkalender für 1919. J. Neumann, Neudamm 1
Forst- und Jagdkalender 1919, bearb. von Neumeister 1
Preußisches Förster-Jahrbuch für 1917-18 J. Neumann, Neudamm 1
„Waldheil", Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1919 1
Der Förster. Land- und forstwirtschaftl. Kalender für Forstschutzbeamte 1919. Herausgegeben von Th. Conrad . . . 1
Wild und Hund-Kalender. Taschenbuch für deutsche Jäger. 1919. Paul Parey, Berlin 1
Bialowies in deutscher Verwaltung. 4. Heft 7
Deutscher Forstkalender ꝛc. Von Dr. Rich. Grieb 7
Deutscher Jäger-Kalender für 1919. Von M. Merk-Buchberg 7
Die Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen von 1817 bis 1917. Von Prof. Dr. C. J. Fuchs . 11

Jagd und Fischerei.

Das deutsche Weidwerk. Von Ferd. v. Raesfeld, Kgl. Preuß. Forstmeister . . 11
Dr. Fürstenau, Die Krankheiten des Wildes 11
Das Preußische Fischereirecht. Bearbeitet im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 26
Das Preußische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916. Von Amtsgerichtsrat Görcke 26

Forstliche Hilfsfächer.

(Mathematik und Naturwissenschaften.)

Über die morphologischen und mikroskopischen Merkmale der Periodicität der Metakutisierung der Wurzelhaube im Pflanzenreiche. Von M. Plaut . . . 73
Unsere eßbaren Pilze in natürlicher Größe. Von Dr. Julius Röll 11
Kolloidchemie, ein Lehrbuch. Von R. Zsigmondy 215
Boden und Bodenbildung in kolloidchemischer Betrachtung. Von Dr. Georg Wiegner, Professor für Agrikulturchemie an der eidgen. Technischen Hochschule in Zürich 216
Tropismen und exzentrisches Dickenwachstum der Bäume; ein Beitrag zur Physiologie und Morphologie der Holzgewächse. Von Prof. A. Engler . . 218

Digitized by Google

Seite

Untersuchung über die Elastizität und Festigkeit der österr. Bauhölzer. Von Prof. Dr. G. Jenka 220

Verschiedenes.

Der Wert der Kaninchenzucht. Von Dr. Kurt Geyer 73
Aus Deutschlands Waffenschmiede. Von Dr. J. Reichert 76
Leitfaden der Moorkultivierung. Von H. Pauly 77
Mein künftiger Beruf. Praktische Anleitung für die Berufswahl. Heft 18: Der Forstbeamte 267

Briefe.

Aus Preußen.

Das Uferbetretungsrecht der Fischereiberechtigten nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1916 19
Aus der Preuß. Forstverwaltung 41, 78, 117 229.
Gründung von Berufsvereinen der Beamten 84
Der Haushalt der Domänen-, Forst- und landwirtschaftlichen Verwaltung für das Jahr 1919 144
Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in Ruhestand 147
Neuregelung der laufenden Kriegsteuerungszulagen und laufenden Kriegsbeihilfen in Preußen unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften 150
Die Bestimmungen der Verordnung betr. die Auflösung der Familiengüter, über den zu Familiengütern gehörigen Wald und die Folgen der Aufteilung größeren Waldbesitzes 180
Die Verhandlungen der Preußischen Landesversammlung über die Neuregelung des Beamtenwesens 224
Umgestaltung der Auseinandersetzungsbehörden 269
Ein neues Gesetz über die Sicherung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Fischgewässer 275

Deutsches Reich.

Verordnung betr. eine vorläuf. Landarbeitsordnung v. 24. 1. 1919 116
Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Land- und Forstwirtschaft 153
Haftung für Schäden, welche die Arbeiter- und Soldatenräte schuldhaft verursachen 184

Seite

Auszugsweise Mitteilung der im Reichsgesetzblatt veröffentlichten forstl. wichtigen gesetzl. Bestimmungen 267

Aus Hessen.

Beobachtungen über Blitzschläge 121

Aus Oesterreich-Ungarn.

Forstwesen in Bosnien. Von Hugo Piffl 186

Berichte über Versammlungen und Ausstellungen.

XXVI. Tagung des Forstwirtschaftsrates 190

Notizen.

Forstwissenschaft im Allgemeinen, Forstgeschichte, Biographien.

Aus der Champagne. Von Dauberschmidt 24
Forstmeister F. A. Tiemann † 46
Forstmeister Joseph Vogl † 156
Kommerzienrat Ludwig Heyn † 195

Forstbenutzung einschl. Transportwesen.

Ausbeute beim Bucheckernöl 24
Der Krieg und die Gewinnung von Nahrungsmitteln durch Waldfeldbau. Von Forstmeister B. Bornemann 123
Die erste Blöchertalschleife im Bayr. Walde. Von Dr. H. W. Schmidt . . 126
Ernteberichte über Laub- und Nadelholzsamen der Firma Conrad Appel, Darmstadt 242

Forstliche Betriebsfächer.

(Forsteinrichtung, Vermessung, Holzmeßkunde, Waldwertrechnung und Statik, forststatische Versuche.

Formzahl-Ermittelungen mit dem Baummesser 85

Forstverwaltung.

(Politik und Statistik, forstliches Unterrichts- und Vereinswesen.)

Aufruf. Von Dr. Hemmann 23
Universität Gießen 24
Prüfungen für ehemalige Studierende der Forstakademie Eisenach 48
Vorlesungs-Verzeichnis der Forstakademie Eberswalde für das Sommer-Semester 1919 48
Vorlesungs-Verzeichnis der Forstakademie zu Hannöv. Münden für das Sommer-Semester 1919 48

Digitized by Google

Seite

Aufforstung eines von einer Eisenbahn durchschnittenen Geländes nach Eröffnung der Bahn 86
Akademische Gewerkschaften. Von Forstassessor Dr. Hemmann in Gießen 86
Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft im Sommersemester . . . 88
Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft im Wintersemester 1919/20 195, 244
Zur Gemeinwirtschaft im Forstwesen. Von Forstmeister Bluhm 122
Aufruf pp. Von Forstmeister Junack . 129
Bemerkungen dazu 129
Zur Bildung eines Reichsforstwirtschaftsrats 154
Technische Hochschule in Karlsruhe . . 156
Zum gewerkschaftlichen Zusammenschluß von Privatforstbeamten 242
Die neuen Reichssteuer-Gesetz-Entwürfe und die Forstwirtschaft 243
Berufsamt für Akademiker 243
Zur Frage des forstwirtschaftlichen Unterrichts in Südwestdeutschland 276

Jagd und Fischerei.

Preußische Jäger und Jagdberechtigte .
Das Aneignungsrecht an dem Wilde. Von Dr. H. Kramer 1
Alte Pirsch- und Hege-Ordnungen. Von A. Marquart 1
Ein auch für Forstbeamte wichtiges Urteil des Reichsgerichts 1
Die Fischerei in den Binnengewässern 2
Wodurch wird die verschiedene Färbung der Fische veranlaßt 2
Über Abschuß von Schonwild 2

Forstliche Hilfsfächer.

(Mathematik und Naturwissenschaften.)

Die Waldmaus oder Springmaus. Von W. Schuster 1
Ornithologische Seltenheiten 2

Verschiedenes.

Stellung und Bedeutung der Esche in der nordischen Mythologie. Von Dr. Wimmenauer in Gießen 1
Teuerungs-Zuschlag 1

Alphabetisches Sachregister

Adler, dessen Rechtsstellung in Preußen 33.
Aneignungsrecht an dem Wilde 127.
Arbeitermangel in der Land- und Forstwirtschaft 153.
Aufruf von Dr. Hemmann 23.
Aufruf von Forstmeister Junack 129.
Auseinandersetzungsbehörden in Preußen, deren Umgestaltung 269.
Ausgleichrechnung bei Bodenkulturversuchen 114.

Beamtenwesen, dessen Neuregelung in Preußen 224.
Berufsamt für Akademiker 243.
Berufsvereine der Beamten 84.
Berufswahl 267.
Bestandsteile des Holzes und ihre wirtschaftliche Verwertung 40.
Besteuerung des Waldbesitzes 25.
Bialowies in deutscher Verwaltung 73.
Blitzschläge, Beobachtungen darüber 121.
Blöchertalschneise im Bayr. Walde 126.
Boden und Bodenbildung in kolloidchemischer Betrachtung 216.
Bosniens Forstwesen 186.
Buchenkernöl, dessen Ausbeute 24.
Buchhandel, neues aus dem: 111, 173.

Champagne, aus der 24.

Deutschlands Waffenschmiede 76.
Deutscher Forstkalender 76.
Deutscher Jäger-Kalender 76.
Deutsches Reich, Briefe: 116, 153, 184, 267.
Deutsches Weidwerk 113.

Elastizität und Festigkeit der österr. Bauhölzer 220.
Esche, deren Wachstum und Ertrag 9, 37.
Esche in der nordischen Mythologie 46.

Familiengüter in Preußen 180.
Färbung der Fische 240.
Feuerschutzanlagen 86.
Fischerei in den Binnengewässern 238.
Fischereirecht und -Gesetz in Preußen 266, 267.
Fischgewässer, deren Bewirtschaftung in Preußen 275
Formzahl Ermittlungen mit dem Baummesser 85.
Förster, Kalender 18.
Forstkarten, deren Ergänzung durch neue Weglinien
Forstliche Vereine 205.
Forst und Jagdkalender 1919 von Neumeister 17.
Forstwirtschafts-Philosophie 141, 179.
Forstwirtschaftsrat, dessen XXVI. Tagung 190.

Gemeinwirtschaft im Forstwesen 122.
Gewerkschaften, akademische 86.

Haftung für Schäden durch Arbeiter- und Soldatenräte
Harznutzung im Reg.-Bez. Cassel 208.
Hessen, Briefe aus: 121.
Heyn, Ludwig, Kommerzienrat, Nekrolog 195.
Holzartenwechsel 1.

Jagd-Abreißkalender 1919. 17.
Jagdfronen in Württemberg 214.
Jagdliche und forstliche Zustände in Württemberg im Jahrhundert 263.

Digitized by Google

Kahlschlagwirtschaft am Hochgebirge 260.
Kaninchenzucht 73.
Krankheiten des Wildes 115.
Kolloidchemie, ein Lehrbuch von Zsigmondy 215.
Kriegsteuerungszulagen in Preußen 150.

Landarbeitsordnung 116.

Mittelwaldpraxis 112.
Moderne Forstwirtschaft 222.
Moorkultur, Leitfaden 77.

Numerus clausus 6, 137.

Ornithologische Seltenheiten 243.
Österreich-Ungarn, Briefe aus: 186.

Pilze, eßbare 114.
Pirsch- und Hegeordnungen 130.
Preußen, Briefe aus: 19, 41, 78, 84, 117, 144, 147, 150, 180, 224, 229, 269, 275.
Preußische Forstverwaltung: 41, 78, 117, 144, 229.
Preußische Jäger und Jagdberechtigte 47.
Preußisches Försterjahrbuch für 1917/18 18.
Privatforstbeamte, deren gewerkschaftlicher Zusammenschluß 242.
Prüfungen für ehemalige Studierende der Forstakademie Eisenach 48.

Reichsgesetzblatt, Mitteilungen aus demselben 267.
Reichssteuer-Gesetz Entwürfe und die Forstwirtschaft 243
Reichsforstwirtschaftsrat 154.
Ruhestand, der preußischen Staatsbeamten 147.

Schonwild, dessen Abschuß 52, 241.
Schwalbenische Formel 109.
Staatswissenschaftliche Fakultät an der Universität Tübingen 112.

Technische Hochschule in Karlsruhe 156.
Tertiärzeitähnliche Tierlebensverhältnisse 106.
Teuerungszuschlag 194.
v. Thünens Bedeutung für die Forstwirtschaft 99, 131, 157.
Tiemann, F. A., Nekrolog 46.
Tropismen und exzentrisches Dickenwachstum der Bäume 218.

Uferbetretungsrecht der Fischereiberechtigten 19.
Universität Gießen 24.
Unterricht, forstwissenschaftlicher, in Südwestdeutschland 245, 276.
Urteil des Reichsgerichts 194.

Verbilligung unsrer Arbeit im Walde 201.
Vogl, Joseph, Nekrolog 156, 251.
Vorlesungsverzeichnisse für das Sommersemester 1919: 48, 88.
Vorlesungsverzeichnisse für das Wintersemester 1919/20. 195, 244.

Waldbau von Bühler 173.
Waldfeldbau zur Gewinnung von Nahrungsmitteln im Kriege 123.
Waldmaus 124
Waldsamen-Ernteberich von C. Appel 242.
Wald- und Forstwirtschaft im Weltkriege 114.
Wald und Rente 197, 200.
Weltkrieg 49, 89, 114.
Wild- und Hund-Kalender 18.
Württembergs jagdliche und forstliche Zustände bis zum 18. Jahrhundert 214, 263.
Württembergisches Forstfach, Neuorientierung darin 65.
Wurzel, deren Periodicität 73.

Druck von Paul Schettlers Erben, G. m. b. H., Hofbuchdruckerei in Cöthen (Anhalt).

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung

Januar 1919

Über Holzartenwechsel.

Von Forstmeister Ph. Sieber-Ernsee.

Es ist eine oft beobachtete Erscheinung, daß die
atur dauernd das Bestreben hat, die Waldbe-
ockung zu verändern. Berg und Tal und Ebene
chen vielerorts sich des ihnen von der Wirtschaft
gebenen einförmigen Kleides zu entledigen, so
t sich Gelegenheit bietet. Diese Möglichkeit ist
ir im gleichförmigen, dichten Stangenholz aus-
schlossen. Auf Schlägen, in Bruchlücken, in licht
stellten Althölzern findet sich oft eine andere
estockung ein als die von der Wirtschaft zur Nach-
cht bestimmte. In vielen Fällen hält der Forst-
ann diese Zutaten der Natur für unerwünscht.
ine besondere Technik, die Läuterungen und
einigungshiebe haben die Aufgabe, sie wieder
entfernen oder auf ein mit der vorausbestimmten
estockung erträgliches Maß zu vermindern.

Es sind nun in neuerer Zeit viele Forstleute
der Ansicht gekommen, daß die von der forstlichen
unst seither bevorzugte einheitliche Bestockung
ei fortgesetzter Durchführung dieser Wirtschaft
icht imstande ist, die natürliche Erzeugungskraft
es Bodens zu erhalten. Dabei erscheint es uns
esonders bemerkenswert zu sein, daß gerade aus
em Lande der reinen Fichtenbestände, aus Sachsen,
den letzten Jahren manche Stimmen laut ge-
orden sind, die sich für eine gemischte Form der
estände aussprechen.[1]) Diese in der forstlichen
iteratur vielfach geäußerten Meinungen, die aus
en verschiedensten Gegenden Deutschlands kommen,
ründen sich zunächst auf der nicht in Abrede zu
ellenden Tatsache, daß die auf Kahlschlägen be-
ründeten reinen Bestände vielfach unerfreuliche
Zustände zeitigten. Sie beruhen weiter auf dem
rgebnis geschichtlicher Forschungen, daß die natür-
iche Bestockung des deutschen Waldes zu der Zeit,
ls unser Vaterland aus dem Dunkel der Vorzeit
n das Licht der Geschichte eintrat, eine andere
ewesen ist als zur Jetztzeit und daß die Ver-
inderung der Waldbestockung zunächst durch unbe-
bsichtigte, sodann durch beabsichtigte Einwirkung
des Menschen im Laufe der Jahrhunderte bis zur Gegenwart fortschreitend eine bedeutende war. Es wird angenommen, daß im Mittelalter zwei Drittel des deutschen Waldes vorwiegend aus Laubhölzern, ein Drittel aus Nadelhölzern bestand, während jetzt das Verhältnis umgekehrt ist. Da gewöhnlich Laubhölzer auf den besseren Standorten stocken, so hat man daraus auf eine Verschlechterung der Bodenverhältnisse geschlossen, ein Schluß, der freilich nicht ohne weiteres zulässig ist. Auf alle Fälle waren die aus spontaner Entwicklung entstandenen Wälder mehr zusammengesetzt, gemischt, weniger einheitlich bestockt als unser Wirtschaftswald.[1])

Die Vorteile des gemischten Waldes sind in neuerer Zeit mehrfach wissenschaftlich begründet worden. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß im gemischten Wald auf kleiner Fläche ein stetiger Wechsel der Bestockung stattfindet.[2]) Diesen Wechsel der Bestockung hält man nach dem biologischen Verhalten der Holzarten für vorteilhaft, weil die verschiedenen Arten ganz andere Ansprüche an den Nährstoffgehalt des Bodens machen und diesem die Nährstoffe je nach ihrem Wurzelsystem anderen Schichten entziehen. Daraus schon erklärt man die Tatsache, daß eine neue Bestockung anderer Art auf demselben Standort freudiger emporwächst. Der Fruchtwechsel der Landwirtschaft der auf ähnlichen Überlegungen und auf Erfahrungstatsachen beruht, hat sicher zum Wechsel der Holzarten mit angeregt. In dieser Beziehung möchten wir auf die Theorie hinweisen, die die sogenannte Bodenmüdigkeit durch Wurzelausscheidungen erklärt. Auch im Wald könnte man vermuten, daß die viele Jahrzehnte andauernde Bestockung mit einerlei Holzart den Boden in einen Zustand versetzt, der die Nachzucht derselben Holzart erschwert.[3])

[1]) Zu vergl. Angst, Die Fichte im Elbsandsteingebiete. Th. J.-B., 1914, S. 26. — Graser, Zur Frage der Buchennachzucht im sächsischen Erzgebirge. Th. J.-B., 1916, S. 1. — D. Jentsch, Fruchtwechsel in der Forstwirtschaft. Julius Springer, 1911.

[1]) Zu vergl. Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum. Straßburg, Trübner, 1905. Für den, der sich für die Vorgeschichte unserer Wälder interessiert, empfehlen wir die Lektüre dieses grundlegenden Werkes.

[2]) Dr. Jentsch, Fruchtwechsel, S. 21.

[3]) Bemerkung. Daß diese Bedenken sehr alt sind, beweist die Mitteilung in der Z. f. F. u. J., Novemberheft 1918. Bemerkung im Forsthaushalt, aus dem Hannov. Magazin v. 1780, mitgeteilt v. C. Krüger-Lübeck.

Digitized by Google

Zum Holzartenwechsel können wir durch den zunehmenden Rauchschaden größerer Siedelungen und industrieller Werke gezwungen werden. Die rauchempfindlichen Holzarten, Tannen und Fichten, vermögen an vielen Orten nicht mehr ein hohes Alter in freudigem Gedeihen zu erreichen. Die Einwirkung des Kohlenrauches steigt mit der zunehmenden Industrialisierung Deutschlands und mit dem Wachsen der Bevölkerung, mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und dem steigenden Verkehr. Sie erstreckt sich soweit, daß in manchen Gegenden ganze Waldgebiete unter ihrem Einflusse stehen. Der Rauchschaden wird sich besonders da als schädlich erweisen, wo genannte Holzarten nicht mehr im Optimum ihres Verbreitungsgebietes stocken. Hier kann selbst eine geringe Einwirkung, die anderwärts fast spurlos vorübergeht, sich recht schädlich bemerkbar machen. Besonders der rauchempfindlichste Baum, die Tanne, ist an vielen Orten ein Opfer dieser Verhältnisse geworden. Hier ist auch die Veränderung des Standortes der Waldbestände durch die starke Wasserentnahme vonseiten der Städte zu erwähnen, die den Wasserabfluß beschleunigt und vertrocknend einwirkt.[1])

Aber auch aus finanziellen Gründen ist der Wechsel der Holzarten den Neigungen der Forstleute näher getreten. Wenn es schon unbestreitbar ist, daß Holz einerlei Art zu guten Preisen in beliebiger Menge von Waldungen, die durch Wege und Eisenbahnen aufgeschlossen sind, absetzbar ist, so ist es doch ebenso sicher, daß die seltener vorkommenden Holzarten eine bedeutende Preissteigerung erfahren können und voraussichtlich erfahren werden.

Wir denken hierbei nicht nur an die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse, unter denen der Abschluß vom Ausland bei manchen Holzarten besonders preissteigernd gewirkt hat. Bereits vor dem Kriege waren Holzarten wie Linde und Birke, die früher nicht hoch bewertet wurden, infolge stärkerer Nachfrage sehr im Preis gestiegen. Wir können überhaupt bei der Holzzucht von der Voraussetzung ausgehen, daß jede Holzart, die wir jetzt anbauen oder durch natürliche Verjüngung erhalten, bei ihrer Hiebsreife gut verkäuflich sein wird. Selbst wenn die Marktverhältnisse sich nicht schnell und gründlich ändern, so kann man doch im Hinblick auf die seitherige Entwicklung annehmen, daß es immer seltener vorkommen wird, daß Holzarten vom Holzhandel zurückgewiesen werden. Diese Entwickelung hat immer weitere Verwendungszwecke gebracht. [illegible] chemisch-technische Verwendung des Holzes [illegible] weitere Fortschritte machen und weitere Abs[illegible] möglichkeiten geben, so daß wir auch zur vo[illegible] Verwertung der geringsten Sortimente, des Rei[illegible] kommen werden.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Holz[illegible] durch den Handel ist, daß sie nicht in zu geringe[illegible] Mengen angeboten wird. Einen Festmeter ei[illegible] in der Umgegend wenig verarbeiteten Holz[illegible] abzusetzen, kann Schwierigkeiten machen. Hund[illegible] Festmeter lassen sich meist besser verwerten, de[illegible] hierbei kann man mittels des Bahnversands we[illegible] Kreise sich beteiligen lassen. Eine Industrie, d[illegible] sich auf Verwertung bestimmter Holzarten stü[illegible] kann nur bei einem gewissen Massenangebot e[illegible] stehen.

Wenn wir die Überzeugung gewonnen hab[illegible] daß ein gewisser Wechsel in der Waldbestock[illegible] wünschenswert und teilweise notwendig ist, [illegible] tritt uns die Frage entgegen, welche Holzarten [illegible] mehr, als dies seither geschehen, begünstigen soll[illegible] wobei wir von der Voraussetzung ausgehen, d[illegible] keiner einheimischen Holzart das Bürgerrecht [illegible] Walde verwehrt sein soll. Antwort gibt uns d[illegible] Beobachtung des heimatlichen Waldes. De[illegible] auch im Kulturwalde finden sich Stellen, wo d[illegible] nicht von der Wirtschaft bevorzugten Geschlech[illegible] eine Freistätte gefunden haben: schwer zugängli[illegible] Teile, Örtlichkeiten, in denen in Rücksicht auf d[illegible] Umgebung die Axt des Kahlschlages nicht na[illegible] Belieben schalten durfte. Beim aufmerksame[illegible] Durchgehen einer Gegend kann man manche Bäum[illegible] finden, die dem oberflächlichen Beobachter ga[illegible] zu fehlen scheinen. Auch die Wissenschaft hilft un[illegible] Die Erkenntnis von den Bedingungen für d[illegible] Gedeihen unserer Holzarten hat große Fortschritt[illegible] gemacht. Sie wird den Wirtschafter bei der Wa[illegible] der Holzarten unterstützen, wenn er sich mit d[illegible] klimatischen und standörtlichen Verhältnissen seine[illegible] Wirkungskreises genügend vertraut gemacht ha[illegible] Ziemlich einfach liegen die Verhältnisse dort, w[illegible] man sich im Optimum des Gedeihens mehrere[illegible] einheimischer Holzarten befindet; verwickelter da[illegible] wo man sich der Grenze des Gedeihens der herr[illegible] schenden Holzart nähert. Solche Verhältnisse schil[illegible] dert Augst in der angeführten Arbeit von der sächs[illegible] schen Schweiz, solche Verhältnisse liegen auch im[illegible] Wirkungskreise des Verfassers vor, da, wo di[illegible] Elster sich dem Flachland nähert und in ihrem Ab[illegible] stiege vom Gebirge 200 m Seehöhe erreicht hat.

Beim Bestreben, die einförmige Bestockung des[illegible] Wirtschaftswaldes zu beleben, werden wir reichlich[illegible] Gelegenheit haben, einheimische Waldbäume, ins[illegible]

[1]) Zu vergl. Deicke, Th. J. B. 1912, Seite 311.

Digitized by Google

ondere Laubhölzer, die jetzt nur ganz vereinzelt kommen, wieder in verstärktem Maße einzubürgern. Es ist beschämend, feststellen zu müssen, ß die Wirtschaft manche Holzarten geradezu verzt hat da, wo ungezählte Ausländer mit einem ht zweifelhaften Erfolge angebaut worden sind. gehört zu einem wohlverstandenen Heimatnutz, der sich mit den Rücksichten auf den Ertrag s Waldes wohl verträgt, wenn wir den alten sprünglich bodenständigen Bürgern des deutschen aldes wieder mehr Raum geben. Auf die forsthetische Seite dieser Frage wollen wir hier nicht iter eingehen. Nur darauf möchten wir hinisen, daß schon in ihrer Färbung die autochthonen olzarten gut zusammenstimmen, während Fremdder oft eine gewisse Dissonanz der Farbentöne zeugen.

Wenn wir die Waldbestockung in vorbehandeltem inne verändern wollen, müssen wir die Rückten auf die zukünftigen Erträge stets beachten; rade sie haben ja Zweifel erweckt, ob die seither gangenen Wege zu dem Ziele leiten, dem Boden höchstmöglichen Erträge abzugewinnen. Da Forstwirtschaft auf konservativer Grundlage fgebaut ist und bleiben muß, werden wir nur igsam und in steter Beobachtung der neueingelagenen Richtung vorgehen, obwohl eine nunmehr eit zurückliegende ältere Zeit in dieser Beziehung elfach und weithin radikal vorgegangen ist. Man t damals, als man sich ein neues Hochwaldideal fbaute, in starker und zweifels-freier Überzeugung, s Richtige gefunden zu haben, sehr verallgeeinert. In diesen Fehler sollen wir nicht wieder rfallen. Man darf bei allen Änderungen der irtschaft diese nicht auf die Dauer festlegen ollen, wie das manches alte und neue System t. Die Wirtschaft wird immer die beste bleiben, e sich auf Beobachtung der Natur stützend, von r leiten läßt, nicht aber dem Wald die Zwangsde eines wenn auch scheinbar wohlbegründeten ystems anziehen will.

Die gründlichste und schnellste Veränderung ner Waldbestockung erreichen wir durch künstichen Anbau.

Wir können da, wo unsere Hauptholzarten edeihen, auch große Flächen mit einer jeden von iesen anbauen. Das ist in alter Zeit gelungen, nd die Fertigkeit, die unsere wissenschaftlich eniger vorgebildeten Vorgänger hatten, auf die ir ja manchmal herabsehen, wird uns doch wohl icht verloren gegangen sein. Das beginnende ezehnte Jahrhundert hat Hunderte von Hektaren on Nonnenfraßflächen gut in Bestand gebracht. uch das bedeutete einen Holzartenwechsel. Denn anstelle der vorher gemischten Bestände traten in Mitteldeutschland reine Fichtenkulturen. Selbst die Tanne läßt sich auf Blößen verpflanzen. Tannenbestände des reußischen Frankenwaldes sind auf Kahlschlägen durch Pflanzung begründet worden. Leicht anzubauen sind die Laubhölzer. Wenn wir also zur Nachzucht einer anderen Holzart übergehen wollen, so kann uns manches von der Wahl der einen oder anderen abhalten, nicht aber die Schwierigkeit der Begründung des neuen Bestandes. Wo wir also in Fichtenrevieren einen Teil der Waldfläche dem Laubholze oder etwa der Kiefer einräumen wollen, kommen wir rasch und sicher zum Ziele, wenn wir gewisse Flächen nach sorgfältiger Auswahl mit genannten Holzarten anpflanzen oder ansäen. Wir haben da im Auge selbständig zu bewirtschaftende Waldteile, also etwa ganze Abteilungen (Jagen) aber durch breite Wege oder Nichtholzbodenflächen abgegrenztes Gelände. Diese Flächen sollen unabhängig von den angrenzenden Beständen zu bewirtschaften sein, weil andere Holzarten meist andere Umtriebe erfordern. Wenn wir beispielsweise in einem Fichtenreviere mit 80-jährigem Umtrieb einen Teil der Revierfläche der Kiefer einräumen wollen, so wird für diese meist ein höherer, etwa 100—120-jähriger Umtrieb gewählt werden. Es läßt sich nun allerdings eine Kiefernfläche einer Fichtenbetriebsklasse einfügen, entweder am Anfang oder am Ende der Schlagreihe. Immerhin schaffen wir so, wenn auch für fernere Zukunft, der Wirtschaft gewisse Unbequemlichkeiten, die wir uns vergegenwärtigen, wenn wir uns hier den Waldstand nach einem oder mehreren Umtrieben vorstellen. Deswegen möchten wir eine festbegrenzte Fläche für einen derartigen Holzartenwechsel empfehlen, eine Fläche, die sich als selbständige Wirtschaftseinheit behandeln läßt. Solche Flächen finden sich überall in den Fichtenwaldungen Mitteldeutschlands, die sich teils für Laubholz- teils für Kiefernanbau eignen. Bei der Auswahl von Laubholzarten wird man häufig zu den besten Standorten greifen, besonders da, wo die Fichte an solchen vielfach rotfaul wird. Auch steile Hänge mit Felspartien eigenen sich oft gut für Laubholznachzucht, da hier Kahlschläge mit nachfolgendem künstlichen Anbau meist unbefriedigende Ergebnisse haben. Da an solchen Örtlichkeiten fast stets Laubhölzer in Mischung auftreten, ist der Übergang zu einer blenderartigen Form hier unschwer zu erreichen. Für Kiefernnachzucht empfehlen sich Orte, wo die Fichte vom Sturm leidet oder wo Raucheinwirkungen für die weniger empfindliche Kiefer sprechen. Zu berücksichtigen beim Kiefernanbau bleibt ihre geringere Widerstands-

Digitized by Google

fähigkeit gegen Schneebruch. Wo die zu begründenden Kiefernorte ganz oder teilweise von Laubholzbeständen umgeben sind, oder wo Fichtenorte nach der Windseite zu angrenzen, kann man von Beimengung anderer Holzarten absehen, in der sicheren Erwartung, daß diese auf natürlichem Wege erfolgt. In gleicher Weise stellt sich Fichten-Anflug unter Eichen und anderen Lichtholzarten ein.

Eine Bestandsmischung erstrebt und erreicht man durch gruppen- und horstweisen Voranbau, wie solcher von Forstrat Hundt beschrieben worden ist.[1]) Gelegenheit für derartigen Voranbau wird sich wohl in jedem Nadelholzreviere finden. Wir können hierbei Löcher verwerten, die durch Windbruch, Schneebruch oder Blitzschlag entstanden sind. Dabei muß vor Aufforstung kleinerer Schneebruchlücken in Mittel- und Jungorten gewarnt werden. Hiermit sind vielerorts schlechte Erfahrungen gemacht worden. Unter 5 a mit dem Anbau herabzugehen, wird sich keinesfalls empfehlen. Wo Horste der Hauptholzart, ohne deutlich erkennbaren Grund abgestorben sind, liegt der Verdacht nahe, daß der Boden dieser nicht zusagt, und das kann um so mehr zu einem Wechsel der Holzart veranlassen.

Die Rücksicht, daß die eingebauten Holzarten meist ein anderes Abtriebsalter erfordern, bleibt wohl zu beachten. Es werden aber Bedenken, die deswegen dem Voranbau entgegentreten, schwinden, wenn man überlegt, daß Laubhölzer meist das Doppelte des Umtriebes der Nadelhölzer, besonders der Fichte aushalten und mit Vorteil in stärksten Abmessungen verwertbar sind. Solche vorangebaute Horste können sich also auch der Kahlschlagwirtschaft einfügen, ebenso aber einer in regelmäßiger Hiebsrichtung vorschreitenden Saumschlagwirtschaft mit natürlicher Verjüngung; den besten Platz finden sie freilich in der Blenderschlagwirtschaft oder in reinem Blenderbetrieb.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß horstweiser oder kleinflächenweiser Anbau von Mischholzarten in größerem Umfange, wie ihn beispielsweise Augst[2]) für die sächsische Schweiz fordert, später voraussichtlich dazu führen wird, von der Kahlschlagwirtschaft zu einem blenderartigen Betrieb überzugehen.

Eine Bestandsmischung erstrebt und erreicht man durch Unterbau älterer und lichtgestellter Bestände. Am besten eignen sich hierzu, wegen ihrer Fähigkeit, Schatten zu ertragen, die Tanne und Buche. Kiefernbestände wurden auf Ernseer Revier mit gutem Erfolg durch Eichen saat unterbaut. Da ein solcher Anbau auch Herbst geschehen kann, erspart man sich hier die immerhin nicht leichte Aufbewahrung Eicheln. Ältere Eichensteckſaaten unter Kie haben hier eine volle Bestockung ergeben. Kiefern werden blenderweise nach und nach nommen, wobei man auf Erziehung von Stark besondere Rücksicht nimmt. Das Ergebnis sein, daß man nach mehreren Jahrzehnten Eic stangenorte anstelle der früheren Kiefernbest hat. Nur einzelne Kiefern sollen zur Liefer stärkster Ware einwachsen. Daß man den Lichtm zuwachs der Kiefern bei ganz allmählicher Räum voll ausnutzen kann, ist ein zweifelloser Cri Unterbau der entstehenden Eichenorte mit Bu wird eine Sorge späterer Generationen sein.

Einpflanzen einzelner Laubhölzer Nadelholzbestände wird sich vorwieg auf Heister- und Halbheisterpflanzung in jun Kulturen beschränken müssen. Sie hat zur V aussetzung, daß die eingebauten Pflanzen i beobachtet und vor dem Überwachsenwerden schützt werden.

Beim Laubholzanbau in Nadelholzrevieren m man dem Schutz gegen Wildbeschä gung besondere Aufmerksamkeit zu schen haben. Am gründlichsten geschieht das durch z zäunen. In dem obenerwähnten Aufsatz v Forstrat Hundt ist das Einfriedigen von Laubh horsten mit behandelt worden. Bei sehr billi Sätzen, unter der Voraussetzung, daß das Dr geflecht viermal verwendet werden kann, komm immerhin 3 Ar auf 8 Mk. zu stehen, wobei verwendete Holz außer Ansatz blieb. Nach hier gemachten Erfahrungen kostet der laufe Meter Einzäunung mit Drahtgeflecht (1 m h 1 mm stark, 32 mm Maschenweite) und drei darü gespannten Drähten bei Annahme, daß das Gefl zweimal verwendet werden kann, etwa 50 P Ein Hektar kostet demnach 200 Mk., eine Fläche 300 zu 600 m, also eine Abteilung von 18 ha 900 das sind für den ha nur 50 Mk. Größere U friedigungen sind also billiger. Die Kosten wer durch Ersparung an Ausbesserungen wieder ers Einzelschutz größerer Laubholzpflanzen durch U binden mit Fichtenreisig, Umgeben mit Dra schützern, die man sich aus Geflecht selbst schneid hat sich bewährt; ebenso das Anteeren ge Schälen durch Hasen und Kaninchen. Die Koste können nach den angegebenen Sätzen also n vom Laubholzanbau abhalten.

Auch ohne künstlichen Anbau kann man dur Bestands- und Baumpflege die

[1]) Forstw. Zentralblatt, Dez. 1917, Über Buchenvoranbau in Nadelholz-Angriffsbeständen.

[2]) Th. J. B. 1914, S. 61 u. ff.

Digitized by Google

wünschte Beimengung von Mischholzarten in rein begründeten Beständen erzielen. Da, wo Buche, Eiche oder andere Laubhölzer zu der alten Waldbestockung gehörten, wird es oft Bestände geben, in denen sich solche Holzarten einzeln oder gruppenweise eingesprengt finden. Es bedarf hier bei den Durchforstungen oft nur der Entnahme einzelner, sie bedrängender Stämme des Hauptbestandes, um sie zu erhalten und sich entwickeln zu lassen. Man wird zunächst nur gutgewachsene Jungwüchse in dieser Weise begünstigen. Je mehr vorhanden sind, desto wählerischer kann man verfahren. Wo eine zur natürlichen Bestockung des Waldes gehörende Holzart aber schon zur Seltenheit geworden ist, kann man auch noch weiter gehen und selbst wenig Nutzholz versprechenden Bäumchen helfen, indem man entweder der Waldästhetik ein Opfer bringt oder annimmt, daß die Möglichkeit späterer natürlicher Nachzucht das gebrachte Opfer rechtfertigt. Wir dürfen übrigens nicht verkennen, daß unsere Laubhölzer besonders entwickelungsfähig sind. Verfasser konnte mehrfach beobachten, wie rasch anscheinend krüppelhafte Vorwüchse, die vom Wild stark im Wuchs zurückgehalten und verunstaltet waren, sich streckten und bestandsbildend wurden. Besonders ein Bestand, der jetzt aus Fichten, Eichen, Buchen zu gleichen Teilen besteht, ist in dieser Beziehung lehrreich. Bei der Auspflanzung hat man auf die Vorwüchse wenig Rücksicht genommen, weil man sie eben für aussichtslos hielt. Jetzt haben sich die Laubhölzer überraschend gut entwickelt und es bedarf nur weniger Ausastungen, um glatte Schäfte zu erziehen. Dagegen sind die zur Ausfüllung der Laubholzhorste verwendeten Nadelhölzer zum großen Teil (die Weimutskiefer ganz!) verschwunden oder unterdrückt.

Wo man Rücksicht auf das landschaftliche Bild nehmen muß, bleibt auch mancher Vorwuchs und Überhälter stehen, dem die rechnerische Überlegung zunächst keine Daseinsberechtigung einräumen kann. Aber auch hier kann die Baumpflege vieles bessern und die Überzeugung uns trösten, daß die Nachkommenschaft solcher Bäume die kleinen Opfer später vergüten wird. Solche Waldrechter, um einen alten Ausdruck zu gebrauchen, sollen also die Möglichkeit natürlicher Verjüngung gewähren, wie wir annehmen, daß die künstliche Beimengung von Mischholzarten in Rücksicht auf solche Nachzucht geschehen kann und soll.

Dabei möchten wir auf eines besonders hinweisen. Es ist üblich und praktisch, daß Hauptwege mit sogenannten Alleebäumen bepflanzt werden. Hierdurch bietet sich der Forstwirtschaft eine gute Gelegenheit, die verdrängten alten Bewohner unseres Waldes wieder einzubürgern. Wir müssen also vorzugsweise solche Bäume zu dem Zwecke auswählen, die sich gut verjüngen und die wir wieder einbürgern wollen, wie Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen. Von einer einzigen Eschenreihe aus kann sich der angrenzende Bestand weithin mit Eschenanflug besiedeln. Dieselbe Wirkung erzielt man durch Anbau von Windmänteln längs der Grenzen der Hiebszüge, wie sie besonders E. Wagener empfiehlt.[1]) Auch wenn man sich von diesen Windmänteln nicht die volle von dem genannten Verfasser erhoffte Wirkung verspricht, so werden sie immerhin bei der Einbürgerung von Mischhölzern willkommene Mithilfe leisten. Wo Hiebszuggrenzen sich nicht zum Ausbau als Wege eignen, kann man hierdurch den Boden zur Holzzucht voll ausnutzen, in dem die Abteilungsgrenzen nur ganz schmal offen gehalten werden.

Durch eben besprochene Mittel können wir der Zukunft die Mögichkeit geben, die natürliche Nachzucht von Holzarten, die gegenwärtig nur noch einen kleinen Teil an der Waldbestockung haben oder gar eine Seltenheit geworden sind, auf einer breiteren Grundlage aufzubauen.

Wer die Fichtenkahlschlagwirtschaft als ein Erbe seiner Väter übernommen hat, kann diese Wirtschaft nicht ohne weiteres ändern. Diese Betriebsart hat sich ja hauptsächlich dort entwickelt, wo der Waldzustand in älterer Zeit die natürliche Verjüngung geradezu ausschloß. Immerhin wird man in Zukunft, bedenklich gemacht durch die nicht zu leugnenden Nachteile der Kahlhiebe und durch die zu weit ausgedehnte Verbreitung des Fichtenanbaus, der natürlichen Verjüngung mehr Raum geben als seither, um so mehr, als uns diese für die passendste Bestockung Bürgschaft leistet. Es geht das auch innerhalb der geplanten Hiebszüge, nur muß man die Wirtschaft nicht so ängstlich binden, wie es früher in den nach sächsischem Rezept aufgestellten Wirtschaftsplänen der Fall war. Wir haben oben die Überzeugung ausgesprochen, daß es recht wohl möglich und vorteilhaft ist, an passender Stelle unsere zurückgedrängten edleren Holzarten nicht nur in kleinen Horsten, mittels schüchterner Versuche, sondern auch auf größeren Flächen anzubauen. Ob es einem Revierverwalter, der das unternehmen möchte, überall möglich sein wird, mit einem solchen Vornehmen durchzudringen, möchten wir beinahe bezweifeln. Wenn wir aber

[1]) Der Blendersaumschlag und sein System, 1912, S. 233 u. ff. Die Bezeichnung Traufe für Windmantel ist zu beanstanden, da Traufe nur in Beziehung auf den Wasserablauf gesagt wird.

Digitized by Google

der natürlichen Verjüngung mehr Raum geben, wozu scheinbar überall eine gewisse Neigung vorhanden ist, dann wird sich die Wiedereinbürgerung unserer durch die Wirtschaft verbannten Holzarten leicht ermöglichen lassen. Der anregendste, aber auch der schwierigste Betrieb ist eine freie Wirtschaft, die vielfach zum Blenderbetrieb führen kann. Hier findet, vom Auge des Forstmannes überwacht, ein ständiger Wechsel der Holzarten statt. Daß nur die der Form und Art nach nutzholztüchtigsten Bäume vorherrschend werden, das soll die Wirtschaft als eine Kunst zu erreichen suchen. Doch soll man nicht ängstlich auf gewisse Holzarten schwören. Wenn sich vorübergehend Bestandsteile beispielsweise mit Birken besiedeln, so sollen uns diese nicht unwillkommen sein. Im Blenderwald werden unter Birken bald andere Holzarten aufwachsen. Ein Sprichwort sagt, daß man einem geschenkten Gaul nicht ins Maul sehen solle. Man soll also von natürlichen, kostenlosen Ansaaten nicht das verlangen, was ein durch ein hohes Anlagekapital belasteter künstlicher Anbau leisten soll, nicht aber immer leistet.

Von einer rentablen Forstwirtschaft muß verlangt werden, daß der Boden durch eine genügende Bestockung möglichst voll ausgenutzt wird und daß diese Bestockung genügend zuwächst. Auch eine an sich ungenügende Altholzbestockung kann dieser Anforderung entsprechen, wenn sie durch Jungwüchse ergänzt wird. Diese brauchen nicht in einer Menge vorhanden zu sein, um in kurzem Zeitraum einen zusammenhängenden jungen Bestand erziehen zu können. Solche Fälle sind in der Praxis überaus häufig. Hier kann man durch einen blenderwaldartigen Betrieb die natürliche Verjüngung gut ausnützen und damit eine Bestandsmischung erzielen, die einen Holzartenwechsel bedeutet. Man kann auf diese Weise unter Kiefern einen Fichten- und Tannen-Mischwald erziehen, dessen Lücken sich später mit Kiefern ergänzen, unter Fichten einen Laubholzmischwald und anderes an anderen Orten. Es gibt hierbei Hunderte von Variationen, wie überhaupt die natürliche Verjüngung außerordentlich vielfältige Verhältnisse mit sich bringt. Rechnungen kann man anstellen, sie nützen aber wenig; da die Unsicherheit ihrer Grundlagen nicht zu überzeugen vermag. Der Wirtschafter muß nach bestem Ermessen entscheiden, ob natürlicher Anflug wert ist, daß man zu seinen Gunsten von dem Schema des Planes abweichen soll oder nicht. Je nachdem er ein Anhänger der natürlichen Holzzucht ist oder nicht, wird natürlich das Urteil verschieden ausfallen. Das schadet nicht, denn man kann schließlich fast ganz dieselben Erfolge auf verschiedenem Wege erreichen. Es werden sich aber genug Forstleute finden, die ohne Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Wirtschaft neue Wege einzuschlagen bereit sind. Das kann man nach den Äußerungen von Forstleuten in der Literatur und bei Versammlungen sicher annehmen. Damit wird die Bahn für neue Fortschritte in unserem Fache frei. Denn der heutigen Wirtschaft kann teilweise der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie in überheblicher Weise zu engherzig an ihrem Verfahren festgehalten hat.

Wir empfehlen also, so oft es geht, Übergang zur natürlichen Verjüngung, um eine natürliche Bestockung des Waldes herbeizuführen. Wir glauben aber auch, daß sich vielerorts empfehlen wird, größere Flächen mit anderen Holzarten aufzuforsten, mit Kiefern und Laubhölzern im Fichtengebiet, mit Laubhölzern im Kiefergebiet. Die Nachfahren werden uns dankbar sein, wenn wir ihnen eine mannigfachere Waldbestockung hinterlassen als wir sie übernommen haben.

Vom numerus clausus und anderem.

Von Forstassessor und Privatdozent
Dr. G. Baader-Gießen.

Im Mai-Juni-Heft der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung hat der Chef der hessischen Forstverwaltung, Herr Geheimer Staatsrat Wilbrand[1] sich zur Frage der forstlichen Hochschulen geäußert und dabei auch die Vor- und Nachteile des numerus clausus besprochen. Die beschränkte oder unbeschränkte Zulassung von Anwärtern zum Staatsforstverwaltungsdienst ist in der Tat ein Problem, das die größte Beachtung verdient und das von weittragenden Folgen für den Staat, den Wald und den Stand der Forstverwaltungsbeamten ist. Eine öffentliche Erörterung der Angelegenheit erscheint mir auch schon um deswillen erforderlich, da wir in einer Zeit der Neuordnung, des inneren und äußern Aufbaus leben. Neben vielen anderen Aufgaben, die zu lösen sind, werden sich die Staatsforstverwaltungen darüber zu entscheiden haben, ob der seitherige Weg der Ersatzbeschaffung an akademisch gebildeten Beamten beizubehalten oder zu ändern ist. Da die Anschauungen, die der Herr Geheime Staatsrat in dem erwähnten Aufsatz niedergelegt hat, wohl auf die Erfahrungen bauen, die er in der ihm unterstellten Verwaltung gesammelt hat, werde ich mich im Folgenden besonders mit den Verhältnissen in Hessen beschäftigen, die ich nach 16 Dienstjahren hinreichend zu kennen glaube.

[1]) Allg. Forst- und Jagdzeitung, 1918, S. 86 ff.

Digitized by Google

Da wohl nicht jeder Leser die Allgemeine Forst- und Jagdzeitung zur Hand hat, und um Mißverständnisse auszuschließen, seien die Hauptpunkte der Wilbrandschen Ausführungen wörtlich zitiert:

„Mit dem Übergang des forstlichen Unterrichts an die Universität muß der numerus clausus, der an verschiedenen Bildungsstätten besteht, aufgehoben werden. Der Krieg hat gezeigt, daß die Beschränkung der zum Studium der Forstwissenschaft zuzulassenden Personen auf eine bestimmte Zahl ein großer Fehler war, der schweren Schaden bringen wird. Infolge des numerus clausus fehlt es an Forstassessoren, um die durch den Krieg verwaisten Oberförstereien zu besetzen. Der Mangel an Anwärtern ist so groß, daß bereits der Gedanke zum Ausdruck kam, die Zahl der Oberförstereien durch Vergrößerung der Bezirke zu vermindern."

„Der numerus clausus hat noch einen weiteren Mißstand im Gefolge. Bei ihm müssen, um Willkür auszuscheiden, Grundsätze aufgestellt werden, nach denen die Abweisung der Überzähligen erfolgt. Da verfällt man naturgemäß darauf, gewisse gute Noten im Maturitätszeugnis zu verlangen oder gar den Stand des Vaters des zum Studium Angemeldeten den Ausschlag geben zu lassen. Eine gute Note im Reifezeugnis oder in einem besonderen Schulfache, z. B. der Mathematik, gibt durchaus keine Gewähr, daß der betreffende junge Mann sich gerade zum Forstfach gut eignet. Ein tüchtiger Forstmann wird nur, wer warmes Interesse an der Natur und innige Liebe zum Walde hat. Bekanntlich sind es nicht immer gerade die besten Schüler, die sich im praktischen Leben als die brauchbarsten Männer erweisen. Auch die Rücksicht auf den Stand des Vaters müßte wegfallen. Einem Jeden muß die forstliche Laufbahn geöffnet sein. Die Anwärter mögen den Bedarf übersteigen. Die Konkurrenz kann nur nützlich sein. Der Mindertüchtige mag überholt und ausgeschieden werden."

„Das Forstfach ist an und für sich ein anziehender beliebter Beruf und die Anstellungsverhältnisse in ihm werden für längere Zeit günstige sein."

Zunächst scheint ein Mißverständnis vorzuliegen, wenn in dem Zitat gesagt wird, an verschiedenen Bildungsstätten habe ein numerus clausus bestanden. Das trifft nicht zu; denn das Studium der Forstwissenschaft an allen deutschen Hochschulen stand jedermann mit entsprechender Vorbildung offen. Aussicht auf Anstellung im Staatsdienst haben in Preußen und einigen anderen Bundesstaaten allerdings nur solche Studierende, die hierfür vorgemerkt bezw. zugelassen sind. Ihre Zahl ist beschränkt (numerus clausus), und ihre Auswahl erfolgt unmittelbar nach dem Maturum nach verschieden gehandhabten Grundsätzen. Wer in diesen Staaten nicht das Glück hat, für den Staatsdienst vorgemerkt zu werden und dennoch Forstwissenschaft studiert — woran niemand gehindert werden kann — tut dies auf eigne Rechnung und Gefahr mit der Hoffnung, vielleicht im Gemeinde- oder Privatdienst oder in der akademischen Laufbahn unterzukommen.

Der numerus clausus hat unbestreitbar Mängel, und der größte Mißstand ist offenbar der, daß die Gefahr einer wirklichen oder scheinbaren Günstlingswirtschaft nicht immer vermieden wird. Die übrigen Nachteile, die der Herr Geheime Staatsrat aus dem n. cl. ableitet, vermag der Verfasser jedoch nicht anzuerkennen. Vielmehr hat der Grundsatz der Beschränkung der Anwärterzahl für den Staatsforstverwaltungsdienst so viele Vorteile, daß er dem System des scheinbaren „freien Wettbewerbs", das seinen Ausdruck in der unbegrenzten Zulassung findet, und das z. Zt. in Hessen üblich ist, m. E. entschieden überlegen sein dürfte.

Für den n. cl. sprechen eine Reihe triftiger Gründe. Vor allem ist die Waldfläche eine feststehende Größe, die nicht beliebig vermehrbar ist. Damit ist auch der Zahl der Oberförstereien und der hierfür benötigten Inspektionsbeamten, Oberförster und übrigen akademisch gebildeten Hilfskräfte nach oben und unten eine gewisse Grenze gezogen. Die Größe der Oberförstereien in den einzelnen Bundesstaaten ist allerdings eine recht unterschiedliche. Neben kleinen Revieren von 1500—2000 ha finden sich mittelgroße von etwa 3500 ha und große von 5—7000 ha und mehr. Eine weitere Vergrößerung der letztgenannten Bezirke dürfte auf Schwierigkeiten stoßen. Dagegen geht die Entwicklung dahin, die kleinen Reviere zu beseitigen und sie in mittelgroße umzuwandeln. Dieser Tendenz kann auf die Dauer nicht widerstanden werden. Die Forstschutzbeamten verlangen mit dem Steigen der Durchschnittsbildung vermehrten und verantwortlichen Anteil an den Geschäften der Verwaltung, der bei manchen Arbeiten auch unbedenklich zugestanden werden kann. Die Folge ist eine Entlastung des Oberförsters, der nur solche Arbeiten übernimmt, die wirklich eine Hochschulbildung voraussetzen. Regelt man gleichzeitig die Frage der Schreibhilfe in angemessener Weise, so ist eine Verschmelzung von kleinen Revieren mit Leichtigkeit durchzuführen. Nun ist zu beachten, daß jede Neuorganisation bezw. Vergrößerung der Oberförstereien von den Anwärtern mit berechtigter

Digitized by Google

Sorge aufgenommen wird. Jede eingehende Stelle bedeutet für sie eine Anzahl verlorener Lebensjahre. Ist gar eine Überfülle von Assessoren vorhanden, dann werden die Folgen einer einschneidenden Umgestaltung der Dienstbezirke für die jüngeren und jüngsten einer verfehlten Existenz gleichkommen. Nimmt der Staat bei einer Stellenverminderung auf die Wünsche und Klagen dieser Leute keine Rücksicht, handelt er hart und unsozial. Läßt er sich dagegen von Rücksichten leiten, wird der Erfolg und das Ziel der Organisation — Gelderspanisse! — in Zweifel gestellt. Die Staaten, die Forstleute in unbeschränkter Zahl und weit über den Bedarf für den Verwaltungsdienst zugelassen haben, sind damit vor eine schwere Aufgabe gestellt; als ob die Menge der harrenden Probleme und die Schar der Unzufriedenen nicht schon groß genug sei! Die Länder, in denen schon vor Jahren eine Beschränkung der Zulassungen durchgeführt wurde, kennen derartige Sorgen nicht. Sie sind in ihren Entschließungen frei und ungehemmt. Von solchem Standpunkt aus betrachtet ist der numerus clausus eine weitsichtige und wirklich soziale Tat. Preußen z. B. zieht sich dadurch einen jungen, im besten Mannesalter stehenden Oberförsterstand heran, dessen Berufsfreudigkeit nicht durch eine lange Wartezeit verkümmert ist. Daß Preußen heute nicht genug Assessoren hat, um die durch den Krieg verwaisten Oberförstereien zu besetzen, kann keinesfalls gegen den n. cl. sprechen. Man könnte höchstens daraus ableiten, daß die Zahl der angenommenen Anwärter zu niedrig bemessen war. Aber selbst dieser Vorwurf kann nicht aufrecht erhalten werden, denn kein Mensch war in der Lage, einen Krieg von 51 Monaten vorauszusehen. Im übrigen bleibt abzuwarten, ob nach dem Verlust von Elsaß-Lothringen und östlicher Landesteile wirklich Stellen in nennenswerter Zahl offen bleiben, da mit einer Rückwanderung vieler dortigen Beamten zu rechnen ist.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in Hessen. Die Auslese für den Staatsdienst erfolgt erst nach Beendigung des Universitätsstudiums und ist im wesentlichen von dem Ausfall des Fakultäts-(Referendar-) Examens abhängig. Von Bewerbern mit schlechter Note kann die Unterzeichnung eines Reverses verlangt werden, worin der Betreffende anerkennt, keinen Anspruch auf Verwendung und Anstellung im Staatsdienst zu haben. Hierauf stützt sich der Herr Geheime Staatsrat, wenn er schreibt: „Die Konkurrenz kann nur nützlich sein. Der Mindertüchtige mag überholt und ausgeschieden werden."

Es ist nicht zu leugnen, daß das erste Fachexamen einen besseren Anhalt für die Beurteilung bietet als das Maturum. Unbilligkeiten werden aber auch hier unterlaufen. Denn das Ergebnis der Prüfungen hängt mitunter von Zufälligkeiten ab, die zu falschem Urteil führen. Das beste Zeugnis — dessen Wert ich damit keineswegs herabsetzen will — gibt noch nicht die Gewähr für gute praktische Leistungen. Und damit komme ich zu dem schwächsten Punkt nicht nur des hessischen Systems, sondern der Beamtenlaufbahn überhaupt.

Ein freier Wettbewerb findet nur beim Staatsexamen statt, durch das die Reihenfolge der Anwärter gleichen Jahrgangs festgelegt wird. Wer einem älteren Jahrgange angehört, ist unter allen Umständen Vordermann, selbst wenn er nur den allerbescheidensten Anforderungen genügt. Das Anciennitätsprinzip lastet auf selbständigen und strebsamen Naturen wie ein Fluch. Es besteht nicht die geringste Möglichkeit für sie, diese Fessel abzuschütteln. Sie warten, bis die Reihe an sie kommt und es hängt lediglich von der Dauerhaftigkeit des Hosenbodens ab, ob sie ihr Ziel erreichen. Das freie Spiel der Kräfte, jede Konkurrenz ist ausgeschaltet. Wie kann unter solchen Umständen „der Mindertüchtige überholt und ausgeschieden werden"? Der Konkurrenzkampf wird zu früh abgeschlossen in einem Alter, in dem der Einzelne noch gar nicht in der Lage war, sein Übergewicht zu beweisen, das allein berechtigt, ihn vor andern zu bevorzugen.[1]) Stellen wir etwa im Walde die Auslese mit der ersten Durchforstung ein? In der Beamtenlaufbahn müßte deswegen mit dem Altersgrundsatz gebrochen werden, und bei den „Durchforstungen" dürfte auch nicht vor den angestellten Beamten Halt gemacht werden. Wer etwa täglich mit Eifer und Hingebung Früh- und Dämmerschoppen erledigt und wochenlang den Wald nicht sieht, gehört ausgemerzt. Sonst wird das Amt zur Pfründe und das Ansehen des Standes leidet. Solange nicht so verfahren wird, ist der freie Wettbewerb nur ein scheinbarer. Der numerus clausus richtet deshalb keinen Schaden an, wenn er auf die gerühmte „nützliche Konkurrenz" ganz verzichtet und dafür zielbewußt auf einen jungen, zufriedenen und tatkräftigen Oberförsterstand hinarbeitet. Die Mängel des Altersgrundsatzes werden durch die Begrenzung der Anwärterzahl gemildert, bei unbeschränkter Zulassung steigern sie sich bis ins unerträgliche.

[1]) Vergl. hierzu die Ausführungen von C. Wagner, Die Grundlagen der räumlichen Ordnung im Walde, 2. Aufl. S. 51.

Digitized by Google

Um den übergroßen, zu dem Bedarf des hessischen Staatsforstdienstes in keinem Verhältnis stehenden Zudrang von Anwärtern einzudämmen, verfügte das Finanzministerium am 29. Januar 1900 eine Beschränkung der Zahl der zuzulassenden Kandidaten. Die Abweisung der sich Meldenden blieb in jedem einzelnen Falle vorbehalten. Diese Bestimmung, deren Handhabung eine sehr milde war, hat das gewünschte Ziel nicht erreicht. 1910 gab es in Hessen ohne Referendare 58 Forstassessoren, 1914 waren es 76 und heute warten trotz hoher Kriegsverluste noch immer 60 Anwärter auf Anstellung. Da im Lande nur 88 Stellen zu vergeben sind, ist der Bedarf auf mindestens 25 Jahre gedeckt. Das Anstellungsalter der Oberförster rückt deshalb stetig nach oben. Die jüngsten Oberförster waren 1890 unter 30 Jahre alt, 1897 zwischen 30 und 34, 1912 zwischen 35 und 39, und heute haben sie das 42. Lebensjahr überschritten. Im gleichen Tempo wird die Entwicklung in den nächsten 2—3 Jahrzehnten weitergehen, und die Zeit ist nicht fern, in der der hessische Forstassessor 50 Jahre alt sein wird, wenn er ein Revier übernimmt. Wie schreibt doch der Herr Geheime Staatsrat? „Die Anstellungsverhältnisse werden für längere Zeit g ü n s t i g e sein"! Dieses Urteil kann sich unmöglich auf Hessen beziehen, wo die wirklichen Verhältnisse die entgegengesetzte Note verdienen. Selbst ein siegreicher Krieg, der den Wilbrandschen Ausführungen unterstellt ist, hätte hieran wenig geändert.

Die Folgen dieser Überproduktion an Forstassessoren für den Staat, den Wald und den Stand der Oberförster dürfen nicht zu gering veranschlagt werden. Wie will sich der Staat mit den Anwärtern abfinden, wenn etwa eine einschneidende Stellenverminderung kommen sollte? Im demokratischen Deutschland wird den Beamten das Koalitionsrecht zustehen; welchen Gebrauch werden hiervon die durch eine allzu lange Wartezeit verbitterten und nörgelnden Anwärter machen? Man braucht nur die Frage zu stellen, um zu erkennen, wohin die Reise geht. Was kann ein Oberförster, der mit 50 Jahren sein Amt antritt, für Staat und Wald noch ersprießliches leisten?

Der Optimismus[1]) des Chefs der hessischen Staatsforstverwaltung beachtet offenbar nur die nicht zu leugnenden Schattenseiten des numerus clausus, übersieht aber die schlimmen Folgen, welche das entgegengesetzte System, das der unbeschränkten Zulassung, mit sich bringen kann. Deshalb mag ein offenes Wort, wie die Dinge von unten gesehen sich ausnehmen, gestattet und nützlich sein. Wer in der Treue zum Staat die beste Überlieferung deutschen Beamtentums erblickt, hat die heilige Pflicht, alles zu verhüten, was diese Gesinnung untergräbt. Die künstliche Züchtung eines akademischen Proletariats ist aber keine staatserhaltende Maßnahme. Die Regierungen, die Anwärter für den Staatsforstdienst in unbeschränkter Zahl zulassen und dabei rühmend die Auslese betonen, die angeblich stattfindet, sollten dann aber auch Ernst mit diesem Grundsatz machen. Das heißt: Bruch mit dem Anciennitätsprinzip, schärfste Auslese durch a l l e Altersklassen und Rangstufen. Will man das nicht, dann bleibt nur der numerus clausus nach preußischem Muster übrig. Der letztere Weg ist weniger dornenvoll und leichter zu begehen.

[1]) Dieser Optimismus, der der Kritik nur allzu leicht Angriffsflächen bietet, scheint in Hessen Heimatrecht zu haben. Das bis zum Überdruß gebrauchte Wort von der „intensiven Wirtschaft" kann zu den Symptomen dieser Erscheinung gezählt werden. Die Schrift Webers: „Die Großh. hessische Staatsforstwirtschaft, Gießen 1911" bietet in jener Hinsicht viele wertvolle Belege. Im Grunde genommen war sie nur ein Kampf gegen den gleichen Geist der Sorglosigkeit, wie er in der Frage des numerus clausus zu Tage getreten ist.

Wachstum und Ertrag der Esche.

Nach den Aufnahmen der forstlichen Versuchsanstalt für das Großherzogtum Hessen

bearbeitet von Dr. Wimmenauer in Gießen.

Wie ich bereits im vorjährigen März-April-Heft S. 59 unter „Schaftform und Formzahl" mitgeteilt habe, sind seitens der hiesigen forstlichen Versuchsanstalt neuerdings Ertragsuntersuchungen in den Eschenbeständen des Landes, die immerhin ansehnliche Flächen einnehmen, zur Ausführung gelangt. Die neu angelegten ersten 10 Ertrags-Versuchsflächen, von denen 9 der M a i n - R h e i n - E b e n e — ca. 100 m über N. N. — angehören, während eine im U r g e b i r g e d e s O d e n w a l d e s — ca. 350 m über N. N. — liegt, sind a. a. O. kurz beschrieben. Dazu kommt noch eine bereits im Jahre 1895 gleichzeitig mit den Aufnahmen im Eichenhochwald — Januarheft 1900 S. 2 — angelegte, seitdem schon mehrmals durchforstete und wiederholt aufgenommene Versuchsfläche Nr. 15 in damals 64-jährigem Bestande der Oberförsterei Mörfelden (Main-Rhein-Ebene), so daß also der hessischen P r o v i n z S t a r k e n b u r g bis jetzt 11 Eschen-Ertrags-Versuchsflächen angehören.

Digitized by Google

Im Basaltgebiete der Provinz Oberhessen standen zur Zeit der früheren Mitteilung noch keine fertigen Versuchsflächen zur Verfügung; ich hatte nur in einem Verjüngungsschlage der Oberförsterei Grebenhain im Vogelsberg, ca. 570 m über N. N, 10 Probestämme vermessen und analysiert. Inzwischen ist es nun meinen Bemühungen und denen des derzeitigen Assistenten der Versuchsanstalt, Herrn Forstassessor Eschenbestände liefern. Vgl. Juniheft 1898 S. und Januarheft 1900 S. 2. Etwaige weit Untersuchungen über den Erfolg stärkerer hiebe und Lichtungen bleiben der Zukunft behalten. Auf jeder Versuchsfläche wurden vorhandenen Eschen in fünf Stärkeklassen gleicher Stammzahl eingeteilt und für jede selben in der Umgebung ein Probestamm au sucht, gefällt, vermessen und analysiert.

Tabelle I

Zusammenstellung der Eschen-Bestandsformzahlen.

Vfl. Nr.	Oberförsterei	Distrikt	Holzalter	Stamm-		Mittel-		Holzgehalt			Derbh	Schaft	
				Zahl	Grundfl.	Durchm.	Höhe	Derbh	Schaft	Baum	-formzahl		
			Jahre		qcm	cm	m	cbdm			0,001		
.	Grebenhain	Grebenh. Berg	89	10	9270	34,4	27,5	13081	12424	14261	513	487	5
1	Worms	Kühlopf	67	5	2204	23,7	22,1	2445	2341	2929	502	480	6
2	"	"	67	5	3333	29,1	25,0	4009	3671	4835	480	440	5
3	Groß-Gerau	Niederwald	115	5	8085	45,4	31,3	12338	11167	12964	488	442	5
4	"	"	112	5	7243	43,0	29,9	11468	9772	12283	530	452	5
5	"	Leusee	64	5	2634	25,9	24,7	3102	2932	3681	476	450	5
6	"	"	59	5	969	15,7	20,1	907	943	1078	466	485	5
7	Mörfelden	Wiesental	70	5	2705	26,2	27,0	3600	3345	4026	494	459	5
8	Reichenbach	Ferdinandenshöhe	50	5	2042	22,8	25,4	2458	2424	2829	474	468	5
9	Worms	Steinerwald	33	5	598	12,4	16,6	370	449	544	373	452	5
10	"	"	27	5	735	13,7	15,6	494	527	715	430	459	6
11	Laubach	Kieselsbach	39	5	1207	17,5	18,3	979	1014	1208	442	457	5
12	"	Kuhstrauch	100	5	2902	27,2	24,8	3659	3326	4301	508	462	5
13	"	Köst	48	5	1782	21,3	20,8	1695	1731	1943	458	467	5
14	Ulrichstein	Steinköpfel	25	5	308	8,9	12,5	132	208	277	342	539	7
15	Mörfelden	Schlüchter	63	4	1864	24,4	27,5	2243	2214	2489	437	431	4
16	Feldkrücken	Lappenstein	27	5	180	6,8	9,6	32,6	96,4	109,2	188	557	6
17	"	Poppenstruth	37	5	949	15,6	16,2	737	753	929	479	489	6
18	Nieder-Ohmen	Burgwald	67	5	2118	23,2	23,8	2375	2289	2749	471	454	5
19	Ulrichstein	Kühnholz	24	5	483	11,1	13,3	233	303	373	363	472	5
20	Oberwald	Lochwald	48	5	996	15,9	19,9	925	955	1129	467	481	5
21	"	Ob. Wagnerswiesen-Wald	85	5	1798	21,4	22,2	1888	1819	2218	473	456	5
22	"	Katzenzähl	81	5	2375	24,6	25,3	2935	2885	3346	488	480	5
23	Stockhausen	Heerhain	33	5	502	11,3	15,4	283	351	401	365	453	5
24	Eisenbach	Sternrod	68	5	1733	21,0	20,2	1812	1805	2099	517	515	5

Dr. Hemmann gelungen, in dem genannten Gebiete weitere 13 Ertrags-Versuchsflächen in rein oder vorwiegend mit Eschen bestockten Beständen anzulegen. Dieselben wurden — ebenso wie früher die Eichen-Versuchsflächen — zunächst nur einer mäßigen Nieder-Durchforstung unterzogen, weil man in erster Linie feststellen wollte, welchen Zuwachs und Ertrag geschlossen erhaltene etwa vorhandene Beimischungen anderer Holzarten fanden ebenfalls Probefällungen statt. Zunächst sollen nun die hierbei ermittelten

Formzahlen der Esche

mitgeteilt werden, wobei ich wiederholt betone, daß ich die an und für sich falsche Bezeichnung „Formzahl" nur beibehalte, weil sie sich einmal

Digitized by Google

ngebürgert hat und allgemein gebraucht wird. n den folgenden Abschnitten sollen dann die Auf- ahme-Ergebnisse der sämtlichen Versuchsflächen ebst Standorts- und Bestandsbeschreibung aus- ührlich mitgeteilt und Ertragstafeln daraus ab- eleitet werden.

Bei meiner Bearbeitung der Formzahlen von iefer, Buche und Eiche im Juliheft 1889, Januar- eft 1893 und Septemberheft 1899 standen mir ihlreiche Einzel-Aufnahmen zur Verfügung; näm- viel weniger Bestände. Statt dessen will ich hier nur die Endergebnisse der 25 Versuchsflächen, also die Bestandsformzahlen mitteilen. Dies ist in der vorstehenden Tabelle I geschehen. Dabei muß ich aber betonen, daß trotz des geringen Unterlagen-Materials die allgemeinen Regeln, welche ich seiner Zeit für die drei anderen Holzarten gefunden habe, großenteils auch für die Esche gelten. Diese Regeln lassen sich kurz wie folgt kennzeichnen:

abelle II

Verglichene Eschen-Formzahlen in 0,001.

öhen	Schaft-	Baum-	Derbholz-Formzahlen für die Durchmesserstufen																		
m	formzahlen		5	6	7	8	9	10	12	14	16	18	20	25	30	35	40	45	50	55	60
8	584	700	158	180	202	223	243	263													
9	560	672	190	212	223	253	272	290													
10	540	650	225	245	264	283	302	320													
11	524	630	250	269	287	305	323	340													
12	510	612	265	284	303	321	339	357	384	410	436										
13	498	599						364	390	416	441										
14	488	587						369	395	421	444										
15	480	576						374	400	425	447	449	451								
16	477	572						379	405	429	450	453	455								
17	474	569						383	409	432	453	456	459								
18	472	566						387	412	435	456	459	462								
19	470	563								438	458	462	465								
20	468	561								440	460	464	468								
21	466	559									462	467	471	480	485	489					
22	464	556										469	472	481	486	490					
23	462	554										471	473	482	487	491					
24	460	552										472	474	483	488	492					
25	458	549										472	474	483	488	492					
26	456	547											473	482	487	491					
27	454	545											472	481	486	490	495				
28	452	542												481	486	489	495				
29	450	540												480	485	488	494				
30	448	538												479	485	488	493	497	497		
31	447	536													485	488	493	497	497		
32	446	535													484	487	492	497	497		
33	445	534													484	487	492	497	497	497	497

ich von ca. 3000 Kiefern, 1690 Buchen und 1152 Eichen. Bei der Esche ließen sich diese Zahlen bei weitem nicht erreichen; ich mußte mich mit 25 Versuchsflächen und 129 Probestämmen begnügen. Ich verzichte deshalb auch darauf, die Einzel-Formzahlen, wie ich es bei der Eiche getan habe, nach Stärke- und Höhenstufen zusammenzustellen; denn auf eine jede dieser Gruppen entfallen oft nur wenige Stämme und selbstverständlich noch

1. Die Schaftformzahlen nehmen mit steigender Höhe regelmäßig ab; vom Durchmesser in Brusthöhe werden sie nur in beschränktem Maße beeinflußt; so zwar, daß sie bei Kiefer und Eiche nur bis etwa 15 m Höhe auch mit zunehmendem Durchmesser etwas sinken, während bei der Buche ein Einfluß des letzteren, wenigstens auf die Bestandsformzahl, überhaupt nicht besteht.

Digitized by Google

Das Gleiche gilt, soweit bis jetzt Folgerungen gezogen werden können, auch für die Esche.

2. Die Derbholz-Formzahlen steigen bei allen 4 Holzarten in jeder Höhenstufe mit dem Durchmesser; ebenso in jeder Stärkestufe mit der Höhe, hier aber bei Kiefer, Eiche und Esche nur bis zu einer gewissen Grenze, von der ab wieder eine geringe Abnahme der Formzahl eintritt.

3. Die Baumformzahlen sinken in jeder Stärkestufe allgemein mit steigender Höhe. Innerhalb der einzelnen Höhenstufen ist der Durchmesser von geringerem Einfluß; dessen Zunahme bewirkt bei Kiefern, Buchen und Eichen bis zu einer gewissen Grenze ein Sinken, weiterhin wieder ein geringes Steigen der Formzahl; ob dies auch für die Esche gilt, konnte bis jetzt nicht festgestellt werden.

Bei der Verarbeitung der ermittelten Formzahlen habe ich das gleiche Verfahren eingehalten, wie ich es in den früheren Veröffentlichungen geschildert habe. Zuerst wurden die Schaftformzahlen, nur nach der Höhe abgestuft, durch graphische und rechnerische Interpolation ausgeglichen. So sind sie in Tabelle II verzeichnet; sie bleiben etwas unter den Schaftformzahlen der Buche und Eiche, aber über denjenigen der Kiefer, wie aus nachfolgender Zusammenstellung hervorgeht.

Höhe	10	15	20	25	30 m
Schaftformzahl der					
Buche	544	500	487	481	474
Eiche	533	496	492	482	472
Esche	540	480	468	458	448
Kiefer	489	452	431	420	413

Ein modifizierender Einfluß des Durchmessers, wie er früher bei Kiefern und Eichen von geringer Höhe (bis 15 m) festgestellt wurde, ließ sich bei der Esche nicht nachweisen.

In zweiter Linie wurde für die einzelnen Höhen- und Stärkestufen, nämlich

9 12 15 . . . . . 33 m und
5 10 15 . . . . . 60 cm,

das Verhältnis zwischen Derbholz- und Schaftformzahl berechnet; dasselbe steigt mit Höhe und Durchmesser von 0,34 bis 1,10 resp. 1,14. Hieraus ergaben sich dann die in Tabelle II verzeichneten „verglichenen Derbholz-Formzahlen", die sich in folgenden Grenzen bewegen:

Höhe =	10	15	20	25	30
Derbholzformzahl der					
Esche =	225—320	374—451	440—468	472—492	475—

Zur Vergleichung lasse ich wieder die entsprechenden Zahlen der drei anderen Holzarten folgen, nämlich:

Kiefer	80—440	330—450	400—430	410—420	400—
Buche	250—347	320—465	430—501	470—509	491—
Eiche	225—391	290—486	431—512	477—533	491—

In den weitesten Grenzen schwanken, wie ja in der Natur der Sache liegt, die Baumformzahlen. Um hier zu brauchbaren Mittelwerten zu gelangen, habe ich wie bei der Eiche das Verhältnis zwischen Baum- und Schaftformzahl einerseits sowie dasjenige zwischen Baum- und Derbholzformzahl andererseits berechnet. Aber das letztere wollte zu brauchbaren Ergebnissen nicht führen und so mußte ich mich schließlich damit begnügen, einen einzigen mittleren Astmassenprozentsatz = 20% für alle Höhen- und Stärkeklassen zu Grunde zu legen, also die verglichenen Baumformzahlen der Tabelle II einfach aus den Schaftformzahlen durch Multiplikation mit 1,20 abzuleiten. Ich verkenne gar nicht, daß diese Zahlen nur zu annähernden Bestandsmassen-Berechnungen tauglich sind, wie sie aber heute noch vielfach auf Grund der Formzahlen des Forst- und Jagdkalenders und für andere und längst sorgfältiger bearbeitete Holzarten gebräuchlich sind. Wie hiernach die Baumformzahlen der Esche sich zu denen der mehrgenannten drei anderen Holzarten verhalten, zeigt nachstehender Auszug:

Höhe =	10	15	20	25	30
Baumformzahl der					
Esche =	650	576	561	549	53[illegible]
Kiefer =	690—600	530—560	480—510	450—480	430—
Buche =	693—658	640—600	589—594	572—596	569—
Eiche =	660—627	605—585	582—573	558—588	555—

Hiernach bleiben auch die Baumformzahlen der Esche hinter denen der Buche und Eiche zurück, übertreffen aber die der Kiefer.

Daß die Zahlen der Tabelle II trotz der zugestandenen Mängel zu annähernder Holzmassenberechnung brauchbar sind, beweist die in Tabelle II gegebene Gegenüberstellung der Holzgehalte sämtlicher 24 ständigen Versuchsflächen, einerseits direkt nach den Probefällungen, andererseits nach den „verglichenen Formzahlen" berechnet. Dabei sind selbstverständlich die Mischholzarten weggelassen, ebenso auch die 10 Probestämme im „Grebenhainer Berg", weil hier ja keine abgesteckte Versuchsfläche vorliegt. Deren Holzgehalt beträgt nach Tabelle I, also nach der direkten Vermessung

Digitized by Google

an Derbholz im Ganzen
13,1 fm 14,3 fm

während die Berechnung nach der Formzahl

12,5 fm 13,9 fm

ergibt. Die Endsummen der Tabelle III zeigen fast vollständige Übereinstimmung der beiden Berechnungsarten; die Differenzen betragen noch

In dem nächstfolgenden Abschnitt soll nun

der Höhenwuchs der Esche,

wie er sich bei der Stammanalyse herausgestellt hat, zur Darstellung gelangen. Da bei dem hohen Werte des Eschen-Stammholzes nur Stücke von meistens 5 m Länge ausgehalten werden durften mußte man sich mit einer Verfolgung des Höhen

Tabelle III

Holzgehalt der Eschen-Versuchsflächen, einerseits nach der Probefällung, andererseits nach verglichenen Formzahlen berechnet.

Vfl. Nr.	Oberförsterei	Größe	Alter	Stamm-		Mittel-		Holzgehalt (fm) nach			
				zahl	Grundfl.	Durchm.	Höhe	Probefällung		Formzahl	
		ha	Jahre		qm	cm	m	Derbh.	im Ganz.	Derbh.	im Ganz.
1	Worms	0,25	67	96	4,07	23,2	22,1	45	54	43	50
2	"	0,25	67	63	4,24	29,3	25,0	51	61	52	58
3	Gr. Gerau	0,25	115	36	6,32	47,3	31,3	96	101	99	106
4	"	0,25	112	38	5,44	42,7	29,9	86	92	81	88
5	"	0,25	64	79	4,33	26,4	24,7	51	60	52	59
6	"	0,20	59	198	3,85	15,7	20,1	36	43	35	43
7	Mörfelden	0,25	70	81	4,48	26,5	27,0	60	67	58	66
8	Reichenbach	0,20	50	82	3,36	22,9	25,4	41	47	41	47
9	Worms	0,25	33	417	5,28	12,7	16,6	33	48	36	50
10	"	0,20	27	289	4,51	14,1	15,6	30	44	30	40
11	Laubach	0,30	39	364	9,01	17,7	18,3	73	90	75	93
12	"	0,25	100	103	6,44	28,2	24,8	82	95	78	88
13	"	0,25	48	142	4,87	20,9	20,8	46	53	48	56
14	Ulrichstein	0,25	25	270	1,73	9,0	12,5	7	16	7	13
15	Mörfelden	0,26	63	125	5,78	24,3	25,7	70	77	77	87
16	Feldbrücken	0,20	27	872	3,20	6,8	9,6	6	19	8	20
17	"	0,40	37	392	7,38	15,5	16,2	57	72	53	69
18	Nieder-Ohmen	0,50	64	234	9,67	22,9	23,8	109	125	111	127
19	Ulrichstein	0,30	24	653	5,60	10,5	13,3	27	43	27	45
20	Oberwald	0,50	48	445	9,19	16,2	19,9	86	104	84	103
21	"	0,20	85	100	3,68	21,7	22,2	39	45	39	45
22	"	0,25	81	83	4,00	24,8	25,3	50	57	49	55
23	Stockhausen	0,20	33	294	3,22	11,8	15,4	18	26	20	29
24	Eisenbach	0,25	68	113	3,59	20,1	20,2	37	43	34	41
	Summa	6,46						1236	1482	1237	1478
	Provinz Starkenburg	2,61		(11 Versuchsflächen)				599	694	604	694
	" Oberhessen	3,85		(13 ")				637	788	633	784

nicht 1%. Größere Unterschiede kommen nur ausnahmsweise vor, und zwar solche von mehr als 10% nur bei drei jungen Beständen, Vfl. 14, 16 und 23; solche von mehr als 5% 9 mal, nämlich bei Vfl. 1, 4, 9, 10, 12, 13, 15, 17 und 24.

In der vollen Hälfte der Flächen wird also eine Differenz von 5% noch nicht erreicht.

wuchses, also bloßer Zählung der Jahrringe begnügen, zumal ein Querschnitt in Brusthöhe ausgeschlossen war.

Wie schon im März-April-Heft S. 60 angegeben, mußten hierbei Kernwüchse und Stockausschläge auseinander gehalten werden. Dies war auch bei den Oberhessischen Versuchsflächen der Fall, wo in höherer Gebirgslage (300 bis 600 m

Digitized by Google

über N N) auch die Stockausschläge mitunter bis zu 15 Jahren gebraucht haben, um die Höhe von 5 m zu erreichen. Bei Ausscheidung von zwei Standortsklassen war das unmittelbare rechnerische Ergebnis der Stammanalyse folgendes:

I. Bonität (10 Vfl.) mit 7,9 16,6 26,8 40,6 68,5
II. Bonität (3 Vfl.) mit 11,4 29,7 44,7 59,4 96,0

Dabei sind die größten überhaupt vorkommend Mittelhöhen folgende:

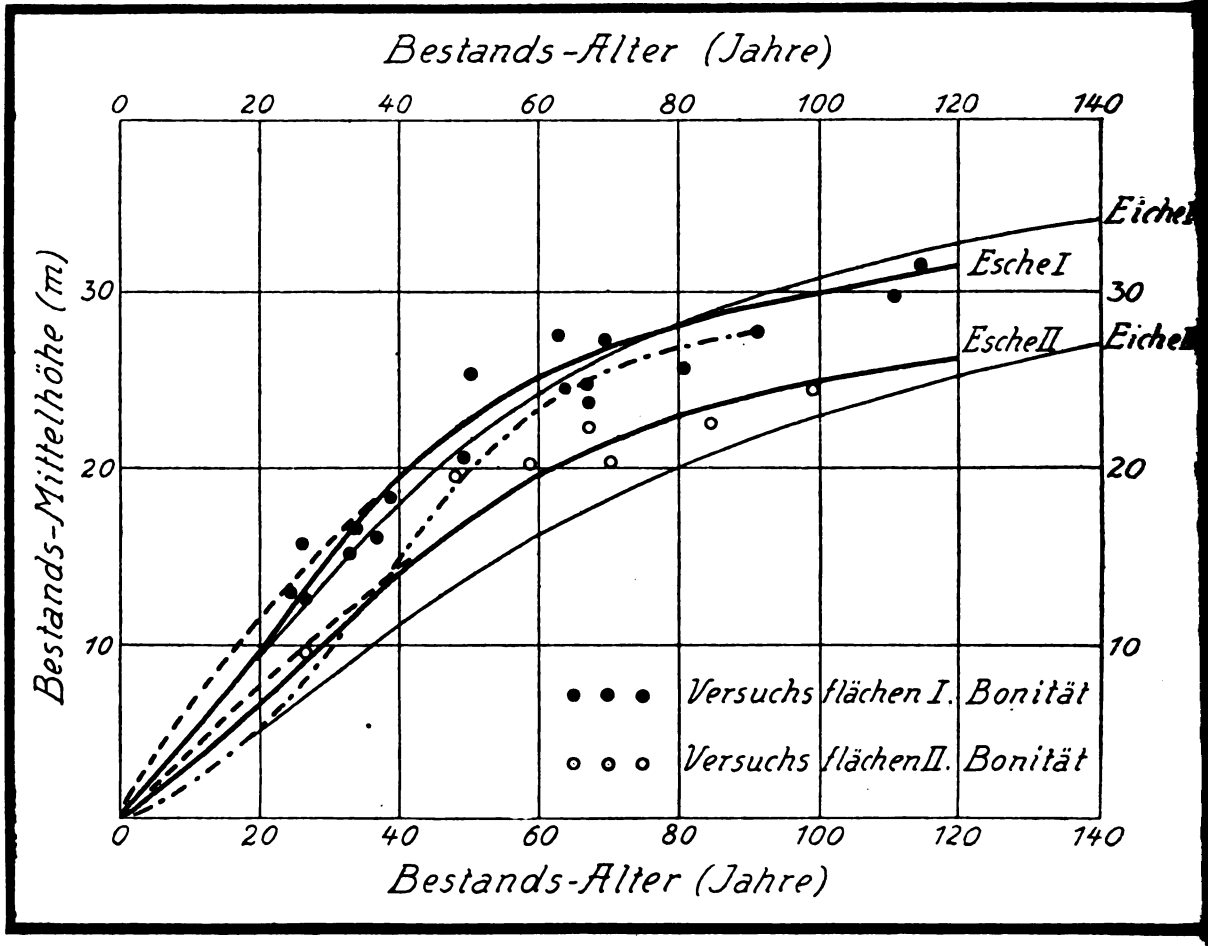

Die Höhe von 5 10 15 20 25 m wurde durchschnittlich erreicht von Kernwüchsen

I. Bon. (13 Vfl.) mit	12,4	20,3	30,8	42,0	56,5 J.
II. Bon. (9 Vfl.) mit	15,9	27,2	42,0	63,6	102 J.

Ebenso von Stockausschlägen

I. Bon. (10 Vfl.) mit	7,9	16,6	26,8	40,6	68,5 J.
II. Bon. (3 Vfl.) mit	11,4	29,7	44,7	59,4	96,0 J.

auf I. Bonität bei Kernwüchsen 30,0 m m. 112 Jh
auf II. Bonität bei Kernwüchsen 26,2 m m. 121 Jh
auf I. Bonität bei Stockausschlägen 30,3 m m. 112 J
II. Bonität auf bei Stockausschlägen 23,1 m m 95 J

Digitized by Google

Tabelle IV.

Aufnahme-Ergebnisse der Versuchsflächen.

Nr.	Mk. Nr.	Oberförsterei	Distrikt	Holzart	Alter Jahre	Stamm-zahl p. ha	Grundfl. qm	Mittel Durchm. cm	Höhe m	Holzgehalt p. ha fm Nutzholz	Derbh.	im Ganz.
				Standortsklasse I.								
1	19	Ulrichstein	Kühnholz	Esche	24	2177	18,7	10,5	13,3	53	90	144
2	14	„	Steinköpfel	Esche	25	1080	6,9	9,0	12,5		30	62
			„	Ahorn	26	860	8,6	11,3	15,1		52	69
			„	Buche	26	4516	5,8	4,8	5,0			
			„	Esche und Ahorn	26	1940	15,5	10,1	13,9		82	131
3	10	Worms	Steinerwald	Esche	27	1445	22,6	14,1	15,6	77	152	220
4	9	„	„	Esche	33	1668	21,1	12,7	16,6	81	131	192
5	23	Stockhausen	Heerhain	Esche	33	1470	16,1	11,8	15,4	68	90	128
				Buche, Ahorn	33	410	4,3	11,6	13,5		24	35
				zusammen	33	1880	20,4	11,8	15,0	68	114	163
6	17	Feldkrücken	Poppenstruth	Esche	37	980	18,4	15,5	16,2	132	143	180
				Buche ꝛc.	37	665	4,0	8,7	12,0		18	29
				zusammen	37	1645	22,4	13,2	15,4	132	161	209
7	11	Laubach	Kieselsbach	Esche	39	1213	30,0	17,8	18,3	97	243	300
8	13	Feldkrücken	Köst	Esche	48	568	19,5	20,9	20,8	152	186	213
				Buche, Hainb.	48	92	2,6	19,0	20,0		25	30
				zusammen	48	660	22,1	20,7	20,7	152	211	243
9	8	Reichenbach	Ferdinandenshöhe	Esche	50	410	16,8	22,9	25,4		203	233
				Ahorn, Ulme	50	155	6,4	22,9	22,2		59	75
				zusammen	50	565	23,2	22,9	25,5	140	262	308
10	15	Mörfelden	Schlüchter	Esche	63	477	22,1	24,3	27,5	136	266	295
				Eiche, Ulme	63	88	6,4	30,5	28,7	44	84	89
				zusammen	63	565	28,5	25,3	27,8	180	350	384
11	5	Gr. Gerau	Leussee	Esche	64	316	17,3	26,4	24,7	147	204	242
				Erle	60	200	11,8	27,4	24,9	90	133	147
				zusammen	62	516	29,1	26,8	24,8	264	337	389
12	2	Worms	Kühkopf	Esche	67	252	17,0	29,3	25,0		204	246
				Ulme	92	32	3,2	35,5	29,0		49	57
				zusammen	71	284	20,2	30,1	25,6	125	253	303
13	18	Nieder-Ohmen	Burgwald	Esche	67	468	19,3	22,9	23,8	150	217	250
14	7	Mörfelden	Wiesenthal	Esche	70	324	17,9	26,5	27,0		238	266
				Erle	68	28	1,0	21,3	25,1		14	15
				zusammen	70	352	18,9	26,1	26,9	94	252	281
15	22	Oberwald	Katzenzähl	Esche	81	332	16,0	24,8	25,3	129	198	226
				Buche, Ahorn	81	184	8,2	23,8	23,0		94	106
				zusammen	81	516	24,2	24,4	24,5	129	292	332
16	4	Gr. Gerau	Niederwald	Esche	112	152	21,8	42,7	29,9	240	344	368
				Erle	113	56	7,5	41,3	30,1		70	103
				zusammen	112	208	29,3	42,4	30,0		414	471
17	3	„	„	Esche	115	144	25,3	47,3	31,3	273	385	404
				Erle	118	44	4,7	36,9	29,3		63	67
				zusammen	115	188	30,0	45,1	31,0		448	471

Digitized by Google

Aufnahme-Ergebnisse der Versuchsflächen.

Ord. Nr.	Bes. Nr.	Oberförsterei	Distrikt	Holzart	Alter Jahre	Stamm- zahl p. ha	Stamm- Grundfl. qm	Mittel- Durchm. cm	Mittel- Höhe m	Holzgehalt p. ha fm Nutzholz	Derbholz	Ges.
				Standortsklasse II.								
18	16	Feldkrücken	Lappenstein	Esche	27	4360	16,0	6,8	9,6		29	9
				Buche ꝛc.	27	830	2,4	6,1	9,0		5	1
				zusammen	27	5190	18,4	6,7	9,5		34	1
19	20	Oberwald	Lochwald	Esche	48	890	18,4	16,2	19,9	89	173	20
				Buche, Ahorn	48	148	2,8	15,5	18,5		25	3
				zusammen	48	1038	21,2	16,1	19,7		198	2
20	6	Groß-Gerau	Leusee	Esche	59	990	19,3	15,8	20,1	152	180	21
21	1	Worms	Kühkopf	Esche	67	384	16,3	23,2	22,1		181	2
				Eiche, Ulme	70	52	4,5	33,1	22,8		61	7
				zusammen	68	436	20,8	24,6	22,2	100	242	2
22	24	Eisenbach	Sternrod	Esche	68	452	14,4	20,2	20,2	118	150	1
				Buche	68	236	6,3	18,4	19,0		57	7
				zusammen	68	688	20,7	19,6	19,9	118	207	2
23	21	Oberwald	Ob. Wagners-wiesenwald	Esche	85	500	18,4	21,6	22,2	116	193	2
				Buche	85	145	6,7	24,3	21,0		70	8
				zusammen	85	645	25,1	22,3	21,9	116	263	3
24	12	Laubach	Kuhstrauch	Esche	100	412	25,7	28,2	24,8	268	326	3
				Hainb., Bu., Ei	100	72	3,1	23,5	21,0		32	3
				zusammen	100	484	28,8	27,5	24,4	268	358	4

Trägt man die hier mitgeteilten Zahlen graphisch auf — die Alter als Abszissen, die Höhen als Ordinaten — so ergeben sich mit geringen Korrekturen die regelmäßig verlaufenden Kurven, wie sie in der beigegebenen Tafel verzeichnet sind. Aus denselben geht hervor, daß Kernwüchse und Stockausschläge nur bis zum Alter von 40 Jahren im Höhenwuchs erheblich voneinander abweichen; weiterhin können sie zusammengefaßt werden. Die Mittelhöhen der Kernwuchsbestände sind dort mit starken ausgezogenen, die der Stockausschläge mit unterbrochenen Linien bezeichnet. Zur Vergleichung ist der Höhenwuchs von Eichen I. und III. Standortsklasse mit feinen Linien eingetragen. Es geht daraus hervor, daß die Esche in der Jugend der Eiche im Höhenwuchs überlegen ist, aber mit etwa 70 bis 80 Jahren von der letzteren eingeholt wird und weiterhin hinter ihr zurückbleibt. Ein ähnliches Verhältnis habe ich früher für die Eiche gegenüber der Buche festgestellt. Die 3 Laubholzarten stufen sich also gleichmäßig gegeneinander ab, wie auch die nachstehenden Zahlen erkennen lassen:

Alter	20	60	100	140 J.
Mittelhöhe der Buche I. Bon.	6,1	22,8	33,1	38,5 m
„ „ „ III. „	4,3	16,8	24,7	28,9 „
„ „ Eiche I. „	9,3	24,2	30,9	34,4 „
„ „ „ III. „	5,4	16,2	22,8	27,1 „
„ „ Esche I. „	9,5	25,0	29,9	32,0 „
„ „ „ II. „	6,3	19,5	24,0	26,4 „

Einen von den anderen ganz abweichenden Verlauf nimmt die dritte Eschenkurve der Figur durch abwechselnde Striche und Punkte bezeichnet. Diese stellt den Höhenwuchs der Eschenprobestämme im Distrikt „Grebenhainer Berg" (570 m über N. N. im Vogelsberg) dar, die a. a. O. S. 59 bereits erwähnt sind. Es sind Kernwüchse, die anfänglich stark zurückgeblieben waren, dann mit etwa 30 Jahren die Kurve II. Standortsklasse erreichten und weiterhin mit 60 bis 80 Jahren derjenigen I. Bonität nahekamen. Wodurch dies eigentümliche Verhalten der jetzt 89-jährigen Eschen verursacht worden ist, läßt sich nicht mehr ermitteln; vielleicht waren sie in der Jugend durch Oberholz verdämmt. An der Hochlage allein kann es nicht liegen; denn die Versuchsflächen Nr. 17, 20, 21 und 22 in annähernd gleicher Meereshöhe zeigen ein solches Verhalten nicht.

In dem nun folgenden dritten Abschnitt sollen **die Aufnahme-Ergebnisse der Versuchsflächen** ausführlich mitgeteilt werden. Was zunächst die Standortsverhältnisse anbelangt, so lassen diese sich kurz wie folgt charakterisieren:

Die Versuchsflächen Nr. 1 bis 7, 9, 10 und 14 gehören dem Diluvialgebiete der Main-Rhein-Ebene, ca. 100 m über N. N., an und haben Lehm- oder Sandboden, dessen Ertragsfähigkeit

Digitized by Google

esentlich von Tiefgründigkeit und Frische bedingt wird.

Vfl. 8 liegt im Granitgebiete des estlichen Odenwaldes, ca 350 m über N. und ist mäßig nach N. geneigt.

Alle anderen Versuchsflächen, Nr. 11 bis 14 ıd 16 bis 24, gehören zum Basaltgebiete es Vogelsberges, haben dessen charakristischen, mehr oder minder tiefgründigen und einigen Lehmboden und meistens sanfte Neigung ıch S., S. O. oder S. W. Die Meereshöhe trägt

i Vfl. 18 in der Oberförsterei Nieder-Ohmen ca 300 m,

i Vfl. 11 und 12 in der Oberförsterei Laubach 280 und 420 m,

i Vfl. 13, 16 und 17 in der Oberförsterei Feldbrücken 460 bis 600 m,

i Vfl. 14 und 19 in der Oberförsterei Ulrichstein 420 und 600 m,

i Vfl. 20 bis 24 in den Riedeselschen Revieren Oberwald, Stockhausen und Eisenbach 440 bis 580 m.

Bei der Bestandsaufnahme haben sich die Einträge der Tabelle IV ergeben. Wie schon erwähnt, wurden dabei zwei Standortsklassen unterschieden; für eine größere Anzahl von Klassen reichten die Aufnahmen nicht aus. Innerhalb jeder Klasse wurden die einzelnen Versuchsflächen nach dem Alter geordnet eingetragen, und zwar mit

Stammzahl und -Grundfläche pro ha,
Mittel-Durchmesser und -Höhe,
Holzgehalt pro ha, getrennt nach Nutzholz, Derbholz und Gesamtmasse ausschließlich des Stockholzes.

Wie hieraus die beiden Ertragstafeln abgeleitet wurden, soll in dem letzten Abschnitt dieses Aufsatzes zur Darstellung gelangen. Die Mittelhöhen der 25 Versuchsflächen sind auf der Kurventafel (Seite 14) eingetragen und stimmen gut mit den aus der Stammanalyse abgeleiteten Höhenkurven zusammen. (Schluß folgt.)

Literarische Berichte.

gd-Abreiß kalender für 1919. Herausgegeben von der Deutschen Jäger-Zeitung. Verlag von J. Neumann, Neudamm. Preis 2 Mk.

Der fünfte Jahrgang des zum ersten Male für s Jahr 1915 erschienenen Kalenders liegt in eich gediegener und geschmackvoller Ausstattung r, wie wir sie an seinen Vorgängern hervorben konnten.

Mit Recht wird in dem „Geleitwort" zur bendigerhaltung der deutschen Ideale und des ationalstolzes ermahnt, die leider im Laufe der ßten Kriegsjahre sehr empfindliche Stöße erten haben. Die beim Ausbruche des Krieges herrlich in die Erscheinung getretene Einigkeit r Deutschen aller Stämme ist von unserem alten bübel, dem Zwist und Hader der Parteien, wieder rdrängt worden. Ein für uns höhst unrühmliches de des gewaltigen Völkerringens ist die Folge, d die Überzeugung, daß wir zur Macht und röße berufen und unbesiegbar sind, wenn wir ig bleiben, ist stark erschüttert. Um so mehr tut jetzt not und ist es hohe Ehrenpflicht, das, was r ererbt von unseren Vätern haben, zu erhalten, n es auf künftige Geschlechter überkommen zu ssen.

Auch die deutsche Jägerei gehört zu den Idealen ıseres Volkes. Möge sie uns auch unter den verderten Verhältnissen erhalten bleiben, und möge der Kalender in den Heimstätten deutscher Weidmänner sein Teil dazu beitragen, den Sinn für das edle Weidwerk zu stärken und zu wahren und Interesse und Aufklärung auch in jene Kreise zu tragen, die verständnislos oder gar ablehnend dem Streben der weidgerechten Jägerei gegenüberstehen. We.

Forst- und Jagdkalender 1919. Begründet von Schneider (Eberswalde) und Judeich (Tharandt). 69. Jahrgang. Bearbeitet von Dr. M. Neumeister, Geheimer Oberforstrat und Oberforstmeister in Dresden. In zwei Teilen. I. Teil: Kalendarium, Wirtschafts-, Jagd- und Fischerei-Kalender, Hilfsbuch, verschiedene Tabellen und Notizen. Berlin 1919. Verlag von Julius Springer. Ausgabe A geb. 4 Mk., Ausgabe B geb. 4,20 Mk.

Die Bearbeitung des vorliegenden I. Teiles des im 69. Jahrgange erschienenen allbekannten Kalenders ist auch in diesem Jahre wieder von dem Geh. Oberforstrat Dr. Neumeister allein vorgenommen worden. Wesentliche Änderungen in Form und Inhalt haben nicht stattgefunden. Die Schwierigkeiten in der Papierbeschaffung und die behördlichen einschränkenden Bestimmungen über den Papierverbrauch nötigten die Verlagsbuchhandlung, zu Ersatzsorten zu greifen und das für

Digitized by Google

Schreibzwecke bestimmte Papier durch Fortlassung des sonst noch lose beigelegten 4. Vierteljahres des Schreibkalenders einzuschränken. Trotzdem ist die Ausstattung eine recht gute. Ein Heftchen mit Formularen zum Kultur- und Hauungsplan ꝛc. ist in üblicher Weise dem Kalender beigefügt.

Auf mehrfachen Wunsch ist eine Abzählungstabelle für 2000 Nummern von der Verlagsbuchhandlung hergestellt worden und gegen Einsendung von 10 Pfg. portofrei zu beziehen.

Über das Erscheinen des zweiten Teiles kann der Verlag noch keine Angaben machen.

Es wäre erwünscht, wenn dieser noch im Laufe des ersten Halbjahres 1919 erscheinen würde, da seit dem Jahre 1914 der II. Teil des Kalenders nicht mehr erschienen ist. E.

Preußisches Förster-Jahrbuch für 1917/18. Ein Ratgeber für die preuß. Kron- und Staats-Forstbeamten. Achter Band. Herausgegeben zum Teil nach amtlichen Quellen von der Geschäftsstelle der deutschen Forst-Zeitung. Neudamm 1918. Verlag: J. Neumann.

Im allgemeinen ist die Einteilung des Jahrbuchs in die Hauptabschnitte: 1. Aus dem Beamtenrecht. 2. Forststatistik, 3. Gesetze und Verwaltungsbestimmungen und 4. Stellen- und Personalverzeichnisse in bisheriger Weise beibehalten worden. Man kann es nur billigen, daß eine Aufnahme der kriegswirtschaftlichen Vorschriften, deren Geltungsdauer doch in der Regel nur eine vorübergehende sein wird, mit Ausnahme der auf die Jagd und die Wildverwertung bezüglichen, unterblieben ist. Dank dem Entgegenkommen des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie konnte dagegen zum ersten Male dem vorliegenden Bande eine Liste der gefallenen und der infolge einer Verwundung oder aus anderem Anlaß im Kriegsdienst gestorbenen Staats- und Kron-Forstbeamten aufgestellt werden.

Das Sachregister erstreckt sich wiederum auf sämtliche bisherigen Jahrgänge, was ihm noch einen besonderen Wert verleiht. E.

„Waldheil“, Kalender für deutsche Forstmänner und Jäger auf das Jahr 1919. Vereinskalender des Ver... kgl. preußischer Förster. Einunddreißigster J... gang. I. Teil: Taschenbuch, II. Teil: Forstl... Hilfsbuch. Neudamm, Verlag: J. Neum... Preis: Schwache Ausgabe 3,20 Mk. (5 E... je 2,90 Mk.); starke Ausgabe 3,50 Mk. (5 E... je 3,20 Mk.).

In dem Vorwort wird auf die Schwierigk... hingewiesen, die sich der Herstellung des Kalend... auf persönlichem und sachlichem Gebiete ... gegenstellten. Aus diesem Grunde haben nur ... nötigsten Änderungen vorgenommen werden kön... sonstige wünschenswerte Verbesserungen mußten ... später verschoben werden.

Das Forstliche Hilfsbuch enthält außer d... üblichen Tabellen und Formularen eine interes... Abhandlung des Professor Dr. Albert-Ebersw... über: „Ackertannen“, d. h. diejenigen Na... holzbestände, welche auf früherem Ackerland stoc... jedoch niemals aus Tannen, sondern meist ... Kiefern, seltener aus Fichten bestehen. E.

Der Förster. Land- und Forstwi... schaftlicher Kalender für For... schutzbeamte. 1919. Herausgegeben v... praktischen Forstmann Th. Conrad. Grand... Gust. Röthes Buchdruckerei und Verlag „... Gesellige. 1918. Preis: Die kleine Aus... 2,80 Mk., die große Ausgabe 3,40 Mk.

Der Kalender erscheint nunmehr im 33. J... gange, und zwar in zwei Ausgaben, die sich d... verschieden großen Umfang der Abzählungsta... unterscheiden. Die Einrichtung derselben i... wesentlichen die gleiche wie bei den früheren J... gängen. E.

Wild und Hund-Kalender. Taschenbuch für deut... Jäger. Neunzehnter Jahrgang. 1919. Her... gegeben von der illustrierten Jagdzeitung „... und Hund“. Berlin, Verlagsbuchhandlung P... Parey, 1919. Preis 4,80 Mk.

Der Wild und Hund-Kalender ist in unv... änderter Form im 19. Jahrgang erschienen. ... sein Preis ist infolge der großen Steigerung al... Betriebskosten um 20 % erhöht worden. E.

Digitized by Google

Briefe.

Aus **Preußen.**

Das Uferbetretungsrecht der Fischereiberechtigten nach Maßgabe des Preuß. Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916.

Ein besonderes Uferbetretungsrecht, d. h. ein Recht, fremde Grundstücke zwecks Ausübung der Fischerei zu benutzen, stand nach dem alten Fischereigesetze in dem größten Teile von Preußen dem Fischereiberechtigten nicht zu. Selbst bei öffentlichen Strömen kannte das Landrecht eine derartige Befugnis nicht, sondern nur das Recht des Leinpfades und des Anlegens im Interesse der Schiffahrt (§ 57 II. 15. A. L.-R.). Wollte der Fischer die Ufer benutzen, so mußte er sich dieserhalb mit dem Eigentümer verständigen.

Das neue Fischereigesetz kam daher durch Einführung des Uferbetretungsrechtes einem seit alter Zeit in den Kreisen der Fischereibevölkerung ausgesprochenen Wunsche entgegen, dessen Berechtigung im Hinblick darauf nicht zu verkennen ist, daß vielfach die Fischerei ohne Betreten der Ufer nicht ausgeübt werden kann, z. B. in kleineren Forellenbächen, bei der Zugnetzfischerei in Strömen und bei Ausübung der Angelfischerei. Verhielt sich in solchen Fällen der Ufereigentümer ablehnend, dann war das Fischereirecht wertlos.

Das Recht zum Betreten der Ufer findet sich in mehreren außerpreußischen Fischereigesetzen bereits seit längerer Zeit vor, so z. B. im Württembergischen Gesetze vom 27. November 1865, im badischen Gesetze vom 29. März 1890, im bayerischen Gesetze vom 15. August 1908 ꝛc. und besteht auch in einigen preußischen zur Regelung der Adjazenten- und Koppelfischerei in den Provinzen Westfalen, Rheinland und Hannover, sowie im Regierungsbezirk Kassel ergangenen Spezialgesetzen. Außerdem war auch in einigen Bezirken in Preußen seitens der Gerichte das Uferbetretungsrecht der Fischereiberechtigten in gewissem Umfange anerkannt worden.

Indem das neue Fischereigesetz die Vorschriften der vorerwähnten Spezialgesetze verallgemeinerte, erweiterte es sie einerseits durch Übertragung des Uferbetretungsrechts auf alle Fischereiberechtigten, gleichviel auf welchem Titel ihr Recht beruht, schränkt sie aber andererseits dadurch nicht unwesentlich ein, daß es nicht nur das Betreten von dauernd vollständig eingefriedigten Grundstücken, sondern auch das Betreten von Gebäuden, Hofräumen, Gärten, Forstkulturen, bestellten Äckern, gewerblichen Anlagen und der Ufer von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben in Wiesen untersagt. Die Uferbetretungsparagraphen der Adjazenten- und Koppelfischereigesetze sind durch die Bestimmung des § 133 Nr. 10, 11 und 12 des Fischereigesetzes — mit Ausnahme der Bestimmung über das den Inhabern von Erlaubnisscheinen zustehende Uferbetretungsrecht in den auf Grund dieser Gesetze gebildeten Fischereibezirken (§ 13 F.-G.) — aufgehoben und an ihre Stelle ist nunmehr der allgemein geltende § 13 des neuen Fischereigesetzes getreten, der folgendermaßen lautet:

„§ 13. 1. Der in einem Gewässer zur Fischerei Berechtigte und mit dessen Ermächtigung der Fischereipächter oder angestellte Fischer darf mit seinen Gehilfen und Geräten die an das Wasser angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen, Schiffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke soweit betreten, als es die Ausübung seines Fischereirechts erfordert.

2. Abgesehen von dieser Vorschrift, kann der Kreis- (Stadt-) Ausschuß nach Anhörung der Beteiligten widerruflich genehmigen, daß auch einzelne Inhaber von Erlaubnisscheinen (§ 98) fremde Grundstücke nach Abs. 1 betreten dürfen.

3. Das Betreten von Schiffahrtsanlagen und Wasserbauwerken sowie von Anlandungen, die durch Unterhaltungs- und Ausbauarbeiten (§ 140, § 162 Abs. 1 des Wassergesetzes) entstanden sind, kann durch Polizeiverordnung eingeschränkt oder verboten werden.

4. Das Recht nach Abs. 1 erstreckt sich nicht:
   1. auf Gebäude, Hofräume, Gartenanlagen, Forstkulturen, bestellte Äcker, gewerbliche Anlagen und dauernd vollständig eingefriedigte Grundstücke,
   2. auf die Ufer von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben in Wiesen.

Zur vollständigen Einfriedigung gehört eine Einfriedigung des Ufers nicht. Eingezäunte Viehweiden gelten nicht als eingefriedigte Grundstücke im vorstehenden Sinne. Bei Streit beschließt auf Antrag der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

5. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß kann das Recht nach Abs. 1 noch weiter einschränken, als in Abs. 4 bestimmt ist. Die Ausübung des Rechtes ist ausgeschlossen, wenn der Schaden für den Eigentümer des Grundstückes größer ist als der Vorteil für die Fischerei. Darüber, ob dies zutrifft, beschließt auf Antrag der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.“

Digitized by Google

Ein selbständiges Uferbetretungsrecht wird hiernach nur den wirklichen Fischereiberechtigten, also den aus eigenem Recht zur Ausübung der Fischerei Befugten eingeräumt. Auf Grund des Fischereigesetzes ist nach dem vorzüglichen Kommentar zum Fischereigesetz von Amtsgerichtsrat Goercke nämlich zu unterscheiden die „Fischereiberechtigung" und das „Recht zur Ausübung der Fischerei." Unter Fischereiberechtigung ist nach dem Sprachgebrauch des Fischereigesetzes nur die Befugnis aus eigenem Recht auf einem Gewässer die Fischerei zu betreiben zu verstehen. Diese Befugnis darf also nicht aus dem Recht eines anderen hergeleitet sein. In den Fällen solcher Ableitung spricht es von der Befugnis zum Fischen oder zur Ausübung des Fischereirechts. Unter Fischereiberechtigten versteht das F.-G. deshalb nur die aus eigenem Recht Berechtigten, also den Gewässer-Eigentümer und den am fremden Gewässer dinglich Berechtigten. Bei dem Gebrauch dieses Wortes will es stets deshalb den Fischereipächter und den auf Erlaubnisschein Fischenden nicht mitverstanden wissen. Sollen diese letzteren einbegriffen sein, so spricht es von den zur Ausübung des Fischereirechts Befugten.

Diejenigen, welche nicht zu den wirklichen Fischereiberechtigten gehören, also die Fischereipächter und deren Angestellten und Gehilfen, haben nicht ohne Weiteres das Uferbetretungsrecht, sondern dieses muß ihnen erst von dem Fischereiberechtigten übertragen werden. Diese Bestimmung des Fischereigesetzes war deshalb notwendig, weil nach dem später zu besprechenden § 15 des Fischereigesetzes der Fischereiberechtigte selbst auch für den vom Pächter rc. etwa beim Betreten der Ufer angerichteten Schaden mit haftbar ist.

Eine besondere Stellung nehmen die auf Grund von Erlaubnisscheinen Fischenden ein. Nur in den auf Grund der Gesetze, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen vom 30. Juni 1894, und der Rheinprovinz vom 25. Juni 1895, des Gesetzes, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer und die Koppelfischetei in der Provinz Hannover vom 26. Juni 1897 und des Gesetzes, betreffend die Koppelfischerei im Regierungsbezirke Kassel vom 19. Mai 1908, gebildeten Fischereibezirken steht — wie bereits bemerkt — auch den Fischereipächtern und Inhabern von Erlaubnisscheinen ohne weiteres das Recht zum Betreten der Ufer im Sinne der §§ 13 bis 15 zu. Für den hierbei etwa verursachten Schaden haften Inhaber von Erlaubnisscheinen, wie Fischereipächter nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 (§ 131 F.-G). Im übrigen steht den Inhabern von Fischereierlaubnisscheinen grundsätzlich ein Uferbetretungsrecht nicht zu. Es kann ihnen diese Berechtigung erst auf Grund einer Genehmigung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses nach Anhörung der Beteiligten widerruflich im Einverständnis mit dem Fischereiberechtigten erteilt werden.

Eine Ausnahme von dieser einschränkenden Bestimmung ist für die auf Grund eines von einem Fischerei-Verein ausgestellten Erlaubnisscheines in den von dem Verein angepachteten Gewässern die Fischerei ausübenden Vereinsmitglieder durch die Bestimmung des § 29 F.-G. getroffen, wonach jedes Mitglied eines Vereins als Pächter gilt. Ein solches Vereinsmitglied braucht daher nur die Ermächtigung des Fischereiberechtigten beizubringen.

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß nach der Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz vom 16. März 1916 „an einen Verein als solchen nur dann eine Fischerei verpachtet werden kann, wenn er nicht mehr Mitglieder zählt, als Pächter zulässig sind."

Maßgebend für die Zahl der Pächter ist die Bestimmung des § 29 F.-G., wo es heißt:

„1. Zur Übertragung der vollen Ausübung des Fischereirechts bedarf es eines Pachtvertrages in schriftlicher Form. In dem Vertrag ist die Pachtzeit auf mindestens 12 Jahre festzusetzen. Ausnahmen kann der Kreis- (Stadt-) Ausschuß zulassen.

2. Auf Antrag der Fischereibehörde kann der Bezirksausschuß bestimmen, an wieviel Personen höchstens ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke eines Fischereiberechtigten verpachtet werden darf. Jedes Mitglied eines Vereins gilt im Sinne dieser Vorschrift als Pächter." Nach der Ausführungs-Anweisung zum Fischereigesetz liegt es in der Hand der Beschlußbehörden bei der Anwendung des § 29 Abs. 1 und 2 Härten zu vermeiden. Zu den Bestimmungen des § 29 bemerkt Goercke u. E. zutreffend: „Die Verpachtung an Fischerei-Vereinigungen ist vom Fischereigesetz unbeschränkt zugelassen, nachdem anfänglich dafür Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgesehen war. Um einem Mißbrauch, namentlich durch nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, vorzubeugen, ist bestimmt, daß jedes Mitglied, dem die Fischereiausübung vom Verein gestattet ist, als Pächter hinsichtlich der vom Bezirksausschuß festgesetzten Anzahl solcher zählt. Den fischenden Mitgliedern des Vereins steht als Mitpächtern das Uferbetretungsrecht aus § 13 zu."

Digitized by Google

„Eine Beschränkung der Anzahl der Pächter hat das Fischereigesetz grundsätzlich nicht ausgesprochen, um zur Erzielung hoher Pachtpreise die Verpachtung dem Verpächter möglichst schrankenlos zu lassen. Jeder Verpächter, auch z. B. eine Gemeinde, kann deshalb, wenn nichts anderes ihm auferlegt wird, an eine beliebige Anzahl von Personen verpachten. Es ist aber dem Bezirksausschuß das Recht gegeben, im einzelnen Falle über die Höchstzahl der Pächter Bestimmung zu treffen. Für eine Mindestzahl ist dies zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, aber der Einzelpächter kann tatsächlich dadurch erreicht werden, daß der Ausschuß erforderlichenfalls die Höchstzahl auf eins festsetzt. Der Bezirksausschuß wird nach dieser Richtung hin nicht von Amts wegen tätig, sondern nur auf Antrag der Fischerei-Behörde Oberfischmeister und Ortspolizeibehörden, § 119 Abs. 3). Diese wird den Antrag in den Fällen stellen, in welchen aus allgemeinen fischereilichen Gründen, z. B. wegen drohender Raubfischerei, eine Beschränkung angezeigt erscheint. Die gleichen Gründe werden bei der Entscheidung des Bezirksausschusses in Frage kommen. Hat er eine bestimmte Anzahl von Pächtern festgesetzt und wird trotzdem an eine größere Zahl verpachtet, so wird dadurch der ganze Pachtvertrag für alle Pächter, nicht nur für die überschießenden nichtig."

Eine Vorschrift über die Gültigkeitsdauer der vor Inkrafttreten des neuen Fischereigesetzes (15. April 1917) abgeschlossenen Pachtverträge ist in demselben nicht gegeben. Die Verträge bleiben daher für die Zeitdauer, für die sie abgeschlossen sind, in Geltung. Wie die Ausführungsanweisung besagt, ist mit Absicht eine dem § 84 der Jagdordnung entsprechende Vorschrift hinsichtlich der bestehenden Fischereipachtverträge in das Gesetz nicht aufgenommen worden.

In dem § 84 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 ist hinsichtlich der vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Jagdpachtverträge die ausdrückliche Bestimmung getroffen worden, daß diese Verträge bis zu ihrem Ablaufe in Kraft bleiben. Nur im Regierungsbezirk Kassel sollen die nach dem 1. Mai 1907 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge nicht über den 1. April 1914 hinaus Gültigkeit haben. Diese Bestimmung sollte den Übergang vom alten (Größe der Jagdbezirke vor dem Inkrafttreten der Jagdordnung: 100 hessische Morgen = 23,86 ha, jetzt 75 ha) zum neuen Recht für das ehemalige Kurfürstentum Hessen, wo die Änderungen besonders einschneidend waren, erleichtern.

Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen seitens des Fischerei-Berechtigten oder Pächters regelt sich nach dem § 98, von dessen Bestimmungen uns folgende interessieren: „§ 98.

„§ 98. 1. Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muß einen Erlaubnisschein des Berechtigten oder Pächters bei sich führen.

2. Der Fischereipächter darf Erlaubnisscheine außer an seine Gehilfen und angestellten Fischer nur mit Ermächtigung des Fischereiberechtigten ausstellen. Der Fischereiberechtigte, der die Ermächtigung an den Pächter erteilt, ist selbst nicht mehr zur Ausstellung solcher Scheine befugt. Fischereiberechtigte und Pächter können die Ausstellung an ihrer Statt einem Bevollmächtigten übertragen ꝛc.

7. Für offene Gewässer kann der Regierungspräsident die Zahl der Erlaubnisscheine festsetzen, auch zur Erhaltung des Fischbestandes die Ausstellung zeitweise verbieten oder auf bestimmte Fischarten oder Fangmittel beschränken. Für Gehilfen und angestellte Fischer des Fischereiberechtigten und Pächters gilt dies nicht."

Wie bereits oben bemerkt, ist die Ausstellung von Erlaubnisscheinen ihrer Anzahl nach grundsätzlich unbeschränkt, es ist jedoch für offene Gewässer dem Regierungspräsidenten die Befugnis gegeben, eine bestimmte Höchstzahl von Scheinen festzusetzen und gegebenenfalls sogar die Ausstellung für bestimmte Gewässer ganz zu verbieten oder inhaltlich zu beschränken. Maßgebend dafür werden allgemein-fischereirechtliche Zweckmäßigkeitsgründe sein. Gegen seine Entscheidung findet nach § 130 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 binnen 2 Wochen Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid in gleicher Frist Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt. Die Ausstellung von Scheinen für angestellte Fischer und Gehilfen ist stets in Anzahl und Inhalt unbeschränkt, weil diese nicht für sich fischen. Dadurch soll der Verlust der Erwerbsstellen für diese verhütet werden (vergl. Goercke, Das preuß. Fischereigesetz):

Bezüglich des Uferbetretungsrechts nach Maßgabe des § 13 F.-G. sei noch bemerkt, daß dasselbe sich nicht auf einen bestimmt abgemessenen Uferstreifen beschränkt, weil die Abgrenzung nicht für alle Fälle bestimmt werden kann, überdies auch Streitigkeiten nicht ausschließt. Das Recht, das Ufer usw. zu betreten, steht dem Berechtigten so-

Digitized by Google

weit zu, als es die Ausübung seines Fischereirechts erfordert, z. B. zur Zugnetzfischerei, beim Forellenangeln muß man häufig 3 Meter vom Ufer zurücktreten, um die Angel richtig auszuwerfen. Da das Fischereirecht auch das Recht zur Hege der Fische in sich schließt, so darf das Ufer auch zu diesem Zwecke betreten werden, z. B. zum Füttern, zum Vernichten von fischschädlichen Tieren (§ 105 F.-G.). Für den Fang des Fischotters und des Reihers ist nach Ansicht des Kammergerichtsrats Dr. Delius allerdings ein Uferbetretungsrecht nicht eingeräumt (vergl. Delius, Das Fischereigesetz v. 11. Mai 1916, S. 76).

Das Betreten überschwemmter Grundstücke zum Fischfang regelt der § 12 des Fischereigesetzes. Dieser lautet:

„§ 12. 1. Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so hat der in ihm zur Ausübung der Fischerei Berechtigte das Recht, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen. Von der Befischung ausgeschlossen sind Hofräume, Gartenanlagen, Forstkulturen,[1]) bestellte Äcker, gewerbliche Anlagen und eingefriedigte Grundstücke. Betreten dürfen die überfluteten Grundstücke nur werden, soweit sie nicht von Wasserfahrzeugen aus befischt werden können.

2. Sind nach Abs. 1 mehrere berechtigt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen, so bestimmt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, wie sie ihre Rechte auszuüben haben, ꝛc.

3. Unzulässig sind Maßnahmen, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken zu hindern ꝛc."

Grundsätzlich dürfen also die überfluteten Grundstücke bei Ausübung der Fischerei, um Beschädigungen zu vermeiden, nicht betreten werden. Die Befischung soll nur vom Kahn oder einem anderen Wasserfahrzeug aus geschehen, und nur wenn dies nicht möglich ist, darf ein Betreten der Grundstücke, und zwar nur insoweit erfolgen, als die ordnungsmäßige Beschiffung es unbedingt erfordert. Außerhalb der Wasserfläche besteht kein Betretungsrecht.

Jeder Fischer, welcher auf Grund des § 12 ein überflutetes fremdes Grundstück, oder auf Grund des § 13 ein Ufer betritt, muß gemäß § 15 allen entstehenden Schaden ersetzen und übt nach § 14 das Betretungsrecht auf eigene Gefahr aus. Diese beiden §§ lauten

„§ 14. Schaden, welchen die nach den §§ 12 und 13 Berechtigten oder ihre Gehilfen bei Ausübung dieser Rechte erleiden, brauchen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nur zu ersetzen, wenn sie ihn absichtlich herbeigeführt haben.

§ 15. 1. Für Schaden, der durch Ausübung der Rechte in den Grenzen der §§ 12 und 13 verursacht wird, kann der Geschädigte Ersatz verlangen. Ersatzpflichtig ist der Fischereiberechtigte. Neben ihm haften Fischereipächter, angestellte Fischer und Inhaber von Erlaubnisscheinen als Gesamtschuldner, wenn sie oder ihre Gehilfen den Schaden verursacht haben. In gemeinschaftlichen Fischereibezirken haftet an Stelle des Fischereiberechtigten der Fischereibezirk.

2. Der Anspruch auf Schadenersatz ist binnen einer Woche, nachdem der Geschädigte von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, bei der Fischereibehörde oder dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch.

3. Über den Anspruch und die entstandenen Kosten entscheidet die Fischereibehörde nach Anhörung der Beteiligten. Gegen den Bescheid ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis- (Stadt-) Ausschuß zulässig. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig."

Nach § 14 kann der Fischereiberechtigte von dem Grundeigentümer keinen Schadenersatz verlangen, wenn er bei Ausübung seines Fischereirechts in irgendeiner Weise verunglückt, z. B. in einen auf dem Boden liegenden scharfen Gegenstand tritt, nur der von dem Grundbesitzer absichtlich herbeigeführte Schaden muß ihm ersetzt werden. Der § 15 macht andererseits den Fischereiberechtigten für allen Schaden verantwortlich, der dem Grundbesitzer bei ordnungsmäßiger Ausübung des Uferbetretungsrechts sowie bei Ausübung des Fischereirechts auf überfluteten Grundstücken entsteht. Für jeden hierbei von dem Berechtigten, dem Fischereipächter, den angestellten Fischern, den Gehilfen, sowie den Inhabern von Erlaubnisscheinen angerichteten Schaden können seitens des Eigentümers oder Pächters des geschädigten Grundstücks nach seiner Wahl der Fischereiberechtigte selbst, oder der Pächter, oder der angestellte Fischer (nicht aber deren Gehilfen), oder die betreffenden Inhaber eines Erlaubnisscheins in Anspruch genommen werden. Jeder bleibt bis zur völligen Bezahlung des Schadens ihm dazu verpflichtet. Der Fischereiberechtigte haftet dem Geschädigten für Schaden

[1]) Nach „Dr. Delius, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Das Preußische Fischereigesetz", sind Forstkulturen angehende Schonungen, durch natürliche Besamung, Saat, Pflanzung oder Stecklinge entstandene Jungwüchse von so geringem Alter, daß schon das bloße Betreten geeignet ist, Schädigungen herbeizuführen.

Digitized by Google

i erster Linie, und zwar unter allen Umständen, lbst wenn er mit dem Fischereipächter vereinbart it, daß letzterer etwaige Schäden zu bezahlen hat. eshalb soll auch, wie bereits früher bemerkt urde, der Pächter usw. nur mit seiner rmächtigung das Uferbetretungsrecht aus- ben dürfen. (§ 13 Abs. 1.) Bei Genossenschaften id gemeinschaftlichen Fischereibezirken tritt hin- htlich der Haftpflicht an Stelle des Fischerei- rechtigten der betreffende Verband.

Schließlich sei noch bemerkt, daß nach 16 des Fischereigesetzes weitergehende Rechte zur Benutzung fremder Grundstücke bei Aus- übung des Fischereirechts, die auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhen, durch die §§ 13 bis 15 nicht berührt werden. Alle beim In- krafttreten des Fischereigesetzes bereits bestehenden Uferbetretungsrechte, welche nicht auf gesetz- licher Grundlage, sondern auf besonderen Rechtstiteln, wie z. B. auf Ersitzung, Ver- trag, Privileg usw. beruhen, bleiben daher weiter bestehen.

Eberts-Kassel.

Notizen.

A. Aufruf.

In Berlin NW. 7, Georgenstraße 44, hat sich ein Reichs- ausschuß der Akademischen Berufsstände ebildet, der alle Vereine akademischer Berufe — nicht so Einzelne! — zum Beitritte auffordert.

Er vertrat im November schon über 100 000 — am 15. De- mber aber bereits über 200 000 Mitglieder!

In Nr. 51/52 der Tübinger forstlichen Wochenschrift Silva om 20. Dezember wird im besonderen zur Gründung eines Vereins Preußischer Staatsforst-Revier- erwalter und Revierverwalter-Anwär- er aufgerufen.

Im Januar-Hefte der Eberswalder Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen aber findet sich ein umfassender Aufruf an lle Forstverwaltungsbeamten Preußens.

Diese drei Aufforderungen zum beruflichen Zusammen- chlusse spiegeln die Not der Zeit wider.

Werden alle sie hören und mit ihrem Beitritte beant- worten?

Und nicht allein in Preußen, sondern überall im Reiche? Auch nicht nur die, denen der Ausgang des Krieges alle Aussichten auf Anstellung und Entfaltung nahm, sondern ebensogut die, die sich im Besitze verbriefter Rechte auf An- stellung und Ruhegehalt gegen die ärgste wirtschaftliche Not gesichert glauben?

Denn auch ihnen allen kann der Boden heiß werden, wenn etwa die Wählbarkeit der Beamten und die Gleich- stellung der Ruhegehälter mit den Altersrenten der Holz- hauer plötzlich Gesetz würde.

Unser vielgepriesener Beruf ist in eine traurige Lage geraten, über die man sich notwendigerweise Rechenschaft ablegen muß.

Die im feindlichen oder ehemals verbündeten Auslande tätig waren, haben ihre Stellen eingebüßt ohne Aussicht, sie jemals wiederzubekommen.

Aus den Kolonien haben wir unsere Beamten zurück- zuerwarten. In drei großen und waldreichen östlichen Pro- vinzen sind sie vor den Polen auf der Flucht. Aus den alten Reichslanden haben die Franzosen sie vertrieben.

Und in Nordschleswig drohen die letzten Verluste an Land und Forsten dem Reiche.

Noch steht jedenfalls der Zuzug der Stellenlosen von allen Seiten nicht still und bis zur Stunde läßt sich nicht übersehen, wieviele noch brotlos werden und zu versorgen sind.

Die Personalreferenten in den Ministerien sind von Stellensuchenden aller Dienstgrade überlaufen; sie möchten allen helfen und können doch nur manche unterbringen.

Was soll aber werden, wenn die kurzfristigen Verwen- dungen im Staats- oder auch im Gemeinde- und Privat- dienste aufhören, die nur der Not des Augenblicks abhelfen sollen?

Zu allermeist wurden sie doch nur deshalb verfügt, daß sich das wirtschaftliche Unglück nicht zur Unerträglichkeit steigere für alle, die die alte Heimat wiederaufzunehmen hatte. Wo sollen die Forstleute nachher hin, die wie die entlassenen Offiziere mittellos oder zum Umsatteln zu alt geworden sind?

Alle politischen Parteien proklamieren jetzt das Recht auf Arbeit; aber auch die sozialistische Republik wird nicht ohne weiteres bereit sein, jedem stellensuchenden Forstver- waltungsbeamten zu diesem Rechte zu verhelfen.

Das sollen besonders auch die bedenken, die in der Hoff- nung auf ein siegreiches Deutschland das vielverheißende forstliche Studium begannen.

Auch sie werden mit uns jenes Recht auf Arbeit nach- drücklichst begehren müssen — wir alle aber müssen versuchen, politische Macht an uns zu bringen, um uns nötigenfalls unser Recht zu erzwingen.

Der Einzelne vermag hierzu so gut wie nichts. Schließen wir uns daher zu einer straff geleiteten Gewerkschaft in allen Altersklassen zusammen, wie die Bergleute oder industriellen Arbeiter es vor uns getan haben.

Was sind wir denn anderes als sie, wenn es sich um die Daseinserhaltung und Lebensnotwendigkeiten für den Ein- zelnen handelt?

Ich mache darum — in allen Stücken mit den eingangs erwähnten Aufrufen einig — folgende bestimmten Vor- schläge:

1. Sofortige Gründung eines Verbandes der Forstverwaltungsbeamten und An- wärter in jedem Bundesstaate, der eigene gesetz- gebende Körperschaften erhält oder bereits hat.
2. Einigung im Verbande auf Gesetzesvorlagen zur Er- werbslosenfürsorge, Anstellung, Besoldung, Alters- versorgung und Verwaltungreorganisation.
3. Darauffolgende Abordnung von bundesstaatlichen Ver- bandsvertretern zu einem Reichsforstverbande, der als geschlossene Gruppe dem Reichsausschusse

Digitized by Google

der akademischen Berufsstände beitritt und die Berufsinteressen in diesem vertritt.

Wer nun ist bereit, sich in den Einzelstaaten der Werbung zum Verbande zu unterziehen?

Denn das ist die erste und notwendigste Arbeit.

Ferner müßte die Gründung der Verbände einer Zentrale angezeigt werden, die den gegenseitigen Meinungsaustausch vermittelt, bis der Reichsforstverband zusammentreten kann.

Wenn sich niemand anders dazu findet, will ich das von Gießen aus tun, solange ich noch bei der hessischen forstlichen Versuchsanstalt, Westanlage 9, Dienst tue.

Weidmannsheil!

Forstassessor Dr. Hemmann.

B. Die Ausbeute beim Bucheckernöl.

Die deutsche landwirtschaftliche Presse teilt in ihrer Nummer vom 14. September d. J. mit, daß aus 100 kg Bucheckern beim primitiven Kleinbetrieb 12 kg Speiseöl gewonnen werden. Gleichzeitig macht sie darauf aufmerksam, daß die moderne Öltechnik ganz wesentlich höhere Ausbeuten erzielt. In der Großtechnik rechnet man aus 100 kg Bucheckern mit 92 Prozent Trockensubstanz 60 kg enthülste Kerne, die etwa 35 Prozent, das sind 21 kg Öl enthalten. Durch eine viel bessere Vorbereitung zur Abpressung ist es möglich, 80 bis 85 Prozent des Ölgehaltes als Speiseöl zu erzielen. Dem hingegen bekommt der Kleinbetrieb nur etwa 50 Prozent des Ölgehalts an Speiseöl heraus. 100 000 Zentner Bucheckern geben 60 000 Zentner enthülste Kerne, die 21 000 Zentner Öl enthalten. Davon gewinnt der Kleinbetrieb durch kalte Pressung höchstens 11 000 Zentner Speiseöl, der Großbetrieb aber mehr als 17 000.

Das Bucheckernöl ist ein gutes Speiseöl, das schwer ranzig wird und sich lange aufbewahren läßt.

Da Deutschland viele und große Buchenwälder hat, die gegenwärtig eine außerordentlich reiche Tracht tragen, kann unsere Fettration durch das Bucheckernöl erheblich aufgebessert werden.

Das Kilogramm waldfrischer Bucheckern wird dem Sammler mit Mark 1,65 bezahlt, wozu noch der Ölbezugschein oder der Ölschlagschein kommt, ersterer berechtigt auf das Kilogramm abgelieferter Bucheckern 60 g Öl zurückzukaufen. Letzterer ermöglicht es, ein der abgelieferten Menge Bucheckern gleiches Gewicht in einer auf dem Schein angegebenen Mühle für den eigenen Bedarf schlagen zu lassen. Der Ölbezugschein wird, für den Sammler häufig schon aus dem Grunde dem Schlagschein vorzuziehen sein, weil es ihm vielfach kaum möglich sein wird, bei der starken Beschäftigung der Ölmühlen die Bucheckern rechtzeitig schlagen zu lassen.

C. Aus der Champagne.

Von Forstamtsassessor Dauberschmidt in Konradshofen (Bayern).

In der Abhandlung des Februar-Heftes 1918 der Allgem. Forst- u. Jagdzeitung „Aus der Champagne" hat Herr Dr. Baader die Frage, ob es sich bei der Aufforstungstätigkeit in der Champagne um Wiederbestockung alter Waldböden oder um eine erste Kultivierung von Ödländereien, bezw. sehr geringwertiger, landwirtschaftlich genützter Böden handelt, zu Gunsten der Annahme einer ersten Kultivierung entschieden.

Die forstlichen Eindrücke, welche ich während 2½ Jahren an der Champagnefront zwischen Mont Cornillet und Brimont gewonnen habe, bestätigen die Ansicht von Dr. Baader.

Zu den Aufforstungen, die bis in die Gegenwart hinein reichen, scheint vor allem der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft Veranlassung gegeben zu haben, denn in der Mehrzahl findet man die Waldstreifen an der Peripherie der Gemeindefluren, also dort, wo die Entfernung von den Betriebssitzen am größten ist; die der Landwirtschaft verbliebenen Teile des Gemeindeareales sind infolgedessen ringförmig von den eigenen Aufforstungsflächen und denen der Nachbargemeinden umschlossen.

Wo solcher Wald zurzeit stockt, werden wohl Grundstücke in Frage kommen, die dauernd der forstlichen Benützung zugewendet bleiben sollen.

Unmittelbar östlich von Reims, wo die Bevölkerung dichter sitzt, wo zahlreich angelegte Straßen den Absatz der Feldprodukte begünstigen, sind Aufforstungen im Anfang des 19. Jahrhunderts unter anderem auch zur Bodenverbesserung vorgenommen worden. In einem von der Akademie zu Reims mit einem Preise bedachten Werke über Reims und Umgebung las ich, daß man die Fruchtbarkeit der Getreidefelder zwischen Cernay-lez-Reims, Betheny, Courcy, Fresnes, Witry-lez-Reims einem forstlichen Zwischenbau zuschreibt. Der bezeichnete Landstrich, vorher ertragsarme Fläche, sei vom Anfang bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts der Waldwirtschaft überlassen gewesen.

Heute ist allerdings dieses Gelände, das im Feuerbereiche der Batterien von Reims lag, eine von ungezählten Rebhühnern bevölkerte Unkrautwüste, wo nur die in Massen umherliegenden Austernschalen, wohl ein Überbleibsel der Reimser Hausmullabfuhr, an vergangene erfreulichere Zeiten erinnern.

Am Schlößchen zu Boult sur Suippes ist auf einer Gedenktafel der Begründer der Aufforstungen in der Champagne dankbar gedacht; die Inschrift lautet:

Les Frères Saint Dénis,
Qui ont introduit les pins en Champagne,
Ont habité cette maison
1781—1869.

D. Universität Gießen.

Vom 10. Februar bis 12. April 1919 sollen an der Hessischen Landesuniversität Gießen Ferienkurse abgehalten werden, die den Kriegsteilnehmern voraussichtlich als Semester angerechnet werden.

Aus dem Gebiete der Forstwissenschaft sollen folgende Kurse abgehalten werden:

Professor Dr. Weber:

Konversatorium über forstliche Produktionslehre und die Forstverwaltungsfächer mit Exkursionen und Übungen, 4-stündig.

Forstliche Zeit- und Streitfragen, 1-stündig.

Professor Dr. Borgmann:

Übungen in forstlicher Betriebslehre mit Exkursionen, 4-stündig.

Probleme der Zuwachsforschung, 1-stündig.

Privatdozent Dr. Baader:

Repetitorium der Forst- und Jagdgeschichte, 2-stündig.

Für die Redaktion verantwortlich: für Aufsätze, Briefe, Versammlungsberichte und Notizen Prof. Dr. Wimmenauer, für literarische Berichte Prof. Dr. Weber, beide in Gießen — Für die Inserate verantwortlich: J. Sauerländers Verlag Verleger: J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. — Paul Schettlers Erben, G. m. b. H., Hofbuchdruckerei in Cöthen (Anh.)

Digitized by Google

MICH.

Allgemeine

Forst- und Jagd-Zeitung.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Wimmenauer und **Dr. Heinrich Weber**

Geh. Forstrat u. Professor d. Forstwissenschaft i. R. ordentl. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen.

Fünfundneunzigster Jahrgang.

1919. Februar.

Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

Die **Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung** ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen und kostet halbjährlich Mark 10.—. Einzelhefte der letzten zehn Jahrgänge kosten Mark 2.—. Ältere Hefte kosten Mark 2.50.

Digitized by Google

Anzeigen.

Preise: 1/1 Seite 100.— Mk., 1/2 Seite 54.— Mk., 1/4 Seite 30.— Mk., 1/8 Seite 18.— Mk., 1/12 1/16 Seite 10.— Mk.; bei kleineren Inseraten: die 40 mm breite Petitzeile 50 Pfg. — **Rabatt bei W** 15 % bei 3maliger, 25 % bei 6maliger, 33 1/3 % bei 10maliger, 40 % bei 12maliger, 50 % bei 24maliger eines Inserates. — **Textänderungen** bei längeren Aufträgen unberechnet. — **Beilagen-Preise** nach Ver je nach Gewicht des beizulegenden Prospektes.

Werberuf!

für den

Forstlichen Jahresbericht.

Infolge des Krieges konnte der „Forstliche Jahresbericht für 1914" **leider** **jetzt** erscheinen.

Um die noch rückständigen Jahrgänge **möglichst bald nachliefern** zu können, ist b sichtigt, **Doppelbände für die Jahre 1915/16 und 1917/18** herauszugeben.

Die **Weiterführung** des Jahresberichts ist jedoch bei den derzeitigen ganz außerord lich gestiegenen Herstellungskosten **nur dann möglich,** wenn wir seitens der Forstleute **in h höherem Maße wie bisher durch Abonnement unterstützt werden.** Andernfalls müßten wir d Jahresbericht **eingehen lassen.**

Bei der **großen Bedeutung** des Jahresberichts, die noch viel zu wenig gewürdigt w wäre das **Eingehen des Jahresberichts** — das unterliegt keinem Zweifel — im Interesse d gesamten Forstwissenschaft **sehr zu beklagen.**

Wir bitten daher um **tatkräftige Förderung** unserer Arbeit und empfehlen die Ankün gung auf der dritten Umschlagseite Ihrer Aufmerksamkeit.

J. D. Sauerländer's Verlag, Frankfurt a. M.

Zur Herbst- und Frühjahrssaat:

Erstkl. Weißtannensamen

zirka 60% Schnitt, liefert preiswert

Ch. Geigle, Nagold, Schwarzwald.

Herbstpreisliste über Waldsamen u. Waldpflanzen grat. u. postfr.

Wegen Rückkehr unseres Forstpersonals vom Felde, suchen wir für jungen

Forstpraktikanten,

seit drei Jahren im Forstdienst, **Stelle.** Anfragen an Forstmeister **Katzlberger,** Stein a. d. Traun.

Ia.

Hundekuche

liefert

Wilhelm F. Klagho

Schellingstr. 100/0, Münch

Kiefern-Samen verbürgt rein deutscher Herkunft

in meinen hiesigen und Zweigklengen in Süd- und Norddeutschland unter Kontrolle des deutschen Forstwirtschaftsrates gewonnen, ebenso

Fichten-, Lärchen-, Weymuthskiefern- und Weißtannen-Samen

verbürgt rein deutschen Ursprungs, eigener Klengung

unter Gewähr höchster Gebrauchswerte nach Eberswalde

Laubholz-Samen neuer Ernte in zuverlässiger Saatware

Conrad Appel, Darmstadt

Kleng-Anstalten :: Forst- und landwirtschaftl. Samen-Werke :: Gegr. 1789

Angebote in allen Nadelholzsamenzapfen erbeten!

Digitized by Google

Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung

* Februar 1919 *

Zur künftigen Besteuerung des Waldbesitzes.

Von Professor Dr. H. Weber-Gießen.

Der Weltkrieg hat einen für das deutsche Reich unerwartet ungünstigen Abschluß gefunden, einen Abschluß, wie ihn niemand noch vor wenigen Monaten für möglich gehalten hätte. Die Folgen unserer Niederlage sind geradezu katastrophaler Art. Nicht nur, daß die Karte Europas eine wesentlich veränderte, für uns sehr ungünstige Gestalt erhalten wird, und daß die politischen Verhältnisse sich von Grund aus umgestalten werden, sondern Deutschland wird auch wirtschaftlich um Jahrzehnte zurückgeworfen und finanziell in einer Weise belastet werden, daß es der höchsten Anspannung aller Volkskräfte und ganz ausnahmsweiser Mittel bedürfen wird, um allmählich aus der uns schier erdrückenden Schuldenlast herauszukommen. Aber wenn unser Volk und das deutsche Reich nicht zugrunde gehen sollen, darf kein einigermaßen gangbarer Weg gemieden werden, kein noch so hart erscheinendes Mittel zum Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens unangewandt bleiben.

Zur Zahlung unserer Kriegsentschädigungen, der Schuldzinsen und der Renten für die Hinter-

Vermögensabgabe werden wird, läßt sich zurzeit noch nicht klar übersehen. Das hängt nicht nur von der gesamten Höhe unserer durch den Krieg verursachten finanziellen Opfer, insbesondere der an unsere Feinde zu zahlenden Entschädigungen, sondern auch von der Entwicklung unserer innerpolitischen Verhältnisse ab. Immerhin wird man mit der möglichst vollständigen Erfassung der Kriegsgewinne und mit einer Vermögensabgabe von durchschnittlich einem Drittel des steuerbaren Gesamtvermögens der Steuerpflichtigen rechnen dürfen.

Und da fragt es sich für den Waldbesitz, dessen künftige Besteuerung allein hier erörtert werden soll:

1. Was ist als Kriegsgewinn des Waldbesitzers hinsichtlich seines Waldvermögens anzusehen?

2. Auf welche einfachste und zweckmäßigste Weise wird die Vermögensabgabe zu erfolgen haben?

Was die erste Frage anlangt, sind im Verlaufe des Krieges durch das außerordentliche Steigen der Holzpreise nicht nur die Reinerlöse aus den Waldungen, sondern auch die Werte der Forsten stark in die Höhe gegangen. Inwieweit sind diese Steigerungen nun aber als

:n?

:gesetz vom 21.
erordentliche
om Vermögen, das
dem Stande vom
s oder keine Ver-
% erfahren hatte.
)genszuwachs
en Vorschriften des
Vermögenszuwachs
Unterschied zwischen
baren Gesamtver-
lagungszeitraumes
) und dem reinen
ermögens am An-
Wert des steuerbaren
; nach dem Wehr-
lte Vermögen. Bei
am 31. XII. 1916
Wert (Verkaufs-
Bestandteile
Gesetz nicht anders

Zur Aufklärung

des **sehr verspäteten Erscheinens** des **Januar-Heftes** teilen wir folgendes mit: Im Januar und Februar war infolge **völliger Gassperre** der **ganze Satz- und Gießmaschinen-Betrieb** der Druckerei **vollständig still gelegt,** so daß das Heft erst gegen Ende Februar fertiggestellt werden konnte. Durch den alsdann ausbrechenden **Generalstreik in Mitteldeutschland,** der auch die **Verkehrsanstalten umfaßte,** blieben dann die Hefte teils in der Druckerei, teils auf der Post und bei der Bahn liegen und gelangten erst mit **dreiwöchentlicher Verspätung** in die Hände der Adressaten.

J. D. Sauerländer's Verlag,
Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Anzeigen.

Preise: 1/1 Seite 100.— Mk., 1/2 Seite 54.— Mk., 1/4 Seite 30.— Mk., 1/8 Seite 18.— Mk., 1/12 Seite 14.— Mk., 1/16 Seite 10.— Mk.; bei kleineren Inseraten: die 40 mm breite Petitzeile 50 Pfg. — **Rabatt bei Wiederholungen:** 15 % bei 3maliger, 25 % bei 6maliger, 33 1/3 % bei 10maliger, 40 % bei 12maliger, 50 % bei 24maliger Aufnahme eines Inserates. — **Textänderungen** bei längeren Aufträgen unberechnet. — **Beilagen-Preise** nach Vereinbarung je nach Gewicht des beizulegenden Prospektes.

Werberuf!

für den

Forstlichen Jahresbericht.

Infolge des Krieges konnte der „Forstliche Jahresbericht für 1914“ **leider** erst **jetzt** erscheinen.

Um die noch rückständigen Jahrgänge **möglichst bald nachliefern** zu können, ist beabsichtigt, **Doppelbände für die Jahre 1915/16 und 1917/18** herauszugeben.

Die **Weiterführung** des Jahresberichts ist jedoch bei den derzeitigen ganz außerordentlich gestiegenen Herstellungskosten **nur dann möglich,** wenn wir seitens der Forstleute **in viel höherem Maße wie bisher durch Abonnement unterstützt werden.** Andernfalls müßten wir den Jahresbericht **eingehen lassen.**

Bei der **großen Bedeutung** des Jahresberichts, die noch viel zu wenig gewürdigt wird, wäre das **Eingehen des Jahresberichts** — das unterliegt keinem Zweifel — im Interesse der gesamten Forstwissenschaft **sehr zu beklagen.**

Wir bitten daher um **tatkräftige Förderung** unserer Arbeit und empfehlen die Ankündigung auf der dritten Umschlagseite Ihrer Aufmerksamkeit.

J. D. Sauerländer's Verlag, Frankfurt a. M.

Zur Herb
Erstkl. W
zirka 60%
Ch. Geigle
Herbstpreisliste über W

Kie
Fid
verl
La
Klen

Digitized by Google

Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung

* Februar 1919 *

Zur künftigen Besteuerung des Waldbesitzes.

Von Professor Dr. H. Weber-Gießen.

Der Weltkrieg hat einen für das deutsche Reich unerwartet ungünstigen Abschluß gefunden, einen Abschluß, wie ihn niemand noch vor wenigen Monaten für möglich gehalten hätte. Die Folgen unserer Niederlage sind geradezu katastrophaler Art. Nicht nur, daß die Karte Europas eine wesentlich veränderte, für uns sehr ungünstige Gestalt erhalten wird, und daß die politischen Verhältnisse sich von Grund aus umgestalten werden, sondern Deutschland wird auch wirtschaftlich um Jahrzehnte zurückgeworfen und finanziell in einer Weise belastet werden, daß es der höchsten Anspannung aller Volkskräfte und ganz ausnahmsweiser Mittel bedürfen wird, um allmählich aus der uns schier erdrückenden Schuldenlast herauszukommen. Aber wenn unser Volk und das deutsche Reich nicht zugrunde gehen sollen, darf kein einigermaßen gangbarer Weg gemieden werden, kein noch so hart erscheinendes Mittel zum Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens unangewandt bleiben.

Zur Zahlung unserer Kriegsentschädigungen, der Schuldzinsen und der Renten für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die Kriegsbeschädigten, sowie zur allmählichen Tilgung unserer gewaltigen Kriegsschulden muß jeder Einzelne nach seiner vollen Leistungsfähigkeit beitragen. Das kann in der Hauptsache nur auf dem Wege der direkten Besteuerung geschehen. Aber mit den bestehenden Friedenssteuern, selbst mit den bisherigen besonderen Kriegssteuern, werden wir bei weitem nicht auskommen. Gewaltige Schulden und Entschädigungen können nicht mittels der hergebrachten Einkommen- und Vermögenssteuer gedeckt werden. Dazu bedarf es tiefergreifender Steuermaßnahmen, ganz erheblicher Vermögensabgaben und zunächst vor allem restloser Erfassung aller Kriegsgewinne, denn für jeden rechtlich und vorurteilslos denkenden Menschen ist es klar, daß der Krieg, der so viele Existenzen und Wirtschaften vernichtet hat, nicht die Ursache davon sein darf, daß andere Wirtschaften bezw. Personen sich bereichert haben.

Wie die weitere Erfassung der Kriegsgewinne sich gestalten, und wie hoch die außerordentliche Vermögensabgabe werden wird, läßt sich zurzeit noch nicht klar übersehen. Das hängt nicht nur von der gesamten Höhe unserer durch den Krieg verursachten finanziellen Opfer, insbesondere der an unsere Feinde zu zahlenden Entschädigungen, sondern auch von der Entwicklung unserer innerpolitischen Verhältnisse ab. Immerhin wird man mit der möglichst vollständigen Erfassung der Kriegsgewinne und mit einer Vermögensabgabe von durchschnittlich einem Drittel des steuerbaren Gesamtvermögens der Steuerpflichtigen rechnen dürfen.

Und da fragt es sich für den Waldbesitz, dessen künftige Besteuerung allein hier erörtert werden soll:

1. Was ist als Kriegsgewinn des Waldbesitzers hinsichtlich seines Waldvermögens anzusehen?

2. Auf welche einfachste und zweckmäßigste Weise wird die Vermögensabgabe zu erfolgen haben?

Was die erste Frage anlangt, sind im Verlaufe des Krieges durch das außerordentliche Steigen der Holzpreise nicht nur die Reinerlöse aus den Waldungen, sondern auch die Werte der Forsten stark in die Höhe gegangen. Inwieweit sind diese Steigerungen nun aber als Kriegsgewinne anzusehen?

Nach dem Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 wurde eine außerordentliche Kriegsabgabe erhoben vom Vermögen, das am 31. XII. 1916 gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1914 einen Zuwachs oder keine Verminderung um mindestens 10 % erfahren hatte. Als abgabepflichtiger Vermögenszuwachs hatte im allgemeinen der nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festgestellte Vermögenszuwachs zu gelten. Dieser besteht in dem Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des Veranlagungszeitraumes (1. I. 1914 bis 31. XII. 1916) und dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Anfange dieses Zeitraumes. Als Wert des steuerbaren Vermögens am 1. I. 1914 gilt das nach dem Wehrbeitragsgesetze festgestellte Vermögen. Bei der Feststellung des Vermögens am 31. XII. 1916 dagegen war der gemeine Wert (Verkaufswert) seiner einzelnen Bestandteile zugrunde zu legen, sofern das Gesetz nicht anders

Digitized by Google

bestimmt. § 30 des Besitzsteuergesetzes schreibt aber vor, daß bei Grundstücken auf Antrag des Steuerpflichtigen an die Stelle des gemeinen Wertes der Betrag der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gestehungskosten zu treten hat. Hierunter werden verstanden: der Erwerbspreis, vermehrt um die sonstigen Anschaffungskosten und besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören usw., und vermindert gegebenenfalls um Wertverminderungen, die durch Verschlechterung entstanden sind. Nach § 31 tritt beim Erwerb durch Erbschaft usw. an die Stelle des Erwerbspreises bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken usw. der Ertragswert = dem 25fachen des Reinertrags, sonst der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbs. Schließlich bestimmt noch § 33 des Besitzsteuergesetzes, daß, wenn der Erwerb vor dem 1. I. 1914 stattgefunden hat, der bei der Veranlagung des Wehrbeitrags festgestellte Wert eines Grundstücks als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten zu gelten hat.

Charakteristisch am Besitz- und Kriegssteuergesetz sind hiernach die Vorschriften, nach welchen die Ermittelung des Vermögenswertes am Ende des Veranlagungszeitraums nach dem gemeinen Werte bezw. dem Verkaufspreise oder nach den Gestehungskosten, wobei wieder der Erwerbspreis oder der frühere Ertragswert eine Rolle spielen, zu erfolgen hat, während als Vermögenswert zu Beginn des Veranlagungszeitraumes der bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag festgestellte Wert gilt, d. h. für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke der durch Unterstellung einer 4%igen Verzinsung konstruierte „Ertragswert". Durch diese verschiedenartige Wertermittelung ist eine Unstimmigkeit in die Feststellung des Vermögenszuwachses hineingetragen worden, die für den Waldbesitzer unter Umständen von großem Nachteil war und auch künftighin werden kann. Die Ursache dieser Unstimmigkeit liegt in einem gewissen Gegensatz, der zwischen dem gemeinen Wert und dem Ertragswert angenommen bezw. konstruiert worden ist, der aber tatsächlich nicht besteht, wenn man den richtigen Ertragswert mit dem gemeinen Wert vergleicht. Nur der allgemein durch Kapitalisierung des „Reinertrages" mit 4% (Kapitalisierungsfaktor 25) berechnete „Ertragswert", der „konstruierte" Ertragswert der Gesetzgebung, ist in sehr vielen Fällen nicht gleichzusetzen dem „gemeinen Wert". Aber dieser Ertragswert ist auch nur in den wenigsten Fällen der wirkliche Wert, nämlich nur dann, wenn die betr. Wirtschaft sich zufällig gerade zu 4% verzinst. Der Ertrag ist nur ein Hilfsmittel zur Ermittelung des gemeinen Wertes, ein anderes Hilfsmittel ist der Kaufpreis. Man spricht deshalb vom Ertragswert und vom Kauf- oder Verkaufswert. Beide Begriffe unterscheiden sich jedoch lediglich durch die Art der Ermittelung voneinander, sie bedeuten zwei verschiedene Methoden der Wertbemessung. Der „gemeine Wert" aber kann sowohl durch den Verkaufs- oder Tauschwert, mit dem er nicht identisch ist, wie von manchem angenommen wird, wie durch den Ertragswert dargestellt werden. Unrichtig ist es aber — das möchte ich unterstreichen — wenn bei Anwendung der Ertragswertmethode allgemein ein bestimmter Zinsfuß, sei es nun 4 oder 3%, der Berechnung zugrunde gelegt wird. Eine solche Rechnung führt in allen denjenigen Fällen zu einem falschen Werte, also nicht zum „gemeinen" Wert, in welchen die betr. Wirtschaften sich höher oder niedriger als zu 4 oder 3% verzinsen. Es muß vielmehr die Verzinsung unterstellt bezw. der Kapitalisierungsfaktor gewählt werden, der den tatsächlichen Rentabilitätsverhältnissen des betr. Unternehmens entspricht. Die Festsetzung eines allgemeinen Kapitalisierungsfaktors 25 geht von der irrigen Auffassung aus, daß es nur einen einzigen Ertragswert gebe, während es tatsächlich viele gibt, je nach der Höhe der Verzinsung der „Reinerträge" der Einzelwirtschaften.

Das Unrichtige der Ertragswert-Berechnung von Waldungen mit einem allgemein bestimmten, zu hohen Zinsfuße — sei es nun 4 oder auch 3% — trat denn auch bei der Besitz- und Kriegssteuer aufs deutlichste in die Erscheinung, und zwar zunächst zum Nachteile aller derjenigen Waldbesitzer, die im Zeitraume vom 1. I. 1914 bis zum 31. XII. 1916 Waldungen verkauft haben. Die Verkäufe fanden natürlich zum „gemeinen" Werte statt, d. h. unter Zugrundelegung des den tatsächlichen Wirtschaftsverhältnissen entsprechenden Zinsfußes, also zwischen etwa 2 und 3%, mithin zu weit höheren Preisen als den mit 4% ermittelten Ertragswerten, denn kein Waldbesitzer unterstellt bei der Bewertung seines Waldes zum Verkaufe einen Zinsfuß von 4%. Die unangenehme Folge war nun für den verkaufenden Waldbesitzer, daß er die sehr hohe Differenz zwischen den beiden auf ganz verschiedener Grundlage ermittelten Vermögenswerten, zwischen dem Verkaufspreise des Waldes (gemeiner Wert) und dem bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag

Digitized by Google

festgestellten, mit 4 % konstruierten Ertragswerte, als Vermögenszuwachs nach dem Besitzsteuergesetz und als Kriegsgewinn nach dem Kriegssteuergesetz versteuern mußte. Beide Steuern wurden viel zu hoch veranschlagt, weil der „Vermögenszuwachs" durchaus falsch, nämlich zu hoch, berechnet war. Ein großer Teil desselben war gar kein „Vermögenszuwachs". Wäre der Wert des Waldes bei der Veranlagung zum Wehrbeitrage im Jahre 1913 richtig ermittelt worden, dann hätte der Besitzer wohl einen höheren Wehrbeitrag und eine höhere laufende Vermögenssteuer („Ergänzungssteuer") für 1—3 Jahre zahlen müssen. Aber dieser Mehrbetrag würde nicht ins Gewicht gefallen sein gegenüber den Mehrbeträgen, die er an Besitz- und Kriegssteuer infolge der falschen Wertberechnung zahlen mußte bezw. noch muß.

Blieb ein Wald im Zeitraume vom 1. I. 1914 bis zum 31. XII. 1916 in der Hand des Besitzers vom 1. I. 1914, so trat die geschilderte nachteilige Folge der falschen Bewertung des Waldvermögens zunächst nicht in die Erscheinung. Als gemeiner Wert konnte nämlich für den 31. XII. 1916 nicht ohne weiteres der Verkaufswert eingesetzt werden, weil Waldverkäufe verhältnismäßig selten vorkommen und im Hinblick auf die außerordentlich großen Verschiedenheiten der Waldungen nach der Betriebsart und der Zusammensetzung der Bestände auch durchschnittliche Verkaufswerte nicht zuverlässig abgeleitet werden können. Überdies haben die Waldbesitzer, auch abgesehen von dieser Schwierigkeit, wohl ausnahmslos beantragt, an Stelle des gemeinen Wertes die Gestehungskosten zu setzen. Da aber in der Regel ein Erwerbspreis nicht vorlag, so blieb nichts anderes übrig, als zum Ertragswert zurückzukehren. Die Handhabe dazu boten die §§ 31 und 33 des Besitzsteuergesetzes. Nach § 33 hatte der am 31. XII. 1913 festgestellte Ertragswert (mit 4 % berechnet) als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten zu gelten. Auf diese Weise wurde zwar die Unstimmigkeit zwischen der Wertberechnung für den 31. XII. 1913 und für den 31. XII. 1916 behoben. Aber richtig war dieses Verfahren keineswegs. Es trug dem tatsächlichen Steigen des Waldwertes keine Rechnung. Überdies wird sich die Unstimmigkeit bei einem später stattfindenden Verkaufe in für den Waldbesitzer nachteiliger Weise geltend machen.

Da jedoch im Wehrbeitragsgesetz der durch Kapitalisierung des Reinertrags mit 4 % berechnete Ertragswert für die Waldvermögenseinschätzung vorgeschrieben ist, konnte, solange diese Bestimmung Gültigkeit besitzt, keine andere Berechnungsart für das Besitz- und Kriegssteuergesetz Platz greifen, weil sonst der Zusammenhang der Vermögenswerte vom 31. XII. 1913 und 31. XII. 1916 und infolgedessen auch die Sicherheit in der Ableitung des Vermögenszuwachses hätte verloren gehen müssen. Man mußte sich unter diesen Umständen vorerst damit abfinden, daß beide Male das 25 fache des „Reinertrags" als Vermögenswert bezw. „Erwerbspreis" in dem Begriffe der „Gestehungskosten" zugrunde gelegt wurde.

Von verschiedener Seite wurde hinsichtlich der im Verlaufe des Krieges stark gestiegenen Holzpreise und der dadurch veranlaßten Wertsteigerung der Waldungen die Ansicht vertreten, daß ein steuerbarer Vermögenszuwachs nicht eingetreten sei, wenn das Holzvorratskapital des Waldes an Festmeter-Masse sich nicht geändert habe. Dieser Auffassung kann jedoch nicht zugestimmt werden. Die Festmeter-Masse ist nicht maßgebend. Die Besteuerung hat es allgemein mit Wertgrößen zu tun. Und so sind auch die Besitz- und die Kriegssteuern Wertsteuern. Sie sollten nicht die Masse irgend eines Vermögensgegenstandes erfassen. Mit dem gleichen Rechte, mit welchem solches für die Waldwirtschaft verlangt wurde, hätten auch andere Besitzer fordern können, daß die im Kriege in die Erscheinung getretenen Wertsteigerungen ihrer Vermögensgegenstände bei der Besteuerung unberücksichtigt zu lassen seien. Einem solchen Verlangen konnte und kann aber unmöglich stattgegeben werden. Das Besitz- und das Kriegssteuergesetz hätten sonst keinen Sinn und Zweck. Die weitere Ansicht, daß gerade diese Steuern aus dem Steuerobjekt selbst, also hier aus dem Walde hätten aufgebracht werden müssen, ist entschieden abzulehnen. Es mußte jedoch zur Bestreitung der Steuerschuldigkeit nicht unter allen Umständen ein bedeutender Eingriff in das Holzvorratskapital des Waldes stattfinden. Auch der Hausbesitzer, dessen Haus im Kriege einen beträchtlichen Wertzuwachs erfahren hat, mußte diesen als Vermögenszuwachs und Kriegsgewinn versteuern, obwohl er die Steuer auch nicht aus dem Hause, dem Steuerobjekt selbst, aufbringen konnte. Er mußte seine übrigen Mittel zu Hilfe nehmen oder sein Haus mit einer Hypothek belasten, um die flüssigen Mittel zur Bezahlung der Steuer zu gewinnen.

Daß das Besitz- und das Kriegssteuergesetz von der Inanspruchnahme der Wertsteigerungen infolge gestiegener Preise nicht ausdrücklich sprechen, ist m. E. nicht im mindesten auffallend. Eine solche Inanspruchnahme ist ganz selbstverständlich. Beide Gesetze besteuern den Vermögens-Wertzuwachs. Wenn ein Vermögens- und

Digitized by Google

Steuerobjekt also eine Wertsteigerung in dem maßgebenden Zeitraume erfahren hatte, war der Zuwachs steuerpflichtig, vorausgesetzt, daß er sich nach den Bestimmungen der beiden Gesetze für die Ermittelung der Vermögenswerte rechnerisch wirklich ergab. Die Begründung der Forderung, einen Wald, an dem nur der ordnungsmäßige, d. h. betriebsplanmäßige Rentenbezug stattgefunden, der also in der Regel eine Veränderung seines Grundstockes an Holzvorräten in Masse nicht erfahren hat, zur Besitzsteuer gar nicht und zur Kriegssteuer nur mit 10 % seines Wertes heranzuziehen, weil ein Zuwachs am Festmetergrundstock des Holzvorrates nicht eingetreten sei, kann also nach dem Gesagten als richtig nicht anerkannt werden. Wenn trotzdem die eingetretene Wertsteigerung bei regelmäßiger Nutzung von den beiden Steuern in der Regel nicht erfaßt wurde, so geschah dies auf Grund der Bestimmungen der §§ 31 und 33 des Besitzsteuergesetzes.

Von der gleichen Seite wurde es ferner für unrichtig gehalten, daß außerordentliche Nutzungen, d. h. solche, die über den ordentlichen Hiebssatz hinausgingen, zur Besitz- und Kriegssteuer herangezogen wurden, weil es sich hier um eine Verminderung des Festmetergrundstockes durch Eingriff in das Holzvorratskapital gehandelt habe. Das Reichsschatzamt teilte dagegen diese Auffassung nicht. Es hat in einem Rundschreiben vom 24. Dezember 1916, analog der entsprechenden Vorschrift im preußischen Einkommensteuergesetz, zwischen regelmäßigen und außerordentlichen Nutzungen unterschieden und angenommen, daß auch bei außerordentlichen Nutzungen der gemeine Wert des Waldes für den 31. XII. 1916 selten, wenn nie, niedriger anzusetzen gewesen sei, als der bei der Veranlagung des Wehrbeitrags zugrunde gelegte Wert. Hierbei ist uneingeschränkt die Auffassung zum Ausdruck gekommen, daß erstens auch der Wert des Waldes durch die Kriegspreise des Holzes erheblich gestiegen, und daß zweitens diese Wertsteigerung ohne weiteres als steuerbarer Vermögenszuwachs zu betrachten sei, sobald sie durch außerordentliche Holzeinschläge realisiert worden sei. Denn die Erlöse aus diesen sollten in der Regel in ihrer vollen Höhe zur Besitz- und Kriegssteuer herangezogen werden.

Zwar ist es richtig, daß solche, über den normalen Hiebssatz bezw. Holzzuwachs hinausgehende Eingriffe in die Holzvorräte des Waldes dessen Ertragsfähigkeit auf mehr oder minder lange Zeit herabgesetzt haben, und daß durch entsprechende Einsparungen die Holzvorräte wieder aufgefüllt werden müssen, bis der normale Hiebssatz wieder bezogen werden kann. Aber dies ändert nichts an der Tatsache, daß die Besitz- und Kriegssteuer den Vermögens-Wertzuwachs treffen wollten. Wenn also ein Wald infolge Steigens der Holzpreise trotz eines außerordentlichen Holzhiebes noch eine Werterhöhung oder wenigstens keine Wertminderung um mehr als 10 % gegenüber dem Stande vom 31. XII. 1913 aufzuweisen hatte, ließ sich gegen die Erhebung der Steuern vom Erlös des außerordentlichen Holzhiebs kaum etwas einwenden, zumal zu berücksichtigen war, daß die nachfolgende Einsparung durch die Zinsen des Erlöses aus dem außerordentlichen Holzeinschlage und dessen allmählichen Verbrauch ausgeglichen werden wird. Zweifellos war die Annahme des Reichsschatzamts, daß der Wald trotz des außerordentlichen Holzhiebs keine Wertminderung erlitten hat, theoretisch nicht ohne weiteres und unter allen Umständen richtig. Es sind vielmehr Fälle denkbar, in welchen Wertminderungen der Waldungen durch ausgedehnte außerordentliche Fällungen trotz des ungewöhnlichen Steigens der Holzpreise eintreten konnten. Aber praktisch sind solche Fälle während des Krieges kaum geworden.

Es ist ferner die Ansicht ausgesprochen worden, daß bei einer so großen Abgabe, wie sie durch das Rundschreiben des Reichsschatzamts herbeigeführt werden konnte, der Waldbesitzer es sich sehr überlegt habe, ob er einen derartigen Holzeinschlag, mit dem er sonst dem Vaterlande als Beitrag zu dessen dringendem Kriegsbedarf einen großen Dienst geleistet hätte, überhaupt vornehmen sollte. Aber dagegen ist einzuwenden, daß solche außerordentliche Holzhiebe infolge Arbeiter- und Gespannmangels während des Krieges gänzlich ausgeschlossen waren. Im großen Ganzen sind ja die normalen Hiebssätze während der Kriegszeit nicht einmal eingeschlagen worden. Nur kleine Waldungen können deshalb eine wirkliche Wertminderung während des Krieges erlitten haben. Aber solche im aussetzenden Betriebe stehende Waldungen fielen nicht unter jene Bestimmung des Reichsschatzamtes, denn bei ihnen konnte zwischen regelmäßigen und außerordentlichen Holzeinschlägen im Sinne des Rundschreibens nicht unterschieden werden. Hier hätte also unbedingt eine etwaige Wertminderung des Waldkapitals bei der Vermögensermittelung

Digitized by Google

dsichtigt werden sollen. Selbstverständlich hätte auch bei außergewöhnlich umfangreichen außerordentlichen Holzhieben in jährlichen Nachhaltshieben geschehen sollen.

Das Reichsschatzamt hatte, so wie ich Sache auffasse, die Bereitwilligkeit der Waldzer zur Vornahme von außerordentlichen Holzeinschlägen keineswegs erschüttern en. Im Gegenteil! Es hatte in dem fraglichen dschreiben auch auf die Möglichkeit hingeen, etwaige Härten durch Anwendung des des Kriegssteuergesetzes dadurch zu mildern, bei Mehrfällungen nur der über den letzten denspreis hinausgehende Mehrerlös der uer unterworfen werden könne. Ich erblicke dieser Vorschrift — anderen Besitzkategorien nüber — geradezu eine vorzugsweise Behandderjenigen Waldbesitzer, die außerordentliche Holzhiebe während des Krieges vorommen haben. Sie bedeutete eine wesentliche bsetzung der Kriegssteuer, die aber in den mit chen außerordentlichen Hieben verknüpften wirtlichen Nachteilen und in dem dem Vaterlande isteten Dienst begründet war. Vor allem war sie als Akt der ausgleichenden Gerechtiggegenüber denjenigen Waldbesitzern am Platze, keine außerordentlichen Holzugen in ihren Waldungen während des Krieges enommen haben.

Man muß sich darüber klar sein, daß — vom ndpunkte gerechter Steuerverteilung aus bechtet — jede im Kriege entstandene Wertsteigeg eines steuerbaren Vermögensobjekts zur Kriegsr hätte herangezogen werden sollen, insofern t ganz besondere Gründe dagegen sprachen. h den Bestimmungen des Kriegssteuergesetzes ten aber, wie wir gesehen haben, nur solche ldwertsteigerungen als steuerbarer Vermögenswachs, welche durch Holzeinschläge flüssig gemacht rden waren. Die im Walde verbliebenen Werthöhungen wurden dagegen, mochten sie auch h so hoch sein, der Kriegssteuer im allgemeinen t unterworfen. Diese verschiedenartige Behdlung der Waldwertsteigerungen war zweifellos der gerecht noch einwandfrei. Sie hat in nicht enen Fällen die Veranlassung zum Nichteinlag hiebsreifer Holzmassen gegeben, die der iegswirtschaft hätten zugeführt werden können d sollen, denn selbst bei Anwendung des § 36 des iegssteuergesetzes wurde der Waldbesitzer, der außerordentliche Einschläge in seinem alde vornahm, steuerlich immer noch weit schärfer troffen, als der Waldbesitzer, der seine Fällungen f die Vornahme regelmäßiger Nutzungen schränkte. Überdies hat der § 36 des Kriegssteuergesetzes wohl aus dem Grunde nur höchst vereinzelt Anwendung gefunden, weil die Zustimmung des Bundesrats dazu in jedem einzelnen Falle erforderlich war.

Der Gesetzgeber hat diese schwache Seite der Bestimmungen des Kriegssteuergesetzes zweifellos auch erkannt. Das beweist gerade die Vorschrift des § 36, der allzu große Härten mildern sollte. Von kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus war dieselbe im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen des Gesetzes also begründet. Dagegen läßt sich andererseits nicht bestreiten, daß sie geeignet war, wirkliche Kriegsgewinne der Kriegssteuer zu entziehen. Gerechter und zweckmäßiger wäre es deshalb m. E. gewesen, keinen Unterschied zwischen der steuerlichen Behandlung der Waldbesitzer zu machen, die außerordentliche Nutzungen vornahmen, und solchen, die dies nicht taten. In diesem Falle wäre die Bestimmung des § 36 des Kriegssteuergesetzes nicht nötig gewesen, und der Waldbesitz wäre anderen Besitzarten gegenüber nicht bevorzugt worden. Ob bei einer nochmaligen steuerlichen Erfassung der Kriegsgewinne daher in der gleichen Weise vorgegangen werden wird, erscheint mir sehr zweifelhaft. Die finanzielle Notlage des Reiches zwingt dazu, daß jegliche Wertsteigerung steuerbarer Vermögensobjekte während des Krieges, einerlei in welcher Form sie auftritt, als Kriegsgewinn betrachtet und demgemäß zur Kriegsgewinnsteuer herangezogen wird, und zwar von einer gewissen Grenze an möglichst in ihrem vollen Betrage. Hiernach würde jede Waldwertsteigerung, einerlei ob sie durch eine außerordentliche Nutzung in flüssiges Kapital umgewandelt oder im Walde belassen wird, zur Kriegsgewinnsteuer heranzuziehen sein. Die geschilderte Unstimmigkeit des ersten Kriegssteuergesetzes würde dadurch beseitigt werden, und kein Waldbesitzer würde dann einen besonderen steuerlichen Grund haben, die Wertsteigerung im Walde zu belassen.

Die Nutzung hiebsreifer Holzvorräte lag nicht nur im Interesse unserer Kriegswirtschaft, sondern dem deutschen Walde erwächst noch viel mehr die Aufgabe, nach Beendigung des Krieges sehr große Mengen wichtiger Rohstoffe zu liefern. Die Holzeinfuhr aus unseren beiden Haupteinfuhrländern, aus Rußland und Österreich-Ungarn, wird vorerst noch sehr viel zu wünschen übrig lassen. Andererseits werden große Holzmengen erforderlich werden zum Wiederaufbau der zerstörten Teile von Belgien und Nordfrankreich, und Deutschland wird dieselben wohl zum großen Teile als Entschädigung liefern müssen. Auch die übrigen Staaten Westeuropas werden ebenso wie das deutsche Reich selbst sehr

Digitized by Google

großen Holzbedarf haben, um auf vielen Gebieten nachzuholen, was im Kriege versäumt worden ist und versäumt werden mußte. Der deutsche Wald wird daher während der ersten Friedensjahre weit mehr Holz zu liefern haben, als vor und während des Krieges. Es darf deshalb aber auch keine steuerliche Differenzierung zwischen den Waldbesitzern geschaffen werden, die viel Holz einschlagen und es der Volkswirtschaft zur Verfügung stellen, und denjenigen, die ihre hiebsreifen Hölzer aus bestimmten Gründen im Walde belassen. Alle Waldbesitzer müssen gleich behandelt werden. Dann wird der Anreiz zur Belassung hiebsreifer, d. h. nicht genügend verzinslicher Holzbestände, die der Volkswirtschaft zugeführt werden sollten, im Walde wegfallen.

Ich komme zur Beantwortung der zweiten Frage.

Die Abgabe von flüssigen Vermögensteilen als Steuerschuldigkeit bietet im allgemeinen keine Schwierigkeiten. Anders steht es dagegen mit der steuerlichen Erfassung der in Grundstücken, Häusern usw. festgelegten Vermögensteile, zumal solcher, die schon stark mit Hypotheken belastet sind.

Der deutsche Waldbesitz stellt ein Vermögen von vielen Milliarden dar. Gewiß hat dieses Vermögen nicht nur privatwirtschaftliche Bedeutung, der deutsche Wald hat vielmehr große gemein- und volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, ganz besonders aber jetzt nach Beendigung des verheerendsten Krieges, der die Welt je durchtobt hat, wo dem Walde die ungeheuer wichtige Aufgabe zufällt, an dem Wiederaufbau unseres in seinen Grundfesten erschütterten Wirtschaftslebens durch die Lieferung von Rohstoffen und durch die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit kräftig mitzuwirken. Aber trotzdem kann die Vermögensabgabe vor dem Waldvermögen nicht Halt machen. Ansichten, wie: die allgemeine Einkommensteuer und die allgemeine Vermögenssteuer („Ergänzungssteuer") müßten aus dem jährlichen Reinertrage des Waldes, d. h. aus dem Erlöse des regelmäßigen jährlichen Holzeinschlags, aufgebracht werden, und eine außerordentliche einmalige Vermögensabgabe dürfe nicht mehr als höchstens den zweifachen Geldbetrag des Jahreseinschlags erfassen, solche Ansichten waren schon in normalen Zeiten als ungerecht zurückzuweisen, der heutigen Notlage der öffentlichen Körperschaften gegenüber sind sie aber überhaupt nicht diskutabel. Es kann heute vielmehr lediglich darauf ankommen, den deutschen Wald im Hinblick auf die wirtschaftlichen Aufgaben, die er auch in Zukunft, und zwar in erhöhtem Maße, für das Allgemeinwohl zu erfüllen hat, möglichst zu schonen, ohne aber dabei die Waldbesitzer anderen Steuerpflichtigen gegenüber zu bevorzugen. Der Wald muß unter allen Umständen in seiner Erzeugungskraft und Ertragsfähigkeit erhalten werden. Die Henne, die die goldenen Eier legt, soll nicht darf nicht geschlachtet werden, aber sie muß anderseits unter den heutigen höchst schwierigen Verhältnissen unmittelbar und mittelbar hergeben, was sie irgend vermag. Die in den Holzvorräten investierten Kapitalien können vielenorts mit Vorteil teilweise flüssig gemacht werden, weil erhebliche Waldflächen im deutschen Reiche bisher sehr konservativ, d. h. mit hiebsreifen Vorratsüberschüssen bestockt, bewirtschaftet wurden, und weil auch angehende hiebsreife Holzbestände, zumal in Anbetracht der heutigen hohen Holzpreise, vorteilhaft jedenfalls ohne Verlust für den Waldbesitzer, verwertet werden können. Wo dies aber aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchführbar erscheint, wo stärkere Eingriffe in die Holzvorratskapitalien der Waldungen — sei es auf dem Wege der Herabsetzung der Umtriebszeit oder der Einführung eines intensiveren Durchforstungs- und Lichtungsbetriebes — nicht zulässig sind, oder wo es an hiebsreifen und angehend hiebsreifen Beständen fehlt, da müssen andere Maßnahmen in Kraft treten, um den Waldbesitzern die Abgabe des gesetzlich allgemein vorgeschriebenen Vermögensteils zu ermöglichen.

Welche Maßnahmen kommen nun hierfür in Betracht?

Ist der Waldbesitzer nicht in der Lage, die aus anderen Vermögensquellen auch die auf sein Waldvermögen entfallende Abgabe zu entrichten, ist aber sein Wald noch nicht oder in nur geringer Höhe hypothekarisch belastet, so liegt es am nächsten, daß der Waldbesitzer sich mit dem Gedanken an die Aufnahme eines entsprechenden Realkredits vertraut macht. Leider versagten aber auf diesem Gebiete der Waldbeleihung bisher unsere Bodenkreditanstalten fast auf der ganzen Linie. Von den meisten Hypothekenbanken wurde nur der Wert des Grund und Bodens, nicht aber der viel größere Wert der Holzbestände als Beleihungsgrundlage angenommen. Die Waldbeleihungsgrenze war infolgedessen eine sehr niedrige. Hier muß deshalb Wandel geschaffen werden. Und dem Staate bezw. dem Reiche erwächst hierbei die Aufgabe, unverzüglich großzügige gesetzliche Vorschriften zu erlassen, wonach der Wert des gesamten Waldvermögens, also Boden plus Holzbestand, von den Kreditanstalten in entsprechender Höhe beliehen werden muß.

Geschieht dies nicht, so wird der Waldbesitzer, um sich seinen Wald zu erhalten, trotzdem aber die hohe Vermögensabgabe entrichten zu können, sehr leicht

Digitized by Google

Versuchung kommen, solche Holzbestände zu verbern, die aus privat- und volkswirtschaftlichen ründen besser noch stehen bleiben und weiter chsen würden. Dies bedeutet aber einen privatd volkswirtschaftlichen Verlust und sollte, wenn gend möglich, vermieden werden. Selbst vor atlichen Anordnungen (Fällungsverboten) sollte ch dieser Richtung hin nicht zurückgeschreckt werden. ne verschärfte staatliche Beaufsichtiung der Privatwaldwirtschaft wird on von diesem Gesichtspunkte aus in den Bereich r Möglichkeit gerückt werden.

Ist eine Waldbeleihung in genügender Höhe er ausgeschlossen, dann hätte der Waldbesitzer Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßig n würde, einen Teil seines Waldes veräußern, um aus kapitalkräftigerer nd im Erlös die Barmittel zur Vermögensgabe zu erlangen. Von allgemeinwirtschaftlichen esichtspunkten aus ist hierbei aber zu fordern, ß der Wald nicht in die Hände von Güterschlächtern rät. Seine Produktionskraft muß erhalten werden. er Staat muß daher auch in diesem Falle sein ufsichtsrecht in walderhaltendem Sinne r Geltung bringen.

Und da fragt es sich denn weiter, ob es volksirtschaftlich nicht richtiger sein würde, dem Staate lbst den Teil des Waldes zu übereignen, der der leistenden Vermögensabgabe im Werte entricht? Mit anderen Worten: Soll eine weitersehende Verstaatlichung des Waldbeitzes zur Verbesserung der Forstwirtschaft, zur teigerung der Walderträge und zur Sicherung nseres Holzbedarfs angestrebt und damit leichzeitig die Vermögensabgabe erleichtert und veckmäßiger gestaltet werden?

Da die deutschen Bundesstaaten so wie so Großaldbesitzer sind und für die Verwaltung und ewirtschaftung ihrer Forsten organisierte Beamtenörper besitzen, würde der Übergang von Privatäldern an die Bundesstaaten keine Schwierigeiten bieten. Durch Aufstellung sach- und zeitgeäßer Verwaltungsgrundsätze und bei richtiger Organisation kann die Waldwirtschaft vom Staate nd seinen Organen ebenso intensiv und vorteilhaft etrieben werden wie von Privaten. Die Zueilung von Privatwaldungen zu den bereits bestehenden Staatsforstrevieren würde sogar im großen Ganzen eine Verbilligung der Verwaltungskosten edeuten, denn manches kleine Staatsforstrevier würde dadurch ohne Erhöhung der Verwaltungsosten vergrößert werden können. Auch nach der ökonomischen Seite hin bestehen sonach keine Bedenken gegen die Abgabe von Wald an den Staat an Stelle von Barzahlung der Steuerschuldigkeiten. Dem Staate würde es dann überlassen bleiben sich die zur Deckung der notwendigen Ausgaben erforderlichen flüssigen Mittel in der Höhe des Wertes der abgetretenen Grundstücke auf dem Wege der Anleihe zu verschaffen und die Zinsen der Darlehen aus den Erträgen der erworbenen Güter zu decken.

Allerdings wird die künftige Vermögensabgabe wie die Besitz- und Kriegssteuer eine Reichssteuer sein. Das deutsche Reich besitzt aber keine Waldungen und deshalb auch keine Forstverwaltung, der die abzutretenden Waldungen unterstellt werden könnten. Nur die Bundesstaaten sind Waldbesitzer. Aus diesem Grunde müßten letztere die betr. Waldungen vom Reiche als Steuergläubiger zum Steuerwerte erwerben. Sie müßten also auf die zu ihrem seitherigem Waldbesitz neu hinzutretenden Forsten Anleihen aufnehmen und diese Kapitalien an das Reich als Preis für die Waldungen zahlen. Das Reich würde auf diese Weise flüssige Kapitalien zur Schuldentilgung erhalten, während die Bundesstaaten die Anleihezinsen aus den Erträgen der neu erworbenen Waldungen zu decken hätten.

Wenn von gewisser Seite („Kreuzzeitung" vom 18. August und „Post" vom 19. August 1918) gegen eine solche „Verschiebung" von Privatwaldbesitz zugunsten des Reiches oder der Bundesstaaten eingewendet wird, daß dabei Summen herauskommen würden, die nur zu einer weiteren Verschuldung des Reiches bezw. der Bundesstaaten führen müßten, und deren Verzinsung durch die Waldrente von nur 2—3 % nicht gedeckt werden könnte, so berücksichtigt der Verfasser des fraglichen Artikels dabei nicht, daß die Rente des Waldes nur scheinbar so niedrig ist. Die fortgesetzte Wertsteigerung unserer Waldungen stellt einen gewissermaßen versteckten Teil ihrer Verzinsung dar, der zusammen mit dem tatsächlichen Waldreinertrage einer normalen Verzinsung gleichkommt. Der Staat würde deshalb als künftiger Besitzer der abzutretenden Privatwaldungen voraussichtlich keinen Schaden erleiden.

Einerlei nun, auf welche Weise der Waldbesitz zur Vermögensabgabe herangezogen werden wird, eine wichtige Frage bleibt stets noch die Art der Bewertung des Waldvermögens.

Die meisten bundesstaatlichen Vermögenssteuergesetze haben den sogen. „gemeinen Wert" als steuerbar erklärt. Die neuen Reichssteuergesetze machen aber hiervon für land- und forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke Ausnahmen, auf die oben schon hingewiesen wurde. Der durch die Unterstellung einer 4 %igen Verzinsung „konstruierte" Ertragswert stellt bei Waldungen fast niemals

Digitized by Google

den wirklichen bezw. „gemeinen" Wert eines Waldwirtschaftsganzen dar, weil erstens „der sogen. „jährliche Waldreinertrag" sich nur höchst selten mit der wirklichen Waldrente deckt, weil zweitens, auch wenn dies der Fall wäre, alle nicht nach Zuwachs, Altersklassenverhältnis und Holzvorrat ganz normal beschaffenen Waldwirtschaftsganze — solche Waldungen gibt es aber nirgends — sich nach der jenem Ertragswerte zugrundeliegenden Rentierungswert-Formel $W = \frac{R}{o,op}$ überhaupt nicht richtig bewerten lassen, und weil drittens der Zinsfuß von 4 % für die große Mehrzahl der Waldungen zu hoch ist, so daß durch die Multiplikation des „jährlichen Reinertrags" mit dem Kapitalisierungsfaktor 25 in der Regel ein zu niedriger Waldwert herausgerechnet wird. Diese irrtümliche Art der Bewertung des Waldvermögens ist deshalb die Veranlassung zu zahllosen Ungerechtigkeiten auf dem Gebiete der Waldbesteuerung geworden.

Im höchsten Maße ungerecht, ja geradezu verhängnisvoll kann aber die Besteuerung dieses Ertragswertes bei der künftigen Wald-Vermögensabgabe werden, wenn diese in erster Linie in Form der unmittelbaren Übereignung von Waldungen an das Reich bezw. die Bundesstaaten erfolgen sollte.

Zur Klarstellung der Sachlage möge folgendes Beispiel dienen.

Angenommen: ein Steuerpflichtiger besitze einen Wald, der bei Kapitalisierung des jährlichen Reinertrags mit 4 % einen Wert von ½ Million Mark darstelle, während sein wirklicher, d. h. sein „gemeiner Wert" (Verkaufswert) 1 Million Mark betrage. Außer dem Walde besitze der Steuerpflichtige noch andere Vermögensteile mit einem gemeinen Werte von 1,5 Millionen Mark. Würde nun eine Vermögensabgabe von 25 % des Vermögenswertes Platz greifen und ferner bestimmt werden, daß dieselbe von den Waldbesitzern oder wenigstens von den Großwaldbesitzern in Form von Wald zu leisten sei, dann würde der Besitzer im vorliegenden Falle bei Berechnung des Waldwertes nach dem mit 4 % konstruierten Ertragswerte einen Wald im Werte von

$$\frac{500\,000 + 1\,500\,000}{4} = 500\,000 \text{ Mk.}$$

abzutreten haben, d. h. seinen ganzen Wald. Würde dagegen der Wert des Waldes richtig ermittelt, also der Wert von 1 Million Mark als Grundlage für die Berechnung der Vermögensabgabe angenommen werden, dann würde der Besitzer einen Wald im Werte von

$$\frac{1\,000\,000 + 1\,500\,000}{4} = 625\,000 \text{ Mk.}$$

abzutreten haben, d. h. nur etwas mehr als ⅝ seines Waldvermögens. Der Steuerpflichtige würde also einen Wald im Werte von 375 000 Mk. als Eigentum behalten. Der bei der Berechnung des Waldvermögens nach dem Ertragswerte mit 4 % gemachte Fehler hat seine Begründung in der Tatsache, daß die verschiedenen Vermögensteile mit zweierlei Maß gemessen werden, der Wald mit dem „konstruierten" Ertragswert, das übrige Vermögen dagegen mit dem „gemeinen Werte". Je mehr diese beiden Wertgrößen für den Wald voneinander abweichen, und je kleiner das Waldvermögen gegenüber dem übrigen Vermögen ist, einen um so größeren Teil seines Waldes muß der Besitzer abtreten, wenn die Vermögensabgabe ausschließlich oder in erster Linie in Form von Wald geleistet werden muß. Im Interesse der Erhaltung des privaten Waldbesitzes wird daher liegen, nicht den mit 4 % konstruierten Ertragswert, sondern vielmehr den „gemeinen" Wert des Waldes der Berechnung der Vermögensabgabe zugrunde zu legen, d. h. denjenigen Wert, der seinem richtigen Ertragswerte gleichkommt, bei dessen Ermittelung die tatsächliche Verzinsungshöhe — etwa 2 bis 3 % — des betr. Waldwirtschaftsganzen unterstellt werden muß. Selbstverständlich dürften aber bei der Bewertung der in Betracht zutretenden Privatwaldungen nicht die jetzigen abnorm hohen, jedoch nur vorübergehenden Kriegspreise der Rechnung unterstellt werden. Würde man diese Preise zugrundelegen, dann müßte man auch einen entsprechend höheren Zinsfuß anwenden, denn heute verzinst sich der Wald höher als zu 2—3 %. Das Ergebnis der Rechnung würde dadurch aber kaum geändert werden. Und da die abnorm hohen Kriegspreise wieder sinken werden, wenn auch vielleicht nicht mehr auf den früheren Stand, so empfiehlt es sich, mit den Durchschnittspreisen der letzten 5—6 Jahre und dem bisherigen forstlichen Zinsfuße zu rechnen, der voraussichtlich auch der künftige sein wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen mag ersehen werden, daß das Problem der Waldbesteuerung erhebliche Schwierigkeiten bietet, die nicht mit einem Federstriche vom grünen Tisch aus behoben werden können. Der Eigenart der Waldwirtschaft muß besondere Beachtung geschenkt werden. Übereilte Gesetzesmaßnahmen müssen unter allen Umständen vermieden werden, da unsere Volkswirtschaft nicht größten, nie wieder gutzumachenden Schaden erleiden. Als leitende Grundsätze haben deshalb zu gelten: Einerseits Vermeidung jeglicher steuerlichen Bevorzugung des Waldbesitzes anderen Besitzkategorien gegenüber, mit anderen Worten: gerechte Steuern-

Digitized by Google

teilung, andererseits aber möglichste Schonung der Leistungsfähigkeit der Forstwirtschaft unter Aufrechterhaltung der wohlerworbenen Rechte der Waldbesitzer.

Die Rechtsstellung der Adler in Preußen, Bayern und Braunschweig.

Von Karl Baltz-Hannover.

Meteorartig tauchen namentlich in der Zugzeit der Vögel, sowohl in den Spalten der politischen Zeitungen, als auch in dieser und jener Jagdzeitung die Nachrichten auf, daß hier oder dort ein Adler erlegt worden ist, worauf häufiger unter Hinweis auf das Reichsvogelschutzgesetz darauf aufmerksam gemacht wird, daß es sich hier um etwas Verbotenes handelt.

Im § 8 des R.-V.-Sch.-G. vom 30. Mai 1908 heißt es, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden auf „Tagraubvögel; mit Ausnahme der . . . . Schreiadler, Seeadler . . . . Mit anderen Worten: Diese Adler sind, wie auch von den beiden Gabelweihen, der rote Milan, dem Schutze des Gesetzes unterstellt — im Gegensatze zu den Vorschriften des Gesetzes von 1888, das auch diese beiden Adler preisgegeben hatte. — Alle übrigen Adler, wie sie auch heißen mögen, genießen keinen reichsgesetzlichen Schutz.

In den verschiedenen Bundesstaaten sind die Rechtsverhältnisse der Adler verschieden voneinander.

1. Preußen.

In Preußen stimmen das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 und die Jagdordnung vom 15. Juli 1907 darin überein, daß Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen- und Schreiadler) jagdbare Tiere sind und als solche nur dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Jagdberechtigten unterliegen. Nicht jagdbar sind dagegen Kaiseradler, Schelladler, Zwergadler und Habichtsadler.

Als Brutvogel kommt der Kaiseradler in Deutschland kaum vor, aber gelegentlich gibt er eine Gastrolle, wohingegen der Schelladler etwas häufiger auftritt. Seltene Gäste sind auch Zwerg- und Habichtsadler, aber immerhin müssen sie berücksichtigt werden.

Das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 gewährt Schrei- und Seeadlern eine Schonzeit vom 1. März bis 1. Oktober, weil das Aussterben dieser seltenen Vögel verhindert werden sollte, aber auffallenderweise haben weder das Wildschongesetz noch die Jagdordnung den jagdbaren Adlern eine Schonzeit zugebilligt, so daß sie vom Jagdberechtigten das ganze Jahr hindurch erlegt werden können.

Bei der Beratung des R.-V.-Sch.-G. hat der Abgeordnete Feldmann der Auffassung Ausdruck gegeben, daß Schrei- und Seeadler auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmung auch von dem preußischen Jagdberechtigten vom 1. März bis 1. Oktober geschont werden müßten, da Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, aber diese Auffassung ist irrig, weil das Reichsrecht auf jagdbare Vögel keine Anwendung findet.

Wie das Reichsvogelschutzgesetz niemals auf jagdbare Vögel angewendet werden kann — mit Ausnahme des Verbotes des Fangens mit Schlingen — so ist es auch ganz und gar ausgeschlossen, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen, die zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, wie sie im Reichsgesetz enthalten sind, auf die dem Aneignungsrecht des Jagdberechtigten unterliegenden Vögel ausgedehnt werden können. Wo dem Drängen der Naturschutzfreunde nach dieser Richtung nachgegeben worden ist und Schutzbestimmungen im Wege der Polizeiverordnung gegeben worden sind, haben sie Rechtsgültigkeit nicht erlangen können.

Man kann aber geteilter Meinung sein, ob es zweckmäßig war, die Adler, um sie zu schützen, unter die jagdbaren Tiere aufzunehmen, weil durch diese Maßregel das nicht ganz erreicht wird, was man angestrebt hat. Auf Veranlassung der Kommission des Abgeordnetenhauses sind die Adler den jagdbaren Tieren eingereiht worden, weil das Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888 sie schutzlos gelassen hatte. Eine Schonzeit hat man ihnen aber leider nicht gegeben und im übrigen auch der Landesgesetzgebung den Weg abgeschnitten, diese seltenen Vögel wirksam auf andere Weise zu schützen.

Aus dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses geht hervor, daß besonders dem Ausrauben der Horste dadurch vorgebeugt werden sollte, daß die Adler als jagdbar erklärt würden. Ein gewisser Schutz ist dadurch erreicht worden, weil das Reichsstrafgesetzbuch (§ 368 Ziffer 11) denjenigen mit Strafe bedroht, der unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt. Die Eier nicht jagdbarer Adler können, soweit diese hier brüten, ausgenommen werden, wenn dieses nicht durch Polizeiverordnung verboten ist.

Dem Eierhändler wurde dadurch ein Hindernis in den Weg gelegt, die Horste der jagdbaren Adler auszuräubern, aber der Jagdberechtigte kann, wenn er will, alle Eier ausnehmen, wenn er nur vorgibt

Digitized by Google

sie ausbrüten zu lassen. Schließlich kann auch die Jagdpolizeibehörde das Ausnehmen der Eier gestatten, wenn es zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken geschieht, so daß von einem wirksamen Schutz der Adler, der durch die Jagdbarkeit gegeben sein soll, gar nicht gesprochen werden kann, zumal der Jagdberechtigte nicht einmal daran gehindert werden kann, die Alten in der Brutzeit totzuschießen, wenn sich ihm die Gelegenheit bietet. Ein befriedigender Zustand ist das nicht.

Das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1880 hatte die „Fischaare" dem Fischereiberechtigten preisgegeben, während das Gesetz vom 11. Mai 1916 sie von der Erlegung ausgeschlossen hat. Der Fischadler ist zweifellos ein der Fischerei sehr schädlicher Vogel, denn er lebt nur von Fischen, die er tauchend erbeutet.

Auch der Seeadler richtet an der Fischerei Schaden an, ohne ausschließlich auf diese Nahrung angewiesen zu sein, und deshalb ist die Frage am Platze, wie sich unter diesen Umständen der § 5 des Reichsvogelschutzes zu diesen Adlern verhält. Hier heißt es, daß Vögel, welche Fischen und deren Brut nachstellen, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei von den Fischereiberechtigten getötet werden dürfen.

Von Welser, „Der Vogelschutz nach deutschem Reichsrecht" legt den Begriff „Vögel" im Sinne dieser Gesetzesstelle dahin aus, daß geschützte, ungeschützte und landesrechtlich für jagdbar erklärte Vögel darunter zu verstehen sind. Das ist aber nicht der Fall, denn auf jagdbare und ungeschützte Vögel findet das R.-V.-Sch.-G. nach keiner Richtung Anwendung — abgesehen von dem bekannten Schlingenverbot —, sondern nur auf Vögel, die den Schutz des Reichsgesetzes genießen. Danach findet der § 5 R.-V.-Sch.-G. zunächst nur den reichsgesetzlich geschützten Adlern gegenüber Anwendung. Allerdings dürfen sie nur dann in der Schonzeit getötet werden, wenn ein Landesgesetz das gestattet und dasselbe gilt für die landesgesetzlich geschützten nicht jagdbaren Adler.

2. Braunschweig.

Die Braunschweigische Jagdordnung, die am 1. Mai 1911 in Kraft getreten ist, hat die Adler nicht unter die jagdbaren Tiere aufgenommen, und dadurch ist der Landesgesetzgebung die Möglichkeit offen gelassen, hinsichtlich ihrer die jederzeit geeignet erscheinenden Schutzbestimmungen zu treffen.

Danach gilt zunächst für Braunschweig, da Schreiadler und Seeadler den Schutzbestimmungen des R.-V.-Sch.-G. unterstellt sind, wonach die Zerstörung der Horste, das Ausnehmen von Eiern und Jungen verboten ist und die Adler selber vom 1. März bis 1. Oktober geschützt sind.

Nun hat Braunschweig aber ein Landesvogelschutzgesetz vom 3. März 1911, welches mit der Jagdordnung erlassen worden ist, um das Reichsvogelschutzgesetz zu ergänzen.

Nach § 2 dieses Gesetzes ist das Fangen[1]) auch der Schrei- und Seeadler während des ganzen Jahres untersagt.

Im § 3 ist das Fangen der schutzlos gelassenen Vögel (§ 8 c R.-V.-Sch.-G.), sowie das Zerstören und Ausheben ihrer Nester und Brutstätten, das Ausnehmen und Töten ihrer Jungen auf fremden Grundstücken ohne Genehmigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten verboten.

Diese Schutzbestimmung findet auf alle übrigen Adler, wie sie auch heißen mögen, Anwendung, aber nach § 42 Abs. 3 gilt dieses Verbot nicht für die Jagdausübungsberechtigten und Jagdgäste. Deshalb können von diesen Personen die Adler, die nicht den Schutz des R.-V.-Sch.-G. genießen, ohne weiteres gefangen und erlegt werden, während andere Personen der Genehmigung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten bedürfen.

Nach § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 18[illegible] ist es dem Fischereiberechtigten gestattet . . . Fischaare . . . . ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten, zu fangen und für sich zu behalten. Die Kreisdirektion hat die Befugnis, den Fischereiberechtigten das Erlegen mit Anwendung von Schießwaffen zeitweise zu gestatten.

3. Bayern.

Nach der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 11. Juli 1900 waren in Bayern die Adler jagdbar, mit Ausnahme der Schrei- und Seeadler. (Verordnung vom 19. Oktober 1908.)

Durch die Königliche Verordnung vom 19. M[illegible] 1913 ist hierin eine Änderung eingetreten, denn es wurde jetzt bestimmt, daß jagdbar sind „die Adler mit Ausnahme der Schellladler, Schlangenadler (Schlangenbussarde), Schreiadler und Se[illegible]

[1]) Dem Fangen im Sinne des Gesetzes wird das Töten und Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln gleichgeachtet. Der Verf.

Digitized by Google

Bundes-Staat	Jagdbar	Geschützt durch		Vom Fischereiberechtigten darf getötet werden	Schutzlos	Schutz der Eier
		Reichsgesetz	Landesgesetz			
Preußen	Stein-, See-, Fisch-, Schlangen- und Schreiadler (keine Schonzeit)	Kein Adler	Richtet sich in Ermangelung eines Landesgesetzes nach den örtlichen Verordnungen, soweit Kaiser-, Schell-, Zwerg- und Habichtsadler in Frage kommen	Kein Adler. § 5 R. V. Sch. G. findet auch Fisch- und Seeadler gegenüber keine Anwendung	Wenn landesrechtliche Bestimmungen nichts sagen: Kaiser-, Schell-, Zwerg- und Habichtsadler	§ 368, Ziffer 11, R. St. G. B. soweit jagdbare Vögel in Frage kommen. Der Jagdberechtigte kann sie ausnehmen zum Zwecke des Ausbrütens, und die Jagdpolizeibehörde kann es erlauben zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken. Die Eier der nicht jagdbaren Adler sind schutzlos, wenn nicht § 33 des F. F. P. G. vom 1. 4. 80 angewendet werden kann
Braunschweig	Kein Adler	Schrei- und Seeadler Schonzeit v. 1. 8. bis 1. 10.	Schrei- und Seeadler das ganze Jahr. Stein-, Fisch- und Schlangenadler, sowie Kaiser-, Schell-, Zwerg- und Habichtsadler können auf fremden Grundstücken nur mit Genehmigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten getötet werden. Jagdberechtigte und Jagdgäste haben ihnen gegenüber ein unbeschränktes Tötungsrecht	Fischaar ohne Schußwaffen. § 5 R. V. Sch. G. dem Seeadler gegenüber nicht anwendbar	Stein-, Fisch-, Schlangen-, Kaiser-, Schell-, Zwerg- und Habichtsadler auf eigenen Grundstücken und fremden, wenn die Genehmigung des Eigentümers bezw. Nutzungsberechtigten zur Tötung nicht fehlt. Tötungsrecht hat jedoch der Jagdberechtigte und seine Jagdgäste unbeschränkt	Bei Schrei- und Seeadlern § 1 R. V. Sch. G. Bei den übrigen Adlern § 3 des Landesvogelschutzgesetzes, der die Eier wie die Vögel stellt.
Bayern	Stein-, Kaiser-, Zwerg-, Habichts-, Fischadler (keine Schonzeit)	Wie vor	Schell-, Schlangen-, Schrei- und Seeadler das ganze Jahr	Fischadler ohne Schußwaffen, muß aber dem Jagdberechtigten innerhalb 24 Stunden nach der Erlegung herausgegeben werden § 5 R. V. Sch. G. auf Seeadler nicht anwendbar	Keiner	Bei jagdbaren Adlern § 368 Z. 11 R. St. G. B. Soweit der Jagdberechtigte in Frage kommt, hinsichtlich ihrer § 7 der Kgl. Ver. vom 6. 6. 09. Auch der Jagdberechtigte darf Eier nicht ausnehmen. Ausnahmen sind zulässig. Schrei- und Seeadler R. V. Sch. G. Die Eier von Schell- und Schlangenadler sind schutzlos

Digitized by Google

adler. Danach sind in Bayern die Schrei- und Seeadler dem Schutze des Reichsvogelschutzgesetzes unterstellt. Keinen reichsgesetzlichen Schutz genießen Schell- und Schlangenadler, während alle übrigen Arten jagdbaren Charakter haben und keinerlei Schonzeit genießen.

Auch die Bayerische Landesgesetzgebung hat auf Grund des Spielraumes, welchen § 9 des R.-V.-Sch.-G. gewährt, die Schutzbestimmungen für verschiedene Vögel erweitert, denn die Königliche Verordnung vom 19. Mai 1913 schreibt in ihrem § 1 folgendes vor:

„Das Fangen und das Erlegen der in der Anlage I angeführten Vögel sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittlung eines An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von solchen Vögeln in lebendem oder totem Zustande ist auch außerhalb der in § 3 Abs. I des Vogelschutzgesetzes festgesetzten Schonzeit (1. März bis 1. Oktober), sowie während des ganzen Jahres, verboten."

Die erwähnte Anlage I zum Gesetze enthält die Namen der Schelladler, Schlangenadler, Schreiadler und Seeadler, so daß sie in Bayern alle das ganze Jahr hindurch geschützt sind.

Auf Grund des Artikels 85 des Fischereigesetzes für das Königreich Bayern ist dem Fischereiberechtigten gestattet .... Fischadler (Pandion haliaetus) ..... innerhalb seines Fischwassers und in einer Entfernung von höhstens 3 m vom Ufer des Fischwassers zu fangen oder ohne Anwendung von Schußwaffen, von Giftstoffen oder von Sprengstoffen zu erlegen. Nun ist aber der Fischadler in Bayern jagdbar, und deshalb hat der Fischereiberechtigte die gefangenen oder getöteten Fischadler an den Jagdberechtigten innerhalb 24 Stunden nach ihrer Erbeutung abzuliefern.

Vergleicht man die preußische, braunschweigische und bayerische Vogelschutzgesetzgebung miteinander, so hat die der beiden letztgenannten Bundesstaaten den Vorzug, daß sie in einem besonderen Landesgesetz den Schutz der Vögel über das Reichsgesetz hinaus gehend erweitern und dadurch Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit schaffen. In Preußen ist ein derartiges Landesgesetz nicht ergangen und dadurch der Zersplitterung und Unübersichtlichkeit Tür und Tor geöffnet, weil im Wege der Polizeiverordnung für jeden Bezirk ein besonderes Recht geschaffen werden kann. Soweit die Adler in Frage kommen, die keinen jagdbaren Charakter haben, sind sie hier dem Schutze des R.-V.-Sch.-G. nicht unterstellt, und ob sie anderweitig geschützt sind, muß von Fall zu Fall festgestellt werden.

Demnach stellen sich die Rechtsverhältnisse der Adler in den Bundesstaaten Preußen, Braunschweig und Bayern, wie aus umstehender Tabelle ersichtlich.

Es ist auffällig, daß in Bayern die Eier der Schell- und Schlangenadler, die selbst auf Grund der A.-V vom 19 Mai 1913 das ganze Jahr geschützt sind, wie Schrei- und Seeadler, keinerlei Schutz genießen. Die Verordnung vom 19. Mai 1913 spricht nur von Vögeln und nicht von deren Eiern, so daß in Ermangelung einer anderweitigen Schutzbestimmung die Eier dieser das ganze Jahr geschützten Adler ausgenommen werden können, und zwar von jedermann.

Soweit nun die Adler unter die jagdbaren Tiere aufgenommen sind, um sie zu schützen und vor der Ausrottung zu bewahren, ist der eingeschlagene Wege jedenfalls nicht der beste, denn wenn sie herrenlos geblieben wären, hätte die Landesgesetzgebung einen viel weiteren Spielraum, sie auf Grund des § 9 R.-V.-Sch.-G. zu schützen, sowohl die Vögel als auch die Eier. Es ist eine sehr zweifelhafte Schutzmaßregel, das Ausnehmen der Eier zu verhindern, wenn die Vögel in der Brutzeit totgeschossen werden dürfen, wo es doch die Selbstverständlichkeit gebietet, daß die Vögel wenigstens in der Brutzeit geschützt werden müssen.

Aus dem Vorstehenden kann unschwer entnommen werden, daß, wenn Tiere in Frage kommen, an denen der Jagdberechtigte kein Interesse hat, wie es z. B. bei den Adlern der Fall ist, und die lediglich in die Reihe der jagdbaren Tiere aufgenommen werden, um ihnen einen gewissen Schutz zu gewähren, weit zweckmäßiger geschützt werden können, wenn sie dem freien Tierfang unterliegen. In diesem Falle kann, ob sie dem Schutz des Reichsgesetzes unterliegen oder nicht, durch landesrechtliche Bestimmungen, zu denen auch die Polizeiverordnungen gehören, der weitgehendste Schutz gewährt werden.

Soweit Eier und Junge in Frage kommen, ist im Falle der Jagdbarkeit nur eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen vorgesehen, während, gestützt auf das Reichsgesetz, eine Geldstrafe bis zu 150 Mark und Haft bis zu 6 Wochen verhängt werden könnte. Im übrigen gestattet das R.-St.-G.-B. keine Einziehung der entwendeten Eier oder Jungen, aber auf Grund des R.-V.-Sch.-G. könnte neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen Vögel oder Eier, sowie auch der verwendeten Werkzeuge erkannt werden.

Der Vorteil der Möglichkeit der Anwendung dieser Gesetzesstelle liegt auf der Hand.

Digitized by Google

Wachstum und Ertrag der Esche.

ch den Aufnahmen der forstlichen Versuchs-anstalt für das Großherzogtum Hessen

bearbeitet von Dr. Wimmenauer in Gießen.

(Schluß).

In dem vorigen Hefte habe ich über die Form-len der Esche und deren Höhenwuchs berichtet, ie auch die Ergebnisse der Aufnahme von 24 digen Ertrags-Versuchsflächen mitgeteilt. Von en gehören 11 der Provinz Starkenburg, und r großenteils dem Gebiete der Main-Rheinebene, der Provinz Oberhessen, dem Basaltgebiete Vogelsberges an. Alle sind, wie schon erwähnt, mäßig niederdurchforstet, weil man zunächst tellen wollte, was die Esche bei möglichst er-enem Bestandsschlusse leistet. Ganz rein mit en beständen sind nur 5 Versuchsflächen, nämlich

Vfl. 6 in der Oberförsterei Groß-Gerau,
Vfl. 9 u. 10 in der Oberförsterei Worms,
Vfl. 11 in der Oberförsterei Laubach,
Vfl. 19 in der Oberförsterei Ulrichstein.

anderen enthalten beigemischte Buchen, Hain-en, Eichen, Ahorne, Ulmen oder Erlen, die nal etwas über die Hälfte, 9 mal 20 bis 40% 9 mal unter 20 % der Hauptbestandsmasse machen.

In diesem Schlußabschnitt meiner Abhandlung nun der Versuch gemacht werden, auf Grund vorliegenden Aufnahme-Ergebnisse

Ertragstafeln für Eschenhochwald

mäßiger Niederdurchforstung aufzustellen. Ta-konnten wie beim Höhenwuchse vorerst nur ei Standortsklassen unterschieden den. Vielleicht gelingt es demnächst, noch eine te, bessere Standortsklasse auszuscheiden, auf en Vorhandensein die Stammgrundflächen der Versuchsflächen Nr. 5, 10, 11 und 15 sowie die tandshöhen von Nr. 8, 10 und 15 hinweisen. diese aber höchstens 63-jährigen Holzbestand en und ältere Bestände gleichen Höhenwuchses h nicht aufgefunden worden sind, so mußte n sich vorerst mit jenen zwei Standortsklassen nügen.

Bei der Konstruktion der Ertragstafeln wurden beiden Leitsätze zugrunde gelegt, die ich früher A. F.- u. J.-Z. 1893 S. 301 und 1900 Seite 3 — Buche und Eiche festgestellt habe und die, wie gezeigt hat, auch für die Esche gelten, nämlich:

1. bei gleicher Mittelhöhe weist der geringere Standort, also der ältere Bestand, regelmäßig den größeren Mitteldurchmesser auf, und
2. zum gleichen mittleren Durchmesser gehört ohne Unterschied der Bonitäten die gleiche Stammzahl und Stammgrundfläche.

Bei der Esche lassen sich diese beiden Leitsätze wie folgt ziffernmäßig darstellen:

ad 1:

Mittelhöhe = 10 15 20 25 30 m

Mitteldurchmesser in Standortsklasse

I = 6,5 11,8 18,3 25,6 36,5 cm
II = 6,5 12,2 19,5 27,5 — cm

ad 2:

Mitteldurchmesser = 5 10 15 20 cm
Stammgrundfläche = 13,5 18,0 21,7 24,0 qm

Mitteldurchmesser = 25 30 35 40 cm
Stammgrundfläche = 25,8 27,5 29,0 30,0 qm

Auf Grund dieser Zahlen wurden nun zu den bereits im Januarhefte festgestellten Mittelhöhen die Mitteldurchmesser und zu diesen die Stamm-Grundflächen und -zahlen pro ha angeschrieben. Aus Grundfläche, Höhe und Formzahl ergab sich der Holzgehalt des Hauptbestandes, sowohl an Derbholz als im ganzen. Der Nutzholz-Anteil wurde auf Grund der Probefällungen in Ansatz gebracht; er steigt bei der Esche bis zum Mitteldurchmesser von 15 bis 20 cm auf etwa 55 % und hält sich weiterhin auf annähernd gleicher Höhe.

Die Durchforstungserträge wurden aus der Stammzahl-Verminderung des Hauptbestandes mittelst der Annahme abgeleitet, daß jedesmal die schwächsten Stangen und Stämme weggenommen werden. Bei Ausscheidung von fünf Stärkeklassen gleicher Stammzahl entfallen im Durchschnitt auf

Klasse I II III IV V
8 12 18 24 38 %

des Holzgehaltes. Die hiernach berechneten Durchforstungserträge stellen somit das Minimum dessen, was zu erwarten ist, dar. Ob eine andere Art der Bestandspflege vorteilhafter sein würde, dies festzustellen wird, wie es auch seiner Zeit bei der Eiche geschehen ist, der Fortführung des Versuchs durch wiederholte Aufnahme der Versuchsflächen nach den periodischen Zwischennutzungen vorzubehalten sein.

Aus Hauptbestandsmasse und Durchforstung ergibt sich schließlich der Gesamtertrag nebst durchschnittlichem und laufend jährlichem Zuwachs, wie er in den letzten Spalten der Tabelle V verzeichnet ist. Daß bei allen diesen Berechnungen

Digitized by Google

Tabelle V

Ertragstafeln für Eschenhochwald bei mäßiger Niederdurchforstung.

Alter Jahre	Mittel- Höhe m	Mittel- Durchmesser cm	Hauptbestand Stammzahl	Hauptbestand Grundfläche qm	Hauptbestand Holzgehalt (fm) Nutzholz	Hauptbestand Holzgehalt (fm) Derbholz	Hauptbestand Holzgehalt (fm) im Ganz.	Durchforstung (fm) Nutzholz	Durchforstung (fm) Derbholz	Durchforstung (fm) im Ganz.	Gesamtertrag (fm) Nutzholz	Gesamtertrag (fm) Derbholz	Gesamtertrag (fm) im Ganz.	Jährlicher Zuwachs (fm) durchschnittl.	Jährlicher Zuwachs (fm) laufend
Standortsklasse I															
20	9,5	6,0	5300	15,0	24	32	94				24	32	94	4,7	
	11,6	*8,0*	*3320*	*16,7*	*42*	*54*	*120*								11,5
30	15,0	12,0	1730	19,6	68	118	169	8	13	40	76	131	209	7,0	
	16,2	*13,5*	*1440*	*20,6*	*92*	*134*	*191*								12,2
40	19,5	17,8	912	22,7	137	205	249	16	23	42	161	241	331	8,3	
															9,9
50	22,5	22,2	646	25,0	172	268	312	17	24	36	213	328	430	8,6	
															7,8
60	25,0	25,6	509	26,2	198	317	360	15	22	30	254	399	508	8,5	
															6,3
70	26,8	29,0	412	27,2	218	354	397	14	20	26	288	456	571	8,2	
															5,2
80	28,0	31,0	372	28,1	235	383	427	12	19	22	317	504	623	7,8	
															4,1
90	29,0	33,0	336	28,7	248	406	450	11	17	20	341	544	666	7,4	
															3,6
100	29,9	35,5	297	29,1	257	425	468	10	15	18	360	578	702	7,0	
															3,1
110	30,7	37,8	261	29,3	265	441	482	9	14	17	377	608	733	6,7	
															2,6
120	31 4	40,0	235	29,4	272	455	494	9	14	16	393	636	761	6,3	
															2,1
Standortsklasse II															
20	6,3	3,3	12900	11,0	8	12	60						60	3,0	
	7,5	*4,3*	*8620*	*12,5*	*12*	*18*	*70*								7,1
30	10,2	6,7	4430	15,6	29	39	103	3	6	28	32	45	131	4,4	
	11,0	*7,5*	*3690*	*16,3*	*38*	*53*	*113*								8,3
40	14,0	10,7	2080	18,7	65	98	154	7	10	32	75	114	214	5,3	
															8,6
50	17,0	15,0	1230	21,7	107	164	210	10	14	30	127	194	300	6,0	
															7,2
60	19,5	18,7	852	23,4	141	212	256	11	16	26	172	258	372	6,2	
															5,7
70	21,5	21,8	651	24,3	166	247	291	10	15	22	207	308	429	6,1	
															4,8
80	22,8	24,0	562	25,4	183	278	321	9	13	18	233	352	477	6,0	
															4,0
90	24,0	26,0	500	26,1	197	303	346	8	11	15	255	388	517	5,8	
															3,9
100	24,8	27,3	455	26,7	206	321	363	7	10	13	271	416	547	5,5	
															2,7
110	25,5	28,7	418	27,2	213	338	379	6	9	11	284	442	574	5,2	
															2,7
120	26,0	30,0	390	27,5	219	347	391	5	7	9	295	458	595	4,9	

noch kleine graphische Korrekturen zur Herbeiführung stetigen Kurvenverlaufs notwendig waren, wird jeder bestätigen, der ähnliche Arbeiten ausgeführt hat. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die beiden Ertragstafeln der Tabelle V für Bestände, die aus Stockausschlag entstanden sind, besondere Ansätze, aber nur für den Hauptbestand im Alter von 20 und 30 Jahren enthalten. Diese Ansätze sind durch schräge Stellung der Ziffern hervorgehoben und ebenso berechnet, wie die Zahlen für Kernwuchs. Vom 40. Jahre ab können, wie schon erwähnt, beide Entstehungsarten zusammengefaßt werden. Streng genommen, hätten für die Stockausschlag-Bestände auch abweichende Durch-

Digitized by Google

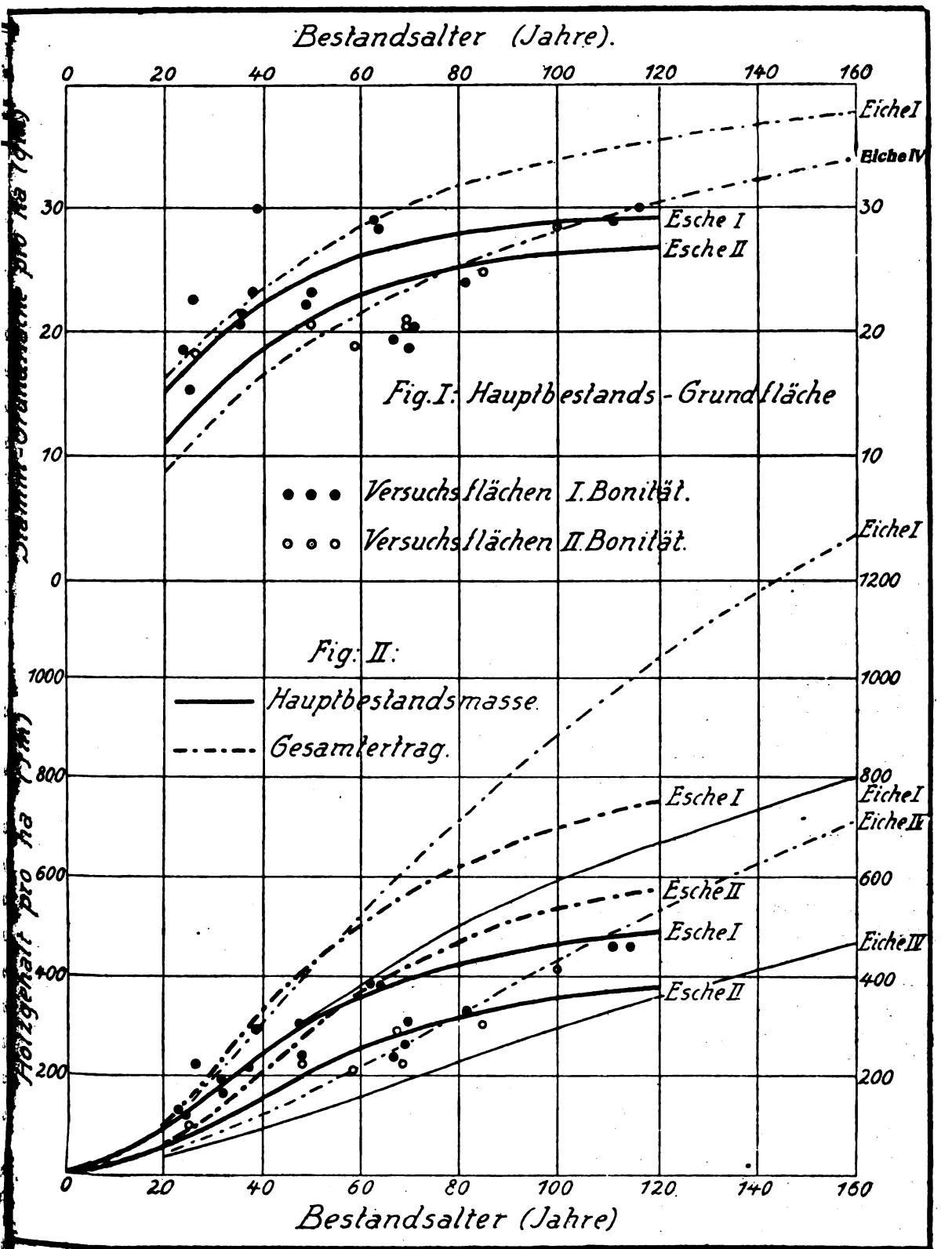

Digitized by Google

forstmgserträge berechnet werden müssen; es ist aber unterblieben, weil die Unterschiede zu unerheblich waren.

Zur besseren Veranschaulichung des Wachstums-Verlaufes habe ich die beifolgende Kurventafel entworfen. Dieselbe zeigt mit starken ausgezogenen Linien in Figur I die Hauptbestands-Grundfläche, in Figur II die Hauptbestandsmasse beider Standortsklassen und daneben die Aufnahme-Ergebnisse der Versuchsflächen; ferner mit starken unterbrochenen Linien den Gesamtertrag von Eschenbeständen I. und II. Bonität. Zur Vergleichung sind die entstehenden Kurven für Eichen I. und IV. Standortsklasse mit feinen Linien eingezeichnet. Es geht daraus hervor, daß die Esche wie im Höhenwuchs so auch an Stammgrundfläche und Holzertrag anfänglich der Eiche überlegen ist, aber etwa vom 50. oder 60. Jahre an hinter dieser zurückbleibt.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß, um die Tafeln auch für Wertberechnungen brauchbar zu machen, bei allen Ertragsangaben Nutzholz, Derbholz und Gesamtmasse unterschieden ist. Der Unterschied zwischen Nutzholz und Derbholz beziffert das Derb-Brennholz (Scheit- und Prügelholz), derjenige zwischen Derbholz und Gesamtertrag das Reisig.

Die Esche hat von jeher wertvolles Nutzholz geliefert, ist aber in letzter Zeit ganz besonders begehrt und hoch bewertet worden, weil sie das beste Material für die Flugzeuge liefert. Ich habe daher, den Herren Kollegen, welche Eschenbestände im Revier haben, mit diesen Ertragstafeln brauchbare Hilfsmittel der Abschätzung geliefert zu haben. Vor Jahrzehnten als junger Mann habe ich mich mit der nordischen Mythologie beschäftigt; da spielt darin gerade die Esche eine bedeutsame Rolle, ist mir jetzt wieder in Erinnerung gekommen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Notiz in diesem Hefte.

Literarische Berichte.

Die Bestandteile des Holzes und ihre wirtschaftliche Verwertung, von Prof. Dr. König und Dr. E. Becker. Heft 26 der Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer von Westfalen. Münster 1918.

Bei der Verarbeitung von Holz auf Zellstoff nach dem Sulfitverfahren werden höchstens 45 % Zellstoff gewonnen, über 50 % der Holzmasse gehen in die Ablauge über. Diese enthält neben der schwefligen Säure gelöste Kohlenhydrate, Lignine und geringe Mengen von Harzen und Gerbstoffen. Diese Ablauge wirkt auf die Gewässer stark verunreinigend und man hat deshalb schon lange verschiedene Methoden versucht, um einmal die Ablauge unschädlich zu machen, dann aber auch ihre nützlichen Produkte, namentlich als Futtermittel, zu gewinnen. Der Mangel an Futterstoffen, der uns zur möglichsten Ausnutzung aller vorhandenen Mittel treibt, hat die Schrift veranlaßt, die darlegt, daß sich aus der Ablauge Futtermittel herstellen lassen, was sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Industrie von Bedeutung ist. Der I. Teil der Schrift befaßt sich mit den Bestandteilen des Holzes; es werden die Methoden angegeben, wie das Lignin und die Hemizellulosen bestimmt werden. Die Laubholzarten (untersucht wurden Bi, Bu, Pappel, Esche, Weide, Erle) wiesen einen niedrigeren Ligningehalt, 20—26 %, als die Nadelhölzer (Ta u. Ki), 28—29 %, auf. Reinzellulose wurden 47—49 % ermittelt; der Anteil an Hemizellulosen, die sich in Hexosane und Pentosane scheiden lassen, ist ein verschiedener, je nach Nadel- oder Laubholzarten. Die Hexosane liefern gärfähigen Zucker; die Laubhölzer wiesen davon nur 3—6 %, die Nadelhölzer dagegen 13 % auf. Bei der Untersuchung auf die einzelnen Zuckerarten ergab sich, daß die Anwesenheit von Fructose bezweifelt werden muß, dagegen wurden Xylose, Glykose, Galaktose und Mannose nachgewiesen, und zwar bezogen auf die Gesamtmenge reduzierenden Zuckers beim:

	Nadelholz		Laubholz	
	Tanne	Kiefer	Birke	Buche
Xylose	26.0 %	24.8 %	61.1 %	73.9 %
Glykose	23.4 %	21.4 %	14.4 %	20.1 %
Galaktose	3.4 %	4.2 %	3.5 %	0.1 %
Mannose	24.6 %	43.4 %	7.1 %	33 %

Die Laubhölzer lieferten daher entsprechend ihrem höheren Pentosengehalt (15—23 % gegenüber 8—9 % der Nadelhölzer) mehr Xylose als Hexosen.

Der II. Teil ist nun der Verwertung der Bestandteile des Holzes gewidmet, und zwar zunächst als Dungstoff, dann für technische Zwecke, weiter zur Alkohol- und Fettgewinnung und schließlich der Verwendung der Ablauge als Futtermittel. Letzterem Abschnitt ist dem Zweck der Abhandlung entsprechend der breiteste Raum gewidmet.

Digitized by Google

Da die Ablauge weder Stickstoff, noch Phosphorsäure enthält, ist sie als Dungstoff nicht geeignet.

Für technische Zwecke wurde sie namentlich im Kriege zu Klebe- und Staubbindemittel und als Schmier- und Beizmittel verarbeitet.

Die Gewinnung von Alkohol aus den in der Ablauge vorhandenen gärfähigen Zuckern lag sehr nahe. Die Alkoholgewinnung lohnt sich in Deutschland nicht wegen der Steuergesetzgebung, in Schweden werden daraus jedoch jährlich 25 Millionen 1 100 % Sulfitspiritus gewonnen. Zu diesem Zwecke wird die Sulfitablauge mit Kalk neutralisiert und zur Entfernung der schwefligen Säure, die für Hefe ein starkes Gift ist, gut gelüftet. Dann werden Hefe, stickstoff- oder phosphorsäurehaltige Verbindungen zugesetzt und das Ganze bei einer Temperatur von 27—33° vergoren.

P. Lindner hat weiter gezeigt, daß man mit Hilfe bestimmter Mikroorganismen aus Zucker Fett aufbauen könne und hat vorgeschlagen, die so gelüftete Ablauge durch geeignete Hefe zur Gewinnung von Fett zu benützen. Der Rückstand, die Schlempe, wirkt aber bei Einleitung in die Flüsse noch stärker verunreinigend als die ursprüngliche Ablauge, während der vergorenen Ablauge ein ziemlich toter Futterwert zukommen soll.

Auf die eigentliche Verwendung zu Futterzwecken wird dann weiter eingegangen. Zu diesem Zwecke wird zunächst ein Verfahren von J. König geschildert, nach dem die Ablauge behandelt werden soll. Darauf wird die Zusammensetzung des Mischfutters ausgegeben. Die Untersuchung der verarbeiteten Ablauge ergab nur geringe Mengen schwefliger Säure; Schwefel war vorwiegend in Sulfoverbindungen vorhanden. Beide sind an Kalk gebunden und sollen daher keine nachteilige Wirkung ausüben. Mischfutter von Kleie, Trockenschnitzeln, Malzkeimen mit Sulfitablaugesirup — vorteilhaft ist noch ein Zusatz von 15 % Melasse — wurden in Fütterungsversuchen erprobt. Fütterungsversuche an Kaninchen, Schafen, Pferden, Kühen und Schweinen ergeben im allgemeinen kein ungünstiges Ergebnis; die Tiere müssen sich allerdings erst allmählich daran gewöhnen und die von Geh. Rat Zuntz beobachtete Nierenreizung bei Schweinen und Wiederkäuern soll nicht allgemein sein; sie wird durch einen Versuch der Versuchswirtschaft Dikopshof bei Bonn widerlegt. Nach der Schätzung der Verarbeitung der Zellulosefabriken fallen täglich mindestens 1,5 Millionen kg Trockenextraktstoffe ab, die als Futtermittel verwertet werden können. Die theoretische Forschung hat hier lehrreiche Wege gezeigt, wie Abfallstoffe zweckmäßig in wertvolle Güter verwendet werden können. Die weitere Verfolgung und der Ausbau in der Praxis bringt hoffentlich weitere Erfolge.

Dr. Wimmer.

Briefe.

Aus **Preußen.**

Aus der Preußischen Forstverwaltung.

I. Richtlinien für die Erteilung von Staatsaufträgen während der Demobilmachung.

Unter dem 13. November 1918 hat der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende allgemeine Verfügung erlassen:

Unter Bezugnahme auf die den Regierungen bereits anderweit mitgeteilten Richtlinien für die Erteilung von Staatsaufträgen während der Demobilmachung spreche ich die Erwartung aus, daß auch die Staatsforstverwaltung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit alles tun wird, was in ihren Kräften steht. An Mitteln stehen die Reste des abgelaufenen und des ablaufenden Rechnungsjahres, der Forstverwaltung außerdem die haushaltsmäßigen Beträge des eben begonnenen neuen Forstwirtschaftsjahres zur Verfügung, auch werden von allen Verwaltungen die Summen flüssig gemacht werden dürfen, die für das kommende Rechnungsjahr in Aussicht stehen. Nötigenfalls können weitere Mittel außerhalb der Staatshaushaltspläne beantragt und überwiesen werden. Verhandlungen mit den zuständigen Stellen wegen schleuniger Bereitstellung des zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen erforderlichen technischen und Verwaltungspersonals sind eingeleitet. Dies vorausgeschickt, und indem ich noch darauf hinweise, daß die den Verwaltungen gegenwärtig noch zur Verfügung stehenden Kriegsgefangenen vermutlich sehr bald ihrer Heimat zuzuführen sein werden, ersuche ich die Regierung, sich binnen längstens 14 Tagen gutachtlich und unter Abgabe bestimmter Vorschläge darüber zu äußern, auf welche Weise und in welchem Umfange die Staatsforst-

Digitized by Google

verwaltung sich an der Wiederbeschäftigung der aus dem Heeresdienst Entlassenen und anderer arbeitslos gewordenen Personen beteiligen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zunächst die alsbaldige Durchführung aller Arbeiten in Aussicht zu nehmen ist, für die der Regierung die erforderlichen Mittel auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung schon zur Verfügung stehen. Alsdann wird an die Überweisung besonderer Mittel aus den laufenden und früheren Rechnungsjahren und aus den Beträgen des Haushalts der Forstverwaltung für das laufende Wirtschaftsjahr und für das künftige Rechnungsjahr zu denken sein. Endlich kann nötigenfalls auch noch die Überweisung außeretatsmäßiger Mittel in Betracht gezogen werden, obwohl ich glauben möchte, daß die reichlichen Ersparnisse der Kriegszeit zuzüglich der durch die laufenden Haushaltungspläne gewährten Mittel alle Aufwendungen, die die Staatsforstverwaltung zu dem gedachten Zwecke überhaupt machen kann, decken werden.

Die wichtigsten der für die Forstverwaltung in Betracht kommenden Arbeiten sind folgende:

1. Fällungsarbeiten, insbesondere auch die auf ausgedehnten Schlagflächen rückständigen Stockholzrodungen.

2. Die Unterhaltung und der Neubau öffentlicher Wege innerhalb und außerhalb der Forsten. Für diese Arbeiten stehen außer den planmäßigen Beträgen des laufenden Forstwirtschaftsjahres noch über 6 Millionen Mark an Ersparnissen aus den Vorjahren zur Verfügung. In erster Linie wird die gründliche Wiederherstellung älterer, während des Krieges mehr oder weniger in Verfall geratener Wegeanlagen, in zweiter Linie der Neubau von Wegen in Betracht kommen. Der Ausbau und die Befestigung von Netzwegen, unter Umständen auch die Herstellung fester Waldbahnen für den Lokomotivbetrieb und von Verladerampen, werden reiche Arbeitsgelegenheit bieten.

3. Forstkultur-Arbeiten. Hier ist das gründliche Nachholen der in den Kriegsjahren wegen mangelnder Arbeitskräfte unterbliebenen Aufforstungs- und sonstiger Forstkulturarbeiten im engeren Sinne, die Unterhaltung und der Neubau von Holzabfuhrwegen, die Ausführung von Moorkulturen, die Überführung bisherigen Holzbodens zum landwirtschaftlichen nutzbaren Boden usw. ins Auge zu fassen. An Mitteln zur Deckung der für diese Arbeiten zu machenden Aufwendungen stehen an Resten aus dem abgelaufenen Forstwirtschaftsjahre noch über 3 Millionen Mark zur Verfügung.

4. Unterhaltung und Neubau der Gebäude. Die schon genehmigten, sowie die aus eigenen Mitteln der Regierung selbständig auszuführenden Bauten sind baldmöglichst zu vergeben und in Angriff zu nehmen.

5. Der Harznutzung wird bei dem zu erwartenden starken Angebot von Arbeitern die erwünschte größere Ausdehnung zu geben sein.

Ist der Andrang von Arbeitslosen so stark, daß ihre Beschäftigung durch die Forstverwaltung nur möglich ist, wenn Arbeiten in Angriff genommen werden, für deren Ausführung meine Genehmigung erforderlich, aber noch nicht eingeholt worden ist, so soll die Regierung ermächtigt sein, mit solchen Arbeiten gleichwohl alsbald zu beginnen. Es ist mir in Fällen dieser Art aber sofort vom Geschehenen Meldung zu machen und, auch wenn die erforderlichen Mittel nicht alsbald durch einen vorschriftsmäßigen Kostenanschlag nachgewiesen werden können, der überschläglich aufzuwendende Geldbetrag zu nennen. Bei der Annahme der Arbeitslosen sind in erster Linie die Anwohner des Waldes, die von ihrer Wohnstelle aus täglich die Arbeitsstelle erreichen können, zu berücksichtigen. In zweiter Linie wird darauf Bedacht zu nehmen sein, auch solche Arbeiter anzunehmen und für sie Unterkunftsräume zu beschaffen, die in der weiteren Umgebung des Waldes wohnen, so daß sie wöchentlich nur einmal ihre Familie aufsuchen können, um sich aufs neue mit Lebensmitteln usw. zu versehen. Zur Unterbringung von Arbeitern dieser Art werden vielfach entbehrlich gewordene und von der Heeresverwaltung anzukaufende Baracken für Gefangene usw. verwendet werden können. Endlich kommt auch die Übertragung größerer Arbeiten an Unternehmer in Frage, die diese mit eigenen Arbeitern auszuführen bereit sind, sofern ihnen nur geeignete Unterkunftsräume zur Verfügung gestellt werden. Für die Beschaffung dieser Räume gilt das Vorstehende.

II. Möglichste Steigerung des Nutzholzeinschlags.

Am 4. Dezember 1918 hat das Reichswirtschaftsamt folgende Aufforderung an die Forstverwaltungen ergehen lassen:

Deutschland verbrauchte in den letzten Friedensjahren rund 42 Millionen Festmeter Nutzholz, wovon 28 Millionen Festmeter aus inländischer Erzeugung und rund 14 Millionen Festmeter aus der Einfuhr gedeckt wurden. Für die Deckung des Bedarfes des Jahres 1919 ist auf eine erhebliche Einfuhr nicht zu rechnen, weil die Einfuhrländer durch die Kriegsfolgen daran verhindert sind. Außerdem wird der einheimische Bedarf sehr viel größer sein als in Friedenszeiten, da mit einem gesteigerten

Digitized by Google

Bedarf zu rechnen ist, schon deshalb, weil während des Krieges fast alle Unterhaltungs- und Ersatzbauten im Hoch- und Tiefbau, bei der Eisenbahn und im Bergbau unterblieben sind. Außerdem fordert unsere innere Wirtschaft eine umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungsbaues und der Besiedelung. Schließlich ist auch damit zu rechnen, daß der Friedensschluß sehr erhebliche Anforderungen an deutschem Holz für den Wiederaufbau von Nordfrankreich und Belgien bedingt. Man wird daher den Nutzholzbedarf Deutschlands im nächsten Jahre auf mindestens 40—50 Millionen Festmeter schätzen können, gegen einen Friedenseinschlag von 28 Millionen Festmeter. Der Bedarf im nächsten Jahre ist also doppelt so hoch wie der normale Einschlag im Frieden. Alle staatlichen und kommunalen Forstverwaltungen und alle Privatwaldbesitzer werden daher aufgefordert in dem bevorstehenden Winter einen möglichst starken Holzeinschlag vorzunehmen; das liegt durchaus in ihrem eigenen Interesse: Sie werden damit außerdem der Gesamtwirtschaft den größten Dienst leisten, weil sowohl der Holzeinschlag selbst als die weitere Verwendung des Holzes eines der wirksamsten Mittel zur Behebung der Arbeits- und Wohnungsnot sind. Die Linderung der Arbeits- und Wohnungsnot ist aber eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit.

III. Neuregelung der Holzabfuhrausschüsse.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung, Preuß. Staatskommissar für Demobilmachung, hat unter dem 6. Dezember 1918 folgende Verordnung an die Regierungspräsidenten erlassen:

1. die durch die Verordnungen der Preußischen Stellvertr. Generalkommandos bisher errichteten Holzabfuhrausschüsse (H. A. A.) bleiben bestehen.

2. Wo es notwendig ist, können H. A. A. durch Anordnungen der Demobilmachungskommissare neu errichtet werden.

3. Die von den Stellv. Generalkommandos über die Errichtung von H. A. A. auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlassenen Verordnungen sind durch Anordnungen der Demobilmachungskommissare zu ersetzen. Die Bestimmungen in den Verordnungen der Stellv. Generalkommandos sind möglichst beizubehalten, soweit sie mit den folgenden Richtlinien in Einklang stehen; nötigenfalls sind sie entsprechend zu ergänzen.

4. Für die Anordnungen zur Errichtung von H. A. A. gelten folgende Richtlinien:

a) Neue H. A. A. sind nach den vorhandenen Bedürfnissen einzurichten. Die örtlichen Verhältnisse müssen in den einzelnen Bezirken für die Durchführung der Errichtung von H. A. A. entscheidend sein. Es empfiehlt sich, den am Orte des Demobilmachungskommissars vorhandenen oder einen anderen sonst bequem erreichbaren H. A. A. mit der besonderen Aufgabe zu betrauen, im Zusammenwirken mit dem Demobilmachungskommissar allgemeine Leitsätze über alle die Holzabfuhr betreffenden Verhältnisse aufzustellen, insbesondere einen Schlüssel zu bilden, der die Anzahl der vorhandenen Gespanne die Reihenfolge der Dringlichkeit der Abfuhr der insgesamt abzufahrenden Menge usw. berücksichtigt.

b) Für die Zusammensetzung der H. A. A. empfiehlt sich die Regel, daß sie aus einem Forstmanne und mehreren Gemeinde- oder Gutsbezirksvertretern unter Zuziehung von Vertreter der örtlichen Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte bestehen mit der Maßgabe, daß der Forstbeamte (Revierförster) den Vorsitz, die Leitung und ausschlaggebende Stimme hat. Im übrigen werden für die organisatorische Ausgestaltung der H. A. A. die örtlichen Verhältnisse maßgebend sein.

c) Die Schwierigkeiten der Holzabfuhr sind im allgemeinen durch Aufstellung folgender Verpflichtung zu beheben:

I. Die Verpflichtung der Halter von Pferde-, Ochsen- und Kuhfuhrwerk auf schriftliche Anforderung des zuständigen H. A. A. für einen bezeichneten Auftraggeber gegen Vergütung Holz abzufahren.

II. Die Verpflichtung jeder männlichen Person, auf Anforderung des H. A. A. gegen ortsüblichen Lohn bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer persönlichen oder sonstigen Verhältnisse möglich ist. Die Verpflichtung ist zeitig nicht zu beschränken; vielmehr soll die Holzabfuhr zu jeder Zeit unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Arbeiten verlangt werden können.

d) Die Tätigkeit der H. A. A. ist eine vermittelnde und eine zwangsweise anordnende. Wenn die Parteien sich nicht einigen können oder wenn ein von dem Holzkäufer nachweisbarer tatsächlicher Mangel an Abfuhrangebot vorliegt oder in sonstigen dringenden, das öffentliche Interesse berührenden Fällen soll der H. A. A. auf Antrag der Holzkäufer:

I. eine gütliche Einigung über Abfuhr zwischen dem Holzkäufer und Fuhrhalter vermitteln;

II. in Fällen des Scheiterns oder sonstiger Untunlichkeit der Vermittelung zur zwangsweisen Regelung schreiten; diese Regelung hat sich auf Art und Umfang der zu leistenden Abfuhrarbeit zu beschränken.

e) Hinsichtlich der Höhe der Vergütung ist eine Einigung unter den Beteiligten zu erstreben. Es

Digitized by Google

hat sich als praktisch erwiesen, die für die Holzabfuhr in Frage kommenden Fuhrhalter und die sonst bei der Holzabfuhr interessierten Unternehmer zu einer gemeinsamen Besprechung mit dem Zwecke zusammen zu berufen, unparteiische Höchstpreise für die einzelnen Abfuhrgelegenheiten festzusetzen, denen sich beide Parteien verbindlich unterwerfen. Falls eine gütliche Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zu erreichen ist, gelten als Vergütung die durch Beschluß des Bundesrates vom 21. September 1917 bestimmten festen Sätze für Vorspannvergütung.[1])

f) Gegen die Anordnungen der H. A. A. findet innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde statt, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet der örtlich zuständige Demobilmachungskommissar endgültig. Das Recht der Beschwerde steht auch den Holzkäufern zu.

g) Die Frage der Entschädigung für Verluste, Beschädigung und außerordentliche Abnutzung von Zugtieren, Wagen usw., sowie der Versicherung der bei der Holzabfuhr beteiligten Personen regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts.

h) Die durch die H. A. A. verursachten Ausgaben sind landespolizeiliche Kosten. Für ihre Erstattung gilt die allgemeine Verfügung vom 13. Juli 1918.

IV. Sammeln von Fichtensamen und Rindengewinnung.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten teilt unter dem 11. Oktober 1918 den Regierungen, mit der Aufforderung den darin ausgesprochenen Wünschen möglichst zu entsprechen, folgende Anregung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette mit:

Nach der Mehrzahl der uns übersandten Berichte ist der Zapfenbehang der Fichten im Jahre 1918 ein günstigerer und die Aussichten wesentlich besser wie 1917. Wir bitten daher auch in diesem Jahre dortseits in den Staats- und Dominialwaldungen sowie in den Gemeinde- und Privatwaldungen die Sammlung von Fichtensamen mit allen verfügbaren Kräften in die Wege zu leiten. Mit Rücksicht auf den bestehenden Arbeitermangel, insbesondere den Mangel an geübten Zapfenpflückern, kommen für das Sammeln von Fichtensamen besonders die gefällten Stämme in Betracht. Das Zapfensammeln an jungen Bäumen dürfte sich nicht lohnen, weil der Behang in der Regel zu spärlich ist, auch die Zapfen der jungen Bäume vielfach taub sind. Es ist dringend zu empfehlen, mit dem Sammeln der Zapfen schon im Oktober, bei den ersten Baumfällungen, zu beginnen und nicht bis zum Nachwinter oder Frühjahr zu warten, da sonst ein großer Teil gerade der größten und ölreichsten Samen bereits ausgefallen ist. Aus diesem Grunde bitten wir auch, nach Möglichkeit Gerbrindegewinnung und Zapfenernte durch Fällung in den Wintermonaten vereinigen zu wollen. Auch bei der Winterfällung löst sich nach Sachverständigenurteil die Rinde leicht vom Stamm, wenn die Stämme liegen gelassen werden. Ein im Spätwinter gefällter Baum stirbt nicht sofort, sondern treibt noch schwach aus und auch das Kambium wird noch einmal wasserreich, bekanntlich die Voraussetzung für die leichte Ablösung der Rinde vom Holzkörper. Es dürfte sich gegebenenfalls empfehlen, die Zapfenpflücker dadurch an der Sammlung zu interessieren, daß sie die Zapfen in ihren eigenen Wohnungen am Ofen oder Herd selbst ausklengen können und ihnen die Fichtenzapfen als Brennmaterial überlassen bleiben. Die Entflügelung des gewonnenen Samens durch Dreschen und die Reinigung in Windfegemühlen

---

[1]) Die Vergütung von Vorspann- und Spanndiensten beträgt je Tag:

1. für Vorspann- und Spanndienste mit Pferden oder Maultieren für:

1.	3.
ein mit einem Pferd oder Maultier bespanntes Fuhrwerk mit Führer: 15 Mk.	jedes weitere Pferd oder Maultier 9 Mk.
2.	4.
ein mit zwei Pferden oder Maultieren bespanntes Fuhrwerk mit Führer: 24 Mk.	Von dem Unterschiede zwischen Spalte 1 und 3 entfallen auf: den Wagen 2,50 Mk. | den Führer 3,50 Mk.

2. für Vorspann- und Spanndienste mit Ochsen, Kühen oder Eseln für:

1.		2.	
ein mit einem Ochsen	einer Kuh oder einem Esel	ein mit zwei Ochsen	zwei Kühen od. zwei Eseln
bespanntes Fuhrwerk mit Führer		bespanntes Fuhrwerk mit Führer	
12 Mk.	10,50 Mk.	18 Mk.	15 Mk.

3. jeden weiteren Ochsen 6 Mk.

4. jede weitere Kuh oder jeden weiteren Esel 4,50 Mk.

5. Von dem Unterschied zwischen Spalte 1 und 3 oder 4 entfallen auf: den Wagen 2,50 Mk. \| den Führer 3,50 Mk.

Digitized by Google

en wir als bekannt voraus. Der Kriegsaus-
ß vergütete im vergangenen Jahre für ent-
gelten Fichtensamen frei Waggon ab Verlade-
tion für den dz 200 Mk. Er erhöht diesen Preis
diesem Jahre auf 300 Mk. und hofft, hiermit
erseits einen weiteren Anreiz zur Sammlung
Fichtensamen gegeben zu haben. Als Ab-
mestellen des Kriegsausschusses kommen dessen
kaufskommissionäre in Frage, die wir dort-
s als bekannt voraussetzen. Wir haben uns
'derum mit den leistungsfähigsten Klenganstalten
ekt in Verbindung gesetzt. Wir bitten um nach-
drücklichste Unterstützung unserer Bestrebungen im
teresse unserer Fettbilanz ꝛc.

Berechtigung der Forstbeamten zum Tragen von Waffen und Dienstabzeichen.

Sämtlichen preußischen Staats- und Gemeinde-
stbeamten, sowie denjenigen Personen, die sich
der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen
sbildung befinden, und den im Privatdienst
enden Forstbeamten, die das Recht zum Waffen-
rauch nach dem Gesetze vom 31. März 1837
en, wird durch den Minister.-Erlaß vom 25.
vember 1918 zur Sicherstellung der geordneten
rwaltung der Forsten und zur Sicherung der
lksernährung gestattet, die ihnen gehörigen Schuß-
ffen und die zur Uniform und ordnungsmäßigen
sübung des Dienstes benötigten Waffen auch
rn zu behalten, wenn im übrigen eine Einziehung
ser Waffen angeordnet sein oder werden sollte.
Die Nichtforstbeamten tragen ihre Uniform
t den bisher vorgeschriebenen Abzeichen, ins-
sondere den fliegenden Adler, der als amtliches
zeichen im Sinne des § 2 des Gesetzes über den
affengebrauch vom 31. März 1837 zu betrachten
, auch fernerhin. Diese Verfügung ist erforder-
jenfalls den örtlichen Arbeiter- und Soldaten-
ten vorzulegen und von diesen zu beachten.

VI. Ausübung der Jagd.

In den Tageszeitungen sind in der letzten Zeit
iederholt Mitteilungen dahin veröffentlicht worden,
ß für Preußen die Ausübung der Jagd durch
lgemeine Anordnungen verboten oder beschränkt
orden sei. Wie das Ministerium für Landwirt-
haft, Domänen und Forsten in einem Erlasse
om 2. Dezember 1918 bekannt gibt, sind solche
nordnungen, für die nur die preußische Regierung
der für das Reichsgebiet die Reichsregierung zu-
ändig sein würde, nicht erlassen worden. Viel-
ehr sind die bisher in Preußen für die Ausübung
er Jagd geltenden gesetzlichen Vorschriften unver-
ndert in Kraft geblieben. Falls sich künftig eine
nderung der Jagdgesetzgebung als notwendig
erweisen sollte, würden die berufenen Zentral-
behörden die erforderlichen Schritte unternehmen.

VII. Gestattung der Verpachtung der Dienstländereien der Forstbeamten.

Gemäß Erlaß vom 16. März 1907 sollen die
Dienstländereien grundsätzlich von den Stellen-
inhabern selbst bewirtschaftet werden und eine
Befreiung von dieser Verpflichtung nur mit minis-
terieller Genehmigung ausnahmsweise in Fällen
persönlicher Behinderung stattfinden dürfen. Mit
Rücksicht auf die zurzeit ungewöhnlich hohen für
totes und lebendes Inventar zu zahlenden Preise,
die bei der Neubesetzung von mit Dienstländereien
ausgestatteten Oberförster- und Försterstellen viel-
fach große Schwierigkeiten verursachen, hat das
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten durch die Allgem. Verfügung vom 9. Novem-
ber 1918 bestimmt, daß bei Stellenwechsel den an-
ziehenden Forstbeamten die Verpachtung der Dienst-
ländereien ganz oder teilweise bis zur Dauer von
sechs Jahren gestattet werden könne.

VIII. Besetzung von Försterstellen und Ausgleich der Anstellungsverhältnisse in den einzelnen Bezirken.

Durch Erlaß vom 15. November 1918 ist die
allgem. Verfügung vom 22. Mai 1916, wonach
für je 2 zur Fahne einberufene Förster ohne Revier
nur eine Stelle mit Revier freigehalten werden
solle, aufgehoben. In Zukunft soll für jeden
Förster ohne Revier, der zur Verleihung einer
Stelle mit Revier an der Reihe ist, der aber ent-
weder vom Militär noch nicht freigegeben ist oder
als Kriegsgefangener noch im Auslande weilt,
eine Stelle mit Revier unbesetzt gelassen werden.
Die übrigen Stellen sollen mit einer Bewerbungs-
frist von mindestens 10 Tagen in der deutschen
Forstzeitung ausgeschrieben und, wenn nicht etwa
Versetzungen von Förstern mit Revier dorthin in
Frage kommen, dem ältesten im Staatsforstbetriebe
tätigen Förster ohne Revier, oder, wenn besondere
Gründe zur Abweichung vorliegen, dem nächst
ältesten verliehen werden.

Soweit noch Hinterbliebene die Dienstgehöfte
nach Ablauf des Gnadenvierteljahres bewohnen,
ist die Kündigung spätestens zum 1. April 1919
auszusprechen.

Um die durch den Krieg hervorgerufenen Ver-
schiedenheiten in dem Verhältnis der Anwärter
zu den planmäßigen Beamten zu beseitigen, wird
beabsichtigt, den Förstern ohne Revier der von
Anwärtern überfüllten Bezirke später in beschränk-
tem Umfange zu gestatten, sich in minder belastete
Bezirke versetzen zu lassen.

Digitized by Google

Notizen.

A. Forstmeister F. A. Tiemann †.

Am 22. Dezember v. J. ist unser hochgeschätzter Mitarbeiter, Herr Forstmeister Tiemann in Göttingen, 83 Jahre alt, entschlafen. Noch im vorletzten Hefte des vergangenen Jahres haben wir einen Beitrag aus seiner fleißigen Feder gebracht. Seinem Gedächtnis widmen wir im folgenden eine kurze Lebensbeschreibung als ehrenden Nachruf.

Friedrich Albrecht Tiemann ist am 22. Oktober 1835 in Zorge, Kreis Blankenburg, Braunschweig, geboren, wo sein Vater Forstschreiber war. Er besuchte die dortige Schule, hatte daneben noch Privatunterricht bei dem Ortspfarrer, ging dann 1848 auf das Gymnasium in Blankenburg über und bestand ebendaselbst 1852—54 die forstliche Lehre bei dem Revierförster Hieronymi. Während der folgenden 3 Jahre (1854—57) studierte T. am Collegium Carolinum in Braunschweig, wo u. a. Theodor Hartig lehrte, bestand 1857 und 1866 die vorgeschriebenen Prüfungen und wurde 1857—1863 als Revierjäger, 1863—68 als Forstgehilfe, 1868—76 als Forstassistent in verschiedenen staatlichen Forstrevieren — Gittelde, Seesen, Schöningen, Königslutter, Stieg, Wenzen — verwendet. Seine Anstellung als herzogl. Oberförster erfolgte 1876 in Scharfoldendorf, 1885 in Rübeland und 1895 in Gandersheim. 1894 und 1906 wurde er durch Ordens-Verleihungen, 1896 durch den Forstmeister-Titel ausgezeichnet und im Jahre 1906 trat er in den Ruhestand. Seit 1869 lebte er in glücklicher Ehe mit Helene geb. Stender, der im Jahre 1872 ein Sohn, jetzt Major und Referent im Kriegsamt zu Berlin, entsprossen ist.

Tiemanns Beiträge in der Allg. Forst- und Jagdzeitung liegen vorwiegend auf dem Gebiete des Waldbaus; seit dem Übergange der Redaktion an die derzeitigen Herausgeber sind die nachstehend verzeichneten Abhandlungen erschienen:

1902 Dezember: Plattenpflanzung als vorbeugendes Mittel gegen die Beschädigungen der Fichtenbestände durch das Schälen des Rotwildes.

1908 August: Über Waldmäntel-Anlage mit besonderer Rücksicht auf Waldschönheit und Vogelschutz.

1909 November: Über Durchreiserungen dichter Buchen-Verjüngungen und Buchen-Saaten.

1911 März: Über die wünschenswerte selbständige Anstellung kleiner waldbaulicher Versuche durch die Revierverwalter usw.

1911 November: Die gegen einige unserer forstwirtschaftlichen Maßnahmen in ästhetischer Beziehung von Naturfreunden erhobenen Bedenken und deren forstliche Würdigung.

1912 März: Tiefpflanzung (Senkpflanzung) für trockeneren Boden.

1912 Juli: Tiefpflanzung (Senkpflanzung) als Beförderungsmittel des Anwachsens und Gedeihens der Eichen-Heisterpflanzungen, besonders auf trockenem Boden.

1913 Mai: Anzustellende Versuche über den Einfluß der Bestandesdichte, sowie verschiedener waldbaulicher Maßnahmen, auf Feuchtigkeits- und Humusgehalt des Bodens unserer Holzbestände, vom praktischen Standpunkte.

1914 Januar: Wodurch ist es möglich, daß die Heide, unser verbreitetstes Forstunkraut, auf trockenem Boden, besonders auf armem, trockenem Sandboden, gut gedeiht und diesen sogar bevorzugt?

1915 Juni: Über Erziehung unserer Holzarten in lockerem Kronenschlusse (starke Durchforstung und Hochdurchforstung).

1916 April: Erscheint es, besonders mit Rücksicht auf Erhaltung und Vermehrung der Bodengüte, geboten, bei Fichte und Kiefer anstatt des Kahlschlagbetriebes den Femelschlagbetrieb einzuführen?

1917 März: Über Zuführung und sparsamere Verwendung der Feuchtigkeit in den Holzpflanzen.

1917 Dezember: Betrachtungen über den Wettstreit der Stämme reiner, gleichalter, geschlossener Bestände um die Oberherrschaft, sowie über Vererbung bei unseren Waldbäumen und über Erziehung der Bestände.

1918 September, Oktober: Über Einsparungen beim Pflanzenbetriebe.

Zur Vervollständigung des Lebensbildes sei schließlich noch erwähnt, daß Forstmeister Tiemann viele Jahre lang junge Forstleute, zum Teil auch Ausländer, mit gutem Erfolg in das Fach eingeführt hat.

Ehre seinem Andenken. **T. Red.**

B Stellung und Bedeutung der Esche in der nordischen Mythologie.

Von Dr. Wimmenauer in Gießen.

Unter allen Waldbäumen, die in den Quellen der nordischen Mythologie, den beiden Edden, genannt werden, ist die Esche bei weitem die erste Rolle. Ob daraus geschlossen werden darf, daß ihr Holz schon in den ältesten Zeiten ganz besonders geschätzt war, weiß ich nicht. Zwei Waldbäume waren es, aus denen die Götter das erste Menschenpaar schufen, von dem das ganze Geschlecht abstammt: eine Esche die zum Manne, und eine Erle (oder auch Ulme?), die zum Weibe verwandelt wurde. Die jüngere (prosaische) Edda, die dem gelehrten Isländer Snorro Sturluson (1178—1243) zugeschrieben wird, sagt darüber in dem Abschnitt Gylfaginning — d. h. Beantwortung der Fragen, die König Gylfi an die Asen (Götter) richtete — folgendes:

„Als nun Burs Söhne, Odin, Wili und We, am Meeresstrande wandelten, fanden sie zwei Bäume und schufen aus ihnen Menschen; der erste gab ihnen die Seele, der zweite das Leben, der dritte Gehör und Gesicht, und es hieß der Mann Ask und die Frau Embla. Von ihnen entstammt das Menschengeschlecht, dem unter Midgard die Wohnstätte eingeräumt ward. Darauf schufen die Götter in der Mitte der Welt Asgard; dort wohnen Odin und seine Brüder und die Geschlechter, denen unser (der Asen) Nachwuchs entsprossen ist."

Was unter Midgard zu verstehen ist, erhellt aus einer vorhergehenden Stelle, in der erzählt wird, daß Burs Söhne den Riesen Ymir getötet hatten. „Aus dem Blute, das aus seinen Wunden floß, machten sie das Meer, in dem sie die Erde festlegten ..... Die Erde ist kreisrund und um sie herum liegt das tiefe Meer, an dessen Küsten die Götter den Riesen Wohnplätze anwiesen. Weiter rückwärts auf der Erde aber errichteten sie wegen der feindlichen Gesinnung der Riesen einen Burgwall rund um die Erde und benutzten dazu die Wimpern Ymirs und nannten den Burgwall Midgard. Das Gehirn endlich warfen sie in die Luft und schufen daraus die Wolken."

Digitized by Google

Das nämliche berichtet die ältere (poetische) Edda, die ämund Sigfusson (1056—1133) verfaßt oder zusammen-stellt hat. Nur führen hier Odins beide Brüder andere amen. Dem Abschnitt Grimnismol (Lied von Grimnir) nehme ich 2 Strophen nach der Übersetzung von Gering:

40. Aus Ymirs Fleisch ward die Erde geschaffen,
aus dem Blute das brausende Meer,
die Berge aus dem Gebein, die Bäume aus den Haaren,
aus dem Schädel das schimmernde Himmelsdach.
41. Doch aus seinen Wimpern schufen weise Götter
Midgard dem Menschengeschlecht;
aus dem Hirn endlich sind alle die hartgesinnten
Wetterwolken gemacht.

Und in der Voluspa (Weissagung der Seherin) ißt es:

17. Da kamen zum Meerstrand mächtig und hold
aus diesem Geschlechte drei der Asen;
auf freiem Felde fanden sie kraftlos
Ask und Embla, unsichern Loses.
18. Hauch und Seele hatten sie nicht,
Gebärde noch Wärme noch blühende Farben;
den Hauch gab Odin, Hönir die Seele,
Lodur die Wärme und leuchtende Farben.

Noch breiteren Raum nimmt in beiden Edden die Welt-sche Yggdrasil ein, nach Grimm das Symbol s einheitlichen und organisch gegliederten Weltalls. Von r sagt die jüngere Edda (Gylfaginning 15) in Beant-ortung der Frage, wo die Hauptstätte oder heilige Stätte r Götter sei, folgendes:

„Sie befindet sich an der Esche Yggdrasil, wo die Götter e Tage ihr Gericht halten. Die Esche ist der größte und ste aller Bäume. Ihre Zweige erstrecken sich über alle elt und ragen über den Himmel empor. Drei Wurzeln uten den Baum aufrecht und verbreiten sich sehr weit: e eine ist bei den Asen, die zweite bei den Reifriesen und e dritte über Nifleheim (dem Reiche der Hel, in welches e Seelen der bösen Menschen nach dem Tode kommen). nter dieser Wurzel liegt Hwergelmir (die Quelle mehrerer üsse) und Nidhogg (eine Schlange) benagt sie von nten. Unter der Wurzel aber, die zu den Reifriesen sich erästet, ist der Brunnen Mimirs, in dem Weisheit und inficht geborgen liegt. . . . . Die dritte Wurzel der Esche t am Himmel gelegen, und unter dieser Wurzel befindet ch der Brunnen der Urd. Dort haben die Götter ihre erichtsstätte und an jedem Tage reiten sie dorthin über ifrost (den Regenbogen), der auch Asenbrücke genannt ird. . . . . Unter der Esche an dem Brunnen steht ein aal und aus diesem kommen drei Jungfrauen; sie heißen rd, Werdandi und Skuld (Vergangenheit, Gegenwart nd Zukunft). Diese Jungfrauen bestimmen den Menschen hr Los und wir nennen sie Nornen. . . . . In den Zweigen er Esche sitzt ein Adler, dem großes Wissen verliehen ist; wischen seinen Augen sitzt der Habicht, der Wadrfolnir heißt. in Eichhörnchen mit Namen Ratatosk läuft an der Esche uf und ab und trägt dem Nidhogg und dem Adler die ge-ässigen Worte zu, die beide über einander äußern. Vier irsche laufen in den Zweigen der Esche und beißen die riebe ab. . . . . So viele Schlangen sind in Gwergelmir ei Nidhogg, daß keine Zunge sie aufzuzählen vermag. . . . . Weiter wird berichtet, daß die Nornen, die am Brunnen er Urd wohnen, jeden Tag Wasser aus dem Brunnen schöpfen nd den Schlamm nehmen, der um den Brunnen liegt, und amit die Esche besprengen, damit ihre Zweige nicht faulen der hart werden. Jenes Wasser ist aber so heilig, daß alle Dinge, die hinein gelangen, so weiß werden wie das Häutchen, das innen unter der Eierschale liegt. Den Tau, der von dort herabtrieft, nennen die Menschen Honigtau und von ihm nähren sich die Bienen. Zwei Vögel finden auch in dem Brunnen der Urd ihre Nahrung: sie heißen Schwäne und von ihnen stammt die Vogelart ab, die seitdem diesen Namen führt."

Die entsprechenden Stellen der älteren (poetischen) Edda lauten in den Übersetzungen von Herder und Rühs wie folgt:

Voluspa Str. 19—21:

Ich weiß, da steht die Esche Yggdrasil,
Der weiß umwölkte Himmelsbaum;
Von ihm der Tau in Täler fällt;
Steht immer grünend über Urdas Brunnen.
Und aus dem See da unterm Baum
Steigen der Weisheit Jungfrauen auf:
Die eine Urda, die andere Werdande,
Die dritte Skulda, geschnitzt den Schild.
Sie setzen Gesetze den Menschensöhnen
Und stellen Schicksal den Sterblichen.

Grimnismol Str. 32—35:

Ratatöskur heißt das Eichhorn,
Das laufen soll auf der Esche Yggdrasil.
Des Adlers Worte vernimmt es oben
Und sagt sie Nidhögr unten.
Hirsche sind vier, die an den Zweigen nagen:
Mehr Schlangen liegen unter der Esche,
Als man denken kann.
Die Esche Uggdrasil duldet Ungemach
Mehr als die Menschen wissen.
Oben nagt der Hirsch,
An der Seite fault sie,
Unten nagt Nidhögr.

In dem bevorstehenden allgemeinen Weltbrand (Voluspa Str. 45—66) erbebt und stürzt auch die Esche Yggdrasil. Ihm folgt aber eine neue schönere Schöpfung, in der die wieder erstandenen Götter und Menschen in ewigem Frieden leben.

C. Preußische Jäger und Jagdberechtigte!

Wie mir die Preußische Hauptwildstelle mitteilt, ist das Ergebnis der Ablieferung von Wild im Monat Oktober ein geradezu klägliches zu nennen. Selbst aus Kreisen, die heute noch verhältnismäßig als wildreich bezeichnet werden können, ist seit Jagdbeginn entweder überhaupt kein Wild oder so gut wie keins zur Ablieferung gekommen.

Den Bestimmungen der Wildverkehrsordnung vom 10. September 1917 lag der Leitgedanke zu grunde, durch möglichstes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Jägerwelt sich ihres guten Willens bei der Wildablieferung zu versichern. Die Hoffnungen, die die Staatsbehörden in dieser Beziehung gehegt haben, hätten sich schon in der vergangenen Jagdzeit nicht ganz erfüllt, in diesem Jahre aber scheine der gute Wille, die im Interesse der Volksernährung unbedingt notwendige Erfassung des Wildes zu unterstützen, von Tag zu Tag leider mehr im Schwinden begriffen zu sein.

Mit tiefem Bedauern hätte wiederholt festgestellt werden müssen, daß die Jäger vielfach bestrebt seien, sich den Pflichten, die ihnen aus der Wildverkehrsordnung obliegen und die aus dem Ernst der Zeit ohne weiteres folgen, zu entziehen. Das gelte sowohl für die Wildablieferung, wie für die Ein-

Digitized by Google

haltung der Höchstpreise. Gerichtsverhandlungen, Veröffentlichungen in der Jägerfachpresse und Tagespresse, sowie die täglichen Erfahrungen erwiesen das Bestreben, Hintertüren zu finden, die Gesetze spitzfindig auszulegen, oder sich an den Buchstaben zu klammern, um sich der Ablieferungspflicht zu entziehen.

Dieser Vorwurf solle natürlich nicht alle Jagdberechtigten treffen, viele patriotisch gesinnte Jäger kämen ihren Verpflichtungen durchaus nach. Der Vorwurf müsse aber erhoben werden, da selbst unter Berücksichtigung des allgemeinen Rückganges der Jagden, des gestiegenen eigenen Bedarfs der Jäger, ihrer Freunde und Bekannten, der Erschwerung der Veranstaltung von Treibjagden, der Knappheit an Jagdmunition, der Verteuerung der Hundehaltung usw. die abgelieferten Wildmengen auch nicht den bescheidensten Erwartungen entsprächen.

Der Jagdberechtigte hat ja über das Ergebnis aller Such-, Anstands- und Pirschjagden freie Verfügung, von den Treibjagden und ähnlichen Jagden kann er ein volles Drittel des Ergebnisses allein für seinen Bedarf zurückbehalten, auf das übrige Wild kann die Volksernährung aber nicht verzichten und es ist dringend notwendig, daß es ihr auf der Grundlage der Wildverkehrsordnung zugeführt wird.

An alle preußischen Jäger und Jagdberechtigten richte ich daher die dringende und ernste Mahnung, sich durch was auch immer den Vorschriften der Wildablieferung nicht zu entziehen und darüber hinaus auch ablieferungsfreies Wild den Abnahmestellen für die Verbraucher der großen Bedarfsgebiete zur Verfügung zu stellen.

Die größte Gefahr, die der kontrollierbaren Versorgung der Bevölkerung mit Wild droht, ist die Ausbreitung, die der Schleichhandel auch mit Wildbret genommen hat. Diesem Schleichhandel, der sich sowohl über die Bestimmungen der Wildverkehrsordnung, wie über jeden Höchstpreis hinwegsetzt, muß im Interesse der Bevölkerung auf das schärfste entgegengetreten werden und die Staatsbehörden erwarten von jedem preußischen Jäger, daß er das Seinige zur Bekämpfung dieses leider so sehr eingerissenen Übelstandes tut. Wer sich an dem Schleichhandel beteiligt, versündigt sich ohne Frage in dieser Zeit am Vaterlande.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in Geltung befindlichen Bestimmungen der Wildverkehrsordnung in kürzester Zeit in einschneidender Weise abgeändert werden müssen, wenn die Wildablieferung nicht sofort in andere Bahnen gelenkt wird und sichtbar bessere Ergebnisse zeitigt. Ich hoffe daher, daß die vorstehenden Ausführungen bei allen Jägern und Jagdbesitzern in Preußen im eigensten Interesse Beachtung finden und daß ich nicht in die Lage versetzt werde, in der Preußischen Hauptwildstelle für Abänderung der jetzigen Wildverkehrsordnung zu stimmen. Erhebliche Verschärfungen müßten die deutsche Jagd auf das schwerste schädigen, sie würden aber unvermeidlich sein, wenn der Jäger in Preußen in dieser schweren und ernsten Zeit weiterhin versagt.

Der Präsident des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins
Victor Herzog von Ratibor.

D. Für alle **ehemaligen Studierenden der Ende 1915 aufgehobenen Forstakademie Eisenach,** welche durch den Kriegsausbruch im August 1914 an der Beendigung ihres begonnenen Examens verhindert worden sind, werden in der Zeit von Donnerstag, den 24. bis Sonnabend, den 26. April 1919 im ehemaligen Forstakademiegebäude in Eisenach Prüfung abgehalten, die am Donnerstag vormittag 9 Uhr beginn

Anmeldungen sind bis zum 17. April 1919 unter Angabe der Fächer, in denen die Prüfung abgelegt werden soll an die Forsttaxationskommission Eisenach zu richten.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.
gez. Dr. Matthes, Geheimer Oberforstrat.

E. Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie Eberswalde für das Sommersemester 1919.

Oberforstmeister Prof. Dr. Möller: Waldbau (allgemeiner Teil), forstliche Lehrwanderungen. — Forstmeister Dr. Kienitz: Forstliches Verhalten der Waldbäume, Jagdkunde, forstliches Seminar, forstliche Lehrwanderungen. — Forstmeister Wiebecke: Waldwegebau, forstliches Seminar mit Praktikum, forstliche Lehrwanderungen. Wird noch besetzt: Forsteinrichtung, forstliche Statik. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Dr. Schwappach: Liest nicht. Forstmeister Zeising: Waldwertrechnung, Einleitung in die Forstwissenschaft, forstliche Lehrwanderungen. Prof. Dr. Schubert: Geodäsie und Planzeichnen, geodätische Instrumente, geodätische Übungen und Prüfungsaufnahme, forstliche Anwendung der Mathematik. — Prof. Dr. P. G. Krause: Geologie des Quartärs, geognostische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Schwalbe: Mineralogische Übungen, organische Chemie, chemische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Albert: Bodenkunde, bodenkundliche Lehrwanderungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwarz: Systematische Botanik, botanisches Seminar, botanische Übungen und Lehrwanderungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Eckstein: Insektenkunde, zoologische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Dickel: Strafrecht.

Das Sommersemester 1919 beginnt am 10. April und endet am 20. August.

Anmeldungen sind schriftlich an die Forstakademie Eberswalde zu richten, unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, über schon erledigte Universitäts- und sonstige Studien, über den Besitz der zum Unterhalt erforderlichen Mittel, sowie eines Lebenslaufs mit Angabe des Militärverhältnisses.

Der Direktor der Forstakademie.
Dr. Möller.

F. Vorlesungsverzeichnis der Forstakademie zu Hann.-Münden für das Sommer-Semester 191

Oberforstmeister Prof. Schilling: Forstliche Staatskunde, Forstpolitik. — Forstmeister Michaelis: Forsteinrichtung (praktische Uebung), Forstschutz. — Forstmeister Sellheim: Waldwegebau, Jagdkunde. — N. N.: Waldbau (allgemeiner Teil). — Prof. Dr. Falck: Forstliche Mykologie. — Prof. Dr. Büsgen: Systematische Botanik, botanische Uebungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Rhumbler: Insektenkunde, zoologische Uebungen und Ausflüge. — N. N.: Bodenkunde mit Uebungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Baule: Geodäsie mit Vermessungsübungen. Prof. Dr. Süchting: Organische Chemie, Geologie, chemische Uebungen. — N. N.: Strafrecht.

Allwöchentlich Sonnabends forstliche, bodenkundliche und geologische Ausflüge unter Leitung der betreffenden Dozenten. — Das Sommer-Semester beginnt am 10. April und endet am 20. August.

Für die Redaktion verantwortlich: für Aufsätze, Briefe, Versammlungsberichte und Notizen Prof. Dr. Wimmenauer, für literarische Berichte Prof. Dr. Weber, beide in Gießen — Für die Inserate verantwortlich: J. Sauerländers Verl. Verleger: J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. — Paul Schettlers Erben, G. m. b. H., Hofbuchdruckerei in Cöthen (An

Digitized by Google

Allgemeine

Forst- und Jagd-Zeitung.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Wimmenauer und **Dr. Heinrich Weber**

Geh. Forstrat u. Professor d. Forstwissenschaft i. R. ordentl. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen.

Fünfundneunzigster Jahrgang.

1919. März/April.

Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

Die Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen und kostet halbjährlich Mark 10.—. Einzelhefte der letzten zehn Jahrgänge kosten Mark 2.—. Ältere Hefte kosten Mark 2.50.

Digitized by Google

Anzeigen.

Preise: 1/1 Seite 100.— Mk., 1/2 Seite 54.— Mk., 1/4 Seite 30.— Mk., 1/8 Seite 18.— Mk., 1/12 Seite 14.— Mk., 1/16 Seite 10.— Mk.; bei kleineren Inseraten: die 40 mm breite Petitzeile 50 Pfg. — **Rabatt bei Wiederholungen:** 15 % bei 3maliger, 25 % bei 6maliger, 33 1/3 % bei 10maliger, 40 % bei 12maliger, 50 % bei 24maliger Aufnahme eines Inserates. — **Textänderungen** bei längeren Aufträgen unberechnet. — **Beilagen-Preise** nach Vereinbarung je nach Gewicht des beizulegenden Prospektes.

Werberuf!

für den

Forstlichen Jahresbericht.

Infolge des Krieges konnte der „Forstliche Jahresbericht für 1914" **leider erst jetzt** erscheinen.

Um die noch rückständigen Jahrgänge **möglichst bald nachliefern** zu können, ist beabsichtigt, **Doppelbände für die Jahre 1915/16 und 1917/18** herauszugeben.

Die **Weiterführung** des Jahresberichts ist jedoch bei den derzeitigen ganz außerordentlich gestiegenen Herstellungskosten **nur dann möglich,** wenn wir seitens der Forstleute **in viel höherem Maße wie bisher durch Abonnement unterstützt werden.** Andernfalls müßten wir den Jahresbericht **eingehen lassen.**

Bei der **großen Bedeutung** des Jahresberichts, die noch viel zu wenig gewürdigt wird, wäre das **Eingehen des Jahresberichts** — das unterliegt keinem Zweifel — im Interesse der gesamten Forstwissenschaft **sehr zu beklagen.**

Wir bitten daher um **tatkräftige Förderung** unserer Arbeit und empfehlen die Ankündigung auf der dritten Umschlagseite Ihrer Aufmerksamkeit.

J. D. Sauerländer's Verlag, Frankfurt a. M.

Suche f. meinen Sohn (Schulbildung Mittelschule) möglichst in Staatlicher Forstei

Lehrstelle.

Gesunder, kräftiger Junge. Größe 168 cm, Brustw. 87 cm. Nähere Angaben erbeten an

Willy Eckhoff,
Cöln-Lindenthal, Lindenthalgürtel 43.

Junger Forstmann,
21 Jahre alt, Kriegsteilnehmer, welcher 1 Semester Forstschule besucht hat, **sucht**

Lehrstelle

zwecks weiterer Ausbildung. Offerten an **H. Dietrich, Konstanz,** Zumsteinstraße 7.

Suche f. meine Tochter, 20J., gesund und kräftig, **Aufnahme** i. bess. Hause, zwecks Erlernung d. **Haushaltes,** der einfach. u. feinen Küche, sowie Backen und Einmachen, mit Familienanschluß, ohne gegens. Vergütung. Am liebsten Oberförsterei od. kl. Gut. Off. erb. u. **KZU 819 an Rudolf Mosse, Köln.**

Ia. Hundekuchen
von anerkannt hoh. Nährwert zu Mk. 140 p. Ztr. ab Station liefert

Wilhelm F. Klagholz,
München, Schellingstr. 10

Reklamationen wegen unpünktl. Zustellung der Hefte der Allgem. Forst- und Jagd-Zeitung

Es gehen uns fortgesetzt zahlreiche Reklamationen wegen **Nichteintreffens** der Hefte unserer Zeitschrift, **namentlich der durch die Post** überwiesenen Exemplare, zu.

Wir geben daher hier die Daten des Erscheinens der einzelnen Hefte an:

Das **Januar**-Heft konnte infolge völliger Gassperre in der Druckerei und darauf folgenden Generalstreiks in Mitteldeutschland erst am 10. März versandt werden.

Das **Februar**-Heft erschien Ende März.

Das **März/April**-Heft wird Mitte April ausgegeben werden.

Reklamationen für die **durch die Post** expedierten Exemplare, bitten wir, nicht an den Verlag, sondern direkt an den **Postboten** zu richten.

Frankfurt a. M. **J. D. Sauerländer's Verlag.**

Digitized by Google

Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung

März/April 1919

Zur Erinnerung an den Weltkrieg.

Im Dezember 1915 wurde in der Oberförsterei Wildeck, Regierungsbezirk Cassel, ein französischer Luftballon aufgefunden, an dem ein großes Paket mit Flugblättern befestigt war. Zur Erinnerung an den Weltkrieg und zur Beleuchtung der Mittel, mit denen unsere Feinde arbeiteten, soll dieses Flugblatt in Nachfolgendem veröffentlicht werden.

Nr. 3. 18. Oktober 1915.

Was Euch der Zensor verheimlicht.

Wißt Ihr, daß die verbündeten Mächte beschlossen haben, den Krieg mindestens bis zum Sommer 1916 fortzusetzen, und wenn es sein muß, auch länger?

Wißt Ihr, daß an einen Frieden nicht zu denken ist, bis der letzte Deutsche von französischem und belgischem Boden verschwunden ist?

Wißt Ihr, daß ein langer Krieg den Verbündeten nur Vorteile bringt? Denn je länger der Krieg dauert, desto mehr bemächtigen sich Frankreich, England, Italien und das mit diesen Mächten befreundete Amerika des deutschen überseeischen Handels. Der Krieg bietet ihnen Zeit, die von Deutschland zwangsweise verlassenen Handelsbeziehungen ganz an sich zu reißen. Sie richten Fabriken ein, welche die deutschen Unternehmungen verdrängen; Geschäftsreisende heimsen in der ganzen Welt Bestellungen ein. Jeder Tag, der verstreicht, ist ein Gewinn für die Verbündeten. Jeden Tag verliert Euer Handel etwas von seinem Reichtum; übers Jahr wird er vollständig zugrunde gerichtet sein.

Die grausame deutsche Kriegsführung macht Euch in der ganzen Welt verhaßt; übers Jahr wird man Euch noch mehr verabscheuen. Die vielen sozialen Stellungen, die Ihr vor dem Kriege allerwärts im Auslande in so freigebigem Maße genossen habt, werdet Ihr nimmermehr wiederfinden. In den auswärtigen Bank- und Geschäftshäusern, in den Erziehungsanstalten, in den Hotels und Restaurants wird man Euch abweisen. Es wird keiner Familie mehr einfallen, deutsche Kinder- und Zimmermädchen in Dienst zu nehmen. Übers Jahr werdet Ihr auf Euch selbst angewiesen sein; Ihr werdet in Eurem eigenen Lande eingesperrt sein. Wie wird aber das vom Krieg ruinierte Deutschland Euch allen Brot und Stellung bieten können? Die englische Blockade lähmt schon jetzt Euren Handel, und in absehbarer Zeit wird derselbe samt der Industrie und den Banken bankerott sein. Ja, das deutsche Reich selbst ist dem gleichen Schicksale geweiht.

Zu der Teuerung, die Euch jetzt schon drückt, treten dann noch unerschwingliche Steuern, die Euer unzureichendes Einkommen zur Hälfte verschlingen werden. Eure Sparkassengelder wird der Staat einziehen. Die Armee kann in der Zwischenzeit vielleicht noch einige Erfolge erringen, damit wird aber bloß der Krieg in die Länge gezogen und der Handel Eurer zahlreichen Feinde und der Neutralen wird diese Frist weidlich ausbeuten.

Euer Vermögen und das des Reiches nimmt schnell ab. Gold ist fast keins mehr vorhanden. Mit den erzwungenen Schmucksachen Eurer Frauen wird es dem Reich auch nicht gelingen, Österreich und die Türkei, die mittellos sind, wirksam zu unterstützen. England und Frankreich dagegen waren, sind und bleiben unerschöpflich.

Darum ist all Euer Kämpfen und Leiden umsonst. Millionen Eurer Kameraden sind schon gefallen. Ihr selbst steht fortgesetzt vor dem Tode und währenddessen gehen Eure Familien dem Elend entgegen, denn binnen Jahresfrist wird der Krieg Deutschland ausgesogen haben, und es wird ohnehin nicht imstande sein, allen den Verstümmelten und den vaterlosen Familien eine kärgliche Unterstützung zu geben.

Dieses fürchterliche Ringen hat die deutsche Regierung der Welt aufgezwungen. Jetzt muß und wird der Kampf bis zur finanziellen und kommerziellen Vernichtung Deutschlands geführt werden. Darum sind Eure verbündeten Gegner fest entschlossen, den Krieg noch recht lange fortzusetzen.

Zur Kriegslage. (Vom 7.—10. Oktober 1915.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Artois haben die Deutschen versucht, das neulich von ihnen geräumte Terrain wieder zu gewinnen. Am 8. Oktober griffen große Streitkräfte nach starker Artillerievorbereitung die Stellungen der englischen Truppen in der Nähe von Lens an; sie wurden aber durch das Feuer der feindlichen Geschütze und Maschinengewehre buchstäblich niedergemäht. Nicht weniger als 3 Divisionen hatten sich an dem verzweifelten Angriff beteiligt; 78 000 Leichen deutscher Soldaten blieben auf dem Kampfplatz. Von den Angreifern war keiner bis an die englischen Schanzgräben vorgedrungen.

Der deutsche Kampfbericht vom 9. Oktober erwähnt einen angeblichen englischen Vorstoß nordöstlich von Bermelles und fügt hinzu, derselbe sei unter bedeutenden Verlusten zurückgeschlagen worden. Diese Meldung ist völlig erfunden.

Am 13. Oktober griffen die Engländer die deutschen Schanzgräben an, durch dicke Rauchwolken und erstickende Gase geschützt, errangen sie an dieser Stelle, südwestlich von Hulluch, einen bedeutenden Erfolg. Nur der Not gehorchend, haben sich die Verbündeten dazu entschlossen, zu den grausamen deutschen Kampfmitteln zu greifen. Nachdem die Gegner die von ihnen unterzeichneten Abkommen brutal über Bord geworfen haben, so sehen sich die Verbündeten schließlich gezwungen, sich der gleichen Waffen zu energischer Vergeltung und in Notwehr zu bedienen.

Am selben Tage führten mächtige deutsche Streitkräfte einen Angriff gegen die Franzosen aus, die westlich von Souchez unaufhaltsam vorgeschritten waren. Trotz der überaus heftigen Beschießung, die den deutschen Ansturm vorbereiten und ermöglichen sollte, brach derselbe vollständig zusammen. Zwar gelang es dem Feind in einige vorgeschobene Schützengräben einzudringen, die durch Geschosse schweren Kalibers zerstört worden waren; doch wurde er nach hartem Kampfe unter schwersten Verlusten wieder vollständig zurückgeschlagen.

Digitized by Google

In der Champagne dauern erbitterte Kämpfe an. Schon Anfangs Oktober hatten die deutschen Zeitungen mit verdächtiger Eile und wohl auf höheren Befehl verkündet, die Schlacht in der Champagne sei nun abgeschlossen. Wenn sie damit meinen, daß die deutschen Truppen unfähig sind, ihre früheren Stellungen wieder zu gewinnen und folglich deren Ohnmacht eingestehen, so darf man ihnen zustimmen; die Annahme aber, daß die Franzosen jetzt untätig seien, wäre falsch. In der ersten Hälfte des Oktobers haben sie auf dieser Front weitere Fortschritte erreicht. Am 7. Oktober erstürmten sie das Dorf Tahure und die gleichnamige Höhe, die $1^1/_2$ km nördlich liegt. Über 1000 Deutsche wurden gefangen genommen. Ein Gegenangriff wurde blutig abgewiesen.

Am 8. Oktober besetzten die Franzosen noch mehrere Schützengräben und zwei Blockhäuser, die von der zweiten Verteidigungslinie der deutschen Truppen noch als vorspringende Stützpunkte benutzt werden konnten. Über 200 Mann wurden gefangen genommen, ein Minenwerfer und Maschinengewehre erbeutet. Die Zahl der deutschen Gefangenen in den 3 letzten Wochen auf dieser Front beträgt annähernd 30 000 Mann.

In den Argonnen, in Lothringen und in den Vogesen heftige Artilleriegefechte.

Das deutsche Oberkommando hegte anscheinend die Hoffnung, in dem Vogesengebiete die blutige Niederlage zu rächen, die seine Truppen in der Champagne erlitten hatten. Vom 12. bis 16. Oktober kam es dort zu erbitterten Gefechten. Zuerst verfeuerte die deutsche Artillerie große Munitionsmengen gegen die französischen Stellungen auf dem Lingekopf und dem Schratzmännle; dann wurden dieselben Punkte von der Infanterie angegriffen; der Vorstoß scheiterte aber unter schweren feindlichen Verlusten.

Im Verlaufe eines zweiten Angriffs, der am folgenden Tage unternommen wurde, gelang es den deutschen Truppen in einen vorgeschobenen Schützengraben auf einer Front von etwa 60—80 Metern einzudringen; doch wurden sie nach hartem Kampfe zurückgeschlagen.

Ein erneuter und geradezu verzweifelter Versuch erfolgte am 15. Oktober; auf einer Front von 5 km, zwischen dem Rehfelsen und dem Sudelkopf gingen die deutschen Truppen nach einer sorgfältigen Vorbereitung zum Sturm über; der Angriff wurde glatt abgeschlagen. Tausende von Toten und Schwerverwundeten waren auf deutscher Seite das Ergebnis dieses nutzlosen Vorstoßes. Dagegen waren die französischen Verluste nur gering. Nur auf dem Hartmannsweilerkopf gelang es den deutschen Truppen, ein paar Schanzgräben zu besetzen, die sie schon am folgenden Tage wieder räumen mußten.

Vergeblich bemüht sich die deutsche Presse, einige unbedeutende Lokalerfolge aufzubauschen und als ruhmvolle Waffentaten auszulegen. Für jeden unbefangenen Beurteiler, insbesondere für die Neutralen, unterliegt es heute keinem Zweifel mehr, daß die Engländer und Franzosen ihre Überlegenheit glänzend bewährt haben. Hat doch die deutsche Armee auf der westlichen Front seit Monaten nirgends einen Geländevorteil errungen, während die Verbündeten an verschiedenen Stellen einen erheblichen Gewinn zu verzeichnen vermochten.

Östlicher Kriegsschauplatz.

In Rußland ist die deutsche Offensive eingestellt. Anfangs Oktober hatten die Deutschen versucht, die russischen Armeen in dem Gebiete von Dünaburg zu umgehen und einzukreisen; dieser allzukühn angelegte Plan scheiterte vollständig. 10 Kavallerie-Divisionen hatten den Auftrag erhalten, die Verbindungen des feindlichen Heeres zu durchbrechen. Die deutschen Truppen aber schmolzen alsbald in erschreckender Weise zusammen; sie verloren schon unterwegs 45 % von ihren Pferden und wurden zu hastigem Rückzuge gezwungen. Heute begnügen sich die Deutschen beinahe auf der ganzen Front damit, ihre jetzigen Stellungen zu behaupten.

Nur im Westen von Dünaburg wüten noch erbitterte Kämpfe, den Deutschen sind aber entscheidende Fortschritte noch nicht gelungen. Den Russen gebricht es nicht mehr an Munition, und Hindenburgs Truppen erleiden furchtbare Verluste. Die Deutschen können sich nicht mehr mit fortgesetzten Siegen brüsten. Erst kürzlich haben die Russen bei Schloßberg, im Westen von Illuxt, Höhen von großem strategischen Wert ihren Gegnern entrissen. Die deutschen Truppen, die vor 14 Tagen nur 5 km vor der Stadt lagerten, haben sich zurückziehen müssen und sind nun etwa 16 km davon entfernt. Im Pripet-Gebiete haben die Russen gleichfalls bedeutende Erfolge errungen.

In Wolhynien und Galizien haben sie die Offensive wieder aufgenommen. Am 11. Oktober stürmten sie, im Westen von Trembowla, alle feindlichen Linien und besetzten ein mit den modernsten Verteidigungsmitteln versehenes Fort; 252 Soldaten, die sich in dem eroberten Fort befanden, ergaben sich willig und wurden zu Gefangenen gemacht. An demselben Tage wurde auf dem Hügel Makowa, der nicht weit davon liegt, ein ganzes österreichisches Bataillon mit sämtlichen Offizieren von den Russen überrascht und gefangen genommen. In der größten Unordnung flutete der Feind über die Strypa zurück. Die Russen setzten ihm nach, überschritten den Fluß, säbelten zahlreiche Mannschaften nieder und nahmen eine Wagenkolonne weg. Das Ergebnis dieses Tages war: 60 Offiziere und über 1000 Soldaten gefangen, 4 Geschütze und 10 Maschinengewehre erbeutet. Nicht weniger als drei feindliche Divisionen waren in die Flucht geschlagen worden.

Dieser Erfolg ist übrigens durchaus nicht vereinzelt. Die österreichischen Truppen weichen überall. Ein neues Vordringen der Russen nach der Bukowina erscheint nicht ausgeschlossen.

Diese glückliche Wendung in der militärischen Lage verdankt Rußland vor allen Dingen dem Mut und der Opferwilligkeit seiner tapfern Soldaten. Sehr wahrscheinlich ist die harte Aufgabe der Russen aber auch dadurch erleichtert worden, daß die Deutschen manche Stellen ihrer östlichen Front entblößen mußten, um neue Truppenverbände gegen Serbien zu bilden. Demnach waren die zahlreichen Niederlagen der Zentralmächte auf der russischen Front eine Art Vergeltung für die mit so schweren Opfern errungenen Erfolge an der Donau.

Nach dem Stockholmer „Svenska Dagbladet" sollen die Deutschen im September auf der östlichen Front über 300 000 Mann verloren haben, die Österreicher ihrerseits hätten 250 000 Mann, darunter 50 000 Gefangene, eingebüßt. In dieser Zahl sind, der gen. Zeitung zufolge, die Toten nicht mit einbegriffen, die infolge ansteckender Krankheiten starben oder in den Sümpfen bei Pinsk ertranken. So belaufen sich, nach der schwedischen Zeitung, die wohlgemerkt durchaus deutschfreundlich gesinnt ist, die Verluste der Zentralmächte in einem Monat auf annähernd eine halbe Million Mann.

Der Feldzug nach Serbien.

Während 15 Monaten wurde das serbische Volk von den deutschen, insbesondere aber von den österreichischen Zeitungen dermaßen beschimpft, daß man über den Reichtum der deut-

Digitized by Google

schen Sprache an Schmähwörtern und Grobheiten staunen mußte. Dadurch machten aber Serbiens mächtige Nachbarn bloß ihrem ungeheuren Ärger Luft; denn bekanntlich hat Österreich vor einem Jahre auf serbischem Boden die schmachvollste Niederlage seiner ganzen Geschichte erlitten. Ungefähr 100 000 Österreicher wurden damals binnen wenigen Tagen zu Kriegsgefangenen gemacht.

Um das anscheinend so verachtete serbische Heer doch endlich zu bezwingen, haben die Deutschen 300—400 000 Mann angesammelt und einen ihrer besten Feldherrn zum Führer dieser neuen Armee auserwählt; sie werden von verschiedenen österreichischen Armeekorps und von rund 300 000 Bulgaren unterstützt. Schon machen sie sich mit den Erfolgen an der Donau breit. Belgrad haben sie eingenommen, nachdem die Stadt zur Hälfte zerstört worden war, und dieser Einfall in eine unbefestigte Stadt wurde als glänzender Sieg gefeiert. Das serbische Heer hat sich aber nicht abschrecken lassen. Es mußte sich vor überlegenen Kräften langsam zurückziehen; doch haben die Angriffstruppen dafür schwer büßen müssen. Über 20 000 Deutsche sind in drei Tagen getötet, drei- oder viermal soviel verwundet worden. Zweifelsohne wird der neue Feldzug in den Balkanstaaten ungeheure Blutopfer erfordern. Übrigens wird Serbien nicht im Stiche gelassen werden. Englische und französische Truppen sind schon, mit voller Genehmigung der griechischen Regierung und unter freudigem Beifall des ganzen griechischen Volkes in Saloniki gelandet. Die Bulgaren, die von der Stärke und Leistungsfähigkeit der Verbündeten keine Ahnung zu haben scheinen, werden bald von ihrer Blindheit geheilt werden.

Der Unterseekrieg.

Da Deutschland, in schroffem Gegensatz zur Auffassung aller Kulturvölker, wehrlose Passagierdampfer, Handelsschiffe und Fischerboote bei jeder Gelegenheit unerbittlich in den Grund bohrt, hat die englische Flotte beschlossen, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Seit einigen Wochen durchfahren englische U-Boote die Ostsee. Über 15 Schiffe sind in kurzer Zeit in diesen Gewässern von ihnen versenkt worden. Dennoch aber haben es die englischen Seeleute noch nicht übers Herz bringen können, die feindlichen Schiffe mir nichts dir nichts mit Mann und Maus auf den Meeresgrund zu werfen. Der Mannschaft haben sie immer reichlich Zeit gelassen, in den Rettungsbooten zu entkommen. Daraus darf man wohl schließen, daß die Engländer den Deutschen an moralischer Ausbildung noch entschieden nachstehen; denn, wie allgemein bekannt, läßt sich das Herrenvolk der Erde, nämlich das deutsche Volk, durch solchen Humanitätsdusel nicht beeinflussen.

Einige deutsche Kriegsschiffe setzten sich zur Aufgabe, die englischen U-Boote zu verfolgen. Sie machten dabei aber eine böse Erfahrung. Am 14. Oktober begegneten zwei deutsche Torpedobootzerstörer und ein Kreuzer einem englischen U-Boot. Dieses ließ seinen Feinden keine Zeit, es zu versenken, sondern schoß einen von den beiden Torpedobootszerstörern mit solchem Geschick an, daß derselbe entzweibrach und sofort unterging. Die zwei anderen deutschen Schiffe hielten es für klüger, unverzüglich die Flucht zu ergreifen.

Die Lebenshaltung in Frankreich.

Von Teuerung und Mangel an Lebensmitteln, wie sie das deutsche Volk schwer bedrücken, ist in Frankreich mit dem besten Willen nichts zu merken. Infolge der erhöhten Frachtkosten der Schiffahrt haben die Preise einiger Genußmittel eine geringe Steigerung erfahren, aber auf die Volksernährung hat das nicht den geringsten Einfluß. Dieselbe vollzieht sich im Gegenteil in völlig normalen und ruhigen Bahnen. Es herrscht deshalb im Volke eine Zufriedenheit und Sorglosigkeit, wie sie in Frankreich vor dem Kriege kaum größer und sicherer war. In vielen Städten ist sogar die Lebenshaltung in den untersten Bevölkerungsschichten viel leichter und besser als vorher. Eine Beschlagnahme von Lebensmitteln wegen zu hoher Preise oder wegen Knappheit ist völlig ausgeschlossen. Das Heer verbraucht viel und es bezahlt auch gut und prompt. Frankreich hat eben, was stets das erste Erfordernis im Krieg war: Geld, Geld und abermals Geld. Man bedenke nur, wieviel Gold vorhanden ist und wie reichlich und freudig dasselbe allerwärts auf der Staatsbank ausgeliefert wurde, ohne den leisesten Polizeizwang. Niemals ist der Effektivbestand an Gold der französischen Staatsbank ein so hoher gewesen; er beträgt augenblicklich beinahe 5 Milliarden Franken. Die Familien der Soldaten fühlen die Abwesenheit des Ernährers nicht im geringsten. Die Unterstützung der Frau beträgt täglich 1,25 Fr. (1 Mark), die eines Kindes 0,50 Fr. (0,40 Pfg.). Dieser Zuschuß ist nicht nur viel höher als in Deutschland, sondern das Geld hat hier auch einen viel höheren Wert als dort. Neben der staatlichen Entschädigung bieten den Familien allerorts private Unterstützungsvereine ihre Hilfe an, so daß die Städte nirgends einzugreifen brauchen. Der Steuerzahler wird also nicht, wie das in Deutschland überall der Fall ist, mit Armeesteuer belastet. Auch ist sehr lohnende Arbeitsgelegenheit für Frauen und Mädchen, namentlich in Städten, eingerichtet. In England sieht man von den Begleiterscheinungen des Krieges herzlich wenig. Dort gehen Handel und Industrie ihren stillen Gang weiter. Auch dort hat der Staat Geld genug und dahinter steht eine unglaublich steuerkräftige und steuerwillige Bevölkerung. An Rußlands reicher Fähigkeit, sein Land und seine Armee auf Jahre hinaus zu ernähren und zu versorgen, wird kein Mensch zweifeln, da die Größe seines Ackerbaues und seine sicheren Handelsbeziehungen mit dem Ausland allzu bekannt sind. Die verbündeten Mächte sind demnach durchaus in der erfreulichen Lage, den Krieg solange unbeschränkt fortzusetzen, als Deutschland aushalten kann. Diese Behauptung kann Deutschland für sich nicht aufstellen; seine eigene Presse widerspricht dem Optimismus, den die Regierung auszustreuen sucht. Die Bevölkerung spürt es eben an eigenem Leibe, daß das Land unrettbar verloren ist.

47 verlorene Luftschiffe.

Aus Genf wird der New-Yorker Zeitung „The World" gemeldet: „Aus zuverlässiger Quelle erfährt man in Friedrichshafen, daß der deutsche Generalstab den Verlust von 38 Zeppelin-Luftschiffen und 9 Parseval-Luftschiffen bis zum 1. August 1915 anerkennt. Seither sind laut dem offiziellen Bericht zwei Zeppelin- und ein Parseval-Luftschiff verschollen. Die meisten dieser Luftschiffe sind durch die Geschütze der Verbündeten zerstört worden; die übrigen wurden bei unglücklichen Landungsversuchen zur Untauglichkeit beschädigt."

Die Zahl der Kriegsgefangenen in Rußland.

Anfangs September 1915 betrug die Zahl der Deutschen und Österreicher bezw. Ungarn, die in Rußland als Kriegsgefangene weilten, rund eine Million. Am 1. Oktober war diese schon an sich respektabele Zahl um weitere 100 000 Mannschaften gestiegen. Da die Lage auf der ganzen östlichen Front sich seit ein paar Wochen für die Russen günstiger

Digitized by Google

gestaltet hat, und dabei zahlreiche österreichische Soldaten eine große Neigung zur Fahnenflucht zeigen, so ist die Berechnung zutreffend, daß Rußland binnen kurzer Zeit anderthalb Millionen Feinde in seinen Gefangenenlagern beherbergen wird.

Deutschlands Millionenheere.

Daß Deutschland, infolge der ungeheuren Verluste, die es sowohl auf der westlichen als auf der östlichen Front erleiden mußte, mit einem Mangel an Mannschaften bedroht wird, will vielen noch nicht einleuchten. Das Reich hat schon 10 Millionen Mann unter die Fahnen gestellt. Aber darunter sind schon 3 Millionen junge arbeitskräftige Männer entweder tot oder verstümmelt; und heute muß Deutschland, um die furchtbaren Lücken in seinen Heeren auszufüllen, Personen einberufen, die früher als völlig untauglich erklärt worden waren. Das Reichsmilitärgesetz mußte abgeändert werden und so kann man heute in den verschiedensten Zeitungen Bekanntmachungen lesen, die, wie die untenstehende, auf einen beträchtlichen Leutemangel schließen lassen:

„Sämtliche im wehrpflichtigen Alter im Stadtbereiche Aachen befindliche militärisch unausgebildete Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen von jeder weiteren Gestellung im Frieden und im Kriege befreit sind, werden aufgefordert, sich im Polizei-Präsidium unter Vorlage des Ausweises über ihr Militärverhältnis ... zu melden. Die Unterlassung der Meldung zur Landsturmrolle hat die gesetzlichen Strafen zur Folge. Aachen, den 8. September 1915. Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission ꝛc."

Nicht nur in Deutschland erscheinen solche Bekanntmachungen: alte Reichsangehörige, die sich z. B. in den Nachbarländern, in der Schweiz oder in den Niederlanden aufhalten, und dort in aller Gemütsruhe ihren Geschäften obliegen, werden jetzt gleichfalls einer neuen ärztlichen Untersuchung unterzogen. In den Städten, in denen die ärztliche Untersuchung dieser „Untauglichen" schon ausgeführt worden ist, sind im allgemeinen 2 Drittel dieser Mannschaften wieder als dienstfähig erklärt worden. Vor einem Jahre konnte Deutschland mit seinen Mannschaften ziemlich verschwenderisch umgehen; durfte es doch hoffen, infolge seiner ungeheuren geheimen Vorbereitungen, seine überraschten Gegner in kurzer Zeit zu zerschmettern und zu vernichten. Dank einem beispiellosen Massenaufwand vermochte es das neutrale Belgien und einige französische und russische Provinzen zu besetzen. Das erhoffte Ziel aber konnte es nicht erreichen. Die feindlichen Armeen sind nicht nur nicht vernichtet worden, sondern sogar von Monat zu Monat zahlreicher und stärker geworden. Dem deutschen Publikum möchte man einreden, die verbündeten Mächte seien nun der Erschöpfung nahe und die deutsch-österreichischen Truppen stärker als je; gerade das Gegenteil aber ist wahr. Nur mit Mühe und Not halten die Deutschen die befestigten Stellungen, die sie im ersten Ansturm einzunehmen vermochten; in manchen Stellen der östlichen, sowie der westlichen Front haben sie sogar angefangen zu weichen. Es ist aber sehr fraglich, ob die Armeen, die mit den jüngsten untauglich ausgebildeten Rekruten ausgefüllt worden sind, den stets sich steigernden Anforderungen im Felde gewachsen sind. Das Heer besitzt damit nur unzureichende Kräfte, und dem deutschen Volke wird sein bester Nachwuchs unnütz vernichtet."

Auf der ersten Seite dieses geschickt verfaßten Flugblattes, welches wir als Kuriosum hier mitteilen und welches später sicherlich von unseren Kindern und Kindeskindern als historisches Denkblatt aus großer Zeit mit größtem Interesse gelesen werden wird, befindet sich neben der Überschrift „Die Feldpost" der deutsche Reichsadler mit schwarz-weiß-roter Schleife. Der beigedruckten Nummer 3 nach zu urteilen, sind schon mehr Ballons mit solchen Flugblättern von Frankreich in der Richtung nach Deutschland losgelassen worden. E.

Über den Abschuß von Schonwild.

Von M. Reuter.

I.

Es gibt kein einheitliches deutsches Jagd-(Verwaltungs-)recht, wohl aber ein einheitliches Jagdstrafrecht. Nach diesem ist der Abschuß von Schonwild und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um dauernd oder vorübergehend der Hege unterstelltes Wild handelt, ob der Abschuß von einem Jagdberechtigten oder einem Wilderer erfolgt ist, im Sinne des § 293 St.-G.-B. und der auf Grund des St.-G.-B. erlassenen jagdpolizeilichen Verordnungen eine verbotswidrige Jagdausübung. Beim Wilderer würde die Verfehlung einen Strafverschärfungsgrund bilden. Dagegen räumen die verschiedenen Jagdgesetze und Jagdverordnungen dem Jagdberechtigten bezw. Jagdbesitzer auf seinen Antrag und nach Prüfung der einschlägigen jagdwirtschaftlichen Verhältnisse unter gewissen Voraussetzungen auch den Abschuß einer meist genau fixierten Anzahl von dauernd geschontem Wild, als Rehgeißen, weniger bei Auer- und Birkhennen ein. — Wildkälber und Gemskitze haben in Bayern keine besondere Schonzeit mehr, es greifen bei ihnen die Schonbestimmungen für Hirsch und Gamswild überhaupt Platz. — Diese Ausnahmebestimmung im Jagdrecht dokumentiert, daß das Dauerschonwild nicht ohne weiteres dazu bestimmt ist, auf natürlichem Wege sein Dasein zu beschließen oder dem vielgerühmten Sanitätspolizisten im Revier, dem roten Gauner, der in hygienischer Hinsicht infolge Verschleppung von Infektionsstoffen Parasiten und Invasionskrankheiten weit mehr schadet, als Nutzen stiftet, anheimzufallen. Sanitäre oder humanitäre und selbst wirtschaftliche Rücksichten können unter gewissen Voraussetzungen den Abschuß von Dauer-, wie vorübergehender Hege unterworfenem Schonwild, auch ohne daß hierzu eine polizeiliche Genehmigung eingeholt worden ist, als berechtigt und daher straffrei erscheinen lassen. Zweck der Hegebestimmungen ist die Förderung des Nachwuchses an Wild und die Erhaltung des Wildes für die pflegliche Behandlung der Jagd. Fehlen diese Voraussetzungen,

Digitized by Google

kann auch Dauerschonwild zum Abschuß gelangen. emgemäß bleiben die Hegebestimmungen außer raft bei Geißen, Auer- und Birkhennen, die in- lge einer äußerlichen Einwirkung, eines schwe- en Unfalles, einer hochgradigen, das Leben fährdenden Verletzung, auch einer Erblindung er einer innerlichen schweren Allgemeinerkran- ng dem Eingehen nahe sind und dass- lbe in längerer oder kürzerer Zeit mit Sicher- eit erwarten lassen. Unter solchen Erschei- nungen würde die Existenz des Schonwildes für n Jagdbestand bedeutungslos und selbst schädi- nd sein. Selbstredend muß aber die Erkrankung er Verletzung des Wildes nach ihrer Art und m Grade das unmittelbare, wie mittelbare ngehen des Wildes, so z. B. bei völliger Er- indung, Unmöglichkeit des Setzens infolge eines ergroßen Jungen und dergl. zur Folge haben. iese Tatsache muß einwandfrei feststehen, sonst ürden der Willkür, dem Wildmord und der eischjägerei Tür und Tore geöffnet werden. ie Rechtsprechung ist denn auch in der Frage, ann und inwieweit der Abschuß von Schonwild rechtigt ist, eine sehr divergierende und hält es wer, eine bestimmte Grenze anzugeben, wann cher erlaubt bezw. nicht zulässig ist trotz der m Wilde anhaftenden und erwiesenen Gebrechen. itmals ist die Entscheidung Ermessensfrage des ichters, auch können wirtschaftliche Motive in der riegszeit, ebenso wie bei der Schlachtung von austieren, nicht selten den Abschuß von Schon- ild bewirken und vortäuschen, ohne daß solcher rechtigt war. Der Krieg mit seiner kaum mehr bewältigenden Not an animalischen Nährmitteln igt auch zum Abschuß von Schonwild und zwar wohl die illegitimen, wie die legitimen Jäger n. Die Fleischjäger wachsen im Kriege gleich Pilzen aus dem Boden heraus. Aasjägerei und chießertum führen in erster Linie zu unberech- gtem Abschießen von Schonwild im Allgemeinen nd von Dauerschonwild im Besonderen. Zwischen erechtigtem und weidmännischem oder notwen- igem Abschuß von Schonwild und zwischem mut- illigem oder leichtfertigem ist aber ein himmel- eiter Unterschied. Im Interesse des deutschen agdbestandes wäre es daher gelegen, wenn solchen uswüchsen nachhaltig begegnet und feststehende egriffe über das berechtigte Abschießen von chonwild und die Schädigungen, die durch das nbefugte Hinmorden von weiblichem Schonwild uf Jahrzehnte hinaus am Jagdbestande entstehen önnen, mehr und mehr ins Volks- und Jäger- mpfinden eindringen können. Nach der einschlägigen echtsprechung fällt z. B. das Schießen einer dem erenden nahen Geiß oder eines sonst infolge körperlicher Hinfälligkeit, ausgesprochener Lähme (dem Quertreten der Rehe und der Schleuderkrankheit des Hirschwildes) auch bei sehr hohem Alter des Schonwildes nicht unter das Verbot des Abschießens; denn ein solches Wild ist für den Jagdbetrieb wertlos geworden, andrerseits ist noch die Möglichkeit der wirtschaftlichen Verwertung des Wildbrets oder wenigstens der Decke gegeben. Dagegen hat das Oberl.-Ger. München (Bd. II, S. 178) denjenigen Jagdberechtigten für strafbar erklärt, der einen Rehbock mit verkrüppeltem Laufe infolge erlittener Verletzung während der Hegezeit erlegt hat, der sonst noch gesund und so bewegungsfähig war, daß er seiner Äsung nachgehen und sich dem Raubzeug entziehen konnte. Verletzungen an den Läufen, die noch ein Fortbewegen des Wildes gestatten und dasselbe in den Stand setzen, sich durch die Flucht vor seinen Verfolgern zu bergen, begründen keineswegs immer den Abschuß. Anders liegt aber die Sache, wenn die Bewegung des Wildes in einer Weise gehindert ist, daß dasselbe, ohne sichtlich erkrankt zu sein, leicht von Hunden eingefangen werden kann und nur unsicher und mühsam von der Stelle sich zu bewegen vermag und diese auffällige Erscheinung in vollständigem Erblinden des Wildes begründet ist. So tritt seit dem Kriege seuchenhaftes Erblinden infolge einer Augenlid-Binde- und Hornhautentzündung unter den Gemsen der bayerischen, österreichischen und schweizerischen Alpen auf, auch unter den Hasen am Untermain wird in neuester Zeit vereinzeltes Erblinden gemeldet, außerdem kann, wie bei den Haustieren, auch beim Wilde hohes Alter eine Erkrankung der Lichter mit der Folge der Erblindung in seltenen Fällen hervorrufen. Eingegangene Auer- und Birkhennen, die verhungert waren und in Magen und Darm keinen Inhalt hatten, wiesen beim Auffinden in seltenen Fällen mit einem Schleier überzogene Augen auf, ein Beweis, daß auch beim Flugwild ohne äußerliche Verletzung Erblinden möglich ist und diese zum Eingehen der Tiere führen muß.

Nachdem die Lichter für das Wild, das auf unbeschränktes Bewegungsvermögen angewiesen ist, das wichtigste Außenorgan für dasselbe darstellen und der aufgehobene Gebrauch derselben sein Eingehen zur Folge haben muß, wird auch der Abschuß notorisch blinden Schonwildes nicht strafbar sein. In den Revieren, in denen die Augenseuche unter den Gemsen regiert, ist daher der Abschuß des infizierten Krickelwildes auch während der Schonzeit gestattet.

Es sind somit mancherlei Erkrankungen, wie äußerliche Einwirkungen denkbar, die den Abschuß

Digitized by Google

von Schonwild rechtfertigen. Doch untersteht in einem anhängigen Verfahren die Anerkennung der Berechtigung zum Abschuß nur dem Richter. Die Notwendigkeit muß einwandfrei nachgewiesen werden können, wenn der Abschuß straflos sein soll. Unter welchen Voraussetzungen diese Notwendigkeit gegeben ist, muß in dem einzelnen Falle erst entschieden werden. Sicherer ist die Rechtslage gegründet, wenn die Besitzergreifung von Schonwild zum Zwecke der Pflege (z. B. eines ein paar Tage mutterlos gewordenen Rehkitzes) oder zum Zwecke der Errettung vor momentaner Gefahr des Zugrundegehens (z. B. durch Ertrinken) geschieht. Diese wird nicht als Verfehlung gegen die Schonvorschriften (pflegliche Behandlung) erachtet. (Vgl. Entsch. des Ober-Landesger. München, Bd. I, S. 228, Oberstes Landesger. Bd. I, S. 53, III, S. 331, Juristische Wochenschr. 1889, S. 89.) Eine Vorschrift, dem großgezogenen Tiere die Freiheit wieder zu geben, sobald die Gefahr des Eingehens vorüber ist, besteht nicht. E. d. Obersten Landesger. München, Bd. III, S. 332.

Auch der sog. Gnadenschuß, wenn ein Stück Schonwild sich in einer Lage infolge innerlicher wie äußerlicher mechanischer Einwirkung befindet, die sein Eingehen herbeiführen muß, so z. B., wenn ein setzendes Reh oder eine setzende Hirschkuh sich des Jungen nicht zu entledigen vermag, auch nicht im Stande ist, sich von der Stelle zu bewegen, kann (wie z. B. infolge von Starrheits- und Schrecklähme, sog. Herzflimmern in der Feuerlinie) den Abschuß von Schonwild rechtfertigen; desgleichen wenn Schonwild, eine Rehgeiß oder selbst ein Dachs während der Schonzeit in eine Falle oder Schlinge gerät und der Jäger durch den Gnadenschuß das Tier aus seiner Lage befreit. Endlich wäre auch noch der Notstand geeignet, den Abschuß als straflos erscheinen zu lassen, wenn z. B. der Dachs Haustiere bedroht oder der in eine Falle geratene Dachs wegen Gefahr des Beißens nur durch Töten aus der Falle entfernt werden kann. In letzterer Hinsicht sind jedoch auch schon Verurteilungen wegen unbefugter Jagdausübung auf Dächse während der Schonzeit erfolgt, weil anzunehmen war, daß der Dachs, ohne Schaden zu nehmen, sich aus der Falle selbst wieder befreit hätte. Außerdem wäre ein Notstand gegeben, wenn Schonwild gemeingefährlich werden sollte oder Erscheinungen wahrnehmen läßt, die Verdacht auf Tollwut erwecken können. Dieses ist der Fall, wenn das Wild jede Scheu vor Menschen verliert, bewohnte Orte aufsucht u. dergl.

In rechtlichem Sinne besteht kein Unterschied hinsichtlich der Berechtigung des Abschusses von Schonwild, ob es sich um Dauerschonwild das überhaupt niemals geschossen, gefangen o verwundet (beschädigt) werden darf, oder vorübergehend bis zur üblichen Schuß gehegtes Wild handelt. Die Hege verbietet nu nur das Erlegen von Wild, sondern jede Jag handlung, — dagegen nicht eine informatorisc das Bestätigen und Auskundschaften betreffen — gegen Wild während der Schonzeit. Denn d durch Verfolgung, Hetzen, Jagen, Fehlschüsse kann das Wild in Folge Beunruhigung, Verjagu der Jungen usw. gefährdet werden. Auch l sich nicht immer feststellen, ob z. B. ein Fehlsch vorlag oder nicht doch das Wild verletzt wur

Die Anschauung, daß das Dauerschonwild v vor Schießen und Fangen, aber nicht vor and Jagdhandlungen, Schreck- und Fehlschüssen u dergl. gesichert sei, dagegen das vorübergehe Schonwild, abgesehen von der Erlegung, re weiterem Schutze von Seite des Jagdberechtigt unterstellt sei, würde zu unhaltbaren Konsequenz führen. Der Jäger, der auf einen nur der v übergehenden Schonung unterworfenen Bock o Hirsch während der Schonzeit schießt, ohne zu treff wäre dann strafbar, dagegen straffrei, wenn unter den gleichen Voraussetzungen auf eine d dauernden Schonung unterworfene Ge mit jungen Kitzen oder auf eine beschlagene Gei wo selbst ein Fehlschuß verhängnisvoll sein kann schießt. Auch wäre nicht verständlich, warum da erfolglose Schießen seitens des Wilderers währe der Schonzeit gesetzlich (nach § 293 St.-G.-B als Straferschwerungsgrund von Bedeutung sei soll, dasjenige des Jagdberechtigten aber nicht da der Versuch einer Übertretung nicht strafbar ist obwohl es den Nachwuchs des Wildes zu gefährden geeignet ist.

Das Jagdstrafrecht unterscheidet doch sonst sehr genau bei den Zuwiderhandlungen gegen die Schonvorschriften. Unkenntnis der Schonzeit und des Dauerschonwildes als solchen, wie der Rehgeiß der Auer- und Birkhenne, der Gems- und Rehkitzen, der Hirschkälber schützt nicht vor Strafe. Als Verschulden genügt, daß der Jäger mit Wissen und Willen auf ein der Hege unterworfenes Tier schießt, ohne die Beschaffenheit desselben genau gekannt zu haben oder ohne die nötigen Kenntnisse zu besitzen. R.-G.-E. v. 4. II. 1891 u. Bl. f. Rechtsanw. Erg. Bd. X S. 1111. Es genügt schon Fahrlässigkeit zur Begründung der strafbaren Handlung, Oberstes Bayer. Landesger. Entsch. in Straff. Bd. I, S. 378. Unter Umständen kann aber abnorme Körperbeschaffenheit des Wildes wie z. B. bei Kitzböcken nach § 59 St.-G.-B. zur Entschuldigung dienen und Straflosig-

Digitized by Google

it begründen. Wer sohin an Orten jagt, an ien er zu jagen nicht berechtigt ist, auch wenn er st die Berechtigung zur Jagdausübung hat, cht sich des Vergehens nach § 293 St.-G.-B. ldig. Oberste Entsch. d. Bay. Oberst. Landesger. . IX, S. 219. Eine eigenmächtige Übertretung Schonvorschriften, für welche der Zuwiderdelnde keine tatsächliche Grundlage zu ergen vermag, bildet im Fahrlässigkeitsfalle eine ertretung und im Falle der Wissentlichkeit, sich jedoch im konkreten Falle nur schwer festlen läßt, ein Vergehen gegen das Jagdstrafrecht. befugtes Schießen einer Rehgeiß auf eignem biete von fremdem Jagdgebiete aus begründet e jagdpolizeiliche Übertretung der Schonvorften im sachlichen Zusammenhang mit einer ertretung nach § 368 Ziff. 10 St.-G.-B. Entsch. Oberst. Landesger. München Bd. III, S. 218. Bayern ist es außerdem verboten, Rehwild, sowohl weibliches als männliches, vor seiner legung (Zerwirkung) derart zugerichtet in den del und Verkehr zu bringen, daß an ihm das schlecht nicht mehr festgestellt werden kann. (§ 10 jagdpol. Verordn. v. Jahre 1909 z. bayer. Jagdgesetz.)

II.

Die strafrechtliche Beurteilung von Zuwiderdlungen gegen die Schonvorschriften des Wildes eischt auch eine Berücksichtigung der jagd- bezw. swirtschaftlichen Interessen. Diese sind in der iegszeit von größerer Bedeutung als in der Friezeit, nachdem die wirtschaftliche Verwertung Wildes eine noch nie gekannte Tragweite angt hat. Aus wirtschaftlichen Gründen konnte on bisher der Abschuß von Rehgeißen von der lizeibehörde nach Begutachtung durch die zundige Forstbehörde genehmigt werden, „wenn schädlicher Rehstand eine Verminderung der rhandenen Geißen auf Antrag des Jagdausungsberechtigten notwendig oder wünschenswert cheinen läßt." Ist das Gesuch begründet, so rd von der zuständigen Polizeibehörde auf das Gutten des einschlägigen Forstamtes hin die geeigte Schußzeit und Stückzahl der Rehe festgesetzt. leim es können auch andere Umstände den Abuß von Schonwild ohne besondere polizeiliche Genehmigung von Seite des gdberechtigten rechtfertigen. Man hat jetzt das ild in bezug auf die Volksernährung nahezu auf eiche Stufe mit den Schlachttieren gestellt, obwohl nischen Wildbretkonsum und Fleischverbrauch ein ißer Unterschied ist, der Anfall von Wildbret genüber dem gesamten Fleischbedarf im deutschen eiche in der Friedenszeit auf nur 0,45 kg pro opf der Bevölkerung berechnet worden ist, und ohne Schädigung der Jagdwirtschaft kaum weiter gebracht werden kann. Auch gibt es eine Wildbretbeschau in allen größeren Städten, ähnlich der Überwachung des Fleischverkaufs. Infolgedessen können die Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes, wenn es auch keine eigentliche Fleischbeschau, abgesehen von der Auslandsbeschau für vom Auslande eingeführte Renntiere und Wildschweine (Büffel), beim Wilde geben kann, zur hygienischen Beurteilung des Wildbrets und selbst zur Feststellung, wann der Abschuß von Schonwild im Interesse der wirtschaftlichen Verwertung aus hygienischen Gründen berechtigt ist oder nicht, herangezogen werden. Nach dem Reichsfleischbeschaugesetz müssen alle Schlachttiere lebend und geschlachtet untersucht werden. Erstere Untersuchung heißt Lebendbeschau, letztere Fleischbeschau. Es gibt gewerbliche und private Schlachtungen, d. h. solche für den eigenen Haushalt bestimmte, bei denen nach dem Gesetze die Beschau unterbleiben darf. — Ferner gibt es auch Notschlachtungen, bei denen nur die Lebendbeschau unterbleiben darf und eine polizeiliche Genehmigung zur Vornahme der Schlachtung nicht erforderlich ist. Der Fall der Notschlachtung liegt nach § 1 Abs. III des Fleischbeschaugesetzes dann vor, „wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß."

Nach den Materialien zum bayerischen Viehversicherungsgesetz (Erklärung der b. Staatsregierung bei den Kammerverh. und § 20 des Normalstatuts zum Gesetze) ist unter Notschlachtung die Schlachtung eines kranken oder verletzten Tieres zu verstehen, die vorgenommen wird, um dem Umstehen des Tieres zuvorzukommen und auf diese Weise das Fleisch desselben ganz oder teilweise für den menschlichen Genuß zu retten." Nach dem Kriegszustand sind bekanntlich die Schlachttiere für die Allgemeinheit beschlagnahmt, der Besitzer darf nur einen bestimmten Prozentsatz für sich verwerten und selbst schlachten lassen. Die Notschlachtung entbindet jedoch auch hier von der Einholung zur Genehmigung der Schlachtung, der Besitzer hat die erfolgte Notschlachtung lediglich bei der Polizeibehörde anzuzeigen und zugleich deren Notwendigkeit nachzuweisen. Die Frage, ob die Voraussetzungen der Notschlachtung gegeben sind, hat im Vollzuge des F.-B.-G. (Fleischbeschaugesetzes),

Digitized by Google

wie des Kriegszustandes zunächst der Besitzer des Tieres oder sein Stellvertreter und der die Schlachtung Vornehmende, dann im Strafverfahren der Richter zu bemessen. Sind die erstgenannten Personen hierbei mit der nötigen pflichtgemäßen Sorgfalt vorgegangen, so sind sie straflos, selbst wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß die Voraussetzungen der Notschlachtungen nicht vorgelegen haben. — Bei manchen im Bereiche des zentralen Nervensystems gelegenen tödlichen Erkrankungen, namentlich bei gewissen Vergiftungen, auch bei der Schreck- und Starrheitslähme des Wildes, lassen sich oftmals augenscheinliche krankhafte Veränderungen am geschlachteten oder erlegten Tiere gar nicht nachweisen. In diesem Falle sind dann die im lebenden Zustande an den Tieren beobachteten Krankheitserscheinungen für die Beurteilung der Notschlachtung ausschlaggebend. — Diese für die Kriterien der Notschlachtungen bei den Haustieren maßgebenden Voraussetzungen können auch für die von der Norm abweichende Tötung und Erlegung mit der Nachfolge der Okkupation und wirtschaftlichen Verwertung von Schonwild, falls sich hierzu der Jäger für berechtigt hält, Richtlinien eröffnen, nach denen der Abschuß zu beurteilen ist. Der berechtigte Abschuß von Schonwild ist, so gut wie die Notschlachtung im Schlachtbetrieb, eine irreguläre, durch besondere Verhältnisse bedingte Maßnahme im Jagdbetrieb. Der Abschuß darf aber gleichwohl nicht Ausfluß der Fleischjägerei werden, sonst würde er zu Mißbräuchen führen und dem Jagdbetriebe das Gepräge des privilegierten Wildmordes verleihen. In der Tendenz weicht der Abschuß des Schonwildes von der Notschlachtung ab. Auch beim Jagdbetrieb sind neben der eigentlichen (sportlichen) Jagdausübung wirtschaftliche Interessen im Spiel. Immerhin sind solche bei der Verwertung von Schonwild gegenüber dem schußberechtigten Wilde von weit untergeordneter Bedeutung und jedenfalls von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus zu bemessen, nämlich ob Dauerschonwild oder nur vorübergehend der Hege unterworfenes Wild für den Abschuß in Betracht kommt. Das Dauerschonwild, dessen Erlegung und Verwertung nach dem Jagdrecht überhaupt nicht oder nur in besonders genehmigten oder nachträglich als berechtigt anerkannten Ausnahmefällen zulässig ist, stellt im Jagdbetrieb das Mittel zum Zweck, das jagdbare bezw. im Interesse der Jagderhaltung nur vorübergehend der Hege unterworfene Wild dagegen den Selbstzweck der Jagdausübung dar. Demgemäß kommt im Vergleich zur Notschlachtung der Haustiere der wirtschaftlichen Verwertung beim Abschuß von Dauerschonwild eine Bedeutung nicht zu; der Abschuß rechtfertigt sich, wenn das Stück Wild dem Verenden nahe ist und schwer zu leiden hat, abgesehen von humanitären Gründen, mehr aus jagdwirtschaftlichen Gründen, insofern solches Wild zu einem Schaden für die Jagd werden und als Mittel zum Zweck der Erhaltung der Jagd und des Wildnachwuchses nicht mehr dienen kann. Die Verwertung des Wildbrets, die ohnehin Beschränkungen in Form von besonderen Ausweisen und Erlaubnisscheinen hinsichtlich seiner Herkunft dem Schonwild unterworfen ist, wie der äußeren Körperhülle, der Decke, Haare, Federn, ist für die Berechtigung zum Abschuß nicht maßgebend, immerhin ist solche in der Kriegszeit auch von Bedeutung und jedenfalls dem Reißen durch Füchse oder dem Verludern vorzuziehen. Anders verhält es sich bei dem während der Schonzeit erlegten an sich jagdbaren Wild, sofern sein Abschuß veranlaßt ist. Hier hat der Jäger ein berechtigtes Interesse an der Ausnützung des Wildkörpers, da derselbe aus irgend einem Grunde dem Zwecke, den er zu dienen hatte, nicht entgegengeführt werden kann. Durch den vorzeitigen Abschuß, ehe die Hege beendet ist, wird der Verlust des Wildes verhindert und der Jäger in den Stand gesetzt, solches noch auf irgend eine Weise zu verwerten. Gefahr im Verzug, daß das Wild eingehen oder die Zeit des erlaubten Abschusses wegen Erkrankung oder äußerlich sichtbarer Gebrechen nicht mehr erleben würde, können die Notwendigkeit des Abschusses begründen. In solchen Fällen wird der Jagdberechtigte seinem ihm durch das Jagdrecht gewährleisteten Gerechtsame vor der Zeit teilhaftig. Der Abschuß kann dann, wenn er zu Recht anerkannt wird, ganz den weitgehenden Anforderungen für die Notschlachtung nach dem F.-B.-G. gerecht werden, es muß dann der Beweis erbracht worden, daß das während der Hege geschossene jagdbare Wild — Hase, Reh-, Hirsch-, Dam-, Krickelwild rc. — bis zur Einholung der für den Abschuß erforderlichen polizeilichen Genehmigung eingegangen wäre oder infolge eines tödlichen Unfalles sofort erlegt werden mußte. Nebenbei kann auch der Abschuß bei sich jagdbarem Nutzwild während der Schonzeit sofern ein äußerer Anlaß, ein Unfall hierzu geführt hat, noch mit der Tatsache begründet werden, daß bei längerem Zuwarten die Verwertung des Wildbrets in Frage gestellt worden wäre. Bei so schweren Siechkrankheiten, daß sie den raschesten Abschuß von Schonwild rechtfertigen, kommt eine Verwertung von Wildbret wenigstens für den Marktverkehr, für den noch eine besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich wäre

Digitized by Google

doch nicht in Betracht. Die Verwertung solchen Wildbrets würde im Sinne des § 2 Abs. 1 F.-B.-G. einer Schlachtung von Haustieren entsprechen, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet wird. Zum öffentlichen Verkauf könnte daher auch während der Schonzeit auf Berechtigung erlegtes Wild nicht zugelassen werden, weil einem solchen Verkaufe die Bestimmungen der Marktpolizei (in Bayern die Art. 125, 146 und 149 P. St.-G.-B.) entgegenstehen. Übrigens ist bekannt, daß durch Wilddiebe gemeuchelтes Schonwild, sogar Auer-, Birk- und Haselhennen, nicht selten öffentlich veräußert und von manchem geradezu mit Vorliebe erworben werden.

Notschlachtung der Haustiere und Notabschuß oder Noterlegung von Schonwild weisen somit in ihrer rechtlichen Beurteilung viele gemeinsame Berührungspunkte auf. Werden solche in bezug auf volkswirtschaftliche Voraussetzungen in ein diese Zusammengehörigkeit begründendes Verhältnis gebracht und sowohl die jagdwirtschaftliche, als die volkswirtschaftliche Seite bei der Beurteilung in Betracht gezogen, so wird es gelingen, auch die Rechtsprechung in dieser Frage in geordnetere Bahnen, als es bisher der Fall war, zu lenken und einheitliche Grundsätze zu schaffen, wieweit die Grenze für den eigenmächtigen Abschuß von Schonwild durch den Jäger gezogen werden darf und wann derselbe mit Bestrafung verbunden ist. Als gemeinsame Berührungspunkte für die Berechtigung zur Vornahme einer Notschlachtung bei den Haustieren und des eigenmächtigen, ohne polizeiliche Erlaubnis zu betätigenden Abschusses von Schonwild können festgestellt werden:

1. Innere im Tierkörper selbst begründete Ursachen, die sich als schwere Erkrankungen und in bestimmten Krankheitszeichen des lebenden Tieres, auch in Unmöglichkeit der Geburt oder des Setzens, ferner als Lähmungskrankheiten und dergl., äußern.

2. Äußere Einwirkungen, Verletzungen, Verwundungen, Abstürze, Knochenbrüche, auch Unfälle in bezug auf Schlingen, Fallen, Gefahr des Ertrinkens ꝛc., die das Bewegungsvermögen des Tieres aufheben oder beschränken.

Erstere sind in der Regel von (schädigendem) Einfluß auf das Wildbret, letztere können primär ohne Einfluß auf den Genuß sein, bei längerem Bestehen und einer dadurch herbeigeführten Sekundärerkrankung aber die Genießbarkeit des Tieres beeinträchtigen und selbst aufheben. In letzterem Falle ist die baldigste Tötung aus wirtschaftlichen Gründen, in ersterem Falle aus hygienischen und humanitären Gründen veranlaßt. Beide Ursachen müssen nach ihrer Art und dem Grade dazu geeignet sein, das Leben des Tieres zu gefährden und in kürzester Zeit (so beim Wild) oder auch erst in längerer, nicht absehbarer Zeit (bei den Haustieren, könnte selbst eine Genesung noch möglich sein) zu vernichten. Bei den Haustieren und zwar sowohl im Vollzuge des F.-B.-G., der Viehversicherungsgesetze als auch der Verordnungen über die Fleischversorgung nach Maßgabe des Kriegszustandes sind ungleich weitere Grenzen für die Berechtigung zur Vornahme der Notschlachtung gezogen als beim berechtigten Abschuß von Schonwild. Ohne daß bei den schlachtbaren Tieren immer ein weitläufiges Ermittlungsverfahren Platz greift, gilt die Notschlachtung als zu Recht vorgenommen, sobald die zuständigen Aufsichtsorgane ihre Notwendigkeit anerkannt oder, wie bei der Viehversicherung, die Vornahme derselben angeordnet haben. Beim Abschuß von Schonwild hingegen hat der Jäger im Falle eines anhängigen Strafverfahrens die Notwendigkeit selbst zu beweisen. Er ist Täter und Richter in einer Person. Seine Angaben unterliegen der Nachprüfung des Strafrichters. Wie in allen gerichtlichen Streitfällen, so auch hier kommt es darauf an, daß der Beklagte nicht bloß recht hat, also zum Abschuß berechtigt war, sondern er muß auch sein Recht, also die Berechtigung oder die Notwendigkeit des Abschusses vor Gericht oder im Ermittelungsverfahren beweisen können. Übrigens kann auch bei der Vornahme der Notschlachtung oftmals ein Strafverfahren Platz greifen, wenn solche, wie z. B. während des Kriegszustandes, vorgetäuscht wird, um sich mit Fleisch zu versorgen, oder im Vollzuge der staatlichen Viehversicherung, um der Entschädigungsprämie teilhaftig zu werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß aus ähnlichen Motiven auch beim Abschuß von Schonwild eine Berechtigung hierzu oft geltend zu machen versucht wird. Die Kriegszeit hat ohnehin den Wildbretverkehr immer mehr dem Fleischverkehr anzupassen und in ähnliche Bahnen, wie jenen einzulenken gestrebt, so daß Wildabschuß, berechtigter, wie unberechtigter, Schlachtungen und Notschlachtungen sich immer mehr, soferne es auf die Verwertung des Fleisches wie des Wildbrets im eigenen Haushalt abgesehen ist, die Wage halten. Zu bemerken wäre jedoch, daß bei schwer erkranktem Dauerschonwild die noch mögliche Wildbretverwertung allein die Berechtigung zum Abschuß nicht zu begründen vermag, weil weibliches Schonwild außerhalb des Wildbretverkehrs steht und nur ausnahmsweise in diesen Bereich gezogen werden darf.

Digitized by Google

III.

Eine besondere Beachtung, unabhängig vom Kriegszustand, wie von den einschlägigen Voraussetzungen für die Vornahme der Notschlachtung nach dem F.-B.-G. und dem Gesetze über die staatliche Viehversicherung, beansprucht der **Abschuß von Kitzböcken.** Kitzböcke sind vorübergehend geschontes männliches Rehwild unter bestimmten Voraussetzungen, also kein Dauerschonwild, auch nicht für die ganze Lebenssphäre der im naturgeschichtlichen Sinne als Kitzbocknatur anzusprechenden Eigenschaft der Hege unterstellt, sondern nur insolange, bis der Kitzbock seit seinem Geburtsjahr die Zeit bis zum 1. Januar (wenigstens in Bayern) zurückgelegt hat. „Rehkitzböcke „dürfen" vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken, also nach dem Jagdrecht, „gerechnet" werden", wiewohl sie in Wirklichkeit noch lange nach diesem Termine Kitzböcke sind, bisweilen aber auch vor diesem Termine in wirtschaftlicher Hinsicht diese Eigenschaft bereits verloren haben können. Diese gewissermaßen fakultative Ermächtigung zum Abschuß von Kitzböcken soll ersehen lassen, daß auch im jagdlichen Sinne ein Unterschied zwischen Bock und Kitzbock noch nach dem 1. Januar bestehen bleibt.

Mit der Abschußbewilligung der Kitzböcke ist daher keineswegs gesagt, daß sie diese Eigenschaft als solche nicht mehr besitzen, sondern es wird damit angedeutet, daß das in naturgeschichtlicher Hinsicht eigentlich noch als Schonwild geltende männliche Rehwild „trotz derselben" geschossen werden „darf". Der Wortlaut der jagdpolizeilichen Verordnung soll den Jäger bestimmen, auch fernerhin den „Kitzböcken" noch tunlichste Schonung angedeihen zu lassen, er soll wissen, daß es noch keine ebenbürtigen Böcke sind und nur in Bezug auf Erlegung vom 1. Januar ab, da gewisse Umstände zum Abschluß zwingen können, diesen gleich stehen. Bekanntlich wird — und zwar keineswegs zum Nachteil der Jagd —, die Eigenschaft des Kitzbockes ausschließlich nach dem Gebiß bemessen, weil die Gebißverhältnisse in den ersten beiden Lebensjahren eine sichere Handhabe zur Beurteilung des Alters beim Rehwilde bieten. Bis $1^1/_2$ Jahr kann man mit großer Sicherheit das Alter eines Stückes feststellen. Im ersten Lebensmonat hat das männliche wie das weibliche Rehkalb 4 Paar Milchschneidezähne. Der dritte Milchbackzahn ist dreiteilig, dreihöckerig und dreiwurzelig. Ungefähr im Alter von 4—5 Monaten, d. h. etwa Ende August bis September, erscheint der 4. bleibende Backzahn. Im 6.—7. Lebensmonat, also Oktober bis November, beginnt der Wechsel der Zähne, nämlich bei dem mittleren Paare der Schneidezähne und gleichzeitig erscheint das 5. Backzahnpaar. Ausnahmsweise im 8. Lebensmonat, also im Dezember des Geburtsjahres, in der Regel jedoch im 9.—10. Lebensmonat, d. h. im Januar oder Februar des darauffolgenden 2. Kalenderjahres, wechselt das 2. Schneidezahnpaar (Mittelzähne), im 11.—12. Lebensmonat, also März bis April des 2. Kalenderjahres, das 3. Schneidezahnpaar und im 12.—14. Lebensmonat des auf die Geburt folgenden Jahres, mithin im April bis Juni, das 3. Schneidezahnpaar (Eckzähne). Etwas später — vom 14. Lebensmonat, also etwa vom Juni des 2. Kalenderjahres ab — findet der Wechsel des 1.—3. Milchbackzahnpaares statt, und zwar wird der 3. dreiteilige Milchbackzahn durch einen zweiteiligen bleibenden ersetzt. Ungefähr gleichzeitig, etwa im 13.—14. Lebensmonat, d. h. im Juni bis Juli des 2. Lebensjahres, erscheint der dreiteilige 6. bleibende Backzahn. Hiermit, also in der Regel nach vollendet $1^1/_4$ Jahren, ist das bleibende Gebiß des Rehes und damit auch die Eigenschaft des Rehkitzbockes und des Rehkitzes erloschen und das Rehwild volljährig.

Von mehr untergeordneter Bedeutung sind für die Bestimmung der Kitzbocknatur das Gehörn und die Beschaffenheit der Röhrenknochen, die namentlich bei der Marktpolizei im Falle einer Beanstandung des in Verkehr gebrachten Wildbrets für die Beurteilung verwertet werden, letztere, soferne der Kopf nicht mehr vorhanden ist.

Normalerweise bildet sich im November—Dezember des Geburtsjahres beim Kitzbock auf dem Rosenstock ein ganz winziges, meist „knopfförmiges" Erstlingsgehörn, das sog. „Knöpfchen" oder der „Grind", der bisweilen schon am Ende des Geburtsjahres, meistens jedoch Anfang Januar des darauffolgenden Kalenderjahres völlig ausgebildet ist und durchschnittlich $^3/_4$—2 oder sogar 2,5 cm Höhe erreicht. Im Februar des 2. Kalenderjahres, also etwa im 10. Lebensmonat, beginnt dann der Abwurf des Erstlingsgehörns. Nach kurzer Zeit, etwa im März—April, wächst dann das 2. Gehörn meist in Form von $1^1/_2$—10 cm langen Spießen, bisweilen jedoch als Gabel- und sogar vereinzelt als Sechsergeweih empor und wird dann im August bis Dezember des 2. Kalenderjahres, also im 17.—20. Lebensmonat des Bockes abgeworfen. Stärkere Böcke werfen in der Regel früher ab als schwächere. Das neue 3. Geweih pflegt dann in der Zeit vom März bis einschließlich Mai vollendet zu sein. Verletzungen

Digitized by Google

der Laufknochen, sowie der Geschlechtsteile beeinflussen erfahrungsgemäß die Geweihbildung und zwar derart, daß bei Verletzung eines Vorder- oder Hinterlaufes bezw. Hodenteiles die Geweihhälfte der entgegengesetzten Körperhälfte mehr oder weniger verkümmert.

Das Charakteristische der Geweihbildung eines nicht schußberechtigten Kitzbockes besteht also darin, daß demselben die an den Rosenstöcken im 2. Kalenderjahr bemerkbaren Demarkationsringe im Herbste noch fehlen. Zu dieser Zeit fängt das knopfförmige Erstlingsgeweih erst an, sich zu bilden, um dann später und zwar vom Februar des 2. Kalenderjahres abgeworfen zu werden. Beim späteren Kitzbock dagegen weisen die Demarkationsringe im Verein mit den aufgesetzten Stangen darauf hin, daß der Träger dieses Geweihes unmittelbar vor dem Abwurf gestanden hat, mithin schußberechtigt ist. Demzufolge können bei dem Erstlingsgehörn eines Kitzbockes im Herbst die Demarkationsringe noch nicht auftreten. Sie sind also nach ihrer Geweihbildung nicht abschußberechtigt. Bezüglich der Röhrenknochen wäre festzustellen, daß im Alter von 6—7 Monat beim männlichen wie weiblichen Rehkitz die Epiphysen- oder Ansatzknorpel, welche die Mittelstücke (Diaphysen) der Röhrenknochen des unteren Laufes mit ihren Endstücken (Epiphysen) verbinden, noch deutlich erkennbar sind, so daß der Hintermittelfuß- und die Zehenknochen sich aus je 3 Stücken zusammensetzen. Erst beim erwachsenen Reh, im 2. Lebensjahr, verknöchern die Epiphysen mit den Diaphysen zu einer einzigen Röhre. Ein Vergleich mit einem vollkommen entwickelten Reh zeigt, daß bei Rehkälbern die Epiphysen von den Diaphysen noch durch eine Knorpelschicht abgegrenzt, bei erwachsenen, mehr als einjährigen Rehen dagegen die Epiphysen- oder Ansatzknorpeln nicht mehr nachweisbar sind. Diese Unterschiede lassen sich somit auch für die Bestimmung eines Kitzbockes in Hinsicht auf den Abschuß verwerten.

Der Kitzbock erheischt aber im strafrechtlichen Verfahren bezüglich seines Abschusses gegenüber dem übrigen Schonwild eine exzeptionelle Behandlung. Trotzdem Unkenntnis des Wildes und Fahrlässigkeit Straflosigkeit beim unberechtigten Abschuß von Schonwild nicht begründen, kann solche dennoch bei der Erlegung von Kitzböcken eintreten und weist die einschlägige Rechtsprechung zahlreiche Fälle dieser Art auf. Dem Schützen kommt nämlich die Wohltat des § 59 St.-G.-B. (bezüglich Straflosigkeit bei Begehung einer strafbaren Handlung in Folge des Vorhandenseins von Tatumständen, die der Täter nicht kannte — oder nicht kennen konnte), zu statten, der ohne Unterschied des Reats, daher auch im Jagdstrafrecht, seine Giltigkeit hat, also wenn der Kitzbock in einer solchen Größe und in einem solchen Umfang sich dem Jäger gezeigt hat, daß er von einem vollentwickelten, schußberechtigten Bock nicht zu unterscheiden war. Die Gerichte lehnen in solchen Fällen meist schon auf Grund des Ermittlungsverfahrens die Verfolgung des Täters ab, wenn derselbe die Kitzbocknatur weder vermuten noch erkennen konnte und berechtigt war, einen schweren vollentwickelten Kitzbock, etwa mit einem Gewichte unausgenommen von 40 bis herab zu 30 Pfund, für einen älteren Bock zu halten. Es wäre daher zweckmäßig, wenn je nach der Gegend, den Äsungsverhältnissen und dem eingebürgerten Rehstande ein bestimmtes Gewicht festgestellt würde von Seite der Polizeibehörde nach Einvernahme der zuständigen Forstbehörden, das den Abschuß von Kitzböcken während bezw. am Ausgange der Schonzeit straflos macht. Damit wäre der müßige Streit um das für und wider den „strafbaren Kitzbock" auf die einfachste Weise entschieden und Forst- wie Veterinärbeamten im Falle eines anhängigen Strafverfahrens ein Anhaltspunkt für die Begutachtung gegeben und eine gleichmäßige Rechtsprechung in dieser Frage gewährleistet.

Daß das weibliche Rehkitz unter keinen Umständen geschossen werden darf und der Abschuß auch im Falle der Unkenntnis oder Fahrlässigkeit den Schützen nicht straflos macht, bedarf keiner Ausführung. Das weibliche Rehkitz ist gegenüber dem männlichen Rehkalb oder dem Kitzbock Dauerschonwild. Das männliche Rehkalb ist nur vorübergehendes Schonwild bis zu einem bestimmten Termin und nicht für die ganze Zeit der Kitzbocknatur. Wenn der Abschuß von Rehgeißen einem Jagdbesitzer bewilligt wird, erstreckt sich derselbe niemals auf das Rehkitz, insoweit es noch die im Vorhergehenden geschilderten Eigenschaften erkennen läßt und daher als eine gelte oder beschlagene Geiß nicht zu erklären ist. Auf das Rehkitz sind somit die gegenüber dem Kitzbock zum Abschuß berechtigenden Gründe und zwar auch dann, wenn es diese Bezeichnung im naturgeschichtlichen Sinne noch rechtfertigt, in keiner Weise anwendbar, weil das weibliche Reh Dauerschonwild ist, das männliche Rehwild überhaupt nur vorübergehend und als Kitzwild insolange, als es noch unvollkommen entwickelt ist, den ersten Januar des seiner Geburt folgenden Kalenderjahres nicht erreicht hat, der Hege unterworfen ist. Mit der Entwicklung des Kitz zum Bock ist der Zweck seiner Hege erreicht und zwar auch dann, wenn die Entwicklung oder die Ebenbürtigkeit

Digitized by Google

mit dem Bock schon vor der Zeit, frühzeitig, also noch während der gesetzlichen Schonzeit eingetreten sein sollte. Es sind dies jagdrechtlich nicht vorhergesehene Fälle, die nur im allgemeinen Strafrecht ihre Begründung erfahren (§ 59 St.-G.-B.).

Immerhin ist es dem Jagdbesitzer kein Nutzen, wenn er schon vor der Zeit solch starke, mit einem Bocke auf gleicher Stufe stehende Kitzböcke abschießt und sich der schweren Böcke für die Zukunft, die dem Jagdreviere zur Zierde gereichen, beraubt. Im Kriege werden ohnedies starke Böcke immer seltener.

Wesentlich anders als die Rehe, die über ganz Europa mit Ausnahme der nördlichsten Länder verbreitet sind, sind das nur selten und dann meist ganz vereinzelt in die Erscheinung tretende **Auer- und Birkwild** in Bezug auf dauernde Schonung bei den Hennen und auf vorübergehende bei den Hahnen zu beurteilen. Auer- und Birkhennen sollen für den Jäger das „noli me tangere" sein; so will es das Jagdrecht. Unnatürliches Verhältnis zwischen Hähnen und Hennen begründen hier keinerlei Recht zum Abschuß, wie bei den Geißen gegenüber den Böcken. Fahrlässigkeit und Unkenntnis der Wildart, auch abnorme Beschaffenheit können hier nicht wie beim Kitzbock, im Falle des unberechtigten Abschusses, den Schützen straflos erscheinen lassen, obwohl ein nach gewöhnlichen Begriffen entschuldbarer Irrtum selbst beim kundigen Jäger, wie besonders beim Abschuß der Auerhenne, keineswegs ausgeschlossen ist. Das Auerwild ist nach Größe, Form, Gefieder und Färbung den mannigfachsten Abweichungen unterworfen, weit weniger ist dies beim Birkwilde der Fall. „Die Auerhenne, unverhältnismäßig kleiner als der Hahn, ist voll von Eigentümlichkeiten", auch ein sehr geistesarmes Tier, das für seine Jungen nicht einmal die Stoffbildung kennt und selbst neben stark begangenen Wegen die Eier ablegt. Sie bringt den größten Teil ihres Lebens auf dem Boden zu.

Verfasser kann in Hinsicht auf Beurteilung der Auerhenne aus Erfahrung sprechen. Derselbe schoß im Jahre 1886 eine anscheinend kranke Auerhenne gelegentlich einer Treibjagd in der Waldabteilung des „Einmal" bei Gemünden a. M. Die Henne wurde längere Zeit beobachtet, wie sie nur schwerfällig, von einem niederen Busch zum anderen flog, sich immer bald wieder niederließ und dabei fortgesetzt Federn verlor. Seit dem Jahre 1886 hat Verfasser keine Auerhenne mehr gesehen, bis demselben im Jahre 1908 ein „krankes Huhn" in die Sprechstunde, wohlverpackt in einem großen Korbe, zur Untersuchung und mit der Aussage des Eigentümers gebracht wurde: „Das Huhn habe sich an den Füßen verletzt und könne nicht stehen." Bei der Berührung geberdete sich das bis dahin äußerst gefügige Huhn überaus wild, aggressiv, sodaß sofort offenbar war, daß es sich nicht um ein zahmes, sondern um wildes Geflügel handele. Erst jetzt rückte der Besitzer mit der Sprache heraus und erklärte, daß sich das Huhn — vermutlich einer Menagerie oder einem Tierpark entwichen — in seinem Lagerplatz niedergelassen habe und wegen der Verletzungen an den Füßen dort leicht eingefangen werden konnte. Einige Tage darauf erschien in der Tagespresse über den Fall folgende Mitteilung: „Auf dem Lagerplatz des Baumeisters Gumpert in der Mögeldorferstraße wurde vor einigen Tagen eine mächtige Auerhenne eingefangen. Bei ihrer Besitzergreifung wies die Henne Verletzungen an den Beinen auf, die sie vermutlich vom Kampf mit einem Raubvogel davon getragen hatte. (!) Die Henne ist munter und guter Dinge und wird vom Besitzer mit „Milch und Weißbrod" ernährt." Prompt nach 14 Tagen ist denn auch die muntere Auerhenne eingegangen. Es ist bekannt, daß ein gefangenes Auer- und Birkwild sich niemals hält und daß auch das durch Ausbrüten der Eier gewonnene nur schwer, selbst wenn man die beliebte Nahrung von Ameiseneiern, Beeren, Insekten und sonstigem animalischen Bestand neben den Fichten- und Nadelholzsprossen zu gewähren in der Lage ist. Verfasser war bei der seinerzeitigen Untersuchung, auch trotz der charakteristischen graubraunschwärzlichen, sperberartigen Färbung des Gefieders, ganz besonders aber infolge des aggressiven und auffallenden Verhaltens des Huhnes so verblüfft, daß er dessen Natur nicht zu erkennen vermochte.

Wirtschaftliche Gründe, wie die Verwertung des Wildbrets würden bei dem voraussichtlichen Eingehen nahen Schonwild der Auer- und Birkhennen kaum den Abschuß als straffrei erscheinen lassen. Anders jedoch bei den Auer- und Birk- oder Spielhahnen, da dieselben, wenn auch nur selten, Bestandteile des Wildmarkts, aber Gegenstand des Jagdbetriebes sind. Hahnen sind Jagdzweck, Hennen Mittel zum Zweck. Der Zweck der Hege der Hennen ist dagegen die Erhaltung der Hähne und die Ermöglichung der Balz. Das überaus seltene und in unseren Zonen fast niemals auf den Markt kommende Wildbret der Auer- und Birkhähne — anders in Rußland, wo das „hahnenfedrige" Auerwild auf den Viktualienmärkten ein gesuchter Artikel ist — spielt für den Wildkonsum gar keine Rolle. Gleichwohl sind junge Auerhennen bei allen Vorurteilen, die man gegenüber dem Wildbret der alten, zähen,

Digitized by Google

isweilen sogar nach Terpentin duftenden Auerähne hat, eine große Delikatesse für die meisten iebhaber. Eine entsprechende Zubereitung kann brigens auch den alten Hahn noch annehmbar achen. Die Bastarde zwischen Auer-Birkwild, as sog. Rackelwild, besitzt die gleichen Eigenschaften n Wildbret wie jenes und zwar je nachdem die igenart des Birk- oder des Auerwildes vorwieend ist. Überhaupt kann behauptet werden, aß Wildbret von allen weiblichen, nicht zu alten ieren, in gleicher Weise wie das Fleisch von den nalogen Schlachttieren stets schmackhafter, eliebter ist als das Muskelfleisch der älteren ännlichen Tiere. Diese Tatsache sollte eigentlich, amentlich in der Kriegszeit, den an sich verbotenen bschuß von weiblichem Dauerschonwild unter ewissen Bedingungen rechtfertigen können, wie . B. bei erwiesener Maßen alten, gelten und immernden Geißen. Allein dieser Umstand kann ach dem Jagdrecht keineswegs dafür ins Feld eführt werden, daß weibliches Schonwild dann rlegt werden darf, wenn der Abschuß in gleicher Weise wie bei der Berechtigung zur Vornahme er Notschlachtung erfolgt, um dem Tode oder em natürlichen Eingehen des Wildes zuvorzuommen, also nicht aus jagdlichen Gründen, sondern ediglich deshalb, damit das Wildbret noch für den Genuß des Menschen verwendet werden kann. Der weidgerechte Jäger würde somit Gefahr laufen, in die Bahnen eines Fleischjägers, weniger aber eines Wildmörders, einzutreten. Bei an sich gesunden, lten alten und gelten Geißen ist stets die polizeiliche Abschußgenehmigung erforderlich. Jedenfalls ist es Ermessensfrage des Richters, ob er diese Möglichkeit der Wildbretverwertung in einem wegen Abschuß von krankem Dauerschonwild anhängigen Strafverfahren zu Gunsten des Täters gelten lassen will. Beim Wilde, das vorübergehender Schonung unterworfen ist und auf dessen Verwertung der Jagdberechtigte ohnehin einen Anspruch hat, wenn die Schonzeit vorüber ist, wäre die Frage, sofern alle übrigen Voraussetzungen zutreffen, zu Gunsten des Schützen zu entscheiden. Hier ist die Berechtigung zum Abschuß eine näherliegende; es ist daher auch die noch mögliche Verwertung des Wildbrets infolge des Abschusses, im Gegenfalle der Verlust desselben, in Berücksichtigung zu ziehen. Allein beim Dauerschonwild hat der Jagdberechtigte niemals einen Anspruch auf die Gewinnung und Verwertung des Wildbrets. Dieselbe ist geradezu verboten. Solches Wild ist bestimmt, eines natürlichen Todes zu sterben oder dem Raubzeug anheimzufallen. Die Ausnahmeberechtigung zum Abschuß eines schädlichen Rehgeißenstandes gründet sich nicht auf die Wildbretverwertung, diese ist nur eine natürliche und selbstverständliche Folge des einmal genehmigten Abschusses. Ebenso wie der Abschuß bildet hier auch die Verwertung des Rehgeißenwildbrets eine außergewöhnliche Erscheinung, die so gut wie der Abschuß selbst von besonderer polizeilicher Genehmigung und amtlichen Ausweisen beim Verkaufe des Wildbrets — im eigenen Haushalte des Jagdberechtigten ist die Verwertung ohnehin gleich der Privatschlachtung bei Tieren selbstverständlich, sie bedarf keiner amtlichen Genehmigung — abhängig ist.

IV.

Die bisherigen Ausführungen haben bewiesen, daß Schonwildabschuß und Notschlachtung in ihrer Berechtigung sehr vieles miteinander gemein haben und daß vom wirtschaftlichen Standpunkt aus alle jene Momente, die die Notschlachtung — in des Wortes eigentlichster Bedeutung — rechtfertigen, auch den Abschuß von Schonwild zulassen können. Allein nachdem weibliches Dauerschonwild im Jagdrecht kein Gegenstand der Wildbretverwertung ist, kann für den Abschuß desselben dieses niemals herangezogen, also dessen Zulässigkeit auch nicht damit begründet werden, trotzdem weibliche Tiere in fleischhygienischer Hinsicht wertvoller sind als männliche. Die Frage ist somit von zweierlei Gesichtspunkten aus, nämlich in Bezug auf vorübergehend der Schonung unterworfenes und legitimes, im Wildbret jagdrechtlich verwertbares Wild, wie auch dauernd der Schonung unterworfenes und von Haus aus illegitimes Wildbret zu entscheiden. Bei der letzteren Art hat die wirtschaftliche Seite gänzlich auszuscheiden, insofern die Wildbretverwertung (nicht aber jagd- und landwirtschaftliche Interessen) in Betracht kommen. Bei der ersteren Art „kann" — nicht muß — sie unter Umständen gewürdigt werden. Möglich ist, daß auch hierin während des Krieges die Strafrechtspflege, ob zum Nutzen der Jagd und des Wildstandes möge dahingestellt bleiben, einer mildern Anschauung gehuldigt und eine Berechtigung zum Abschuß von Schonwild anerkannt hat, wenn im Sinne der Notschlachtung dieselbe bei Dauerschonwild erfolgt ist. Übrigens ist Wildstand in einem für die Landwirtschaft bedrohlichen Umfang durch den Krieg gegenstandslos geworden.

Die gleichen Voraussetzungen, nach welchen für den Abschuß von Schonwild eine Berechtigung abgeleitet wird, sind auch maßgebend für das Erlegen, Einfangen, Nachstellen jener Vogelarten, die nicht jagdbar, aber auf Grund des Reichsgesetzes, betr. den Schutz der Vögel v. 22. III.

Digitized by Google

1888 bezw. 30. V. 1908 und seiner Ausführungsbest. dem Schutze unterworfen sind. Nach § 16 des Preuß. Wildschongesetzes v. 14. VII. 1914 sind unter anderem jagdbare Vögel die Drosseln (Krammetsvögel) und demnach alle Drosselarten als Krammetsvögel anzusehen. Zu Gunsten der nicht heimatlichen Drosseln bestimmt § 3 des Preuß. Wildschongef., daß durch Beschluß des Bezirksausschusses das Ende der Schonzeit für Drosseln bis zum 30. September hinausgeschoben werden kann, weil dann die Möglichkeit gegeben ist, den Krammetsvogelfang erst dann beginnen zu können, wenn die heimischen Drosselarten bereits fortgezogen sind.

Der nicht unbedeutenden alljährlichen herbstlichen Bereicherung des Geflügelmarktes durch die Krammetsvögel schob das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 einen Riegel vor. Dieses Gesetz verbietet außer dem Fang von Vögeln mit Schlag- und Zugnetzen insbesondere auch den Dohnenstieg, d. h. Schlingen mit Beeren als Köder aufzustellen, denen nicht nur, wie beabsichtigt, Krammetsvögel, sondern auch andere Singvögel zum Opfer fallen. Der Dohnenstieg, dem ja die Hauptmenge der zu Markt gelieferten Krammetsvögel zu verdanken war, hatte also ein Ende erreicht und damit die Massenzufuhr, die bei der geringen Größe der einzelnen Vögel erst die Bedeutung als Nahrungsmittel ausmacht.

Der Nahrungsmangel im Kriege verlangte indes eine zeitweilige Aufhebung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. In den Jahren 1916 und 1917 ließen verschiedene Generalkommandos in ihrem Machtbereich den Dohnenstieg wieder zu. Auch für das Jahr 1918 sollten laut Bundesratsbeschluß die Ausnahmebestimmungen zugunsten des Krametsvogelfanges mittels Schlingen bestehen bleiben.

Jagdrechtlich verhält sich die Sache nun so, daß die Krammetsvögel zum jagdbaren Vogelwild zählen und außerhalb der Schonzeit, die vom 1. Januar bis 20. bezw. 30. September dauert, von dem Jagdberechtigten auf jede jagdliche Weise, also auch unter Anwendung von Netzen, erlegt werden können, gleichviel, ob die auf den Dohnenstieg bezüglichen Bestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes zu Recht bestehen oder nicht. In ersterem Falle ist natürlich auch der Jagdberechtigte an das Verbot des Dohnenstieges gebunden. „Zeitschr. f. Fleisch- u. Milchhygiene" XXIX. Jahrg., Heft 4, S. 43 v. 1918.)

Der jagdwirtschaftliche Abschuß von Wild überhaupt und von Dauerschonwild insbesondere kann auch bedingt sein, wenn infolge von Überhege des Wildes eine Degeneration sich bemerkbar macht, allzustarkes Abbrunften und andererseits Nachbrunft beobachtet wird. Letztere Übel schwächen das Wild oft nicht nur für den Augenblick, sondern für das ganze Leben und ihr Einfluß auf die Nachzucht ist naturgemäß ein überaus nachteiliger. Auch ist solches Wild in seiner Widerstandskraft gegen Krankheiten und atmosphäre Einflüsse in hohem Grade herabgesetzt. Ganz besonders stark werden durch die Überbrunft mitgenommen junge Hirsche und Böcke, die sich fast nie wieder vollständig erholen. Dieses Übel kann nur dann eintreten, wenn einerseits zu viel Mutterwild, andererseits aber zu wenig starke Hirsche und Böcke vorhanden sind. Dem allzustarken Abbrunften kann nur ein möglichst rationeller, stets das richtige Geschlechts- und Stärkenverhältnis im Wildstande berechnender Abschuß steuern. Läßt man das weibliche Rehwild zu sehr überhandnehmen, so wird die jährliche Vermehrung bald in keinem Verhältnis mehr zur Zahl des Mutterwildes stehen, da sehr viele Stücke gelt bleiben, drei Kitze fast nie mehr, selbst zwei nicht so häufig vorkommen als es sein soll, und dabei geht auch die Güte des Wildes trotz rationeller Pflege und Fütterung ständig zurück. So kommt in einem geschlechtlich gut regulierten Revier der Spießer nur ausnahmsweise dazu, ein Stück zu beschlagen, der junge Bock, der noch mit sich selbst zu tun, seinen eigenen Körper zu kräftigen und auszugestalten hat, vergeudet also seine Säfte nicht, wogegen er sich in einem Revier mit übermäßigem Geißenstande überbrunftet und sich damit für sein ganzes Leben ruiniert, ganz abgesehen davon, daß seine Nachkommen zum Teil überhaupt nicht lebensfähig sind, zum Teil wenigstens stets gering bleiben. Und auch bei den starken Böcken tritt infolge zu starken Abbrunftens Rückgang ein, auch sie setzen beständig zurück und von den Geißen, welche ihnen ihre Bürde verdanken, werden nur die zuerst beschlagenen kräftige, die übrigen gleichfalls bloß schwächliche Kitze setzen. Bei Rot- und Damwild liegen die Verhältnisse ebenso; auch hier rächt sich ein Überhalten des Mutterwildes sehr bald. So ist das unzeitige Schreien einzelner oder vieler Hirsche stets ein sicheres Zeichen für das Vorhandensein von einem oder mehreren unzeitig brünftig gewordenen Tieren. Geht man diesem abnormen Brunfttrieb auf den Grund, so findet man, daß er bei solchen Schmaltieren eintritt, die von gleichfalls nachbrünftig gewesenen Tieren sehr spät gesetzt, in der zweiten Brunft noch nicht fortpflanzungsfähig waren. Kommt die Nachbrunft bei älteren Tieren vor, so sind es solche, die infolge eines unverhältnismäßig hohen Kahlwildstandes in der Brunft

Digitized by Google

unbeschlagen blieben. Meist tritt die Nachbrunft im Dezember oder Januar ein, also zu einer Zeit, in der sich der Hirsch eben erst wieder von der Brunft erholt, aber die härteste Winterszeit vor sich hat; brunftet er sich gerade in dieser Periode neuerdings ab, so ist im günstigsten Falle starkes Zurücksetzen die unausbleibliche Folge. Sehr oft gehen solche Hirsche selbst ein und darauf ist auch die Tatsache zurückzuführen, daß sich in manchen Revieren unter dem Fallwild auch starke Hirsche und Böcke vorfinden, ohne daß diese Anzeichen einer äußeren Verletzung erkennen lassen. Nachbrunftende Hirsche sollen daher ausfindig gemacht und abgeschossen werden. Selbst nach dem 1. August gesetzte Kälber, die im Winter doch größtenteils verkümmern und fallen, sollten möglichst bald abgeschossen werden; auf diese Weise würde dem Einreißen des Spätsetzens und der Nachbrunft vorgebeugt werden. Auch Rehe, die erst nach Mitte September vom Bock gesprengt werden, oder Kitze, die erst nach dem 1. August gesetzt werden, verdienen in gleicher Weise, wie nachbrunftendes Hirschwild behandelt, also möglichst bald abgeschossen zu werden.

So kann also das rechtzeitige Abschießen von Schonwild unter Umständen zum Vorteil für die Jagd sein, auf alle Fälle gehört aber dazu ein weidmännischer Blick und eine sichere Beobachtung, um die Stücke ausfindig zu machen, die einen solchen jagdrechtlich nicht vorgesehenen Abschuß begründen. Niemals dürfen solche Abschüsse, um den Wildstand eines Revieres geschlechtlich zu regulieren oder die Nachteile der Über- und Nachbrunft zu beseitigen, summarisch auf Treibjagden, wo an eine individuelle Auswahl ohnehin nicht zu denken ist, vorgenommen werden und nur von einem kundigen Personal, das Fehlgriffe zu vermeiden vermag. In eingefriedeten Wildbahnen kann der Abschuß das ganze Jahr hindurch, in den freien Revieren nach eingeholter polizeilicher Genehmigung während der ganzen gesetzlichen Schonzeit erfolgen.

In gleicher Weise wäre im Interesse des Jagdbetriebes bei einem offenbaren Mißverhältnis zwischen männlichem und weiblichem Zuchtwild mit dem Abschuß des männlichen Wildes zu verfahren. Schwere oder Kapital-Böcke und -Hirsche gereichen jedem Revier zur Zierde. Allein es ist für den weidgerechten Jagdbetrieb oftmals die Schonung eines alten, nicht mehr zuchtfähigen Bockes oder Hirsches nicht weniger unweidmännisch als der Abschuß eines in voller Jugendkraft strotzenden und zu den besten Hoffnungen berechtigenden Bockes. In dieser Hinsicht gehören allerdings genaue Kenntnisse dazu, um die Hirsche oder Böcke zu ermitteln, die abzuschießen oder zu schonen sind. Auch kommen noch andere Momente in Betracht, wie die Frage der Reviernachbarschaft, die Eigenschaft des Wildes nach Stand- oder Wechselwild, Änderung des Jagdpachtsverhältnisses und dergl., welche je nach den örtlichen Verhältnissen eine besondere Beurteilung erheischen, vgl. v. Dombrowski, Wildpflege S. 60 u. ff.

Betrachtet man den Abschuß von Wild in analoger Anwendung auf die Schlachtung der Haustiere von weiteren Gesichtspunkten, so treten auch hierin manche übereinstimmende Momente zutage. Der berechnende und weidmännisch arbeitende Jäger ist auch Wildzüchter, ebenso wie der Landwirt Tierzüchter. Beide treffen die Auswahl für die Erhaltung und Abstellung des Tierbestandes; der Jäger durch den Abschuß, wenn unbrauchbares Schonwild in Betracht kommt. Züchter wie rationelle Jagdbesitzer überblicken ihre Bestände nach Mängeln und Vorzügen und handeln beim Abschuß darnach. Im Abschuß, wie in der Abschlachtung von Tieren muß bei einem rationellen Wirtschafts- und Zuchtbetrieb stets ein gewisses Maß eingehalten werden, außer dessen Bereich das Rechte nicht bestehen kann. Es haben dies die Massenschlachtungen von Schweinen bald nach Beginn des Krieges bewiesen und es beweist dies auch der ungerechtfertigte, planlose Abschuß von Wild, in der Meinung, damit den Fleischmarkt zu entlasten und eine Quelle für den Fleischkonsum durch das Wildbret zu schaffen, die aber ungleich eher und nachhaltiger versiecht als die reguläre Fleischproduktion von Seite der Landwirtschaft. Jener ist im Kriegszustand für die Abschlachtung von Tieren ein Damm aufgerichtet worden, durch die Aufnahme der Tierbestände ist eine Kontrolle möglich, nur die Notschlachtung bildet oftmals noch ein Hintertürchen der Züchter als Herr über Leben und Tod der seiner Gewalt unterstehenden Tiere hat das freie Verfügungsrecht über dieselben in gewisser Hinsicht verloren, beim Jagdbesitzer hat man auch und zwar in anderer Weise dieses natürliche Verfügungsrecht eingeschränkt, nämlich in Hinsicht auf das erlegte Wild. Beim lebenden Wild, beim Abschuß von Wild für die Volksernährung, hat man in der Kriegszeit dieses Verfügungsrecht aber erweitert, also das gerade Gegenteil wie bei der landwirtschaftlichen Tierzucht angestrebt, einen vermehrten Abschuß ermöglicht, die Schonzeiten verkürzt und die Schußzeiten für das Nutzwild verlängert. Was liegt hier näher, als daß bei diesem jetzt fragwürdigen Kontingent von Jagdbesitzern die Schießwut, die Fleischjägerei ihre Orgien wie niemals in der Geschichte der Jagd feiert und vor dem Schonwild, mögen es Geißen,

Digitized by Google

zehnpfündige Kitze, trächtige Häsinnen und dergl. sein — man spricht bereits von den Geißenklubs der Kriegsjäger — auch nicht im Entferntesten mehr Halt macht! Der rücksichtslose Raubbau, der jetzt getrieben wird, macht eine Wildpflege, eine Wildzucht „geradezu unmöglich". Nur die Gunst des Augenblickes entscheidet, wenn etwas Geschontes niederzuknallen ist. Dabei kommt der gewissenhafte Jäger nicht einmal beim Wildbret auf seine Rechnung. Im „Schleich- und Schwarzhandel" werden geradezu Phantasiepreise bezahlt (200 Mk. für ein Reh, 5 Mk. pro Pfund und darüber sollen bezahlt werden), während bei der pflichtgemäßen Ablieferung das Pfund Rehwild dem Jäger nur mit 1 Mk. 50 Pfg., der Fasan mit 2 Mk., (wenigstens in Bayern) — eine Taube dagegen 4 Mk. kostete, Schweinefleisch 5 Mk. und mehr ꝛc. — von den berufenen Stellen vergütet wird. Der Jagdbesitzer hat weitgehende Pflichten zu erfüllen, diesen stehen aber keine jenen entsprechenden Rechte gegenüber. Übrigens wurden mit der Dauer des Krieges die Wildpretpreise mit jenen der Schlachttiere mehr und mehr in Einklang zu bringen versucht und entsprechend erhöht. Allein gerade die Bestrebungen, trotz aller Not der Zeit die Zucht der Haustiere nicht zu gefährden, konnten durchgeführt werden und zu einem Erfolge führen. Beim Jagdbestande ist eine solche Überwachung und Förderung schwer und meist geradezu unmöglich. Die Kriegszeit hat dies noch mehr erschwert als die Friedenszeit. Ganz besonders aber die auf den Jagdbetrieb bezüglichen Verordnungen. Die Folge davon ist, daß im Verein mit dem erleichterten Abschuß gerade das Zucht- und weibliche Dauerschonwild, das noch nicht entwickelte Jungwild jetzt mit mehr als in der Friedenszeit eine Anziehung für den legitimen, unweidmännischen Jäger und noch mehr für das früher nicht gekannte Gros der „Kriegsjäger" in des Wortes schlimmster Bedeutung, das oft seine Legitimität lediglich durch den Besitz der Jagdkarte ausweist, bietet, alles Leute, die da glauben, das Mutterwild wachse gleich dem Grummet dem Heu wieder nach. — Bei der ständigen Vermehrung der Kriegsjäger ist daher das Schlimmste für die Jagd zu befürchten. — Von den Schlingenstellern, Wilddieben und Wilderern, die sich auch vielfach aus den Gefangenen rekrutieren, braucht dabei noch gar nicht gesprochen zu werden. Diese gab es zu allen Zeiten, wenn auch nicht in solcher Zahl und Vermessenheit wie im Kriege. — Man denke nur an den Beginn des Krieges, wo im bayerischen Hochgebirge selbst frühere Bürgermeister zum Wildern sich für berechtigt hielten, „weil während des Krieges die Jagd frei sei." — und ein bayerischer Forstmeister öffentlich Abbitte leisten sollte, weil er die Wilderer eine „Bande" genannt hatte.

Alle diese Mißstände, die teils im Jagdbetrieb der Kriegszeit, teils in den Anordnungen für den Wildbretverkehr liegen, ergeben die Notwendigkeit für jeden denkenden Jagdbesitzer, soweit es möglich ist, im Abschuß von Schonwild nicht nur selbst die nötige Grenze zu halten und „Strenge gegen sich selbst zu bewahren", sondern auch durch ein gutes Beispiel auf benachbarte Reviere fördernd und zur Nachahmung einzuwirken und ohne zwingende Gründe weibliches Schonwild nicht abzuschießen, andererseits aber, wenn eine rechtlich und wirtschaftlich begründete Veranlassung hierzu besteht, mit der Beseitigung solchen Wildes auch nicht zu zögern. In der Kriegszeit ist derartiges erlegtes Wild von doppeltem Werte, nämlich die Selektion mittels der Büchse nützt der „Wildzucht" oder dem Jagdbestand und entzieht es dem Machtbereiche des Sanitätspolizisten im Jagdrevier, außerdem geht es für den Konsum nicht verloren. Das Verludern von Schonwild sollte daher in der Kriegszeit auf alle Weise zu verhindern gesucht werden. Der Jäger muß jetzt noch weit mehr als in der Friedenszeit auch die Eigenschaft eines Wildzüchters annehmen, wiewohl gerade jetzt die Entfaltung derselben infolge Einwirkung von einer Art „vis major" ungeheuer erschwert ist und die Gefahr naheliegt, daß auch ein weidgerechter Jäger zum „Schießer" werden kann; Exempla trahunt und jede Aktion erzeugt auch eine Gegenaktion.

Würde man in der Beaufsichtigung der Jagd sich von ähnlichen Gesichtspunkten wie bei der landwirtschaftlichen Tierzucht leiten lassen, namentlich in Bezug auf den Wildabschuß — hinzu käme freilich noch die geregelte und nicht wahllose Abgabe der Jagdscheine an zweifelhafte Jäger und Personen von nicht einwandfreier Führung ohne Rücksicht auf den Nachweis der „Jagdfähigkeit", der Erkennung von jagdberechtigtem und geschontem Wild, der Führung der Schußwaffe — so würde es sowohl mit dem Wildbretertrag in der Kriegszeit besser gestellt als auch die Zukunft der Jagd eine gesichertere gewesen sein.

Auf jeden Fall illustrieren die Sachlage hinsichtlich des berechtigten wie unberechtigten Wildabschusses am besten die Worte des Dichters, wenn er sagt:

„Im Schießen liegt des echten Jägers Freude
wahrlich nicht,
Doch Stolz im guten Schuß und weidgerechten
Jagen;
Drum kennt auch Neid die rechte Jägerfreude
nicht,

Digitized by Google

Und nur vom Schießer wird im Wappen
Gelb getragen."

Nachschrift.

Dieser Artikel war geschrieben worden, als
ch die Hoffnung bestanden hatte, der ruchlos
n den Feinden Deutschlands heraufbeschworene
rieg würde durch die Waffen nicht entschieden
erden und die Feinde würden dem deutschen
olke niemals einen Frieden „diktieren" können.
un kam die Sache anders; der Krieg, der für das
utsche Volk eine gerechte Sache war, wurde zum
iumpf des größten Unrechts, das jemals die
eschichte erlebt hat. Damit ist auch das Wahn-
d Traumgebilde der Schaffung eines einheit-
hen deutschen Jagdrechtes, in dem die Allüren
s englischen Fleischjägers und des französischen
ildmörders keine Stätte finden, und der Abschuß
n Schonwild gegenüber der bisherigen divergie-
den Handhabung eine sachgemäße Regelung
ahren hätte, in bezug auf seine Verwirklichung
r immer zerstört. Der Stamm der Kriegsjäger
d Wildmörder, der Aasjäger, Wilderer, Wild-
be und Schlingensteller wird daher, solange
ht geordnete Zustände in Deutschland eintreten
und wann wird kommen der Tag, an dem der
utsche Jäger wieder Freude am Weidwerk er-
en kann!! — nach dem Friedensschluß vielleicht
h mehr als während des Krieges seine Orgien
ern. Eine Grenze zwischen jagdbarem Wild-
d Schonwild wird, so gut wie gar nicht mehr,
achtet werden, es wird in bezug auf den Abschuß
n Schonwild das Wort unseres großen Dichters
it dem derselbe das ungezügelte Treiben der
anzösischen Revolution charakterisierte, sich be-
ahrheiten: Und alle Laster walten frei. Der
gdvandalismus des Krieges kann zu einem
gdbolschewismus des Friedens werden. Man
rf somit auf eine schöne Zukunft der deutschen
agd gefaßt sein.

leuorientierung im württ. Forstfach anläßlich der Neugestaltung des Staats, und Forstbeamtenausschuß.

Vortrag

halten von Oberförster Dr. Woernle, Giengen a. Br.
n 8. Februar 1919 im Verein württ. Staatsforstbeamten.

Seit im März 1898, also vor nunmehr 21 Jahren,
is der bitteren wirtschaftlichen Notlage unserer
ritlichen Jugend heraus die Anfänge unseres
ereins entstanden, ist wohl keine Versammlung
nseres Vereins von größerer Bedeutung gewesen,
s gerade die heutige. Denn durch die Staats-
umwälzung wurde den Beamten das Recht, sich
zu organisieren, ausdrücklich zuerkannt, und seither
gilt unser Verein, der vorher nur ein Privatverein
war, als gesetzlich anerkannte Vertretung der In-
teressen der Staatsforstbeamten. Diese Änderung
drückt sich auch äußerlich dadurch aus, daß unserem
Verein nun alle Forstbeamten, vom Direktor der
Forstdirektion bis zum jüngsten Referendar, ange-
hören. An diesem Wendepunkt unserer Vereins-
entwicklung, wo wir sozusagen nicht mehr als
Opposition (politisch gesprochen) angesehen werden,
sondern berufen sind, an der Entwicklung unseres
Standes und Berufes selbst mit zu arbeiten, lohnt
es sich wohl, einen Rückblick auf den bisherigen Zu-
stand zu tun, um aus der Vergangenheit für unsere
Aufgaben in der Zukunft zu lernen.

I.

Unter den Nachteilen des bisherigen Zustands, die ich zunächst in großen Zügen Ihnen vorführen will, hebe ich vor allen Dingen hervor

1. Die Vergeudung von soviel Kraft, die besser zu produktiven Aufgaben benützt worden wäre, in jahrelangem, unfruchtbarem Kampf

a) für berechtigte Wünsche und Beschwerden persönlicher Art, deren Erfüllung wir

zum Teil nur mit Hilfe von Abgeordneten erreichen konnten, ja die zum Teil heute noch unerfüllt sind.

Ich erinnere an den jahrelangen Kampf um Gleichstellung in Gehalt und Stellung mit den übrigen akademisch gebildeten Beamten, zu dem wir gezwungen waren, weil unsere Verwaltung die Konsequenzen aus der 1881 erfolgten Verlegung des forstlichen Unterrichts nach Tübingen und der dadurch begründeten gleichwertigen Ausbildung der Forstbeamten mit den anderen Beamten lange Jahre nicht ziehen wollte und bis heute nicht vollständig gezogen hat.

Ich erinnere weiter an den jahrelangen Kampf um Abschaffung der Zwischeninstanz zwischen Oberförster und Forst-Direktion, des Forstmeisters alter Ordnung, der endlich 1902 in der Versenkung verschwand; an den Kampf gegen den Revieramtsassistenten, eine Stellung auf ¼jährige Kündigung zwischen dem heutigen Assessor und Amtmann, mit einem Anfangsgehalt von 1680 Mark und 100 Mark Wohnungsgeld, d. h. mit 45 Mark weniger, als man vorher als Forstreferendar I. Klasse (das war der heutige Assessor) mit 5 Mark Taggeld hatte. Auch der

Digitized by Google

Revierassistent fiel erst mit der Organisation im Jahre 1902.

Ich erinnere an die schweren Kämpfe um gleiche Gehälter der Forstbeamten mit den übrigen gleichgebildeten Beamten, Kämpfe, die nur für die Kategorie der Assessoren und Amtmänner zum Erfolg führten, bezüglich der Oberförster aber heute noch fortdauern. Heute noch ist das Anfangsgehalt des Oberförsters mit 3600 Mark um 400 Mark niederer als das der sog. Bezirksbeamten; heute noch haben wir allein von allen höheren Beamten im Bezirksdienste keine gehobenen Stellen mit 5200 bis 6700 Mark Gehalt, sog. Ratsstellen.

Die ständige Zurücksetzung in Titel und Rang brauche ich nicht besonders hervorzuheben, sie ist zu frisch in aller Erinnerung. Ein Glück, daß mit diesem Zopf überhaupt aufgeräumt und uns damit weiterer Kampf erspart wird. Es war ja außerhalb unseres Faches soweit gekommen, daß fast kein Beamter den seinem Amt zukommenden Titel mehr hatte, sondern allmählig nur noch den nächst höheren Titel.

Ein dunkles Kapitel war und ist zum Teil noch das der Dienstwohnungen. Während in dieser Beziehung für die sog. Bezirksbeamten nicht schlecht gesorgt war und insbesondere die Kameralämter, die früheren Baubehörden, gut für sich selbst zu sorgen wußten, wurden die Oberförster sehr stiefmütterlich behandelt. Erst 1910 erreichten wir es, daß für uns günstigere Bestimmungen bezüglich Zahl der Zimmer, Tapezierung, Einrichtung von Gas und elektrischem Licht ꝛc. erlassen wurden. Zu erstreben ist noch und würde auch der Billigkeit entsprechen, daß den Amtmännern bei den Forstämtern der Anspruch auf Dienstwohnung zuerkannt wird.

Seit Jahren, ja Jahrzehnten viel umstritten, fast auf jeder Tagung unseres Vereins behandelt und eine stete Quelle der Beunruhigung ist auch die Frage der Entschädigung für den Dienstaufwand, den Aufwand für Zehrung, Pferde- und Autohaltung und Kanzleikosten. Man sollte doch glauben, daß hier eine gerechte Lösung durch fortgesetzte genaue Erhebungen und Entschädigung des wirklichen Aufwands hätte schon längst gefunden werden können.

Bei all diesen persönlichen Wünschen und Beschwerden, die, wenn ich objektiv prüfe und urteile, wirklich nie das berechtigte Maß überschritten haben, kann ich den ernsten Vorwurf gegen unsere Verwaltung nicht unterdrücken, daß sie es in den langen Jahren nicht verstanden hat, durch Befriedigung gerechter Ansprüche und Verständigung, wo ihr solche zu weitgehend schienen, die Ansammlung von Bitterkeit bei ihren Beamten zu verhindern und damit die Bahn frei zu machen zu tätiger, fruchtbringender Arbeit.

b) Aber nicht bloß in Verfolgung berechtigter persönlicher Wünsche mußten wir immer Kraft unnütz vergeuden, auch bei Wünschen sachlicher und wirtschaftlicher Art stießen wir ebenso auf größte Schwierigkeiten.

Wie oft und viel sind wir schon für sachgemäße Schreibhilfe eingetreten und wie wenig haben wir erreicht. Heute noch beträgt der staatliche Aufwand hiefür sage 140 Mk. pro Jahr für den Forstbezirk, woraus einwandfrei hervorgeht, daß die teure Kraft des Oberförsters, statt sie für den technischen Betrieb auszunützen, für untergeordneten Schreibdienst mißbraucht wird. Wo gibt es einen privaten Betrieb, der so unwirtschaftlich arbeitet? Der Private spart nie an Ausgaben, die rentieren, sonst käme er bald unter den Schlitten. Die Regelung der Schreibhilfe ist wohl eine der dringendsten Aufgaben, die einen weiteren Aufschub in keinem Fall mehr duldet.

Sie muß nicht überall gleich geregelt werden, je nach örtlichen Verhältnissen kann ein Forstwart mit kleiner Hut, ein pensionierter Forstwart, ein Kriegsinvalide oder eine weibliche Schreibhilfe hierfür in Frage kommen. Nach meiner Erfahrung ist übrigens eine ständige Schreibhilfe, z. B. ein Schreibfräulein, einer nur zeitweiligen, z. B. durch einen Forstwart, vorzuziehen; denn letzterer hat immer dann gerade keine Zeit, wenn man ihn am dringendsten braucht, z. B. in der Kulturzeit.

Auch das kleinliche Sparen an zeitgemäßer Büroeinrichtung und an allem, was den schriftlichen Verkehr erleichtert und fördert, so z. B. an Stempel, Schreibmaschine, Hektograph, Kopierbuch ꝛc. muß endlich aufhören.

Unsere Kanzleieinrichtung ist ja in vielen Forstbezirken geradezu vorsintflutlich und dadurch zeitraubend. Die Knauserigkeit bei den Inventarkosten ist ganz übel angebracht: Während der Oberförster tausende von Mark für Hauerlöhne ausgeben kann, kann er keinen Pfennig für sein Kanzleiinventar bewilligen.

Von allen Beamtungen haben wir zuletzt das Telephon eingeführt. Den Wert einer direkten Telephonverbindung mit unseren Forstwarten haben wir noch nicht erkannt. Ein Telephon im Wald, wie es Sachsen hat, kennen wir nicht. Kameralämter und Oberämter haben telephonische Verbindung zwischen Wohnung und Kanzlei, wir dagegen nicht, obwohl bei unserer häufigen Abwesenheit von Hause die Familie

Digitized by Google

eist das Telephon bedienen muß. Dagegen ben wir ein Mittelding, das Telephon uf dem Treppenabsatz zwischen Kanzlei d Wohnung: ein unglaublicher Zustand.

Von allen Kämpfen aber, die wir in unserem eamtenleben durchzukämpfen haben, ist wohl um einer aufreibender und unnützer, als der glich geführte Kampf gegen die Dienstorschriften.

Es ist ein Fehler, daß vor Erlassung von Dienstrschriften nicht die Beamten, die sie täglich anwenden müssen, gehört werden. Das scheint mir gefähr gerade so, wie wenn ein Schneider, der em ein Kleidungsstück zu machen hat, dasselbe der vorher anmißt noch anprobiert, sondern fach verlangt, daß es passen muß, so wie er gemacht hat.

Im Jahre 1912 haben wir in unserem Verein änderungsanträge zu den Dienstvorschriften von 2 gestellt, ohne daß diesen unsern Wünschen der Hauptsache bis jetzt entsprochen worden ire.

Und wie haben wir in unserer Jugend gekämpft r freiere Betätigung in bestem annesalter zwischen 30 und 40 Jahren, eigenem Bezirk unter Leitung des Oberrsters, als zugleich beste Erziehung zum selbndigen Wirtschafter, haben gekämpft für Amtannsbezirk und Amtmannsinstruktion, und was ist daraus geworden? Wie wenig rtige selbständige Bezirke gibt es noch? und Folge? Ein ständiger Wechsel auf ihnen, der m Grab der Amtmannsbezirke führen muß. i einem jährlichen Abgang von 5 Leuten und genommener nötiger Bewirtschaftungsdauer von Jahren kommen wir auf mindestens 30 gleichtige selbständige Amtmannsbezirke, wenn diese ensfähig sein sollen. Können wir so viele nicht nerhalb der bestehenden Forstbezirke bilden, so heute nach den großen und schmerzlichen Verten von Kollegen, die der Krieg verursacht hat, lange Jahre hinaus wohl die letzte Gelegenit, durch Auflösung von Forstbezirken solche ntmannsbezirke zu bilden. Dadurch würde cht bloß unserer Jugend im schaffensfreudigsten ter ein befriedigender Wirkungskreis geschaffen, ndern es böte sich auch die Möglichkeit, zu Veraltern der Hauptbezirke im Interesse guter Ausldung der Amtmänner nur die tüchtigsten Wirtaster auszulesen und diese Stellen als „gehobene tellen" mit höherem Gehalt auszustatten.

Möchte unsere Verwaltung diese Gelegenheit cht unbenützt verstreichen lassen, unsere unvollmmene Organisation von 1902 vollends ins eleise zu bringen.

2. Aber nicht bloß in unfruchtbarem Kampf für berechtigte persönliche und sachliche Wünsche und Beschwerden haben wir uns bisher nutzlos aufgerieben, ein Hauptnachteil des bisherigen Zustandes war auch die mangelnde Nutzbarmachung der Erfahrungen der Beamten des äußeren Dienst s.

Dies hat zur Folge, daß wir in unserem Fach keinen allgemeinen organisierten, sondern nur einen vereinzelten zufälligen Fortschritt zu verzeichnen haben, einen Fortschritt, der zudem noch zum Teil mit dem Tode des Einzelnen wieder verloren geht.

Auf dem Gebiet des Waldbaus haben wir unsere Waldungen durch intensive Arbeit der einzelnen Wirtschafter bezüglich Verjüngung, Reinigungs- und Durchforstungspflege wohl gewaltig vorangebracht. Aber bei vielen Maßregeln ist es ein stetes Tasten und Versuchen; der Wald muß viel Lehrgeld zahlen und die örtlichen Erfahrungen gehen immer wieder verloren. Wirtschaftsregeln, wie sie im Jahre 1862/65 begonnen wurden, gehören dringend unter Mitwirkung der Beamten für die verschiedenen Wald- und geognostischen Gebiete aufgestellt und weitergebildet.

Ein besonderes Schmerzenskind ist bei uns das Gebiet der Forsteinrichtung, die unserer Wirtschaft scharfes Ziel weisen und Aufschluß über deren Erfolge geben sollte, wobei wir es aber noch nicht einmal zu einer brauchbaren Instruktion für die Staatswaldungen, sondern bloß zu einer vorläufigen Anweisung gebracht haben. In 100 Jahren haben wir noch nicht eine brauchbare Abteilungsvermessung zu Stande gebracht. Die Forsteinrichtungsanstalt, lange umsonst gewünscht, so insbesondere auf der Forstversammlung zu Schorndorf 1906, wurde endlich 1911 widerwillig eingeführt und war durch die Art ihrer Organisation und Begrenzung ihrer Aufgaben an und für sich schon ein totgeborenes Kind; in der Hauptsache steht sie auf dem Papier. Vor dem Krieg waren wir mit einer größeren Anzahl Wirtschaftspläne rückständig, trotzdem wir unverwendete Assessoren hatten; heute mag gut die Hälfte unserer Wirtschaftspläne verfallen sein. Unser Wirtschaftsplan entspricht dem Hauptbuchabschluß des Kaufmanns; was würden wir sagen, wenn es beim deutschen Kaufmann so aussehen würde und welche Werte gehen dadurch verloren!

Beim Waldwegbau ist es ein Hauptnachteil, daß Wegneubauanträge rein persönliche Sache des Revierverwalters sind, daß es von dessen größerem oder geringerem Wegverständnis ab-

Digitized by Google

hängt, ob Wege in einem Forstbezirk gebaut werden oder nicht, während es doch das Richtige wäre, unabhängig vom augenblicklichen Wirtschafter, zugleich mit dem Wirtschaftsplan einen periodischen Wegbauplan zu verabschieden, der für die beabsichtigten Hiebe auch die nötigen Wege vorsieht. Soweit die Wegmittel unzulänglich sind, sollten notwendige Wege auch außeretatsmäßig aus Reservefondsmitteln gebaut werden können.

Was den Bau selbst anbetrifft, so bauen wir zu schematisch: alle Wege gleichmäßig die Planie 3,5 m, die Chaussierung 2,5 m breit und die Vorlage 17 cm stark, ohne Rücksicht, ob Haupt- oder Nebenwege, ob fester oder feuchter Untergrund, obgleich jeder einsichtige Wirtschafter schon längst weiß, daß, um nicht bloß immer im gleichen Geleise zu fahren und auch auf der Chaussierung ausweichen zu können, diese 3 m breit sein muß, und daß die schwache Vorlage von 17 cm, wenn sie nicht durchgefahren werden soll, unverhältnismäßig viel Unterhaltskosten verschlingt. Breite und Stärke der Vorlage genügen auch nicht für den künftig zu erwartenden Lastautoverkehr.

Für die Wegunterhaltung dürfte wohl auch einmal an die Anschaffung einer vielleicht für mehrere Forstbezirke gemeinsame Steinschlagmaschine, die womöglich zugleich Straßenwalze ist, gedacht werden, wie auch für die Ausbringung unseres Holzes in Regie zur Bahn an die Beschaffung eigener Lastautos.

In der Holzsortierung und im Holzverkaufswesen haben wir durch die Organisierung des Holzverkaufs in der Geschäftsstelle für Holzverkauf und die fortlaufende statistische Erfassung der Holzpreise in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte gemacht. Nur geht die Geschäftsstelle für Holzverkauf nach allgemeiner Klage in der Zentralisierung des Holzverkaufs manchmal zu weit: sie darf nicht die persönliche Unternehmungslust des Forstamtsvorstands und seine Verantwortung für höchstmöglichste Verwertung seines Holzes unterbinden.

Zur richtigen Beurteilung des Werts und zur wirtschaftlichsten Einteilung und Ausformung unserer Hölzer gehört unbedingt die genaue Kenntnis der fertigen Sägeware. Daher ist die Einrichtung eines eigenen staatlichen Sägewerks ein absolutes wirtschaftliches Bedürfnis. Dasselbe böte auch unseren Referendaren eine gute Lerngelegenheit und wäre ein vorzügliches Mittel gegen Kippe der Käufer. Aus letzterem Grund schon werden wir mit der Zeit zu mehreren staatlichen Sägewerken je für die verschiedenen Waldgebiete kommen müssen. Für den Anfang wird sich wohl der Ankauf eines bestehenden Sägewerks aus den Zinsen des Reservefonds empfehlen. Wir hoffen im nächsten Etat unter „Verwendung des Reserve-Fonds zur Verbesserung allgemeiner Einrichtungen der Forstwirtschaft" einen derartigen Ansatz zu finden.

Auch eine staatliche Klenganstalt ein[wäre] spräche unserem Interesse.

Unerschöpflichen Stoff der Kritik bietet das Gebiet der Verwaltung. Woher kommt dies wohl? Gut die Hälfte unserer Tätigkeit besteht nicht in Anwendung unserer technischen Kenntnisse, sondern wird durch verwaltende Tätigkeit ausgefüllt, und — das hat sich vielleicht noch niemand so recht klar gemacht, sonst wäre es nicht so — diese Tätigkeit ist diejenige, für die wir überhaupt im Leben nicht vorbereitet worden sind. Daher die Ungleichheit in der Verwaltung, jeder arbeitet nach seinem Geschmack, d. h. nach seiner größeren oder geringeren praktischen Begabung, und daher zum Teil auch die Erscheinung, daß die Dienstvorschriften, um gleichmäßige Arbeit zu erzielen, zu sehr ins Einzelne gehen, den Wirtschafter einengen, und seine Selbständigkeit lähmen. Durch die unfruchtbare Kontrolle, ob diese Vorschriften eingehalten worden sind, wird dann die vorgesetzte Behörde dermaßen in Anspruch genommen, daß sie ihrer Hauptaufgabe, die Wirtschaft vorwärts zu bringen, entzogen wird, ja dieselbe überhaupt übersieht. Und manche Vorschrift, ursprünglich für andere Verhältnisse berechnet, wird mit der Zeit zwecklos, aber trotzdem nicht aufgehoben oder abgeändert, weil die Leitung die Erfahrung nicht macht und die Ausführenden sich nicht dazu äußern können. So werden z. B. in unsern Wegunterhaltungs- und Kulturkostenverzeichnissen eine Menge Zahlen verlangt, die man überhaupt nie verwendet. Das non plus ultra in dieser Beziehung ist aber unsere Materialrechnung, die Zusammenstellung unserer Jahreseinnahmen nach Holzsortimenten und Gelderträgen, die noch ganz auf ihren alten Zweck: nachzuweisen, ob auch alles verkauft und wie es verkauft wurde, zugeschnitten ist: Zahlen, mit denen man heute gar nichts mehr anfängt, während der Hauptzweck, dem die Rechnung heute dienen sollte, anzugeben, was eine Abteilung oder Altersklasse an Sortimenten und an Brutto- und Nettogelderträgen leistet — Zahlen, die wir notwendig für Waldwertrechnung, Besteuerung und Reinertragsberechnung brauchen — gänzlich vernachlässigt ist.

So sehen wir, daß manches auf dem Gebiete der Verwaltung gedankenlos und zwecklos geschieht, einfach weil es bisher so gemacht

Digitized by Google

wurde, und daß nicht das Höchste an Leistung aus dem Beamten herausgeholt wird, weil man ihm nicht genügend Raum zur Selbständigkeit läßt, und weil er für seine Aufgabe nicht genügend und entsprechend vorgebildet wird.

3. In diesem Zusammenhang komme ich auf einen weiteren Nachteil: auf die mangelhafte Ausbildung unseres Personals, der unteren und der höheren Beamten, zu sprechen. Mit Forderungen ist es hier allein nicht getan — ich verweise insbesondere auf die Verhandlungen des württembergischen Forstvereins zu Stuttgart im Jahre 1909 über die Ausbildung der Forstwarte und die praktische Ausbildung für den höheren Forstdienst — und auch nicht mit Verordnungen. Das wichtigste ist deren praktische Durchführung und gerade hieran fehlt es. Man nimmt sich der Forstanwärter und Referendare bei ihrer Ausbildung und Einführung in die Praxis nicht genügend an und man übersieht insbesondere, daß nicht jeder als Lehrer geeignet und berufen ist.

Nur die Tüchtigsten sollten zu Lehrherren bestimmt und dafür auch besonders entlohnt werden, insbesondere aber sollte unser forstlicher Nachwuchs durch hierin besonders gewandte Praktiker nach einem vorher festzulegenden Plan in die Verwaltung eingeführt werden. Eventuell käme ein besonderer Verwaltungskurs hiefür in Frage. Die Assessoren werden leider vielfach zu Schreibern und persönlicher statt sachlicher Unterstützung verwendet und auch bei den Amtmännern ist dem Grundprinzip: „Erziehung zum selbständigen Wirtschafter durch Übertragung besonderer Bezirke unter eigener Verantwortung und Leitung durch erfahrene Wirtschafter", geradezu ins Gesicht geschlagen, wenn Amtmänner, wie dies vielfach der Fall ist, unmittelbar zu Vorgesetzten von Amtmännern befördert werden können. — Hoffentlich werden auch für die Ausbildung unserer Revierverwalter die durch den Krieg unterbrochenen Fortbildungskurse bald wieder aufgenommen.

II.

In großen Zügen habe ich Ihnen, meine Herren, den unbefriedigenden Zustand unseres Faches geschildert, habe Ihnen gezeigt, daß eine Menge berechtigter persönlicher und wirtschaftlicher Wünsche unerfüllt sind und daß wir trotz vieler tüchtiger Einzelarbeit einfach nicht vorwärts kommen.

Worin liegt wohl
der Grund für die angeführten Übelstände?

Ich glaube, kurz gesagt, in der bisherigen falschen Auffassung und Anwendung des Autoritätsbegriffs in allen Zweigen der Verwaltung, nicht bloß beim Finanz-Ministerium und der Forstdirektion allein, sondern ebenso auch bei den Forstämtern.

Die Autorität darf sich nicht bloß äußerlich allein auf das Vorgesetztenverhältnis gründen, sondern sie muß innerlich begründet sein durch größeres Wissen, größere Erfahrung, höhere Leistung und achtungswerte Persönlichkeit.

Eine solche Autorität wird sich hüten, einfach zu befehlen, sondern wird zuvor das Urteil und die Erfahrungen des Untergebenen hören, sich darnach ihre Ansicht bilden und durch Gründe und Eingehen auf Einwände denselben zu überzeugen suchen; denn sie weiß, wie sehr die Ausführung einer Sache von der bereitwilligen Mitarbeit der Person abhängig ist. Mit einem Wort, sie muß führen wollen, nicht herrschen. Aber bisher war das vielfach anders. Der Vorgesetzte glaubte, er verliere an Autorität, wenn er auf das Urteil seiner Untergebenen höre oder gar Einwände gestatte. Die Folge dieses äußerlichen Autoritätsbegriffs war die Ertötung des Verantwortlichkeitsgefühls des Untergebenen, welches doch die Quelle aller Leistungen ist; es fehlte die Fühlungnahme mit den ausführenden Stellen und die Erfahrungen des einzelnen wurden daher für die Verwaltung nicht nutzbar gemacht.

Man darf nur den Vergleich mit einem privaten Geschäftsbetrieb ziehen; glaubt jemand, derselbe könne bestehen, wenn der Inhaber einfach nur befiehlt, ohne sich zuvor mit seinen Leuten über die beste Ausführung zu verständigen? In den größeren Betrieben bestehen überall besondere Konferenzzimmer, wo die Inhaber und Direktoren mit den Leitern der Unterabteilungen und den Meistern regelmäßig zusammenkommen und die gemachten Erfahrungen und ferneren Schritte besprechen: Daher dort Fortschritt und bei uns Stillstand!

Wenn wir nun nach all' dem Ausgeführten nach

III. Mitteln zur Abhilfe

fragen, so können wir nicht verkennen, daß die Staatsumwälzung schon große Hindernisse beseitigt hat, indem sie mit mancherlei Vorurteil und manchem alten Zopf aufgeräumt hat. Aber sie hat leider auch viel Gutes niedergerissen, und es fragt sich, ob dies notwendig war, ob nicht auch ohne Revolution, ohne radikales Niederreißen einem neuen Geist, der so wie so im Anzug war, hätte Eintritt verschafft werden können. Wenn wir nun daran sind, auch in unserem Fach neu zu schaffen, so möchte ich für die kommenden Aufgaben folgende

A) Allgemeine Grundsätze aufstellen.

1. Ausschaltung aller fruchtlosen Arbeit und unnötiger Verbitterung durch Eröffnung eines gerechten Wegs zur Anbringung und Befriedigung von Wünschen und

Digitized by Google

Beschwerden persönlicher und wirtschaftlicher Art. Es darf nicht so weiter gehen, daß soviel Kraft in der Abwehr ungerechten Drucks, im Widerstand gegen Rückständigkeit und Hemmungen aller Art, im Kampf mit wirtschaftlichen Sorgen unnütz vergeudet wird.

Was hätten wir, wenn uns die harten Kämpfe in unserer Jugend um Besserung unserer dienstlichen und wirtschaftlichen Stellung erspart geblieben wären, für die Fortbildung unseres Faches leisten können! Und wieviel großzügiger, wieviel weniger büreaukratisch hätte unser ganzer Beamtenstand sich entwickelt, wenn er nicht durch wirtschaftliche Not zu kleinlichem Sorgen und Sparen erzogen worden wäre.

2. Als 2. Grundsatz fordere ich: Heranziehung aller zur Mitarbeit nach Maßgabe ihres Könnens und ihrer Kräfte. Es gehört eine Einrichtung geschaffen, daß keine Kraft verkümmert, sondern jede Kraft und jede Erfahrung nützlich verwendet wird; daß sich keiner darauf beschränken darf, Vorschriften gedankenlos auszuführen oder sie nur zu kritisieren, sondern daß jeder an der Verbesserung derselben selbst mitarbeiten muß. Weil jede Kraft so wichtig ist, gehört sie auch ausgelesen und nur das Beste großgezogen:

Daher unbedingte Erhaltung des numerus clausus. Aber Mitarbeit auch nur soweit, als Ausbildung und Kenntnisse des Einzelnen reichen. Daß z. B. ein Forstwart auch zur Beratung von speziell forstwirtschaftlichen Fragen beigezogen werden, oder daß ein besonders tüchtiger Forstwart deshalb auch Oberförster werden müßte, ist unbedingt abzulehnen, obgleich die Revolution derartige innerlich unbegründete Forderungen hat groß werden lassen.

3. Der Vermehrung der Rechte, die solchergestalt dem Beamten werden, muß aber auch eine Vermehrung der Pflichten entsprechen.

Daß unsere Verantwortung durch die Mitarbeit wächst, ist selbstverständlich. Eine Menge neuer Aufgaben werden an uns herantreten, das dürfen wir uns nicht verhehlen. Die alte Pflichttreue wollen wir vom alten in den neuen Staat hinübernehmen und die in uns frei gewordenen Kräfte zur Erhöhung unserer Leistungen verwenden: nur dann hat die Staatsumwälzung auch einen inneren Sinn. Daß wir dabei aus unserem Wald herauswirtschaften, was immer nur möglich, wird künftig noch mehr als bisher unsere besondere Sorge sein müssen.

4. Eine Grenze hat die Mitarbeit, sie darf nicht in die Verantwortung des Vorgesetzten eingreifen und darf daher nur beratenden, nicht beschließenden Charakter haben. Den Schlußentscheid muß der Vorgesetzte geben und der Untergebene sich in freiwilliger Unterordnung diesem fügen. Nur wenn wir dies nach oben beachten, können wir dies auch nach unten verlangen. Disziplin, d. h. Selbstbeschränkung, muß auch im neuen freien Staat sein, ja in diesem noch viel mehr als im alten. Denn wo sie nicht ist, ist Willkür, keine Ordnung, das sehen wir tägtäglich.

B) Wie verwirklichen wir nun diese Grundsätze?

1. Es ist ein direktes Unglück, ja das Verhängnis für unser Fach und unsern Wald, daß die letzten Entscheidungen hierüber beim Finanz-Ministerium, d. h. bei Nichtfachleuten, liegen und daß infolgedessen alle Maßnahmen nur unter dem finanziellen Gesichtswinkel und zwar m. E. unter einem falschen finanziellen Gesichtswinkel: dem möglichsten Sparen an Ausgaben und der möglichsten Steigerung der Einnahmen, statt unter dem allein richtigen Gesichtspunkt des **nachhaltig höchsten Reinertrags** getroffen werden. Es gibt wirtschaftlich nichts Verkehrteres und Kurzsichtigeres, als das Sparen an produktiven Ausgaben, das sich wie ein roter Faden durch alle Maßnahmen unserer Verwaltung zieht, ein System, gegen das wir schon seit Jahrzehnten mit aller Macht vergeblich ankämpfen. Zu den produktiven Ausgaben rechne ich nicht bloß die Ausgaben für Wege, Kulturen, bestandespflegliche Maßnahmen, für Verbesserung der Betriebsmittel usw., sondern auch für alles, was der Erleichterung und Abkürzung des inneren und äußeren Dienstes dient, also Verbesserung der Kanzleieinrichtung, Schreibhilfe, Verkehrsmittel ꝛc. Nicht zuletzt gehören aber zu den produktiven Ausgaben im höchsten Sinne die Ausgaben für Arbeiter und Beamte; denn neben der Natur ist der wichtigste Produktionsfaktor in unserem Walde der Mensch, der Wirtschafter, und deshalb bin ich auch immer der aus falschen Ersparnisgründen angestrebten Vergrößerung der Forstbezirke entgegen getreten; denn unser Betrieb muß intensiver, nicht extensiver werden.

Es wird bei uns nicht besser, als bis die widernatürliche Verbindung zwischen Forstdirektion und Finanz-Ministerium fällt und die Forstdirektion, unter Aufhebung ihres bisherigen Charakters als Mittelstelle, als selbständige Abteilung an ein neu zu gründendes Land- und Forstwirtschaftsministerium angegliedert wird.

In unserem Nachbarlande Baden fordern landwirtschaftliche Kreise und der Waldbesitzerverband ebenfalls ein eigenes Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Der badische Waldbesitzerverband hat bereits eine entsprechende Eingabe an die Volksregierung gerichtet. Die bei uns beabsichtigte Gründung einer Landwirtschaftskammer, deren Entwurf bereits erschienen ist und deren Auf-

Digitized by Google

gabenkreis außer der Landwirtschaft auch die Forstwirtschaft umfassen soll, weist auch auf die Notwendigkeit einer engeren Verbindung von Land- und Forstwirtschaft und deren Selbständigmachung in einem eigenen Ministerium hin.

2. Unser Fach muß also fürs erste die nötige Freiheit von nichtfachmännischer Bevormundung bekommen und zum zweiten müssen wir selbst den nötigen Einfluß auf unser Fach erhalten. Zu letzterem Zweck schlagen wir die **Bildung eines Forstbeamtenausschusses** vor. Der Gedanke von Beamtenausschüssen ist nicht erst durch die Revolution entstanden; ich selbst habe bereits im Juni v. J. in unserem „Verband höherer Beamten" hierüber referiert und sie als Mittel zur Verbesserung der wirtschaftlichen Notlage und zur Erhöhung des Arbeitserfolgs der Beamten gefordert. Ich verlangte die Einrichtung solcher innerhalb jedes selbständigen Dienstzweiges (also innerhalb Regierungs-, Finanz-, Forstbeamtene.) und ihre Vereinigung zu einer Beamtenkammer als einer Vertretung der Interessen der gesamten württembergischen Beamtenschaft.

Die Staatsumwälzung hat nun die Frage der Errichtung solcher Ausschüsse in raschen Fluß gebracht.

Bereits ist für die im Bund der württembergischen Verkehrsbeamten organisierten 25 000 Beamten und Angestellten der Eisenbahn und Post mit Min. Verfügung vom 17. I. 1919 ein Beirat, wie nach berühmten oder berüchtigten Mustern der Beamtenausschuß genannt wird, geschaffen, dessen Bestimmungen mir sogar zu weitgehend scheinen. Und am 6. Februar d. J. haben die Verbände sämtlicher württembergischer Beamten die Regierung gebeten, im Benehmen mit der organisierten Beamtenschaft für alle Ministerien die Bildung solcher Beiräte in die Wege leiten zu wollen.

Die Bestimmungen für den Beirat der Verkehrsbeamten sowie der allgemeinen Grundsätze, die ich Ihnen entwickelte, hat die Kommission bei Entwurf der Ihnen vorliegenden „Bestimmungen für einen Forstbeamtenausschuß" zugrunde gelegt; wir hoffen von diesem Entwurf, daß er für die Bildung von Beamtenausschüssen eine wertvolle Grundlage abgeben wird, und beantragen, denselben der Regierung mit der Bitte um Bildung eines Forstbeamtenausschusses zu übergeben.

Nicht Gelüste des Hineinregierens sind es, die uns bei dieser Bitte leiten, sondern die Überzeugung, daß eine Mitwirkung der Beamten an der Verwaltung zum Ausgleich persönlicher und sachlicher Wünsche und Beschwerden und zur Nutzbarmachung ihrer Erfahrungen nur von Segen für unser Fach sein kann. Dies kann es aber auch nur dann, wenn die Vertretung persönlicher Interessen immer unter dem allein leitenden Gesichtspunkt des Wohls des Ganzen geschieht. Daß dies unter der Neuordnung immer der Fall sein möge, das wünsche ich von Herzen zum Wohl des Waldes, zum Wohl unserer geliebten grünen Farbe!

Bestimmungen für einen Forstbeamten-Ausschuß
(in der von der Versammlung angenommenen Fassung).

1. Einrichtung des Ausschusses.

Der Forstbeamtenausschuß ist die anerkannte Vertretung sämtl. württembergischer staatlicher Forst-Beamten und -Unterbeamten gegenüber der Verwaltung; er übt durch seine Tätigkeit das Mitbestimmungsrecht der Beamten in den sie betreffenden Angelegenheiten aus.

Er besteht aus zwei Teilausschüssen, a und b, die zusammen den Gesamtausschuß bilden.

Teilausschuß a ist der Ausschuß der im Verein württembergischer Staatsforstbeamten organisierten höher geprüften Staatsforstbeamten, und besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich 3 Oberförstern oder im Amt höheren Beamten, 1 Forstamtmann und 1 Assessor als Vertreter der Amtmänner, Assessoren und Referendare, sowie 4 Stellvertretern, nämlich 2 Oberförstern oder im Amt höheren Beamten, 1 Amtmann und 1 Assessor.

Teilausschuß b ist der Ausschuß des Vereins der württembergischen Forstunterbeamten in Stärke von ebenfalls 5 Mitgliedern und 4 Stellvertretern.

Der Gesamtausschuß vertritt beide Teilausschüsse gegenüber der Verwaltung. Sämtliche Beschlüsse der Teilausschüsse müssen durch ihn gehen. Der Gesamtausschuß schafft sich selbst seine Geschäftsordnung, welche insbesondere vorzusehen hat, in welchen Fällen der Gesamtausschuß und in welchen der eine oder andere Teilausschuß allein zu tagen und zu beschließen hat.

Die beiden im Beamtenausschuß vertretenen Vereine regeln ihre Satzungen und inneren Einrichtungen unabhängig von der Verwaltung. Ebenso ist auch der Beamtenausschuß in der Errichtung seiner Organe und im Verkehr mit diesen durchaus selbständig.

Die keiner Organisation angehörenden Beamten können ihr Mitbestimmungsrecht durch Eintritt in einen der bezüglichen beiden Vereine ausüben. Der Anschluß an diese darf keinem Forstbeamten verweigert werden, falls er die in den Satzungen der betr. Vereine vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

2. Aufgabe des Ausschusses.

Der Ausschuß hat das Recht:

a) Anträge, Wünsche und Beschwerden persönlicher und dienstlicher Art, welche nicht den einzelnen, sondern die Beamtenschaft bezw. die einzelnen Dienst-

Digitized by Google

gruppen im ganzen berühren, vorzubringen und sich gutächtlich darüber zu äußern.

b) in Angelegenheiten (forst)-wirtschaftlicher Art:
   aa) beratend bei Erlassung allgemeiner Vorschriften oder grundsätzlicher Bestimmungen mitzuwirken;
   bb) ihm wichtig erscheinende Verbesserungen anzuregen oder Vorstellungen zu erheben;
   cc) gesammelte Erfahrungen zum Ausdruck zu bringen;
   dd) in von der Verwaltung getroffenen grundsätzlichen Entscheidungen Auskunft zu erbitten.

c) er hat das Recht und die Pflicht, auf seine Berufsgenossen dahin einzuwirken, daß sie ihre dienstlichen Pflichten voll erfüllen und ein dem Ansehen ihrer Stellung entsprechendes Leben führen. Auch die Verwaltung kann den Ausschuß hierzu in Anspruch nehmen.

In Disziplinarstrafsachen kann der Beschuldigte in der Beschwerdeinstanz zugleich verlangen, daß die Verwaltung vor Urteilssprechung das Gutachten des Ausschusses einholt.

3. Tagung des Ausschusses

in Stuttgart. Die Verwaltung stellt entsprechenden Raum zur Verfügung. Einberufung und Leitung durch den Vorsitzenden des Vereins württembergischer Staatsforstbeamten, der zugleich Vorsitzender des Gesamtausschusses ist, bezw. dessen Stellvertreter. Die Einberufung und Leitung der Teilausschüsse wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Der Gesamtausschuß tritt zusammen, wenn der Vorsitzende es für nötig hält, oder 1 Teilausschuß, oder mindestens $^2/_5$ des Gesamtausschusses darauf anträgt, oder die Verwaltung den Zusammentritt wünscht. Die Sitzungen werden der Forstdirektion unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt. Die Verwaltung wird auf Antrag oder von Amts wegen Vertreter, deren Auswahl ihr zusteht, zu den Sitzungen abordnen. Auf Antrag der Verwaltung oder auf Anregung aus Mitte des Ausschusses oder auf Wunsch der Bezirke (Ziff. 5) kann der Ausschuß sachverständige Berufsgenossen in wichtigen Fragen als Berichterstatter oder zur Äußerung ihrer Ansicht und ihrer Erfahrungen zur Tagung — jedoch ohne Stimmrecht — beiziehen. Bei der Abstimmung im Gesamtausschuß stimmt der Vorsitzende mit ab, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen wird Niederschrift geführt, welche mit Antrag seitens des Vorsitzenden der Verwaltung mitgeteilt wird. Über darin enthaltene Anträge, Wünsche und Beschwerden wird die Verwaltung baldmöglichst ihre Entscheidung dem Ausschuß mitteilen.

4. Bestimmungen über die Geschäftsführung.

Die Tätigkeit im Beamtenausschuß ist ehrenamtlich. Eine dienstliche oder wirtschaftliche Benachteiligung oder sonstige Zurücksetzung der Ausschußmitglieder durch die Verwaltung darf nicht stattfinden. Den Mitgliedern ist zur Teilnahme an den Sitzungen genügend freie Zeit zu gewähren. Auch die Berichterstatter erhalten zur Vorbereitung die nötige Dienstbefreiung. Die Vorsitzenden des Gesamt- bezw. Teilausschusses haben, um sich der Erledigung ihrer Aufgaben widmen zu können, Anspruch auf Unterstützung im Amt (durch einen Forstassessor, bezw. durch einen Forstanwärter). Auch darf die amtliche Schreibhilfe für Zwecke des Beamtenausschusses benützt werden.

Die Vorsitzenden erhalten ihre Fahrauslagen zu den Sitzungen des Beamtenausschusses, sowie zu sonstigen im Dienst des Ausschusses nötig werdenden Reisen durch die Verwaltung vergütet, die übrigen Ausschußmitglieder, Stellvertreter und Berichterstatter ihre Fahrauslagen zu den Sitzungen. Sonstige Auslagen werden den Betreffenden durch die bezüglichen Vereinskassen ersetzt. Der Schriftwechsel des Ausschusses in ankommender und abgehender Richtung geschieht als Dienstsache.

5. Bezirksvertrauensmänner.

Womöglich für 2 Forstverbände [1]) zusammen werden von den höheren Beamten wie von den unteren Beamten je 1 Vertrauensmann und ein Stellvertreter unter Leitung durch den Beamtenausschuß, der auch die Einteilung der Vertrauensbezirke bestimmt, auf 3 Jahre gewählt.

Den Vertrauensmännern liegt ob:
a) die Geltendmachung gemeinsamer Wünsche der Beamten der Bezirke gegenüber ihren Vorgesetzten und dem Beamtenausschuß;
b) die Wahrung der den Beamten zustehenden Rechte;
c) die Schlichtung von Streitigkeiten und bei Nichteinigung Anrufung des Ausschusses;
d) die Sorge für eine richtige Behandlung der Untergebenen;
e) Anregung und Begutachtung von Vorschriften dienstlicher und wirtschaftlicher Art, Mitwirkung bei Sammlung und Verwertung von Erfahrungen;
f) die Vermittlung des Verkehrs mit dem Ausschuß.

6. Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Ausschusses und die Vertrauensmänner sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

[1]) Anmerkung: Etwa 12 Forstbezirke.

Digitized by Google

Literarische Berichte.

ber die morphologischen und mikroskopischen Merkmale der Periodicität der Wurzel, sowie über die Verbreitung der Metakutisierung der Wurzelhaube im Pflanzenreiche. Von Menko Plaut. (Sonderdruck aus der Zeitschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Königl. Württemberg. landwirtschaftl. Hochschule Hohenheim).

Die Periodicität der morplologischen und physiologischen Umänderungen der oberirdischen Pflanzengane ist in vielen Arbeiten eingehend untersucht orden. Von den biologischen Vorgängen der urzel weiß man viel weniger und die seither röffentlichten Einzelbeobachtungen widersprechen h häufig. Diese Widersprüche führt der Verfer auf die unvollkommene Methodik in der obachtung zurück, die insbesondere die Verschiedenheiten von Boden, Klima und, bei forstlich chtigen Arten, auch der Provenienz nicht berücksichtigt hat. Die Unbrauchbarkeit der französischen und ungarischen Kiefer für unsere Forstwirtschaft liegt in ihrer geringen Kälteresistenz d Schütteempfindlichkeit. Plaut nimmt an, ß diese Eigenschaften von der Provenienz herühren, von verschieden langen Ruheperioden in m Wurzelwachstum, die bei den genannten rovenienzen bei uns verspätet eintreten. Henri üller hat 1906 festgestellt, daß die Wurzelitze in der Ruhe sich durch Abschluß nach außen rch ein spezielles Anpassungsgewebe (Metatisierung) schützt. Plauts Untersuchungen (1909 s 1910) haben dann weiter ergeben, daß es sich bei um eine weitverbreitete Erscheinung handelt d eine ganze Reihe von Typen vorkommen d daß das vorkommende Gewebe kompliziert ganisiert ist und als Regulator der Stoffaufnahme trachtet werden muß.

Die einzelnen Abschnitte der 20 Seiten großen rbeit behandeln vorwiegend die Morphologie nd Anatomie des Wurzelbaus mit besonderer Berücksichtigung der phylogenetischen Entwickelung und Verbreitung der Metakutisierung bei Pterydophyten, Gymnospermen-, Mono- und Dikotylenewächsen. Auf Grund zahlreicher Untersuchungen ird eine systematische Einteilung der verschiedenen lusbildung nach der Metakutisierung gegeben.

Die physiologische Auswertung dieser Ergebnisse st voraussichtlich einer späteren Arbeit vorbehalten. lber schon diese Arbeit gibt für die Biologie und die Zucht unserer Nutzpflanzen, also auch in waldbaulicher Hinsicht, neue Gedanken; wir hoffen daher, daß die theoretischen Untersuchungen erweitert und dann Ergebnisse zeitigen wird, die auch im Leben der Waldbäume manche Erscheinungen aufklären oder in anderem Lichte als seither erscheinen lassen. Dr. Wimmer.

Bialowies in deutscher Verwaltung. Herausgegeben von der Militärforstverwaltung Bialowies. Viertes Heft. Prof. Dr. Graebner: Die pflanzengeographischen Verhältnisse von Bialowies; Leutnant Dr. Steinecke: Die Kryptogamen im Urwalde; Oberleutnant Dr. Rubner: Urwald oder Kulturwald? Mit 1 Titelbild und 68 Abbildungen im Texte. Berlin, Verlag Paul Parey. 1918. Preis: 4,50 Mk. und 20% Teuerungszuschlag.

In dem vorliegenden wiederum sehr interessanten Heft schildert Prof. Dr. Graebner-Berlin-Lichterfelde zunächst die pflanzengeographischen Verhältnisse von Bialowies. Auch diese bieten viel eigentümliches. Vor allem fällt die relative Artenarmut der Holzgewächse auf, die in einem merkwürdigen Kontrast steht zu der üppigen Entwickelung der einzelnen Baumarten. Daß die Rotbuche fehlt, ist selbstverständlich, da Bialowies bereits weit außerhalb ihres Verbreitungsgebietes liegt. Weniger sicher war das Fehlen der Lärche, die bisher in keinem Exemplar beobachtet wurde. Mit der Tanne liegt die Sache ähnlich. In der Nähe von Siedlce wird ein Bestand als urwüchsig angegeben und auch innerhalb des Bialowieser Forstbezirks ist die Tanne als Waldbaum vorhanden. Von Eichen ist nur die Stieleiche bemerkt worden. Der Bergahorn und der Feldahorn fehlen gänzlich, dagegen ist der Spitzahorn als ursprünglich heimisch zu betrachten. Von Linden ist nur die kleinblättrige (Tilia ulmifolia) wild vorhanden. Die Weißerle konnte von dem Verfasser nicht festgestellt werden, soll aber ebenso wie die Schwarzerle in Polnisch-Livland häufig vorkommen. Beide Birkenarten sind nicht selten, auf den Mooren auch die strauchartige Form, Betula Carpatica. Bei den Birken fällt vielfach die Großblättrigkeit auf, wie sie besonders stark bei der Zitterpappel im Bialowieserwald in die Erscheinung tritt. Die Kraft der Entwicklung macht sich auch bei der Hain(Weiß-)buche bemerkbar, die nicht selten in Exemplaren vorkommt, die aus der Entfernung das Bild einer mittleren Rotbuche vortäuschen.

Digitized by Google

Weißdorn wurde nur in sehr beschränkter Zahl gefunden; vom Schlehdorn ist bisher kein Exemplar gesehen worden; der Kreuzdorn ist sehr selten. Auffällig ist auch der Mangel an Rosen und Brombeeren. Die Himbeere ist stellenweise sehr häufig. Der Efeu ist sehr selten.

Als wirklich heimische Nadelhölzer sind die Kiefer, die Fichte, der Wacholder und der Taxus zu betrachten. Die Kiefer tritt hier und da in den sandigen Teilen des Waldes in fast reinen Beständen auf, meist aber erscheint sie gemischt mit Laubholz oder mit der Fichte. Die sehr verbreitete Mischung mit Laubholz hat im Bialowieser Walde fast allgemein die Bildung schädlicher Rohhumusformen verhindert. Die Fichte ist sehr verbreitet und hier und da sieht man sie auch in der charakteristischen Form als „zweite Generation" in geschlossenen reinen Beständen aufwachsen.

Der Wacholder ist in manchen sandigen Teilen des Urwaldes nicht selten und findet sich auch hier und da auf den Mooren.

Bei weitem der größte Teil des Bialowieser Waldes zeigt in seinem Unterholzwuchs und in der Bodenflora das charakteristische Aussehen des Mischwaldes und zwar überwiegend des Laubmischwaldes, wenngleich die Kiefer der Masse nach den größten Raum bewohnt. Weite Strecken zeigen als Unterholz die Haselnuß, daneben sind nicht selten der Schneeball, das Pfaffenhütchen, der Hartriegel. Sehr häufig ist der Seidelbast. Der Boden ist oft weithin bedeckt mit Anemonen, Feigwurz (Ranunculus ficaria), Leberblümchen, Waldmeister, Hahnenfuß, Bienensaug, Waldmiere, Waldschachtelhalm. An alten Stubben wächst oft gesellig Aspidium dryopteris und Circaea alpina. Melampyrum pratense ist häufig; weiter finden sich Aquilegia vulgaris Stellaria holostea, Hpyericum montanum, Viola silvestris, Viola mirabilis, Polygonatum multiflorum. Von Gräsern kommen im dichten Laubwalde außer Poa nemoralis viele Schattenformen der Dactylis glomerata vor, während D. Aschersoniana selten ist. Wo durch das Zusammenbrechen alter Waldriesen oder sonstwie eine Lücke entsteht, bildet sich bald eine hohe Wiesenflora. Der lichtere Wald zeigt einen viel stärkeren Artenwechsel als der gleichmäßig schattige Wald. Im lichten Laubwald trifft man oft Lilium martagon, auch Gladiolus imbricatus. Weiter sind hier von interessanten Arten zu erwähnen: Melittis melissophyllum, Brunella grandiflora, Thalictrum aquilegifolium ꝛc. Auch die Zahl der Orchideen ist hier besonders groß, so Gymnadenia conopea, Orchis maculatus, Platanthera bifolia, Epipactis latifolia. Bei ihnen ist auffällig, daß viele von ihnen tief in den Schatten des Waldes vordringen, während man sie im westlichen Europa fast ausschließlich in offenen Formationen zu sehen gewöhnt ist. Auch bei den Glockenblumen, Campanula ranunculoides, glomerata, cervicaria, trachelium ist diese Eigenschaft zu bemerken. Weiter sind vom sonst luftbedürftigen Arten, die hier in eigenartigen Formen in großer Menge und an tiefschattigen Stellen vorkommen, zu erwähnen der Ehrenpreis, die Kuckuckslichtnelke, Carex leporina, Dianthus supereus, Serratula tinctoria. Dieser Rückzug in den Wald scheint eine Folge der strengen kontinentalen Winter zu sein. In den Brüchern findet sich die üppigste Vegetation. Waldbildung von Erlen u. a. und auch der Unterwuchs ist dort, wo genügend Licht durch die nicht dichten Baumkronen fällt, kräftig. Der Bodenwuchs besteht aus den charakteristischen Gewächsen der schattigen nassen Laubwälder: Impatiens noli tangere, Ranunculus repens, Stellaria nemorum, Mercurialis perennis, Glyceria nemoralis, ferner aus Farnen wie Aspidium spinulosum, Phegopteris. In den Waldbrüchern kommen hauptsächlich vor die gelbe Balsamine (Impatiens noli tangere), Festuca gigantea, Carex silvatica, Malachium aquaticum; in den Erlenbrüchern ist die Flora ärmer und besteht meist aus Brennesseln. Der einzige in Bialowies verbreitetere Ginster, Cytisus Batisbonensis tritt oft in großen Mengen auf, mit ihm wachsen auf trockenen Böden Astralagus arenarius, Pulsatilla patens, Cypsophila fastigiata, Dianthus arenarius, Thymian, Peucedanum oreoselinum, Trifolium lupinaster, Goldrute, Brunella grandiflora, die Pechnelke, Hieracium umbellatum, Achyrophorus maculatus ꝛc. Auf den ganz trockenen Böden ist die Vegetation sehr dürftig. Größere Flächen sind kahler Sand, andere durch den rotten Schwingel (Festuca rubra), den Bitterling (Rumex acetosella). Hieracium pilosella gebunden. Auf den Kahlschlägen finden sich ein: Ackerdistel (Cirsium arvense), Heidenessel (Urtica dioeca), Vogelknöterich (Polygonum aviculare), Wegerich (Plantagno lanceolata), Löwenzahn, weißer Klee, mehrere Carex-Arten, die große Binse, Juncus conglomeratus, Stellaria uliginosa und graminea, Aira caespitosa, Lathyrus pratensis. Auffallenderweise fehlt Epilobium angustifolium. Auf kahlen Flächen tritt oft die Erdbeere in großen Mengen auf. In den Hochmooren tritt die Kiefer, Heidekraut, an den feuchteren Stellen Juncus squarrosus, Rhynchospora alba, Drosera rotundifolia, vaccinium uliginosum, Ledum palustre, Eriophorum vaginatum, Polytrichum und Sphagnum auf. In den Niederungsmooren findet sich oft auf weiten Flächen, abgesehen von kleineren oder größeren Diluvialinseln, weit und breit kein Baum und kein Strauch.

Digitized by Google

as nasse Moor besteht nur aus Bülten und verzten Massen von Carex-Arten, aus Molinia erulea, gemeiner Binse (Juncus effusus). Auf n Diluvialinseln finden sich bestandbildend Fichte, ainbuche, Eiche und Zitterpappel, dazwischen aiel, Ebereesche, Linde, Faulbaum, Pfaffenhütchen, pitzahorn, Seidelbast, Besenbirke; ferner an Kräurn: Festuca gigantea, Luzula pilosa, Melica itans, Poa nemoralis, Milium effusun, Brachyodium pinnatum, Rubus saxatilis, Melampyrum morosum, hegopteris dryopteris, Galium hultesii, Equisetum silvaticum, Epipactis latifolia, Hepatica, Polygonatum multiflorum, Oxalis etosella, Dentaria, Epilobium montanum, Geum rietum. Von größeren Farnen sind zahlreich rhanden: Athyrium felix femina, Aspidium felix as, Aspidium spinulosum.

Weiter führt Verfasser die Wiesen-, Ufer- und asser-Flora auf und beschreibt die Acker- und artenkultur der Urwalddörfer.

Leutnant Dr. Fr. Steinecke behandelt im weiten Abschnitt des Heftes die Kryptogamen i Urwalde.

Unter den auf dem Waldboden vorkommenden ryptogamen führt er an: den Wurmfarn (Neptrorum filix mas) den Eichenfarn (N. Dryopteris), n Ackerfarn (Pteridium aquilinum). Schachtelhalme und Bärlappen kommen nur wenig im rwalde vor, umsomehr Moose. Diese kommen i zahlreichen Arten und unendlicher Individuenahl vor und üben einen großen Einfluß auf den Wald aus. Die Moosdecke dient dem Walde als Wasserspeicher, indem sie das Regenwasser auffängt nd verhindert, daß es sofort im Boden versickert. Hierdurch bleibt der Waldboden gleichmäßig feucht. Mit den Moosen zusammen besiedelt den Waldoden das eigenartige Geschlecht der Pilze. Rund 00 höhere Pilze sind bis jetzt im Urwalde festgeellt worden, dies ist aber nur ein Teil davon.

An den Bäumen treten die Flechten in solchen Mengen auf, daß sie stellenweise geradezu das Landschaftsbild beeinflussen.

In der Erde arbeiten ebenfalls unendlich viele Pilze. Anaerobe Spaltpilze sind es, die die eigentliche Verwesungsarbeit leisten und alle toten pflanzlichen Körper auflösen. Gerade im Urwalde fällt es auf, daß man trotz der dicht geschlossenen Bestände nirgends größere Mengen unverwester Blätter findet. Anaerobe Arten besorgen als Fäulnisbakterien in gleicher Weise die Verarbeitung tierischer Abfallstoffe, sei es Harn, Kot oder die Körper selbst. Ebenso wichtig wie die Bakterien sind die Schimmelpilze. Während die Spaltpilze alkalische Nährböden bevorzugen, fühlen sich die Schimmelpilze in sauren am wohlsten. Wo den Bakterien durch Anhäufung von Säuren, wie sie zahlreich bei den Zersetzungsprozessen der organischen Substanz entstehen, weiteres Wachstum unmöglich gemacht wird, setzen sie mit ihrer Tätigkeit ein. Besonders die im Waldboden vorhandenen Humussäuren geben ihnen die beste Möglichkeit zur Entfaltung. Schimmelpilze umspinnen auch mit ihren Myzelfäden die Wurzeln verschiedener Waldbäume, dringen sogar in das Innere der Wurzel hinein. Da der Pilz der Pflanze nicht schadet, im Gegenteil manche Art ohne Pilzwurzel gar nicht zu leben vermag, besteht hier zweifellos ein Zusammenleben (Symbiose). Schließlich bespricht Verfasser den Einfluß der Kryptogamen auf die Bildung der Moore.

Im letzten Abschnitt erörtert Oberleutnant Dr. Rubner die Frage: ob der Bialowieser Wald als Urwald oder als Kulturwald anzusehen sei? und kommt zu dem Ergebnis, daß der auf ungangbarem Sumpfboden stockende Waldteil noch ganz unberührter, echter Urwald, sowie daß jedenfalls in ganz Europa kein Waldgebiet vorhanden ist, das trotz allen im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen bei solch' riesiger Ausdehnung seine Urwüchsigkeit noch so gewahrt hat, wie der Bialowieser Wald.

Ein wichtiges Kennzeichen des Urwaldes sei sein Artenreichtum und die freie Entwickelung der verschiedenen Holzarten bis zu ihrem natürlichen Lebensende. Man müsse also erwarten, daß hier alle auf Grund der geographischen Lage möglichen Holzarten vertreten seien und durch ihre Ausmaße hervorragten. Und dies sei auch der Fall. Verfasser macht dann folgende interessante Angaben: Es fehlt Buche, Tanne und Bergahorn; es fehlt die Lärche und die Eibe. Ob die Traubeneiche vorkommt, ist noch nicht erwiesen. Im übrigen aber finden sich sämtliche Holzarten, zwei Nadelhölzer (Kiefer und Fichte) und 9 Laubhölzer (Stieleiche, Esche, Hainbuche, Schwarzerle, Birke, Aspe, Winterlinde, Spitzahorn und Bergulme) und zwar in Dimensionen und in einer Fülle, wie sie in ganz Europa wohl einzig sein dürften. Kiefer bis 37 m Höhe und 1,10 m Durchmesser in Brusthöhe, und Fichte bis 52 m hoch und 0,90 m stark. Von den Laubhölzern steht obenan die Eiche mit 32—36 m Höhe und 1,5 m Durchmesser und die Esche mit 36—38 m Höhe und 1,2 m Stärke. Besonders charakteristisch für den Urwald ist aber, daß auch die bei uns forstlich nicht geschätzten Holzarten einen wesentlichen Anteil an der Zusammensetzung des Waldes nehmen und bedeutende Ausmaße erreichen; so die Birke bis 30 m Höhe und 0,75 m Stärke, Hainbuche bis 22 m bezw. 0,70 m, Aspe bis 36 m bezw. 0,90 m. Auch Schwarzerle und Winterlinde überschreiten mit 30 m Höhe weitaus

Digitized by Google

das bei uns gewohnte Maß. Von geringerer Bedeutung sind Ahorn und Ulme; zahlreich vorhanden und üppig im Wuchs ist auch die als Unterholz verbreitete Hasel.

Auch für das vorliegende vierte Heft von „Bialowies in deutscher Verwaltung" gebührt der rührigen „Militärforstverwaltung Bialowies" der Dank aller gebildeten Kreise. Das interessante und lehrreiche Werk über den Bialowieser Urwald ist ein herrliches Zeichen, in welcher Weise die als Barbaren verschrieenen Deutschen in Feindesland arbeiteten. E.

Der Wert der deutschen Kaninchenzucht. Mahnruf an die deutsche Jugend. Dem Königl. Preuß. Kriegsministerium gewidmet von Dr. Kurt Geyer an der I. Realschule zu Leipzig. Herausgegeben von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft. Leipzig. Teod. Thomas Verlag. Preis: 10 Pfg.

In lehrreicher Weise schildert Verfasser die große Bedeutung der Kaninchenzucht im Kriege wie im Frieden. Im Interesse der Volksernährung wie auch zur Erzeugung recht vieler Kaninchenfelle muß der Kaninchenzucht immer noch mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden. Das Kaninchenleder ähnelt dem Kalbsleder und liefert sehr haltbare Schuhe; außerdem werden die Felle zu Winterhandschuhen, Brustschützer, Leibwärmer, Jacken, Unterzeug u. a. m. verarbeitet. Auch als Verbandsstoff ist das Fell im Kriege in besonderer Verarbeitung mit gutem Erfolge verwendet worden.

Nachdem der Zweck und das Ziel der Fellbeschlagnahme erörtert, gibt das Schriftchen eine Zuchtanleitung (Rassen, Stallbau, Futter usw.), bespricht die sachgemäße Fellbehandlung, Fellablieferung und die Höchstpreise für Felle und schließt mit einem Plane zur Herrichtung der Kaninchenställe.

Das Heftchen ist ein Mahnruf an die deutsche Jugend und bezweckt in dieser Verständnis und Interesse für die Kaninchenzucht zu erwecken. E.

Deutscher Forstkalender des deutschen Forstvereins für Böhmen. 1919. Zwölfter Jahrgang. Bearbeitet von Forstrat Ing. Dr. Richard Grieb, Direktor der deutschen Forstschule in Eger, staatl. autor. Forstwirt, Bezirks-Forsttechniker usw. Eger. 1919. Druck und Verlag von J. Kobitsch u. Gschthay, Eger. Preis: 4 Kr.

In seiner Form unverändert ist auch der 12. Jahrgang des deutschen Forstkalenders wieder erschienen. Der Hauptteil enthält die für den Dienstbetrieb erwünschten Tabellen, darunter die Kreisflächen- und Walzentafeln. Die Beilage bringt Angaben über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des deutschen Forstvereins in Böhmen, den neuesten Posttarif, Angaben aus dem Insektenleben, Auszüge aus den Jagd-, Fischerei-, Forst- 2c. Gesetzen. E.

„Deutscher Jäger", Kalender für das Jahr 19[illegible]. Ein Weidmannsbuch für Heim und Revier. 1. Jahrgang. Zusammengestellt von M. Merk. Buchberg, München. Verlag „Der deutsche Jäger". München. F. C. Mayer, G. m. b. H. München.

Nach einem Tages- und Terminkalender enthält der vorliegende Kalender eine Geschlechts-, Trächtigkeits- und Brutzeit-Tabelle für Haar-, Feder- und Raubwild, Formulare für die monatlichen Abschußlisten, mit Monats-Anweisungen und Weidsprüchen versehen, eine Zusammenstellung der Schonzeiten der deutschen Bundesstaaten, einen Anglerkalender, ein Wörterverzeichnis (für Buchstabe A) der deutschen Weidmannssprache, Abhandlungen über Enten-Jagd und -Hege, Zahnbildung, Zahnpflege, Zahn- und Maulkrankheiten der Hunde, Verbesserung der Schießergebnisse, die Eintragungsbestimmungen für Jagdhunde u. a. m.

Zum besonderen Schmucke gereichen dem Kalender eine Anzahl recht netter Abbildungen.

Störend wirken die im Kalender mehrfach auf starkem grünen Papier eingehefteten Verkaufsanzeigen.

Im übrigen zweifeln wir nicht, daß der „Deutsche Jäger"-Kalender unter den deutschen Jägern eine freundliche Aufnahme finden wird. E.

Aus Deutschlands Waffenschmiede. Mit zahlreichen Bildern und Tafeln von Dr. F. Reichert 1918. Reichsverlag Herm. Kalkoff, Berlin-Zehlendorf-West. Preis: 2,50 M.

In interessanter Weise werden in diesem Buche die hervorragenden Leistungen der Eisenindustrie während des Friedens und vor allem während des Krieges geschildert. Wir verfolgen in ihm den ganzen langen Weg, den das Eisen von der Grube durch die Schmelz- und Stahlöfen hindurch zum Hammer- und Preßwerk usw. zurücklegt, bis aus dem unscheinbaren Eisenstein die gewaltigen Kriegsmaschinen 2c. entstanden sind.

Das Buch zerfällt in folgende Hauptabschnitte: 1. Die Waffenschmiede — Eisenindustrie; 2. Die deutschen Eisenreviere; 3. Deutsche Werkanlagen; 4. Die Friedenserfolge; 5. Die Kriegsleistungen; 6. Die Arbeiterschaft; 7. Die Industriekapitäne; 8. Zukunftssorgen.

Als Verfasser seine Arbeit abschloß und im letzten Abschnitt in überzeugender Weise für die

Digitized by Google

Erwerbung des Beckens von Briey und Longwy, sowie eines polnischen Grenzstreifens, des sog. Krakau-Wieluner Höhenzugs zur Hebung unserer Eisenindustrie eintrat, ahnte er noch nicht, in wie kurzer Zeit alle seine Hoffnungen durch den schrecklichen Zusammenbruch Deutschlands vernichtet werden würden. Unsere gesamte Industrie geht einer schweren Zeit entgegen. Bekommen wir nicht bald eine starke und zielbewußte Regierung, dann geht unsere ganze Industrie und mit ihr das ganze deutsche Volk dem Ruine und Elend entgegen.

Mit Recht betont Dr. Reichert, daß alles Wirtschaften darauf hinzielen muß, mit möglichst geringen Mitteln einen möglichst hohen Nutzen zu erzielen und daß daher unser Wirtschaftsleben sich wieder auf möglichst billige Preise einrichten und zugleich dafür sorgen müsse, daß mit geringen Mitteln ein möglichst hoher Nutzen geschaffen werde.

Die Maßnahmen unserer heutigen Regierung, die nur das eine Ziel im Auge hat, den Arbeiter zufrieden zu stellen, führen zu dem Gegenteile, zur Verteuerung aller Produkte und zur Verhinderung jeder produktiven Arbeit, zum Ruine der Industrie und zur Erwerbslosigkeit der Arbeiter. Wie man heute, wo es darauf ankommt, möglichst große und billige Arbeit zu leisten, für den Achtstundenarbeitstag, für die Abschaffung der Akkordarbeit, für immer und immer wiederkehrende Lohnaufbesserungen ꝛc. eintreten kann, ist uns unbegreiflich. Der Industrie wird hierdurch jede Konkurrenz mit dem Auslande — welches alle diese Maßnahmen entschieden ablehnt und den Achtstundenarbeitstag in den besetzten Gebietsteilen schleunigst wieder abschafft, und infolgedessen erheblich billiger arbeitet wie wir — unmöglich gemacht.

Schlägt unsere Regierung nicht bald andere Wege ein, dann ist es mit unserer blühenden Industrie vorbei; unsere Arbeiter, die zurzeit in einem krankhaften Glückstaumel leben, werden brotlos. Noch ist die überaus größte Zahl der Arbeiter für die derzeitige Regierung; wie lange wird es aber dauern, dann ist es dieser Regierung nicht mehr möglich, die immer weitergehenden Ansprüche der Arbeiter zu befriedigen und statt des Hosianna, welche sie den heutigen Machthabern singen, wird dann das „Kreuzige, kreuzige ihn!“ erschallen.

Wehe der Regierung, die dann nicht über ein starkes wohl diszipliniertes Heer gebietet und die friedliche Arbeit vor einer zügellos gewordenen Rotte zu schützen vermag!

Wohin es führt, die Armee aufzulösen und sie ihrer Führer zu berauben, haben wir jüngst in Berlin, Düsseldorf, Hamburg und vielen anderen Orten leider gesehen. Überall wäre mit einer kleinen Zahl ordnungsmäßig geführter Soldaten in wenigen Stunden ohne viel Blutvergießen die Ordnung wieder hergestellt gewesen, während heute nach Wochen in vielen dieser Orte immer noch gekämpft wird. Nirgends ist eiserne Disziplin nötiger als bei der Armee. Nur eine Truppe, die vollständig in der Hand ihrer Führer ist, kann etwas leisten. Eine Truppe, die ihre Führer selber wählt und dieselben nach Belieben absetzen kann, ist leistungsunfähig, weil ihre Führer unselbständig und ohnmächtig sind.

Unser Vaterland, unsere Industrie und unser Volk bedarf wieder einer Armee, wie wir sie vor dem Umsturz hatten; keiner angeworbenen Söldnertruppe, sondern einer auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildeten, von gut ausgebildeten Berufsoffizieren geführten Armee. Nur unter ihrem Schutze vermögen wir uns wieder zu erholen und nur mit ihrer Hilfe kann es uns gelingen, auch dem Auslande gegenüber wieder eine geachtete und des deutschen Reiches würdige Stellung einzunehmen. Nur unter dem Schutze einer solchen Armee, werden wir in der Lage sein, die harten Friedensbedingungen, die uns unsere mißgünstigen Feinde auferlegen, zu erfüllen, und uns in absehbarer Zeit wieder einigermaßen selbständig zu machen.

Möge das vorliegende Buch, in dem die Glanzperiode unserer Eisenindustrie uns vorgeführt wird, zu der Überzeugung beitragen, daß nur eine möglichst große Produktion mit möglichst geringen Mitteln unsere Industrie und mit ihr die vielen Millionen Arbeiter, ja unser ganzes Vaterland, zu retten vermag!

E.

Leitfaden der Moorkultivierung von H. Paulig, Landwirtschaftslehrer und gepr. Tierzuchtinspektor an der Landwirtschaftsschule Marienberg, Helmstedt. Mit 6 Tafeln. Hannover 1918. Verlag von M. u. H. Schaper.

In einer „Einleitung“ zu seiner Arbeit wirft Verfasser die Frage auf, ob das deutsche Volk imstande sei, sich unabhängig vom Auslande zu ernähren und bejaht diese Frage. Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgabe erblickt er in der Kultivierung der Ödländereien: Heide, Moore, Sandwehen ꝛc. Solcher unkultivierten Flächen befänden sich in Preußen 2 241 400 ha, in Bayern 146 400 ha, in Oldenburg 97 576 ha, in Württemberg 20 000 ha.

Nachdem in einem „Allgemeinen Teile“ die Entstehung und die Eigenschaften der Moore besprochen, wird in dem „Besonderen Teil“ die

Digitized by Google

Kultivierung von Moor- und Heideländereien auf Grund eigener Erfahrungen und unter Anführung der Erfahrungen von Autoritäten eingehend behandelt.

Dieser wichtigste Teil des Buches zerfällt in 9 Abschnitte, in denen erörtert werden:

1. Die Maßnahmen vor Beginn der Kultivierungsarbeiten (Vorflutverhältnisse, Wegeverhältnisse, Auswahl der Meliorationsflächen, Kenntnis des Untergrunds, Arbeiterfrage, Geräte);

2. die Ausführung der Kultivierung (Entwässerung durch offene Gräben oder Drainage, Einebnungsarbeiten);

3. die Hochmoorkultur (Veenkultur, Brandkultur, Umbruchkultur);

4. die Niederungsmoorkultur (Rimpausche Moordammkultur, Wiesen und Weiden);

5. die Kultur der anmoorigen- und Heidesandböden;

6. die Gräser auf Moorwiesen und Weiden (die echten Gräser, die unechten Gräser, die Kräuterpflanzen);

7. die Aussaat der Grassamen (Bezug von Saatgut, Saatmischungen, Aussaat);

8. die Düngung (Kalkdüngung, Kali- und Phosphorsäuredüngung);

9. Allgemeine Betrachtungen über die Eigenschaften der Grasnarbe.

Schließlich befaßt sich ein Schlußteil mit der Entstehung und Bekämpfung der Moorbrände und gibt Anleitung zur Brandkultur und zur Behandlung von bei Beendigung des Krieges noch unvollendeten Neukulturen.

Die Voraussetzung, daß sich nach Beendigung des Krieges nach dem Weggange der Kriegsgefangenen für die großen begonnenen Moorkulturen ein vollständiger Ersatz zunächst nicht finden werde, ist leider in Erfüllung gegangen, aber nicht weil es an Arbeitskräften fehlt, sondern weil die Arbeiter sich lieber ohne zu arbeiten in den großen Städten herumtreiben und Arbeitslosenunterstützung empfangen, als auf das Land zu gehen, wo es überall an Arbeitern fehlt. So lange mit dem jetzigen System der Arbeitslosenunterstützung nicht vollständig gebrochen wird, wird es auch nicht anders werden. Die Einführung des Arbeitszwanges ist ebensowenig zu umgehen wie die Abschaffung des Achtstunden-Arbeitstages, wenn Deutschland vor dem völligen Zusammenbruch bewahrt bleiben soll! E.

Briefe.

Aus **Preußen.**

Aus der Preußischen Forstverwaltung.

Reisekosten.

Nachdem, wie bereits früher mitgeteilt wurde, durch Erlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 4. September 1918 die Tagegelder bei Dienstreisen der Staatsbeamten erhöht worden sind, ist nun durch Verfügung des Staatsministeriums vom 2. November 1918 eine Erhöhung der Pauschalvergütungen eingetreten, welche die Beamten erhalten für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten, die mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe ausgeführt werden und an demselben Tage angetreten und beendet werden können.

Diese Pauschalvergütungen sind für den Oberlandforstmeister von 14 auf 18 Mk., für Landforstmeister von 12 auf 16 Mk., für Oberforstmeister, Akademiedirektoren, Regierungs- und Forsträte, Akademie-Professoren, Oberförster, Forstassessoren von 11 auf 15 Mk., für Forstkassenrendanten und Forstreferendare von 8 auf 12 Mk., für Revierförster, Förster, von 7 auf 10 Mk., für Forstaufseher, Hilfsjäger Waldwärter von 6,50 auf 8 Mk. erhöht worden.

Übersteigen diese Vergütungen diejenigen Beträge, welche den Beamten nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zustehen würden, so erhalten sie nur diese Beträge. Auslagen des Beamten für die Beförderung von Akten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, sowie Schnellzugszuschläge und sonstige besonders erhobene Tarifzuschläge werden gesondert erstattet.

Einmalige Zuschüsse zu den Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster.

Eine neue den veränderten Verhältnissen entsprechende Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster muß aufgeschoben werden, bis in der Preisbewegung für Pferde und Vieh, Futtermittel und Arbeitskräfte eine gewisse Stetigkeit eingetreten ist. Bis dahin müssen nachgewiesene

Digitized by Google

Mehraufwendungen durch einmalige Zuschüsse nach Möglichkeit ausgeglichen werden. Um diese Zuschüsse in ausreichender Höhe gewähren zu können, haben wir in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1919 bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben einen namhaften Betrag eingesetzt, dessen Bewilligung wir erwarten dürfen. Auch für das laufende Rechnungsjahr 1918 werden wir höhere Zuschüsse als bisher gewähren können, wenn die Regierungen gleichzeitig mit den am 15. März fälligen Anträgen auf einmalige Zuschüsse anzeigen, welche Beträge bei dem Fonds für die Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster im laufenden Rechnungsjahr erspart worden sind. Eine solche Anzeige ist von jetzt ab pünktlich zu erstatten.

Bei der Beantragung einmaliger Zuschüsse sind in erster Linie die bereits regulierten Stellen zu berücksichtigen. Da es voraussichtlich nicht möglich sein wird, allen Anträgen voll zu genügen, sind ferner zunächst diejenigen Oberförster zu bedenken, denen Nebeneinnahmen aus der Bewirtschaftung von Dienstländereien oder aus der Nutzung der Jagd nicht oder doch nur in geringem Maße zur Verfügung stehen. Wenn auch bei der Regulierung des Dienstlandes das Nutzungsgeld so festgesetzt werden sollte, daß nennenswerte Einnahmen aus seiner Bewirtschaftung nicht zu erzielen sein sollten, so haben es doch die Kriegsverhältnisse mit sich gebracht, daß aus der Bewirtschaftung der Dienstländereien zum Teil hohe Gewinne erzielt worden sind. Ähnliches gilt für die Jagdnutzung in gut besetzten Hochwildrevieren. Es ist nicht unbillig, wenn solche Nebeneinnahmen, die den Stelleninhabern unerwartet und gegen die Absicht der Verwaltung zufallen, zur Deckung von Fehlbeträgen bei der Dienstaufwandsentschädigung herangezogen werden. In den bisher vorgelegten Anträgen auf Gewährung einmaliger Zuschüsse zur Dienstaufwandsentschädigung sind in der Regel nur die Nebeneinnahmen aus Nebenämtern der Oberförster angegeben worden, die im Haushalte der Forstverwaltung nachgewiesen werden. Diese Nebeneinnahmen sind aber für die Frage der Zuschußbewilligung ohne Bedeutung. Ebenso werden die Nebeneinnahmen aus übernommenen Privataufträgen in der Regel unberücksichtigt bleiben müssen. Dagegen sind die aus der Stelle fließenden Nebeneinnahmen, insbesondere die aus der Bewirtschaftung des Dienstlandes, der Fischerei und der Jagdnutzung wichtig und daher anzugeben. Die Spalte „Nebeneinnahmen" in dem mit Verfügung vom 7. Januar 1909 mitgeteilten Antragsmuster ist von dem Forstinspektionsbeamten daraufhin sorgfältig zu prüfen und erforderlichenfalls nach bestem Wissen zu berichtigen. Stellt sich heraus, daß der Betrag solcher Nebeneinnahmen den Fehlbetrag bei der Dienstaufwandsentschädigung übersteigt oder deckt, so ist ein Zuschuß nicht zu beantragen. Bei scharfer Sichtung der Anträge nach diesen Gesichtspunkten wird es sich vermeiden lassen, daß Oberförster zur Bestreitung ihres Dienstaufwandes auf das Gehalt oder eigene Mittel zurückgreifen müssen. (Erlaß vom 12. Dezember 1918).

Berechtigung der Forstbeamten zum Uniform- und Waffentragen.

Sämtlichen preußischen Staats- und Gemeindeforstbeamten, sowie denjenigen Personen, die sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden, und den im Privatdienst stehenden Forstbeamten, die das Recht zum Waffengebrauch nach dem Gesetze vom 31. März 1837 haben, wird durch den Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. November 1918 zur Sicherstellung der geordneten Verwaltung der Forsten und zur Sicherstellung der Volksernährung gestattet, die ihnen gehörigen Schußwaffen und die zur Uniform und ordnungsmäßigen Ausübung des Dienstes benötigten Waffen auch dann zu behalten, wenn im übrigen eine Einziehung dieser Waffen angeordnet sein oder werden sollte. Die Staatsforstbeamten tragen ihre Uniform mit den bisher vorgeschriebenen Abzeichen, insbesondere dem fliegenden Adler, der als amtliches Abzeichen im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 zu betrachten ist, auch fernerhin. Entsprechendes gilt für die Gemeindeforstbeamten. Diese Verfügung ist erforderlichenfalls den örtlichen Arbeiter- und Soldatenräten vorzulegen und von diesen zu beachten.

Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft usw. vom 28. November 1918 betr. forst- und hilfswissenschaftliche Studien der Forstbeflissenen.

Forstbeflissene, die in nächster Zeit aus dem Heeresdienste entlassen werden, können zum Studium der Hilfswissenschaften unter voller Anrechnung des Wintersemesters 1918/19 die Forstakademie Eberswalde noch vom 9. Dezember 1918 ab besuchen. Später Eintreffenden kann das Semester nach dem Ermessen des Akademie-Direktors ausnahmsweise auch dann angerechnet werden, wenn die betreffenden Forstbeflissenen das Reifezeugnis im Jahre 1916 oder früher erhalten haben.

Ferner wird bis auf weiteres gestattet, daß auch nach Wiederaufnahme der Vorlesungen an

Digitized by Google

den preußischen Forstakademien zum Studium der Hilfswissenschaften, der Forstwissenschaften und der Rechtskunde eine deutsche Universität, an der forstliche Vorlesungen gehalten werden, oder die Technische Hochschule in Karlsruhe besucht wird, und daß die nach § 21 der Bestimmungen vom 19. Februar 1918 oder § 14a nach der allgemeinen Verfügung vom 31. Januar 1917 vorgeschriebenen Universitätsstudien bereits vor der zweiten forstlichen Prüfung oder vor der Vorprüfung erfolgen.

Gewährung einer einmaligen Kriegsteuerungszulage an Waldarbeiter.

Das Finanzministerium hat durch Verfügung vom 25. November 1918 die Auszahlung einer einmaligen außerordentlichen Kriegsteuerungszulage an die mit Aussicht auf dauernde Beibehaltung in den Staatsverwaltungen beschäftigten Arbeiter nach Maßgabe folgender Bedingungen angeordnet.

Es können erhalten:

a) mit der Absicht dauernder Beibehaltung eingestellt oder

b) für die Dauer des Krieges angenommen sind und mindestens schon 6 Monate im Dienste der Verwaltung stehen. Auf die 6monatliche Wartezeit kann eine durch Krankheit eingetretene Unterbrechung angerechnet werden, wenn das Dienstverhältnis nicht gekündigt war.

Ledige, die Angehörigen im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, d. h. sie überwiegend unterhalten, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt.

Verwitwete und geschiedene Lohnempfänger sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzuachten.

Lohnempfänger

Unverheiratete über 18 Jahren	Kinderlos Verheiratete	Verheiratete mit Kindern unter 14 Jahren und zwar: 1 Kinde	2	3	4	5	6	7	8	und mehr Kindern
a) regelrechte Beträge; b) Beträge in den Teuerungsbezirken										
bis zu Mark										
a) 100	200	225	250	275	300	325	350	375	400	400
b) 125	250	280	310	340	370	400	430	460	490	500

In der Regel sollen diese Sätze voll gezahlt werden; in besonderen Fällen, namentlich dann, wenn eine Kündigung des Lohnempfängers vorliegt oder mit seinem Ausscheiden mit Sicherheit zu rechnen ist, wird unter diesen Sätzen zu bleiben oder die Zulage ganz zu versagen sein. Ob und inwieweit unverheirateten Lohnempfängern unter 18 Jahren eine einmalige Kriegsteuerungszulage zu bewilligen sein wird, wird dem Ermessen der Anweisungsbehörde überlassen, sie darf aber im Falle der Gewährung den Betrag von 50 Mk. nicht überschreiten. Solchen Lohnempfängern, bei denen die gestiegenen Teuerungsverhältnisse bereits durch Lohnerhöhungen aus neuerer Zeit ausreichend berücksichtigt sind, oder die nur vorübergehend oder nur nebenbei in der Staatsverwaltung beschäftigt werden, ist die Kriegsteuerungszulage nicht zu gewähren.

Als dauernd beschäftigt im Sinne dieser Bestimmungen sind Arbeiter anzusehen, wenn sie:

Frauen sind verheirateten Lohnempfängern mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und Kinder unter 14 Jahren unterhalten. Im übrigen sind weibliche Lohnempfängerinnen als Ledige anzusehen.

Um eine Bevorzugung vor den Unterbeamten zu verhüten, dürfen der Lohn — einschließlich etwaiger Ruhegehälter, Militärrenten usw., jedoch ausschließlich etwaiger Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartiger Zulagen —, die laufende Kriegsbeihilfe, die einmalige Kriegsteuerungszulage nach dem Erlasse vom 18. September 1918 und die jetzt zuständige einmalige Kriegsteuerungszulage zusammen die Bezüge (Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß) nicht überschreiten, die einem entsprechend planmäßig angestellten Unterbeamten unter Berücksichtigung der den früheren Erlassen gemäß zu gewährenden laufenden Teuerungsbezüge und einmaligen Kriegsteuerungszulagen zustehen.

Digitized by Google

Arbeiter-Ausschüsse.

Durch Allgem. Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. Dezember 1918 ist die Bildung von Arbeiterausschüssen angeordnet worden. Für den Betrieb einer jeden Staatsoberförsterei soll ein Arbeiterausschuß gebildet werden, dessen Mitglieder aus einem Vertreter für jeden Schutzbezirk bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den volljährigen ständigen Arbeitern und Arbeiterinnen jedes Schutzbezirks aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit für ein Kalenderjahr gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Schutzbezirk wählen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Wähler, in welchem Bezirke er wählen will.

Als ständige Arbeiter werden Arbeiter angesehen, die ständig beschäftigt werden oder doch der Verwaltung ständig zur Verfügung stehen, die also nur bei fehlender Arbeitsgelegenheit nicht beschäftigt sind, oder bei denen aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste auf ein länger währendes Dienstverhältnis geschlossen werden muß, — also unter Ausschluß der ausdrücklich nur zu vorübergehenden Zwecken angenommenen Gelegenheitsarbeiter.

Der Revierverwalter beraumt die Wahl auf einen Tag im Dezember an und leitet sie. Mit der Leitung kann er den zuständigen Forstschutzbeamten beauftragen.

Dem Arbeiterausschuß liegt es ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Waldarbeiterschaft und zwischen der Arbeiterschaft und der Staatsforstverwaltung zu fördern. Er hat Anträge Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse beziehen, zur Kenntnis der Forstverwaltung zu bringen und sich dieser gegenüber darüber zu äußern. Die Mitglieder des Arbeiterausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Verbindung mit der Forstverwaltung aufrecht zu erhalten hat.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muß vom Revierverwalter eine Sitzung des Arbeiterausschusses anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Für die Teilnahme an den vom Revierverwalter — nach eigenem Ermessen oder auf Wunsch der Ausschußmitglieder — einberufenen und von ihm zu leitenden Sitzungen sind notwendige bare Auslagen an Fahrgeld zu erstatten und außerdem Vergütungen zu gewähren. Diese sind zu bemessen bei Unterbrechung von Akkordarbeit nach dem durchschnittlichen Akkordverdienst dieser Arbeit, im übrigen nach dem für den Arbeiter in Frage kommenden Tagelohnsatz.

Zurückweisung übertriebener Lohnforderungen der Arbeiter

Die preußische Regierung hat unter dem 2. Januar 1919 folgende Verordnung erlassen:

Die Lohnbewegung unter der Arbeiterschaft hat in letzter Zeit nach Art und Umfang eine Entwickelung genommen, die die schwersten Befürchtungen erwecken und weite Gebiete der Gütererzeugung zum Erliegen bringen muß. Die beklagenswerte, aber unvermeidliche Folge davon kann nur Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend sein. Die Betriebe des Staates unterliegen in dieser Beziehung den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen wie die privaten. Weder Bergbau und Eisenbahn, noch alle übrigen Staatsbetriebe können es längere Zeit ertragen, daß ihre Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Diese Gefahr ist aber bereits in bedrohlichem Maße eingetreten. Es wird deshalb zur gebieterischen Pflicht der Staatsregierung, dem Anwachsen der Lohnausgaben über das Maß des Erträglichen hinaus mit Festigkeit entgegenzutreten. Die Herren Fachminister werden daher ersucht, an sie herantretende Lohnforderungen zwar in voller Würdigung der jetzigen Bedürfnisse der Arbeiterschaft, aber auch sorgfältig darauf hin zu prüfen, ob nicht durch die Bewilligung den in Frage kommenden Betrieben Lasten auferlegt werden, die sie nicht ertragen können, ohne zu erliegen, und die somit die gesamte Finanzgebarung des Staates gefährden. In diesem Falle sind die Forderungen zurückzuweisen.

Durch Erlaß vom 17. Januar 1919 übersandte das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten diese Verordnung den Regierungen zur Beachtung bei Verhandlungen, die etwa mit den nach der vorstehend mitgeteilten Verfügung vom 16. Dezember 1918 gebildeten Arbeiterausschüssen geführt werden müssen.

Weiter wird dann bestimmt, daß künftig in allen preuß. Staatsforsten der bisher übliche Abzug bis zu 3% der verdienten Hauer- und Rückerlöhne zugunsten der Haumeister nicht mehr gemacht und daß dafür die diesen zu gewährende Entschädigung für Hilfeleistungen beim Bestellen der Arbeiter, beim Vermessen und Numerieren des Holzes und bei der Schlagabnahme, beim Einsammeln der Quittungskarten und bei Ablieferung an den Förster sowie bei der Erhebung und Auszahlung der Löhne auf die Staatskasse übernommen wird.

Digitized by Google

Unterbringung Arbeitsloser in der Waldarbeit.

Das vorübergehend im Ministerium eingerichtete Arbeitsvermittlungsamt hat am 24. Dezember 1918 unmittelbar von sämtlichen preußischen Staatsoberförstereien Meldungen über eine bei diesen mögliche Unterbringung Berliner arbeitswilliger Heeresentlassener eingefordert.

Arbeitsgelegenheit ist im Forstbetriebe genügend gegeben, es handelt sich vornehmlich darum, Arbeitslose aus Berlin und anderen Großstädten heraus und der ihnen vielfach weniger bekannten Waldarbeit zuzuführen. Schwierigkeiten bereitet dabei vielfach die Unterbringung und Verpflegung. Sie zu angemessenen Preisen zu beschaffen, wird den Arbeitern nicht immer gelingen. Um den Eintritt solcher Arbeitslosen in die Waldarbeit zu fördern, erscheint es zweckmäßig, daß die Forstverwaltung, wo dies durchführbar ist, Unterkunft in Baracken, gemieteten Sälen oder anderweit und Verpflegung durch einen Wirt oder in eigenem Betriebe auf Staatskosten beschafft. Die dafür erforderlichen Aufwendungen werden vielfach über den Betrag hinausgehen, den die ortsansässigen Arbeiter hierfür zu machen haben. Bei voller Wiedereinziehung der dem Staate erwachsenen Selbstkosten würden also die aus der Großstadt kommenden Arbeiter, denen grundsätzlich die gleichen Akkordsätze oder Tagelöhne wie den einheimischen Arbeitern zu zahlen sind, sich schlechter stehen als letztere. Es wird daher genehmigt, daß in solchen Fällen der von den Arbeitern für Unterkunft und Verpflegung zu ersetzende Betrag hinter den Selbstkosten der Forstverwaltung zurückbleibt und nur in der Höhe bemessen wird, wie er als ortsüblich angemessen zu betrachten ist. Bei verheirateten Arbeitern, die ihre Familie in der Großstadt zurückgelassen haben, kann jener Betrag auch bestimmt werden in Höhe der Ersparnis, die sich durch das Ausscheiden des Arbeiters aus der häuslichen Wirtschaft in der Stadt ergibt. Die Beträge sind vom Revierverwalter vor Inangriffnahme der Arbeit mit den Arbeitern zu vereinbaren.

Das erforderliche Arbeitsgerät kann auf Revierkosten unter Verrechnung auf die Lohnfonds beschafft und nach den von der Regierung zu stellenden Bedingungen, die insbesondere auch eine Entschädigung für Abnutzung der Geräte vorsehen können, den Arbeitern überlassen werden.

Vergütung der Oberholzhauer. Akkordarbeiten. Kriegsteuerungszulagen für die Waldarbeiter.

Im Anschluß an den die Bildung von Arbeiter-Ausschüssen anordnenden Erlaß hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 9. Januar 1919 an den deutschen Landarbeiterverband in Berlin folgendes Schreiben gerichtet:

Die Regierungen sind von mir bereits am 16. Dezember 1918 angewiesen worden, für den Betrieb einer jeden preuß. Staatsoberförsterei einen Arbeiterausschuß zu bilden, der unter anderem auch über die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse mit der Forstverwaltung zu verhandeln hat. Mit diesen Ausschüssen werden daher von der Forstverwaltung Lohnfragen zu erörtern sein in voller Würdigung der jetzigen Bedürfnisse der Arbeiterschaft, andererseits aber auch unter sorgfältiger Prüfung, wieweit Forderungen der Arbeiter bewilligt werden können, ohne dabei über das Maß des Erträglichen hinauszugehen und ohne den staatlichen Forstbetrieben Lasten aufzuerlegen, die schließlich die staatlichen Finanzen gefährden würden. Die Oberförstereien sind angewiesen worden, auch mit Vertretern des dortigen Verbandes über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Waldarbeiter zu verhandeln. Die den Arbeitern zu zahlenden Hauer- und Rückerlöhne sind in der Regel so zu bemessen, daß sie die Vergütung für sämtliche Arbeiten enthalten, die vom Anhiebe bis zur Abnahme des Schlages auszuführen sind, also einschließlich der Hilfeleistung der Oberholzhauer beim Aufmessen, Numerieren und bei der Abnahme des Holzes. Wo dies der Fall ist, erhalten die Oberholzhauer für diese für die übrigen Holzhauer mit zu leistenden Verrichtungen bis zu 3% des insgesamt verdienten Hauer- und Rückerlohnes. Ich bin bereit, Ihrer Anregung zu entsprechen, und diese Entschädigungen der Oberholzhauer auf die Staatskasse zu übernehmen. Es bedeutet dies eine entsprechende Erhöhung der gegenwärtig gültigen Hauerlohntarife.

Die Auszahlung einmaliger Kriegsteuerungszulagen an alle Waldarbeiter, die bestimmungsgemäß für deren Gewährung in Betracht kommen, sie bislang aber noch nicht erhalten hatten, war bereits am 13. Dezember 1918 angeordnet.

Besonders weite Wege zur Arbeitsstelle werden bei der Lohnbemessung berücksichtigt. Die Entlohnung namentlich des Holzeinschlages in Akkord muß bei den besonderen Verhältnissen der Waldarbeit vorerst beibehalten werden. Gerechtfertigt ist dabei eine verschieden hohe Bemessung der Einheitssätze für schlecht und gut lohnende Schläge ꝛc.

Einschlag und Verkauf von Bau- und Schneideholz für die heimische

Digitized by Google

Wirtschaft. (Allgem. Verf. des Ministeriums für Landwirtschaft ꝛc. vom 30. November 1918.)

Nach Einstellung der Feindseligkeiten an der Front fällt der Bedarf der Heeresverwaltung an Bau- und Schneideholz fort. Die erlassenen Verfügungen, soweit sie sich auf die Organisation des Verkaufs an die Heereslieferanten, deren Verpflichtungen und die Überwachung der Verwendung des Holzes beziehen, sind daher gegenstandslos geworden. Der Bedarf an Bau- und Schneideholz wird aber auch nach Fortfall der Heeresaufträge auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens bis auf weiteres vermutlich noch ein sehr viel stärkerer bleiben, als er vor Ausbruch des Krieges war. Vor allem werden sich — soweit das Inland in Frage kommt — für die gemeinnützige Wohnungsfürsorge und Siedlungstätigkeit einschließlich der Möbelversorgung, sodann für den Bedarf der Eisenbahnverwaltung große Anforderungen an Bau- und Schnittholz ergeben. Die inländische Sägewerks- und Holzindustrie wird in der Lage sein, den Bedarf zu decken, wenn sie auch bei verkehrter Einstellung von Arbeitern über die nötigen Rundholzmengen verfügt. Sie ist aber zurzeit fast ausschließlich auf die Zufuhr inländischen Holzes angewiesen. Daher ist es mehr denn je die Aufgabe der Staatsforstverwaltung, ihr das nötige Rundholz nach Möglichkeit rechtzeitig und zu angemessenen Preisen zuzuführen. Andererseits ist mit den bestehenden Abfuhr- und Versandschwierigkeiten mindestens in dem bisherigen Umfange bis auf weiteres zu rechnen.

Daraus ergibt sich für die Versorgung der Sägewerks- und Holzindustrie, daß der Einschlag von geeignetem Rundholz ohne Rücksicht auf die Zeitumstände mit allen verfügbaren Mitteln, besonders auch durch eigene Arbeitskräfte der Forstverwaltung zu fördern, und daß er, wie bisher, grundsätzlich da vorzunehmen ist, von wo das Holz unter wirtschaftlichster Ausnutzung der Versandmittel an die Verarbeitungs- und Verbrauchsorte gebracht werden kann.

Auch der baldige Verkauf geeigneter Schläge, wenigstens eines Teiles derselben, sei es vor oder nach dem Einschlage, ist trotz der gegenwärtigen ungeklärten Verhältnisse am Holzmarkte zu empfehlen, und zwar insoweit, als es darauf ankommt, Sägewerks- und Holzindustrie vor Betriebsstockungen infolge von Rundholzmangel nach Möglichkeit zu bewahren und ihr auch für etwa geplante Betriebserweiterungen möglichst bald die Sicherheit einer ausreichenden Rundholz-Zuführung zu verschaffen. In erster Linie sind die günstig zur Abfuhr gelegenen Sägewerke, und zwar tunlichst durch freihändige Abgabe oder im beschränkten Wettbewerb zu berücksichtigen. Ob im übrigen das Rundholz im Wege des Meistgebots, sei es in beschränktem oder in unbeschränktem Wettbewerb oder freihändig zu verkaufen ist, hat die Regierung je nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Hinsichtlich der Preise bei freihändiger Abgabe wird es sich empfehlen, so lange nicht andere zuverlässige Unterlagen auf Grund öffentlich meistbietender Verkäufe vorliegen, die vorigjährigen Durchschnittspreise für Heeresholz, frei Wald, als Anhalt zugrunde zu legen.

Preisberichte über Handelsholz.

Um eine schnelle und vollständige Übersicht über die im Staatswalde erzielten Preise für Handelsholz (Nutz- und Brennholz) herbeizuführen, hat der „Holzmarkt“ sich bereit erklärt, von jetzt ab die ihm von den Oberförstern unter Benutzung eines hierzu bestimmten Vordrucks unmittelbar und mit tunlichster Beschleunigung zu übermittelnden Verkaufsergebnisse regelmäßig und unentgeltlich zu veröffentlichen. Hierdurch soll zugleich den Interessen des Holzhandels gedient und ferner eine wertvolle Unterlage für die Statistik der Holzpreise in den Preuß. Staatsforsten gewonnen werden. Durch Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft usw. vom 4. Dezember 1918 sind die Oberförster angewiesen worden, zu diesem Zwecke die Preisberichte über Handelsholz (Nutz- und Brennholz) dem „Holzmarkt“ nach jedem Holzverkaufe zu übermitteln.

Vermehrter Abschuß von Rot- und Damwild. Erhöhung der Wildbrettaxe für dasselbe.

In Rücksicht auf die Fleischnot sind die Regierungen von dem Ministerium für Landwirtschaft ꝛc. unter dem 12. Dezember 1918 angewiesen worden, den planmäßigen Abschuß von Rot- und Damwild in sämtlichen Revieren zu erhöhen. Er hat sich in der Hauptsache auf Kahlwild, Spießer und geringe Hirsche zu erstrecken und ist mit allem Nachdruck durchzuführen. Noch in der jetzigen Abschußperiode ist tunlichst darauf hinzuwirken, daß auf je 50 ha Revierfläche nicht mehr als 1 Stück Rot- oder Damwild verbleibt.

Ferner werden die an die Forstkasse zu zahlenden Beträge in folgender Weise festgesetzt:

Je Kilogramm Rot- oder Damwild auf 2,10 Mk. und in den eingegatterten Teilen der Rominter Heide, Schorfheide und Oranienburg, Göhrde, Letzlinger Heide und im Saupark bei Springe auf 2,20 Mk., ferner für Schwarzwild in der Göhrde, Letzlinger Heide und dem Saupark bei Springe auf 2,20 Mk. je Kilogramm.

Digitized by Google

Aus **Preußen.**

Gründung von Berufsvereinen der Beamten.

Durch die Umwälzung vom 9. November 1918 sind die Grundlagen des staatlichen Lebens völlig verändert. Dadurch sind vor allem auch die Beamten betroffen. Gleichviel wie sie sich zu der neuen Staatsform stellen, geblieben ist ihnen die Verpflichtung gegen Staat und Volk. Um sie zu erfüllen, um einen völligen Zusammenbruch der Wirtschaft und öffentlichen Sicherheit zu verhindern, haben die Beamten fast ausnahmslos auf ihren Posten ausgehalten. Sie müssen aber entscheidenden Wert darauf legen, daß ihre Tätigkeit möglichst wieder auf eine gesicherte gesetzliche Grundlage gestellt wird. Bei der staatlichen Neuordnung darf die Beamtenschaft nicht müßig beiseite stehen, sondern sie muß tatkräftig für eine angemessene Stellung der Beamten im Staatskörper eintreten. Es gilt die wichtigsten Errungenschaften der Vergangenheit festzuhalten: Die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Beamten ist zu sichern, die Berufstüchtigkeit und Pflichttreue zu erhalten, die Verantwortungsfreudigkeit den großen Aufgaben der neuen Zeit gegenüber zu steigern.

Sollen diese Zwecke erreicht werden, dann ist ein Zusammenschluß von allen Beamten unbedingt erforderlich. Die mittleren und unteren Beamten haben sich bereits in Preußen verbunden, — die preuß. Förster in dem „Verein der Preuß. Förster", die bayerischen Förster in dem „Bayerischen Försterverein" usw. — von den höheren Beamten haben die Oberlehrer und Richter große Vereine geschaffen.

Neuerdings haben sich zwei weitere Vereine aus dem Kreise der höheren Beamten gebildet: Der „Berufsverein höherer Verwaltungsbeamten" und der „Verein Preußischer Staatsoberförster". Der „Berufsverein höherer Verwaltungsbeamten" hat seinen Sitz in Berlin und verfolgt den Zweck für eine angemessene Stellung der höheren Verwaltungsbeamten im Staatskörper einzutreten, ihre Unabhängigkeit, Berufstüchtigkeit und Berufstreue zu sichern und ein geschlossenes Vorgehen in der Öffentlichkeit herbeizuführen. Mitglied des Vereins kann jeder höhere Verwaltungsbeamte sein, der im Reichsdienst oder im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst eines Bundesstaates steht oder gestanden hat und nicht in den Dienst einer privaten Erwerbsunternehmung getreten ist. Als höhere Beamte sind die Angehörigen derjenigen Beamtenklassen anzusehen, für die nach den geltenden Bestimmungen eine abgeschlossene Hochschulbildung vorgeschrieben ist. Nächst den Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung sind es insbesondere die Beamten des auswärtigen Dienstes, der Bau-, Berg-, Eisenbahn-, Forst-, Gewerbe-, Heeres-, Kirchen-, Marine-, Medizinal-, Post-, Schul-, Steuer-, Veterinär- und Zollverwaltung sowie die höheren Beamten der Gemeinden, der öffentlichen Korporationen.

Organe des Vereins sind: a) die Vertrauensmännerversammlung, b) der Vorstand.

Die Vertrauensmännerversammlung besteht aus den Vertrauensmännern, welche von den Vereinsmitgliedern eines Regierungsbezirkes oder eines ihm gleichstehenden Verwaltungsbezirkes auf die Dauer eines Geschäftsjahres derart gewählt werden, daß auf je angefangene 50 Mitglieder ein Vertrauensmann entfällt. Der Vertrauensmännerversammlung liegt insbesondere ob: a) die Festsetzung der Richtlinien für die Wahrnehmung der Berufsangelegenheiten, b) die Abnahme der Jahresrechnung, c) die Entlastung des Vorstandes, d) die Aufstellung des Haushaltsplanes, e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, f) die Wahl von Rechnungsprüfern, g) die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen, h) die Abänderung der Satzung und der Beschluß über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Kassenwart, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in dem Vorstand und in der Vertrauensmännerversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen und innen. Er hat auf die Bildung von Orts-, Bezirks- und Landesgruppen hinzuwirken, erforderlichenfalls Fach- und sonstige Ausschüsse mit der Prüfung und der Bearbeitung einzelner Fragen zu beauftragen, sowie nach seinem Ermessen oder auf Beschluß der Vertrauensmännerversammlung eine Versammlung sämtlicher Vereinsmitglieder einzuberufen.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf. Bei begründetem Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen einer Frist von 10 Tagen zu berufen.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen a) aus den Beiträgen der Mitglieder und b) aus freiwilligen Zuwendungen. Der Jahresbeitrag beträgt für noch nicht planmäßig Angestellte und im Ruhestande befindliche Beamte 10 Mk., für alle übrigen Beamten 20 Mk. Letztere haben

Digitized by Google

außerdem ein Eintrittsgeld von 5 Mk. zu zahlen, wenn sie erst nach dem 31. März 1919 den Eintritt in den Verein anmelden.

Der „Verein Preußischer Staatsoberförster" wurde am 5. Februar d. J. in Eberswalde gelegentlich einer Versammlung von Verwaltern preußischer Staatsforstreviere, die als gewählte Vertrauensmänner der Oberförster ihres Regierungsbezirks über einen Zusammenschluß der Staatsoberförster zu einem Verein Beschluß fassen sollten, gegründet. Trotz der schlechten Verkehrsverhältnisse waren, abgesehen von den besetzten Gebieten, fast aus sämtlichen Regierungsbezirken Vertreter erschienen. Der Verein bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen und Standes-Interessen seiner Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann von den Verwaltern preußischer Staatsforstreviere sowie den Anwärtern für die Forstverwaltungslaufbahn nach bestandenem Referendarexamen erworben werden. Regierungs- und Ministerialforstbeamte können nicht Mitglieder des Vereins werden. Diese Bestimmung erscheint auf den ersten Blick auffallend und unverständlich, sie ist aber deshalb ganz zweckmäßig, weil bei vorkommenden Reibungen des Vereins Preuß. Staatsoberförster mit dem Verein der Preuß. Förster, welche bei dem Vorhandensein vieler Reibungsflächen leicht eintreten können, unter Umständen die Ministerial- bezw. Regierungs-Forstbeamten als Schiedsrichter auftreten müssen. Dies würde aber nicht möglich sein, wenn diese Beamten einem dieser Vereine als Mitglieder angehörten. Eine politische Betätigung irgend welcher Art ist für den Verein ausgeschlossen.

Notizen.

1. Formzahl-Ermittelungen mit dem Baummesser. Mein „Baummesser mit Fernrohr", der zuerst im 1896er Juliheft dieser Zeitschrift beschrieben, später (Aprilheft 1898) verbessert und seitdem bei der Gießener forstlichen Versuchsanstalt vielfach (Februarheft 1899) als Hilfsmittel bei der Auswahl von Probestämmen verwendet worden ist, wurde auch neuerdings wieder benutzt, um auf den Eichen-Ertrags-Versuchsflächen Probestämme stehend zu vermessen, die dann bei späteren wiederholten Aufnahmen wieder als solche dienen können. Hierbei haben sich Schaftformzahlen ergeben, die recht gut mit den im letzten Januarhefte S. 11 mitgeteilten übereinstimmen, wie aus der nachfolgenden Gegenüberstellung deutlich hervorgeht. Die Berechnung des Schaftinhalts erfolgte so wie im 1899er Februarheft S. 45 angegeben: an jedem Stamm wurden die Durchmesser in Brusthöhe (1,3 m) und 2 m vom Boden direkt mit der Kluppe gemessen, daraus ergab sich der Inhalt des 4 m hohen Stammfußes; die erste Stärkemessung mit dem Baummesser erfolgte bei 4 m Höhe; 2 bis 4 weitere ebensolche Messungen an gut sichtbaren Stellen des Schaftes lieferten den Inhalt des Mittelschaftes als Produkt aus der Länge und dem Mittel von unterer und oberer Kreisfläche der einzelnen Abschnitte; die Schaftspitze wurde als Kegel aus der obersten gemessenen Kreisfläche und dem Rest der Höhe berechnet.

Die Ergebnisse der Messung und Berechnung sind folgende:

Zeit der Aufnahme	Oberförsterei	Bfl. Nr.	Stamm Nr.	Durchm. in Brusthöhe cm	Kreisfl. in Brusthöhe qcm	Ganze Höhe m	Schaftinhalt cbdm	Formzahl nach der Messung 0,001	Formzahl nach der Tafel 0,001	Unterschied %
Oktbr. 1917	Groß-Gerau	3	42	35,5	990	29,5	1402	480	449	+ 6,9
		„	28	47,5	1772	30,5	2399	444	448	— 0,9
		„	10	53,0	2206	29,5	2887	443	449	— 1,3
„	„ „	4	47	31,4	774	27,0	910	436	454	— 4,0
		„	Randstamm	32,3	819	32,5	1210	455	446	+ 2,0
		„	31	36,4	1041	28,0	1218	418	452	— 7,5
		„	Randstamm	48,0	1810	33,0	2364	396	445	—11,0
		„	39	58,6	2697	32,0	3917	454	446	+ 1,8
Sept. 1918	Laubach	12	94	22,0	380	25,8	447	457	456	+ 0,2
		„	77	23,0	415	27,5	558	489	453	+ 7,9
		„	76	27,3	585	26,7	754	483	455	+ 6,2
		„	59	32,0	804	27,5	939	425	453	— 6,2
		„	99	35,2	973	26,5	1157	448	455	— 1,5
„	Eisenbach	24	23	24,0	452	24,7	526	470	459	+ 2,4
		„	87	28,2	625	24,8	736	475	458	+ 3,7
„ „	Nieder-Ohmen	18	65	20,0	314	25,0	330	420	458	— 8,3
		„	53	22,0	380	26,0	383	388	456	—14,9
		„	140	25,5	511	27,0	609	441	454	— 2,9
		„	125	30,0	707	29,5	984	471	449	+ 4,9
			Summe	—	18255	533,0	23730	8493	8595	—
			Mittel	35,0	961	28,1	1249	447	452	— 1,1

Digitized by Google

Hiernach kommen Unterschiede zwischen der berechneten Formzahl und derjenigen der Tafel

im Betrage von 10 bis 15 % nur zweimal,
im Betrage von 5 bis 10 % sechsmal
im Betrage von 0 bis 5 % elfmal vor

und erreicht der Unterschied im Mittel nicht mehr als 1,1%.

Wr.

B. Aufforstung eines von einer Eisenbahn durchschnittenen Geländes nach Eröffnung der Bahn. Wer trägt die Kosten für Herstellung von Feuerschutzanlagen?

Der Beklagte ist Eigentümer eines von einer Eisenbahn durchschnittenen Geländes, das von seinem Besitzvorgänger nach Eröffnung der Bahn zum Teil aufgeforstet worden war. Zum Schutze der Waldanlagen gegen Feuersgefahr hatte die Aufsichtsbehörde die Herstellung von Feuerschutzanlagen angeordnet, die von der zuständigen Eisenbahndirektion mit Einverständnis des Grundbesitzers auf dessen Gelände ausgeführt worden waren.

Der Eisenbahnfiskus forderte später von dem Beklagten Erstattung der Herstellungskosten der Feuerschutzanlagen und strengte gegen ihn, da er die Zahlung verweigerte, Klage an. Der Beklagte wandte ein, er sei zur Bezahlung der Kosten nicht verpflichtet; es sei vielmehr eine Enteignung des für die Feuerschutzanlagen benutzten Geländes erforderlich, für das ihm noch eine Entschädigung zustehe.

Alle Instanzen, zuletzt das Reichsgericht, erkannten jedoch den Klageanspruch als begründet an.

Für die Anordnungen der Regierung nach dem Preußischen Eisenbahngesetze vom 3. 11. 18 und die Rechtsfolgen der Herstellung der für notwendig befundenen Anlagen nach § 17, Abs. 2 des genannten Gesetzes ist es an und für sich gleichgültig — so entschied das Reichsgericht —, in wessen Eigentum das Gelände ist, das für die Schutzanlagen in Anspruch genommen wird. Ist, wie hier, der Grundeigentümer nach § 14, Abs. 2 des Pr. Eisenbahngef. dem Eisenbahnunternehmer für die Kosten der Schutzanlagen ersatzpflichtig, weil dieser erst nach Eröffnung der Eisenbahn und infolge einer mit dem Nachbargrundstücke vorgenommenen Veränderung die Schutzanlagen errichten mußte, so besteht diese Ersatzpflicht — mag die Schutzanlage auf dem eigenen Gebiete der Eisenbahn oder auf dem des Grundbesitzers hergestellt sein. Wenn der Beklagte demgegenüber auf den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums hinweist, so ist anzuerkennen, daß dieser Grundsatz auch für das hier in Rede stehende Rechtsgebiet gilt. Ist Gelände in Anspruch zu nehmen, das nicht dem Eisenbahnunternehmer gehört, so muß dieses enteignet werden, sofern der Eigentümer mit der Herstellung der Anlagen auf seinem Grund und Boden nicht einverstanden ist. Hier indessen hat der Beklagte niemals erkennen lassen, daß er gegen die Anlage etwas einwenden wolle, und er sträubt sich auch jetzt nicht gegen die Anlage als solche, sondern lediglich dagegen, daß ihm die Kostenlast aufgebürdet werde. Eine Enteignung des Geländes war also bei dem Verhalten der Besitzer des Geländes nicht erforderlich. Im übrigen sind die Maßnahmen des § 14 des Pr. Eisenbahngef. und die daraus sich ergebenden Ansprüche selbständiger Natur und berühren die Frage nicht, ob eine Enteignung einzuleiten sei oder verlangt werden könne. (Reichsger. VI, 226/17.)

A. Radloff.

C. Akademische Gewerkschaften.

Wie sind die deutschen Forstverwaltungsbeamten bisher organisiert gewesen?

Höchst mangelhaft, wenn man unter Organisation den restlosen Zusammenschluß des ganzen, akademisch vorgebildeten Standes zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage und seiner sozialen Stellung versteht.

Mit wenig Ausnahmen überließ die deutsche Beamtenschaft bis vor kurzem alle gewerkschaftliche Organisation schlechthin der sogenannten arbeitenden Bevölkerung. Um den Vorsprung nachzudenken, den diese damit gewann, da es seit dem 9. November Anlaß genug gegeben. Es lag mir ferne, diese Thema rein politisch auszuspinnen. Aber wirtschaftspolitisch sich mit jenen Gewerkschaften zu befassen, liegt um so mehr Grund vor, weil gerade das höhere Forstfach an wirtschaftspolitischer Organisation ärmer war, als jeder andere akademische Beruf. Man denke an die bekanntesten seitherigen forstlichen Berufsvereinigungen.

Auf welche von ihnen hätte denn ein gewerkschaftliches Merkmal wohl zugetroffen?

Vielleicht auf den Verein preußischer Gemeinde-Oberförster, der vor Kriegsausbruch mancherlei, wenn auch nicht gerade das für ihn Wichtigste, erreicht hatte. Vielleicht auch auf die Verbände der preußischen und sondershausenischen Forstverwaltungsbeamten. Kaum aber auf die allbekannten Provinzial- und Landesforstvereine einschließlich des deutschen Forstvereins, sowie des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands oder des Vereins Waldheil, von denen alle die Forstverwaltungsbeamten in der Regel ja auch werk vollzählig und ständige, noch alleinige Mitglieder waren.

Auch hatte die forstliche Beamtenschaft an stärkeren und umfassenderen Verbänden keinerlei Rückhalt und Stütze. Es sei denn in Baden, wo sämtliche, in öffentlichen Ämtern stehenden Verwaltungsbeamten als Mitglieder des badischen Forstvereins mit den Oberlehrern in engerer Verbindung standen und wiederum mit diesen dem Bunde badischer Oberbeamten angehörten. Oder in Hessen, wo wenigstens ein Teil der Staatsforstbeamten sich mit anderen akademischen Berufen zusammengetan hatte.

Im großen und ganzen bot also, wie aus diesem kurzen verbandsgeschichtlichen Abrisse zu erkennen sein wird, das höhere Forstfach bis zum Ausbruche der Revolution ein Bild der unfruchtbarsten Zersplitterung und des Brachliegens seiner Kräfte und Mittel, sowie eines höchst lockeren und oberflächlichen gesellschaftlichen Zusammenhanges und manchmal auch mangelnder Einmütigkeit dar.

Ganz so, wie die soziale Stellung und wirtschaftliche Lage der zu den verschiedenartigsten Ämtern und Würden gekommenen Anwärter von gleichem Bildungsgange die merkwürdigsten Unterschiede nach Einzelstaaten und Verwaltungskörpern aufwies.

Gelegentlich gelangte eine oder die andere bekannte Persönlichkeit auch wohl auf dem oder jenem Umwege zu persönlichem Einflusse auf die obersten Verwaltungsstellen. Daß dieser hernach aber dem ganzen Stande zugute gekommen wäre, ist mir nicht bekannt geworden. Auf die Landesgesetzgebung vollends Einfluß zu gewinnen, war die forstliche Beamtenschaft bisher nur selten fähig; sie war davon so gut wie ausgeschaltet. Das wird sie nach meiner festen Überzeugung überall dort auch bleiben, wo ihr die Notwendigkeit eines engeren, wirtschaftspolitischen Zusammenschlusses, einer strafferen Organisation, noch nicht zur Überzeugung geworden ist.

Eben dahin aber ziele ich mit den heutigen Hinweisen auf die in den letzten Wochen erfolgten, großen forstlichen Verbandsgründungen z. B. in Preußen und Württemberg.

Weitere Gründungen stehen bevor. Sie werden mit gutem Grunde beschleunigt; denn ohne einzelstaatlichen Verband keine Einwirkung auf die landesgesetzliche Neuordnung. Ohne einzelstaatlichen Verband aber auch kein Reichsforstverband und keine forstlich gemeinnützige Beeinflussung der Verwaltungsgesetzgebung für das ganze Reich.

Beinahe wünschte ich, daß diese Zeilen im Drucke erschienen, wenn die Idee der gewerkschaftlichen Organisation, die lediglich auf Handwerkerart ausbauen zu helfen ich weit entfernt wäre, sich so vollständig durchgesetzt hätte, daß der restlose Zusammenschluß der gesamten deutschen Forstverwaltungsbeamten vor der Ausgabe des Aprilheftes

Digitized by Google

bereits vollzogen wäre. Denn es ist meine feste Überzeugung daß der Stand, der heute noch unorganisiert und in sich gespalten bliebe und in dem die allgemeinen Interessen den persönlichen noch länger untergeordnet würden, selbst im kleinsten Freistaate verloren wäre. Aber auch das gesammelte Häuflein Forstleute ist noch recht klein. Darum ist alsbald die Entscheidung für einen der übergeordneten akademischen Hauptverbände zu treffen, der es aufnehmen soll und der ich vor allem der unentbehrlichen Mitarbeit der höchsten Behörden und der Volksvertreter zu versichern hat

Was für ein Verband kommt für die grüne Farbe aber als Hauptverband in Frage?

Soweit ich es beurteilen kann: Neben dem Reichsausschuß für akademische Berufsstände nur der Bund höherer Verwaltungsbeamten, dem allgemein beizutreten im Februarhefte der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen zum ersten Male in der forstlichen Presse öffentlich aufgefordert wurde. Welchem von beiden Hauptverbänden nun der Vorzug zu geben wäre, das mögen die beurteilen, die mit dem Aufbaue beider besser vertraut sind. Auch mögen die Verbandsleitungen sich schlüssig machen über eine baldige Verschmelzung des Verwaltungsbeamtenbundes mit dem Reichsausschusse für akademische Berufsstände.

Wir können keinerlei Dualismus brauchen.

Weil jedoch die Bedingungen des Beitritts zu den beiden Hauptverbänden verschieden sind, muß ich mich noch einmal damit beschäftigen, ob eine noch nicht organisierte forstliche Beamtenschaft eines beliebigen Einzelstaates wegen der ihr vom Verwaltungsbeamtenbunde gebotenen Möglichkeit des Einzelbeitrittes etwa auch auf korporativen Zusammenschluß im engeren Verbande verzichten könne.

Ganz zweifellos ist von meinem, schon im Januarhefte dieser Zeitschrift aufgestelltem und seitdem in der Fachpresse auch sonst erwähnten Notstandsprogramme die Mittelgruppe der Dringlichkeitsanträge auf einheitliche Neuordnung der Anstellung, Besoldung und Altersfürsorge lediglich im Einverständnisse mit jenen akademischen Beamtenständen einzubringen, die für ihre Laufbahn denselben, oder doch einen ähnlichen Bildungsgang und -aufwand zu machen gehabt haben. Das gesamte Notstandsprogramm aber, das auch die Erwerbslosenfürsorge und Verwaltungsreform enthält, bedarf, bevor man sich mit all den anderen Berufen an den gemeinsamen Beratungstisch setzt, einer fraktionellen Behandlung. Denn soweit ich die forstliche innerpolitische Lage heute zu übersehen vermag, gleicht sie etwa derjenigen des früheren Reichstagszentrums, in dem auch süddeutsche Demokraten mit norddeutschen Konservativen der Parteidisziplin halber sich vor Kommissions- oder Plenarabstimmungen auseinanderzusetzen und zu einigen hatten.

Wäre ja die gesamte grüne Farbe von vorneherein unter sich so einig, daß sie ohne gegenseitige gründliche Aussprache mit den Vertretern der übrigen Berufe die gemeinsamen nächsten Schritte zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen vereinbaren könnte, so brauchte es keiner Vorverhandlungen.

Leider ist sie das bisher aber nicht!

Ebensowenig werden vorerst noch die Ansichten der kleinstaatlichen mit denen der großstaatlichen Verbandsvertreter, beispielsweise über die Abgrenzung der Verbands-Mitgliedschaft nach unten und oben, ferner über die verwaltungstechnische Unterbringung überzähliger Anwärter in Dauerstellungen, oder über die allgemeine Beamtenfreizügigkeit sowie über die Einheitlichkeit des Fachstudiums und der Prüfungsordungen übereinstimmen. Jedenfalls ist ohne bestimmte Stellungnahme von Landesverbänden zu einem einheitlichen Programme und ohne vorherigen Meinungsaustausch in Verbandssitzungen jede forstliche Beschickung in den Hauptverbänden nur eine halbe Sache. Zu dem werden die Hauptverbandstagungen nicht von selbst in dem Maße gemischt beschickt sein, daß jedes Alter und jeder Dienstgrad nach der Dringlichkeit seiner Sache zu Wort käme und ungerechte Überstimmung ausgeschlossen wäre. Vielmehr muß die Beschickung von der gesamten Beamtenschaft eines Landes jeweils reiflichst erwogen und es müssen die zur gemeinsamen Interessenvertretung und zu gemeinsamem Vorgehen mit anderen Berufen im Hauptverbande abzugebenden Stimmen genauestens instruiert sein.

Derartige Erwägungen und Instruktionen sind aber nur in Verbandssitzungen anzustellen und zu geben.

Ich kann also in der Gründung des einzelstaatlichen Verbands, in der Durchberatung einheitlicher Programme seitens der Vertreter aller Dienstalter und Dienstgrade und im darauffolgendem Ausgleiche der Beschlüsse in dem alle einzelstaatlichen Verbände umfassenden Reichsforstverbande nicht nur ein Mittel sehen, allen deutschen Forstverwaltungsbeamten gleiche Vorteile zu verschaffen, sondern auch die Möglichkeit, ihnen im Hauptverbande eine wegen ihrer Klarheit und Einmütigkeit starke Position zu sichern.

Diese werden wir umsomehr bedürfen, je schwächer an Zahl wir manchem anderen Berufe gegenüber — wie etwa den Oberlehrern und Richtern — dauernd bleiben werden.

Mißlänge aber, was auch nicht unmöglich wäre, der feste Zusammenschluß im Einzelstaate oder im Reiche, so wird das nach meinem Dafürhalten im Einzelstaate den Alten, im Reiche dem Kleinstaate zum dauernden Nachteile gereichen. Glückte er, so würden entsprechend der täglich steigenden Bedeutung der deutschen Forsten für die Reichsschuldenwirtschaft die höheren Forstbeamten eines wachsenden Ansehens in den gesetzgebenden Körperschaften genießen und hätten zur idealen Vereinheitlichung auch ihrer Verwaltung ein gewichtiges Wort mitzusprechen.

Was wäre allein schon damit gewonnen, wenn die der Beamtenfreizügigkeit zwischen den Einzelstaaten gesetzten Schranken unter dem wirtschaftspolitischen Einflusse des Reichsforstverbandes für die nächsten 10 Jahre wenigstens niedergelegt werden könnten!

Nach sozialistischem Grundsatze soll jede Kraft zu produktiver Arbeit angespannt werden. Ins Forstliche übertragen hieße das die Verteilung des einzelstaatlichen Kräfteüberschusses auf das ganze Reich.

Was wäre ferner damit gewonnen, daß die Forstverwaltungsbeamten durchweg in ihrem arbeitsfähigsten Alter in Lebensstellungen einrückten und nicht in einem Bundesstaate die Achtundzwanzigjährigen, im anderen die Achtundvierzigjährigen Oberförster würden!

Unter dem sozialistischen Rechte auf Arbeit kann doch lediglich verstanden werden das Recht auf angemessene Arbeit, auf ein großes Arbeitsfeld im arbeitsfähigsten Alter.

Welchen Fortschritt würde es weiter bedeuten, wenn eine generelle Reichs-Besoldungsreform die Eltern von den Zubußen entlastete, die sie ihren Kindern bisher noch jahrelang nach einem auch noch so gut bestandenen forstlichen Staatsexamen zu leisten sich genötigt sahen, weil deren ärmliche Bezüge zum Auskommen nicht reichten, geschweige denn zur Gründung einer Familie und zur Amortisation des Bildungsaufwands, der kein Ende nehmen wollte.

Ich glaube nicht, daß es den modernen sozialistischen Grundsätzen entspricht, wenn der Staat ganz zur Unzeit der Schuldner besonders seiner forstlichen Diener bliebe, die ihm Werte verwalten, von deren Höhe und finanzpolitischen Bedeutung in absehbarer Zeit auch der Laie einen Begriff bekommen wird.

Damit wollte ich nur einige der Notstandsreformen aus dem bereits erwähnten Programme herausgegriffen haben, das nach meinem Dafürhalten von den Einzelverbänden durchberaten werden muß und zu dem im Reichsforstverbande im Wege des Ausgleichs und der Vermittlung die endgültigen Beschlüsse zu fassen wären.

Da für das höhere Forstfach nichts verlangt zu werden braucht, was gegen die Staatsvernunft und die herrschenden sozialistischen Grundsätze verstieße, so müßte im Wege der Gesetzgebung und nicht etwa der Verordnung und Verfügung allein von dem organisierten ganzen Stande auch das für uns alle zurzeit Wichtigste erreicht werden können.

Forstassessor Dr. Hemmann-Gießen.

Digitized by Google

D. Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft im Sommersemester 1919.

1. Universität Gießen.

Prof. Dr. Weber: Waldbau, 1. Teil: Forstschutz; Eigenschaften und forstliches Verhalten der wichtigeren Holzarten, mit Demonstrationen und Übungen: Praktischer Kursus über Waldbau. — Prof. Dr. Borgmann: Forsteinrichtung, 2. Teil: Verfahren mit Exkursionen; Waldwegebau, mit Exkursionen; Übungen in Waldwertrechnung und forstlicher Statik; Übungen in Holzmeß- und Ertragskunde, mit Exkursionen; Planzeichnen. — Privatdozent Dr. Baader: Forstschutz, 2. Teil: Pflanzenkrankheiten mit Belehrungen im Walde. — Geh. Hofrat Prof. Dr. Fromme: Niedere Geodäsie mit praktischen Übungen. — Geh. Hofrat Prof. Dr. Hansen: Morphologie und Physiologie der Pflanzen; Mikroskopisches Praktikum für Anfänger. — Prof. Dr Kaiser: Mineralogisch-petrographische Übungen; Geologische Ausflüge.

Außerdem noch zahlreiche andere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Rechtskunde, Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Landwirtschaft usw.

Beginn der Immatrikulation: 28. April.

Beginn der Vorlesungen: 28. April.

Das allgemeine Vorlesungsverzeichnis kann von dem Universitätssekretariat bezogen werden.

2. Universität München.

Endres: Geschichte des Forst- und Jagdwesens 3 st. Forstverwaltungslehre 2 st. — Schüpfer: Geodäsie 4 st., Nivellieren und Wegprojektierung 3 st., Übungen und Lehrwanderungen. — Fabricius: Forstbenutzung 5 st., Forstschutz 2 st., Lehrwanderungen. — Ramann: Agrikulturchemie 5 st. mit Lehrwanderungen, Bodenkundliches Praktikum. — v. Tubeuf: Pflanzenpathologie 4 st. (event. 5 st.), Spezielle Botanik. II. Teil: Naturgeschichte forstlicher Kulturpflanzen 4 st. (event.) 5 st.), Lehrwanderungen und Übungen. — Escherich: Forstzoologie. II. Teil: Insekten 5 st., Forstentomologische Übungen und Lehrwanderungen, Leitung wissenschaftlicher Arbeiten. — Willstätter: Organ. Experimentalchemie 5 st. — Schmauß: Allgemeine Meteorologie und Klimatologie 4 st. — Hegi: Systematische Botanik 4 st. — Goßner: Mineralogie und Gesteinskunde mit Übungen 4 st. — v. Mayr: Praktische (spezielle) Nationalökonomie 5 st., Finanzwissenschaft 5 st., Statistik 2 st. — Bonn: Allgemeine Volkswirtschaftslehre 5 st.

3. Universität Tübingen.

Prof. Dr. v. Bühler: Einleitung in die Forstwissenschaft 2 st. mit Uebungen und Exkursionen; Waldbau II 3 st. dergl.; Forstpolitik und Forstverwaltung 2 st.; Forstgeschichte 1 st. — Prof. Dr. Wagner: Forsteinrichtung II (praktischer Teil) 3 st.; Forstschutz 3 st.; forstliches Transportwesen 2 st.; Exkursionen; System, Inhalt und Geschichte der Forstwissenschaft 2 st.; Seminarübungen 2 st. — Oberförster Dr. Dieterich: Uebungen in der Forstvermessung 2 st. — Prof. Dr. Hegler: Strafrecht und Strafprozeßrecht für Studierende der Forstwissenschaft 2 st.

Sonstige Vorlesungen wie unter Nr. 1.

Semester-Anfang: 28. April.

4. Technische Hochschule zu Karlsruhe.

Abteilung für Forstwesen.

Beginn: 28. April 1919.

Geh. Hofrat Dr. Krazer: Grundlehren der höheren Mathematik, Höhere Mathematik. — Privatdozent Dr. Haupt: Übungen in den Grundlehren der höheren Mathematik. — Dr. Wellstein, I. Assistent der Darstellenden Geometrie: Projektionslehre und Übungen dazu. — Geheimrat Dr. Lehmann: Physik mit ergänzenden Demonstrationen. — Wirkl. Geh. Rat Dr. Engler: Organische Chemie I., Chemisches Laboratorium. — Geh. Hofrat Dr. Klein: Systematische Botanik, Abteilung zum Pflanzenbestimmen: Forstbotanik. Mikroskopisches Praktikum bezw. II. Botanische Exkursionen. — Professor Dr. Paul: Geologie: Geologisch-mineralogisches Praktikum mit Exkursionen. — Professor Dr. Henglein: Repetitorium der Mineralogie und Petrographie. — Professor Dr. Schwarzmann: Mikroskopisch-petrographisches Praktikum. — Professor Dr. Lauterborn: Forstentomologie, Forstzoologisches Praktikum, Exkursionen. — Professor Dr. Meyer: Zootomischer Kurs, Geschichte der Deszendenzlehre II. — Professor Dr. Auerbach: Die wichtigsten Krankheiten der einheimischen Fische. Plastische Anatomie. — Professor Dr. Fuchs: Repetitorium der Forstinsektenkunde. — Geh. Oberforstrat Professor Siefert: Waldbau II. Forstliche Technologie, Exkursionen und Übungen. — Geh. Hofrat Prof. Dr. Hausrath: Forstschutz, Waldwege- und Wasserbau; Übungen im Waldwegbau; Exkursionen. — Geh. Hofrat Prof. Dr. Müller: Forsteinrichtung: Forstkunde; Exkursionen. — Professor Dr. Helbig: Grundlagen der Agrikulturchemie: Übungen im Laboratorium für Bodenkunde, anschließend Exkursionen. — Professor Dr. Wimmer: Das forstliche Versuchswesen. Ausgewählte Kapitel des Waldbaues. — Geh. Rat Cronberger: Landwirtschaftslehre. — Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Zwiedineck: Agrarpolitik; Volkswirtschaftliche Übungen: Geld- und Bankwesen. — Verwaltungsgerichtsrat Conrad: Forst- und Jagdrecht. — Professor Dr. Räbauer: Geodätisches Praktikum. — Obergeometer Merkel: Plan- und Terrainzeichnen.

5. Forstakademie Tharandt.

Beginn: 28. April.

Martin: Forsteinrichtung (4). Praktische Übungen in der Forsteinrichtung und Waldwertrechnung. — Jentsch: Volkswirtschaftslehre (4). Finanzwissenschaft (2). — Bauer: Geologie (4). Geologische Übungen (1). Standortslehre (angewandter Teil) (2). Bodenkundliche Lehrausflüge. — Groß: Forstbenutzung (4). — Wislicenus: Anorganische Chemie (3). Organische Chemie (3). Chemisches Praktikum II. — Beck: Einführung in die Forstwissenschaft (4). Waldbau II. Teil (2). Praktische forstliche Übungen. — Reger: Allgemeine Botanik (Morphologie und Systematik (3). Forstbotanik (3). Forstbotanisches Praktikum (2). Botanische Lehrausflüge oder Bestimmungsübungen. — Fritsche: Übungen in Holzmeßkunde. — Hugershoff: Höhere Analysis I. Teil (2). Waldwegebau (2). Planzeichnen (2). Meßübungen. — Schwangart: Allgemeine Zoologie (2). Forstzoologie II. Teil (2). Zoologische Lehrausflüge. — Müller: Rechtskunde I. Teil (2). — Hierüber: Allgemeine Lehrausflüge

---

Anmeldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an das Rektorat zu richten. Die Satzungen können vom Sekretariat bezogen werden.

Für die Redaktion verantwortlich: für Aufsätze, Briefe, Versammlungsberichte und Notizen Prof. Dr. Wimmenauer, für literarische Berichte Prof. Dr. Weber, beide in Gießen — Für die Inserate verantwortlich: J. Sauerländers Verlag. Verleger: J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. — Paul Schettlers Erben, G. m. b. H., Hofbuchdruckerei in Cöthen (Anh.)

Digitized by Google

GENERAL LIBRARY
SEP 29 1919
UNIV. OF MICH.

Allgemeine
Forst- und Jagd-Zeitung.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Wimmenauer und **Dr. Heinrich Weber**
Geh. Forstrat u. Professor d. Forstwissenschaft i. R. ordentl. Professor der Forstwissenschaft
an der Universität Gießen.

Fünfundneunzigster Jahrgang.

1919. Mai/Juni.

Frankfurt am Main.
J. D. Sauerländer's Verlag.

Die Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen und kostet halbjährlich Mark 10.—. Einzelhefte der letzten zehn Jahrgänge kosten Mark 2.—. Ältere Hefte kosten Mark 2.50.

Digitized by Google

Anzeigen.

Preise: 1/1 Seite 100.— Mk., 1/2 Seite 54.— Mk., 1/4 Seite 30.— Mk., 1/8 Seite 18.— Mk., 1/12 Seite 14.— Mk., 1/16 Seite 10.— Mk.; bei kleineren Inseraten: die 40 mm breite Petitzeile 50 Pfg. — **Rabatt bei Wiederholungen:** 15 % bei 3maliger, 25 % bei 6maliger, 33 1/3 % bei 10maliger, 40 % bei 12maliger, 50 % bei 24maliger Aufnahme eines Inserates. — **Textänderungen** bei längeren Aufträgen unberechnet. — **Beilagen-Preise** nach Vereinbarung, je nach Gewicht des beizulegenden Prospektes.

Das
europäische Ödland,
seine Bedeutung und Kultur.

Von

Dr. Richard Grieb.

8°. 142 Seiten. Preis **Mk. 4.40.**

Eine sehr beachtenswerte Schrift, die in forstlicher wie volkswirtschaftlicher Hinsicht gleiches Interesse verdient.

In gegenwärtiger Zeit,
die die Nutzbarmachung jedes brach liegenden Fleckens Landes aufs dringendste erheischt, von ganz besonderem Wert!

J. D. Sauerländer's Verlag,
Frankfurt a. M.

Grundriß der Holzmeßkunde.

Von

Dr. Karl Wimmenauer,

Geh. Forstrat u. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen

gr. 8°. 49 Seiten. Preis **Mk. 1.55.**

Grundriß der Waldertragsregelung.

Von

Dr. Karl Wimmenauer,

Geh. Forstrat u. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen

gr. 8°. 48 Seiten. Preis **Mk. 1.55.**

Kurz und knapp wie ein Repetitorium enthalten diese wenig umfangreichen aber gediegenen Schriften die wissenschaftlichen Grundlagen der Holzmeßkunde und der Waldertragsregelung.

Frankfurt a. M. **J. D. Sauerländer's Verlag.**

Feldstecher
Goerz-Trieder-Binokel, 6×24, nagelneu, mit Riemen, aber ohne Etui, zu 150 Mk. abzugeben.
C. Bender, Berlin-Friedenau, Gutsmuthsstr. 14.

Welcher **Förster** bietet Herrn
14 Tage Erholung?
Ende Juni bis Anfang Juli. Bed.: Milch und gute Kost.
Lück, Berlin SW. 47, Großbeerenstr. 28c, III.

Lindenbast
(abgezogen, wie es aus dem Walde kommt), kauft jedes Quantum zu zeitgemäßen Preisen
Paul Kaiser, Berlin NO. 43, Meyerbeerstraße 5.

Deutscher Schäferhund
(Rüde), bildhübsch, wachsam, scharf, Spottpreis 700 Mk.
Schaffland, Berlin, Palisadenstr. 25.

Ia. Hundekuchen
von anerkannt hoh. Nährwert, zu Mk. 140 p. Ztr. ab Station liefert
Wilhelm F. Klagholz, München, Schellingstr. 100

Reklamationen wegen unpünktl. Zustellung der Hefte der Allgem. Forst- und Jagd-Zeitung!

Es gehen uns fortgesetzt zahlreiche Reklamationen wegen **Nichteintreffens** der Hefte unserer Zeitschrift, **namentlich der durch die Post** überwiesenen Exemplare, zu.

Wir geben daher hier die Daten des Erscheinens der einzelnen Hefte an:

Das **Januar**-Heft konnte infolge völliger Gassperre in der Druckerei und darauf folgenden Generalstreiks in Mitteldeutschland erst am 10. März versandt werden.

Das **Februar**-Heft erschien Ende März, das **März/April**-Heft Mitte April.

Das **Mai/Juni**-Heft wird anfangs Juni ausgegeben.

Reklamationen für die **durch die Post** expedierten Exemplare, bitten wir, nicht an den Verlag, sondern direkt an den **Postboten** zu richten.

Frankfurt a. M. **J. D. Sauerländer's Verlag.**

Digitized by Google

Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung

* Mai/Juni 1919 *

Die deutsche Holzbewirtschaftung während des Weltkrieges.

Von Professor Dr. H. Weber-Gießen.

Das Holz, das wertvollste Erzeugnis des natürlichen Wachstums der Holzpflanzen und damit der Waldwirtschaft, gehört zu den wichtigsten Rohstoffen, deren die Menschheit zur Befriedigung einer fast unübersehbaren Zahl von Lebensbedürfnissen verschiedenster Art bedarf. Nur wenige andere Rohstoffe besitzen eine so ausgedehnte und vielseitige Verwendbarkeit und deshalb eine so große Bedeutung für die Volkswirtschaft wie gerade das Holz, und die im Verlaufe des Krieges eingetretene Rohstoffknappheit hat sein Verwendungsgebiet noch erheblich vergrößert. In Deutschland insbesondere ist das Holz zweifellos der in größter Menge zur Verarbeitung verfügbare organische Rohstoff.

Vor einigen Jahrzehnten noch erzeugte das deutsche Reich seinen Holzbedarf selbst, ja es konnte sogar noch Holz in andere Länder ausführen. Um das Jahr 1860 herum hielten sich die Holzeinfuhr und -Ausfuhr des deutschen Zollgebietes noch ungefähr die Wage. Im Jahre 1863 z. B. betrug die Mehrausfuhr an Holz 125 000 t. Von da an aber änderte sich dieses Verhältnis. Die Einfuhr überstieg nun dauernd die Ausfuhr, und zwar in zunehmendem Maße infolge des gewaltigen Aufschwungs, den die deutsche Industrie seit dem Jahre 1870 genommen hat. Das deutsche Reich wurde aus einem Holzausfuhr- ein Holzeinfuhrland, und zwar derart, daß, abgesehen von kleinen Schwankungen, die Mehreinfuhr fortgesetzt stieg. Folgende Zahlen geben ein Bild dieses Entwicklungsganges:

Von 1862—1865 betrug die Mehreinfuhr an Holz im Durchschnitt jährlich, in Rundholz umgerechnet,

	rund	0,2	Mill.	fm				
1866—1871	„	2,3	„	„				
1872—1875	„	5,1	„	„				
1876—1878	„	4,0	„	„	i. Werte v.	105,5	Mill.	ℳ
1879—1884	„	2,5	„	„	„	49,6	„	„
1885—1887	„	3,8	„	„	„	63,9	„	„
1888—1896	„	5,7	„	„	„	130,3	„	„
1897—1901	„	9,3	„	„	„	235,3	„	„
1902—1905	„	9,9	„	„	„	210,0	„	„
1906—1909	„	14,1	„	„	„	299,4	„	„
1912	„	14,8	„	„	„	369,8	„	„

Im letzten Friedensjahr 1913 erreichte die Mehreinfuhr die Höhe von rund 14,29 Millionen fm Rundholz. Sie fiel ausschließlich auf das Nutzholz. Die Mehrnutzholzeinfuhr betrug nämlich im Jahre 1913 14,42 Millionen fm, während an Brennholz eine Mehrausfuhr von 0,13 Millionen fm stattfand. Da der deutsche Wald im Jahre 1913 eine Nutzholzmasse von 28,66 Millionen fm erzeugte, bezifferte sich der Nutzholzverbrauch Deutschlands in diesem Jahre auf rund 43 Mill. fm, wovon also etwa ein Drittel oder die Hälfte der heimischen Erzeugung vom Auslande eingeführt werden mußte.

Als Holzausfuhrländer standen für uns vor dem Kriege obenan: Rußland mit 52,5 % und Österreich-Ungarn mit 27,6 % der gesamten Holzeinfuhr des deutschen Zollgebietes. Ihnen folgten Schweden und Norwegen mit 7,3 %, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 7,1 % und Finnland mit 3 %.

Der Weltkrieg war nicht nur ein Waffenkrieg der Heere, sondern auch ein Wirtschaftskrieg schärfster Art. Die Mittelmächte, allen voran Deutschland, sollten und mußten, da unsere Gegner einen rein militärischen Sieg nicht erringen konnten, wirtschaftlich niedergerungen werden. Hierbei spielte die Abschneidung Deutschlands vom Meere und damit von der Zufuhr an einer Reihe von notwendigen Lebensmitteln und sonstigen volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen eines der Hauptkampfmittel. Der deutlichste Beweis dafür war die rasche Folge, in der die Zahl der sogen. Bannwaren von unseren Feinden gleich zu Beginn des Krieges vermehrt wurde. Vom Meere her war die Zufuhr von Rohstoffen nach den Gebieten der Mittelmächte dadurch vom Herbst 1914 an fast vollständig unterbunden.

Von den Holzausfuhrländern fielen daher für das deutsche Reich ganz aus: Die Vereinigten Staaten und Kanada, ferner Rußland und Finnland, die sich ohnedies mit uns im Kriegszustand befanden. Auch die Holzeinfuhr von Österreich-Ungarn, des für uns an zweiter Stelle stehenden Holzausfuhrlandes, war im Laufe des Krieges allmählich sehr bedeutend gesunken, weil die Erzeugung von Nutzholz dort infolge der Kriegsverhältnisse außerordentlich zurückgegangen war, sodaß Österreich-Ungarn seinen Holzeinschlag nun

Digitized by Google

fast vollständig selbst verbrauchte. Es blieben also von unseren Hauptholzausfuhrländern nur übrig: Schweden und Norwegen. Aber auch deren Holzausfuhr war infolge der Schiffsfrachtraummot im ganzen, besonders aber nach Deutschland, stark zurückgegangen. Beide lieferten ihr Holz während des Krieges zumeist nach den Ländern der Entente und Holland, weil dort die Holzpreise noch wesentlich höher als in Deutschland standen.

Das Deutsche Reich war hiernach und ist zurzeit noch darauf angewiesen, seinen Holzbedarf zum weitaus größten Teile aus seiner eigenen und der Erzeugung der besetzten Gebiete zu decken. Und da wirft sich die Frage auf, ob und auf wie lange Zeit dies möglich sein wird?

Das Deutsche Reich ist zu 26 % seiner Landesfläche bewaldet. Die Forstwirtschaft ist auf dem größten Teile der Waldflächen eine pflegliche und rationelle. Der jährliche Holzeinschlag war im Frieden nur wenig dem Wechsel unterworfen. Nicht die Konjunkturverhältnisse, d. h. die größere oder geringere Nachfrage nach dem Holz, und damit die Höhe der Holzpreise, sondern vielmehr forsttechnische Gesichtspunkte, niedergelegt in den Betriebs- und Wirtschaftsplänen der Forstverwaltungen, bestimmten in erster Linie die Höhe des Einschlages. . Die Hiebsbedürftigkeit bezw. die Hiebsfähigkeit der Holzbestände und ihre Absatzlage waren die Faktoren, die hierbei den Ausschlag gaben. Infolgedessen trat die Waldwirtschaft Deutschlands in einer Verfassung und mit Holzvorräten in den Krieg ein, die nötigenfalls eine jahrelange Ausnutzung über den Zuwachs hinaus gestatteten, um den Bedarf der gesamten Kriegswirtschaft zu decken. Erleichtert wurde aber dem deutschen Walde diese Aufgabe noch durch den glücklichen Umstand, daß durch den gewaltigen Siegeszug unserer Heere in den beiden ersten Kriegsjahren ausgedehnte waldreiche feindliche Gebiete, besonders im Osten, in unseren Besitz gelangt waren. Zwar blieb der Holzeinschlag in Deutschland in den Kriegsjahren 1915 und 1916 nicht unerheblich hinter dem Friedenseinschlage zurück. Auch mußte ein großer Teil des Einschlags infolge Gespannmangels im Walde liegen bleiben. Aber die Holzverarbeitungswerke und die Läger des Holzhandels besaßen Holzvorräte in solchen Mengen und in allen erforderlichen heimischen und ausländischen Holzarten und Sortimenten, daß der Bedarf nach jeder Richtung hin ohne Mühe gedeckt werden konnte.

Gleich zu Beginn des Krieges war im Kriegsministerium die Kriegsrohstoffabteilung zu dem Zwecke eingerichtet worden, der durch die Abschneidung von der Überseezufuhr Deutschland drohenden Gefahr des Mangels an Rohstoffen zu begegnen. Die Tätigkeit dieser Abteilung beschränkte sich naturgemäß zuerst darauf, diejenigen Rohstoffe in eine zwangsläufige Bewirtschaftung zu nehmen, bei denen von vornherein und bestimmt mit einer gewissen Knappheit gerechnet werden mußte. In erster Linie kamen also hierfür diejenigen Stoffe in Betracht, die ganz oder zum größten Teil von Übersee eingeführt werden müssen, nämlich Wolle, Baumwolle und andere Faserstoffe, Gummi, Metalle, Erze, Häute ꝛc.

Das Holz gehörte aus den angegebenen Gründen vorerst nicht zu diesen knappen Rohstoffen. Ähnlich lagen die Verhältnisse auch noch bei zahlreichen anderen für die Volks- und Kriegswirtschaft ungeheuer wichtigen Rohstoffen: bei Eisen und Kohle. Namentlich von letzterer besitzt Deutschland derartige Lagerstätten, daß ein Kohlenmangel nicht eintreten kann, vorausgesetzt, daß es an den erforderlichen Arbeitskräften und Transportmitteln nicht fehlt. Aber diese Voraussetzung war in der Zeit nicht mehr in vollem Umfange gegeben. Durch die lange Dauer des Krieges trat allmählich und in steigendem Maße Knappheit an arbeitenden Menschen und Zugtieren, an Lebens- und Futtermitteln, mechanischen Transportmitteln und Betriebsstoffen ꝛc. ein. Rohstoffe, die zu Anfang des Krieges im Überflusse und auch in den beiden ersten Kriegsjahren noch in genügender Menge vorhanden waren, fingen an, knapp zu werden teils weil die erforderlichen Kräfte zu ihrer Beschaffung fehlten, teils weil der Bedarf an ihnen sich insofern erheblich steigerte, als sie als Ersatz für andere fehlende Rohstoffe verwandt werden mußten. Auf diese Weise erweiterte sich das Arbeitsgebiet der Kriegsrohstoffabteilung fortgesetzt.

Eine derartige Entwicklung der Bewirtschaftung hat sich auch beim Holze im Laufe des Krieges vollzogen. Bis weit in das zweite Kriegsjahr hinein bestand die Tätigkeit der Kriegsrohstoffabteilung auf dem Gebiete der Holzversorgung bezw. -Bewirtschaftung im wesentlichen nur darin, daß die aus Handelslägern in den von unseren Heeren besetzten Gebieten entnommenen und in den Wäldern eingeschlagenen und nach Deutschland verbrachten Holzmengen zweckmäßig und möglichst gleichmäßig verteilt wurden.

Zu diesem Zwecke wurde als verwertende Stelle im März 1915 die Deutsche Holzvertriebs-Aktiengesellschaft gegründet. Ihr wurden alle erbeuteten und sonst als Rohholz wie als Schnittware in die Hei-

Digitized by Google

förderten Hölzer, welche nicht unmittelbar von
n Heeres- und Marinewerkstätten aufgenommen
rden konnten, zum Zwecke des Verkaufs über-
esen.

Abgesehen von der am 15. Januar 1916
sgesprochenen Beschlagnahme des ge-
nten — eingeschlagenen sowohl wie noch stehen-
n — Nußbaumholzes, das dringend
: Herstellung von Gewehrschäften gebraucht
rde, und für das zunächst kein vollwertiger
satz vorhanden war, abgesehen ferner vom
erbot der Fällung von Nußbäumen
i. 2. 16) und Edelkastanien (10. 8. 16)
d von einer gewissen Bindung des Han-
ls mit Edelkastanienholz und vege-
bilischen Gerbstoffen, abgesehen
ließlich von dem den Staatsforstverwaltungen
ch die Verfügung des Bundesrats vom 30. 11.
16 auferlegten Lieferzwang für die Beschaffung
n Papierholz für die Versorgung der Tages-
tungen mit Druckpapier, blieb der Waldbesitz
ohl wie der gesamte Holzhandel und die
neidemühlenindustrie von Zwangsmaßregeln
i.

Die Versorgung der kämpfenden
ere, von denen die im Westen stehenden bei
em immer mehr verstärktem Bedarf an Rund-
z sowohl wie an Schnittware nur zum geringsten
ile sich selbst versorgen konnten, erfolgte im All-
meinen durch die Vermittlung der stellvertreten-
n Korpsintendanturen, welche die monatlich
orderlichen Mengen von dem Holzhandel ihrer
zirke im Angebotsverfahren erstanden. Die
tarmeen konnten sich, nachdem Polen und be-
nders das waldreiche Litauen und Kurland be-
it waren, durch eigene, in den ausgedehnten
äldern eingerichtete Holzgewinnungsanlagen
nz selbständig versorgen und haben im weiteren
rlaufe des Krieges in steigendem Maße von
ren Einschlägen unmittelbar und mittelbar (durch
e deutschen Schneidemühlen) große Mengen
r den Stellungs- und Unterkunftsbau verwend-
ren Holzes an die Westfronten abgegeben. Zu-
ich aber sind aus den russischen Wäldern auch
iche Mengen von Werk- und Industrieholz
Papier- und Grubenholz) der heimischen Wirt-
aft zugeführt worden.

Mit der Dauer des Kriegszustandes stieg jedoch
r Bedarf an Nutzholz mehr und mehr, ganz
sonders vom Jahre 1916 an. Im Sommer
16 trat eine wesentliche Änderung in der Krieg-
hrung ein. Im Zusammenhang damit standen
gleich höhere Anforderungen an Holz zum Bau
n Stellungen und Baracken, zur Herstellung
n Holzwolle usw. Zu gleicher Zeit mehrten sich
auch die Aufträge der Zellstofffabriken, die aus dem Holze Ersatz für Baumwolle (Papiergarn, Zellon ꝛc.) zur Verarbeitung teils von Webstoffen, teils von Pulver und Sprengmitteln herstellen. Die Grubenzechen stellten ebenfalls höhere Anforderungen an die Belieferung mit Holz, weil neue Gruben erschlossen und alte wieder in Betrieb genommen bezw. vergrößert wurden. Die chemische Industrie, insbesondere die Munitionsindustrie, hatte infolge des enorm gesteigerten Bedarfs an Munition weit größeren Bedarf an Verkohlungsholz als bisher. Ebenso stieg der Holzbedarf der Eisenbahn- und Postverwaltung an Schwellen, Waggonhölzern, Telegraphen- und Telephonstangen ꝛc., namentlich auch zum Bau und zur Wiederherstellung von Eisenbahnen und Fernsprechleitungen in den von unseren Heeren eroberten, gewaltigen Gebieten im Osten, Westen und Südosten. Die Anforderungen der Kisten- und Faßfabriken an Holz zur Herstellung von Kisten und Fässern für die Beförderung von Munition, Lebensmitteln und Betriebsstoffen stiegen ins Ungeheure. Kurz: alle diese erhöhten Anforderungen führten bei dem fast vollständigen Aufhören der ausländischen Zufuhren naturgemäß eine allmählich immer fühlbarer werdende Holzknappheit herbei.

Hinzu trat andererseits eine Häufung der Schwierigkeiten in der Deckung dieses gewaltig gestiegenen Holzbedarfes aus den Waldungen der Heimat und der besetzten Gebiete. Die Oberste Heeresleitung verlangte von Monat zu Monat neuen Ersatz an Menschen und Pferden. Dieser Forderung mußte entsprochen werden. Dadurch gingen die dem Inlande zur Verfügung stehenden Arbeits- und Gespannkräfte immer mehr zurück. Auch auf den Holzeinschlag in unseren Wäldern und seine Abfuhr blieb dieser Zustand nicht ohne nachteilige Einwirkung, zumal die Landwirtschaft, die gleichfalls unter Mangel an Arbeitern und Fuhrwerken litt, wegen der Lebensmittelversorgung von Heer und Bevölkerung naturgemäß in allererster Linie Berücksichtigung ihrer Ansprüche verdiente und fand.

Ganz besonders schwierig gestalteten sich die Holztransportverhältnisse, noch schwieriger als die Einschlagsverhältnisse. Holz ist ein Rohstoff von verhältnismäßig großem Gewicht und sperriger Form, der — zumal im verkehrsmittelarmen Gelände — hohen Transportaufwand bedingt. Da die vorwiegend für die Abfuhr aus dem Walde — nach den Wasserstraßen und Eisenbahnstationen — verwendeten tierischen Kräfte, wie erwähnt, nicht nur spärlicher wurden, sondern auch bei den herabgesetzten Futterrationen

Digitized by Google

in ihrer Leistungsfähigkeit nachließen, mußte ein größerer Teil der eingeschlagenen Hölzer im Walde verbleiben und konnte auf diese Weise nicht in den Strom der Volkswirtschaft gelangen.

So waren die Verhältnisse im Sommer 1916 für die Holzversorgung recht schwierig. Es mußte einer Besserung unbedingt näher getreten werden. Deshalb entschloß sich das Kriegsministerium zum Eingreifen. Es erschien eine Gesamtbewirtschaftung des Holzes im Inlande, soweit es für die Kriegswirtschaft in Frage kam, notwendig. Um aber eine solche von einheitlichen Gesichtspunkten getragene Bewirtschaftung durchführen zu können, mußte zunächst eine straffere und zielbewußtere Organisation für die zwangsweise Holzbewirtschaftung geschaffen werden, als sie bisher bestanden hatte.

Die Organisation der Holzwirtschaft und insbesondere die Holzversorgung des Feldheeres hat drei Hauptentwicklungsstufen in drei zeitlich von einander getrennten Abschnitten durchgemacht. Der erste Abschnitt umfaßt die Zeit vom Beginn des Krieges bis zum Frühjahr 1916, der zweite die Zeit bis zum Dezember 1916 und der dritte hat das Kriegsende überdauert. Während des ersten Abschnitts versorgte sich das Heer im wesentlichen selbst. Eine einheitliche Zentralstelle für die Holzbewirtschaftung bestand damals nicht. Die Bewirtschaftung des aus den besetzten Gebieten nach Deutschland eingeführten sowie des aus Prisenladungen stammenden Holzes lag der Sektion V II der Kriegsrohstoffabteilung ob. Daneben bestanden von Anfang des Krieges an im Kriegsministerium noch mehrere Fachreferate — A 6, U 2, U 4 rc. —, die für die Bedarfsdeckung der ihnen untergeordneten Stellen im Inlande Sorge zu tragen hatten. Der Grund dieser Dezentralisation war der, daß damals die Holzbeschaffung für den Frontbedarf durch die Pionierheeresparks und durch die Pionierparks der Armeen, Armeekorps und Divisionen erfolgte. Sie lag also nicht nur den verschiedensten Stellen der Heimat, sondern auch den Feldtruppen selbst ob. Die Aufsicht über die Beschaffung war Aufgabe der im einzelnen interessierten Stellen des Kriegsministeriums, die nebeneinander wirkten und sich hierbei der Unterstützung des Ingenieur-Komitees bedienten.

Auf diese Weise wurde der Holzbedarf für die Fronten vom Beginn des Krieges bis Anfang Januar 1916 beschafft:

1. aus den in den besetzten Gebieten eingerichteten Sägewerken;
2. aus den Pionier-Heeresparks, welche Schw[ellen]holz zu Minenbauten und Holz zum St[ellungs]bau lieferten;
3. aus den Materialdepots der Samm[el]stationen, die das zum Bau von Unt[er]künften erforderliche Holz beschafften;
4. durch unmittelbaren Kauf seitens der Fe[ld]stellen in der Heimat.

Die unter 4 genannte Beschaffungsart war erf[order]lich, weil die unter 2 und 3 aufgeführten Ar[t] nicht immer ausreichten, und die Heranschaffu[ng] oft zu lange Zeit währte. Sie hatte aber zur Fo[lge], daß einerseits die Preise unnötigerweise hoch [ge]trieben, andererseits von den heimischen Ho[lz]firmen nur ein kleiner Teil an den Lieferung[en] beteiligt wurde. Auch waren Betrügereien u[nd] Übervorteilungen hierbei geradezu unvermeidl[ich].

Abänderungsversuche, welche dahin zielt[en], die Beschaffung von Hölzern aller Art für St[ellungs]bau, Unterstände, Festungen usw. ausschli[eß]lich durch Vermittlung des Ingenieur-Komit[ees], die Beschaffung von Hölzern für Unterkunft du[rch] Vermittlung der Bauabteilung des Kriegsmini[ste]riums beschaffen zu lassen, erwiesen sich als n[ich]t geeignet, durchgreifende Abhilfe der vorerwähn[ten] Mißstände herbeizuführen.

So stellte sich allmählich die Notwendigk[eit] heraus, die Beschaffung des gesamten Holzbeda[rfs] des Feldheeres einer Zentralstelle anzuvertra[uen]. Zu diesem Zwecke wurde bei der Bauabteil[ung] U 4 des K. M. eine „Zentralstelle f[ür] die Beschaffung des Holzbedar[fs] des Feldheeres" mit der abkürzenden B[e]zeichnung U 4 H ins Leben gerufen. Damit w[ar] die Organisation der Holzwirtschaft in ihren zwe[iten] Entwicklungszeitraum getreten.

Die Aufgabe von U 4 H war folgende: B[e]schaffung des Bedarfs des Feldheeres an Höl[zern] aller Art, und zwar für Stellungsbau, Unterstä[nde] und Festungen im besetzten sowie im Operati[ons]gebiet; ferner für Unterkunft und für Zwecke d[er] Verkehrstruppen, ausschließlich der Luftstr[eit]kräfte. Ausgenommen waren Eisenbahnschwell[en] und Telegraphenstangen, die vom Eisenbah[n]zentralamt bezw. Reichspostamt unmittelbar b[e]schafft wurden.

Hiernach teilten sich also zwei Zentralstell[en] in die Holzbewirtschaftung: Die Sektion V II d[es] K. R. A. und die Sektion U 4 H des K. M. D[ie] Geschäftsabgrenzung zwischen beiden war folgend[er]:

V II bearbeitete: 1. die Versorgung sämtlich[er] Heeres- und Marinestellen, staatlicher Institut[e] der Eisenbahnindustrie usw. mit Holz aus den b[e]setzten Gebieten und 2. die grundsätzlichen Maß[nahmen]

Digitized by Google

nahmen zur Erhöhung des Einschlages von Holz in der Heimat und in den besetzten Gebieten.

U 4 H bearbeitete dagegen die Versorgung des Feldheeres mit Unterstands- und Bauholz aus dem Inlande.

U 4 H hatte also mehr den unmittelbaren Heeresbedarf, V II dagegen mehr den mittelbaren Kriegsbedarf an Holz zu befriedigen. Hierbei ergab sich aber, daß sich die Arbeitsgebiete von U 4 H und V II trotz der Abgrenzung vielfach berührten bezw. deckten. Auf die Dauer konnte diese Zweiteilung umsoweniger fortbestehen, als die Schwierigkeit in der Deckung des unmittelbaren und mittelbaren Kriegsbedarfes von Holz eine Zentralisierung der Holzverwaltung und Holzbeschaffung als notwendig erscheinen ließ. Zur Vereinheitlichung aller Maßnahmen war der Übergang der gesamten Holzwirtschaft an eine einheitliche Dienststelle des K. M. geboten. Da die Gesamtbewirtschaftung des Rohstoffes Holz über den Rahmen des Tätigkeitsgebiets der Bauabteilung weit hinausgegangen wäre, ging die Gesamtaufgabe der Holzversorgung restlos an die K. R. A. über.

Auf Antrag von V II wurde am 15. Dezember 1916 die Abteilung U 4 H der K. R. A. angegliedert, und damit hatte sich der Übergang zum dritten Entwicklungsabschnitt vollzogen.

Hierauf erfolgte die Teilung der Holzsektion der K. R. A. in zwei Abteilungen:

1. H I (Inland),
2. H II (besetzte Gebiete).

Die Bezeichnung V II kam in Fortfall. An Stelle dieser alten Sektion ist mit ganz geringen Abweichungen die Sektion H II getreten.

Im Juni 1917 erfolgte eine weitere Umgruppierung bezw. Organisationsänderung. Von da an bearbeitete die Sektion H I ausschließlich die Versorgung des Heeres, während H II die Bewirtschaftung der Hölzer sowohl aus dem Inlande wie aus den besetzten Gebieten und dem Auslande oblag.

Neben diese beiden Sektionen H I und H II traten im Laufe des Jahres 1917 noch drei weitere Organisationen, die von der Kriegsrohstoffabteilung ins Leben gerufen und der Holzzentrale unterstellt wurden, nämlich die Sektion H III, die „Holzmeldestelle" und die „Holzausgleichsstelle".

Die Sektion H III wurde im März 1917 gegründet mit der Aufgabe, alle den Holztransport betreffenden Fragen zu bearbeiten, also die Regelung des Transports, des Umschlags und der Lagerung der Hölzer.

Die „Holzmeldestelle" war die Zentralstelle für die Bearbeitung statistischer Unterlagen über Holzbestände und Holzeinschläge.

Die „Holzausgleichsstelle" hatte die Aufgabe, den von den einzelnen Heeresstellen angesammelten Holzbedarf nach Menge und Güte zu ordnen und die für seine Deckung unter dem Gesichtspunkte der Dringlichkeit notwendigen Maßnahmen zu treffen. Da sich aber ihre Einrichtung bald schon als nicht erforderlich erwies, wurde sie im Frühjahr 1918 wieder aufgehoben.

Schließlich wurde im Herbst 1917 noch eine weitere Sektion in der Holzzentrale gebildet: die Sektion H. F. Ihr lag die Bearbeitung der forstwirtschaftlichen Angelegenheiten ob, z. B. die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte, Reklamation von Heeresangehörigen, Beschaffung von Schuhzeug usw.

Zur Erleichterung der Bedarfsdeckung wurden teils auf Anregung, teils auch unter Beteiligung der Kriegsrohstoffabteilung eine Anzahl von Kriegsorganisationen gegründet. Als ausführendes Organ der Sektion H II war von der damaligen Sektion V II, wie schon erwähnt, im März 1915 eine Kriegsrohstoffgesellschaft, die „Deutsche Holzvertriebs-Aktiengesellschaft", mit einem Aktienkapital von 1 Million Mark, gegründet worden mit der Aufgabe, in erster Linie für die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Holz aus den besetzten Gebieten zu sorgen. Ihrem Aufsichtsrat stand eine Abschätzungs- und Verteilungskommission zur Seite, die den Friedenspreis vom 25. Juli 1914 für die Entschädigung des beschlagnahmten Holzes und den jeweiligen Marktpreis festzusetzen sowie im Benehmen mit den Sachverständigen der Reichs- und Staatswerkstätten den Preis des gelieferten Holzes festzusetzen hatte. Sie hatte auch zu begutachten, welches Holz nach Deckung des unmittelbaren Marine- und Heeresbedarfs etwa anderweitig an die holzverarbeitenden Gewerbe veräußert werden konnte.

Zur Beratung der allgemeinen und sonstiger wichtigen Fragen hatte sich die K. R. A. einen „Kriegsausschuß der Holzindustrie", eine Vertretung des Holzgewerbes und Holzhandels, geschaffen, um eine ständige Fühlung mit den beteiligten Kreisen des Handels und Gewerbes zu unterhalten. In diesem waren die nichtpreußischen Kriegsministerien und die drei großen Holzzentralverbände vertreten.

Zur Sicherstellung allen Bedarfs der Flugzeugindustrie, also auch ihres sehr wichtigen Holzbedarfs für den Bau von Propellern usw., hatte sich der „Kriegsverband der

Digitized by Google

Flugzeugindustrie" gebildet, dem ein Kommissar der Inspektion der Fliegertruppen angehörte.

Weiter waren errichtet worden: die „Grubenholzbeschaffungsstellen" und die „Papierholzbeschaffungsstelle", von denen weiter unten noch die Rede sein wird.

Die Versorgung des Feldheeres mit Holz lag nach den von der Holzzentrale festgelegten Normen in den Händen verschiedener Außenstellen.

Zunächst war an jedem stellvertretenden General-Kommando für den Bezirk des Armeekorps eine „Kriegsamtstelle" errichtet, die u. a. auch eine Abteilung Holz besaß. Die Aufgabe der letzteren bestand in der Förderung der Beschaffung des erforderlichen Holzes für die verarbeitenden Werke. Sie hatte sich also mit allen Fragen des Holzeinschlages, der Arbeiter- und Gespannfrage ꝛc. zu befassen, überhaupt die Waldwirtschaft und die Holzindustrie nach jeder Richtung hin zu unterstützen, den Verkehr zwischen beiden und insbesondere den Abschluß von Holzkaufverträgen zu vermitteln. Hierbei hatte sie im engsten Einvernehmen zu arbeiten mit der bei der stellvertretenden Intendantur eines jeden Armeekorps errichteten „Holzbeschaffungsstelle".

Den „Holzbeschaffungsstellen" lag die eigentliche Frontversorgung mit Holz aller Sorten ob. Die von ihnen zu beschaffenden Holzmengen wurden ihnen von der Holzzentrale der K. R. A. (H I) mitgeteilt. Diese Stellen waren also gewissermaßen für ihre monatlichen Ablieferungen kontingentiert. Sie schrieben demgemäß ihren Holzbedarf öffentlich aus und erteilten auf Grund der eingelaufenen Gebote ihre Aufträge an die einzelnen Sägewerke usw. ihrer Bezirke.

Um die gleichmäßige und schnelle Belieferung der Front mit Holz zu gewährleisten und den dringenden Wünschen des Feldeisenbahnchefs entsprechend auf die Verkehrslage in weitestgehendem Maße Rücksicht zu nehmen, wurden im Jahre 1916 besondere Holzsammellägen längs der Rheinlinie eingerichtet, und zwar in Bergheim bei Mörs, Mannheim und Karlsruhe. Außerdem wurden im Jahre 1917 drei Holzlagerinspektionen, nämlich in Duisburg, Ludwigshafen und Karlsruhe errichtet. Zur Aufnahme des auf dem Binnenwasserwege anschwimmenden Holzes aus dem ostelbischen Erzeugungsgebiete und aus dem besetzten Osten wurde in Magdeburg noch eine vierte Holzlagerinspektion eingerichtet. Zweck dieser Lagerinspektionen war es, die ursprünglich Einzellägern in den Korpsbezirken zugedachte Aufgabe der Entlastung der Sägewerke im großen zu übernehmen und die an der Frontzufuhr behinderten Holzmengen je nach der geographischen Lage der Beschaffungsbezirke an sich zu ziehen und auf bestimmte Läger ihres Bereichs zu verteilen. Nebenher übten diese Lagerplätze noch die außerordentlich wichtige Funktion aus, als Pufferstationen bei drohender Überfüllung der Sammelstationen zu dienen. Diese Einrichtung hat sich vorzüglich bewährt. Auch war die Zuführung von Holz in geschlossenen Zügen mit kurzen Verkehrswegen zur Front damit in einfachster Weise gelöst und die Möglichkeit gegeben, Sonderforderungen der Front aus den großen Lagerbeständen in weit umfangreicherer und schnellerer Weise zu befriedigen, als dies bei den ursprünglich in Aussicht genommenen kleinen Lägern der einzelnen Korpsbezirke möglich gewesen wäre.

Die von den Sägewerken durch die Vermittlung der Holzbeschaffungsstellen nicht direkt an die Fronten, sondern an die Holzsammelläger zu befördernden Holzmengen wurden monatlich von der Sektion H III bestimmt.

Um von der Holzindustrie und dem Holzhandel nicht ganz abhängig zu sein, hatte die K. R. A. auch eigene Sägewerke eingerichtet. In Liepe-Oderberg an der Oder waren eine Reihe von Sägewerken auf Rechnung der Deutschen Holzvertriebs-Aktiengesellschaft erpachtet. Ferner bestanden noch Pachtverträge mit einigen kleinen Sägewerken in Danzig. Im Generalgouvernement Warschau war die Kriegsrohstoffstelle Warschau eingerichtet. Sie besaß auch eine Abteilung Holz mit einer Reihe von Sägewerken. Das hierzu erforderliche Rundholz wurde in polnischen Privatforsten eingeschlagen, die vom Generalgouvernement zur Ausnutzung durch die Kriegsrohstoffstelle beschlagnahmt worden waren. Ein Teil der Einschlagsmassen dieser Forsten ging aber auch als Rundholz auf dem Wasser nach den Sägewerken in Liepe-Oderberg, um dort verschnitten zu werden. Die Abteilung Holz der Kriegsrohstoffstelle Warschau war hiernach eine ausführende Stelle der Holzzentrale.

Ähnlich lagen die Verhältnisse mit der Abteilung Pi. (Pioniere) des Generalgouvernements Warschau. Auch dieser Abteilung waren polnische Privatwaldungen zur Ausnutzung überwiesen.

Nachdem sich die K. R. A die zur einheitlichen Holzbewirtschaftung erforderlichen Organe geschaffen und die verkehrstechnischen Schwierig-

Digitized by Google

leiten auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens und damit den Gegenstand stärkster Behinderung einer geordneten Frontversorgung behoben hatte, konnte sie auch an die Beseitigung der übrigen Schwierigkeiten, die sich der Holzversorgung im allgemeinen entgegenstellten, herantreten. Diese Schwierigkeiten betrafen hauptsächlich:

1. Die Sicherung des erforderlichen Holzeinschlages und dessen Verbringung an die Eisenbahnlinien und Wasserstraßen. Im engsten Zusammenhang hiermit stand die Arbeiter- und die Transportfrage sowie die Frage der Rundholzwaldpreise.
2. Die Sicherung der erforderlichen Schnittwaren für den Frontbedarf. Auch hierbei spielte die Preisfrage eine hervorragende Rolle.

Der Heeresverwaltung standen zur Sicherstellung des erforderlichen Holzbedarfes verschiedene Mittel und Wege zur Verfügung, wie Beschlagnahme des Holzes im Walde oder auf den Sägewerken, Lieferzwang auf Grund der Waldfläche oder des Holzertrages, Höchstpreise für das Rundholz im Walde oder für die Schnittwaren. Nach längerer Beratung mit den zuständigen Stellen und anderen Sachverständigen hielt die Heeresverwaltung Höchstpreise für Fertigwaren für den besten und zweckmäßigsten Weg, um ihr Ziel zu erreichen.

Mit der Einführung der sogen. „Richtpreise" für Schnittwaren allein war jedoch die Bedarfsdeckung noch nicht gesichert. Dazu bedurfte es noch anderer einschneidender Maßnahmen der Heeresverwaltung.

Was zunächst die Art des Holzeinschlages betrifft, so stellte die Heeresverwaltung an die Forstbehörden mit Recht das Verlangen, daß die im Frieden bewährten Betriebs- und Wirtschaftspläne im Kriege nicht mehr allgemein aufrecht erhalten werden könnten. Nach kriegswirtschaftlichen und nicht nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen sollte gewirtschaftet werden. Insbesondere sollten Kahlhiebe gegenüber Durchforstungen und Lichtungshieben allgemein bevorzugt werden, weil letztere bei gleicher Holzmassenlieferung verhältnismäßig mehr Arbeitskräfte in Anspruch nehmen. Außerdem sollte ohne Rücksicht darauf, ob die Bestände hiebsreif seien oder nicht, in solchen Forstorten eingeschlagen werden, die an günstigen Abfuhrwegen, also nahe den Eisenbahnen oder Wasserstraßen, oder in der Nähe von holzverbrauchenden Gewerken (Sägemühlen, Gruben, Papier- und Verkohlungsfabriken ꝛc.) lägen. Nach diesen Grundsätzen ist denn auch seit 1916 in den deutschen Forsten im großen Ganzen gewirtschaftet worden.

Ferner galt es nun vor allem, rechtzeitig die nötige Anzahl von Arbeitern für die Holzfällungen zu beschaffen. Zu diesem Zwecke wurde eine bis in alle Einzelheiten gehende Organisation geschaffen, welche die Beschaffung von Arbeitskräften erleichterte. Viele Tausende von ausgesuchten, meist mit der Waldarbeit vertrauten Kriegsgefangenen wurden zum ersten Male für den Holzeinschlag 1916/17, in erhöhtem Maße aber auch im Winter 1917/18 der Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt. Auch das zum großen Teil aus Heeresangehörigen bestehende Aufsichtspersonal der Kriegsgefangenen wurde sorgfältig ausgewählt. Ferner wurde von dem niederen Forstpersonal und den geschulten Waldarbeitern (Holzhauer) alles aus dem Heeresdienst durch Beurlaubung oder Entlassung herausgezogen, was sich mit den für den Heeresersatz bestehenden Grundsätzen und Vorschriften irgendwie vereinigen ließ, und insoweit die betr. Personen nicht etwa in der Holzbewirtschaftung der besetzten Gebiete tätig waren.

Durch Verfügung des Kriegsernährungsamtes und des Preußischen Staatskommissars für die Volksernährung vom 26. 7. bezw. 3. 8. 17 wurden die Regierungspräsidenten ersucht, auf die Kommunalverbände dahin einzuwirken, daß den Holzarbeitern die Schwerarbeiterzulage gewährt wurde. Diesem Ersuchen ist denn wohl auch allgemein entsprochen worden.

Weiter hatte das Kriegsamt sich die Versorgung der Waldarbeiter mit Schuhzeug sehr angelegen sein lassen. Nach eingehenden Verhandlungen mit dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels und anderen Behörden konnte den Forstbehörden bezw. Landwirtschaftskammern eine sehr beträchtliche Anzahl von Lederstiefeln mit Ledersohlen, von Abfallleder und von aus Ersatzstoffen hergestellten Stiefeln mit Holzsohlen geliefert werden. Die Verteilung auf die Bundesstaaten fand nach einem besonderen Schlüssel statt. Auch die Kriegsgefangenen, die für den Holzeinschlag bestimmt waren, wurden mit den besten zur Verfügung stehenden Schuhen versehen. Soweit es die Verhältnisse gestatteten, wurden ihnen auch sonstige geeignetere Kleidungsstücke zugeteilt und ihre Verpflegung der schweren Waldarbeit entsprechend verbessert.

Größer aber als die Sorge um die Beschaffung der Arbeiter zum Einschlag, war noch die Sorge um die Regelung der Holzabfuhrfrage.

Digitized by Google

Zunächst wurden von den stellvertretenden Generalkommandos Militärabfuhrkommandos in möglichstem Umfange zur Verfügung gestellt. Um ferner die Zivilbevölkerung, ganz besonders die Landwirte, zur Holzabfuhr zu veranlassen, wurde den in der Holzabfuhr tätigen Fuhrleuten eine tägliche Haferzulage von $1^1/_2$ Pfund für jedes Pferd bis zum 15 März 1917 gewährt, und im Winter 1917/18 stellte das Kriegsernährungsamt auf Veranlassung des Kriegsamts 15 000 t Körnerfrucht als besondere Zulage zur Verfügung. Da durch die umfangreichen Aushebungen von k. v.-Pferden die Holzabfuhrverhältnisse mit der Zeit immer ungünstiger wurden, wurde dafür gesorgt, daß ein Teil der g. v.- und a. v.-Pferde der Holzwirtschaft statt der Landwirtschaft überwiesen wurde.

Trotz alledem aber blieb die Gestellung von Fuhrwerken für die Holzabfuhr zunächst immer noch ungenügend. Auf Veranlassung des Kriegsamts wurden deshalb in den einzelnen Armeekorpsbezirken „Holzabfuhrausschüsse" durch Verfügung der stellvertretenden kommandierenden Generäle gebildet, mit der Aufgabe überall fördernd einzugreifen. Den Vorsitz im Holzabfuhrausschuß sollte, wenn irgend möglich, ein Oberförster führen.

Außer der Abfuhr durch Gespanne wandte die Heeresverwaltung ihr Interesse auch dem „mechanischen Zuge" zu, d. h. der Nutzbarmachung von fahrbaren Lokomobilen, Dampfwalzen ꝛc. zur Holzabfuhr. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit hat sie auf die große Bedeutung und Zweckmäßigkeit des mechanischen Zuges hingewiesen. Von der Benutzung der Lastkraftwagen zur Holzabfuhr mußte in vielen Fällen wegen Mangels an Betriebsstoff abgesehen werden. Für die Benutzung von Lokomobilen, Dampfwalzen ꝛc. aber bot die Bundesratsverordnung vom 3. Febr. 1910 insofern Schwierigkeiten, als Wege mit festem Untergrund nur unter besonderen Bedingungen befahren werden dürfen. Der Widerstand mancher Kreisverwaltungen mußte erst beseitigt werden, um Lokomobilen, Dampfwalzen ꝛc. zur Holzabfuhr benutzen zu können.

Um die notwendigen und wichtigsten Anforderungen an Schnitthölzern, vor allem also den Bedarf des Feldheeres, der Flugzeugindustrie, der Eisenbahnen sowie der Artillerie- und Marinewerkstätten sicherzustellen, wurde schließlich noch die Bestimmung getroffen, daß entgegen dem Friedensbrauch das Rundholz den benachbarten Sägewerken auf dem Wege des Freihandverkaufs und zu Preisen, die von den Regierungen festzusetzen waren, zugeteilt werde.

Infolge verschiedener Umstände — große Schwierigkeiten in der Arbeiter-, Transportmittel- und Materialbeschaffung, unerwartet umfangreiche Holzanforderungen, ferner Kohlenknappheit, infolgedessen stärkerer Verbrauch von Brennholz — war die Nachfrage nach Holz im Jahre 1916 wesentlich größer geworden als das Angebot betrug. Die Holzpreise gingen deshalb vom Herbst 1916 bis zum Frühjahr 1917 sprunghaft in die Höhe. Für die Heeresverwaltung war aber die restlose Deckung des Holzbedarfes für die gesamte Kriegswirtschaft, und zwar im Interesse der Staatskasse zu nicht übertrieben hohen Preisen, oberstes Gebot. Sie setzte deshalb, wie schon erwähnt, „Richtpreise" für die Schnittwaren (Frontholz) fest. Dieselben hielten sich etwa auf der Höhe der damaligen Marktpreise und wurden mit Wirkung vom 17. Juni 1917 in Geltung gesetzt. Die Holzbeschaffungsstellen waren auf Grund dessen verpflichtet, die Hölzer höchstens zu diesen Richtpreisen zu kaufen, die damit gleichzeitig Höchstpreise waren.

Da die ersten Richtpreise aber nicht ganz passend auf den Wert der einzelnen Sortimente abgestimmt waren, wurden mit Wirkung vom 1 Oktbr. 1917 an neue Richtpreise festgesetzt, die aber keine Veränderung der Gesamthöhe der Preise, sondern lediglich die Erhöhung einiger Sortimente zu Ungunsten anderer bedeuteten.

Diese Richtpreise sollten die Grundlage für die Festsetzung der Waldpreise bilden. Die Kriegsamtsstellen wurden daher beauftragt, „Holzbeiräte" zu bilden, die nicht nur bei der Festsetzung der Holzeinschläge in den einzelnen Waldkomplexen, sondern auch der Waldpreise sowie bei der Verteilung der eingeschlagenen Holzmengen auf die Sägewerke mitwirken sollten

Die Staatsforstverwaltungen schlugen hinsichtlich der Rundholzverteilung und der Waldpreisfestsetzung verschiedene Wege ein. In einigen Staaten wurden förmliche „Höchstpreise" festgesetzt, während andere Forstverwaltungen nur sogen. „Anhaltspreise" mit ziemlich großem Spielraum, also einen gewissen Preisrahmen, aufstellten und es den örtlichen Behörden überließen, die Festsetzung der jeweiligen Preise auf Grund von besonderen Anweisungen vorzunehmen.

Von einem Zwange der Waldbesitzer zur Lieferung bestimmter Holzmengen hatte die Heeresverwaltung wegen zu großer Schwierigkeiten bei der Durchführung abgesehen. Um jedoch unter allen Umständen die erforderlichen Schnitthölzer für den Frontbedarf stets zur Verfügung zu haben, mußte sich die Heeresverwaltung gegen

Digitized by Google

vaige hie und da in der Holzindustrie auftauchende
:strebungen sichern, die Schnittwaren nicht den
ılzbeschaffungsstellen für die Deckung des Front-
darfs, sondern der mittelbaren Kriegswirtschaft
zuführen und dafür höhere Preise als die Richt-
eise zu nehmen. Sie tat dies durch Einführung
es Lieferungszwanges. Durch Ver-
gung vom 31. 8. 17 wurde bestimmt, daß $^2/_3$ der
:samterzeugung der Sägewerke wie der Holz-
ıfuhr zu den „Richtpreisen" von der Heeres-
waltung in Anspruch genommen werden konnten.
eser Zwang sollte aber nur dann in Wirksamkeit
:ten,

a) wenn der Heeresbedarf sonst nicht gedeckt werden konnte,

b) für solche Firmen, die sich nicht freiwillig an der Lieferung beteiligen wollten.

Diese Bestimmung hat vollen Erfolg gehabt.
r Vorhandensein allein hat genügt, die Säu-
:gen zur Lieferung zu veranlassen. Infolge-
ssen ist sie denn auch kaum in Wirksamkeit ge-
:ten.

Neben der Versorgung unserer Heere mit Holz
ußte das Kriegsministerium seine besondere
ıfmerksamkeit einzelnen für die Kriegs-
irtschaft wichtigen Industrie-
weigen zuwenden, ohne deren genügende
ersorgung mit Holz die erfolgreiche Fortsetzung
s Krieges in Frage gestellt worden wäre.

An erster Stelle ist der Bergbau, einer
r größten Holzverbraucher, zu nennen. Ohne
ohle und Eisen ist heute kein Industriezweig
bens- und betriebsfähig. Die Anforderungen
ı Eisen und Kohle haben sich im Kriege erhöht.
nfolgedessen ist auch der Grubenholz-
e darf gegenüber dem Friedensbedarf seit
:m Jahre 1917 gestiegen, nachdem er in den
ften Kriegsjahren etwa 10—15 vom 100 ge-
nken war. Da nun die Einfuhr von Grubenholz
:genüber dem Frieden zurückgegangen ist, ferner
ber auch der Holzeinschlag im Reiche selbst wäh-
nd der ersten Kriegsjahre hinter dem Friedens-
nschlag zurückblieb, war, nachdem die zu Beginn
:s Krieges vorhandenen Grubenholzvorräte auf-
ebraucht waren, die Deckung des Bedarfs im
ahre 1916 eine recht schwierige Aufgabe geworden.
m sie zu lösen, errichtete das Kriegsamt, ähnlich
ie für die Frontversorgung, besondere Holz-
:eschaffungsstellen. Diese hatten die
ufgabe, im Zusammenarbeiten mit den Sek-
ionen der K. R. A. ihren Interessentengruppen
as nötige Holz zuzuführen, und bedienten sich
ierzu in erster Linie des Holzhandels, im Not-
alle aber auch der K. R. A.

Für die Beschaffung des Grubenholzes be-
standen und bestehen heute noch vier Stellen
und zwar:

1. Die Holzbeschaffungsstelle Ost in Kattowitz, die die Oberschlesischen Bergwerke mit Grubenholz zu versorgen und zu diesem Zwecke eine besondere Einkaufsstelle als G. m. b. H. gegründet hat.
2. Die Holzbeschaffungsstelle West beim Verein für bergbauliche Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund mit dem Sitze in Essen, die den Gruben im Westen das benötigte Grubenholz zuzuführen hat.
3. Die Holzbeschaffungsstelle Mitte beim Deutschen Braunkohlen-Industrie-Verein in Halle a. S. für die Belieferung der Kohlen-, hauptsächlich Braunkohlengruben in Mittel-Deutschland.
4. Die Holzbeschaffungsstelle Niederschlesien in Waldenburg für die Belieferung der niederschlesischen Gruben. Diese Stelle wurde im Frühjahr 1918 als selbständige, von der Holzbeschaffungsstelle Ost in Kattowitz abgezweigte Stelle anerkannt.

Zur Deckung des Bedarfes haben nicht nur die Staatsforstverwaltungen beigetragen, sondern auch unser Privat- und Gemeindewaldbesitz hat sich der schwierigen Lage gewachsen gezeigt, und schließlich haben auch die Verwaltungen der besetzten Gebiete an Grubenholz geliefert, was in ihren Kräften stand. Allerdings mußte vielfach von der friedensmäßigen Art der Grubenholzwerbung abgewichen werden. Da für manche Waldbesitzer die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte zu schwierig war, mußten hie und da die Grubenholzverwaltungen selbst oder die Grubenholzhändler den Einschlag der Holzmassen in die Hand nehmen, wobei die Heeresverwaltung für die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte Sorge trug.

So ist es in harmonischem Zusammenarbeiten mit den Grubenholzbeschaffungsstellen der K. R. A. gelungen, den jeweiligen Holzbedarf des Bergbaus zu decken.

Neben den Bergwerken ist die Zellstoff- und Holzschliff-Industrie am Nutzholzverbrauch sehr stark beteiligt. Diese Industrie war bei Ausbruch des Krieges infolge ihrer zweckmäßigen Organisation gut mit Holz versorgt. Auch hier verringerte sich der Bedarf zunächst stark, weil die Herstellung von Papier erheblich zurückging. Der Holzbedarf der Papierindustrie konnte deshalb während der ersten Jahre des Krieges ohne Schwierigkeiten gedeckt

Digitized by Google

werden. Durch den Mangel an Rohstoffen verschiedener Art mußte jedoch das Holz bezw. die daraus hergestellte Zelluloſe als Ersatzstoff an die Stelle anderer Rohstoffe treten, so u. a. für Baumwolle zur Herstellung von Pulver, von Watte und Webstoffen. Infolgedessen stieg der Bedarf an Zellstoffholz allmählich ganz erheblich; die Versorgung der Zellstofffabriken mit Holz wurde schwierig. Es mußte deshalb staatlicherseits eingegriffen werden. Zu diesem Zwecke gründete das Kriegsministerium am 1. Juli 1916 die Papierholzbeschaffungsstelle, deren Aufgabe es war, den Zellstofffabriken und Schleifereien aus den besetzten Gebieten des Ostens Holz zuzuführen und einen Ausgleich zwischen den gut und schlecht versorgten Fabriken vorzunehmen. Auch diese Aufgabe ist befriedigend gelöst worden.

Eine dritte für die Kriegswirtschaft sehr wichtige Industrie war die Verkohlungsindustrie. Ihr Bedarf an Laubholz war im Kriege ganz außerordentlich gestiegen, weil verschiedene ihrer Erzeugnisse, insbesondere Methylalkohol, Formaldehyd und Azeton eine hervorragende Bedeutung im Kriege erlangt hatten. Die Lieferungsfähigkeit dieses Industriezweigs mußte deshalb unter allen Umständen aufrechterhalten werden. Das Kriegsministerium mußte daher hier umsomehr eingreifen, als ein Teil der Fabriken mit nur geringen Holzvorräten in den Krieg eingetreten war. Auch hier ist es gelungen, der Schwierigkeiten der Holzbeschaffung Herr zu werden.

Die zu Beginn des Krieges vorhandenen Vorräte an Eisenbahnschwellen waren durch den gestiegenen Bedarf aufgebraucht worden. Zwar konnte das für die Eisenbahnen der besetzten Gebiete benötigte Schwellenmaterial sowie ein Teil des Bedarfes der heimischen Eisenbahnverwaltung aus den Waldungen der besetzten Gebiete gedeckt werden. Aber für die deutschen Bahnen mußte das Kriegsamt noch Hunderttausende von Schwellen anfertigen lassen, um den Bedarf zu befriedigen. In ähnlicher Weise griff das Kriegsamt zur Versorgung der Waggonfabriken ein, deren Bedarf gleichfalls durch die starke Inanspruchnahme der Eisenbahnen in ungeahnter Weise gestiegen war, indem es die Zuweisung von geeigneten Hölzern in jeder Hinsicht unterstützte. Auf diese Weise konnten sogar Vorräte an diesen Hölzern angesammelt werden.

Von besonderer Wichtigkeit für die Kriegführung war die Flugzeugindustrie geworden. Ihr Bedarf an wertvollen, jedoch meist in beschränkter Menge zur Verfügung stehenden Hölzern war rasch derart gestiegen, daß seine Befriedigung zeitweise zu großer Besorgnis Anlaß gab. Trotzdem sind die Schwierigkeiten überwunden worden, sodaß dieser Industrie nicht nur die erforderlichen Holzarten und Holzmassen geliefert werden konnten, sondern diese auch in der Güte wie sie für den Bau der Flugzeuge benötigt wurden.

Der Krieg hatte ferner den Verbrauch von Holz für die Herstellung von Gewehrschäften in ungeahntem Maße gesteigert. Das im Frieden allein dazu benutzte Nußbaumholz reichte nicht mehr aus, wollte man nicht Deutschland seiner sämtlichen Nußbäume entkleiden. Das sollte jedoch wegen des Nährwertes der Nüsse und mit Rücksicht auf die Schönheit der deutschen Landschaft verhütet werden. Das Kriegsamt ordnete deshalb am 15. Januar 1916 nicht nur eine Bestandserhebung von sämtlichen Vorräten an Nußbaumholz und sämtlichen stehenden Nußbäumen Deutschlands an, sondern beschlagnahmte dieselben gleichzeitig, indem es die Fällung nur auf Grund besonderer Genehmigung durch die zuständigen Behörden (General-Kommandos) in Ausnahmefälle gestattete. Angestellte Versuche hatten ergeben, daß von unseren heimischen Holzarten sich neben dem Nußbaum auch die Rotbuche und die Birke für die Herstellung von Gewehrschäften eignen. Da das Birkenholz in großer Menge für die Herstellung von Flugzeugen erforderlich war, wurde das Rotbuchenholz als hauptsächlicher Ersatz für Nußbaumholz gewählt. Allerdings sind die Anforderungen an die Holzgüte sehr groß. Nur ausgesuchte Buchenstämme kommen für Gewehrschaftholz Verwendung finden. Trotzdem ist auch dieser Bedarf vollkommen gedeckt worden.

Ebenso wurden die Anforderungen der Industrie an Laubholz für die Herstellung von Fässern, Ersatzsohlen und Holzschuhen, für welch' letztere hauptsächlich wieder die Rotbuche in Betracht kam, dank der vom Kriegsministerium getroffenen Maßnahmen befriedigt.

Schließlich sei noch zweier wichtiger Holzverbrauchsgebiete gedacht, die im Kriege gegenüber dem Frieden stark in den Hintergrund getreten waren, die aber gerade aus diesem Grunde nach dem Eintritt des Friedens in erhöhtem Maße Holzbedarf haben werden: der Wohnungsbau und die Möbelherstellung. Ersteres war fast zum Stillstand gelangt, während die Herstellung von Möbeln auch nur noch einen kleinen Bruchteil von der Friedensherstellung ausmachte. Infolgedessen ist naturgemäß eine Knappheit namentlich an kleineren Wohnungen, sowie an billigeren Möbeln eingetreten, die bei der Rückkehr unserer Truppen in die Heimat zu einer Wo

Digitized by Google

ngsnot und einem empfindlichen Mangel an öbeln führen kann, wenn nicht rechtzeitig für schaffung der erforderlichen Bau- und Möbel- lzer vorgesorgt wird. Obwohl es sich hierbei so hauptsächlich um Forderungen der Zukunft, r Übergangs- und Friedenswirtschaft, handelt, nicht zum Betätigungsfelde des Kriegsministe- ums gehörten, hat das Kriegsamt seine Mit- rkung bei der Zurverfügungstellung von Arbei- rn, Verkehrsmitteln und Material nach Mög- lkeit zugesagt. Insbesondere sollen die Holz- ger der Heeresverwaltung bei der Demobil- chung im weitestgehenden Maße zur Befriedi- ng des gesamten Bedarfes herangezogen werden.

* * *

Seitdem die geschilderten Maßnahmen der eresverwaltung getroffen, sind ein bis zwei hre verflossen, und heute kann gesagt werden, ß sie sich im großen ganzen bewährt haben. Ihr eck ist erreicht worden. Nicht nur unsere Heere, ndern auch unsere kriegswirtschaftlichen und die nstigen holzverarbeitenden Betriebe sind fort- mernd mit den erforderlichen Holzmengen ver- rgt worden derart, daß sie in den Winter 1918/19 it mehr Zuversicht eintreten konnten als in den nter 1916/17. Erhebliche Holzvorräte sind an- sammelt worden, die es der Heeresverwaltung möglicht haben, selbst für den Fall, daß die schwie- ge Transportlage sich noch verschärfen sollte, en Anforderungen von Heer, Holzindustrie und evölkerung nachzukommen.

September 1918.

Die Bedeutung J. H. von Thünens für die Forstwirtschaft.

Von Geh. Forstrat Dr. Martin.

Unter den Nichtforstwirten, die sich mit der forstwissenschaft beschäftigt haben, steht J. H. von Thünen[1]) an einer der ersten Stellen. Die Gedanken, die er über die wichtigsten Fragen es forstlichen Betriebs, insbesondere über den Standort des Waldes im Verhältnis zu anderen Kulturarten, über Durchforstung und Lichtung, Reinertrag und Umtriebszeit ausgesprochen und begründet hat, sind ebenso auf den bleibenden Kern der entsprechenden Dinge gerichtet, wie die Ausführungen, welche sich auf die soziale und ökonomische Gestaltung der menschlichen Gesell- schaft erstrecken. Auf dieses letztere Gebiet hin- zuweisen, hat man grade in der Gegenwart, in der entgegengesetzte soziale Richtungen zur Ent- wicklung drängen, besondere Veranlassung. Die von v. Thünen behandelten nationalökonomischen Gegenstände, insbesondere die Bestimmungs- gründe für Arbeitslohn und Zinsfuß, die Erzeu- gung von Kapital durch Arbeit, das Verhältnis der Träger verschiedener Einkommenszweige u. a. treffen gerade die wirtschaftlichen sozialen Fragen, die seit dem Ausbruch der Revolution im November vorigen Jahres im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen. Ihre Lösung wird mehr als alle politischen Einrichtungen die Zukunft unseres Vaterlandes bestimmen. v. Thünen behandelt die genannten Aufgaben mit der strengsten Sach- lichkeit, ohne daß er dem bevorzugten Stande, dem er durch Geburt und Besitz angehört, den geringsten Einfluß gestattet. Der Grundbesitzer und Aristokrat trat aufs wärmste für die Interessen des Arbeiterstandes ein. Gerade hierdurch können seine Schriften einen Einfluß auf die Anschau- ungen der Sozialisten ausüben. Andererseits können die Vertreter des Grundbesitzes und Kapi- tals die Einsicht in die Notwendigkeit sozialen Denkens, welche die Zukunft verlangt, von nie- mand besser als von v. Thünen lernen.

Auch die Forstwirtschaft, auf die sich der dritte Teil des v. Thünenschen Werkes bezieht, ist mit den ökonomischen und sozialen Fragen, die die Gegenwart bewegen, eng verflochten, weit mehr, als meist angenommen wird. Die Art, wie der Arbeitslohn bestimmt wird, ist für alle größeren Forstverwaltungen von Bedeutung und Interesse — nicht nur, weil sie Arbeiter beschäftigen, deren materielle Lage vom Arbeitslohn abhängig ist, sondern auch wegen des Einflusses, den eine tiefere Begründung des Arbeitslohns auf die Anschau- ungen über die Werterzeugung in allen Wirt- schaftsgebieten mit Notwendigkeit zur Folge hat. Mehr noch gilt dies in Bezug auf den Zinsfuß. Es fehlt in der neuesten Zeit von forstlicher Seite nicht an Kundgebungen, in denen die Ansicht ver- treten wird, daß die großen politischen Geschehnisse der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit dahin wirken könnten, die Grundsätze der Rein- ertragslehre, welche die Verzinsung des forstlichen Betriebskapitals fordern, in ihrer Bedeutung für die Einrichtung und Führung der Wirtschaft zu erschüttern. Es ist die gleiche Anschauung, die auf dem Gebiet des allgemeinen Wirtschaftslebens von einem großen Teile der Sozialisten vertreten wird. Die Lehre des scharfsinnigsten Vertreters des Sozialismus, K. Marx, wird mehr als durch die Sozialisierung der Betriebe und die verkürzte Arbeitszeit durch die Negation der Berechtigung

[1]) Der Isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, 3. Aufl., 1875.

Digitized by Google

des Kapitalzinses charakterisiert. Die Bekämpfung der Reinertragslehre beruht auf demselben Prinzip, wie die Lehre von Marx. In der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen[1]) war kürzlich der Satz zu lesen: „Die Verzinsungswirtschaft muß aus dem Wald wieder verschwinden, wie sie sich eingeschlichen hat." Wer auch nur den bescheidensten Einblick in die Grundgedanken von Thünens gewonnen hat, wird einen solchen Satz nicht schreiben und einen solchen Ausdruck nicht gebrauchen. Die Durchführung jener Forderung würde einen Rückschritt bedeuten, den keine Forstwirtschaft, mag sie noch so konservativ sein, machen darf. So wenig im allgemeinen Wirtschaftsleben die Aufhebung der Verzinsung des Kapitals trotz des Scharfsinns, der auf sie gerichtet ist, jemals dauernden Erfolg haben wird, so wenig wird dies in der Forstwirtschaft möglich sein.

Erschwerend für das Verständnis v. Thünens wirkt der Umstand, daß er geneigt ist, von den realen Verhältnissen zu abstrahieren und Unterstellungen zu machen, die mit den Zuständen des wirklichen Lebens nicht übereinstimmen. Man darf sie den Unterstellungen vergleichend gegenüberstellen, die in der Ertragsregelung mit dem Normalwald gemacht sind. Im Zusammenhang hiermit steht, entsprechend manchen Vertretern der Formelmethoden der Ertragsregelung, die Neigung v. Thünens zu mathematischer Behandlung national-ökonomischer, land- und forstwirtschaftlicher Aufgaben. Für alle ökonomischen Faktoren: Arbeitslohn, Zinsfuß, Bodenreinertrag, Umtriebszeit, Zuwachs, werden Formeln aufgestellt und durchgeführt. Dies hat dazu beigetragen, daß von Thünen im Kreise der Forstwirte, insbesondere der Praktiker, weniger bekannt ist, als es der Tiefe seiner Gedanken und der grundlegenden Bedeutung seines großen Wertes entspricht. Die Abstraktion von den gegebenen Verhältnissen bringt es mit sich, daß die Ergebnisse der Rechnung in ihrer zahlenmäßigen Bestimmtheit nicht unmittelbar angewandt werden können. Andererseits hat aber die Abstraktion die gute Folge, daß die Rechnungen unbeeinflußt durch die vielen Nebenumstände, mit welchen sie in der Wirklichkeit verknüpft sind, zur Darstellung kommen.

Die wichtigsten Gegenstände der Forstwissenschaft die v. Thünen behandelt, betreffen:

1. Die Abgrenzung der Kulturarten;
2. Arbeitslohn und Zinsfuß;
3. Forsttechn. Fragen, namentlich Durchforstung, Lichtung, Reinertrag und Umtriebszeit.

[1]) Kordvahr, Gedanken über Zweck und Ziel der Forstwirtschaft — Zeitschr. f. F. u. J., 1919, S. 6.

I. Die Bestimmung und Abgrenzung der Kulturarten.

a) Der Isolierte Staat.

Das Eigenartigste, was v. Thünen hinterlassen hat, betrifft die relative Lage der verschiedenen Kulturarten. Sein Isolierter Staat, der sich in erster Linie hiermit beschäftigt, beginnt mit den Worten: „Man denke sich eine sehr große Stadt in der Mitte einer fruchtbaren Ebene gelegen, die von keinem schiffbaren Flusse oder Kanale durchströmt wird. Die Ebene selbst bestehe aus einem durchaus gleichen Boden, der überall der Kultur fähig ist. In großer Entfernung von der Stadt endige sich die Ebene in eine unkultivierte Wildnis, wodurch dieser Staat von der übrigen Welt gänzlich getrennt wird. Die Ebene enthalte weiter keine Städte, als die eine große Stadt, und diese muß also alle Produkte des Kunstfleißes für das Land liefern, sowie die Stadt einzig von der sie umgebenden Landfläche mit Lebensmitteln versorgt werden kann."

Die verschiedenen Kulturarten scheiden sich unter den gestellten Voraussetzungen in der Form von konzentrischen Ringen voneinander ab. „Es ist im allgemeinen klar — sagt v. Thünen einleitend — daß in der Nähe der Stadt solche Produkte gebaut werden müssen, die im Verhältnis zu ihrem Wert ein großes Gewicht haben, oder einen großen Raum einnehmen und deren Transportkosten nach der Stadt so bedeutend sind, daß sie aus entfernten Gegenden nicht mehr geliefert werden können; so wie auch solche Produkte, die dem Verderben leicht unterworfen sind und frisch verbraucht werden müssen. Mit der größeren Entfernung von der Stadt wird aber das Land immer mehr und mehr auf die Erzeugung derjenigen Produkte verwiesen, die im Verhältnis zu ihrem Wert mindere Transportkosten erfordern."

Die unmittelbare Umgebung der Stadt ist hiernach der Erzeugung von Milch und feineren Gartengewächsen, die keinen langen Transport ertragen, gewidmet. Den zweiten Kreis nimmt die Forstwirtschaft ein. Wegen seiner Schwere konnte vor der Anwendung der Dampfkraft zur Beförderung der Wirtschaftsgüter Holz auf weite Entfernung nicht herbeigeschafft werden.[1]) An den Ring der Forstwirtschaft schließen die dem Ackerbau gewidmeten Ringe an. Es sind ihrer mehrere. Sie sind dadurch unterschieden, daß die der Stadt näher liegenden landwirtschaftlichen Kreise intensiver, mit höherem Aufwand von Arbeit und Kapital, die weiteren extensiver be-

[1]) Die erste Auflage des Isolierten Staates erschien 1826, vor dem Dasein der Eisenbahnen.

Digitized by Google

wirtschaftet werden. Jenseits des Ackerbautreibenden Gebiets liegt ein der Viehzucht gewidmeter Ring. Mit diesem schließt die Bodenkultur des Isolierten Staates ab.

Die wirkliche Lage der Kulturarten steht in wesentlichen Richtungen zu den Ringen des Isolierten Staates im Gegensatz. Für die wirkliche Gestaltung der Bodenkultur liegt überall die wichtigste Ursache in den Verschiedenheiten des Bodens und der Lage, die im Thünenschen Staat als gleich angenommen werden. Das Absatzgebiet für die Erzeugnisse der Bodenkultur ist nicht, wie von v. Thünen unterstellt wird, ein bestimmt gegebenes und einseitiges; es kommt vielmehr meist eine Menge von Absatzarten in Betracht, neben der Großstadt auch kleinere Städte und andere Ortschaften. Während ferner im Isolierten Staat das Verbrauchsgebiet, die Zentralstadt, den festen Punkt bildet, der die Lage der Kulturarten bestimmt, besitzt in der wirklichen Welt das Erzeugungsgebiet, der Wald, infolge der von der Natur gegebenen Bedingungen den festeren, das Absatzgebiet den dehnbareren Charakter. Wesentlich ist endlich auch der Umstand, daß für die relative Lage der Kulturarten noch andere ökonomische Bestimmungsgründe, als die Schwere im Verhältnis zum Wert, von Einfluß sind. Unter diesen ist die Art und Menge der erforderlichen Arbeit hervorzuheben. Je mehr Menschen in einem Betriebe tätig sind, um so mehr ist es erwünscht, daß der Sitz des Betriebes nicht zu weit von den bewohnten Orten, mit denen diese Menschen in Beziehung stehen, entfernt liegt.

Trotz der genannten Abweichungen und Gegensätze findet das Thünensche Gesetz, daß die Lage der Erzeugungs- und Verbrauchsgebiete für den Standort der Kulturarten und ihre Bewirtschaftung von Bedeutung ist, auch im wirklichen Leben vielseitige Anwendung. Wie der Isolierte Staat nach Roscher[1]) einen Schlüssel zur Statistik und Geschichte der Landwirtschaft bildet, so kann das ihn beherrschende Gesetz auch für die Geschichte und den jetzigen Zustand der Waldungen nach manchen Richtungen lehrreichen Aufschluß geben. Nächst der Beschaffenheit des Standortes war für die Art und den Grad der Ausnutzung des Waldes von jeher die Entfernung von den bewohnten Orten der wichtigste Bestimmungsgrund. Die ersten Holznutzungen erfolgten nur in der unmittelbaren Nähe menschlicher Ansiedelungen. Auch späterhin blieben, vor dem Eingreifen des Handels, die diesen nahegelegenen Waldungen weit stärker mit Nutzungen jeder Art belastet, als die weiter entfernten. Ein Stoff, der so allgemein und in solcher Masse gebraucht wurde, wie Brennholz, konnte nicht aus weiter Ferne geholt werden, zumal der schlechte Zustand der Waldwege weitere Anfuhren außerordentlich erschwerte. Die den Verbrauchsorten nächst gelegenen Waldungen waren es daher, die das Brennholzbedürfnis befriedigen mußten. Zufolge der starken Holznutzung in diesen Waldungen, und ihrer Inanspruchnahme zu Streu und anderen Nebennutzungen ging ihre Ertragsfähigkeit mehr und mehr zurück. Sie sind es vorzugsweise, die zu Klagen über den schlechten Zustand der Wälder in den Forstordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts und zur Furcht, daß Holzmangel eintreten werde, Veranlassung gegeben haben. Um Bauholz und andere wertvolle Hölzer herbeizuschaffen, wurde die Mühe einer weiteren Anfuhr weniger gescheut. Infolge dessen waren auch die Wirtschaftsziele, die man dem Betrieb zu Grunde legte, nach der Lage der Waldungen zu den Verbrauchsorten verschieden. Schon Oettelt[1]) wies darauf hin, daß es eine Torheit wäre, wenn man auf den Höhen des Thüringer Waldes Reisigwellen machen wollte. Reis- und Knüppelholz müßten in den nahe den Dörfern gelegenen Waldungen erzeugt werden. Hier entstanden deshalb auch Betriebsarten, durch die solche Sortimente in reicher Menge hervorgebracht wurden. Namentlich geschah dies durch den Mittel- und Niederwaldbetrieb, die den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung früherer Zeit sehr wohl entsprachen.

Ähnlich wie in der Nähe menschenreicher Orte hat sich die Behandlung der Wälder auch in der Nähe der Verkehrsstraßen, namentlich der Wasserwege entwickelt. Alle Länder, welche von solchen durchzogen sind, legen von ihrem Einfluß auf die Nutzungen des Waldes Zeugnis ab.

Die wichtigste forstpolitische Folgerung, die aus dem Thünenschen Gesetz über den ökonomischen Standort der Kulturarten zu ziehen ist, geht dahin, daß die Holzerzeugung, soweit die erforderlichen Bedingungen vorliegen, im Inland bewirkt wird. v. Thünen selbst zieht diese Folgerung in Bezug auf sein Vaterland, Mecklenburg. Er weist darauf hin, daß, im Gegensatz zur Lage des Waldes im Isolierten Staat, die Landstriche in der Nähe der größeren Städte: Rostock, Schwerin, Wismar waldärmer seien als in weiterer Entfernung von diesen. „Die

[1]) Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen, 7. Aufl., S. 41.

[1]) Praktischer Beweis, daß die Mathesis bei dem Forstwesen unentbehrliche Dienste tue, 1765, S. 34 folg.

Digitized by Google

größeren Städte erscheinen hier als die Holzverwüster, während sie naturgemäß der Hebel zum erweiterten Holzanbau sein sollten." Noch weit schlimmer sei es, daß längs der Ostseeküste Mecklenburgs der Bedarf an Kiefern- und Fichtenbauholz nicht im Lande selbst erzeugt, sondern zum größeren Teil aus Schweden, Norwegen und Finnland eingeführt würde, während es doch im nördlichen und noch mehr im südlichen Mecklenburg Land genug gäbe, das sich höher durch den Anbau von Kiefern als durch den Getreidebau ausnutzen lasse.

Mit gewissen Einschränkungen, die aus den physischen und ökonomischen Verhältnissen der Länder und aus der Beschaffenheit der Hölzer hervorgehen, muß die Ansicht v. Thünens über den Wert der Erzeugung im eigenen Lande allgemein vertreten werden. Wenn gleich der internationale Handel, wie auch von dem originellsten Vertreter des nationalen Systems der politischen Ökonomie[1]) anerkannt wird, nicht unproduktiv ist, vielmehr, wie alle neueren Kulturstaaten zeigen, zur Erhöhung der Macht und des Ansehens der Völker beiträgt, so haften ihm doch gewisse Mißstände an, die unter allen Umständen beachtet werden müssen. Sie entspringen nicht nur aus der Schwere des Holzes, die v. Thünen als den wesentlichen Grund gegen die Einfuhr aus der Ferne ansieht, sondern auch aus der Unsicherheit des Bezugs. Dies ergibt sich einmal durch die Abnahme der Ausfuhr mancher Länder zufolge der Zunahme ihres eigenen Bedarfs, zum anderen durch Störungen des Verkehrs, wie das im stärksten Maße an den politischen Verhältnissen der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit zu ersehen ist. Die Erzeugung im Inland hat stets günstige Wirkungen auf die Entwicklung der produktiven Kräfte eines Landes. Für die Landwirtschaft weist v. Thünen[2]) unter Zugrundelegung zweier ideeller Staaten, von denen der eine Getreide billiger erzeugt und es nach dem anderen ausführt, nach, daß dieser letztere infolge der Getreideeinfuhr im Wohlstand zurückgeht und schließlich gänzlich verarmt. Eine nationale Politik hat die Erzeugung des Holzes im Inland nach Möglichkeit zu fördern. Die Einfuhr soll nicht verhindert, wohl aber im nationalen Interesse geregelt werden.

[1]) Fr. List, Das nationale System der politischen Ökonomie, 7. Aufl., S. 9—12 („Der internationale Handel . . . ist einer der mächtigsten Hebel der Zivilisation und des Nationalwohlstandes").

[2]) Isolierter Staat, 2. Teil, II. Abteil., S. 83 (Wirkung des Freien Kornhandels zwischen Ländern mit Boden von ungleicher Fruchtbarkeit).

b. Reinerträge des Bodens bei land- und forstwirtschaftlicher Benutzung.

v. Thünen vergleicht die land- und forstwirtschaftlichen Erträge nach den Wirtschaftsergebnissen des Gutes Tellow und kommt dabei zu folgenden Ergebnissen: Eine Fläche von 6000 Quadratruten = 13 ha liefert, je nachdem sie zum Waldbau mit Kiefern in 90jährigem Umtrieb oder zum Landbau benutzt wird, folgende

Bodenrenten:

Ertragsfähigkeit	beim Waldbau	beim Ackerbau	Waldrente
= 10 Körner	130,8	81,8	275,5 Tlr
9	116,2	65,1	247 Tlr
8	102,2	48,5	218,5 Tlr
7	88,2	31,9	190 Tlr
6	74,2	15,3	161,5 Tlr

Wenn auch die Ergebnisse dieser Rechnung aus den oben angeführten Gründen in ihrer zahlenmäßigen Bestimmtheit keine Gültigkeit beanspruchen können, so sind sie, in Verbindung mit den sonstigen Erörterungen, die zur Begründung des Verhaltens der Kulturarten eingeflochten werden, doch bedeutsam genug, um dauernd beachtet zu werden. Es gehen zwei Sätze aus jener Gegenüberstellung hervor, von denen der erste vielseitigem Widerspruch begegnen wird, während der Zweite von den Leitern der Forstwirtschaft von jeher als zutreffend angesehen und befolgt worden ist:

1. Die Reinerträge, welche der Boden bei forstlicher Benutzung gewährt, stehen im allgemeinen — abgesehen von Lagen, die für bestimmte Gewächse in besonderem Maße geeignet sind, wie z. B. Weinberge und Gärten — den Reinerträgen bei landwirtschaftlicher Benutzung nicht nach. Mit seinem auf jene Zahlen gestützten Urteil trat v. Thünen nicht nur zu den Maßnahmen, welche seither fast überall in der Praxis befolgt worden sind, sondern auch zu den Ansichten zahlreicher literarischer Vertreter der Wirtschaftslehre in Gegensatz. In der Geschichte der Bodenkultur hat sich, ohne daß zahlenmäßige Nachweise für erforderlich erachtet wurden, jederzeit, wenigstens seitens der Privaten, das Bestreben kund gegeben, Böden, welche zur landwirtschaftlichen Benutzung fähig sind, dieser zuzuführen. Unter den älteren Schriftstellern, welche dies betonen, ist namentlich H. Cotta zu nennen, der mehrfach geltend macht, daß die Privatbesitzer an der Forstwirtschaft kein Interesse hätten, daß sie deshalb geneigt seien, ihre Waldungen zu devastieren oder in Äcker umzuwandeln. Hu-

Digitized by Google

deshagen hebt in seiner Gewerbslehre hervor, daß das aus der Forstwirtschaft fließende Reineinkommen, gegenüber demjenigen, welches die Landwirtschaft gewähre, sehr zurückstehe. Nur durch starken Bezug der Nebennutzungen sei in der Forstwirtschaft ein Bodenreinertrag zu erzielen. Pfeil sprach in seiner freimütigen Untersuchung über den schlechten Zustand der Forsten, insbesondere der preußischen Staatsforsten (1816), die Ansicht aus, daß die Ursache für denselben in der zu großen Flächenausdehnung der Wälder liege. Daraus gehe von selbst hervor, „daß wir die Verminderung der überflüssigen Waldungen als das zweckmäßigste und einzige Mittel betrachten, die Kultur und Benutzung derselben zu vervollkommnen". Alle Freunde weitgehender Rodung können sich hiernach auf Pfeil als den originellsten und weitgehendsten Vertreter einer solchen Richtung berufen.

Unter den neuern Autoren der Forstwirtschaft und Nationalökonomie, welche einen ähnlichen Standpunkt einnehmen, sei auf Borggreve[1]) und Helferich,[2]) hingewiesen. Borggreve bezeichnet die Umwandlung des Waldes in Ackerland als Konsequenz der auf die Erzielung eines möglichst hohen Bodenreinertrags gerichteten Grundsätze und fügt hinzu, daß die ständig steigende Bevölkerung die Holzproduktion immer weiter zurückdrängen müsse. Helferich schreibt in seinem bekannten gegen Preßler gerichteten Artikel über die Waldrente: „Soviel läßt sich mit der größten Bestimmtheit sagen, daß, wenn wirklich jeder sein Grundeigentum ausschließlich nach dem Grundsatz bewirtschaften würde, das Maximum der Bodenrente daraus zu gewinnen, immerhin manches Grundstück, welches Acker, Wiese oder Weide ist, zu Wald umgewandelt, sicher aber ein sehr viel größeres Areal des letzteren ausgestockt und der Boden der landwirtschaftlichen Kultur zugewendet werden müßte."

Trotz der starken Gegnerschaft, die v. Thünen unter seinen Zeitgenossen und Nachfolgern auf dem vorliegenden Gebiet gefunden hat, sind die Gedanken, die er in seinem Werke über das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Bodenreinerträge niedergelegt hat, von nachhaltiger Bedeutung. Sie verdienen nach seinem Tode noch in höherem Maße beachtet zu werden, als zu seinen Lebzeiten. Das Verhältnis zwischen land- und forstwirtschaftlichem Bodenwert hat sich seit jener Zeit ganz im Gegensatz zu den Anschauungen von Cotta, Hundeshagen und Pfeil, fortgesetzt in der von v. Thünen eingeschlagenen Richtung verändert. Die Ursache hierfür liegt in der Entwicklung der neuzeitlichen Volkswirtschaft. Die Veränderungen, welche namentlich auf dem Gebiet des Beförderungswesens stattgefunden haben, sind der Forstwirtschaft im höheren Maße als der Landwirtschaft zugute gekommen. Nicht ohne Grund hat v. Thünen der Forstwirtschaft im Isalierten Staat den zweiten Kreis eingeräumt. Die Schwere des Holzes ist ein die Rentabilität der Forstwirtschaft herabdrückender Faktor. Die volkswirtschaftlichen Nachteile, welche damit verknüpft sind, werden durch Verkehrserleichterungen am besten überwunden. Einen zahlenmäßigen Ausdruck findet die Verschiedenheit der Einwirkung der Beförderungsmittel auf den Bodenreinertrag in dem Verhältnis der Preise der beiderseitigen Erzeugnisse. Die Durchschnittspreise für Roggen und Weizen sind seit der Mitte des vorigen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts fast gleich geblieben.[1]) Der positive Einfluß, den der zunehmende Bedarf der wachsenden Bevölkerung auf die Getreidepreise ausübt, wird durch die negative Wirkung der erhöhten Erträge und der gestiegenen auswärtigen Einfuhr aufgewogen. Die Holzpreise haben dagegen im Laufe des letzten Jahrhunderts sehr zugenommen. In den sächsischen Staatsforsten ist die Einnahme für das durchschnittliche Festmeter Derbholz von 5,93 Mk. im Jahrzehnt 1817—1826 auf 17,88 Mk. im Jahrzehnt 1904—1913 gestiegen. Auch der Mehrbedarf an Arbeitskräften war für die Landwirtschaft nicht günstig. Die allgemeine Steigerung der Arbeitslöhne fällt als negatives Moment des Reinertrags für die Landwirtschaft weit stärker in die Wagschale, als für die Forstwirtschaft.

In einem gewissen Gegensatz zu der von von Thünen ausgehenden Richtung stehen die sozialen Forderungen der Gegenwart, welche nicht nur die Vertreter der Bodenkultur, sondern alle Volkskreise im stärksten Maße berühren. Sie sind, soweit sie hier in Frage kommen, einerseits durch die Absperrung Deutschlands gegen das Ausland charakterisiert, andererseits durch das Brachliegen von Arbeitskräften. Die Absperrung des ausländischen Verkehrs drängt zur Erzeugung von Rohstoffen im eigenen Lande. Wenn die hierauf gerichteten Bestrebungen auch für beide Hauptwirtschaftszweige berechtigt sind, so besteht doch kein Zweifel, daß der inländischen Getreideerzeugung eine weit höhere Bedeutung

[1]) Forstreinertragslehre, S. 143 folg.

[2]) Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, 1871, S 569.

[1]) Nach den Angaben von J. Kühn, landwirtsch. Kalender von Mentzel und v. Lengerke, 1896, S. 69.

Digitized by Google

beigelegt werden muß, als der einheimischen Holzerzeugung. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage unseres Vaterlandes dürfen auch die sozialen Bestrebungen, welche auf den Anbau von Getreide auf Schlagflächen und auf die Umwandelung von Wald in Ackerland gerichtet sind,[1]) nicht abgewiesen werden. Für die nächste Zeit werden sie im Vordergrunde forstpolitischer Erwägungen stehen. Auch die Arbeiterverhältnisse haben sich in einer Richtung verändert, welche der Rodung von Waldflächen förderlich sind. Vor dem Weltkrieg nahm die Industrie soviel Arbeitskräfte in Anspruch, daß Umwandlungen von Wald in Ackerland an den meisten Orten aus Mangel an solchen nicht möglich waren. Jetzt liegen die Verhältnisse umgekehrt. Es ist eine wichtige Aufgabe der sozialen Politik, für die zahlreichen Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

So sehr man die Bedeutung, welche die Rodung von Waldflächen in der Gegenwart haben kann, auch anerkennt — auf die Dauer werden die Vertreter der deutschen Forstwirtschaft eine andere Richtung, als sie die allernächste Zeit verlangt, einzuschlagen haben. Bestimmend für die Regelung der Kulturarten ist nicht der Krieg und die unter seinem unmittelbaren Einfluß stehende Folgezeit, sondern der Friede. Der Krieg ist in Kulturstaaten ein Ausnahmezustand; er macht Einrichtungen unerläßlich, die vom Standpunkt der allgemeinen Kultur als Rückschritte zu bezeichnen sind und deshalb aufgehoben werden müssen, sobald die durch die Kriegszeit verursachten Bedingungen nicht mehr vorliegen. Wenn Deutschland nach dem furchtbaren Niedergang der Gegenwart wieder zu einem wirtschaftlichen Aufschwung gelangt, so ist dies kaum denkbar, ohne daß der Verkehr mit anderen Völkern, insbesondere solchen, die uns Rohstoffe zuführen, in vollem Maße wieder aufgenommen wird. Wie vor dem Kriege, wird auch in Zukunft der Bezug von Holz und Getreide notwendig sein. Ob eine im Vergleich zur Vergangenheit stärkere Einfuhr des einen oder anderen Rohstoffes notwendig wird, ist schwer zu sagen. Nach den Ringen des Thünenschen Staates kann Getreide aus weiterer Ferne bezogen werden als Holz. Bei der Rodung von Waldflächen ist deshalb Zurückhaltung geboten. Wenn die schwere Zeit, die dem Kriege folgt, überstanden ist, werden die Staatsforstverwaltungen wohl tun, ganz im Gegensatz zu Pfeils freimütiger Untersuchung, den gleichen Standpunkt einzunehmen, der im Schweizerischen Forstgesetz mit den Worten ausgesprochen ist: „Das Waldareal soll nicht vermindert werden." Für die Vermehrung der Lebensmittel-Erzeugung ist die intensivere Bestellung des vorhandenen Ackerlandes wichtiger als die Waldrodung. Die nachteiligen Wirkungen zu weit gehender Rodungen liegen in den Ödländereien der östlichen Provinzen Preußens vor und müssen für lange Zeit als Warnungszeichen dienen.

II. Die mit dem Sinken der Standortsklasse eintretende Abnahme der Bodenreinerträge erfolgt bei landwirtschaftlicher Benutzung in stärkerem Grade, als bei der Holzzucht.

Diese überall sich kundgebende Tatsache hat ihre Ursache einerseits in dem stärkeren Bedarf der landwirtschaftlichen Gewächse an Bodennährstoffen, andererseits in dem bereits hervorgehobenen Umstande, daß die im Arbeitsaufwand liegenden Kosten die landwirtschaftliche Erzeugung in stärkerem Grade belasten, als die forstliche. Manche Kosten stehen zur Fläche im Verhältnis und müssen daher in stark zunehmendem Maße auf den Reinertrag des geringen Bodens einwirken. Hieraus geht hervor, daß bei der Frage, welche Kulturart zu wählen sei, das Urteil um so bestimmter auf die Aufforstung gerichtet werden darf, je geringer die Bodenwerte sind, mag die Geringwertigkeit nun durch Mängel der physischen Beschaffenheit oder der ökonomischen Lage verursacht werden. Die meisten Staatsverwaltungen haben aus diesem Verhalten der Bodenrenten die praktischen Konsequenzen gezogen und vorzugsweise die geringsten Flächen (insbesondere geringe Ackerflächen, deren Bewirtschaftung wegen mangelnder Rentabilität aufgegeben ist, geringe Weiden, auf Streu genutzte Waldflächen u. a.) zur Aufforstung bestimmt. In großem Umfang liegen solche Ödlandsflächen bekanntlich in Preußen vor. Im Osten (Provinz Ost- und West-Preußen) handelt es sich um die ärmsten Sandböden, im Westen (Hannover, Westfalen, Rheinland) um Haideboden, die durch Streunutzung herabgekommen sind. Es ist Danckelmanns Verdienst, auf die Aufforstung des Ödlandes nachdrücklich hingewiesen zu haben. „Die Tatsache — schrieb Danckelmann[1]) — daß im Kulturstaat Preußen mehr als eine halbe Million Hektar

[1]) Jacobi, Zur Waldrodungsfrage in Nr. 1 der Silva 1919.

[1]) Wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Rückblicke auf Forstwesen u. Jagd — Zeitschr. f. Forst- u. Jagdw., 1893, S. 254.

Digitized by Google

olzbodenfläche bei befriedigenden Holzpreisen lbst für schwaches Nadelholznutzholz ertraglos egen, läßt es als eine Staatsaufgabe ersten anges erscheinen, die Aufforstung des Waldlandes energisch zu fördern." Infolge der on ihm gegebenen Anregung ist dies seit jener eit stetig und mit Erfolg geschehen. Auch in achsen und in Süddeutschland ist die Zunahme r Staatswaldflächen vorzugsweise auf die Aufrstung von geringen Ackerflächen ꝛc. zurückführen.

Wie es bei einem Gegenstand, über den scharfe, hlenmäßig bestimmte Nachweise nicht gegeben erden können, nicht anders sein kann, hat es icht an gegenteiligen Richtungen gefehlt, welche e Aufforstungsbestrebungen des Staates, der emeinden und Privaten bekämpft haben. Borggreve[1]) tat dies in Konsequenz des on ihm vertretenen Standpunkts, daß bei allen aldbaulichen Fragen die Natur ausschließlich der vorherrschend bestimmend sein müsse. Das eil des deutschen Waldes liege nicht im Säen nd Pflanzen, sondern in der Herstellung der edingungen für die natürliche Entstehung des aldes. Unter Bezugnahme auf Borggreves einertragslehre sprach sich J. Kühn[2]) dahin us, daß die Forstwirte wegen der Menge von efahren, denen die Kulturen ausgesetzt seien, r das zu diesen verwandte Kapital eine Verinsung von 7 oder 8% in Ansatz bringen müßten. lsdann entständen aber Produktionskosten, die en Nettoholzwert, den ein armer Sand- und eideboden zu geben vermöge, um mehr als as Doppelte überträfen. Auch wenn man „nur" it 5% Zinsen rechne, ergäbe der Nachwert der ulturkosten Beträge, die die Einnahme aus em Holze nicht deckten. Bei einer solchen Sachage sei es vorteilhafter, das für die Aufforstung rforderliche Kapital zu sparen und anderweit rfolgreicher anzulegen. Daß in der Forstwirtchaft Zinsfüße von der angegebenen Höhe nicht ngewandt werden dürfen, bedarf keiner Begründung. —

Wie die Verhältnisse auch liegen mögen — ie Anwendung der Grundgedanken v. Thünens führt stets dahin, die Erzeugungs- und Verbrauchsgebiete, wenn sie auch räumlich weit useinander liegen, ökonomisch einander zu nähern nd so die Bodenerträge zu erhöhen. Dies geschieht in erster Linie durch die Verbesserung der Beförderungsmittel, mit welcher die Wirkung verbunden ist, daß die Transportkosten vermindert werden und die Preise des Holzes am Erzeugungsorte zunehmen. In der Forstwirtschaft dient diesem Zwecke der Aufschluß aller Teile des Waldes durch ein gutes Wegenetz. Seine Herstellung ist Aufgabe des Waldbesitzers oder seines Wirtschaftsführers, der es unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität zu bewirken hat. Außerhalb des Waldes sind zunächst die Eisenbahnen von Einfluß auf seine Verbindung mit den Verbrauchsgebieten. Neben der Anlage der Bahnen sind die Bestimmungen über die Tarife der Beförderung von außerordentlicher Einwirkung auf die ökonomische Annäherung der Erzeugungs- und Verbrauchsorte. Dem Interesse der Land- und Waldbesitzer entsprechen niedrige Tarife. Da aber für den Verkehr zwischen nahe gelegenen Gebieten, Tarife, die so niedrig sind, wie es für den Transport des Holzes auf weite Strecken wünschenswert erscheint, aus volkswirtschaftlichen Gründen und vom Standpunkt der Eisenbahnverwaltungen nicht eingeführt werden können, so bleibt ein wesentliches Mittel, um den Walderzeugnissen ein ausgedehntes Absatzgebiet zu verschaffen, die Einführung von Staffeltarifen, die darin bestehen, daß bei weiten Entfernungen die Frachtsätze für die Zusatzstrecken ermäßigt werden. Endlich liegt in der Benutzung der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen ein Mittel, das zur Verbindung der Erzeugungs- und Verbrauchsorte in hervorragender Weise beiträgt. Die natürlichen Wasserstraßen haben den Vorzug der Billigkeit, dagegen den Nachteil, daß bei ihrer Benutzung oft große Umwege gemacht werden müssen und daß die zu befördernden Stoffe von der Witterung zu leiden haben. Bei künstlichen Wasserstraßen kommt, wenn die Verzinsung des Anlagekapitals gehörig in Rechnung gestellt wird, der Vorzug der Billigkeit meist im Wegfall. Dem Interesse der beteiligten Kreise entspricht es am besten, daß die großen Ströme Deutschlands an geeigneten Stellen durch Kanäle verbunden werden.

Durch die vorstehend angegebenen Mittel werden die Beziehungen zwischen den Erzeugungs- und Verbrauchsgebieten erleichtert. Die Schranken, welche die Schwere des Holzes für den weiteren Verkehr bildet, werden durchbrochen. Der Absatz der forstlichen Erzeugnisse ist nicht mehr an die nächsten Gebiete gebunden, wie es im Thünenschen Staate der Fall ist. Die Ringe desselben erhalten unter dem Einfluß der modernen Verkehrsmittel gewaltige Ausdehnung; sie können auf den ganzen Erdball bezogen werden.

[1]) Forstreinertragslehre, S. 79.

[2]) Getreide- u. Futterbau — Landwirtsch. Kalender von Wenzel u. v. Lengerke 1896, S. 7.

Digitized by Google

Trotz aller Abweichungen von der einfachen Gestaltung der Thünenschen Linien, die sich durch physische, ökonomische und politische Verhältnisse ergeben, bleibt der den Isolierten Staat beherrschende Grundgedanke in theoretischer und praktischer Hinsicht für die Volkswirtschaft, insbesondere für die Hauptzweige der Bodenkultur, von bleibender Bedeutung. (Fortsetzung folgt.)

Das Reh als ein weiterer Kronzeuge für Wiederkehr tertiärzeitähnlicher Tierlebensverhältnisse.

Die merkwürdige Verzögerung der Embryo-Reife schon Anpassung an klimatische Verhältnisse; weitere, neuerdings beobachtete Veränderungen im Sinne obigen Gesetzes (Geburt der Jungen vor, statt nach dem Winter, u. dergl.).

Von Wilhelm Schuster.

Wenn ich vom Reh (Capreolus capraea Gray) sage „weiterer Kronzeuge", so denke ich an meine Nachweise für Hase, Kaninchen, Eichhörnchen, Maulwurf als Zeugen für die von mir aufgestellte These, der man die rechtliche Geltung eines Naturgesetzes zusprechen darf.

Wir alle wissen von der ganz überaus merkwürdigen Hemmung in der Fortpflanzung des Rehes; ich will sie „Verzögerung der Embryoreife" nennen. Festgestellt wurde sie zuerst und unzweifelhaft gewiß von dem um die Entwickelungsgeschichte der Säugetiere überhaupt so hochverdienten Gießener Anatom Bischoff[1]) Bekanntlich ist die eigentliche Brunstperiode Mitte Juli bis Mitte August. Merkwürdigerweise befällt die Tiere im November nochmals eine Unruhe. Der Bock treibt die Ricke und sucht sie zu beschlagen. Es war daher lange Zeit eine Streitfrage, ob nicht der November die eigentliche Brunstzeit sei, zumal das Kalb erst im Mai gesetzt werde. Bischoff fand aber, daß die Fortpflanzungsorgane der Böcke, wie auch bei einigen anderen Huftieren, im Frühjahr anschwellen und im Hochsommer ihre vollste Entwickelung erreichen. Schon daraus folgt die Begattung im Hochsommer. Gleich darauf wird auch das Ei und zwar noch im Eileiter befruchtet, macht hier den ersten Furchungsprozeß durch und gelangt dann in wenigen Tagen in den Uterus (Gebärmutter). Hier bleibt es nun $4^1/_2$ Monate liegen, ohne eine weitere Veränderung zu erleiden. Erst Mitte Dezember setzt die Weiterentwicklung ein, die sich nun bis zur Geburt im Mai genau wie bei anderen Säugern auch vollzieht. Das heißt: Die Ausbildung des Embryos vollendet sich mit derselben Schnelligkeit in 21 bis 25 Tagen, wie bei den übrigen Säugetieren, insbesondere den Wiederkäuern, so daß alle weitere Entwicklung bis zur Satzzeit im Mai nur noch ein Wachstum ist.

So stellt sich die Fortpflanzung des Rehes als eine prachtvolle klimatische Einrichtung bezw. Anpassung dar. Im Hochsommer, wo die Nahrung am reichlichsten, der Bock am kräftigsten ist, setzt die Befruchtung ein. Bis zum Frühjahr, wo es wieder reichlichere Nahrung gibt — für das Kitz nämlich —, wird die Geburt verzögert.

Nun kommt das Neue! Neuerdings tritt ein Durchbruch dieses Naturgesetzes ein. Es treten Novemberkitze auf, was in **anbetracht der milden Herbst- und Winterszeiten zu verstehen** ist. Diese, die neuerdings öfter zur Beobachtung kommen,[2]) entstehen, wenn die Reifung der Frucht nicht verzögert wird. Sie sind als eine neuerdings bemerkte Abweichung vom alten Gesetz aufzufassen und nicht etwa in dem Sinne zu deuten, daß die Anpassung (Verzögerung der Reife) noch keine ganz vollkommene sei. Die durchaus vollkommen gewesene Anpassung paßt sich nun wieder den neuesten Verhältnissen an, die Individuen mit normaler Einrichtung reagieren auf das gegenwärtig (nach Plus hin) veränderte Klima.

Dabei kommt nämlich folgendes ganz besonders in Betracht: Das Kitz wird bei normaler Reife gerade im Beginn der sogenannten „kalten Jahreszeit" geboren; die frühere entsprechende Zeitperiode ermöglichte ihm nicht die Lebensexistenz; die heurigen milden Winter gestatten, ja verbürgen dem Jungen des Rehs reichliche Äsung und genügend temperiertes Klima, damit garantieren sie ihm Leben und Wachstum. So ist das Reh ein Kronzeuge für meine These, und zugleich ist jene wundersame Erscheinung der Novemberkitze genügend erklärt. Wir stehen erst im Anfang dieser Entwickelung (wiederkehrende tertiärzeitähnliche Tierlebensverhältnisse); eine spätere Zeit dürfte die Novemberkitze zu einer allgemeineren Erscheinung und vielleicht einmal zur Regel machen!

Der Vorgang selbst ist natürlich für das Reh ein ganz unbewußter; sein körperlicher Organismus reagiert einfach auf die gegebene Konstellation,

[1]) Die Bedeutung und Verdienste dieser Koryphäe der Gießener Universität werden m. E. selbst in Gießener Universitätskreisen viel zu wenig gewürdigt. Ich erinnere mich aus meiner Studentenzeit in Gießen nicht einmal, ob die Stätte seiner Wirksamkeit durch irgend eine Gedenktafel geehrt ist. Schuster.

[1]) Ähnliche Erscheinungen sollen übrigens bei Dachs und Fledermaus beobachtet worden sein.

[2]) „Zwinger und Feld", 1916, 1917 und 1918.

Digitized by Google

mit dem wunderbaren Instinkt, mit dem die Natur immer auf die jeweilige Situation reagiert. Das Tier selbst hat natürlich weder Einsicht in die Möglichkeit der Lebenserhaltung eines Jungen in den jetzigen „Winter"-Monaten noch kann es Geschlechtsdinge wie die Entwickelung seiner Leibesfrucht wissentlich und willentlich beeinflussen. Es ist ganz und gar das Produkt des Milieus.

*

In diesem Zusammenhang wurden noch andere biologische Veränderungen beim Reh beobachtet. In das Leben des Rehs greift die neue Zeit insofern ein, als die **Böcke früher fegen.** Wir lesen darüber z. B. folgende Notiz: „Heuer begannen die Böcke mit dem Fegen und Schlagen besonders frühzeitig. Dies ist eine Folgeerscheinung des milde verlaufenen Winters, der die Gehörnbildung wegen der guten Äsungsverhältnisse ungemein förderte" („Zwinger und Feld" 1916).

Der Bast der Rehgehörne löst sich gewöhnlich erst nach vierwöchentlichem Fegen von den Stangen; denn solange währt es, bis die der Innenseite des Bastes anhaftende schweißige Flüssigkeit soweit eingetrocknet ist, daß der Bast in Massen abfällt. Wenn das Fegen des Bastes früher möglich war, so liegt dies an seiner schnelleren Ausbildung und diese erklärt sich, wie oben ganz richtig gesagt, aus besseren Ernährungsverhältnissen vom Februar an. Auf die Pseudobrunft des Bockes komme ich in diesem Zusammenhange später noch näher zu reden (Folge moderner Klimaeinwirkung).

*

Die Zunahme der Albinos bei den Rehen ist gleichfalls eine Folge der neuen Zeit. Die Fälle, in denen solche gemeldet werden, häufen sich. Ich greife einen beliebigen heraus. Von der Erlegung eines Reh-Schecken bei Scharans wird aus Graubünden in der Schweiz berichtet. Das Reh war schon seit längerer Zeit von einem Wildhüter beobachtet worden, und auf seinen Antrag wurde der Abschuß für das Rätische Museum genehmigt. Die Grundfarbe des Tieres ist die bei Rehen gewöhnliche, doch sind die Läufe bis zu den Knien weiß, ebenso ist der Kopf bis zur halben Stirnhöhe weiß, und auf dem Körper ist es über den Rücken von einem weißen Gurt umschlossen. Ich könnte hunderte von ähnlichen Fällen erwähnen. Im Posener Tiergarten sind 1917 helle Hirschkühe vorhanden gewesen. Nun ist charakteristisch: Abnorme Färbungen waren im heißen Sommer 1911 besonders häufig, beim Wild wie auch bei anderen Tierarten. Simroth berichtet von einem reinen Albino vom Hamster, dem ersten, den Herm. Näbe seit 10 Jahren zu Gesicht bekam. Er erwähnt ferner weißgelbe Maulwürfe, einen rein weißen Iltis, isabellfarbige Hasen. Alle diese Fälle lassen sich auf die neue Zeit mit ihrer vermehrten Einwirkung der Sonnenstrahlen auf die Kleider der Tiere zurückführen.

Auf ein Plus an Sonnenbestrahlung und Wärme wie auch auf die dadurch gleichfalls erzielte vermehrte und verbesserte Äsung (Vegetation) ist wiederum noch eine andere Erscheinung zurückzuführen, die man heute öfter als früher bemerkt: Daß sich nämlich schon im ersten Sommer der Rosenstock beim Rehkitz vollendet und bereits im Herbste gewissermaßen als Erzeugnis überschießender Kraft die „Knopfspieße" geschoben werden. Diese werden dann im Nachwinter wieder abgeworfen und sofort durch die regulären, langen Spieße ersetzt.[1]) Daß es aber dem Jungtier gelingt, schon vor dem ersten Winter seines Lebens seine Geweihbildung weiter vorzubereiten als sonst in der Regel zu Ende des Winters — nämlich über die einfache Rosenstockbildung hinaus —, das ist wie sich Direktor Dr. Ludwig Heck, unbewußt der weiteren und tieferen Erklärung, aber ganz richtig, in seinem „Tierreich" ausdrückt,[2]) eine Folge „der heutigen (!) Äsungs- und anderen (füge ein: besseren) Lebensverhältnisse". Diese „außergewöhnlich günstigen Lebensverhältnisse" (ebenda, S. 860) erklären sich aus meiner **These „wiederkehrender tertiärzeitähnlicher Tierlebensverhältnisse".** Auch hier gilt, daß wir erst im Anfang dieser Entwickelung stehen und daß wir (d. h. unsere Nachkommen) später — mehr erleben werden.

*

Wahrlich, tiefer kann eine biologische Revolution nicht in das Leben eines Tieres eingreifen als indem sie bewirkt, daß die Fortpflanzung bricht mit allen überkommenen Gewohnheiten oder richtiger gesagt: Gesetzen (und wir

[1]) Die merkwürdigen kleinen, niedrigen, wulstigen, mit dem eigentlich widersinnigen Worte „Knopfspieße" bezeichneten Geweihbildungen gaben in den achtziger Jahren Anlaß zu einem wissenschaftlichen Streit zwischen den bekannten Forstzoologen Altum-Eberswalde, Nitsche-Tharand und andererseits dem österreichischen Jagdschriftsteller und Forscher Ernst von Dombrowski (ich besitze von diesem hervorragenden Bukarester Sammler Prachtexemplare von Vogelbälgen aus dem Balkan), der dann von Nehring durch genaue Untersuchung im Zusammenhang mit dem Gebiß endgiltig in obigem Sinne geschlichtet werden konnte. So wie damals das Wesen der „Knopfspieße", ist jetzt ihre Entstehungsursache von einem großzügigen kosmischen System aus in obigen Zeilen von mir aufgedeckt. Schuster.

[2]) Verlag J. Neumann, 1897, S. 859. Hand in Hand mit der zeitigen Fertigstellung der Geweihentwickelung geht — ganz genau korrespondierend — die frühere Ausbildung des Gebisses. Schuster.

Digitized by Google

reden ja mit dem Dichterfürsten von „ewigen unabänderlichen Gesetzen der Natur"): Das Reh bringt sein Junges zur Welt **schon vor dem „Winter" statt nach ihm.** Das ist gewiß ein tiefeinschneidender Eingriff in das Leben einer Tierart, und darum bin ich wohl berechtigt, auch das Reh — unser liebliches deutsches Reh — einen **Kronzeugen** für meine oben und früher wiederholt schon dargelegte These zu nennen.

Wie es dem Tier gelingt, die Novemberkitze über den „Winter" zu bringen und ob nicht doch der größere Teil von ihnen den nachträglich sich einstellenden Unbilden noch zum Opfer fallen, ist bis jetzt noch nicht festgestellt. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, denn dies ist noch eine Aufgabe für jüngere Forscher; und sie ist wahrlich des „Schweißes der Edlen" wert.

*

Oft schon ist mir der Einwand gemacht worden: „Können Sie denn nachweisen, daß die Durchschnittstemperatur der letzten Jahrzehnte (oder Jahrhunderte) erheblich gestiegen ist? Das wäre meines Erachtens notwendig und erste Bedingung für die zu fordernde Stütze Ihres Gedankens. Gegen Ihre Hypothese spricht der kühle und auffallend sonnenscheinarme vorige Sommer (1918)."

Ob die Durchschnittstemperatur gestiegen ist oder nicht, das ist zunächst ganz gleichgültig. Darauf kommt es nicht in erster Linie an. Worauf es ankommt, das ist, daß ein gleichmäßig gemilderterer Klimazustand eingetreten ist, daß sich also vor allem Wärmegrade in den Winter verschoben haben (denn lediglich diese Zeit mußte den Charakter des Unerträglichen verlieren). Und dafür sind tausendfache Belege vorhanden. In allen Tageszeitungen werden immer wieder Fälle genannt, die darauf hinweisen, daß unsere Winter keine eigentlichen Winter mehr sind, sondern ein gegen früher sehr gemildertes Klima — im Durchschnitt im großen und ganzen — aufweisen. Dabei braucht sich nicht die Gesamtwärmesumme des Jahres zu erhöhen, auch nicht diejenige des Sommers. Im Gegenteil, die Sommer könnten an Wärme verlieren — so lange sich die gesamte Durchschnittstemperatur nicht erhöht — und Wärme an die Wintermonate abgeben. Wärmearme Sommer sprächen also nicht gegen die Theorie, ganz und gar nicht. Tatsächlich zähle ich in meinem Buchmanuskript eine Reihe neuzeitlicher Veränderungen in diesem Zusammenhang auf, die infolge nasser und wärmearme Sommer eingetreten sind (massenhaftes Sterben von Seglern und Schwalben — Nahrungsmangel infolge Insektenmangel —, Verheerungen im Fledermausheer, Nässefolgen im Pflanzenreich.[1]) Man darf also nicht falsch auffassen ob verwechseln! So wenig mit der Wortprägu „Wiederkehrende Tertiärzeit" oder neuerdings p ziser ausgedrückt: „Wiederkehrende tertiärzeitähnli Tierlebensperiode" eine Wiederkehr der alten T tiärtiere gemeint ist, so wenig ist erforderlich, d sich die Gesamtwärme unserer Zeit erhöht h Ist auch dies tatsächlich der Fall, um so besser!

Tatsächlich ist dies im allgemein der Fall (nach Neumayr, einem d besten Erforscher der Erde, „Die Erde im We raum", haben wir jetzt die Sonne 6 Tage läng als früher über der nördlichen Hemisphäre u dieses Verhältnis wird sich noch auf das Vi fache etwa steigern). Jedenfalls aber braucht nicht kühle Sommer gegen die Theorie zu sprech Man kann vielmehr so präzisieren: Das Wi

[1]) Ich habe dafür unter anderem in der „Natur" (Leip für die Nässeperiode des Sommers 1912 (eine ganz char teristische Nässeperiode!) folgende Belege gegeben:

Die Pilze schossen in erstaunlichen Massen aus d Boden und entwickelten sich hier und da zu ungewöhn umfangreichen Exemplaren. Diese Riesenpilze waren zu sehr hoch, aber nicht so kräftig wie in früheren Jahren, z. B. die Leipziger Champignons vom Jahre 1911. G waltige Exemplare von Hutpilzen, z. B. vom Parasol (Agari procerus), fanden sich im Herbst 1912 im Bückeberge an d Weser. Steinpilze gab es sehr viele in den Weserberg

Nicotiana tabacum L., gemeiner (oder virginisch Tabak, hat infolge der Nässe auf dem ziemlich hoch legenen, aber sehr niederschlagsreichen Elsenzgau (Bade auf Kalkboden, ungewöhnlich viel Kraut entwickelt. D Regenperiode kam ihm gerade recht. Denn als sie einse war es für ihn ziemlich spät (im Februar oft schon und März werden die ersten „Gutschen" (kleine Ackerplätzch mit guter Erde) in der badischen Pfalz, um Heddesh Wallstadt, also in der Niederung der Rheinebene vor d südlichen Odenwald, mit Tabakpflänzchen besetzt oder, we diese nicht in Gärten gezogen werden, mit Samen bei So hatte sich Nicotiana gefestigt, der Regen tat dem Tab nichts mehr, ja er konnte die Nässe viel mehr ausnutzen, u kolossal ins Kraut zu schießen.

Der rote Fingerhut (Digitalis purpurea) a dem Eiberg bei Calmbach schützte sich in einer ganz eig tümlichen Weise gegen die andauernde Nässe: Die Blüte äste bogen sich, und die Glocken hingen senkrecht abwär Da aber nach jedem Regen ganze Nebelschwaden vom Bod sich erhoben, so bogen sie die Unterlippe so stark einwär daß sie gleichsam einen Deckel bildete und die Blütenglo vollständig verschloß. An verschiedenen dieser geschlossen Blüten wurde nun auf der Seite des sog. Saftmals e stattliches ovales Loch sichtbar, das von irgendeinem Insek das die Befruchtung vollzog, herrührte (wahrscheinlich ein Hummelart, wenn nicht von der aus dem Süden eing wanderten und jetzt vielerorts in Mittel- und Süddeutschla nicht seltenen Xylocopa violacea, stahlblauflügeligen Hol biene, die auf solche Weise gern Blütenglocken und namentli die Löwenmäulchen ansticht, z. B. in der Gegend von Wie baden und Mainz); denn die Glocke begann bereits zu welke Auf diese Weise half sich die Natur.

Digitized by Google

igste ist die Milderung des Winterklimas des
iszeitrestes; sie ist faktisch eingetreten; eine
leichzeitige Wärmezunahme auch im Sommer
1911 z. B.) würde dafür sprechen, daß sich
nsere Gesamtwärmesumme bedeutend erhöht hat;
n Jahren oder Dezennien, wo dies nicht der
all ist, müssen eben die Sommer einen Teil
hrer Wärme an die Winter abgeben und daraus
rklären sich auch wärmearme Sommer.

*

Um noch einmal auf die Pseudobrunft
es Bockes im Herbst zurückzukommen
chon eingangs war die Rede von ihr). Die nor-
ale Brunft ist im Juli-August. Eine Nachbrunft
itt im Spätherbst (Ende Oktober, November)
n. Diese Pseudobrunft erklärt sich als Folge
oderner Klimaeinwirkung. Die milde Zeit ver-
nlaßt teils durch ihre Temperatur, teils mit ihrem
och einmal erneut auftretenden (aber vorüber-
chenden) Inskrautschießen der Vegetation einen
räfteüberschuß des Bockes und Neigung zur Be-
attung. Der Vorgang entspricht dem pseudo-
rühjahrlichen Herbstgesang der Vögel, der zum
eil (z. B. bei Staren) mit Eintragen von Nist-
offen verbunden ist. Ob beim Reh wirklich dann
ochmal eine Begattung ab und zu eintritt, ist
icht festgestellt, beim Storch beispielsweise ist es
cher der Fall (von verschiedenen Autoren sicher
estgestellt, vergleiche meine Monographie des Haus-
orches in den Luxemburger Jahrbüchern für
aturkunde!).[1]) Die Natur äfft gewissermaßen
ie Tiere. Sie ist noch nicht so weit, den Winter
anz auszumerzen, aber auch der im Spätherbst
— „Herbst" ist „neutrale" Zeit wie das Frühjahr —
nsetzende Versuch, ihn zu überschlagen, muß bald
bgebrochen werden. Diese „Vorspiegelung falscher
atsachen" beruht darauf, daß sich unsere Zeit in
inem Übergangsstadium von einer kühleren zu
iner wärmeren Zeitperiode befindet (bisherige
iluvial- bezw. Alluvialzeit und neue wieder-
ehrende Tertiärzeit).

---

[1]) Ich habe diesem, beim Storch öfter beobachteten Vorgang der Herbstbegattung einen eigenen Aufsatz gewidmet in der Zeitschrift des Luxemburger Vereins für Naturkunde, die übrigens — auch charakteristisch für die Wende der Zeiten! — seit 9. November 1918 vorwiegend in französischer Sprache erscheint. Schuster.

Die Smalianſche Formel für Inhaltsberechnung von Stämmen und die Beurteilung derselben durch einige seiner Zeitgenossen.

Von W. Parchmann, Forstkandidat, Frankfurt a. M.

Im Jahre 1806, also bereits 23 Jahre früher, als seine erste größere Schrift „Beitrag zur Holzmeßkunst" erschien, gab Smalian, bekanntlich ein scharfsinniger Förderer der Forstmathematik, der Holzmeßkunde und der Forsteinrichtung, im Reichsanzeiger Nr. 321 eine Schrift heraus, worin er ausführte, daß die Baumstämme nicht als Kegel zu berechnen wären, sondern der Durchschnitt durch die Axe eines Stammes eine Parabel, der Stamm selbst ein abgestumpftes Paraboloid sei. Er stellte folgende Formel auf:

$$J = \frac{\pi \cdot L}{2}\left(\frac{D^2 + d^2}{4}\right)$$

worin J den Inhalt, D den Durchmesser der unteren, d den Durchmesser der oberen Fläche und L die Höhe des abgestumpften Paraboloids bedeutet.

Zur Zeit der Herausgabe jenes Aufsatzes war Smalian als Forstkondukteur bei der Königl. Eichsfeld-Erfurtschen Kriegs- und Domänenkammer zu Heiligenstadt angestellt. Später rückte er, als die Franzosen von dem Lande Besitz genommen hatten, zum Kalkulatur-Assistenten auf. Im Jahre 1807 wurde er, nach Ablegung eines weiteren Examens, zum Kammer-Kalkulator ernannt und bekam damit die Berechtigung, das Vermessungs- und Forsttaxationswesen im Heiligenstädter Kammerdepartement zu führen. Die Aufstellung der obigen Formel fällt also in die erste Zeit der praktischen Tätigkeit Smalians.

Mit der oben genannten Formel, die immerhin etwas Neues in der Holzmeßkunde bedeutete, da bisher meistens auf Oetteltschen Vorschlag der Kegel als Grundform, oder später (1781) der mittlere Durchmesser der Berechnung zugrunde gelegt worden war, beschäftigten sich sofort die Kritiker, sowohl praktische Forstleute als auch die Professoren der Universitäten.

Schon in einem früheren Aufsatz (Septemberheft 1914, Seite 305, dieser Zeitschrift) wies Verfasser dieses gelegentlich einer forstgeschichtlichen Betrachtung auf den Rostocker Forstinspektor Dr. h. c. Becker hin, der sich durch Wort und Schrift um das Forstwesen der damaligen Zeit sehr verdient gemacht hatte. Dessen bisher nicht veröffentlichtes Lebensbild und eine Darstellung seiner vielen Schriften würde vielleicht manche Klarheit über

Digitized by Google

den damaligen Stand der Forstwissenschaft, besonders in Mecklenburg, bringen.

Becker, der die Literatur eifrig studierte, war einer der ersten, die sich mit der Würdigung der Smalianschen Formel befaßten. Er setzte sich mit dem Rostocker Universitäts-Professor der Mathematik Dr. Schadelock in Verbindung und beide tauschten ihre Meinung über die Brauchbarkeit der Smalianschen Formel brieflich aus.

Der bisher nicht veröffentlichte Schriftwechsel, der sich jetzt in den Akten der Universität Rostock befindet, bildete die Unterlage zu dieser Arbeit.

Schadelock schrieb anfangs des Jahres 1807:

„Wenn Ihnen mein letzter, in der Eile geschriebener Brief nicht völlig sollte genüget haben, so will ich dieses nun nachholen, nachdem ich nun auch die aus dem Reichsanzeiger angeführte Formel näher erwogen habe. Mit dieser Formel ist es doch in Wahrheit nichts, als Aufschneiderei. Aber so ist es, ——— wenn man uns Sand in die Augen zu streuen versteht, so kann man sich selbst einen Namen machen, wenigstens bei einem (unleserlich im Brief) Aufmerksamkeit erregen. Die Formel sagt garnichts Neues, nichts, daß Sie selbst nicht schon längst gewußt haben; und sie enthält nicht einen Tüttel von parabolischer Rechnung. Es ist nichts als die alte Regel — nämlich das arithmetische Mittel aus dem Flächeninhalt des unteren und des oberen Circuls multipliziert mit der Länge — in Buchstaben ausgedrückt, wo uns bloß die Buchstaben in einer neuen Verbindung stehen. ——— Der einzige Vorteil ist, daß sich nach dieser Formel etwas geschwinder rechnen läßt und man also eher fertig wird. Übrigens gibt diese Berechnungsart mit dem mittleren Flächeninhalt immer etwas mehr, als wenn man nach der gewöhnlichen Art mit dem mittleren Durchmesser rechnet und dies wird immer beträchtlicher, je größer der Unterschied der Diameter beider Endcircul und je länger der Stamm ist. Sie wäre also vorteilhafter beim Verkauf anzuwenden, so wie die andere Art sich beim Einkauf empfiehlt."

Professor Schadelock bringt dann als Beweis der letzten Behauptung zwei Beispiele. Zuerst berechnet er den Inhalt eines Stammes nach der Smalianschen Formel und dann nach der bisher geübten Methode des mittleren Durchmessers, bestimmt den Umfang der mittleren Kreisfläche und errechnet daraus den Inhalt der mittleren Kreisfläche, welche er mit der Länge multipliziert. Das Resultat der letzten Rechnung ist etwas geringer, als das der ersten Rechnungsart.

Zum Schluß seiner Ausführung sagt er dann: „Das glaube ich, wird genug sagen, Sie von dem Wert der Erfindung zu überzeugen und den etwaigen Gebrauch der Formel zu lehren".

Schadelock verkannte offenbar die Absicht Smalians, der der Ansicht war, daß man den Inhalt eines entgipfelten Stammes genauer berechnen könnte, wenn man der Berechnung den oberen und unteren Durchmesser der Kreisfläche des Stammes zu Grunde legte und nicht die mittlere Kreisfläche (mittlerer Durchmesser). Smalians Ansicht wäre auch recht gewesen, wenn ein Stamm tatsächlich eine Paraboloid-Form hätte. Dies ist aber nicht der Fall, denn die untere Stammform ist bekanntlich meistens ein Neiloid. Ferner sind die Ermittlung der oberen Fläche bei ästigen Partien auf Schwierigkeiten. Die Berechnung nach Mittl. Kreisfläche × Länge verdient den Vorzug.

Zwischen Professor Schadelock und Becker entspann sich dann noch ein reger Schriftwechsel über die Berechnung der Stämme, der Interesse hat, weil ein Praktiker und ein Gelehrter die seiner Zeit noch ungeklärte Frage erörtern.

Ersterer behauptete in einem Briefe, daß alles darauf ankomme, die mittlere Grundfläche des zu berechnenden Stammes richtig zu bestimmen. Diese könnte entweder ein Kreis, eine Ellipse oder eine irreguläre Figur sein. Auf eine Berechnung letzterer Figuren könnte man sich nicht einlassen, weil dafür keine allgemeine Regel gelte. (Er ist der Ansicht, daß die Allgemeinheit von komplizierten Formeln keinen Gebrauch machen würde.) Wenn der Forstmann aber doch solche Bäume zu berechnen hätte, müsse er die irreguläre Form des Stammabschnittes durch Zerlegen regelmäßigen Figuren möglichst nahe bringen und abschnittsweise berechnen.

Forstinspektor Becker bemühte sich eine einfache Formel für die paraboloische Form eines Stammes zu finden. Er behauptete, daß diese Form meistens vorkomme, was Schadelock bestritt. Am Schluß seiner Berechnung sagt er, daß die jetzt bestehenden Formeln in der Praxis viel zu weitläufig wären, um allgemein Anwendung zu finden. Unrichtig wäre auch die Ansicht einiger Gelehrter, die Baumstämme als Kegelstumpf zu berechnen.

Nach seiner Ansicht sollte jede Rechnung in der Holzmeßkunde so einfach gestaltet werden, daß der praktische Forstmann nur mit Anwendung der Durchmesser den Inhalt der Stämme bestimmen könnte.

Große Schwierigkeiten bereitet den Forstleuten dann die Aufmessung und Berechnung der Krummhölzer z. B. der zum Schiffbau geeignete Baumteile. Gerade diese gaben, wie aus mehreren Briefen hervorgeht, Forstinspektor Becker und

Digitized by Google

ehreren Universitäts-Professoren, wie Schadelock nd Heinze, um 1800 herum Anlaß, sich mit der Lethode der Berechnung nicht gerader Hölzer zu fassen. Noch kein Mathematiker hätte sich, so richtet Professor Schadelock in einem Brief an r. Becker, bis dahin mit der Berechnung solcher rummhölzer befaßt, weder Hennert (Dozent der orstmathematik und geheimer Forstrat im Forst-partement zu Berlin 1791) noch der Mathe-atiker Segondat. Nach seiner Ansicht müßte an die Länge des Krummholzes mit Hilfe eines nnen Tannenholzbrettchens, oder noch besser it einem Maßstabe aus Fischbein zu ermitteln rsuchen und dann die gewöhnlichen Berechnungs-ten zur Feststellung des Inhaltes anwenden. hadelock bemühte sich auch Formeln aufzustellen, aber alle derartig weitläufig waren, daß sie für Praxis keinen Wert haben. Auch Becker war it Hilfe von Professor Heinze bemüht, eine ein-che Formel zwecks Berechnung des Krumm-jes zu finden, indes ohne Erfolg.

Auch mit der Ermittlung des Inhaltes nach dem mittleren Durchmesser war Becker später nicht mehr zufrieden, wie aus einer Besprechung von „Späths Anleitung, die Mathematik und Physik aufs Forstwesen anzuwenden" hervorgeht. Zur genauen Ermittlung des Inhaltes wollte er das Mittel aus mehreren Durchmessern nehmen und der Berechnung zugrunde legen und nicht die bisher gehandhabte einmalige Messung des mittleren Durchmessers.

Wissenschaft und Praxis waren bemüht, in der Holzmeßkunde eine Klärung herbei zu führen, Der praktische Forstmann (Becker) bemühte sich aber vergeblich um die mathematische Darstellung, weil seine Schulung in der Mathematik dazu nicht ausreichte. Dem Mathematiker Schadelock fehlten die forstlichen Kenntnisse, ohne welche er keine Forstmathematik treiben konnte, sonst hätte er die Smalianische Formel anders gewürdigt und deren Zweck nicht derartig mißverstanden.

Literarische Berichte.

Neues aus dem Buchhandel.

ner, A. Synd.: Die preuß. Jagdgesetze in ihrer gegenwärt. Fassung. Mit Erläut. u. Anmerkungen. (Heymanns Taschengesetzsammlung 8). 7. neubearb. Aufl. kl. 8°. (IV., 29 S.) 19. (8) Pappbd. 7.—. Carl Heymanns Verlag in Berlin.

rst- und Jagdkalender 1919. Begr. v. (F. W.) Schneider i. Judeich. 69. Jg. (47. Jg. d. Judeich-Behmschen Kalenders). Bearb. v. Geh. Oberforstr. Oberforstmstr. Dr. M(ax) Neumeister. (In 2 Tln.) 1. Tl. Kalendarium, Wirtschafts-, Jagd- u. Fischerei-Kalender, Hilfsbuch, verschiedene Tab. u. Notizen. (Ausg. A. 7 Tage auf d. linken Seite, d. rechte Seite frei.) (XXXII, 19 S. Schreibkalender, 144 u. 52 S.) kl. 8°. Geb. 4.—; Ausg. B auf jeder Seite nur 2 Tage) geb. 4.20. Julius Springer in Berlin.

ttenbergk, Heinr. v.: Der Holzberechner nach metr. Maßsystem. Tafeln z. Bestimmung d. Kubikinhalts d. runden, vierkantig behauenen u. geschnittenen Hölzern, sowie d. Quadratinhalts d. letzteren; ferner d. Kreisflächen u. d. Wertes d. Hölzer, nebst e. vergleich. Zusammenstellung d. Meter- u. Fußmaße. Zum Gebrauche f. Forst- und Landwirte, Waldbesitzer, Bau- u. Werkleute, Holzhändler, Schneidemüller u. a. 10. verb. Aufl. (VIII, 570 S.) kl. 8°. Lwbd. 5.— + 30 % T. Bernh. Friedr. Voigt in Leipzig.

gd-Kalender, Illustrierter, (v. Raoul v. Dombrowski) f. 1919. Ein Vademekum f. Jäger u. Jagdfreunde. 41. Jg. Hrsg. u. red. v. d. Red. d. „Oesterreich. Forst- u. Jagdzeitung". (IV, 200 S. u. Tagebuch m. Abb.) kl. 8°. Pappbd. 5.—. Moritz Perles Verlags-Konto in Wien.

Jugoviz, Rud., Oberforstr. Dr.: Bodenreform heraus! (32 S.) 8°. ℳ 1.28. Heimat-Verlag Leopold Stocker in Graz.

Köhler, Chr., Oberförster Dr.: Stammzahlen. (Aus Württemberg: Unsere Forstwirtschaft im 20. Jh. In zwanglosen Heften hrsg. v. C(hristof) Wagner. X.) Mit 3 Kurven. Gr. 8°. (VII, 84 S.) ℳ 4.— + 20 % T. H. Lauppsche Buchhandlung in Tübingen.

Neger, F. W., Prof. Dr., u. G. Büttner, Forstgarteninspek.: Der forstbotan. Garten (Forstgarten) zu Tharandt. Mit 5 Federzeichnungen v. Elisab. v. Cotta u. 1 Planskizze. (S.-A. a. d. Tharandter forstl. Jahrbuch. 70. Bd.) (43 S.) gr. 8°. ℳ 1.20 + 10 % ur. T. Paul Parey in Berlin.

Taschenkalender (Einbd.: Gustav Hempels Taschenkalender) f. d. Forstwirt f. d. J. 1919. 38. Jg. Begr. v. Hofr. Prof. G(ustav) Hempel. Fortges. v. Hofr. Prof. Julius Marchet u. Forstmstr. Dr. Frdr. Hempel. (VIII, 314 S.) kl. 8°. Pappbd. 5.—. Moritz Perles Verlags-Konto in Wien.

Vater, Heinr., Prof. Geh. Forstr. Dr.: Die Stellung der Forstwissenschaft im Hochschulwesen. S.-A. a. d. Tharandter forstl. Jahrbuch. 69. Bd. (37 S.) 8°. ℳ 1.—. + 10 % ur. T. Paul Parey in Berlin.

Westermeiers (G.) Leitfaden f. d. Försterprüfungen. Ein Handbuch f. d. Unterricht u. Selbstunterricht unt. Berücks. d. preuß. Verhältnisse sowie f. d. prakt. Forstwirt. 12. Aufl. Nach d. Tode d. Verf. besorgt v. Oberförster H. Müller. Mit 123 Textabb., (1 Tab.) u. 1 Spurentaf. (XII, 453 S.) 8°. Hlwbd. 12.—. Julius Springer in Berlin.

Digitized by Google

Aus der Mittelwaldpraxis. Massenermittlung des Ober- und Unterholzes. Praktische Anleitung zur Massenermittlung und Verkaufsvorbereitung der stehenden Hölzer des Nieder- und Mittelwaldes, für Förster und Heger, nach der auf dem Fideikommißgute Kadolz angewendeter Vorgangsweise beim lizitationsweisen Holzverkauf am Stock, von Forstmeister Karl Glück, Gutsleiter der Fideikommiß-Domäne Kadolz in Niederösterreich. Wien und Leipzig, Verlag von Carl Gerold's Sohn, 1918. 19 Seiten 8°. Preis: postfrei geheftet 1,86 K.

Das Schriftchen soll der Massen- und Wertsermittlung der Einschlagshölzer in Nieder- und Mittelwaldungen dienen, in welchen es üblich ist, das noch stehende Holz in Losen zu versteigern, wie z. B. im nördlichen Teile von Niederösterreich, Südböhmen, Südmähren ꝛc.

Hierbei wird die Hiebsfläche in möglichst gleich große Lose eingeteilt. Getrennt für das Unter- und Oberholz werden alsdann die Massen und Werte der einzelnen Lose durch Schätzung ermittelt und in die zu diesem Zwecke besonders eingerichteten Versteigerungslisten eingetragen. Die Werte dienen der Verwaltung als Taxen und sollen zugleich den Steigerern als Ausrufspreise einen Anhalt beim Bieten gewähren.

Das Verfahren beruht bei der Unterholz-Schätzung auf der Zählung sämtlicher Stangen jedes einzelnen Verkaufsloses, der Ermittlung der mittleren Schafthöhe und der Anzahl der Meterprügel usw. Um die Schätzungswerte zu ermitteln, werden Gütеklassen gebildet, für welche besondere Tafeln anzulegen sind.

Hinsichtlich des Oberholzes läuft die Absicht des Verfassers darauf hinaus, ähnlich wie im Hochwalde auch im Mittelwalde den normalen Waldzustand herbeizuführen. Das Ziel ist die normale Mittelwaldform, d. h. die Form, bei der die verschiedenen Oberholzklassen gleichmäßig über die Fläche verteilt sind, die Überschirmung des Unterholzes infolgedessen ebenfalls eine möglichst gleichmäßige ist. Die Überschirmungsfläche des Oberholzes soll vor dem Hiebe etwa ein Drittel der Gesamtfläche betragen. Die zu fällenden Oberholzstämme werden angeplätzt, numeriert und die Massen der einzelnen Stämme unter Benutzung der Baum-Massentafeln von Grundner und Schwappach, die aber für Hochwaldungen aufgestellt sind, geschätzt. Die Werte werden auch hier nach Gütеklassen ermittelt, und die gesamten Schätzungsergebnisse, ähnlich wie beim Unterholz, in ein Nummerbuch eingetragen.

Es handelt sich hiernach nicht nur um die Massenermittlung der zum Verkaufe gelangenden Hölzer, wie der Titel der Broschüre angibt, sondern auch um die Abschätzung ihrer Werte. Für Betriebe, in denen die Methode des Verkaufs auf dem Stocke noch üblich ist, mag das zweifellos umständliche und zeitraubende Verfahren zu brauchbaren Ergebnissen führen. Jedoch fragt es sich, ob es nicht auch unter den dort gegebenen Verhältnissen empfehlenswerter sein würde, die einzuschlagenden Holzmassen durch die Holzhauer der Verwaltung fällen zu lassen und nach der Aufarbeitung in die üblichen Verkaufsmaße sortimentsweise zu versteigern. Dieses Verfahren ist jedenfalls reeller und hat gegenüber dem Block-Verkauf stehender Hölzer auch noch sonstige wesentliche Vorzüge, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Ferner halte ich das Streben nach Herstellung des normalen Mittelwaldzustandes für zwecklos. Die moderne Mittelwald-Wirtschaft legt den Schwerpunkt der Wirtschaft auf die Anzucht einer möglichst großen Masse nutzholztüchtigen Oberholzes. Sie strebt die freiere hochwaldartige oder oberholzreiche Mittelwaldform an, bei der das Oberholz gruppen- und horstweise über die Fläche verteilt ist. Hier kommt es aber in erster Linie auf die richtige Auswahl der überzuhaltenden Stangen (Laßreitel) und Oberholzstämme nach Holzart, Wüchsigkeit und Schaftform an. Der Verfasser tadelt mit Recht die Schablonenwirtschaft im Hochwalde, aber die angestrebte „normale" Mittelwaldform muß gleichfalls als eine Schablone bezeichnet werden, deren Durchführung in der Praxis ein Ding der Unmöglichkeit ist. We.

Die Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen von 1817 bis 1917. Von Dr. Carl Johannes Fuchs, Professor der Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft an der Universität Tübingen. Sonderabdruck aus „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", 109. Band. — III. Folge, 54. Band, Heft 6. Verlag von Gustav Fischer, Jena, 1917. (Nicht im Buchhandel).

Aus Anlaß der Feier des 100jährigen Bestehens der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen am 17. Oktober 1917 hat Professor Fuchs in obigem Aufsatze einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Fakultät geworfen, die im Jahre 1817 auf Betreiben Friedrich Lists und des Ministers von

Digitized by Google

Wangenheim als „staatswirtschaftliche Fakultät“ gegründet wurde.

Der Zweck der Fakultät war von Anfang an vorwiegend ein praktischer. Sie sollte der Ausbildung der württembergischen Staatsbeamten dienen. Im Sinne Lists sollte die Staatsverwaltungspraxis an der Universität gelehrt werden, und zu diesem Zwecke sollten Vorlesungen gehalten werden über die Lehrfächer: 1. Theorie der Staatswirtschaft, namentlich Staatspolizei, Nationalökonomie und Finanzkunde; 2. Staatsverwaltungspraxis, namentlich Kriminal-, Polizei-, Kameral- und Finanzpraxis für alle Stufen der öffentlichen Verwaltung; 3. Landwirtschaft; 4. Forstwirtschaft; 5. Technologie, Handels- und Bergbaukunde; 6. Bürgerliche Baukunst.

Allmählich erfuhren jedoch der Lehrplan und die Organisation der Fakultät durchgreifende Änderungen. Die privatwirtschaftlichen Disziplinen verschwanden mehr und mehr aus dem Lehrplane, und neben die Vorbildung der württembergischen Staatsbeamten trat, wie auch an anderen deutschen Universitäten, die Ausbildung spezieller Nationalökonomen, die ihre Studien mit der Doktorprüfung abschließen.

Erst mit der Verlegung der Abteilung für Forstwissenschaft von Hohenheim, wo sie mit der landwirtschaftlichen Akademie verbunden war, nach Tübingen erfuhr die Fakultät im Jahre 1881 wieder eine Bereicherung nach der privatwirtschaftlich-technischen Seite, und bei dieser Gelegenheit wurde dem veränderten Charakter der Fakultät durch Änderung des Namens in „Staatswissenschaftliche Fakultät“ Rechnung getragen. Sie umfaßt heute zwei Ordinariate und einen Lehrauftrag für Forstwissenschaft, zwei Ordinariate für Staats- und Verwaltungsrecht, zwei für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft und ein Extraordinariat für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik.

Der Verfasser hält diese in Deutschland einzigartige enge Verbindung der Nationalökonomie mit den Fächern des öffentlichen Rechts in einer eigenen Fakultät für die weitaus beste Organisation des nationalökonomischen Unterrichts. Nach seiner Ansicht verdient sie den Vorzug nicht nur vor der bis vor kurzem in Preußen allgemeinen isolierten Stellung der Nationalökonomie in der Philosophischen Fakultät, wie auch vor der neuerdings hier nach Straßburger und Freiburger Muster eingeführten Verschmelzung mit der juristischen Fakultät zu einer „Rechts- und Staatswissenschaftlichen“. Wünschenswert und notwendig sei allerdings zur intensiveren Ausbildung der Nationalökonomen, insbesondere gegenüber der neuesten Entwicklung der kommunalen und Handelshochschulen, wieder ein Zurückgreifen auf die ehemalige intensive Pflege der privatwirtschaftlich-technischen Lehrfächer. Er empfiehlt deshalb mit Recht die Wiederaufnahme der Landwirtschaftslehre, der Technologie und der Handelslehre in den Kreis der in der Fakultät vertretenen Fächer sowie die Gründung eines Kommunalpolitischen und eines Genossenschaftsseminars, eines Instituts für Wirtschaftskunde des Auslandes und eines Kolonialwissenschaftlichen Seminars, um den großen Anforderungen zu genügen, welche gerade nach diesem Wirtschaftskriege an die wirtschaftliche Ausbildung nicht nur der Staats- und Gemeinde-, sondern auch der sonstigen Korporations- und Privatbeamten, in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel gestellt werden müßten. Bei energischer Verfolgung dieses Weges werde die Staatswissenschaftliche Fakultät der Tübinger Universität in ihrem zweiten Jahrhundert ihren alten Ruf bewähren und einen neuen Aufschwung nehmen.

We.

Das deutsche Weidwerk. Ein Lehr- und Handbuch der Jagd von Ferdinand von Raesfeld, Königlich Preußischer Forstmeister. Illustriert von Karl Wagner mit 309 Textabbildungen und 18 zum Teil mehrfarbigen Tafeln. Zweite, neubearbeitete Auflage. Berlin, Verlag von Paul Parey, 1919, XII und 692 Seiten großen Formats. In Prachtband gebunden; Preis: 30 Mk. = 20% Teuerungszuschlag.

Die Tatsache, daß in dem kurzen Zeitraume von nur fünf Jahren, noch dazu Kriegsjahren, die zweite Auflage des Raesfeldschen „Weidwerks“ nötig geworden, ist der beste Beweis für den Wert des Buches, das den klassischen Werken der deutschen Jagdliteratur heute schon würdig zur Seite steht.

Der Verfasser hat keine Veranlassung zur Vornahme durchgreifender Veränderungen des Werkes in Bezug auf Inhalt und Einteilung gehabt. Die Schonzeittafeln sind fortgefallen, einmal weil sie rasch veralten und weil sie zweitens

Digitized by Google

besser in ein Werk über die Wildhege gehören, das als Gegenstück zum vorliegenden Buche vom Verfasser zurzeit bearbeitet wird. Dafür haben die im zweiten Teile „Die Hilfsmittel der Jagd" enthaltenen Abhandlungen über die Schußwaffen und das Schießen eine etwas ausführlichere Bearbeitung erfahren, was von vielen als eine wertvolle Bereicherung des Werkes dankbar anerkannt werden wird. Die Textabbildungen sind um neun, die Vollbilder um sechs vermehrt worden.

Der Besprechung der ersten Auflage (Jahrgang 1914 dieser Zeitschrift, S. 277) ist sonst nichts hinzuzufügen. Möge die zweite Auflage eine gleich gute Aufnahme finden wie die erste.

We.

Unsere eßbaren Pilze in natürlicher Größe, dargestellt und beschrieben mit Angabe ihrer Zubereitung von Dr. Julius Röll. Mit 14 Tafeln und einem Titelblide in Dreifarbendruck. 8. Auflage. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. 1918. Preis: geheftet 2,70 Mk.

Die Neuauflage ist ein wenig veränderter Abdruck der im Jahre 1908 erschienenen 7. Auflage, die im Jahrgang 1909 dieser Zeitschrift S. 63 besprochen ist. Vom Pantherpilz, Perlpilz, Nelkenschwindling und Grünling sind kurze Beschreibungen anhangsweise den Beschreibungen der ihnen ähnlichsten Arten angefügt. Der Papierknappheit halber wurden die sehr gut ausgeführten Tafeln auf beiden Seiten des Papiers bedruckt.

We.

Wald- und Forstwirtschaft im Weltkriege. Drei Vorträge von Oberforstmeister Riebel, Regierungsdirektor Dr. Wappes und Prof. Dr. von Mammen. Dresden und Leipzig, Globus, Wissenschaftliche Verlagsanstalt 1916.

Die Schrift enthält drei Vorträge, die bei der Kriegstagung des Deutschen Forstwirtschaftsrates am 29. und 30. März 1916 zu Berlin gehalten wurden. Oberforstmeister Riebel bespricht die Gewinnung von Nährstoffen und technischen Hilfsstoffen aus dem Walde, Regierungsdirektor Dr. Wappes behandelt den forstlichen Betrieb während des Kriegszustandes, und Professor Dr. von Mammen verbreitet sich über die wirtschaftliche Lage der Forstwirtschaft und des Holzhandels im Kriegszustande. Da der Inhalt der Broschüre inzwischen wohl in weitern Kreisen bekannt geworden ist und das trostlose Ergebnis des über vier Jahre dauernden Krieges vor unsere Augen sich immer mehr auftut, erübrigt sich eine eingehende und auch sehr verspätete Besprechung. Die drei Vorträge atmen den Geist der Kriegszeit, sie sind auf Durchhalten und Siegen eingestellt. Heute weckt ihre Lektüre schmerzliche Erinnerungen und die Erkenntnis, wie viel Mühe und Arbeit, aber auch wieviel Begeisterung und Opfersinn unnütz vertan sind.

Dr. Baader.

Die Ausgleichrechnung bei Bodenkulturversuchen von Dr. H. Vater, Geh. Forstrat, Professor. Berlin, Verlagsbuchhandlung Paul Parey, 1918. Mitteilungen aus der Königl. Sächsischen forstlichen Versuchsanstalt zu Tharandt, Band II, Heft I.

Die wissenschaftliche Beurteilung von Maßnahmen der Bodenkultur setzt die Anlage und Untersuchung von Ertragsprobeflächen voraus. Wie nun beispielsweise bei der Bestimmung des Atomgewichtes eines Elementes jedesmal ein etwas abweichendes Ergebnis gefunden wird, so liefert jede einzelne Probefläche bei sonst gleichen Voraussetzungen ein anderes Resultat. Der Ausgleich solcher Schwankungen und Widersprüche kann auf zwei Arten erfolgen:

1. gefühlsmäßig nach allgemeiner Würdigung, wobei jeder Fall einzeln zu behandeln ist,
2. indem alle Fälle einem mathematisch begründeten Ausgleichungsverfahren unterworfen und nach dessen feststehenden Sätzen erledigt werden.

Nach dem zweiten Verfahren arbeiten Astronomie und Geodäsie, auch die Physik und alle andern exakten Wissenschaften, die die von Gauß im Jahre 1795 aufgestellte Methode der kleinsten Quadrate hierbei verwenden. Seit einigen Jahrzehnten hat die Ausgleichungsrechnung auch in der Landwirtschaft Eingang gefunden, während sie im forstlichen Versuchswesen erst in neuerer Zeit empfohlen wird und auch in wenigen Fällen zur Anwendung kam. Die Ausgleichungsrechnung bei Bodenkulturversuchen hat sich nun nicht wie bei anderen Wissenschaften mit der Messung einer bestimmten Größe (Winkel, Entfernung usw.) zu befassen, sondern mit der Fixierung von Sammel- oder Kollektivgegenständen, d. h. „einer Vielheit von gleichartigen Dingen, die nach einem veränderlichen Merkmal statistisch geordnet werden können." Die mathematische Beschreibung von Sammelgegenständen erfolgt durch den „Hauptwert", der sich entweder als der sogenannte „dichteste

Digitized by Google

Wert", als „Zentralwert", oder als arithmetisches bezw. geometrisches Mittel darstellt. Nach dem Gauß'schen Verfahren der kleinsten Quadrate ist nun der Wert der vorteilhafteste, für den „sich die kleinste Summe der Quadrate der Abweichungen aller Beobachtungen ergibt." Da dies bei dem arithmetischen Mittel der Fall ist, „betrachtet die Methode der kleinsten Quadrate das arithmetische Mittel der beobachteten Werte als den zweckmäßigsten Wert für die unbekannte Größe." Wie im einzelnen die Rechnung geführt wird, um durch Ausgleichung den Wert der beobachteten Größe festzulegen, kann im Rahmen einer kurzen Besprechung nicht angegeben werden.

Mit der Ausgleichungsrechnung eng verknüpft sind Wahrscheinlichkeitserörterungen, da ja unterstellt wird, daß „das einfache arithmetische Mittel irgendeiner Anzahl gleich zuverlässiger Beobachtungen einer Größe deren wahrscheinlichster Wert sei." Die Ermittelung der Wahrscheinlichkeit, d. h. der Häufigkeit, mit der bei unendlich vielen Beobachtungen Abweichungen vom arithmetischen Mittel auftreten, geschieht nach dem „Gauß'schen Fehlerhäufigkeitsgesetz" oder kurz nach dem „Gauß'schen Gesetz" (abgekürzt G. G.). Die Ergebnisse dieser Überlegungen sind in Tafeln verschiedener Konstruktion niedergelegt worden. Der Gedanke liegt nun nahe, daß die abweichenden Ergebnisse von Teilstücken — Schwankungen — auf sonst gleich behandelten und gleichartigen Probeflächen bei Bodenkulturversuchen sich dem Gauß'schen Gesetz anpassen. Für die Landwirtschaft sind solche Versuche bereits durchgeführt und der Nachweis erbracht worden, daß die Wachstumsabweichungen tatsächlich dem G. G. folgen.

Vater unterzieht sich der mühevollen Aufgabe, auch forstliche Sammelgegenstände der Ausgleichungsrechnung zu unterwerfen. Seine Ergebnisse sind im letzten Abschnitt mitgeteilt.

Ich gestehe offen, daß die Lektüre der Schrift mir erhebliche Schwierigkeiten bereitete. Vielleicht entschließt sich der Herr Verfasser, wenn er recht viele Leser haben will, zu einer breiteren und leichter verständlichen Darstellung; er würde der Sache nur nützen. Die forstlichen Versuchsanstalten werden genötigt sein, zu den Vater'schen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Dr. Baader.

Fürstenau, Dr., Die Krankheiten des Wildes. Verlag von Parey in Berlin, 1918. Preis: 3,60 Mk.

Der Verfasser bespricht in gedrängter Übersicht auf 70 Seiten kleinen Formates die durch pflanzliche und tierische Parasiten verursachten Krankheiten des Wildes, sowie die durch Futter bedingten Schädlichkeiten. Zum Schlusse werden allgemeine Richtlinien über die Bekämpfung der Wildkrankheiten gegeben. Der billige Preis ermöglicht dem Büchlein eine große Verbreitung auch in der weniger bemittelten Jägerwelt. Jeder Hinweis auf die große Bedeutung der Wildkrankheiten ist mit Freuden zu begrüßen; in diesem Sinne ist dem Büchlein eine große Verbreitung zu wünschen.

Die Benennung der Krankheiten stimmt mit der in dem Werke „Olt-Ströse, die Wildkrankheiten und ihre Bekämpfung (Verlag von J. Neumann, Neudamm, 1914)" gebrachten überein. Nur für „Knotenseuche des Hasen" (Tuberosis caseosa) wird die alte Bezeichnung „Syphilis des Hasen" wieder aufgefrischt. Leider! Bollinger hat diesen Namen im Jahre 1874 gewählt und damals nicht geahnt, daß dadurch die irrtümliche Vorstellung im Volke genährt werde, Geschlechtskrankheiten könnten von Hasen auf den Menschen übertragen werden. In dem Buche, das ich mit dem Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Ströse herausgab, wurde nachdrücklichst von der Bezeichnung „Syphilis des Hasen" abgeraten und gesagt: „Hierdurch gewinnt die im Volke eingewurzelte Ansicht, Geschlechtskrankheiten der Hasen könnten auf Menschen übertragen werden, immer wieder neuen Boden, und jede öffentliche Berichterstattung über das Auftreten der „Syphilis der Hasen" ist geeignet, dem konsumierenden Publikum den Genuß des Hasenwildbrets zu verleiden. Daher schlagen wir vor, die von Bollinger gewählte Bezeichnung fallen zu lassen."

Daß sich Fürstenau diesen Wink nicht beherzigt hat, ist unverständlich, zumal er sich doch sonst so eng an das erwähnte Buch angelehnt hat.

Dr. Olt.

Digitized by Google

Briefe.

Deutsches Reich.

Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung hat unter dem 24. Januar 1919 folgende Verordnung erlassen:

„Die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben mittels Vereinbarung, die durch die Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 22. November 1918 in Kraft gesetzt worden ist, den Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat in Berlin geschaffen, die in ihm zusammengeschlossenen Verbände haben unter dem 20. XII. 1918 / 28. I. 1919 die nachstehende vorläufige Landarbeitsordnung vereinbart:

§ 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2. In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschl. ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsabschrift auszuhändigen.

§ 3. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Überstunden sind besonders zu vergüten.

§ 4. In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitsgespannen.

§ 5. Während des Sommerhalbjahres sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepause zu gewähren.

§ 6. Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen.

§ 7. Die als Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und in der Regel nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen. Die Lieferung hat in der Regel vierteljährlich zu erfolgen, sofern Art und Gebrauch der Naturalbezüge nicht eine auf längere oder kürzere Zeit bemessene Lieferung erfordert. Nicht lieferbare Naturalien sind in bar nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreis des nächsten Marktortes zu vergüten.

§ 8. Wohnung, Landnutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden. Ist dies unterblieben, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungsausschuß.

§ 9. In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterzeit in auffälligem Mißverhältnisse zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht.

§ 10. Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadenersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrages dürfen ein Viertel des fälligen Betrages der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des fünfzehnfachen Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen.

§ 11. Als Vergütung für eine Überstunde soll mindestens ein Zehntel des Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 vom Hundert Aufschlag zugrunde gelegt werden.

§ 12. Fütterung und Pflege der Tiere sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vertraglich übernommen haben, als Überstunden zu vergüten. Andere dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden.

§ 13. In Betrieben, in denen ein Arbeiterausschuß besteht, ist nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgelder, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebs zulässig sind.

§ 14. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten

Digitized by Google

ind sie von der Arbeit entbunden. Arbeiterinnen, ie ein größeres Hauswesen zu versorgen, insesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen amilie gehören, zu beköstigen haben, sind abeichen von Notfällen nur insoweit zur Arbeit verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinächtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist.

§ 15. Wohnungen sollen in sittlicher und esundheitlicher Beziehung einwandfrei und für erheiratete unter Berücksichtigung der Kinderahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohungen der Ledigen sollen heizbar, verschließbar nd mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließrem Schranke und Waschgelegenheit ausgeattet sein.

§ 16. Wichtiger Grund zur sofortigen Lösung es Vertrages ist jeder Umstand, mit Rücksicht uf den die Fortsetzung des Dienstvertrags einer ertragspartei nicht mehr zugemutet werden nn. Solche Gründe sind insbesondere Tätlichiten, grobe Beleidigungen, unsittliche Zumungen im Arbeitsverhältnisse, beharrliche Vereigerung oder grobe Vernachlässigung der ienstleistungen, wiederholt unpünktliche Lohnahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundeitsschädliche Wohnung. Politische und gewerkhaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

§ 17. Dienstverpflichteten mit eigenem Hausand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Auflösung des Dienstvertrags für sich oder ihre Faiilie die Benutzung der vom Arbeitgeber geährten Wohnung bis zu drei Wochen nach Verragsende ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht ohnehin vorher abläuft. Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung es Vertrags verschuldet, so steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen egen Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht orher abläuft, oder sofern ihm nicht eine andere ngemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt ird.

§ 18. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen den Dienstverpflichteten von em ihm vom Arbeitgeber gewährten Lande ie Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen ntsprechenden Anteil unter Zugrundelegung es Durchschnittsertrages der Mühe zustehen. Bei Streitfällen entscheidet der Schlichtungsusschuß.

§ 19. Renten irgendwelcher Art, insbesondere riegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Renten ürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden. Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsausschuß.

§ 20. Für den Dienstverpflichteten günstigere gesetzliche oder vertragliche Arbeitsbedingungen bleiben bestehen.

Die vorstehende vorläufige Landarbeitsordnung erhält hierdurch bis zum Erlaß einer endgültigen Landarbeitsordnung mit folgenden Maßgaben Gesetzeskraft:

1. Wird gemäß §§ 8, 18, 19 derselben der Schlichtungsausschuß angerufen, so hat er zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Kommt eine solche nicht zustande, so erfolgt die in den genannten Bestimmungen vorgesehene Entscheidung durch einen Schiedsspruch. Auf die örtliche Zuständigkeit findet § 22 Abs. 1, auf das Verfahren finden die §§ 23—25, 27, 28 Abs. 1 und § 30 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 entsprechende Anwendung. Durch das Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Das Gericht hat, wenn ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse schwebt, auf Antrag einer Partei anzuordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschusse auszusetzen ist.

2. Durch § 15 der vorläufigen Landarbeitsordnung wird die Geltung des § 618 Abs. 2 u. 3 des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt."

Aus **Preußen.**

Aus der Preußischen Forstverwaltung.

Gesetzliches Vorkaufsrecht des Staates an land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen.

Die Preußische Regierung hat unter dem 23. Dezember v. J. folgende wichtige Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Förderung der inneren Kolonisation wird die Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen durch folgende Vorschriften beschränkt. Die Veräußerungsbeschränkungen bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

§ 2. Wird eine mehr als 20 ha große Besitzung der im § 1 bezeichneten Art ganz oder teilweise verkauft, so steht dem Staate dem Eigentümer gegenüber ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. Beim

Digitized by Google

Verkauf eines Teiles gilt dies nur dann, wenn der Teil für sich allein oder mit Hinzurechnung anderer in dem Jahre vor Abschluß des Kaufvertrages veräußerten Teile 20 ha übersteigt. Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der Verpflichtete mit einem dritten einen Kaufvertrag über die Besitzung geschlossen hat.

(2) Der Staat kann das Vorkaufsrecht gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften übertragen. Die Übertragung ist bekannt zu machen.

(3) Der zuständige Minister kann bestimmen, daß das Vorkaufsrecht auch auf kleinere Besitzungen, als Abs. 1 festsetzt, ausgedehnt wird.

§ 3. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen bei Verkäufen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine Person, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§ 4. (1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt 3 Wochen seit dem Tage, an dem der Vorkaufsberechtigte die Mitteilung des Verpflichteten oder des dritten von dem Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags empfangen hat. Ist die Besitzung oder der abverkaufte Teil größer als 200 ha, so beträgt die Frist 6 Wochen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Mitteilung wird durch die Mitteilung des Grundbuchamts ersetzt. Der Justizminister bestimmt die Voraussetzungen, unter denen das Grundbuchamt zu einer solchen Mitteilung verpflichtet ist.

(3) Das Grundbuchamt kann, wenn ihm das Bestehen des Vorkaufsrechts bekannt ist, die Eintragung des Eigentumsüberganges so lange aussetzen, bis ihm die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nachgewiesen wird.

(4) Der Vorkaufsberechtigte ist befugt, innerhalb der Frist die Besitzung oder den abverkauften Teil zu besichtigen. Wird er von dem Verpflichteten oder dem dritten an der Ausübung dieses Rechtes gehindert, so läuft die Frist des Abs. 1 von dem Tage, an dem das Hindernis wegfällt.

§ 5. Hat sich der dritte in dem Vertrage zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Verkaufsberechtigte zu bewirken außerstande oder die mit den Zielen der staatlich geförderten inneren Kolonisation nicht vereinbar ist, so hat dieser statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

(2) Die Vereinbarung einer Nebenleistung ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam, wenn die Nebenleistung nicht in Geld zu schätzen ist.

(3) Vertragsstrafen, die zur Erfüllung derartiger Nebenleistungen (Abs. 1 u. 2) ausbedungen sind, sind dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

§ 6. Hat sich der dritte in dem Vertrage zu einem Kaufpreise verpflichtet, der dem Vorkaufsberechtigten unangemessen hoch erscheint, so kann dieser seine anderweitige Feststellung nach dem gemeinen Werte verlangen. Die Feststellung erfolgt in diesem Falle nach den Vorschriften der §§ 24 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Die §§ 2, 4, 5, 7, 8 der Verordnung, betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. Sept. 1914 gelten entsprechend. Bei der Schätzung des gemeinen Wertes dürfen vorübergehende Wertsteigerungen, die auf die außerordentlichen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden.

§ 7. Gegenüber demjenigen, der durch die Ausübung des im § 2 bezeichneten Vorkaufsrechts das Eigentum an einem Grundstück erworben hat, und gegenüber seinen Rechtsnachfolgern kann ein nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetragenes Vorkaufsrecht oder eine nach diesem Zeitpunkt eingetragene Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Übertragung des Eigentums nicht geltend gemacht werden.

§ 8. (1) Im übrigen sind die §§ 505, 507, 508, 509, der § 510 Abs. 1, der § 1098 Abs. 2 und die §§ 1100—1102 B. G.-B. entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das unverkaufte Zubehör.

(2) § 1099 B. G.-B. findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Dritte den Inhalt des Kaufvertrags mit der im § 4 bestimmten Wirkung mitteilen kann.

(3) Der Vorkaufsberechtigte, der das Vorkaufsrecht ausübt, ist verpflichtet, dem Käufer die Beurkundungs- und Eintragungskosten einschließlich der Stempel- und Umsatzsteuern und die baren Auslagen sowie die von ihm gemachten Verwendungen auf das Grundstück, insoweit die Kosten, Auslagen und Verwendungen notwendig waren, zu erstatten.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 1—8 gelten entsprechend, wenn die Besitzung eingetauscht oder in eine Gesellschaft eingebracht oder von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft oder im Wege der Zwangsversteigerung übereignet wird.

Digitized by Google

(2) Hat sich der Dritte in einem Tauschver-
g oder in einem Vertrag über die Einbringung
eine Gesellschaft zu einer Leistung verpflichtet,
der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außer-
ıde ist, so hat dieser statt der Leistung ihren
rt zu entrichten. § 6 findet entsprechende
wendung.

§ 10. Die zur Ausführung dieser Verord-
ıg erforderlichen Vorschriften erläßt der zu-
ıdige Minister."

* * *

Auf Grund des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung
ırde durch Erlaß des Ministeriums
ır Landwirtschaft, Domänen und
orsten vom 20. Januar 1919 das dem
taate zustehende Vorkaufsrecht an land- und
orstwirtschaftlichen Besitzungen den pro-
inziell organisierten, als ge-
einnützig anerkannten Ansiede-
ungsgesellschaften übertragen und
war:

1. Der Ostpreuß. Landgesellschaft in Königs-
erg, hinsichtlich der in der Provinz Ostpreußen
elegenen land- und forstwirtschaftl. Besitzungen,
. der Bauernbank in Danzig für die Provinz
Westpreußen, 3. der Landesgesellschaft „Eigene
Scholle" in Frankfurt a. O. für die Provinz
Brandenburg, 4. der Pommerschen Landgesell-
haft in Stettin für die Provinz Pommern,
. der Mittelstandskasse in Posen für die Provinz
Posen, 6. der Schlesischen Landgesellschaft in Bres-
au für die Provinz Schlesien, 7. der Siedelungs-
esellschaft „Sachsenland" in Halle für die Pro-
inz Sachsen, 8. der Schleswig-holsteinschen
Böfebank in Kiel für die Provinz Schleswig-
Holstein, 9. der Hannoverschen Siedelungsgesell-
schaft in Hannover für die Provinz Hannover,
0. der Siedelungsgesellschaft „Rote Erde" in
Münster i. W. für die Provinz Westfalen, 11. der
Siedelungsgesellschaft „Rheinisches Heim" in
Bonn für die Rheinprovinz.

Da für die Provinz Hessen-Nassau und die
Hohenzollernschen Lande zurzeit eine als gemein-
nützig anerkannte Ansiedlungsgesellschaft nicht
besteht, bleibt das gesetzliche Vorkaufsrecht einst-
weilen dem Staate vorbehalten. Es ist auszu-
üben durch die Regierung in Cassel hinsichtlich
der im Regierungsbezirk Cassel belegenen land-
und forstwirtschaftlichen Besitzungen, in Wies-
baden hinsichtlich der im Regierungsbezirk Wies-
baden belegenen land- und forstwirtschaftlichen
Besitzungen, in Sigmaringen hinsichtlich der in
den Hohenzollernschen Landen belegenen land-
und forstwirtschaftlichen Besitzungen.

* * *

Sodann sind unter dem 30. Januar 1919
von dem Minister für Landwirtschaft
Domänen und Forsten folgende Richt-
linien für die Ausführung der Ver-
ordnung über das gesetzliche Vor-
kaufsrecht an land- und forstwirt-
schaftlichen Besitzungen gegeben
worden:

1. Die Verordnung, die ihre Rechtsgrund-
lage als bundesstaatliche Vorschrift im Art. 119
Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B.
hat, nimmt den gesetzgeberischen Gedanken wieder
auf, der in dem seinerzeit (i. J. 1914) dem Hause
der Abgeordneten vorgelegten, aber nicht ver-
abschiedeten Entwurfe eines Gesetzes über die
Teilung land- oder forstwirtschaftlicher Besitzungen
(Grundteilungsgesetz) in den §§ 12 ff. enthalten
war. Sie lehnt sich im allgemeinen eng an diesen
Gesetzentwurf an und verfolgt die gleichen Ziele
und Absichten. Die Anzeichen mehren sich, wo-
nach in nächster Zeit mit einem starken Verkaufs-
angebot von landwirtschaftlichem Grundbesitz
zu rechnen ist. Es soll verhütet werden, daß dieser
der Spekulation zum Opfer fällt und in unge-
eignete Hände gerät; durch Bereitstellung zu
Zwecken der Ansiedlung soll er vielmehr den In-
teressen der Allgemeinheit dienstbar gemacht
werden. Die Verordnung bildet insofern eine
Ergänzung der Bekanntmachung des Reichs-
kanzlers vom 15. März 1918 über den Verkehr
mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

2. Die wesentlichste Abweichung vom früheren
Grundteilungsentwurf enthält der § 6 der Ver-
ordnung. Unter der Einwirkung der mit den
außerordentlichen Verhältnissen des Krieges rech-
nenden Konjunktur werden heute vielfach über-
triebene, zum Teil phantastische Preise für land-
wirtschaftlichen Grundbesitz gefordert und bezahlt,
die zu seinem wirklichen Wert in keinem ange-
messenen Verhältnis stehen. Sollen die Preise
allmählich wieder auf ein gesundes Maß zurück-
geführt werden, so genügt nicht ein Vorkaufs-
recht, für das lediglich die zwischen dem Ver-
käufer und dem Käufer vereinbarten Bestim-
mungen des Kaufvertrages maßgebend sind. Der
Vorkaufsberechtigte muß vielmehr auf offenbar
übertriebene Preisvereinbarungen im Sinne
einer Ermäßigung einwirken können. Diese
Möglichkeit gibt der § 6. Wenn aus der Besorg-
nis vor seiner Anwendung der Handel mit land-
wirtschaftlichen Grundstücken abnehmen und sich

Digitized by Google

auf die Fälle beschränken sollte, in denen für den Besitzwechsel eine wirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt, so wäre das im Interesse unserer Volkswirtschaft zu begrüßen. Durch die Übertragung des so gestalteten Vorkaufsrechtes auf die provinziellen gemeinnützigen Ansiedelungsgesellschaften ist diesen ein weitreichender Einfluß auf den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen eingeräumt worden. Die Ansiedlungsgesellschaften werden im Bewußtsein ihrer Verantwortung bei der Anwendung des Vorkaufsrechts mit der nötigen Vorsicht verfahren müssen.

3. Bei der großen Zahl der Verkäufe von land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen über 20 ha sind die Siedelungsgesellschaften nicht imstande, alle diese Besitzungen im Wege des Vorkaufs zu erwerben. Das verbietet sich einstweilen auch schon wegen der Begrenztheit ihrer finanziellen Mittel. Nach Maßgabe ihres Bedarfs an geeignetem Siedlungsland und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit werden sie es sich daher angelegen sein lassen müssen, eine sorgfältige Auswahl zu treffen. Dabei müssen vor allem die Rücksichten auf die Interessen der Volkswirtschaft entscheidend sein. Fälle des Besitzwechsels, die vom Standpunkt dieser Interessen als unerwünscht zu bezeichnen sind, sind in erster Reihe für die Ausübung des Vorkaufsrechtes geeignet, Fälle, die vom Standpunkt dieser Interessen unbedenklich sind, sollen nach Möglichkeit geschont werden. Fälle der ersteren Art liegen beispielsweise vor, wenn nach den Umständen des Geschäfts anzunehmen ist, daß für dasselbe in der Hauptsache spekulative Absichten bestimmend waren; wenn Grundbesitz von Personen erworben wird, die die Landwirtschaft im Hauptberuf weder betreiben noch betrieben haben; wenn es sich um Grundbesitz handelt, der häufig auf den Markt kommt; wenn anzunehmen ist, daß der Erwerber den Grundbesitz nicht selbst bewirtschaften will oder kann usw. Beschwerden der Parteien über die Art des Vorgehens der Siedlungsgesellschaften bei der Ausübung des Vorkaufsrechts sind dem Oberpräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

4. Damit die Ansiedlungsgesellschaft in der Lage ist, unter Berücksichtigung aller für das Geschäft maßgebenden Umstände möglichst rasch zu entscheiden, ob sie von dem Vorkaufsrechte Gebrauch machen will und soll, liegt es im eigenen Interesse der Parteien, wenn sie der Gesellschaft den Kaufvertrag und sonstige Unterlagen bald, und zwar möglichst zugleich mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilung von dem Inhalte des abgeschlossenen Vertrages vorlegen. Es steht nichts im Wege, wenn sich die Parteien schon vor dem förmlichen Vertragsabschluß Sicherheit darüber verschaffen, ob die Siedlungsgesellschaft von dem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wird. Sagt auf ihre Anfrage die Siedlungsgesellschaft die Nichtausübung zu, so sind die Parteien gegen den Eingriff in ihr Vertragsverhältnis gesichert. Stellt sie dagegen die Ausübung des Rechts in Aussicht, so kann es sich für den Verkäufer unter Umständen empfehlen, nicht mit dem Käufer mit der Siedlungsgesellschaft unmittelbar in Kaufunterhandlungen zu treten.

5. Der von den Siedlungsgesellschaften unter Ausübung des Vorkaufsrechts erworbene Grundbesitz ist für Zwecke der Ansiedlung bestimmt. Dies gilt insbesondere auch von dem nach § erworbenen Grundbesitz. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der im Wege des Vorkaufs erworbene Grundbesitz für Siedlungszwecke nicht geeignet ist und daher in anderer Weise, insbesondere zur Veräußerung im ganzen, verwendet werden muß, so hat die Siedlungsgesellschaft den Unterschied zwischen dem von den Parteien vereinbarten und dem von ihr nach § 6 gezahlten Kaufpreise dem Verkäufer zu erstatten.

6. Es ist zunächst nicht beabsichtigt, von der Vorschrift des § 2 Abs. 3 allgemein Gebrauch zu machen, wonach das Vorkaufsrecht auch auf kleinere Besitzungen als 20 ha ausgedehnt werden kann. Sollte in einzelnen Landesteilen ein dringendes Bedürfnis für die Herabsetzung dieser Grenze bestehen, so sind begründete Anträge durch den Oberpräsidenten der Provinz vorzulegen. Vorher sind die in Betracht kommenden Körperschaften und Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufstandes zu hören.

7. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in geeigneten Fällen die provinziellen Siedlungsgesellschaften das Vorkaufsrecht für als gemeinnützig anerkannte Kleinsiedlungsgesellschaften oder für Kommunalverbände ausüben, um deren Bedürfnis an Siedlungsland zu befriedigen. Das nähere Verhältnis zwischen ihnen und den provinziellen Siedlungsgesellschaften richtet sich dann nach den jeweilig getroffenen besonderen Abmachungen.

8. Die Vorschriften der Verordnung finden auf die Fälle der Übereignung im Wege der Zwangsversteigerung entsprechende Anwendung. Hierin ist für Grundstücke über 20 ha eine Handhabe gegeben, die Zwecke der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 vollkommener zu erreichen. Nach dieser Bekanntmachung ist nämlich der Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung nicht genehmigungspflichtig.

Digitized by Google

ig. Es sind nun Fälle bekannt geworden, wonach Grundstücke, deren Veräußerung nicht genehmigt worden war, mit dem Zweck der Umgehung der Bekanntmachung zur Zwangsversteigerung gebracht wurden. Dadurch, daß geeignetenfalls in solchen Fällen das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, können derartige Versuche der Gesetzesumgehung unwirksam gemacht werden.

9. Um Härten zu vermeiden, soll in der Übergangszeit, bevor die Verordnung in der Öffentlichkeit genügend bekannt ist, von dem Vorkaufsrechte nur in besonders dringlichen Fällen Gebrauch gemacht werden. Über Beschwerden der Parteien wegen Nichtbeachtung dieser Anordnung entscheidet der Oberpräsident.

Aus Hessen.

Beobachtungen über Blitzschläge.[1])

Die Zahl der in 1918 eingegangenen Meldungen über Blitzschläge in Bäume aus Hessen ist auffallend niedrig. Nur an 20 Bäumen sind Beschädigungen durch Blitzschlag festgestellt worden; d. s. nur 5 v. H. der in 1914 beobachteten Blitzschläge und nur etwa ein Dritteil der Blitzschläge in den Jahren 1915—1917. Dabei ist die Zahl der Gewittermeldungen aus dem ganzen Lande (mit 2006) nicht wesentlich niedriger als in den Vorjahren (1914: 2291; 1917: 2288). Die geringe Zahl der wahrgenommenen Blitzbeschädigungen dürfte daher weniger in einer verminderten Häufigkeit der Gewitter, als in der vielfach geringeren Stärke und Heftigkeit der elektrischen Entladungen ihre Ursache haben.

Der früheste Blitzschlag ereignete sich am 16. April und traf einen im freien Felde stehenden alten Birnbaum; der späteste zersplitterte am 8. September eine im Bestandsschluß stehende vorherrschende Fichte im hohen Vogelsberg. Die übrigen Blitzschläge verteilen sich ziemlich gleichmäßig mit je 4, 5, 5 und 4 auf die Monate Mai bis August.

Im Felde wurden 2 Birnbäume, 1 Nußbaum und 1 Schwarzerle getroffen; im Walde 4 Eichen, 8 Fichten, 3 Kiefern und 1 Lärche.

Von Laubhölzern war es sonach in 1918 nur die anerkannt blitzgefährdetste Holzart, die Eiche, die im Walde vom Blitz getroffen wurde und zwar in der gefährdetsten Stellung: als Überhälter und als Randbaum (in je 2 Fällen).

Unter den getroffenen Nadelhölzern ist die Fichte wieder die meistbeteiligte Holzart, trotz geringer Verbreitung im Allgemeinen — (ihr Anteil an der Bestandsbildung beträgt in den höheren Altersstufen von 60 Jahren an nur 5,6 v. H.) —, wie im Besonderen in den in Betracht kommenden Waldorten. Die getroffene Lärche stand als Überhälter am Rande einer jungen Hege. Der Blitz sprang von dem Stamm der Lärche auf eine 2 m entfernte Drahteinfriedigung über und zertrümmerte einen Umzäunungspfosten.

Von den getroffenen Kiefern waren zwei im Bestandsschluß vorherrschend, eine war ein Randstamm. Von acht Blitzschlägen in Fichten entfallen sechs auf Randstämme. Die hier seit Aufnahme der Beobachtungen festgestellte starke Gefährdung der Randstämme, wird auch anderwärts bestätigt. So wird aus der Oberpfalz mitgeteilt, daß bei den dort in 4 Fällen vorgekommenen Blitzschlägen in angeharzte Kiefern die getroffenen Stämme sämtlich Randstämme waren. — An unterdrückten oder beherrschten Bäumen sind in 1918 keine Blitzschläge beobachtet worden.

Die Blitzbeschädigungen bestanden bei 3 Eichen, 1 Birnbaum, 1 Nußbaum, 1 Schwarzerle, 3 Kiefern, 1 Lärche und 3 Fichten in Blitzrinnen von grabem oder gewundenem Verlauf. An einem Eichenoberständer wurde die Krone abgeschlagen, ein Birnbaum durch Blitzschlag gespalten und fünf Fichten mehr oder weniger stark zersplittert. Eine 75jährige, 22 m hohe Randfichte wurde auf der Außenseite in etwa 8 m Höhe vom Blitz getroffen und von hier aus abwärts ein etwa 15 cm breites Holzstück aus dem Stamm herausgeschlagen und kleinere Splitter bis 18 m weit umhergeschleudert. Während auf dieser Stammseite die Blitzbahn an der Oberfläche und über den Wurzelanlauf zum Boden geht, zeigte sich an der entgegengesetzten Stammseite eine am Wurzelanlauf aus dem Stamm austretende und der Tagwurzel entlang in die Erde verlaufende Blitzrinne. An einer stark beasteten, 30 m hohen Fichte, die am Rande einer Straße stand, hört die senkrecht am Stamm herablaufende Blitzrinne in 3 m Höhe auf und verschwindet im Innern das rotfaulen Stammes.

J.

[1]) Vergl. Allgem. Forst- u. Jagdzeitung Juli-Heft 1915. S. 165 ff.; August-Heft 1916, S. 165 ff., Aug.-Septbr.-Heft 1917, S. 204 ff.; Juli-Heft 1918, S. 141 ff.

Digitized by Google

Briefe.

A. Zur Gemeinwirtschaft im Forstwesen.

Von Forstmeister Bluhm, Krutsch.

„Sozialisierung des Forstwesens", das ist ein Schlagwort unserer Zeit, Aufhebung des Privateigentums am Walde das Ziel der neuzeitlichen Bestrebungen bei Neuaufrichtung eines Staatswesens auf Trümmern des alten. Die Erörterung der Fragen, die mit einer Sozialisierung des Forstwesens im Zusammenhang stehen, gehört dem Fachmann. Nicht der durch den Mangel an Sachverständnis ungetrübte Verstand des Nichtfachmannes darf die Frage, was not tut, für sich entscheiden.

Zunächst zu der Frage: „Ist die Sozialisierung des Forstwesens, d. h. des Privatwaldbesitzes, eine volkswirtschaftlich berechtigte Forderung?" Sie ist unbedingt zu bejahen, wenn es sich um Waldungen handelt, in denen Willkür, Unkenntnis, Mangel an Kapitalkraft die Nutzungsfähigkeit des Waldes und die zweckmäßige Arbeitsbeschaffung für die erwerbsfähigen Kräfte in Frage stellen. Ohne Weiteres ist es einleuchtend, daß in dieser Beziehung die großen Flächen kleinbäuerlichen Waldes, d. h. desjenigen, der eine geordnete Forstverwaltung entbehrt, der als Forst überhaupt nicht angesprochen werden kann, weil dazu eine richtige wirtschaftliche Tätigkeit Voraussetzung ist, hohen staatswirtschaftlichen Ansprüchen nicht genügen.

Gewiß ist der Besitz eines kleinen Waldes für den landwirtschaftlichen Betrieb in mancher Hinsicht eine Wohltat in streuarmen Jahren dient der Wald als Streureserve, er gestattet dem Landwirt die schnelle Versorgung mit Kleinnutzholz, ist ihm vielfach eine Sparbüchse und macht ihm auch sonst Freude. Wenn wir aber soweit sind, daß wir den Wald nicht mehr dem privatwirtschaftlichen Walten allein überlassen können, dann schalten Rücksichten auf persönliche Annehmlichkeiten des Besitzers aus, zumal dem sogenannten kleinen Landwirt aus dem staatlichen Forstbetriebe oder dem eines großen Privatwaldes genau das und noch viel mehr zur Verfügung gestellt werden kann, was er aus seinem kleinen Walde entnimmt. Sache einer sozial eingerichteten Forstverwaltung ist es, die Wünsche der Landwirtschaft ausgiebig zu befriedigen, nach dieser Richtung läßt sich der Forstbetrieb des Staates, einer Gemeinde oder eines privaten Großgrundbesitzes recht gut einrichten, ja er hat sich meistens schon hierauf eingerichtet, weil dies mit seinen finanziellen Zielen im vollständigen Einklang steht. Wenn der Landwirt seine Spargroschen bei einer Sparkasse hat, ist er jedenfalls viel besser daran, als wenn sie im Walde bei zweifelhafter Verzinsung untergebracht sind. Beim Letzteren dient seine Sparbüchse nicht der Allgemeinheit in dem erforderlichen Maße. Wie wenig der kleinbäuerliche Wald für die Allgemeinheit leistet, ist bekannt, seine kleine und meist unvorteilhafte Figur, der Mangel an Zeit und Verständnis für pflegliche Behandlung beim Besitzer drücken diesem Waldbesitz den Mangel der Unzulänglichkeit der Leistungsfähigkeit für die Allgemeinheit auf. Der Wald vermag eben nur als großer geschlossener Wirtschaftskörper und unter spezialistischer Behandlung, unter gewissen Voraussetzungen von Kapital und Arbeit das zu leisten, was von ihm erwartet werden kann. Im kleinbäuerlichen Walde, das kann man getrost behaupten, schlummern ungenutzte Kräfte.

Es gibt nun aber auch größere Waldungen, von denen man dasselbe sagen kann, Rittergut- und Gemeindewälder, trotzdem für sie eine sogenannte Forstverwaltung besteht. Ihr immerhin noch geringer Umfang und der Mangel an Kapital lassen es nicht zu, einen wirklich geschulten Forstmann für sie anzustellen, die Beratung durch einen solchen einer benachbarten Forstverwaltung ist auch nicht immer tunlich. Die vermögensrechtliche Aufsicht, die, soweit es sich um Gemeinde, Kirchen- und andere Körperschaftswaldungen handelt, staatliche Behörden ausüben, kann die der Kleinheit der Objekte anhaftenden Unvollkommenheiten nicht aufheben, somit auch die betreffenden Waldungen nicht zu so vollwertigen machen, wie es die großen Betriebe sind. Ebensowenig vermag dies bei beliehenen Waldungen die Aufsicht des Darleihers über die Abnutzung der Holzvorräte.

Es bleiben nun noch die größeren Waldungen außerhalb des Staatsbesitzes zu betrachten übrig, für die sich die Anstellung eines oder mehrerer staatlich geprüfter Betriebsleiter lohnt. Von ihnen sind die Waldungen der Körperschaften und der Fideikommisse den Staatsforsten gleichzuachten. Natürlich gibt es auch hier wie im Staatsbetriebe kleine Waldinseln, die nicht das leisten können, was der große geschlossene Wald leistet. In den größeren Waldungen ist die Anspannung aller Kräfte in gleichem Maße vorhanden wie im Staatsforst. Sie bedürfen keiner Sozialisierung des Betriebes, um das Gleiche wie der Staatsforst zu leisten. Gewiß zeigen sich mitunter Verschiedenheiten der Anordnungen im Staats- und im großen Privatforstbetriebe, genau so, wie die einzelnen Staaten sich in ihren wirtschaftlichen Einrichtungen und Maßnahmen unterscheiden, ohne die sozialen Aufgaben der Forstwirtschaft aus den Augen zu verlieren. Die Unterschiede beruhen vornehmlich auf der Standortsverschiedenheit des Waldes, dem Bedarf der örtlichen Industrie und der Bevölkerungsdichtigkeit, auch die Abweichungen in den forstlichen Ansichten entsprechend dem Wechsel auf anderen Gebieten. Der Betrieb eines großen Privatforstes mit staatlich geprüftem Leiter schließt sich in der Regel der herrschenden Wirtschaftsführung des betreffenden Staates an; wo nicht, ist dies für den Staatswald vielfach von Vorteil, als Vergleichsobjekte zur Beurteilung der Richtigkeit der staatlichen Maßnahmen geschaffen werden, wodurch dem Staate die Einrichtung besonderer Versuchswirtschaften erspart wird. Auch wenn sämtliche Waldungen Deutschlands verstaatlicht würden, wird die Verschiedenheit der Meinungen zum Ausdruck kommen, ohne daß man dies zu beklagen hat, denn in wirtschaftlichen Dingen darf es kein Dogma geben, die freie Forschung will Raum haben und dazu bedarf es der Versuche im Großen. Wie gut eignet sich zu solchen der große Privatforst! Kostenlos für den Staat tut sich hier eine Gelegenheit auf, Einrichtungen zu erproben, für die er kein anderes Risiko hat als höchstens die einer vorübergehenden Schwächung einer Steuerkraft. Auch in anderer Beziehung nimmt der Großgrundbesitz dem Staate Pflichten ab. Wieviel Ödland hat er ohne Rücksicht auf entsprechende Verzinsung aufgeforstet und sich damit um die Volkswohlfahrt unmittelbar durch Nutzbarmachung brachliegender Flächen, Schaffung von Arbeitsgelegenheit, mittelbar durch Erschließung von Steuerquellen verdient gemacht. Der vererbte Großgrundbesitz ist wohl kaum irgendwo die Ruhestätte von Natur- und Arbeitsschätzen, sein Nutznießer ist darauf angewiesen, ihm die tunlichst hohe Nachhaltigkeitsrente abzuringen, er wird es gegenüber der wachsenden Steuerlast noch weit mehr zu tun haben. Daß die im privaten Großgrundbesitz tätigen Arbeitskräfte nicht genügend bezahlt werden, erscheint bei der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte ganz ausgeschlossen. Hinsichtlich der

Digitized by Google

eamtenschaft, die in vielen großen Privatforsten übrigens ber bezahlt wird als im Staatsbetrieb, liegt schon ein gut eil der Fürsorge in den Händen des Staates (Angestellten-ersicherung), es liegt beim Staate, diese Fürsorge weiter uszubauen, um dem Großgrundbesitz tüchtige Betriebs-eamte zu sichern und sie zu Gunsten ihrer wirtschaftlichen atigkeit frei von Alters- und Hinterbliebenensorgen zu achen. — Es läßt sich somit kein Umstand ausfindig machen, er zur Sozialisierung des privaten Großgrundbesitzes an Wald drängt.

An das Privateigentum will die sozialistische Regierung elbstverständlich nicht rühren, ohne seine Erhaltung wäre die neue Staatsordnung ein großes Unrecht. Woher die Mittel für Erwerbung des großen Privatwaldbesitzes ge-ommen werden sollen, darüber brauchen sich die Forstleute icht den Kopf zu zerbrechen, sie schütteln ihn aber, wenn sie en Unterschied des Wirtschaftszinsfußes (2%) und des Anleihezinsfußes (5%) für die zum Erwerb von Privatwald rforderliche Kapitalien bedenken. Auf etwas möchten die Forstleute aufmerksam machen: Welche ungeheure Arbeit edeutet eine gerechte Ermittelung der Werte der zu ent-gnenden Waldungen, der vielfach noch umfängliche geome-rische Arbeiten voraus gehen müßten! Einer einzigen In-tanz könnte nicht die Verantwortung für diese Wertsermitte-ungen auferlegt werden, es müßte billigerweise die Revision gegen ihre Ergebnisse zulässig sein. Wie schwierig wird sich ei der jetzigen Unübersichtlichkeit über die einzelnen Fak-oren der Waldwertrechnung, die schon in der Friedenszeit ehr umstritten waren, das Verfahren gestalten. Gehen wir nter steigenden Tendenz der Holzpreise, der Löhne, des Zinsfußes entgegen? Wie soll in jetziger Zeit das Steuer-apital einigermaßen richtig eingeschätzt werden? Jede Waldwertsermittlung erscheint in jetziger Zeit, wo das Oberste u unterst gekehrt ist, im höchsten Grade anfechtbar. Ein Rechtsstaat soll es sein, der an Stelle des beseitigten Staats-wesens tritt. Das Recht kann nicht auf schwankendem Grunde aufgebaut werden, solcher ist mehr als je der Wert des Bodens, der Holzvorräte usw.

Alles in Allem, eine durchgreifende Änderung der Besitz-verhältnisse ist höchstens beim Kleinwaldbesitz gegeben, wenn nicht der zwangsgenossenschaftliche Betrieb als ausreichend erachtet werden kann, keineswegs beim Großgrundbesitz im Walde, für dessen Ausbeute der Staat nicht besser sorgen kann, als es jetzt schon geschieht. Glaubt die Staatsregierung sich in dieser Beziehung aber doch vergewissern zu müssen, so ist dies durch eine Beaufsichtigung der Betriebe, vor Allem durch einen Einrichtungszwang, durch Bearbeitung der Be-triebspläne Seitens staatlicher Behörden zu erreichen.

Die Kehrseite aller Sozialisierungsbestrebungen, die im Erwerb der Privatbetriebe ihr Endziel sehen, ist der Umstand, daß diese Betriebe zu Bestandteilen des Staatsvermögens werden und damit von siegreichen Feinden leicht und rest-los erfaßt werden können. Daß auch der deutsche Wald diesem traurigen Lose verfallen soll, will seinem Freunde schwer in den Sinn.

B. Der Krieg und die Gewinnung von Nahrungsmitteln durch Waldfeldbau.[1])

Es zerbrechen sich gegenwärtig verschiedene forstliche Fachleute ihre mehr oder weniger guten Köpfe, ob und wie durch große Waldrodungen das deutsche Agrikulturgelände und damit die Produktion von menschlichen und tierischen Nahrungsmitteln vergrößert werden könnte. M. E. liegt die Lösung dieser Streitfrage sehr nahe, ungefähr wie s. Z. diejenige durch Kolumbus mit seinem Ei. Zweifellos kann man das Agrikulturgelände auf Kosten des Waldes vergrößern und sogar zum Nutzen des letzteren, nicht durch beliebige Rodungen des ersten besten Waldgeländes, sondern durch sorgfältige Auswahl bestimmter bester Teile desselben und nicht auf großen zusammenhängenden Flächen, sondern auf kleinen künstlich hergestellten Lücken inmitten der unbe-rührt bleibenden Bestände. Größere Waldkomplexe mit nur gutem Fruchtboden existieren in Deutschland kaum mehr, wohl aber gibt es fast überall einzelne besonders fruchtbare kleinere und größere Stellen besten Bodens mitten im mehr oder weniger absoluten Waldboden. Aber diese zu roden und dadurch den Wald auseinander zu reißen, wäre ein großer wirtschaftlicher Fehler, denn eine erfolgreiche und besonders auch klimatisch günstig wirkende Waldwirtschaft wird am besten auf größeren zusammenhängenden Flächen getrieben. Diese werden Deutschland hoffentlich erhalten gelassen, sonst könnte es ihm ergehen wie Frankreich nach der großen Revolution, als man die Waldungen um Geld zu gewinnen vielfach ausgestockt hatte, bald aber genötigt war, sie wieder mit Mühe aufzuforsten, weil sich in kurzer Zeit das Klima sehr verschlechtert hatte. Es würde also m. E. nur geringen und nur vorübergehenden Nutzen bringen, in Deutschland größere Waldrodungen vorzunehmen. Da-gegen gibt es einen einfachen Weg, Nahrungsmittel im Wald zu gewinnen, ohne diesem selbst Schaden zu tun, ja im Gegenteil mit größtem Nutzen für den-selben. Das Rätsel besteht eben darin, daß man kleine fruchtbare Stellen von ca. 1/4 ha Größe (auch größer, wenn keine Frostgefahr vorliegt) im Walde und ältesten Holze freihaut und hier im Schutze des umgebenden Bestandes Kartoffeln, Hafer, Ölfrüchte, Gemüse usw. heranzieht, am besten mit gleichzeitiger Waldkultur, aber im Not-falle auch ohne diese. Solche guten Kleinflächen gibt es zweifellos überall und ebenso zweifellos erbringen sie für einige Jahre (ja sogar auf längere Zeit, wenn man mit Kunstdünger nachhelfen will) schöne Ernten und nicht minder tadellose junge Waldhegen.

Wie groß diese geeigneten Flächen im Ganzen sind, kann so rasch niemand sagen, ist vorerst aber auch ohne Bedeutung. Man zögere nur nicht länger und hane kurz gesagt den Jahres-bedarf an Holz nur auf solchen Flächen. Hierzu wäre unge-fähr 1 Prozent der Gesamtfläche nötig mit ca. 1000 qkm, man kann aber auch m. E. ohne Bedenken mehr nehmen, also einige Hunderttausend ha, wenn nötig. Wie dies zu machen wäre und welch riesige Quantitäten von Nahrungs-mitteln zu gewinnen wären, hat der Verfasser am 28. Januar 1915 in der Frankfurter Zeitung veröffentlicht und später im Oktober 1916 in ca. 500 Exemplaren einer kleinen Denkschrift oben genannten Titels den maßgebenden Stellen unterbreitet. Hätte diese Anregung damals den er-

[1]) Der Vorschlag des Herrn Kollegen Bornemann ist m. E. seither viel zu wenig beachtet worden. Auf dem von ihm angegebenen Wege des Waldfeldbaues hätten während der Kriegszeit große Mengen von Nahrungs-mitteln beschafft werden können. Aber auch jetzt, nach Beendigung des Krieges, kann das Verfahren mit Vorteil angewendet werden, zumal wir in Deutschland ohne Zweifel darauf angewiesen sein werden, durch intensiven Landbau die Volksernährung im Inlande zu fördern, während Industrie und Außenhandel darniederliegen. Aber es müßte planmäßig und in großem Stile damit vorge-gangen werden; jedenfalls spätestens bei den Fällungen des nächsten Winters. Videant consules! Erhebt sich doch in weiten Kreisen der Ruf nach Neuland für den Fruchtbau! D. Red.

Digitized by Google

hofften Erfolg gehabt, so wäre mancher Not und Unzufriedenheit und vielleicht sogar dem jetzigen furchtbaren Schicksal Deutschlands vorgebeugt worden. Leider aber fand der Vorschlag wenig Beachtung und dies nur in kleinen Kreisen, wie z. B. in den Waldungen der Stadt Weißenburg in Bayern, hier aber mit großem Erfolg. Kaum kritisiert wurde der Vorschlag, aber die in Fachkreisen bekannt gewordene Kritik eines mit Recht sehr angesehenen bayerischen Akademikers wirkte ungünstig und abschreckend, weil sie etwas flüchtig kurz vor dem Tode des geschätzten Mannes abgefaßt war und dabei falsche Voraussetzungen hatte, indem sie die Hauptschwierigkeiten in der Stockholz-Rodung erblickte, während doch nur von Baum-Rodung die Rede war, also keine schwer rodbaren Stöcke im Boden zurückbleiben sollten. Später suchte man Hindernisse im Mangel an Arbeitskräften, obwohl Kriegsgefangene genug da waren und die Arbeit der Bodenvorbereitung durch kräftige Landmädchen besorgt werden kann.

Herzzerreißend war es, den oft furchtbaren Mangel von Nahrungsmitteln in diesen langen Kriegsjahren und die Entkräftung und den Entbehrungstod von zahllosen Menschen miterleben zu müssen, aber ein Einzelner konnte hier nicht helfen. Jetzt aber in letzter Stunde erscheint ein nochmaliger Belehrungsversuch immer noch wichtig. Es gebricht unserm landwirtschaftlichen Gelände an Bodenkraft, weil in den langen Kriegsjahren jeder Kunstdünger fehlte, und dies ist leider auch jetzt noch der Fall. Aus diesem Grunde erscheint es jetzt ganz besonders wichtig, den Waldboden auszunutzen mit seiner aufgespeicherten Bodenkraft, die für einige Zeit einer Düngung nicht bedarf. Hier könnte selbst jetzt noch Manches nachgeholt werden und mindestens als ein Versuch für später vorteilhaft wirken, und gerade jetzt, wo eine umfassende Arbeitsgelegenheit zur Erzielung moralischer und physischer Wiedergenesung zahlreicher brachliegender Arbeitskräfte, die unsere Großstädte überfüllen und belästigen, von größter volkswirtschaftlicher und vaterländischer Bedeutung wäre.

Von der genannten Denkschrift sind noch einige Exemplare zur Abgabe vorrätig, für einen größeren Bedarf aber wäre eine zweite Auflage nötig.

Bad Rauheim, Februar 1919.

B. Bornemann, Forstmeister i. R.

Nachschrift vom 17. März 1919.

Obiger Artikel wurde von der Frankfurter Zeitung überhaupt nicht aufgenommen und von der Forstlichen Wochenschrift Silva erst am 9. März zur weiteren Korrektur zurückgeschickt, sodaß eine Ausführung der Vorschläge im Februar 1919 ausgeschlossen war. Dies könnte nunmehr erst im nächsten Winter geschehen, falls bis dahin die Gleichgültigkeit der maßgebenden Kreise einer so wichtigen Frage gegenüber geschwunden sein wird. In der Hoffnung, daß dies nun doch noch, wenn auch verspätet, der Fall sein möge, erfolgt die Veröffentlichung nun in der Monatsschrift: Allg. Forst- und Jagd-Zeitung.

C. Die Waldmaus (Mus sylvaticus L.) oder (schwäbisch) Springmaus.

Eine Lebensbeschreibung, zugleich eine Wertung ihrer forstlichen Bedeutung.

Von Wilhelm Schuster.

Der Name „Waldmaus" besagt schon, daß diese netteste der deutschen Mäuse **für den Wald und Forstmann eine gewisse Bedeutung** hat. Und doch, wie selten ist man einmal etwas von ihr! Unsere Jagd- und Forstzeitungen kennen nur einige stereotype Tiere, Reh, Hase, Fuchs usw. oft genug wiederholen sich die Themata über diese und trotz schon hundertmal Behandeltes breit. Ziemlich gut ist die Waldmaus im neuen Brehm (Tierleben) behandelt und nach der dort beigegebenen Photographie mit dem dicken Kopf und den großen Augen läßt sie sich leicht in natura erkennen. Der Forstmann sollte sie m. E. unbedingt genau kennen!

Wenn ich aus dem Leben dieser schönen und namentlich interessanten Maus berichte, so deshalb, weil ich im Winter 1917 und 1918/19 Gelegenheit hatte, das Tier zu fangen, zu halten und gewissermaßen zu zähmen, d. h. in meiner Wohnstube freizulassen und dann immer wieder einzufangen. Ich machte dabei die umfangreichsten Beobachtungen. Hier in Württemberg heißt sie „Springmaus" und diesen Namen verdient sie auch mit allem Recht, denn oft und gern springt sie sehr gewandt. Wenn ich abends an meinem Tisch bei Gaslicht saß und die Maus aus ihrem Versteck in der Stube, wohin sie aus ihrem Käfig entronnen war, sich hervorwagte, dann an dem Blumenständer hinaufkletterte, aber über die obere Wölbung nicht recht hinwegkam, sondern mit lautem Kratzen (wodurch sie jedesmal aufmerksam wurde) Versuche machte, sprang sie jedesmal, wenn ich mich dem Holzständer näherte, mit einem eleganten Satz von oben auf den Fußboden herunter. Gleich darauf hörte ich sie wieder kratzen und dann noch einige Male. Schon dies kennzeichnet ihre große Neugierde, sie kam immer wieder und wollte absolut wissen, was es da oben gab. Schließlich gelang ihr dann auch der Versuch und flink turnte sie sich oben zwischen den Blumenstöcken.

Sich eine Waldmaus fangen, ist eine recht einfache Sache; denn im Winter ist sie, wenigstens hier in Württemberg, in den Häusern ebenso gemein wie die Hausmaus. Sie hält sich auch im Feld ebenso häufig auf wie im Wald, hier angeblich jedoch mit Vorliebe; unter Feld verstehe ich dabei nicht das ganz freie, kahle Feld, sondern das mit Hecken durchzogene Feld, namentlich Obstgärten und Gebüschgruppen bei Häusern.[1])

Meine mich so gut unterhaltende Waldmaus fing ich im Keller mit einer gewöhnlichen Mausefalle. Dort hatte ich nämlich bemerkt, daß die Kartoffeln, roten Rüben, gelben Rüben und namentlich auch die Krautköpfe erheblich angeschrotet wurden. Die Missetäter entdeckte ich bald in Gestalt zweier Waldmäuse, die mitten in der Kartoffelkiste ihr Nest hatten und beim Aufheben des Deckels davon eilten. Offenbar war es ein treu zusammenhaltendes Pärchen, auffällig in anbetracht der Zeit, Anfang Januar. Bald war die eine mein

Mit ihren langen Hinterbeinen (von mir mit 4 cm gemessen gegen 2 cm Vorderbeine) und den großen Augen ähnelt sylvaticus wirklich der Wüstenspringmaus. Alles, was die Waldmaus frißt, führt sie mit den kleinen Vorderfüßchen zum Maul und hält es in ihnen fest, dabei auf den Hinterfüßen sitzend, wie das Eichhörnchen. Sie hält auch, wenn sie sitzend schläft (was Regel ist), die Vorderfüßchen ans Maul. Mitunter schläft sie auf allen vier Füßen liegend.

Radde scheint wirklich recht zu haben mit der Behauptung, daß ihr Gesichtssinn nicht besonders scharf ist, wenigstens

---

[1]) Über die Stimme der Waldmaus sagt leider Brehm garnichts (auch ich habe keinen Ton von ihr gehört). Dagegen bemerkt auch er sehr richtig, daß die Waldmaus ebensowohl zeitweilig in der Scheuer oder im Hause wie auf dem Felde lebt. „Keine einzige ist ausschließlich an die Orte gebunden, auf die ihr Name hindeutet." Schuster.

Digitized by Google

cht am Tage. Schon ihre großen schönen Augen weisen rauf hin, daß sie ein Dämmerungstier ist. In der Tat rhielt sie sich über Tag, wenn sie mir wieder einmal entsicht war ins „Freie", d. h. hier in die Stube, vollkommen thig, wahrscheinlich in einem Winkel des von unten zugängchen Sofas schlafend, mit Anbruch der Nacht aber kam sie fort hervor und durchsuchte die Stube. Wenn sie im Glashälter saß, schien es mir so, als könne sie durch das Glas cht hindurchsehen; denn kaum eingefangen, fraß sie und ß sich durch meine Bewegungen nicht stören, waren diese er irgendwie mit Geräusch verbunden, so hielt sie sofort ne und blickte nach oben, von wo der Luftzutritt d somit auch die Geräuschwellen kamen. Das Gehör ist hr fein.

Übrigens wird sie verhältnismäßig bald zahm. Einmal n bischen an die Situation gewöhnt, fraß sie sogleich, was ihr in ihren Zwinger warf. Apfelschalen mit Vorliebe, er zuerst noch schnüffelte sie in diesen herum und suchte e Kerne. Von Brot und Kartoffeln gab sie ersterem den orzug. Kürbiskerne schälte sie rundum hübsch auf, ließ die chalen fallen und verzehrte den Kern; darum dünkte mir ch einleuchtend, daß die Waldmaus, wie der Vogelbeobhter des Teutoburger Waldes, Schacht, seinerzeit mit ute, auf seinen Zwetschenbäumen herumstieg, um zu dem ßen Obst und vorzüglich zu dessen Kernen zu gelangen. n einen Meisenkasten hatte sie eine Ladung von Zwetschenineu geschleppt und angefressen. Von hier aus versteht h auch die forstliche Bedeutung der Waldmaus. Sie rzehrt in Menge Baumsämereien. In ihren Wohnungen denen sie Altum selbst erbeutet hat, lagen Kiefernzapfen t faserig zernagten Schuppen. Genau dasselbe Bild zeigen eymutskiefernzapfen, die Hartig in einer Höhe von m am Baum fand. Ich gab ihr auch Fichtenzapfen in ihren chälter, diese rührte sie nicht an. Ein Oberförster teilte ltum aus Weilburg (Hessen-Nassau) mit, daß auf Linden, e dort an einer durch den Wald führenden Landstraße chen, die Waldmaus bemüht war, die vom Vorjahr noch henden Samen abzuschälen. „Hier liegen also sichere Tatchen vor, nach denen die Waldmaus **vorzugsweise Samenesserin** ist. Als forstlich gleichgültig kann man sie deshalb cht bezeichnen, da bei ihrer stellenweise oft großen Menge n empfindlicher Teil der Buchen- und Eichenmast verzehrt rd. Auch über diesen Punkt fehlt es Altum keineswegs beweisenden Berichten. Andererseits bezweifelt er nicht, ß die Waldmaus auch eine Menge Insekten, die als Larven d Puppen am Boden ruhen, vertilgt; dadurch wird sie nzweifelhaft nützlich. Aber sie vergreift sich auch cht selten an Vogelbruten, verzehrt den Inhalt der Nester nd benutzt dann diese wohl als bequeme Wohnung. Schon ancher wird überrascht gewesen sein, wenn bei der Unterchung eines Nestes im Walde plötzlich eine Maus aus diesem rausprang" (Brehm). Da kommen jedoch m. E. fast ur solche Nester in Frage, die von den Besitzern schon verssen waren.[1])

Wenn angefressene Nester, deren Boden zerstört ist zum rchen, daß sich ein kleines Tier von unten her hineingearbeitet hat, keineswegs zu den Seltenheiten gehören, so ist doch fraglich, ob das immer die Waldmaus gewesen ist. Auch die Rindenschälung der Waldbäume wird der Waldmaus wohl in der Hauptsache zu Unrecht zugeschrieben. Altum vermißt bei allen dahingehenden Angaben die genaue Charakterisierung ihres Fraßes etwa dem der Feldmaus gegenüber.

Äußerst possierlich ist es, wenn sich das Tierchen mit den Vorderpfoten putzt und wäscht. Es geschieht mit einer Schnelligkeit, daß das Auge kaum zu folgen vermag.

Wie geschickt diese Maus ist, erkannte ich aus Folgendem. Ich fing sie in meiner Stube stets wieder in der gleichen Falle. Mitunter wußte sie es so einzurichten, daß sie nicht im geringsten an den Abzugshaken der Falle (einer gewöhnlichen Mausefalle) stieß, sondern glatt an ihm vorbeikam, die im hinteren Teil der Falle ausgelegte Nahrung auffraß und gut wieder am Haken zurück- und aus der Falle herauskam. Dann konnte ich sie nur so erwischen, daß ich den Köder am Haken selbst feststeckte oder festband. „Dumm" von unserem Standpunkt, zum mindesten unvorsichtig von ihrem war es ja auch wieder, daß sie immer noch mal in die Falle ging, wie dies ja auch Meisen dem bekannten Meisenkasten gegenüber tun. Es zeigt, daß das Gedächtnis der Tiere kurz ist, daß ihnen die Fähigkeit der menschlichen Schlußfolgerung fehlt. Allein maßgebend ist eben gerade bei dieser Springmaus die Neugier und noch mehr die Freßgier: die Sucht, von allem zu naschen, was ihre Nase riecht; wie der Hund darauf versessen ist, alles zu morden, was kleiner und schwächer ist als er selbst. Und doch hat auch diese meine Waldmaus gelernt. An einem der folgenden Abende ging sie nur ganz zaghaft in die Falle nach einer Wurstschale; sie wagte es nicht recht, und dadurch geschah es, daß die zuschlagende Blechklappe sie in der Körpermitte faßte und zwischen Klappe und Holzboden quetschte. Ich dachte schon als ich sie befreite (es war um 8 Uhr abends), das habe ihr den Rest gegeben, denn das arme Tierchen zitterte sehr und konnte zunächst den Hinterkörper nicht mehr bewegen, die langen Hinterfüße schleiften nach. Ich setzte das Tierchen in ein Holzkörbchen und deckte dieses völlig mit einem langen Buch zu — am anderen Morgen war sie mit Hinterlassung einiger Späne verschwunden[1]), hatte auf dem Anrichtetisch die Zähne tief in einen Laib Brot vergraben, von einer Teemaschine die auf ihr niedergelegten Kürbiskerne heruntergeholt und zerstreut (noch heute ist es mir ein Rätsel, wie sie zu ihnen hinaufkam), einige geschält und den Inhalt verzehrt, ihre Visitenkarte in Form kleiner Kotbällchen abgegeben, und am anderen Abend erschien sie wie gewöhnlich um 7 Uhr wieder auf dem Plan mit heimlichem Kratzen an dem Blumenständer und Rumoren da und dort herum in einer Ecke. Unser Frage- und Antwortspiel — wie verhältst du dich, Mäuschen? — konnte wieder beginnen. Und doch hatte ich sie um 9 Uhr desselben Abends wieder gefangen.

Kannibalische Gelüste zeigten sich auch bei ihr. Bekanntlich greift die Waldmaus mit Vorliebe andere schwächere Tiere, namentlich aber Hausmäuse, an, tötet und frißt sie. Lebende Tiere gab ich ihr nicht. Aber eine tote Hausmaus, die ich auf die Fensterbank legte, ging sie sofort in der nächsten Nacht an und fraß ein Stück Fleisch hinter dem Ohre weg.

Und Kraft hat das Tierchen! Auf meinem Glas hatte ich ein luftdurchlassendes Blech liegen und darauf ein schmales Buch gelegt. Oft schnubberte die Maus, sich auf die Hinterfüße stellend, an diesem Deckel herum. Gegen Abend aber, wenn ihre Zeit gekommen war, sprang sie gegen den Deckel, instinktiv hier einen Ausweg suchend. Sei es nun, daß sich dadurch der Deckel verschob oder aber daß sie ihn direkt ab-

[1]) Noch interessanter ist es, wenn man einen Satz Haselmäuse aufstöbert, wenn man z. B., wie es mir einmal im Walde bei Frischborn (Vogelsberg) passierte, die fuchsroten Eingerchen in einem Grünspechtkasten aufstöbert. Als ich einen solchen, den ich in den Wald hinaus gehängt hatte (großes Berlepsch'sches System), öffnen wollte (Deckel abschraubbar), sprangen die rote Geisterchen hoch oben aus der Fichte auf den Boden hinunter. Schuster.

[1]) Ein Beweis für die Zähigkeit dieser Maus.
Schuster.

Digitized by Google

drückte, verschiedentlich brachte sie die obere Partie weg und enteilte. Ja, als ich einmal ein Hyazinthenwasserglas, mit Wasser gefüllt, darin eine halb blühende Hyazinthe, auf den Blechdeckel ihres Behälters stellte zur Beschwerung, stürzte sie mir das Hyazinthenglas herunter, sodaß es zerbrach. Welche Geschicklichkeit sie im Entfernen von Deckeln hatte, ersah ich aus Folgendem: Von einem auf dem Tisch stehenden Porzellandöschen schob sie den Deckel ab, um zu den Apfelkernen zu gelangen, die ich dort, in Ermangelung geeigneter Sämereien infolge Kriegszeit, für meinen Buchfink aufgehoben hatte. Sie muß das Vorhandensein der Apfelkerne, die sie besonders gern frißt, von außen gerochen haben trotz allseitigem Verschluß. Ein guter Beweis, wie vorzüglich ihre Nase ist!

Die **forstliche Bedeutung** der Waldmaus ist nach Altums fester Überzeugung früher **überschätzt** worden. Wir haben es in der Waldmaus ohne Zweifel mit einem Nagetier zu tun, das sich im Walde sowohl von Sämereien als von tierischer Kost, selten aber von Baumrinde nährt. Daß jedoch auch dieses der Fall sein kann, sah ich selbst in den Anlagen des Schlosses Fasanerie bei Fulda, wo im ersten schönen Frühjahr ein Waldmäuschen aus dem Laub heraushuschte und an einer saftigen Rute die grüne Rinde abnagte (damals, 1895—1900, war ich Gymnasiast in Fulda).

Was in dieser Beziehung — der forstwirtschaftlichen (ohne tendenziös darauf abzuheben!) — unsere hessischen Forscher, der Dekan Karl Müller in Alsfeld und der Oberförster Adolf Müller in Krofdorf und Darmstadt, deren Vater bekanntlich in Friedberg ein sinniges Denkmal als Liedervertoner erhalten hat, gesagt haben, ist, wie vielfach bei allen in Frage kommenden Waldtieren, überaus nett und anregend erzählt — „schön geschrieben" — und wohl auch durchaus zutreffend. „Wir trafen diese Maus neben der glareolus (Waldwühlmaus) in einigen Revieren des Vogelsbergs und der Wetterau, später im Hessischen Hinterland beim Nagegeschäft schon vor Jahrzehnten (warum das „schon"?, sie war doch sicher immer dort. Schuster) und schossen einmal eine während ihres Fraßes mit einer harten Lettkugel durch ein Blasrohr. Hin und wieder, wohl nur im Notfall, geht sie die Rinde zarter junger Bäumchen an. Namentlich benagt sie die **jungen Eschen** in Kämpen und jungen Hegen, besonders gerne **Heisterpflanzen** (im Forstwesen im Gebrauch als Ausdruck für einen über 2 m hohen, im Kampe erzogenen Pflanzenstamm, der im Durchmesser so stark sein muß, daß er sich selbst trägt. Schuster.[1]) Sie nagt hoch hinauf bis in die Zweige, sodaß die Pflanzen ganz kahl erscheinen. Bis mehrere Meter Höhe geht ihre Benagung. Ihr Benagen des Rindenkörpers ist jedoch zum Glück nicht tiefgehend, indem es bloß die Epidermis mit der Rindensubstanz, nicht aber den Bast trifft, ein Umstand, der die von ihr vorzugsweise befallene Esche **mit der bedeutenden Reproduktionskraft** leicht und ohne besonderen Schaden sich wieder überwulsten läßt. Die Verwundungen der Waldmaus verraten sich in zur Achse des Stämmchens schräg stehenden, bald viereckigen, bald dreieckigen, bald länglichen Streifen, in welchen rinnenartig oder fleckenweise verschont gebliebene kleine Stellen der äußeren Rinde sichtlich bleiben. Die freigenagten Stellen legen den Bast in von den Zähnen bewirkten seichtwelligen förmigen oder runzeligen oder flachen Furchen bloß." — Die vorzüglichen hessischen Beobachter weisen dann noch unter den Kapiteln Waldwühlmaus und Feldmaus den Unterschied von deren Benagung der Holzstämmchen im Vergleich zur Waldmaus genau nach.

[1]) Das Wort „Heister" in der Forstmannssprache, auch „Hester", kommt nur im fränkisch-hessischen Dialekt vor, soviel wie Buche (derselbe Laut wie im französischen Wort für Buche hêtre). Oft kommt er in Ortsnamen vor. So kennen wir von der Schule her das Gedicht: „Der Mönch von Heisterbach". Die ehemals berühmt gewesene Zisterzienserabtei lag in hessischem Sprachgebiet, im Siegkreis und zwar im Siebengebirge. Schuster.

D. Die erste „Blöchertalschleife" im Bayerischen Walde.

Besprochen von

Dr. phil. Hans Walter Schmidt.

Gar manche gute Neuerung hat der Krieg im Lande geschaffen und auch im Forstwesen uns manche Einrichtung geschenkt, die technisch leicht und zuverlässig funktioniert und in ökonomischer Beziehung nur geringe Anschaffungskosten verursacht, aber trotzdem sehr rationell und billig zu arbeiten imstande ist.

So hatte ich im Sommer des Jahres 1917 Gelegenheit, der durch Mangel an menschlichen Arbeitskräften bedingten Einführung eines Gebirgskraftfahrzeuges für erhebliche Lasten zum Blöchertransporte auf gut untergrundierten Straßen und Waldwegen in den staatlichen Forsten des Bayerischen Waldes, Regierungsbezirk Niederbayern, beizuwohnen und mich darüber auszusprechen.

Im Herbste des Jahres 1918 wurde ich dann wieder zu einer Besichtigung zwecks physikalischer und praktischer Begutachtung einer ebenfalls für die Forstbezirke des Bayerischen Waldes noch völlig neuen Einrichtung herbeigezogen, welche der Personalmangel hatte entstehen lassen.

Bisher war nämlich die gesamte Menge geschlagenen Holzes von den höher im Gebirge gelegenen Hiebstellen stets im Winter auf Eis-, bezw. Schneerießen zu Tal geschickt worden, um von den Stapelplätzen weiter verschickt zu werden. Die durch den Krieg herbeigeführte Unzulänglichkeit des sehr verminderten Arbeiterbestandes ließ es letzt nicht mehr ermöglichen, das Ergebnis rationeller Forstwirtschaft von den einzelnen Hiebstellen im Verlaufe des Winters ganz zu Tal zu schaffen. Ein Teil der schneefreien Zeit mußte dazu ebenfalls noch Verwendung finden. Aus diesem Grunde aber drängte sich notwendigerweise die ernste Frage auf, durch welche technischen Hilfsmittel am einfachsten, billigsten und sichersten gearbeitet werden könnte.

Dieses Hilfsmittel glaubte man in einer sogenannten „Blöchertalschleife" gefunden zu haben, welche, als gänzlich neu, zuerst in den Forstbezirken des Bayerischen Waldes im Försterei-reviere Bayerisch-Eisenstein des Forstamtsbezirkes Zwiesel-West, Niederbayern in der Waldabteilung „Schwellhäusl" angelegt worden war und in Tätigkeit genommen werden sollte.

Im Prinzip erinnert die ganze Anordnung an die schon im Jahre 1863 in Gayer's „Forstbenutzung" beschriebene und auch abgebildete „Holzriese". Die Ausführung jedoch wurde natürlich, den modernsten Erzeugnissen der Technik angepaßt, ausgebaut. Trotzdem ist der ganze Apparat noch immer recht einfacher Natur, bequem abzubrechen, transportabel und wieder aufzubauen, um an anderen Stellen in Tätigkeit zu treten.

Auf Schwellen, welche mittelst starker Pflöcke im Erdreiche verankert sind, ruhen in seichter Muldenform vier bis fünf dünne, entrindete Stämmchen nebeneinander, welche zu beiden Seiten mit einem oder mehreren übereinandergeschichteten, dickeren Stämmen als Seitenlehne abgeschlossen sind. Diese Rutschbahn ist gegen einen halben Kilometer

Digitized by Google

ang und führt unter einem Durchschnittsgefälle von ungefähr 80% eine durch Tannenhochholz gelichtete Flucht talab. Ihre Breite beträgt über einen Meter. Das Innenlumen der Bahn mißt 80 Zentimeter. Sie nimmt ihren Ausgang von einer neuen Hiebstelle, auf welcher ungefähr 1000 Festmeter Nutzholz in durchschnittlich drei Meter langen Buchen- und zirka viereinhalb Meter langen Tannenblöchern des Abtransportes harren, also Holzmassen, welche je zwei und manchmal sogar noch einen viertel Festmeter mehr zu fassen vermögen und demnach das respektable Gewicht von ca. 40 Zentnern repräsentieren. —

Diese Blöcher werden womöglich durch Menschenkräfte am Anfange der Bahn herangefördert oder, wenn diese nicht ausreichen, durch die Kraft eines Motors. Dieser, eine Schöpfung der Firma „Gasmotoren-Fabrik Deutz, Zweigniederlassung Nürnberg", besteht aus einem etwa 40 Pferdestärke aufweisenden, an einem starken Baume mit Eisenketten verankerten, fahrbaren Benzinmotor, welcher mittelst Verbindungskette seine Arbeitsleistung auf eine Winde überträgt. Die Winde führt ein langes, ungefähr einen Finger dickes Drahtseil. An diesem angeleint, werden schwere Blocher auf dem Boden — besonders bei herrschender Feuchtigkeit — ziemlich leicht an das Kopfende der Schleife hereingezogen.

Die Bahn selbst kann in vollem, ergiebigem Umfange nur bei Regenwetter in Benutzung genommen werden, weil bei trockener Witterung durch das hier herrschende nur geringe Gefälle die Reibung der Schleife sich als dermaßen groß erweist, daß ein Hinabgleiten der Blöcher — bei ausgetrockneter Bahn — nicht stattfinden kann. Da jedoch Regenwetter in der dortigen Gegend — besonders im Frühjahre und Herbst — nicht selten eintritt, so ist die Zeit der Benützung der Schleife eine hinreichend genügende. Auf nasser Bahn mischen die Blöcher mit dem dünneren Ende, also leichteren Gewichte voraus, wodurch ein zu hastiges Gleiten und betriebstörendes Ausspringen vermieden wird, auf dem durch das Regenwetter aufgeweichten eigenen Kambium und dem der Stämme, aus denen die Schleife besteht, der so auf ein Minimum reduzierten Reibung wegen, leicht talab. Im Sommer zur Vegetationsperiode wächst ungehindert Gras durch die Fugen der Riese empor, und kann so, durch die Blöcher verrieben, ein gallertartiges, treffliches Schmiermittel der Schleife bilden. Der letzte Teil der Riese führt auf einer festen Holzbrücke über eine schmale Aue. —

Die Anlage mündet auf einem Sammelplatze, von welchem die Blöcher mittelst einer Schmalspurbahn weiterbefördert werden. Der Weg, der von hier aus zum Schwellhäusl hinabführt, ist nicht untergrundiert und daher nicht fähig — besonders bei nasser Witterung —, von Lastautos befahren zu werden. Mittelst der Rollbahn, die, stark gebremst, bei mäßigem Gefälle rasch das Schwellhäusl erreicht, werden die Blöcher zu der Einöde hinabtransportiert.

Von hier aus wird das Nutzholz mittelst einer Schwelle in die Dessernik geflößt und von da in den Regen, oder aber es wird mit dem Lastauto (siehe Einleitung!) auf einer festgrundierten Straße zu Tal hinabgeschafft.

Die eben besprochene Einrichtung ist wohl noch nicht lange in Betrieb, doch zeigt es sich schon jetzt — soviel man beurteilen kann —, daß sie als sehr rentabel anzusprechen ist. Denn sie erfordert weder relativ viel Arbeit noch einen größeren Geldaufwand. Der Motor ist, wie oben erwähnt, noch dazu fahrbar, sodaß er sogleich nach Auflösung der Schleife an einem Orte, der erledigt wurde, an einen anderen Ort transportiert werden kann. Die Schleife selbst ist nicht eben schwer herzustellen[1]) und rentiert sich besonders an einem Platze, an welchem eine große Anzahl von Festmetern Holz zu Tal geschafft werden muß.

Diese erste Probe im Bayerischen Walde hat unstreitig ergeben, daß der Versuch als vollständig geglückt zu erachten und sehr nachahmenswert ist. Mit der Zeit werden wohl noch mehr solcher Anlagen im Forstbetriebe des Bayerischen Waldes und anderer gebirgiger Gegenden Bayerns überhaupt auftauchen.

In Verbindung mit Rollbahnen und Lastautos können daher jetzt ohne erhebliche Menschenkräfte sehr schwere Lasten, also ungeheure Mengen an Nutzholz in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit zu Tal und an die Verarbeitungsstätten hinabgeschafft werden. Eine solche Schleifbahn ersetzt im Sommer das, was im Winter die Eis-, bezw. Schneebahnen ermöglicht haben. Der Abtransport der Blöcher ist hier also von jetzt ab nicht mehr von der Laune der Winterwitterung, das heißt, nicht mehr vom günstigen Schneefall abhängig, sondern läßt sich auch mit wenigen Geldmitteln im Sommer in erfreulich ökonomischer Weise durchführen.

[1]) Siehe „Holzriese" in Gayer: „Forstbenutzung".

E. Das Aneignungsrecht an dem Wilde.

Unser Bürgerliches Gesetzbuch ist leider zum großen Teile auf römisch-rechtlichen Grundgedanken aufgebaut, eine Tatsache, die dem Rechtsempfinden und dem Stolze eines selbstbewußten Volkes aufs lebhafteste widersprechen sollte.[1]) Um so erfreulicher ist es, daß aus dem uralten Rechtsgut unserer Vorfahren einige gesunde Gebilde in das geltende Recht und die neue Zeit hinübergerettet worden sind. Zu diesen wenigen Errungenschaften deutschvölkischer Rechtsgestaltung, die sich dem fremden römischen Rechte gegenüber durch die Jahrhunderte hindurch siegreich behauptet haben, gehört auch das „Aneignungsrecht an dem Wilde".[2])

Vollkommen klar liegen die Rechtsverhältnisse bei dem Wild, das in geschlossenen Gehegen gehalten wird. Dieses steht im Privateigentum. Ein besonderer Eigentumserwerb braucht also hier nicht zu erfolgen. Anders verhält es sich mit den im Jagdrevier sich frei aufhaltenden, jagdbaren Tieren. Diese gehören zu den wilden Tieren. Sie sind deshalb im Zustande der Freiheit herrenlos. Hierüber bestimmt § 960 Abs. 1, Satz 1 B. G.-B.:

> „Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden."

Das Eigentum an ihnen wird deshalb erst dadurch erworben und begründet, daß jemand sie in Besitz nimmt, d. h. sie in seine tatsächliche Gewalt bringt. Dem römischen Rechte war ein Jagdrecht, d. h. ein ausschließliches Aneignungsrecht an den jagdbaren Tieren unbekannt. Die Rechtslage war vielmehr folgende: Jeder, der ein Wild erlegte und in Besitz nahm, wurde dessen Eigentümer. Gleichgültig blieb es, ob der Betreffende auf eigenem oder auf fremdem Grundstück gejagt hatte, im letzteren Falle auch, ob er das Wild mit oder ohne Einwilligung des Grundstückseigentümers erlegt hatte.

Der Eigentümer hatte selbstverständlich das gute Recht, den fremden Eindringling von seinem Grund und Boden zu verjagen, er konnte auf zukünftige Unterlassung des Betretens seines Eigentums und auf Schadensersatz gegen ihn klagen. Aber der Eigentumserwerb des Anderen wurde durch alle diese Ansprüche nicht berührt und blieb nach wie vor bestehen.

[1]) Ob dieses Urteil so allgemein berechtigt ist, möchte doch wohl zu bezweifeln sein. D. Red.

[2]) Vgl. S. 181 und 293 von 1916.

Digitized by Google

Im Gegensatz zu dem römischen Recht hat das deutsche Recht immer ein besonderes Jagdrecht als bevorzugtes Aneignungsrecht (privilegiertes Okkupationsrecht) anerkannt und geschützt. Nach älterem deutschem Recht hatte das Jagdrecht ursprünglich der Grundeigentümer, in den gemeinen Marken die Markgenossenschaft. Im Verlaufe der Zeit nahmen aber die fränkischen Könige im Anschluß und durch Vermittelung des von ihnen ausgeübten Forstbannrechtes ein landesherrliches Jagdregal für sich in Anspruch. Dieses landesherrliche Jagdregal oder Jagdhoheitsrecht bildete sich später seit der vollständigen Durchführung der Landeshoheit in ganz Deutschland immer stärker aus. Die Bauern büßten seit Ausgang des Mittelalters das Jagdrecht fast überall völlig ein, während das Jagdregal des Landesherrn sich auf die hohe und mittlere Jagd erstreckte und die niedere Jagd sich zu einem den Rittergutsbesitzern zustehenden Realrecht ausbildete. Die Rechtslage war nach dem deutschen Recht jedenfalls folgende: Nur der Jagdberechtigte hatte ein Aneignungsrecht an den jagdbaren Tieren des Jagdbezirks. Der Wilderer wurde deshalb niemals Eigentümer des von ihm erlegten Wildes. Bestritten war nur die Frage, ob der Wilderer unmittelbar das Eigentum an dem von ihm erlegten Wilde für den Jagdberechtigten erwarb, gewissermaßen als dessen „freiwilliger Stellvertreter", oder ob das Wild so lange eine herrenlose Sache blieb, bis der Jagdberechtigte es nachträglich für sich in Besitz nahm, oder es von einem dritten Gutgläubigen, der nicht wußte, daß ein Wilderer das Wild auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht hatte, zu Eigentum erworben wurde. Diesem unklaren, unsicheren Rechtszustand hat unser geltendes Bürgerliches Gesetzbuch glücklicherweise ein Ende gemacht. In klarer Weise geht aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hervor, daß der Wilderer nicht Eigentümer wird.

§ 958 B. G.-B. lautet:

„Wer eine herrenlose, bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache."

„Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist, oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird."

Der Wilderer erwirbt also deswegen kein Eigentum an dem Wild, weil er durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen, d. h. in diesem Falle des Jagdberechtigten, verletzt hat. Der Begriff „der freiwilligen Stellvertretung" ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch gänzlich fremd. Es bleibt also ausgeschlossen, daß der Wilderer etwa für den Jagdberechtigten, auch ohne oder sogar gegen dessen Willen das Eigentum erworben haben könnte. Demnach bleibt nur die dritte und letzte Möglichkeit, nämlich daß das Wild herrenlos bleibt und das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten fortbesteht. Dieses Aneignungsrecht des Jagdberechtigten kann unmittelbar nur auf seinem Jagdgebiet wirksam werden. Es fragt sich also, welche Ansprüche der Jagdberechtigte gegen den Wilderer, der das Wild bereits fortgeschafft hat, stellen kann. Der Jagdberechtigte kann auf Grund von § 823 B. G.-B. auf Schadenersatz klagen.

§ 823 B. G.-B. lautet:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein."

An und für sich würden also für den Wilderer die Rechtsfolgen des § 249 B. G.-B. (Naturalrestitution) eintreten.

§ 249 B.-G.-B. lautet:

„Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen."

Der Jagdberechtigte könnte also von dem Wilddieb bezw. dem Hehler Rückschaffung des Wildes auf das Jagdgebiet verlangen. Dies würde aber für den Jagdberechtigten oft schwer durchführbar sein und für ihn einen sehr lästigen Umweg bedeuten. Man wird deshalb wohl der Entscheidung des Reichsgerichts zustimmen, das in einem solchen Falle einem Jagdberechtigten einen Anspruch gegen den Wilddieb und dessen Hehler auf Duldung der unmittelbaren Aneignung gewährt hat (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 39 S. 427).

Außerdem folgt aus der Tatsache, daß der Wilderer kein Eigentum erwirbt und das Wild herrenlose Sache ist zur Aneignung durch den Jagdberechtigten bleibt, daß ein anderer, der unberechtigterweise dem Wilddieb das Wild abnimmt, diesem gegenüber keinen Diebstahl und keine Unterschlagung begehen kann. Ob gegebenenfalls vielleicht doch ein untauglicher Versuch an einem untauglichen Gegenstand anzunehmen ist, bleibt eine strafrechtliche Streitfrage, zu der keine Stellung genommen werden soll, da dies hier zu weit führen würde. Das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten erlischt aber, wenn das Wild von dem Wilddieb an einen gutgläubigen Dritten veräußert worden ist. Denn in diesem Falle findet § 932 B. G.-B. Anwendung.

§ 932 B. G.-B. lautet:

„Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hat.

Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört."

Die Wirkungen des § 932 B. G.-B. treten aber gemäß § 935 B. G.-B. nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war.

Das vom Wilddieb erlegte und erbeutete Wild gehört aber deswegen nicht zu den, dem Jagdberechtigten abhanden gekommenen Sachen, weil es trotz der Aneignung durch den Wilderer eine herrenlose Sache geblieben ist. Deshalb kann ein „Gutgläubiger" Dritter Eigentum an dem Wild erwerben.

Dr. jur. Hellmut Kramer, Referendar, Cöln-Ripp[illegible]

F. Aufruf zur Gründung einer Studiengesellschaft für forstliches Vereinswesen.

Es geht ein Ahnen durch die Menschheit, daß wir an der Schwelle eines neuen Zeitalters stehen. Die Not der Gegenwart läßt dieses Gefühl noch nicht allgemein zu klarem Durchbruch kommen, aber das Gären und Umbilden geht in allen Volksschichten und Volksanschauungen vor sich.

Digitized by Google

und es wird kein Menschenalter währen, bis man erkennt, daß wir in einer neuen Welt leben.

Diese Umbildung und Neubildung übt auch ihre Wirkungen auf unsere deutsche Forstwirtschaft aus. Es ist nicht Zufall, daß das Bestreben nach einer besseren Organisation der Vereinigung der forstlichen Kräfte Deutschlands mit dem Beginn des Weltkrieges annähernd zusammenfiel. Der Krieg hat die Arbeit an dieser Neuorganisation gestört, beziehungsweise in den neuen Satzungen des Deutschen Forstvereins zu einem beschleunigten, unbefriedigenden vorläufigen Abschluß gebracht; er lehrt uns aber auch in deutlichster Weise, wie wertvoll ein wohlorganisierter allgemeiner deutscher Forstverein sowohl für die Forstwirtschaft und deren Angehörige als auch insbesondere für die deutsche Volkswirtschaft gewesen wäre. Wer hat jetzt vermocht, die rechte Antwort auf die vielseitige Frage der Abstellung der Holznot zu geben? Ein deutscher Forstverein, in dem alle forstlichen Kräfte zur Mitarbeit erzogen waren, hätte es tun können.

Es gilt jetzt, alle geeigneten Kräfte zusammenzufassen, um zu dem Endziele zu gelangen, den forstlichen Interessen die beste Form des Zusammenschlusses zu geben. Diese Gründungsarbeit kann schwerlich von einem einzelnen Menschen geleistet werden. Deshalb bringe ich in Vorschlag, daß sich aus freiwilligen Mitgliedern eine Studiengesellschaft bildet, welche den Zweck hat, das forstliche Vereinswesen zu studieren und auf seine Weiterentwickelung in günstiger Weise einzuwirken. Ich denke mir das Vorgehen dieser Studiengesellschaft so, daß sie

1. die Literatur über forstliches Vereinswesen sammelt und ihren Mitgliedern zur Verfügung stellt;
2. die Mitglieder der Gesellschaft zur Ausarbeitung von Vorschlägen anregt, die wiederum an sämtliche Mitglieder gehen;
3. durch den Vorstand die Mitglieder über weitere Erscheinungen auf dem Gebiete des forstlichen Vereinswesens informiert;
4. soweit nötig, und insbesondere bei Ausreifung der Pläne, zu beschließenden Versammlungen zusammen tritt.

Ich lade alle forstlichen Interessenten — Waldbesitzer höhere Forstleute und Förster —, welche mit mir in dieser Organisation der Studiengesellschaft eines Sinnes und gewillt sind, am gemeinsamen Werk mitzuarbeiten, ein, mir ihre Adressen zu nennen. Findet sich eine genügende Anzahl Mitglieder, so erkläre ich die Studiengesellschaft für begründet. Wie die Gesellschaft weiter zu fundieren und zu organisieren ist, mag sie je nach Art und Umfang der Mitgliedschaft selbst bestimmen.

Forstmeister Junack, Kgl. Preuß. Oberförster a. D.

G. Bemerkungen zu vorstehendem Aufruf.

Obwohl wir uns von dem Erfolge des vorstehenden Aufrufes recht wenig versprechen, haben wir ihn, dem Wunsche des Verfassers nachkommend, zum Abdruck gebracht. —

Die Gründung einer „Studiengesellschaft" lediglich zu dem Zwecke, „das forstliche Vereinswesen zu studieren und auf seine Weiterentwickelung in günstiger Weise einzuwirken", halten wir im Hinblick auf die Tätigkeit des deutschen Forstvereins und seiner Organe zurzeit nicht nur für überflüssig, sondern sogar für verfehlt und nachteilig. Sie würde eine Zersplitterung der Kräfte bedeuten und damit dem Zwecke, den der Aufruf verfolgt, der Herbeiführung des Zusammenschlusses aller forstlichen Kräfte Deutschlands, direkt entgegenarbeiten. Nach dem Ziele, das Forstmeister Junack im Auge hat, strebt der Deutsche Forstverein und sein Hauptorgan, der Forstwirtschaftsrat, gleichfalls. Durch die neuen Satzungen, die sich der Forstverein in Erfurt gegeben hat, ist der Forstwirtschaftsrat auf eine breitere Grundlage gestellt und seine Aufgaben sind wesentlich erweitert worden. Die zu Anfang 1917 errichtete Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrats für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten ist zur ständigen Einrichtung geworden, verschiedene Ausschüsse sind gebildet und in den „Forstlichen Mitteilungen" ist ein Veröffentlichungs-Organ gegründet worden, das vorerst seinen Zweck erfüllen wird. Alle diese Einrichtungen arbeiten, soweit es die jetzigen schwierigen Verhältnisse überhaupt gestatten, um den Zusammenschluß aller forstlichen Kräfte herbeizuführen und die Interessen der deutschen Forstwirtschaft wirksam zu vertreten. Wenn auch noch nicht alles im Deutschen Forstverein in vollendeter Weise organisiert ist, so ist doch zu erhoffen, daß seine Entwicklung sich auf fortschrittlicher Bahn bewegt, und daß das Ziel, das Junack gleichwie vielen anderen Fachgenossen und Waldbesitzern vorschwebt, bald erreicht werden wird.

Die vier Punkte, in welchen das Vorgehen der geplanten Studiengesellschaft zusammengefaßt ist, bilden einen Teil der Aufgaben des Forstwirtschaftsrates und seiner Geschäftsstelle. Über die Literatur, die sonstigen Erscheinungen auf dem Gebiete des forstlichen Vereinswesens und über die von den Ausschüssen und der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates ausgearbeiteten Vorschläge und Pläne unterrichten die „Forstlichen Mitteilungen". Versammlungen bezw. Sitzungen der Organe des Deutschen Forstvereins finden statt, soweit es die derzeitigen Verhältnisse überhaupt gestatten. Was soll also die geplante Gründung einer besonderen Studiengesellschaft bezwecken? Nichts anderes, als es der Deutsche Forstverein und seine Einrichtungen ebenfalls anstreben. Der Verfasser des obigen Aufrufs kann daher nur ein Konkurrenz-Unternehmen gegen den Deutschen Forstverein im Auge haben. Vor einer solchen Gründung aber alle an der Förderung der deutschen Forstwirtschaft interessierten Kreise zu warnen, halten wir für unsere Pflicht. Wenn Forstmeister Junack den Deutschen Forstverein, in dem alle forstlichen Kräfte zur Mitarbeit erzogen werden sollen, für geeignet und befähigt hält, „die rechte Antwort auf die vielseitige Frage der Abstellung der Holznot zu geben", möge er eben diesen Verein nach Kräften unterstützen, anstatt lediglich Kritik an seinen Leistungen zu üben und ihm Schwierigkeiten bei seiner Tätigkeit zu bereiten. Ob übrigens ein besser organisierter Forstverein im Kriege es vermocht hätte, die Abstellung der „Holznot" (?) herbeizuführen, erscheint sehr fraglich. Die derzeitigen Verhältnisse sind mächtiger, als daß sie ein noch so gut organisierter Verein gänzlich umgestalten kann.

Die Schriftleitung.

H Alte Pirsch- und Hege-Ordnungen.

Von jeher hat der weidmännische Betrieb der Jagd die Einhaltung gewisser Normen geboten, welche in der Hauptsache darauf hinauslaufen, alles Wild nur zu solchen Zeiten abzuschießen, wenn es als Genußmittel am besten und schmackhaftesten ist, also den höchsten Gebrauchswert besitzt.

Nur die sog. freien Pirschgebiete, deren es in Altwürttemberg mehrere gab, machten von dieser vernünftigen Regelung der Jagd eine unrühmliche Ausnahme, indem in diesen Bezirken überall keine Ordnung herrschte.

Digitized by Google

1. Kaiser Sigismund erteilte der alten Reichsstadt Schwäb. Gmünd im Jahre 1434 die freie Pirsch, deren Flächenraum einen Durchmesser von über vier Stunden hatte. Diese alte Pirschordnung enthält noch keine Hegeordnung; es fehlte überall die Ordnung, und diese überall gleichmäßig herrschende Unordnung führte zu einer grausamen Art des Jagdbetriebs, wobei selbst die Jungen im Mutterleib nicht geschont wurden. Vom Einhalten einer Schonzeit war nirgends die Rede; das Jagen artete also aus in einen Wettlauf vieler um möglichst große Jagdbeute. Trächtiges Wild wurde in diesem Gmünder freien Pirsch-Gebiet ebensowenig geschont wie brütende Vögel und deren noch ganz hilflose Jungen.

2. Spätere Pirschordnungen enthielten bereits Bestimmungen über die Schonzeit des Wildes und den Schutz von nützlichen Vögeln. Der Rat der Reichsstadt Eßlingen wurde von Kaiser Ferdinand zu Wien angewiesen, auf Jakobi (25. Juli) 1557 eine Ordnung des Weidwerks zu erlassen.

Nach dieser Weidwerksordnung sollte sich jeder Bürger der hohen Jagd auf Rot- und Schwarzwild gänzlich enthalten; nur das kleine Weidwerk, d. h. die Niederjagd auf Rehe, Hasen, Füchse, Wildhühner usw., war den Bürgern gestattet. Es war aber verboten, nach Michaelis (29. Septbr.) bis Lichtmeß (2. Februar) einen Fuchs zu fangen; von der Fasten an bis Jakobi sollte auch kein Hase oder dessen Jungen erlegt werden dürfen. Auch kein Vogel — groß oder klein, er möge einen Namen haben, welchen er wolle — sollte von Petri Stuhlfeier (22. Febr.) an bis Jakobi (25. Juli) weder mit Netzen noch in anderer Weise — weder zu Wasser, noch zu Land — weder gefangen noch geschossen noch dessen Eier oder Nest ausgenommen oder beschädigt werden — mit Ausnahme der Krammetsvögel und der Vögel, die sonst in der Acht waren — bei einer Strafe von zwei Gulden. Auch sollte niemand vor Lorenztag (10. August) mit dem Federstiel beizen, auch vor dieser Zeit niemand ein Rebhuhn mit der Flinte schießen; schließlich waren nähere Anweisungen über den Lerchenfang und das Schießen der auf dem Neckar an gewissen Strecken oberhalb und unterhalb der Stadt Eßlingen einfallenden Reiher, Wildenten und Taucher gegeben. An Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit war alles Weidwerk gänzlich untersagt.

Zu den offenen Zeiten, also außerhalb der Schonzeit, war es den Eßlinger Bürgern gestattet, nach Füchsen und Hasen mit Garnen zu jagen, und zwar in Wäldern und Feldern und Weingärten, zu Wasser und zu Land, ferner Geflügel aller Art zu fangen und zu schießen, namentlich sollte auch das Schießen der Vögel mit dem Vogelrohr vergönnt, d. h. erlaubt sein; endlich der Vogelfang mit dem Kloben und Platten und Leimspindeln gestattet sein.

3. Die Pirschordnung für die oberen und unteren zwischen Riß, Donau und Blau gelegenen freien Pirschdistrikte von 1722 enthielt gleichfalls schon mehrfache Bestimmungen, die auf die Hege und Pflege des Wildes und den Vogelschutz abzielten. Nach dieser Pirschordnung war es nur gestattet, die Rehgaisen von Johann Baptist (24. Juni) bis auf den hl. Drei-Königstag (6. Januar) zu pirschen; die Pirsch auf Hasen war in den ersten drei Rammelmonaten März, April und Mai durchaus verboten. Der Fuchs durfte in der Zeit von Aegidi (1. Septbr.) bis 1. März, der Dachs von Bartholomäi bis Lichtmeß, der Edel- und Steinmarder, Kuder und Iltis von Michaeli bis Lichtmeß, der Biber und Otter als bekannte Raubtiere aber das ganze Jahr über gepirscht und gefangen werden. Es war ferner zu pirschen und zu fangen erlaubt die Auer- und Birkhahnen von Bartholomäi (24. Aug.) bis auf ihre Falzzeit Mitte April, die Feld- und Haselhühner, Fasanen und ähnliche Hühner, die keinen Strich haben und brauchen, von Bartholomäi bis Simon und Juda, die Antvögel bis Lichtmeß, Wachteln, Wildtauben, Drosseln, Lerchen und ähnliche Strichvögel von Bartholomäi (24. August) bis der Strich jeweils vorbei ist. Es sollte ferner durchaus und an allen Orten verboten sein, junge Hasen, Frischlinge, Wildkälber und Rehkitzen zu verderben oder umzubringen; wie schließlich das sehr verderbliche und schädliche Staren aushauen, Genistverderben und Bruteierausnehmen allen und jeden Mannes- und Weibspersonen, Kind und Gesind bei 6 Gulden Strafe oder beziehungsweise anderer Züchtigung durchaus und an allen Orten verboten war.

4. Die freie Pirschordnung für die Grafschaft Hohenberg, gegeben Freiburg im Breisgau 1773 und bestimmt für die vorderösterreichischen Lande, besagt:

a) Allen, welche nicht Pirschgenossen waren, war die Betretung des freien Pirschbezirks zum Zwecke des Jagens untersagt bei der Gefahr, als Wildschützen behandelt zu werden.

b) Das schwarze Wild zu jeder Jahreszeit zu schießen war eine erlaubte Sache.

c) Hirsche und rotes Wild sollten allein zu jener Zeit geschossen werden, da sie gutes Wildpret liefern, also die Hirsche von Johanni (24. Juni) bis Aegidi (1. Septbr.), das Stück Wild von Michaeli (29. Septbr.) bis Nikolai (6. Dezbr.). Da das Tier von dem Kalbe hinwegzuschießen gegen alle Jagdordnung laufe, so versehe man sich, daß jeder Pirschgenosse vor einer solchen Schinderei selbst einen Abscheu haben werde.

d) Rehböcke und Kitzböcke zu schießen sei zu aller Zeit des Jahres erlaubt, hingegen Rehgaisen und Gaiskitzen allein von Johann dem Täufer (24. Juni) bis zum Hl. Drei-Königstage (6. Januar).

e) Die Hasenjagd war in den drei Rammelmonaten März, April und Mai verboten usw.

5. Um eine höhere Jagdrente zu erzielen, wurden unterm 7. Juni 1777 von Herzog Karl von Württemberg die nachstehenden Pirschzeiten für sämtliche Herzogliche Forsten festgesetzt:

a) für Hirsche vom 16. Juli bis 16. September; bei dem Wild (Schmaltieren) vom 16. Oktober bis Ende Dezember die Wildkälber sollten überhaupt geschont werden.

b) bei den Rehen von der Zeit des Abfärbens bis anfangs Dezember; die Rehgaisen sollten geschont werden; alte Gaisen, die kein Kitz mehr bekämen, sollten vor Ende August nicht geschossen werden.

c) bei dem Schwarzwild vom 16. Oktober bis Mitte Januar.

d) bei Hasen, Feldhühner, Schnepfen vom 1. Oktober bis Ende Januar und bei Fasanen, sobald solche halbgewachsen waren, bis in den Februar. Es war also nicht die Schonzeit, sondern die Schußzeit gesetzlich festgelegt.

A. Marquart, Rechnungsrat, Ludwigsburg.

Für die Redaktion verantwortlich: für Aufsätze, Briefe, Versammlungsberichte und Notizen Prof. Dr. Wimmenauer, für literarische Berichte Prof. Dr. Weber, beide in Gießen — Für die Inserate verantwortlich: J. Sauerländers Verlag, Verleger: J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. — Paul Schettlers Erben, G. m. b. H., Hofbuchdruckerei in Cöthen (Anh.)

Digitized by Google

Allgemeine

Forst- und Jagd-Zeitung.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Wimmenauer und **Dr. Heinrich Weber**

Geh. Forstrat u. Professor d. Forstwissenschaft i. R. ordentl. Professor der Forstwissenschaft

an der Universität Gießen.

Fünfundneunzigster Jahrgang.

1919. Juli.

Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

Die Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen und kostet halbjährlich Mark 10.—. Einzelhefte der letzten zehn Jahrgänge kosten Mark 2.—. Ältere Hefte kosten Mark 2.50.

Digitized by Google

Anzeigen.

Preise: 1/1 Seite 100.— Mk., 1/2 Seite 54.— Mk., 1/4 Seite 30.— Mk., 1/8 Seite 18.— Mk., 1/12 Seite 14.— Mk., 1/16 Seite 10.— Mk.; bei kleineren Inseraten: die 40 mm breite Petitzeile 50 Pfg. — **Rabatt bei Wiederholungen:** 15 % bei 3maliger, 25 % bei 6maliger, 33 1/3 % bei 10maliger, 40 % bei 12maliger, 50 % bei 24maliger Aufnahme eines Inserates. — **Textänderungen** bei längeren Aufträgen unberechnet. — **Beilagen-Preise** nach Vereinbarung, je nach Gewicht des beizulegenden Prospektes.

Zigarren! **prima überseeische Schweizer Stumpen,** großes, dickes Format, in Orig.-Ausland-Packung, biete an — solange Vorrat — per Mille Mk. **420.—**, gegen Voreinsendung. — Muster gegen Einsendung von Mk. **5.20.**
ADOLF MITH, Stuttgart-Degerloch.

Lindenbast

(abgezogen, wie es aus dem Walde kommt), kauft jedes Quantum zu zeitgemäßen Preisen
Paul Kaiser, Berlin NO. 43, Meyerbeerstr. 5.

---

200 % Ersparnis!
100fache Leistung!

Für Forst- und Landwirtschaft
übernehmen wir
Kulturarbeiten,
insbesondere:

Beseitigung von Baumstubben (Roden),
Urbarmachung von Öd- und Heidland (Rigolen),
Herstellung von Obstgruben (in jeder Größe),
Anlage von Entwässerungsgräben (Entsumpfen),
Sprengung von Mauerresten (Aufräumungsarb.),
Sprengen von Granitfindlingen,
Gewinnung von Lehm und Ton.

Schnellste Ausführung durch fachmännische Schießmeister und eingearbeitetes Personal.

Gesellschaft für forst- und landwirtschaftliche Kulturarbeiten,
Essen 20, Rüttenscheiderstr. 54.

Soeben erschien

Jägersleut'

Broschiert Mk. 4.20 **Novellen** **Gebunden Mk. 6.—**
Luxus-Ausgabe Mk. 7.20

Es gereicht mir zur Freude, das Erscheinen dieses Buches anzeigen zu können, in dem die — auf diesem Gebiete — maßgebenden Schriftsteller sich ein „Stelldichein" geben.

Schubart, Merk-Buchberg und Peschke skizzieren darin Originale altbayerischer Förster u. Wilddiebe, kernige, wetterharte, wortkarge Gesellen, zu denen die Aristokraten und Höflinge eines von Braun, Kittlaufz und v. d. Gabelentz, in ihren Jagdleidenschaften, ein prächtiges Gegenstück bilden.

Selbst die verwöhntesten Feinschmecker dürften
:: mit diesem Buch auf ihre Kosten kommen. ::

Die Ausstattung, sowohl was das Papier als den Einband betrifft, ist vorbildlich, und eignen sich daher die „Jägersleut" sehr gut **als Geschenk!** — Falls in einer Buchhandlung nicht erhältlich, wende man sich an den

Verlag E. Ungleich / Leipzig / Tallstraße 1.

Zum Preise von 3,60 Mk. sind im Verlage von **J. Springer** in **Berlin W. 9,** Linkstraße 23/24, erschienen und durch **alle Buchhandlungen** zu beziehen:

Dr. Hennanns Durchforstungs- und Lichtungstafeln,

die jedem, der sich nicht mit bloßer gewohnheitsmäßiger Schätzung der Durchforstungs- und Lichtungserträge begnügen will, sondern seine Abschätzungen der Vorerträge für ganze Wirtschaftszeiträume auf eine passende Ertragstafel gründen möchte, einen ziffernmäßigen, festen Anhalt bieten.

Die Tafeln sind für jedes Bestandesalter, jede Bestandesveriassung und jede Standortsklasse als **Hilfstafeln** eingerichtet, die auch dem Anfänger im Forsteinrichtungsdienst nach dem vorgedruckten Musterbeispiele ohne weiteres verständlich sind und die Umrechnungen aus den eigentlichen Ertragstafeln jedem ersparen.

Zur Herbstpflanzung empfehle:

starke	**Rotbuchen**	1 j. S.
„	**Eschen**	1 j. S.
„	**Weisstannen**	2 j. S.
„	**Rottannen**	2 j. S.
„	**Lärchen**	2 j. S.
„	verschulte **Kontrollkiefern**	preiswert.

Ch. Geigle, Forstkulturen, Nagold (Schwarzw.).

Ia. Hundekuchen

von anerkannt hoh. Nährwert, zu Mk. 140 p. Ztr. ab Station liefert
Wilhelm F. Klagholz, München, Schellingstr. 100.

Ein **junger Mann,** im Alter von 18 Jahren, sucht **Stellung als Försterlehrling.** Gef. Ang. an **Paul Vaupel, Berlin-Borsigwalde,** Schubartstr. 44.

Welche Försterei oder **Landhaus** w. jg. **Mädchen** a. gut. Fam. a. läng. Zeit aufnehmen? Offerten mit Preis unter **M. 13724** an **Haasenstein & Vogler, A.-G., Frankfurt a. M.**

Reklamationen wegen unpünktlicher Zustellung der Hefte der Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung!

Es gehen uns fortgesetzt zahlreiche Reklamationen wegen Nichteintreffens der Hefte unserer Zeitschrift, **namentlich der durch die Post** überwiesenen Exemplare, zu.

Wir geben daher hier die Daten des Erscheinens der einzelnen Hefte an:

Das **März/April**-Heft erschien Mitte April, das **Mai/Juni**-Heft Mitte Juni.

Das **Juli**-Heft wird Mitte Juli erscheinen.

Reklamationen für die **durch die Post** expedierten Exemplare, bitten wir, nicht an den Verlag, sondern direkt an den **Postboten** zu richten.

Frankfurt a. Main. **J. D. Sauerländer's Verlag.**

Digitized by Google

Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung

Juli 1919

Die Bedeutung J. H. v. Thünens für die Forstwissenschaft.[1])

Von Geh. Forstrat Dr. Martin in Tharandt.

(Fortsetzung.)

II. Arbeitslohn und Zinsfuß.

v. Thünens Bedeutung für das soziale und wirtschaftliche Leben der Gegenwart kommt seinem tiefsten Gehalte nach in seinen Abhandlungen über Arbeitslohn und Zinsfuß zum Ausdruck. Sie sind ebenso ausgezeichnet durch Schärfe und Folgerichtigkeit der Grundgedanken, als durch menschenfreundliche Teilnahme an dem Ergehen der Arbeiter. Aufs wärmste tritt er für deren Interessen ein. „Alle nationalökonomischen Studien — so beginnt er den Abschnitt über die Unklarheit des Begriffes von natürlichem Arbeitslohn[2]) — führten mich immer auf die Frage zurück: Ist der geringe Lohn, den die gewöhnlichen Handarbeiter fast überall erhalten, ein naturgemäßer oder ist dieser durch Usurpation, der sich die Arbeiter nicht wieder entziehen können, entstanden?" Hieran schließt sich die weitere Frage: Welches ist das Gesetz, wonach die Verteilung des Arbeitserzeugnisses zwischen Arbeiter, Kapitalisten und Grundbesitzer naturgemäß geschehen soll?

„Ein großes Übel ist es — führt v. Thünen aus —, daß diese Frage selbst in der Wissenschaft nicht gelöst ist, daß keine Partei weiß, was Recht ist, und daß der aus unlauteren Motiven des eigenen Interesses hervorgehende Kampf in der Erkenntnis der Pflicht und Wahrheit kein Gegengewicht findet. Denn, wenn von einigen nationalökonomischen Schriftstellern — mit denen die große Mehrzahl der Gewerbsunternehmer aus Instinkt übereinstimmt — das zum notwendigen Lebensunterhalt erforderliche Quantum Subsistenzmittel für den natürlichen Arbeitslohn erklärt wird, wenn von andern Schriftstellern die Bestimmung des Arbeitslohns der regel- und gesetzlosen Konkurrenz anheimgestellt wird: so ist dadurch nur das, was in der Wirklichkeit geschieht, ausgesprochen. Wenn dagegen die Arbeiter behaupten, daß das, was in der Wirklichkeit geschieht, ein Unrecht sei: so hat jenes vermeintliche Gesetz seinen ganzen Halt verloren, und statt der Berufung auf die Erfahrung muß ein auf Vernunftgründen beruhendes Gesetz nachgewiesen werden."

„Warum — fragt er weiter — bezieht der Gutsbesitzer ohne Mühe und Arbeit eine Rente von seinem Boden; warum kann der Arbeitslohn nicht so hoch steigen, daß die bisherige Landrente unter die Arbeiter geteilt wird, die anscheinend einen viel gerechtern Anspruch darauf haben?" Die Antwort lautet: weil Kapitalisten und Grundbesitzer den größten Teil von dem, was durch die gemeinsame Wirkung der wirtschaftlichen Produktionsfaktoren hervorgebracht wird, für sich in Anspruch nehmen und die Arbeiter zufolge der starken Vermehrung ihres Geschlechts nicht im Stande sind, diesem Verhalten wirksam entgegen zu treten. Die Höhe des Lohnes für die gemeine Arbeit erscheint nach der volkswirtschaftlichen Literatur und Geschichte als eine durch die notwendigsten Bedürfnisse des Arbeiters bestimmte Größe. Fast alle nationalökonomischen Schriftsteller sprechen die Lehre aus: „Der natürliche Preis der Arbeit ist der, welcher die Arbeiter in den Stand setzt, zu subsistieren und ihr Geschlecht fortzupflanzen" (Ricardo). Entsprechendes gilt in Bezug auf den Kapitalzins. Wenn man alles, was bei der Werterzeugung mit diesem verknüpft ist, namentlich den Unternehmergewinn, die Sicherheitsprämie und einen Betrag für die Abnutzung, in Rechnung stellt, so muß der Preis für die Benutzung des Kapitals innerhalb einer bestimmten Zeit und Gegend als konstant angesehen werden. Hiermit — bemerkt v. Thünen — werden aber nur die tatsächlichen Erscheinungen beschrieben. Arbeitslohn und Zinsfuß erscheinen als zwei voneinander völlig

[1]) In dem ersten Teile dieses Aufsatzes, Mai-Juni-Heft, Seite 99 bis 106, sind leider zwei Druckfehler stehen geblieben. In der Überschrift muß es nicht „Forstwirtschaft", sondern „Forstwissenschaft" heißen. Und der Abschnitt, der auf Seite 104 beginnt, ist nicht mit II, sondern mit 2 zu bezeichnen. D. Red.

[2]) Isol. Staat, 2. Teil, 1. Abschnitt, § 1: Unklarheit des Begriffs vom natürlichen Arbeitslohn.

Digitized by Google

unabhängige, durch die Konkurrenz geregelte Potenzen. Eine aus dem Wesen der Sache abgeleitete und begründete Erklärung über das Verhältnis dieser beiden Produktionsfaktoren ist durch den Hinweis auf die Tatsachen des Lebens nicht gegeben.

Um den Arbeitslohn und Zinsfuß unabhängig von den Verhältnissen, die in den Kulturstaaten vorliegen, zu begründen, versetzt v. Thünen ein mit den Fähigkeiten, Kenntnissen und Geschicklichkeiten der zivilisierten Nationen ausgestattetes Volk in ein von andern Völkern abgeschlossenes Land mit tropischem Klima, in dem noch kein Kapital besteht, fruchtbarer Boden aber in unbegrenzter Menge vorhanden ist. Der äußerste Rand des isolierten Staates, wo die Landrente gleich 0 ist, entspricht dieser Unterstellung. Da hier, beim Überfluß an fruchtbarem Boden und beim Mangel an Kapital, weder Landrente noch Kapitalzins in Betracht zu ziehen ist, fließt alles, was an Werten erzeugt wird, den Arbeitern zu, welche das Land bestellt und die Früchte gesät haben. Unterschiede des Besitzes liegen nicht vor; es gibt keine Herren und Diener. Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft arbeiten zunächst nur für ihren Lebensunterhalt. Einzelne aber, die sich durch Fleiß und Genügsamkeit auszeichnen, arbeiten mehr als sie für sich und ihre Familie nötig haben; sie wenden sich der kapitalerzeugenden Arbeit zu. Wenn ein Arbeiter alljährlich den zehnten Teil seines Arbeitsertrags zu späterer Verwendung aufspart, so wird er in 10 Jahren einen Vorrat sammeln, der ihn in den Stand setzt, ein Jahr lang andere Arbeit als solche, die zum Lebensunterhalt dient, zu vollziehen. Er richtet seine Tätigkeit auf die Erzeugung von Kapital, bearbeitet Holz und Fischgräten zu Bogen und Pfeilen, Baumfasern gewisser tropischer Gewächse zu Bindfaden und Netzen. Durch die Benutzung dieser Hilfsmittel wird das Erzeugnis der zum Lebensunterhalt dienenden Arbeiten, denen er sich dann wieder zuwendet, erhöht. Der Preis für die Benutzung des Kapitals, mag er es selbst benutzen oder ausleihen, findet seinen Ausdruck in der Mehrerzeugung, welche die mit Kapital versehene Arbeit hervorbringt. Diese bildet auch den Maßstab, nach welchem das Ausleihen des Kapitals vergütet werden muß. Als Einheit des Kapitals, mit dem die Arbeit vollzogen wird, dient der Wert der Jahresarbeit eines Mannes.

Die Bildung von Kapital wird fortgesetzt. Die Arbeit wird mit einem Kapital ausgeführt, das dem Zwei-, Drei- und Mehrfachen der Jahresarbeit gleich ist. Dabei tritt die aus der Gewerben und der Landwirtschaft bekannte Erscheinung zahlenmäßig hervor, daß jedes in einem Betriebe neu hinzukommende Kapital geringere Renten trägt als das früher angelegte. Wie aber der Preis der Waren für verschiedene Käufer nicht verschieden sein kann, so kann auch die Rente des Kapitals nicht nach dem verschiedenen Nutzen, den es hervorbringt, festgesetzt werden. Die Rente, die das Kapital im Ganzen beim Ausleihen gewährt, wird vielmehr durch die Nutzung des zuletzt angelegten Kapitalteilchens bestimmt. Demzufolge ist die Vergütung, die für das gesamte in einem Betrieb angelegte Kapital bezahlt wird, geringer als die durch dasselbe bewirkte Wertserzeugung. Da diese auf Arbeit und Kapital entfällt, so ergibt sich aus dem Überschuß der Leistung des Kapitals über den ihm zukommenden Zins, daß der Arbeitslohn bei Zunahme des Kapitals steigt.

Auf Grund der gemachten Unterstellungen wird dem Arbeitslohn eine mathematische Fassung gegeben. Auf die umfänglichen Rechnungen, die v. Thünen nach dieser Richtung ausführt, kann hier nicht eingegangen werden. Es möge genügen, auf das Endergebnis hinzuweisen, das in der Formel für den natürlichen gemäßen Arbeitslohn zum Ausdruck kommt. Dieser ist $= \sqrt{a \cdot p}$. Darin bedeutet a die notwendigen Unterhaltungsmittel des Arbeiters und seiner Familie; p ist das Arbeitserzeugnis. v. Thünen legte auf die Formel des natürlichen gemäßen Arbeitslohns solchen Wert, daß er sie auf seinen Grabstein setzen ließ. Seinen sozialen Sinn bezeugt die Anordnung, daß sämtlichen Gutsarbeitern ein Anteil an den Reinerträgen des Gutes Tellow zugesichert wurde.

Da unter den Bedingungen, die an die Kapitalbildung geknüpft werden, Arbeitslohn und Zinsfuß dieselbe Wurzel haben und mit einander im Zusammenhang stehen, so muß, wenn der Arbeitslohn und das Arbeitserzeugnis bekannt sind, auch der Zinsfuß leicht nachzuweisen sein. Die für diesen entwickelte Formel ist $= \frac{\sqrt{a\,p} - a}{a\,q}$. Hier bedeutet q die Anzahl der Kapitaleinheiten, mit welcher der einzelne Arbeiter ausgestattet ist. Als Einheit wird auch hier die Jahresarbeit eines Mannes bezw. der Wert derselben angenommen.

Digitized by Google

Aus den Formeln für Arbeitslohn und sfuß gehen nachstehende Folgerungen her-
:

1. Arbeitslohn und Zinsfuß sind zufolge Natur der Elemente, die ihnen zu Grunde gen, keine konstanten, sondern variabele ößen. Beide können daher niemals in Zahlen bleibender Gültigkeit gefaßt werden.

2. Der Arbeitslohn steigt einerseits mit n Zunehmen der materiellen und geistigen dürfnisse der Arbeiter (a); andererseits mit n Wert des Arbeitserzeugnisses (p).

3. Die Rente des Kapitals steigt gleichfalls t dem Arbeitsprodukt. Beim naturgemäßen beitslohn $\sqrt{a\,p}$ ist sie, wenn die Unterltungsmittel (a) gleich bleiben, für ein gebenes Kapital (a q) lediglich vom Arbeitsodukt abhängig.

4. Arbeiter und Kapitalisten aben das übereinstimmende Interesse, die Werterzeugung des irtschaftsbetriebes möglichst u steigern.

Als zahlenmäßigen Beleg für die Ergebsie der Thünenschen Rechnung wird nachlgendes Beispiel gegeben:

Ist a (Unterhaltungsmittel) = 100 und = 12, so ist:

ir p (Arbeitsprodukt) =	300	200	150	100
er Arbeitslohn $\sqrt{a\,p}$ =	173	142	122	100
er Zinsfuß $\frac{\sqrt{a\,p} - a}{a\,q}$ =	6,1	3,5	1,8	0%

In den Kulturländern, auf die v. Thünen n Anschluß an die gedachten wirtschaftlichen ustände übergeht, kann der naturgemäße rbeitslohn nicht zu Stande kommen, weil er kein herrenloses fruchtbares Land vormden ist, das dem Arbeiter die Möglichkeit währt, sich dem Druck der Arbeitgeber zu tziehen. Der Arbeitslohn steht hier unter r Herrschaft des Grundeigentums und Kapis; die Konkurrenz entscheidet über ihn. rbeitslohn und Zinsfuß haben in Kulturndern, wo aller Boden in Besitz genommen keine gemeinsame Wurzel, wie es in den ünenschen Formeln der Fall ist. Es liegt Interesse der Unternehmer und Kapitaen, den Lohn möglichst herabzudrücken. Je edriger er ist, um so höher ist die Rente des pitals. „In diesem entgegengesetzten Interesse — sagt v. Thünen[1]) — liegt der Grund, warum Proletarier und Besitzende fortan sich feindlich gegenüberstehen und unversöhnt bleiben werden, so lange der Zwiespalt in ihrem Interesse nicht gehoben ist." Auch dem Nationalwohlstand ständen die Arbeiter interesselos gegenüber. Von dem Zuwachs des Volksvermögens, der durch die Verbesserung im Verkehrswesen, im Handel und in der Industrie erfolgt, würden sie nicht berührt. Dieser Zuwachs falle nur den Unternehmern, Kapitalisten und Grundeigentümern zu.

Es hat in der Geschichte des deutschen Volkes niemals eine Zeit gegeben, in der die Gedanken v. Thünens über Arbeitslohn und Zinsfuß von solcher Bedeutung gewesen wären, als es in der Gegenwart der Fall ist. Die sozialen Fragen bestimmen in erster Linie die politischen Parteien und die Richtung der Gesetzgebung. Wie sehr dies geschieht, zeigt das kürzlich (am 12. März dieses Jahres) in der Nationalversammlung zu Weimar zu Stande gekommene Sozialisierungsgesetz. Die Entscheidung darüber, ob die Gemeinwirtschaft vor der privaten Ökonomie Vorzüge hat und wie bei ihrer Durchführung vorzugehen ist, muß in erster Linie davon abhängig gemacht werden, ob die nationale Werterzeugung durch sie gehoben wird. Für manche wichtige Zweige des Wirtschaftslebens darf dies ohne weiteres unterstellt werden, namentlich für solche, bei welchen eine einheitliche zentrale Leitung von günstigem Erfolg ist, während die ungeregelte Konkurrenz vieler Unternehmer die planmäßige Ausnutzung der gegebenen Quellen der Produktion und die Verteilung der erzeugten Wirtschaftsgüter erschwert. Zu diesen Betrieben gehört das Verkehrswesen; ferner die Ausnutzung der natürlichen Kräfte (Wasserkraft, Elektrizität, Bergbau). Auch die Forstwirtschaft kann den Betrieben zugezählt werden, für die der Gedanke der Sozialisierung nahe liegt. Der seitherige Betrieb der Staats-, Gemeinde- und Genossenschaftsforsten legt Zeugnis dafür ab, daß eine im Interesse der Allgemeinheit geführte Wirtschaft sehr wohl möglich ist. Wenn dies nun aber auch anerkannt wird, so bleibt doch die durch die Erfahrung bestätigte Tatsache bestehen, daß in den meisten Betrieben das umgekehrte Verhältnis stattfindet. Der Wettbewerb der privaten Unternehmer ist, wenn er auch Härten mit sich bringt, ein Sporn, durch den die Entfaltung der privaten Kräfte befördert wird. Der Erfolg der durch das eigene Interesse gesteigerten privaten

[1]) A. a. O., S. 209.

Digitized by Google

Erzeugung kommt aber nicht nur den nächstbeteiligten Produzenten, sondern auch den Verbrauchern und der Gesamtheit zu gute.

Von gleicher Bedeutung wie die Beurteilung der Sozialisierung im allgemeinen ist die sich an diese anschließende Frage, ob die Überführung privater in genossenschaftliche Betriebe gegen Entschädigung der seitherigen Besitzer erfolgen soll. Wie einschneidend diese Frage ist, zeigen die ersten Anfänge der Einführung sozialistischer Gedanken in das praktische Leben. Nach § 2 des Sozialisierungsgesetzes ist das Deutsche Reich befugt, im Wege der Gesetzgebung gegen eine angemessene Entschädigung für eine Vergesellschaftung geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnutzung von Naturkräften, in Gemeinschaftsbetriebe überzuführen. Nach einem von Auer gestellten Antrag sollten bekanntlich die Worte „gegen Entschädigung" gestrichen werden. Ob die Gewährung einer Entschädigung der früheren Betriebsinhaber stattfindet oder nicht, ist für die zukünftige Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reich, auch der Forstwirtschaft, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ein Rückblick auf die Quellen der jetzt zu Tage tretenden sozialen Anschauungen ist daher von Interesse. Als diejenigen Schriftsteller, die in dieser Beziehung bahnbrechend und führend gewirkt haben, mögen hier einerseits K. Marx, andererseits J. H. v. Thünen hervorgehoben werden.

Der Kern der Lehre von K. Marx, aus der die Idee des sozialdemokratischen Zukunftsstaates entstanden ist, geht dahin, daß alle Mehrwerte, die in der nationalen Wirtschaft zu Stande kommen, durch die Arbeiter hervorgebracht werden. Das Kapital, das zur Gütererzeugung verwendet wird, geht mit demselben Wert, mit dem es in den Produktionsprozeß eingeführt wurde, in das Arbeitsprodukt über. Es wird deshalb von Marx als konstantes Kapital bezeichnet. Nur der Verschleiß der zur Produktion gebrauchten Werkzeuge erscheint als ein Element, das bei der Wertbestimmung in Rechnung zu stellen ist, nicht aber der Preis für die Nutzung oder Wirkung des Kapitals. Dieses hat daher auch keinen Anspruch auf Einkommen. Bei der seitherigen kapitalistischen Produktion haben aber die Kapitalisten einen großen Teil des Mehrwertes für sich in Anspruch genommen. Daher erscheint es als eine konsequente Forderung, daß die auf unrechtmäßige Weise den Kapitalisten zugeführten Mehrwerte diesen entzogen und den Arbeitern oder der Gesamtheit zugeführt werden. Von einer Entschädigung der seitherigen Betriebsinhaber kann nach der Marxschen Theorie der Gütererzeugung nicht die Rede sein.

Die Theorie von Marx ist jedoch unhaltbar. Der sie beherrschende Satz, daß vom Kapital nur die Abnutzung als Wertelement in die Erzeugnisse eingehe, widerspricht der Geschichte der Volkswirtschaft aller Länder und der Natur der Dinge. Wäre dieser Satz richtig, so hätte der Eigentümer von Kapital keine Veranlassung, dieses an der Erzeugung von Gütern Teil nehmen zu lassen. Er würde im günstigsten Falle (wenn kein Verluste eintreten) nur das, was er für die Produktion hingab, zurückerhalten. Die Folge der Negation des Kapitalzinses ginge dahin, daß neue Kapitalien zum Zwecke zukünftiger Gütererzeugung nicht mehr hervorgebracht würden. Das Aufhören der Kapitalbildung bedeutet aber den Rückgang und schließlich den Untergang des wirtschaftlichen Lebens. Möge das deutsche Volk von dieser Erfahrung bewahrt bleiben! Im Wert der Wirtschaftsgüter ist im entschiedensten Gegensatz zur Theorie von Marx, neben der Abnutzungsquote des Kapitals noch ein Bestandteil, der Zins, enthalten, welcher die Rente für die Benutzung des Kapitals, ohne daß dies Veränderungen erleidet, darstellt. Aus der Tatsache, daß der größte Teil des Kapitals durch Arbeit entstanden ist, kann kein Schluß gezogen werden, der die Rechtmäßigkeit der jetzigen Eigentumsverhältnisse und der Rente für das Kapital in Frage stellt. Nachdem die früher erzeugten Kapitalien dem Besitzwechsel und dem Umlauf unterworfen sind, bestehen keine Beziehungen mehr zwischen den früheren Erzeugern und der Arbeit, welche mit Hülfe dieses Kapitals jetzt tätig ist.

Die von v. Thünen ausgehende soziale Richtung erstrebt eine organische Verbindung der Arbeiter und ihrer Löhne mit dem Prozeß der Gütererzeugung, mag diese von Einzelnen oder von einer Gesamtheit betrieben werden. Sie erkennt aber auch das Kapital als wirksamen Produktionsfaktor an; daher auch seine Berechtigung auf Einkommen. Nach den Ausführungen v. Thünens über die Bildung des Kapitals durch Arbeit versteht es sich von selbst, daß jede Übernahme von Privatbetrieben durch den Staat oder eine Gemeinschaft nur gegen Entschädigung des seitherigen Inhabers zu

Digitized by Google

lässig ist. Für einen wahren Fortschritt der sozialen Verhältnisse in der Gegenwart und Zukunft gibt es keinen besseren Weg, als daß sich die Vertreter des Sozialismus von der Lehre ihres seitherigen geistigen Leiters, K. Marx, abwenden und die Theorie über Arbeitslohn und Zinsfuß von v. Thünen als treibende Kraft in ihr Programm aufnehmen. Allerdings darf man nicht verkennen, daß auf diesem Wege die Überführung privater Betriebe in Gemeinwirtschaften weit langsamer erfolgt, als es der Marxschen Lehre, die in der Gegenwart die Unabhängigen Sozialisten vertreten, entspricht. Dies ergibt sich durch den großen Aufwand, der für Eigentumswechsel erforderlich sein würde. Auch die Anwendung der Sozialisierung auf die Forstwirtschaft, die jetzt von mancher Seite entschiedene Vertreter findet, wird durch die Forderung der Entschädigung wesentlich erschwert bezw. verhindert. Die Grenzen ihrer Verwirklichung sind weit enger gezogen, als es bei oberflächlicher Betrachtung der Fall zu sein scheint. Die Umgestaltung der Privatforstwirtschaften in Staats- oder Gemeindebetriebe in großem Umfang, ist (abgesehen von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit) der Kosten halber unausführbar. Die Bedeutung der geschichtlich gewordenen Eigentumsverhältnisse darf nicht herabgesetzt werden. Wie kürzlich von Eigner[1]) treffend ausgeführt wurde, wird auch der Privatwald, insbesondere der Großgrundbesitz, in Zukunft wichtige Aufgaben für die Volkswohlfahrt zu erfüllen haben.

Eine allseitige Beurteilung der Theorie v. Thünens über Arbeitslohn und Zinsfuß ist Aufgabe der Nationalökonomen. Am eingehendsten ist eine solche von Helferich[2]) gegeben. Sein Urteil geht dahin, daß man die Brauchbarkeit des Thünenschen Gesetzes zur Erklärung der Erscheinungen des praktischen Lebens nicht eben hoch anschlagen könne. „Ich glaube nicht, daß es uns in den Stand setzt, zu sagen, was in einem konkreten Fall der natürliche Stand des Lohns, des Zinsfußes wäre und um wieviel also der wirkliche Lohn von dem natürlichen abweicht." — Zur Zeit (1852) sei der Wert des Thünenschen Gesetzes nur ein idealer. Aber in der Wissenschaft sei es ein unrichtiger Standpunkt, jeden Satz allein nach der praktischen Brauchbarkeit zu beurteilen. „Eine neue Wahrheit hat ihren Wert zunächst in sich selbst."

Das Urteil Helferichs kann nicht überraschen. Die Schwierigkeit einer unmittelbaren Anwendung der Thünenschen Formeln für Arbeitslohn und Zinsfuß ergibt sich aus der allgemein anerkannten Tatsache, daß wirtschaftliche Verhältnisse nur in beschränktem Maße auf mathematischem Wege, wie v. Thünen ihn einschlägt, gelöst werden können. Die durch die Rechnung gefundenen Zahlen dienen meist nur zur Begründung der wirtschaftlichen Urteile; und in diese müssen neben zahlenmäßig nachweisbaren Faktoren auch solche einbezogen werden, die eine zahlenmäßige Darstellung nicht gestatten. Unter Bezugnahme auf v. Thünen erkennt Roscher den Wert, den die mathematische Methode für volkswirtschaftliche Fragen haben kann, zwar an, beschränkt sie aber mit Rücksicht auf die Menge der wirtschaftlichen Elemente, die bei der wirtschaftlichen Erzeugung zusammenwirken, und auf die Unlösbarkeit ihrer Verbindung. „In der Tat, wo Größen und Größenverhältnisse vorkommen, da muß Rechnung möglich sein. Aber freilich der Vorteil der mathematischen Ausdrucksweise verschwindet immer mehr, je komplizierter die Tatsachen werden, auf die man sie anwendet."

Geht man von einer allgemeinen Betrachtung der Thünenschen Theorie über Arbeitslohn und Zinsfuß zu ihrer Anwendung in der Forstwirtschaft über, so ist leicht einzusehen, daß sich hier dem Versuch einer solchen in besonderem Grade Hindernisse entgegenstellen. Zu den von Helferich betonten allgemeinen Schwierigkeiten tritt beim forstlichen Betriebe noch der Umstand hinzu, daß bei ihm der Zusammenhang von Kapital und Arbeit, der die Methode von Thünens beherrscht, nicht vorhanden ist. Das Kapital, mit welchem es die Forstwirtschaft vorzugsweise zu tun hat, der stehende Holzvorrat, ist, wenigstens seinem Ursprung nach, nicht durch menschliche Arbeit erzeugt. Es hat seinen Wert ganz unabhängig von dieser, lediglich durch äußere wirtschaftliche Verhältnisse, namentlich durch die Zunahme der Bevölkerung, die Entwicklung der Volkswirtschaft und die Fortschritte der Technik erhalten. Auch die Werterhöhungen, die durch die Tätigkeit der Revierverwalter, der Schutzbeamten und Arbeiter in jedem geordneten Betriebe erfolgen, gestatten keine zahlenmäßige Beziehung im Sinne der

[1]) Zur Frage der Enteignung des Privatwaldbesitzes — Silva 1919, Nr. 10.

[2]) J. H. von Thünen und sein Gesetz über die Teilung des Produkts unter die Arbeiter und Kapitalisten — Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaften, 1852.

Digitized by Google

Thünenschen Formeln. Durch Läuterungshiebe, Durchforstungen, Lichtungen, Wegebau und andere Maßnahmen der forstlichen Praxis erfolgen Werterzeugung und Wertzunahme in einer Art und Weise, die es nicht gestattet, sie zur Arbeit des Wirtschaftens nach der Formel $\sqrt{a\,p}$ in Beziehung zu setzen. Am ersten ist dies möglich für regelmäßig begründete jüngere Bestände. Tatsächlich wird hier auch jene Beziehung durchgeführt, wenn solche Bestände nach der Methode der Kostenwerte berechnet werden. Aber das kausale Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitserzeugnis, das hierbei Platz greift, ist der Auffassung v. Thünens, die in jener Formel ihren Ausdruck findet, entgegengesetzt: Beim Kostenwert wird der Arbeitslohn als eine gegebene Größe angesehen, deren Nachwert den Bestandeswert bestimmt, während nach der Theorie Thünens das Arbeitsprodukt als gegeben und bekannt angesehen wird und der Arbeitslohn als dessen Folge erscheint.

Wenn nun auch eine unmittelbare Anwendung der Thünenschen Theorie der Gütererzeugung auf die Forstwirtschaft nicht anwendbar ist, so macht sich ihr Einfluß doch auch in der praktischen Betriebsführung in hervorragendem Maße geltend. Die Arbeitslöhne, die in der Forstwirtschaft gezahlt werden, hängen von den Löhnen anderer Betriebe ab; und da sie hier durch die Elemente der Formel $\sqrt{a\,p}$, durch die Unterhaltungsmittel und das Arbeitserzeugnis, bestimmt werden oder doch bestimmt werden sollen, so ist dies indirekt auch bei der Arbeit in der Forstwirtschaft der Fall. Was aber den Zinsfuß betrifft, der in der Forstwirtschaft die größere Rolle spielt, so erhält die Herleitung v. Thünens einen Beleg für die in der forstlichen Betriebslehre, ebenso wie in der Wirtschaftsgeschichte der Kulturvölker, hervortretende Tatsache, daß der Zinsfuß keine konstante sondern eine variabele Größe ist. Selbst wenn man ihn im strengsten Sinne faßt und alle Verschiedenheiten, die sich aus den verschiedenen Graden der Sicherheit nach Holzart, Betriebsart u. a. ergeben, außer Acht läßt, so liegen doch zeitliche Schwankungen des Zinsfußes vor, die als Folge des Standes der volkswirtschaftlichen Kultur anzusehen sind und daher im Zusammenhang mit allen Veränderungen stehen, die diese erleidet. Die gegenwärtige Krisis der wirtschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reich wird voraussichtlich nach einiger Zeit reichen Stoff zur Begründung des variabeln Charakters von Arbeitslohn und Zinsfuß ergeben.

v. Thünen wurde, wie oben bemerkt, zu der Auffassung, daß der Zinsfuß eine variabele Größe sei, durch das Bestreben geleitet, den zu seinen Lebzeiten sehr niedrigen Arbeitslohn auf Grund des wirtschaftlichen Produktionsprozesses, in dessen Wesen er tief eindringt, umzugestalten. Er warf demgemäß bei den weiteren Erörterungen über die Wirksamkeit der Produktionsfaktoren die Frage auf: „Kann nicht der Zinsfuß erniedrigt werden, um dem Arbeiter einen größeren Anteil an seinem Arbeitserzeugnis zukommen zu lassen und dadurch seinen Lohn zu erhöhen?“ In dem Dialog über den Zinsfuß[1]), welcher sich an diese Frage anschließt, wird bemerkt: „Die Höhe des Zinsfußes wird bedingt durch die Größe der Nutzung, die ein im Landbau und in den Gewerben angelegtes Kapital gewährt. Ein auf die Urbarmachung eines reichen Bodens verwandtes Kapital kann sich zu 10 % oder noch höher verzinsen. Ist aber der Boden ertsämtlich in Besitz genommen und wendet sich die Urbarmachung dem Boden von minderer Güte zu, so sinkt nach und nach die Nutzung des verwandten Kapitals auf 5,4 oder gar 3 % zurück.“ In dem ideellen Siedlungsstaat, in dem die Bodenkultur mit wachsendem Kapitalaufwand betrieben wird, nimmt der Zinsfuß mit diesem stetig ab. Das Ergebnis der in dieser Hinsicht durchgeführten Rechnung stellt sich folgendermaßen: Bei einem Kapitalaufwand, der gleich ist der

2	4	6	8	10
-fachen Jahresarbeit				

beträgt der Zinsfuß 31,6 22,3 15,2 10,4 7,25 %.

Wie die Abnahme des Zinsfußes in der v. Thünen theoretisch aufgebauten Gesellschaft erfolgt, so verhält es sich, wenn auch nicht in so gleichmäßigem, stetigem Gang, auch im wirklichen Leben. Dies kann am besten aus dem Verhalten des Arbeitslohns und Zinsfußes in neu besiedelten Ländern im Verhältnis zu alten Kulturstaaten ersehen werden. Mit dem Fortschreiten der wirtschaftlichen Kultur zeigt der Zinsfuß nicht nur wegen der größeren Sicherheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch zufolge des schnellen Wachstums des Kapitals ein starkes Sinken. Deshalb ist es auch nicht tunlich, den in der

[1]) A. a. O. § 5, über die Höhe des Zinsfußes, in dialogischer Form.

Digitized by Google

orstwirtschaft anzuwendenden Zinsfuß in feste ahlen von bleibender Gültigkeit zu fassen. r muß unter Benutzung aller rechnungs- äßigen Grundlagen für gegebene Wirtschafts- ebiete und gegebene Wirtschaftsaufgaben gut- chtlich begründet werden. Einen kon- anten forstlichen Zinsfuß gibt s nicht. Wegen dieses Verhaltens des Zins- ußes ist es gewiß berechtigt, seine Anwendung, amentlich, wenn es sich um die eigene Be- iebsführung handelt, nach Möglichkeit zu be- hränken. Trotzdem darf die Bedeutung, die m sowohl für Veräußerungen, als auch für ie eigene Betriebsführung zukommt, nicht erkannt oder verkleinert werden. Das Ver- ältnis zwischen dem Wert des Waldes und iner Ertragsleistung, dem der Zinsfuß Aus- ruck gibt, behält, im Gegensatz zu manchen ußerungen der neuern Literatur, unter allen lmständen Bedeutung. v. Thünens For- eln sind einer weiteren (wenn auch nicht un- ittelbaren) Anwendung in dieser Richtung uch für die Forstwirtschaft sehr wohl fähig. s würde zu weit führen, näher hierauf ein- ugehen. Es möge genügen, darauf hinzu- eisen, daß die Ergebnisse der Untersuchungen . Thünens zu einem Beleg für die von der Rehrheit der Forstwirte vertretene Ansicht ienen können, daß der Zinsfuß in der Forst- virtschaft, die es mit langen Zeiträumen zu un hat, mit Rücksicht auf die Geschichte des Zinsfußes in der Volkswirtschaft und wegen es Steigens der Erträge des Waldes niedrig ein soll. (Schluß folgt.)

Vom numerus clausus und Anderem.

Von Geheimen Staatsrat Wilbrand.

Unter vorstehender Überschrift bespricht Herr Forstassessor und Privatdozent Dr. Baader im Januarheft d. Js. im Anschluß an meinen im vorjährigen Mai-Juniheft dieser Zeitschrift erschienen Artikel über die Hochschulfrage, wie die Zulassung zum Staatsforstdienst zu be- schränken wäre, um keine Überzahl an Kandi- daten zu bekommen. Er gibt dem in Preußen üblichen Verfahren vor dem Hessischen den Vorzug, macht aber noch weitergehende Vor- schläge, deren Durchführung meines Erachtens dem Forstdienst schädlich sein würden. Es ist dieses der Grund, weshalb ich mir gestatte, in dieser Angelegenheit nochmals die Feder zu ergreifen.

In Preußen findet die Auswahl der für den Staatsforstdienst Zuzulassenden schon als- bald nach Erlangung des Reifezeugnisses statt. Herr Baader nennt diese Einrichtung eine soziale Tat. Ob sie gerade diese Bezeichnung verdient, kann bezweifelt werden. Vielleicht ist das jetzige soziale Regiment, das die Losung „Freie Bahn dem Tüchtigen“ ausgegeben hat, der Ansicht, eine solche Sperrung der freien Bahn sei keineswegs sozial.

Die Forstakademien, auf denen der höhere forstliche Unterricht erteilt wird, sind in Preußen dem Ministerium für Land- und Forstwirt- schaft und nicht dem Kultusministerium unter- stellt. Die Staatsforstbehörde hat daher dort, schon alsbald nach dem Maturum, die Mög- lichkeit, junge Herren vom Staatsforstdienst zurückzuweisen. Ganz anders liegen die Ver- hältnisse in Hessen. In diesem Lande wird Universitätsstudium verlangt. Die Staats- forstbehörde hat hier gar keine Kenntnis davon, wer das Studium der Forstwissenschaft er- greift. Erst nach bestandenem Fakultätsexamen werden ihr die Akten vorgelegt, wenn der Kandidat um Zulassung zum Vorbereitungs- dienst nachsucht. Wenn Hessen nun in diesem Zeitpunkt die Auswahl treffen wollte, so wäre dies weder klug noch human. Ersteres um deswillen nicht, weil die Behörde noch nicht beurteilen kann, wie der junge Mann sich für den praktischen Forstdienst eignen wird. Daß die Prüfungsnote im Fakultätsexamen den Ausschlag für die Zulassung zum Staatsforst- dienst nicht geben darf, ist klar. Würde sie diesen Einfluß haben, so würde die Entschei- dung über den Lebensgang des Kandidaten auf die Universität verlegt, was aus verschie- denen hier nicht näher anzuführenden Grün- den selbstverständlich ausgeschlossen sein muß. Die hessische Regierung trägt dem Ergebnis der Fakultätsprüfung aber insofern Rechnung, als sie von denjenigen, die eine geringere Prü- fungsnote erhalten haben, einen Revers ver- langt, durch den der Betreffende anerkennt, keinen Anspruch auf Verwendung und An- stellung im Staatsforstdienst zu haben. Ob sie davon Gebrauch machen will, hängt davon ab, ob hierzu ein Bedürfnis besteht.

Die Zurückweisung sofort nach dem Fakul- tätsexamen wäre aber auch inhuman. Da ein Referendar, der noch keine praktische Ausbil- dung hat, für eine Verwendung im praktischen Forstdienst ganz unbrauchbar ist, wären die sieben Semester des Studiums verlorene Le- benszeit. Erst wenn das Staatsexamen be- standen und damit die Befähigung zur An- stellung im Staatsforstdienst erlangt ist, hat

Digitized by Google

der Anwärter begründete Aussicht, eine befriedigende Stellung auch außerhalb des Staatsdienstes zu erlangen. Jetzt erst ist der Zeitpunkt gekommen, in dem die Zentralstelle, gestützt auf die Ergebnisse der Staatsprüfung, sowie auf die eingehenden Berichte der Oberförstereien, in denen der Kandidat die Vorbereitungskurse erledigt hat, dessen Befähigung für den Staatsforstdienst richtig zu beurteilen vermag. Um auch noch später vor einem allzu großen Überfluß an Assessoren gesichert zu sein, hat das Finanzministerium im Jahr 1900 eine Verfügung erlassen, wonach die Abweisung der sich meldenden Kandidaten in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleibt.

Nach Vorstehendem hat Hessen offenbar alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, um sich vor einem allzugroßen Zudrang von Assessoren zu sichern. Nun sagt Herr Baader, diese Bestimmung, deren Handhabung eine sehr milde war, hat das gewünschte Ziel nicht erreicht. Bei dieser Kritik übersieht Herr Baader, daß eine milde Handhabung während der langen Kriegsjahre durch die Verhältnisse dringend geboten war. Trotz der langen Assessorenliste fehlte es, da viele in der Liste Aufgeführten auswärts befriedigende Stellungen gefunden haben, in der Staatsforstverwaltung an akademisch gebildeten Hilfskräften. Der Mangel war so groß, daß Jahre lang viele Oberförster zwei, manche sogar zeitweise drei Oberförstereien zu verwalten hatten. Leider war die Überbürdung mit Arbeit derart, daß sie bei manchen der Herren zu einer Schädigung der Gesundheit führte, die vermieden worden wäre, wenn mehr Assessoren zur Verfügung gestanden hätten.

Hessen hat übrigens noch eine Einrichtung, wohl die zweckmäßigste, um Leute, die aus irgend einem Grunde zur Verwaltung einer Oberförsterei weniger geeignet scheinen, von dieser Stellung fern zu halten. Es ist dies die Einschiebung der Forstassistenten-Stellung, die jeder Assessor durchgemacht haben soll, ehe er eine Oberförsterei erhält. Die Forstassistenten erhalten Dekret mit allen Kompetenzen der Staatsdiener. Ihr Gehalt ist zwar zur Zeit niedriger als derjenige der Oberförster. Indessen ist Aussicht vorhanden, daß dieser bei der nahe bevorstehenden Revision des Besoldungsgesetzes dem Oberförstersgehalt gleichgestellt wird. Ist dies erreicht, so verläuft die Vorenthaltung einer Oberförsterei möglichst schmerzlos.

Für den n. cl. sprechen nach Ansicht des Herrn Baader triftige Gründe. Er führt zunächst einen an, der m. E. höchst bedenkliche Folgen hätte, wenn er anerkannt würde. Herr Baader sagt wörtlich:

„Die Forstschutzbeamten verlangen mit dem Steigen der Durchschnittsbildung vermehrten und verantwortlichen Anteil an den Geschäften der Verwaltung, der bei manchen Arbeiten auch unbedenklich zugestanden werden kann. Die Folge ist eine Entlastung des Oberförsters, der nur solche Arbeiten übernimmt, die wirklich eine Hochschulbildung voraussetzen. Regelt man gleichzeitig die Frage der Schreibhülfe in angemessener Weise, so ist eine Verschmelzung von kleinen Revieren mit Leichtigkeit durchzuführen. Nun ist zu beachten, daß jede Neuorganisation bezw. Vergrößerung der Oberförstereien von den Anwärtern mit berechtigter Sorge aufgenommen wird. Jede eingehende Stelle bedeutet für sie eine Anzahl verlorener Lebensjahre. Ist gar eine Überfülle von Assessoren vorhanden, dann werden die Folgen einer einschneidenden Umgestaltung der Dienstbezirke für die jüngeren und jüngsten einer verfehlten Existenz gleichkommen. Nimmt der Staat bei einer Stellenverminderung auf die Wünsche und Klagen dieser Leute keine Rücksicht, handelt er hart und unsozial. Läßt er sich dagegen von Rücksichten leiten, wird der Erfolg und das Ziel der Organisation — Gelderspar nisse — in Zweifel gestellt. Die Staaten, die Forstleute in unbeschränkter Zahl und weit über den Bedarf für den Verwaltungsdienst zugelassen haben, sind damit vor eine schwere Aufgabe gestellt. Als ob die Zahl der harrenden Probleme und die Schar der Unzufriedenen nicht schon groß genug sei! Die Länder, in denen schon vor Jahren eine Beschränkung der Zulassungen durchgeführt wurde, kennen derartige Sorgen nicht. Sie sind in ihren Entschließungen frei und ungehemmt. Von solchem Standpunkt aus betrachtet, ist der numerus clausus eine weitsichtige und wirklich soziale Tat."

In diesen eben angeführten Sätzen sind Gedanken ausgesprochen, deren Durchführung die Gefahr einer Änderung der jetzigen erprobten Forstorganisationen in sich bergen. Wenn man eine solche vermeiden will, muß m. E. eine scharfe auch dem nichtforstlichen Teile der Bevölkerung leicht erkennbare Grenze

Digitized by Google

welche die Befugnisse des Forstschutzbeamten von denen des Oberförsters trennt, gezogen und festgehalten werden. Diese Grenzlinie kann nur darin gefunden werden, daß der akademisch gebildete Lokalbeamte, der allein die erforderliche umfassende Ausbildung besitzt, auch allein die Verantwortung für die Verwaltung der Oberförsterei zu tragen hat. Sobald diese Abgrenzung der Befugnisse verlassen wird, gibt es keinen Halt mehr. Unverkennbar streben in manchen Ländern die Forstschutzbeamten nach einer höheren Stellung, was ja an sich begreiflich und natürlich, wenn auch mit einer Überschätzung ihrer Fähigkeiten verbunden ist. Sie streben in der Richtung der Stellung eines Revierförsters, die ihnen nach Verleihung der Mitverantwortung für die Führung einer Oberförsterei auf die Dauer schwer vorzuenthalten wäre. Teilen sich die Forstschutzbeamten mit dem Oberförster in die Verantwortung für die Verwaltung der Oberförsterei, so ist der Damm, der beide Beamtenklassen organisch scheidet, durchbrochen und die Strömung bedroht die Stellung des Oberförsters. Die Zahl der Forstschutzbeamten beträgt ein Vielfaches von der Zahl der Oberförster. Die ersteren haben das Ohr der Bevölkerung, die für die Bedeutung des Oberförsters meist sehr wenig Verständnis hat, da sie meint: „Der Wald wächst von selbst." Die Volksmeinung wird aber unter den jetzigen politischen Verhältnissen viel schwerer in die Wagschale fallen, wie unter den früheren, denn die Volkskammer wird jetzt mit Mehrheitsbeschluß allein den Ausschlag geben. Viele Jahre hindurch war die forstliche Welt mit Lösung der Frage beschäftigt, welche Forstorganisation vorzuziehen sei, das sog. Oberförstersystem oder das sog. Forstmeister (Revierförster)-system. Sie hat sich nach gründlicher Erörterung für das erstere entschieden. Bei Durchführung des Baaderschen Gedankens laufen wir Gefahr, wieder in den mit Recht verlassenen Weg einzubiegen und der vollkommenste circulus vitiosus ist hergestellt. Caveant consules!

Herr Baader scheint allerdings von den Aufgaben der Oberförster eine von der meinen recht abweichende Ansicht zu haben. Er hat, wie aus seinem Artikel zu schließen ist, keine Bedenken gegen Vergrößerung kleiner Oberförstereien und zeigt sich, wie aus einer Fußnote seines Artikels hervorgeht, gegen die Bezeichnung „intensive Wirtschaft" nervös: Beides erklärt sich wohl mit mangelnder Erfahrung. Der Herr Forstassessor hat den Übergang von einer mehr extensiven Wirtschaft, die in Hessen durchschnittlich jährlich 4 Festmeter Holz ergab, zur heutigen, die über 6 Festmeter liefert, im Dienste nicht miterlebt und die Bedeutung kleiner Oberförstereien für den sehr nötigen „intensiven Betrieb" in der Stellung eines Oberförsters noch nicht kennen gelernt.

Herrn Baader geht übrigens der von ihm als soziale Tat gepriesene preußische numerus clausus noch nicht weit genug. Er spricht sich auch noch dagegen aus, daß die Beförderung der Assessoren zu Oberförstern nach der Reihenfolge der Liste stattfindet, in welche sie nach dem Ergebnis des Staatsexamens eingetragen wurden. Er sagt, das „Anciennitätsprinzip lastet auf selbständigen und strebsamen Naturen wie ein Fluch." Bei Durchführung dieses Ideals würde die Behörde in die Lage versetzt, nach ihrem Ermessen eine nochmalige Auswahl unter den Forstassessoren zu treffen und durch solche, die sie für „selbständige und strebsame Naturen" hält, die anderen überspringen zu lassen. Was hätte eine solche Einrichtung für Folgen? Würde nicht die Unsicherheit über die Zukunft, von der die ganze Assessorenliste betroffen würde, auf sämtlichen Herren als ein viel schwererer Fluch haften? Die übersprungenen Assessoren würden zu Anwärtern zweiter Güte herabgedrückt. Sie würden aufs tiefste verletzt und für ihre ganze Dienstzeit vergrämt. Sie würden Gegner der in der Zentralstelle tätigen Beamten. Ihre Familien würden in das gleiche Horn stoßen. Sind die Betroffenen verlobt oder verheiratet, so werden sie im Ansehen von Braut oder Gattin herabgewürdigt. Die Familien des weiblichen Teils würden sich den Klagen über Ungerechtigkeit der Vorgesetzten anschließen. Das dienstliche Ansehen der Übersprungenen würde so geschädigt, daß ihre spätere Wirksamkeit als Oberförster durch geminderte Achtung untergraben wird bei seinen Untergebenen, bei den Ortsvorständen und der gesamten Bevölkerung, denn er ist ja „als minder brauchbar" zurückgestellt worden. Die Zentralbehörde würde mit einem unerträglichen Odium behaftet. Die Einrichtungen im Staatsdienst müssen so getroffen werden, daß ein Zweifel an der Gerechtigkeit nicht erhoben werden kann. Das diesbezügliche Ideal des Herrn Baader scheint daher zur Erprobung wenig empfehlenswert.

Daß sich bei Herrn Baader wegen seiner langen Assessorenzeit Verstimmung eingestellt hat, ist begreiflich. Inzwischen ist er Ober-

Digitized by Google

förster geworden. Daß dieses ersehnte Ereignis nicht früher eingetreten ist, hat einen besondern Grund, den er in seinem Artikel hätte erwähnen können. Durch die Landstände ist nämlich bei Gelegenheit der sog. Vereinfachung der Staatsverwaltung die Einziehung von 9 Oberförstereien (10 %) beschlossen worden. Wäre dieses unerwartete Ereignis nicht eingetreten, so wäre Herr Baader schon vor einigen Jahren Oberförster geworden. Auch hätte dieser anführen können, daß er schon seit Jahren dekretmäßig als Forstassistent angestellt wurde.

Neben dem numerus clausus bespricht Herr Baader in seinem Artikel, wie dessen Überschrift ankündigt, auch noch „Anderes". Unter dem Letzteren ist eine Beschäftigung mit meiner Person zu verstehen, insbesondere mit meinem sog. Optimismus. Ich überlasse es dem Urteil der Herren Fachgenossen, ob sie es für entsprechend erachten, daß der Herr Forstassessor die Leser der Allg. Forst- und Jagdzeitung von meinem Optimismus unterhält. Ich selbst bin der Meinung, daß dies meine Privatangelegenheit ist und andere Leute nichts angeht. Ich will aber gleich bemerken, daß ich meinem Herrn Kritiker im Übrigen keineswegs gram bin wegen dieser Kritik meiner Person, sondern sie für ein Lob erachte, wenn er selbst sie als solches auch nicht gedacht hat. Ich bitte den Herrn einmal darüber nachzudenken, auf welcher Grundlage sich in dieser Welt, die so viel Jammer und Elend bringt, sich Optimismus entwickeln kann. Ich habe hierüber einmal einen sehr angesehenen Mediziner, einen ordentlichen Professor an einer deutschen Universität, gesprochen. Das Ergebnis der Unterhaltung war, daß Optimismus sich bei gesunden Naturen entwickelt. Nur bei einer körperlich und geistig gesunden Natur findet er sich im Allgemeinen. Ich kann demgemäß Herrn Baader für seine diesbezügliche Kritik nur dankbar sein. Aus Erkenntnis wünsche ich ihm die gleiche beglückende Eigenschaft. Ich wünsche ihm dies um so mehr, als ich nach langer Erfahrung in 52 Dienstjahren erkannt habe, daß Optimismus für einen Staatsdiener eine recht schätzenswerte und in gar manchen Fällen recht notwendige Eigenschaft ist. Gerade, wenn es sich um große Neuerungen handelt, um bedeutende Fortschritte, die viel Sorge und Arbeit machen, ohne daß der Erfolg von vornherein sicher steht, ist Optimismus ein treuer Helfer. Es mögen dies einige Beispiele aus meiner Dienstzeit belegen. Die hessische Domäne hatte keinen Weinbergbesitz. Die Weinbaudomäne wurde trotz starker Widerstände begründet und entwickelt. Nach einem Bestehen von zwei Jahrzehnten rentiert sie zu hundert Prozent und hat, was viel wichtiger ist, durch vorbildliches Wirken dem Weinbau in Hessen, der dem Untergang nahe war, außerordentlichen Segen und der Bevölkerung Wohlstand gebracht. Oder ein zweites Beispiel: Ohne Staatsmittel in Anspruch zu nehmen, wurde auf fiskalischem Waldgelände die Ortschaft Buchschlag begründet. Diese ist jetzt ein besonders schönes sehenswertes Gemeinwesen, das dem Staatsschatz gute Einnahmen aus Bauplatzverkäufen und die Steuern der Bewohner, die meist ihre Geschäfte in Frankfurt a. M. haben, zuführt. Ohne schwere Sorge und Arbeit konnte Wasserversorgung, Gasbeschaffung, Straßenbau und Kanalisation nicht beschafft werden. Ohne sehr viel Optimismus wäre die wohl gelungene einträgliche Gründung nicht zu Stande gekommen. Noch ein drittes Beispiel mag hier eine Stelle finden. Das der Forstabteilung des Finanzministeriums unterstellte Bad Nauheim war ein kleines Bad mit veralteten Einrichtungen. Die Kosten der Neugestaltung wurden rund zu zehn Millionen Mark veranschlagt. Man hätte dort ruhig weiter wursteln können. Zur Entwickelung des kleinen Orts zum Weltbad, die bekanntlich wohl gelungen ist und sich glänzend bewährt, war außerordentlich viel Optimismus erforderlich. Das Mitgeteilte genügt. So ein Optimismus, der die Inangriffnahme schwieriger und verantwortlicher Arbeiten nicht scheut, auch wenn man sich leicht vor ihrer Inangriffnahme drücken kann, ist im Staatsdienst höchst schätzenswert. Und gerade in der Gegenwart, bei der überaus traurigen Lage des Vaterlandes, müßte er Allgemeingut sein, um nicht beim Überdenken der Schwierigkeiten, die dem Wiederaufbau entgegen stehen, zu verzweifeln und die Hände mutlos feiern zu lassen.

Digitized by Google

Literarische Berichte.

Grundlinien einer neuen Forstwirtschafts-Philosophie. Von H. Weber, hess. Forstassessor. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung, 1919.

Der Verfasser dieser Schrift hat 1904 bis 1909 in Gießen studiert und hier die Fakultätsprüfung gut bestanden. Daß er inzwischen philosophische Studien betrieben und solche auch während des Krieges als Dragoner-Offizier fortgesetzt hat, konnte mein Interesse an dem früheren, fleißigen Zuhörer nur erhöhen, und so habe ich mich ernstlich bemüht, seinen Gedankengängen zu folgen. Vollständig gelungen ist mir dies freilich nicht; denn er bewegt sich, wie das die Philosophen so zu tun pflegen, in abstrakten Redewendungen, die ein alter Forstmann sich erst in das ihm geläufige Deutsch übersetzen muß, um einigermaßen den Sinn zu erfassen. Ich will mich bemühen, den wesentlichen Inhalt der Schrift hier in Kürze gemeinverständlich wiederzugeben.

Nach der Einleitung (S. 1 bis 7) versteht Weber unter Forstwirtschafts-Philosophie „die Grundlegung, Systematik und Methodik" unserer Wissenschaft. Nach S. 3 ist es wohl hauptsächlich die Logik, deren Gesetze auch für die Forstwissenschaft Geltung haben; was die anderen Zweige der Philosophie mit dem Forstwesen zu tun haben sollen, wird im weiteren Verlaufe der Erörterungen erklärt werden. Wenn nun W. seine „Grundlinien" als solche einer „neuen Forstwirtschafts-Philosophie" bezeichnet, so fragt man sich unwillkürlich: „ja, gibt es denn auch eine alte Forstwirtschafts-Philosophie"? Von einer solchen haben wir Forstleute doch nie etwas gehört. Was W. sich dabei gedacht hat, geht aus S. 6 und 7 hervor, wo er sich im Gegensatze zu Wappes als Anhänger des „kritischen oder transzendentalen Idealismus" bezeichnet, während jener sich auf den „kritischen Realismus" nach Wundt stütze. Soviel mir bekannt, versteht man unter Realismus die Auffassung, welche den Erscheinungen der Außenwelt eine von dem denkenden Subjekte unabhängige Existenz zuschreibt; „naiv" heißt dieser Realismus dann, wenn er die gemachten Wahrnehmungen ohne weiteres als Eigenschaften der Dinge betrachtet; „kritisch" wird er, wenn er dabei eigene Urteile fällt oder eine Auswahl trifft. Im Gegensatze hierzu sieht der Idealismus das denkende Subjekt — cogito, ergo sum — oder das Gedachte selbst als das wahrhaft Seiende an. Und Kants „kritischer Idealismus" lehrt, daß der Menschengeist die Außenwelt nach den a priori in ihm liegenden Grundvorstellungen von Zeit und Raum und den Kategorien (Gattungsbegriffen) erkenne; also nicht, uns die Dinge an sich sind, sondern wie sie wie erscheinen.

Der Inhalt der Schrift zerfällt nun obiger Erklärung zufolge in drei Hauptteile — Grundlegung, System und Methodologie —, und diese gliedern sich wieder, wie folgt, in mehrere Abschnitte und Kapitel.

I. Teil: Die Grundlegung der Forstwirtschafts-Wissenschaft.

Einleitung S. 8—18.

Wenn nach dem vorausgeschickten Motto nach Cohen ein Unterschied zwischen Grundlagen und Grundlegung gemacht wird, und wenn W. diese als Fundamentierung, d. h. Errichtung eines Fundaments, bezeichnet, auf S. 10 aber zwei Arten der Grundlegung, die logische und die historische, unterscheidet, so hätte er m. E. S. 11 nicht von zwei „Methoden der Grundlagen" sprechen dürfen. Weiterhin (S. 13—16) wird der Gegensatz zu Wappes näher erläutert. Dessen „Forstwissenschaft" ist lediglich die „psychologische Erforschung der auf den Wald sich beziehenden Tätigkeit des homo forestieus", eine „theoretische Geisteswissenschaft", während Weber sie als eine „Willens-Wissenschaft" ansieht, die dem Forstwirt eine Norm für seine praktische Tätigkeit an die Hand geben soll, weshalb er sie auch zutreffender mit dem Namen „Forstwirtschafts-Wissenschaft" bezeichnen will.

1. Kapitel: Was ist Wissenschaft im Allgemeinen? (S. 18—21.)

Im Gegensatz zu Wappes, der nur die „reinen", d. h. die „dem bloßen Erkenntnisbedürfnis dienenden Wissenschaften" als solche gelten läßt, erkennt W. neben dem Reiche der Natur auch noch die Welt der menschlichen Freiheit an und stellt jenen reinen die „Norm- oder Willenswissenschaften" gegenüber, „die auf der menschlichen Zwecksetzung und den Prinzipien der Ethik begründet sind."

2. Kapitel: Was ist Gegenstand unserer Wissenschaft? (S. 21—24.)

Digitized by Google

Als solchen bezeichnet W. nicht den Forst oder gar wie Katzer diesen einer- und die Forstwirtschaft andererseits — also zwei Gegenstände — sondern lediglich die letztere.

3. Kapitel: Was ist Forstwirtschafts-Wissenschaft? (S. 24—29.)

Auf den naturwissenschaftlichen, ethischen und ästhetischen Grundlagen baut sich die „Norm" oder Forstwirtschaft der Idee" auf, die dann durch Erfahrungen der Praxis kontrolliert und nötigenfalls korrigiert wird. Diese drei Glieder — Grundlagen, Norm und praktische Wirtschaft — bilden zusammen den Inhalt unserer Wissenschaft. Der so gegliederten logischen Grundlegung ist aber noch die historische Grundlegung, d. h. die vergleichende Betrachtung aller seither versuchten Grundlegungen, zur Seite zu stellen.

II. Teil: Das System der Forstwirtschafts-Wissenschaft.

Nach einer Einleitung (S. 30—33), in der auf die Wichtigkeit eines geordneten Systems insbesondere für Lehrer und Jünger der Wissenschaft hingewiesen wird, folgen zwei Hauptabschnitte, von denen der erste die Forstwirtschafts-Wissenschaft in ihrer Gegenwärtigkeit, der zweite deren Geschichte behandelt.

I. Abschnitt: Die Forstwirtschafts-Wissenschaft in ihrer Gegenwärtigkeit im Gegensatz zu ihrer Geschichte.

Dieser Abschnitt zerfällt nach dem vorstehend Gesagten in drei Kapitel, von denen das erste (S. 33—58) die theoretischen Grundlagen des idealen forstwirtschaftlichen Handelns bespricht.

W. will diese Grundlagen, die drei verschiedenen Gebieten, dem der Naturwissenschaften, der Gemeinschafts- oder Willenswissenschaften und der Kunstwissenschaften angehören und ihre Methoden der Logik, Ethik und Ästhetik entnehmen, in das System unserer Wissenschaft einreichen.

Die naturwissenschaftlichen Grundlagen spalten sich wieder in zwei Gruppen: mathematisch- und biologisch-naturwissenschaftliche. Zu den ersteren zählt W.

a) die Geodäsie,
b) die Meteorologie und Klimalehre,
c) die Geologie und Bodenkunde, soweit diese drei Gebiete in die Forstwirtschafts-Wissenschaft einschlagen, und endlich
d) die Lehre von den Eigenschaften der dem Waldboden entnommenen anorganischen forstwirtschaftlichen Güter.

Den biologisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen gehören — wieder mit Beschränkung auf das forstwirtschaftswissenschaftliche Gebiet — an:

a) Botanik, Geographie und Naturgeschichte der Vegetationsform „Wald",
b) die Lehre von den Eigenschaften des Holzes und der anderen organischen forstwirtschaftlichen Güter,
c) Zoologie.

Wie den Naturwissenschaften die Mathematik, so liefert den Gemeinschafts- oder Willenswissenschaften die Rechtskunde das Fundament, denn sie soll die Normen feststellen, nach denen das sittliche Handeln der Menschen als „Rechtsgenossen" sich zu richten hat. Da nun das Recht seine Verkörperung im Staate findet und die Forstwirtschaft des Einzelnen mit der Gemeinschaft des ganzen Volkes eng verkettet ist, so ergibt sich für die willenswissenschaftlichen Grundlagen unserer Wissenschaft die Dreiteilung in staats-, volkswirtschafts- und privatwirtschaftswissenschaftliche Grundlagen. Die ersteren will W. von der sog. „Forstpolitik", die das Handeln des Staats zur Pflege und Förderung der Forstwirtschaft zum Gegenstande hat, reinlich geschieden wissen. Beide sind zwar Berührungsstreifen zwischen Forstwirtschafts- und Staatswissenschaft; aber die staatswissenschaftlichen Grundlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der ersteren, während die Forstpolitik der letzteren angehört.

Da die Forstwirtschaft eine reine Erwerbswirtschaft ist, deren Endzweck in der Erzeugung forstwirtschaftlicher Güter und deren vorteilhafter Verwertung gegen Geld besteht, sind privatwirtschaftswissenschaftliche Grundsätze für sie richtunggebend und leitend; ihre ausschließliche Berücksichtigung würde aber die Interessen der Allgemeinheit schädigen; deshalb sind auch die volkswirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen im System unserer Wissenschaft einzureihen.

Gleiches gilt endlich auch von den kunstwissenschaftlichen Grundlagen, weil der Forst ein ausschlaggebender Faktor für das Landschaftsbild und seine Schönheit ist. Da aber für uns die verschönende Tätigkeit des Forstwirts von größerer Bedeutung

Digitized by Google

ist, als die bloße Erkenntnis des Wesens der Forstschönheit, will W. der Bezeichnung „Forstkunstwissenschaft" gegenüber dem Worte „Forstästhetik" den Vorzug einräumen.

In dem zweiten Kapitel (S. 58—74) wird die Norm oder die Forstwirtschaft der Idee

einleitend als der „mächtige Hauptbau unseres Wissensgebäudes" bezeichnet, der von den beiden Seitenflügeln der „theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen" und der „Forstwirtschaft der Praxis" flankiert wird. Da die Grundlegung" früher (Seite 8) als Errichtung eines Fundaments erklärt worden ist und man geneigt sein dürfte, dieses mit den „Grundlagen" für gleichbedeutend zu halten, so wird mancher hier einen Widerspruch finden, der einer Aufklärung bedürft hätte; auch kann es wohl auffallend erscheinen, daß dem Hauptgebäude ein weit. geringerer Raum in dem Buche gewidmet ist als dem erstgenannten Seitenflügel. Ob es jemals gelingen wird, eine internationale oder „weltgültige" Forstwirtschafts-Wissenschaft zu begründen, wird von vielen mit dem Verfasser bezweifelt werden.

Das Kapitel zerfällt nun wieder in zwei Teile, von denen der erste den idealen Forstwirt und seine Hilfsorgane, der zweite das ideale forstwirtschaftliche Handeln selbst erörtert. Hier sind zu unterscheiden:

1. die ideale Produktion und zwar
   a) Das ideale Mittel der idealen Produktion, der ideale Forst (Holzmeßkunde und Zuwachslehre einzelner Holzpflanzen und des ganzen Forstes, Forsteinrichtungslehre einschl. Waldwegbaulehre).
   b) Die ideale Produktion selbst im weiteren Sinne, nämlich
      1. der ideale Forstbetrieb i. w. S.
         a) der ideale Forstbetrieb im engeren Sinne, der ideale Forstbau,
         b) der ideale Forstschutz.
      2. die ideale Produktion im eng. S.
2. Die ideale Verwertung.
3. Die ideale Abgleichung (Forstwertrechnung und forstwirtschaftliche Rentabilitätsrechnung).

Im dritten Kapitel (S. 74 — 80) wird die Forstwirtschaft der Praxis besprochen, nachdem vorher Kants Urteil über den Gemeinspruch: „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis" wörtlich zitiert worden ist. Diesem Urteil kann man sich selbstverständlich nur anschließen; denn wenn etwas für die Praxis nicht taugt, kann es auch theoretisch nicht richtig sein; dann ist eben die Theorie, die es als richtig angenommen hatte, fehlerhaft oder unvollständig.

Das System, nach welchem W. die Forstwirtschaft der Praxis einteilt, entspricht vollständig demjenigen des vorigen Kapitels und lautet wie folgt:

I. Der praktische Forstwirt und seine Hilfsorgane.

II. Das praktische forstwirtschaftliche Handeln selbst.

1. Die praktische Produktion.
   a) Das praktische Mittel der praktischen Produktion, der konkrete Forst. (Konkrete Holzmessung und Zuwachsermittelung des konkreten Forstes, konkrete Forsteinrichtung, praktische Waldwegbau).
   b) Die praktische Produktion selbst.
      1. Der praktische Forstbetrieb i. w. S.
         a) Der praktische Forstbetrieb i. eng. S., der praktische Forstbau.
         b) Der praktische Forstschutz.
      2. Die praktische Produktion i. eng. S.
2. Die praktische Verwertung.
3. Die praktische Abgleichung. (Praktische Forstwertrechnung und forstwirtschaftliche Rentabilitätsrechnung.

Es wäre wohl zweckmäßig gewesen, wenn der Verf. an einer Reihe von Beispielen aus den verschiedenen Fachzweigen erläutert hätte, wie er sich die Verteilung der Wissensstoffe auf die beiden Kapitel der idealen und der praktischen Forstwirtschaft denkt.

II. Abschnitt: Die Geschichte der Forstwirtschafts-Wissenschaft.
(S. 82—95.)

Hier wird gegen die Bezeichnung „Forstgeschichte", gegen deren Vermengung mit Jagdgeschichte u. a. Protest erhoben. Da aber zu der letzteren enge Beziehungen unleugbar bestehen und die Geschichte unserer Wissenschaft mit der Geschichte des Waldes, des Waldeigentums und seiner Bewirtschaftung verflochten ist, vermag ich jenen Protest nicht für berechtigt zu halten. Und gegen den Satz: „Die Geschichte des Waldes ist Naturgeschichte", werden viele mit mir einwenden, daß man unter „Naturgeschichte" doch etwas ganz anderes zu verstehen pflegt.

Und worin besteht der Gegensatz zwischen „Geschichte des idealen Forstes" und „Ge-

Digitized by Google

schichte des konkreten Forstes"? (S. 86 u. 87.) Auch die beiden Tafeln (S. 115 u. 116), in denen der Baum unserer Wissenschaft mit seinen Wurzeln, Ästen, seiner Krone und seiner nahrungspendenden Umgebung allegorisch dargestellt wird, sind wohl kaum dazu befähigt, uns Forstleute „in der dünnen Luft der abstrakten Verstandes- und Vernunftwelt heimisch" werden zu lassen.

Ähnliches gilt von dem dritten und letzten Hauptteile der Schrift:

III. Teil: Die Methodologie der Forstwirtschafts-Wissenschaft (S. 96—113).

Ich hatte angenommen, daß der Verfasser hier wenigstens näher darauf eingehen würde, die Forschungsmethoden unserer Wissenschaft nach ihren verschiedenen Richtungen hin zur Darstellung zu bringen. Aber es sind wieder nur allgemeine abstrakte Redewendungen, in denen die Forschungsmethoden der Grundlagen, der Norm und der forstwirtschaftlichen Praxis, sowie endlich auch die der Geschichte unserer Wissenschaft besprochen werden. Hier zu folgen, das bringt mein alter 75-jähriger Kopf nicht mehr fertig. Dem vaterländisch gestimmten Schlußwort (S. 114) kann ich selbstverständlich nur Beifall zollen.

Immerhin gebe ich gerne zu, daß es dem Verfasser gelungen ist, wertvolle Beiträge zur Frage der Einreihung unseres Faches in das Gesamtgebiet der Wissenschaften zu liefern und daß wir ihm hierfür Dank schulden.

Dr. Wimmenauer.

Briefe.

Aus **Preußen.**

Der Haushalt der Domänen-, Forst- und landwirtschaftlichen Verwaltung für das Jahr 1919.

I. Der Haushalt der Forst-Verwaltung.

Der Abschluß des Haushalts lautet:

		gegen den vorigen Haushalt:
Die ordentlichen Einnahmen betragen	261 301 000 ℳ	mehr 68 440 000 ℳ
Die dauernden Ausgaben betragen	85 408 000 ℳ	mehr 11 677 000 ℳ
Mithin Überschuß im ordentlichen Haushalt:	175 893 000 ℳ	mehr 56 763 000 ℳ
Die außerordentlichen Einnahmen betragen .	2 000 000 ℳ	ebensoviel
Die einmaligen u. außerordentlichen Ausgaben betragen	2 508 000 ℳ	weniger 592 000 ℳ
Mithin Zuschuß im außerordentlichen Haushalt:	508 000 ℳ	weniger 592 000 ℳ
Bleibt **Gesamtüberschuß**:	175 385 000 ℳ	mehr 57 355 000 ℳ

A. Einnahmen.

Holz aus dem Wirtschaftsjahre 1919	240 000 000 ℳ	mehr 65 000 000 ℳ
Nebennutzungen	15 000 000 ℳ	mehr 2 000 000 ℳ
Jagd	1 250 000 ℳ	mehr 250 000 ℳ
Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1919 .	140 000 ℳ	mehr 16 000 ℳ
Rückzahlungen auf die an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse .	2 000 000 ℳ	mehr 1 000 000 ℳ
Forstliche Lehranstalten	111 000 ℳ	ebensoviel
Verschiedene andere Einnahmen	2 800 000 ℳ	mehr 174 000 ℳ
Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken	2 000 000 ℳ	ebensoviel

Die Mehreinnahme für Holz ist eine Folge des gesamten Mehreinschlages, die für Nebennutzungen eine Folge des Mehrertrags an der Harznutzung, die aus der Jagd eine Folge der Erhöhung der Wildbrettaxen, die aus Torfgräbereien eine Folge der größeren Nachfrage nach Torf.

Der Naturalertrag ist für 1919 veranschlagt auf:

a) an kontrollfäh. Material: 9 275 689 fm
b) an nichtkontrollf. Mat.: 2 076 060 „ } = 11 351 749 fm

Der Flächeninhalt der Staatsforsten beträgt:

a) zur Holzzucht bestimmter Waldboden: . . . . . 2 728 868 ha
b) zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden: . 323 224 ha } = 3 052 092 ha

B. Ausgaben.

I. Dauernde Ausgaben.

1. Kosten der Verwaltung und des Betriebes.

		gegen den vorigen Haushalt:
Besoldungen	17 675 560 ℳ	mehr 86 080 ℳ
Wohnungsgeldzuschüsse .	177 000 ℳ	mehr 3 000 ℳ
Andere persönliche Ausg.	3 989 448 ℳ	mehr 1 000 000 ℳ
Stellenzulagen, Dienstaufwands- u. Mietsentschädigungen sowie Dienstkleidungszuschüsse	4 511 300 ℳ	mehr 60 900 ℳ

Digitized by Google

Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen im Forstwirtschaftsjahr 1919	35 000 000 ℳ mehr	9 300 000 ℳ
Unterhaltung u. Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude	3 250 000 ℳ ebensoviel	
Unterhaltung u. Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahr 1919 u. Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb d. Forsten)	3 600 000 ℳ ebensoviel	
Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten u. zur Anlegung von Eisenbahngüterhaltestellen (außerhalb d. Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind . . .	250 000 ℳ ebensoviel	
Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1919 . .	50 000 ℳ ebensoviel.	
Forstkulturen, Bau und Unterhaltung d. Wirtschaftswege u. Eisenbahngüterhaltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen, Verbesserung der Forstgrundstücke, Forstvermessung u. Betriebsregelungen	6 000 000 ℳ ebensoviel.	
Jagdverwaltungskosten u. Wildschadenersatzgelder	180 000 ℳ mehr	29 000 ℳ
Forstgräbereien	14 000 ℳ weniger	17 000 ℳ
Reisekosten	110 000 ℳ ebensoviel.	
Umzugskosten	172 000 ℳ ebensoviel.	
Vertilgung schädl. Tiere	400 000 ℳ ebensoviel.	
Holzverkaufs- u. Verpachtungskosten, Vorflutkosten, Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten u. andere vermischte Ausgaben, darunter nicht abgelöste Postporto- u. Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernspr.- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs	2 000 000 ℳ weniger	890 020 ℳ

2. Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.

Besoldungen	140 840 ℳ mehr	1 470 ℳ
Wohnungsgeldzuschüsse .	11 420 ℳ ebensoviel.	
Andere persönl. Ausgaben	59 400 ℳ ebensoviel.	
Sonstige Ausgaben . .	188 340 ℳ mehr	530 ℳ

3. Allgemeine Ausgaben.

Grund- u. Gemeindelast. u. Kosten der örtlichen Gemeinde- u. Polizeiverwaltung in staatlich. Guts- u. Amtsbezirken	5 000 000 ℳ mehr	300 000 ℳ
Ablösungsrenten u. zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	1 400 000 ℳ mehr	80 000 ℳ
Gesetzliche Kosten d. Unfallversicherung u. Unfallfürsorge sowie Ausgaben f. d. Unfallversicherung bei den Forstakademien u. Beiträge zum Ruhegehaltskassenverbande f. Gemeindeforstschutzbeamte des Reg.-Bezirks Wiesbaden	370 000 ℳ weniger	57 000 ℳ
Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte sowie Ruhegehälter und Unterstützungen f. Witwen u. Waisen von Beamten	200 000 ℳ ebensoviel.	
Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegend. Armenpflege mit Einschluß von rund 30 00 ℳ, die im Durchschnitt alljährl. als Beiträge der Forstverwaltung zur Clausthaler Forstarbeiterunterstützungskasse i. Reg.-Bez. Hildesheim gezahlt werd.	128 000 ℳ ebensoviel.	
Unterstützungen aus sonst. Veranlassung, darunter einmalig. Unterstützung. für Personen ohne Beamteneigenschaft, die im Dienste d. Forstverwalt. beschäftigt werden od. beschäftigt gewesen sind, u. für ihre Hinterbliebenen	60 000 ℳ ebensoviel.	
Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . .	500 000 ℳ ebensoviel.	

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Ablösung von Forstberechtigungen, Grundlasten und Schuldrenten . .	100 000 ℳ ebensoviel.	
Ankauf u. erste Einricht. von Grundstücken z. den Forsten, Vorbereitung u. Ausführung des Verkaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung beabsichtigt ist . Hier kann derjenige Teil der Isteinnahme aus dem Erlöse des Verkaufs von Domänen- und Forstgrundstücken	1 200 000 ℳ ebensoviel.	

Digitized by Google

verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 ℳ zuzüglich der Hälfte des Erlöses aus dem Waldverkaufe an den Verband Groß-Berlin übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken sind veranschlagt im ganzen 4 000 000 ℳ. Dieser Betrag übersteigt die Summe von 1 600 000 ℳ, die nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen- und Forstgrundstücken bestimmt ist, um 2 400 000 ℳ. Nach dem Verhältnisse der Einnahmen zu einander entfallen hiervon je 1 200 000 ℳ auf die Domänen- und die Forstverwaltung.		
Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter	300 000 ℳ ebensoviel.	
Herstellung von Fernsprechanlagen	200 000 ℳ ebensoviel.	
Außerordentlich Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse: für Oberforstmeister u. Regierungs- u. Forsträte ohne Rücksicht auf die Höchstgrenze 30 000 ℳ, für Oberförster 490 000 ℳ Infolge der herrschenden Teuerung reichen die Dienstaufwandsentschädigungen der Regierungsforstbeamten zur Bestreitung der Unkosten, die den Beamten bei Ausführung der notwendigen Dienstreisen erwachsen, nicht aus. Auch die Dienstaufwandsentschädigungen der Oberförster sind zur Zeit unzulänglich, da die Kosten für Pferdehaltung, Bürobedürfnisse usw. gegen früher erheblich gestiegen sind.	520 000 ℳ mehr	520 000 ℳ
Außerordentlicher Zuschuß zu den Dienstaufwandsentschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten ohne Rücksicht auf die Höchstsätze Die Preise für alle Lebensbedürfnisse, die Gehilfenlöhne, die Kosten für Fuhrwerk zur Wahrnehmung der Holzverkaufstermine, für Heizung u. Beleuchtung der Kassenzimmer, für sonstige Bürobedürfnisse steigen ständig, so daß die Rendanten und Untererheber mit ihren bisherigen Dienstaufwandsentschädigungen und Vergütungen zur Zeit nicht mehr auskommen können.	52 000 ℳ mehr	52 000 ℳ
Außerordentlicher Zuschuß zu den Vergütungen für die nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigten Forstkassenrendanten u. die Untererheber für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse	136 000 ℳ mehr	136 000

Die Zahl der Forstbeamten beträgt: 33 Oberforstmeister, 85 Regierungs- und Forsträte, 822 Oberförster, davon 78 ohne Revier, 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover, 111 vollbeschäftigte Forstkassenrendanten, 5400 Revierförster und Förster, davon 1435 Förster als Forstschreiber und Förster ohne Revier, 45 vollbeschäftigte Waldwärter, 8 Torf-, Wege-, Flöß- usw. Meister, 3 Ablage- und Wiesenwärter.

Eine Regierungs- und Forstratstelle in Gumbinnen ist eingegangen; 12 Oberförsterstellen mit Revier sind in solche ohne Revier umgewandelt worden. Weitere 50 Forstversorgungsberechtigte, im Forstschreibdienste tätige Anwärter, die 6 Jahre und länger im Besitze des Forstversorgungsscheins sind, sollen zu Forstschreibern ernannt und deshalb von den im Vorjahre bewilligten 235 Försterstellen ohne Revier weitere 50 in planmäßige Forstschreiberstellen umgewandelt werden.

Für Vorschüsse an Forstbeamte zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiten Ausstattung einer Stelle sind 1 000 000 ℳ mehr als im Vorjahre mit folgender Begründung in den Haushalt eingestellt worden:

„Wie bereits im Vorjahre bemerkt wurde, werden nach dem Kriege außerordentlich viele

Digitized by Google

berförster und Förster versetzt werden oder r erstes Revier erhalten. Bei den Oberförstern nn auf etwa 500, bei den Förstern auf etwa 000 Versetzungen gerechnet werden. Die edarfssumme ist so bemessen, daß aus ihr unter uhilfenahme von Beständen aus Vorjahren wa 200 Anträge von Oberförstern auf Geährung eines Vorschusses mit je rund 6000 ℳ nd etwa 400 Anträge von Förstern mit je nd 3000 ℳ berücksichtigt werden können. amit es möglich ist, auch Forstassessoren und orsthilfsaufsehern, die häufig längere Zeit ne Stelle verwalten, auf der der Betrieb ner Landwirtschaft notwendig ist, Vorschüsse r wirtschaftlichen Einrichtung zu geben, ist e Titelbezeichnung gegen früher erweitert orden." [1])

. Der Haushalt der Domänenverwaltung.

Der Abschluß des Haushaltes der Domänenrwaltung lautet:

		gegen den vorigen Haushalt:
e ordentlichen Einnahmen betragen: . . .	37 072 700 ℳ mehr	3 633 200 ℳ
e dauernden Ausgaben betragen	11 508 400 ℳ mehr	851 560 ℳ
ithin Überschuß im ordentl. Haushalt:	25 564 300 ℳ mehr	2 781 640 ℳ
e außerordentl. Einnahmen betragen: . .	3 000 000 ℳ	ebensoviel.
e einmaligen u. außerordentlichen Ausgaben betragen:	3 055 000 ℳ weniger	120 000 ℳ
ithin Zuschuß im außerordentlichen Haushalt:	55 000 ℳ weniger	120 000 ℳ
eibt **Gesamt-Ueberschuß:**	25 509 300 ℳ mehr	2 901 640 ℳ

II. Der Haushalt der landwirtschaftlichen erwaltung einschließlich der Hauptverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Abschluß des Haushalts lautet:

		gegen den vorigen Haushalt:
auernde Ausgaben . .	51 968 845 ℳ mehr	4 61 361 ℳ
rdentliche Einnahmen	19 392 767 ℳ mehr	3 131 750 ℳ
uschuß im Ordinarium:	32 576 078 ℳ mehr	1 482 611 ℳ
azu: einmal. u. außerordentliche Ausgaben:	16 102 800 ℳ mehr	11 168 500 ℳ
Gesamtzuschuß:	48 678 878 ℳ mehr	12 651 111 ℳ

Die Einnahme setzt sich zusammen aus Einnahmen der Generalkommissionen, landwirtschaftlichen Lehranstalten, tierärztlichen Hochschulen, der Veterinärverwaltung, der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, der Deichverwaltung usw.

Die Ausgabe setzt sich in folgender Weise zusammen:

		gegen den vorigen Haushalt:
Ministerium	2 189 260 ℳ mehr	145 270 ℳ
Oberlandeskulturgericht .	166 920 ℳ weniger	3 000 ℳ
Generalkommissionen . .	13 579 232 ℳ mehr	99 786 ℳ
Banktechnische Revisoren	31 700 ℳ	ebensoviel.
Landwirtschaftliche Lehranstalten u. sonstige wissenschaftliche u. Lehrzwecke	5 165 746 ℳ mehr	92 005 ℳ
Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen .	6 517 575 ℳ mehr	62 950 ℳ
Förderung der Viehzucht	17 515 000 ℳ mehr	3 600 000 ℳ
Förderung der Fischerei	612 337 ℳ mehr	19 810 ℳ
Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- u. Dünenwesen	4 314 006 ℳ mehr	525 540 ℳ
Allgemeine Ausgaben .	1 877 069 ℳ mehr	72 000 ℳ

Zur Ausführung des Gesetzes, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, sowie zur Förderung der Wald- und Wiesenkultur überhaupt sind wieder 195 000 ℳ vorgesehen; ferner zur Errichtung von ländlichen Stellen mittleren und kleineren Umfanges auf staatlichen Grundstücken 25 000 ℳ, zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in den westlichen Provinzen 1 015 000 ℳ, in den östlichen Provinzen 1 252 000 ℳ; für Durchführung des öffentlichen Wetterdienstes 210 000 ℳ, und zur Beobachtung der in den Flüssen vorkommenden Wasserstände und Messung der hierbei zum Abfluß gelangenden Wassermengen, sowie Feststellung des tatsächlichen Verkaufs der Hochwasserwellen in den preußischen Stromgebieten 55 219 ℳ.

Aus **Preußen.**

Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand.

Unter dem 26. Februar d. J. hat die Preuß. Regierung folgende für die Beamten sehr wichtige Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte, die in der Staatsverwaltung nicht weiter verwendet werden können, weil das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Staatsbehörden aufhört, können unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

Sie erhalten als Wartegeld während eines Zeitraumes von fünf Jahren den vollen Betrag,

[1]) Früher hieß die Position „Vorschüsse an Forstbeamte Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter)", ezt dagegen allgemein: „Vorschüsse an Forstbeamte."

Digitized by Google

nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums aber drei Viertel ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Dabei wird der Wohnungsgeldzuschuß, solange die Beamten als Wartegeld den vollen Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens beziehen, nicht mit dem Durchschnittssatze, sondern nach der Ortsklasse ihres bisherigen Wohnorts in Ansatz gebracht.

§ 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben im Falle ihrer einstweiligen Versetzung in den Ruhestand einen Anspruch auf Wartegeld nur bis zu dem Zeitpunkte, für den der Widerruf oder die Kündigung frühestens zulässig wäre. Für die spätere Zeit kann ihnen ein Wartegeld bis auf die Höhe des gesetzmäßigen Ruhegehaltsbetrags bewilligt werden.

§ 3. Außer dem Falle des § 1 können jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, sowie der Vorsitzende der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen, Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten, Vorsteher staatlicher Polizeibehörden, Landräte, Gesandte und andere diplomatische Agenten.

Das Wartegeld dieser Beamten beträgt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, stets drei Viertel des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens und höchstens 12 000 Mark. Hat der Beamte jedoch zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt verdient, so erhält er ein Wartegeld in der Höhe des zu diesem Zeitpunkt verdienten Ruhegehalts.

§ 4. Der Jahresbetrag des Wartegeldes ist, sofern nicht das volle ruhegehaltsfähige Diensteinkommen gewährt wird, nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch 3 sich volle Markbeträge ergeben.

§ 5. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im voraus in derselben Weise, in der bis dahin das Gehalt gezahlt worden ist. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, deren Zeitpunkt und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden sind. Vom Zeitpunkte der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bis zum Beginne der Zahlung des Wartegeldes stehen dem Beamten die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten gewährten Einkünfte nicht zu und von den zur Bestreitung von Repräsentationskosten gewährten kommen 20 % in Abzug.

§ 6. Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten, die sich vorher in einer planmäßigen Stelle befunden haben, sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Amtes im unmittelbaren Staatsdienste verpflichtet, das ihrer Berufsbildung entspricht und mit mindestens gleichem Rang und gleichem planmäßigem Diensteinkommen wie das vorher von ihnen bekleidete verbunden ist. Beamte, die sich vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand in einer planmäßigen Stelle befunden haben, sind bei Verlust des Wartegeldes unter denselben Voraussetzungen zur Annahme eines ihnen übertragenen Amtes im unmittelbaren Staatsdienste verpflichtet, auch wenn das Amt nur mit einem außerplanmäßigen Diensteinkommen verbunden ist.

Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind der Wohnungsgeldzuschuß sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung außer Betracht zu lassen. Das neue Diensteinkommen ist nicht deswegen als geringer anzusehen, weil die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern nicht wieder gewährt wird, oder weil die für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfallen.

Wartegeldempfänger sollen bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen, für die sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 7. Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten haben sich bei Verlust des Wartegeldes nach Anordnung des Verwaltungschefs auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Ämter im unmittelbaren Staatsdienste zu unterziehen, die ihren Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen entsprechen. Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, wobei der Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse ihres bisherigen dienstlichen Wohnorts in Ansatz gebracht wird. Erfolgt die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes, so erhalten sie, wenn sie vorher planmäßig angestellt waren, Tagegelder nach § 2 des Gesetzes, betr. die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910, wenn dies nicht der Fall war, nach § 2 Abs. 2 und 3 daselbst und die gesetzlichen Fahrkosten, beides nach den Sätzen, die ihnen zustehen würden, wenn sie sich noch in dem zuletzt von ihnen bekleideten Amte befänden.

Digitized by Google

§ 8. Die einstweilen in den Ruhestand
ersetzten Beamten sind bei Verlust des Warte-
ldes auch zur Annahme oder zeitweiligen
ahrnehmung eines Amtes im Reichsdienst
ter denselben Voraussetzungen verpflichtet,
ter denen sie ein Amt im unmittelbaren
aatsdienste nach § 6 übernehmen oder nach
7 zeitweilig wahrnehmen müssen. Zur zeit-
eiligen Wahrnehmung eines solchen Amtes
d sie jedoch nur dann verpflichtet, wenn ihnen
e im § 7 Abs. 2 und 3 genannten Bezüge
währleistet werden.

Durch Beschluß der Preuß. Regierung
Staatsministerium) kann für bestimmte Be-
ntengruppen angeordnet werden, daß die
orschrift im Abs. 1 auch für den Dienst in
nem preuß. Kommunalverbande gilt.

§ 9. Das Recht auf den Bezug des Warte-
eldes hört auf: 1. wenn der Beamte mit
nem dem früher von ihm bezogenen Dienst-
nkommen mindestens gleichen Dienstein-
ommen (§ 6 Abs. 2) in einem Amte wieder
ngestellt wird, zu dessen Übernahme er nach
6 oder § 8 verpflichtet ist; 2. wenn der Beamte
ie preuß. Staatsangehörigkeit verliert; 3. wenn
er Beamte ohne Genehmigung der preuß.
Regierung (Staatsministerium) seinen Wohn-
z außerhalb des deutschen Reiches nimmt;
. wenn der Beamte aus dem Staatsdienst
usscheidet; 5. wenn der Beamte gemäß §§ 6,
oder 8 des Wartegeldes für verlustig erklärt
ird.

§ 10. Das Recht auf den Bezug des War-
egeldes ruht, wenn und solange der einst-
weilen in den Ruhestand versetzte Beamte
folge einer Wiederanstellung oder Beschäfti-
ung im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne
es § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes vom
7. März 1872 in der Fassung vom 27. Mai 1907
in Diensteinkommen bezieht, insoweit als der
Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter
Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag
es von dem Beamten vor der einstweiligen
Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst-
inkommens übersteigt. Hinsichtlich der Be-
echnung des früheren und des neuen Dienst-
inkommens findet § 27 Abs. 3 des Zivilruhe-
ehaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 11. Die Einziehung, Kürzung oder Wie-
ergewährung des Wartegeldes auf Grund
er Bestimmungen in den §§ 9 und 10 tritt,
ofern die Veranlassung dazu nicht in einer
Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung des
eamten liegt, zu deren Übernahme er ver-
flichtet ist, erst mit dem Beginne desjenigen
Monats ein, der auf das eine solche Veränderung
nach sich ziehende Ereignis folgt.

Wird der Beamte im Reichs- oder Staats-
dienste gegen Tagegelder oder eine anderweite
Entschädigung vorübergehend beschäftigt, ohne
zur Übernahme dieser Beschäftigung verpflichtet
zu sein, so wird das Wartegeld für die ersten
6 Monate unverkürzt, dagegen vom 7. Monat
ab nur zu dem sich aus § 10 ergebenden Betrage
gewährt.

§ 12. Die einstweilige Versetzung in den
Ruhestand erfolgt in den Fällen des § 1 durch
den Verwaltungschef, in den Fällen des § 3
durch die Preuß. Regierung (Staatsministe-
rium).

In den Fällen des § 2 wird das Wartegeld
vom Verwaltungschef in Gemeinschaft mit
dem Finanzminister bewilligt.

Der Verlust des Wartegeldes nach §§ 6 bis
8 wird durch den Verwaltungschef ausge-
sprochen.

§ 13. Unmittelbare Staatsbeamte, die nach
Vollendung des 10. Dienstjahres bis zum
31. Dezember 1920 infolge der Um-
gestaltung des Staatswesens
ihre Versetzung in den Ruhestand nach-
suchen, sind in den Ruhestand zu ver-
setzen, ohne daß eingetretene
Dienstunfähigkeit oder die Voll-
endung des 65. Lebensjahres
Vorbedingung des Anspruchs
auf Ruhegehalt ist. Das Ruhegehalt
beträgt für diese Beamten ohne Rück-
sicht auf die Zahl der zurück-
gelegten Dienstjahre $^{45}/_{60}$ ihres ruhe-
gehaltsfähigen Diensteinkommens.

Auf die unter dem Vorbehalte des Wider-
rufs oder der Kündigung angestellten Beamten,
die eine planmäßige Stelle nicht bekleiden,
findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 14. Dieses Gesetz findet auch auf die
Oberwachtmeister und Gendarmen der Land-
gendarmerie Anwendung.

Es findet keine Anwendung auf diejenigen
Beamten, die unter das Gesetz betr. die Dienst-
vergehen der Richter und die unfreiwillige
Versetzung derselben auf eine andere Stelle
oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851 fallen.

§ 15. Die Kgl. Erlasse vom 14. Juni 1848,
betr. die Bewilligung von Wartegeldern an
disponible Beamte und vom 24. Oktober 1848
wegen einer Modifikation der Verordnung vom
14. Juni 1848 betr. die Bewilligung von War-
tegeldern an disponible Beamte werden auf-
gehoben. Wo in gesetzlichen oder anderen Vor-

Digitized by Google

schriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen ist, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Aus **Preußen.**

Neuregelung der laufenden Kriegsteuerungszulagen und laufenden Kriegsbeihilfen in Preußen unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

1. Laufende Kriegsteuerungszulagen für Staatsbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung.

1. Alle planmäßig angestellten männlichen und weiblichen Staatsbeamten erhalten laufende Kriegsteuerungszulagen nach folgenden Grundbeträgen:

4. Unverheiratete männliche oder weibliche planmäßig angestellte Staatsbeamte, unverheiratete, gegen Entgelt beschäftigte außerplanmäßige — männliche und weibliche Staatsbeamte und unverheiratete gegen Entgelt beschäftigte männliche und weibliche Lohnangestellte höherer Ordnung mit einem Diensteinkommen von nicht mehr als 13 000 Mark erhalten 80 % der Grundbeträge der Gruppen 1—3.

Die Ausgleichsvorschrift unter 2 ist auf die unverheirateten Beamten (Lohnangestellten), deren Diensteinkommen 13 000 Mark (13 300 Mark) übersteigt, sinngemäß anzuwenden.

5. Ledige, die einen eigenen Hausstand führen, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Dasselbe gilt, wenn sie mit Angehörigen im Sinne des Reichsfamilien-

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Kinderzulage
	mit einem jährlichen Diensteinkommen			
	bis zu 1800 Mk	von mehr als 1800—4800 Mk.	von mehr als 4800—13000 Mk.	
	monatlich			
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
a) Ortsklasse A	200	195	190	50
b) Teuere Orte (ohne A)	180	170	160	40
c) Sonstige Orte	150	140	130	30

2. Den Beamten mit einem Diensteinkommen von mehr als 1800 Mark, 4800 Mark oder 13 000 Mark sind die Kriegsteuerungszulagen gegebenenfalls bis zu demjenigen laufenden jährlichen Gesamtbetrage an Diensteinkommen und Kriegsteuerungszulage zu zahlen, den sie erhalten würden, wenn sie den höchsten Gehaltssatz der vorangehenden Gruppe bezögen.

3. Die Sätze zu 1 a werden für die Orte der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs gewährt; die Sätze unter 1 b für alle diejenigen Orte und Bezirke, die in dem dem Erlasse vom 26. März 1918 beigegebenen Verzeichnis aufgeführt sind und ferner für die von den unterzeichneten Ministerien durch spätere Erlasse nachträglich in dieses Verzeichnis aufgenommenen Orte und Bezirke. Einbegriffen sind auch die von den Oberpräsidenten als „Vororte" anerkannten Ortschaften. Die Sätze unter 1 c gelten für alle übrigen Orte.

unterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888, 4. August 1914 und der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916 einen gemeinschaftlichen Hausstand führen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung überwiegend unterhalten.

6. Verwitwete oder geschiedene Beamte sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, anderenfalls den Ledigen gleichzustellen.

7. Frauen sind den verheirateten Beamten mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und zu berücksichtigende Kinder unterhalten. Dasselbe gilt für Frauen, die neben zu berücksichtigenden Kindern auch ihren dauernd erwerbsunfähigen Ehemann unterhalten. Im übrigen sind die Beamtinnen nach den Grundsätzen für Ledige zu behandeln.

Digitized by Google

8. Wenn Ehemann und Ehefrau Beamte im Reichs- oder Staatsdienste sind, so werden die Kriegsteuerungszulagen nur einmal, und zwar zu dem jeweilig zahlbaren höheren Betrage gewährt.

9. Zu berücksichtigen sind: eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von dem Beamten unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen Gründen, die in ihrer Person liegen, einem Gewerbe nicht nachgehen können. Als Berufsausbildung gilt nicht die Beschäftigung im elterlichen Haushalte. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es die elterliche Aufwendung in der Hauptsache entbehrlich macht. Eigenes Einkommen bis zu 30 Mark monatlich wird regelmäßig nicht zu berücksichtigen sein. Söhne, die militärische Dienste leisten, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Beamten für sie erhebliche dauernd wiederkehrende Leistungen geldwerter Natur aufwenden müssen. Dasselbe gilt auch für Söhne, die sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befinden.

10. Beamte im Vorbereitungsdienste erhalten die Kriegsteuerungszulage solange, als sie entgeltlich beschäftigt werden.

11. Beamte, die mangels Vorliegens der Voraussetzungen zum Empfang der Kriegsteuerungszulagen nicht berechtigt waren, erhalten diese von dem Tage ab, mit dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

12. Tritt ein die Kriegsteuerungszulagen mindernder oder ausschließender Umstand (z. B. Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes oder Erlangung einer mit selbständigem Einkommen verbundenen Stellung, Tod eines Kindes, Tod des Beamten usw.) innerhalb des Zeitraumes ein, für den die Zuwendung gezahlt wurde, so bleibt diese Änderung außer Betracht, es sei denn, daß zugleich eine Rückforderung der gezahlten Dienstbezüge in Frage kommt. Solange Gnadenbezüge gezahlt werden, laufen auch die Kriegsteuerungszulagen weiter. Tritt ein die Kriegsteuerungszulagen vermehrender Umstand (z. B. Erhöhung der Kinderzahl, Heirat) innerhalb eines Zeitraumes ein, für den die Zuwendungen gezahlt werden, so ist diese Änderung vom Ersten des Monats ab zu berücksichtigen, in dem sie stattgefunden hat.

13. Für die Berechnung der Kriegsteuerungszulagen gelten als Diensteinkommen: Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld und die gesamten dienstlichen Bezüge im Sinne der Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, jedoch mit Ausschluß des Wohnungsgeldzuschusses (Dienstwohnungen, Mietsentschädigung), und derjenigen Beträge, die einen Ersatz für Dienstaufwand bilden. Hiernach ist dem Diensteinkommen das Einkommen aus Nebenämtern nur hinzuzurechnen, wenn es ruhegehaltsfähig ist. Weiter gehören zum Diensteinkommen Militärpensionen und -Renten, nicht dagegen Kriegs-Verstümmelungs- und gleichartige Zulagen und die Tagegelder oder Pauschvergütungen, die für die auftragsweise Beschäftigung an einem anderen Dienstort gewährt werden.

14. Von dem Bezuge der Kriegsteuerungszulagen sind Staatsbeamte, die bloß im Nebenamte angestellt sind, ausgeschlossen.

15. Die Kriegsteuerungszulagen sind zugleich mit den den Beamten zustehenden Dienstbezügen für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen.

16. Bei Beurlaubungen von Beamten ohne Gehalt, sowie in sonstigen Fällen, in denen der Anspruch auf Gehalt usw. ruht, sind auch die Kriegsteuerungszulagen nicht zahlbar.

17. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in Kraft.

II. Anzeigepflicht.

Alle Beamten und Lohnangestellten, die laufende Kriegsteuerungszulagen erhalten, haben Änderungen in ihren persönlichen oder Familienverhältnissen, die auf die Gewährung der Kriegsteuerungszulagen von Einfluß sein können (z. B. Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes oder Erwerbung einer mit selbständigem Einkommen verbundenen Stellung, Wegfall der Unterhaltungsgewährung an Angehörige) unverzüglich und unaufgefordert der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen.

III. Laufende Kriegsbeihilfen für Beamte usw. im Ruhestand und Hinterbliebene von Beamten.

Vom 1. Januar 1919 ab gelten folgende Bestimmungen:

1. Unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen im Ruhestand, die aus der preuß. Staatskasse Ruhegehalt auf Grund der Gesetze beziehen, sofern sie nicht auf Grund des § 13 der Verordnung, betr. die einstwei-

Digitized by Google

lige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie Hinterbliebene von unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen, die aus der preuß. Staatskasse Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Gesetze oder Bezüge aus Witwen- und Waisenanstalten erhalten, können Kriegsbeihilfen gewährt werden. Ausgenommen sind diejenigen, welche die Kriegsteuerungszulage der Beamten im Dienst oder Lohnempfänger beziehen.

2. Wartegeldempfänger erhalten Kriegsbeihilfen nach den für Beamte im Ruhestande geltenden Vorschriften.

3. Beamtinnen und Volksschullehrerinnen, die sich nach der Versetzung in den Ruhestand verheiratet haben, sind von der Bewilligung der Kriegsbeihilfen ausgeschlossen. Sind sie jedoch jetzt verwitwet, geschieden oder eheverlassen, so sind sie nach den Sätzen für Unverheiratete abzufinden. Haben sie einen Beamten oder Volksschullehrer geheiratet, der inzwischen gestorben ist, und erhalten sie als dessen Witwe Hinterbliebenenbezüge, so sind die Kriegsbeihilfen für sie nach den zuletzt bezogenen Gehaltsbezügen ihres Ehemannes zu berechnen.

4. Waisen, die bereits das 18. Lebensjahr überschritten haben, sowie Empfänger von Gnadenruhegehältern aus Kap. 62 Tit. 7 oder Personen, die eine laufende Unterstützung aus einem der Unterstützungsfonds beziehen, sind von der Bewilligung laufender Kriegsbeihilfen ausgeschlossen. Wo in solchen Fällen Beihilfen beantragt werden, sind die Gesuche als Unterstützungsgesuche zu behandeln.

5. Mindestsatz der Kriegsbeihilfe sind in der Regel 50 % desjenigen Betrages, der dem Beamten unter Zugrundelegung der von ihm zuletzt bezogenen Gehaltsbezüge an Kriegsteuerungszulage zustehen würde, wenn er noch im Dienst wäre. Aus besonderen Gründen kann über die 50 % bis zum Vollsatze (100 %) der nach vorstehenden zugrunde zu legenden Kriegsteuerungszulagen hinausgegangen werden. Solche besonderen Gründe sind z. B. andauernde Kränklichkeit oder besondere Pflegebedürftigkeit des Ruhegehaltsempfängers oder der Hinterbliebenen — zumal wenn es sich um ältere Personen handelt —, besondere Ausgaben für unversorgte Kinder, niedriges Ruhegehalt oder Witwen- und Waisengeld. Stirbt ein Beamter, der Kriegsteuerungszulagen erhalten hat, oder tritt er in den Ruhestand, so kann auch hierin z. B. ein Anlaß liegen, über den Mindestsatz von 50 % hinauszugehen. Dagegen können etwaige einem Empfänger von Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezügen aus besonderen Gründen entstandene einmalige Ausgaben im allgemeinen keinen Grund dafür bieten, eine höhere laufende Kriegsbeihilfe als 50 % zu bewilligen. Für die zu gewährenden Kriegsbeihilfen sind die Grundbeträge desjenigen Ortes maßgebend, an dem der Ruhegehaltsempfänger oder die Hinterbliebenen wohnen.

6. Vollwaisen bis zu 18 Jahren erhalten die ihnen zustehenden Kriegsbeihilfen in Höhe von 50 % bis 100 % der für das Kind des entsprechenden aktiven Beamten berechneten Kriegsteuerungszulage. Dasselbe gilt für Halbwaisen, deren Mütter sich wieder verheiratet haben, sofern die Verhältnisse der Halbwaisen die Bewilligung einer Beihilfe erforderlich erscheinen lassen.

7. Die Beihilfen werden nur auf Antrag und nur im Falle des Bedürfnisses gewährt. Das Bedürfnis ist immer anzunehmen, wenn Nebeneinnahmen nicht vorhanden sind oder nicht hinausgehen:

a) bei Ruhestandsbeamten über den Unterschied zwischen dem Ruhegehalt und dem zuletzt bezogenen Gehalt (bei Unterbeamten samt dem ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß);

b) bei Witwen und Waisen über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt, das der verstorbene Ehemann oder Vater bezog oder bei seiner Zuruhesetzung zum Zeitpunkt des Todes bezogen haben würde, und seinem letzten Gehalt (bei Unterbeamten samt dem ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß).

8. Bei dieser Berechnung sind als nicht vorhanden anzusehen:

a) Einnahmen bis zur Höhe von 1000 Mark aus einer Beschäftigung, die unter das durch Nr. 7 des Aufrufs vom 12. November 1918 aufgehobene Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst fiel, sofern diese oder eine gleichartige Beschäftigung seither ohne Unterbrechung fortgesetzt worden ist.

b) Altruhegehaltszuwendungen, Althinterbliebenenzuwendungen, sonstige Unterstützungen aus staatlichen Mitteln, Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartige Zulagen. Dagegen werden Militärpensionen und -Renten, militärische Hinterbliebenenbezüge, die neben dem Zivil-Witwen und Waisengeld gewährt werden, als Nebeneinnahmen angesehen.

Digitized by Google

9. Die über den Unterschiedsbetrag hinausgehenden Einnahmen sind auf die Beträge der sich aus Nr. 5 ersehenden Kriegsbeihilfen anzurechnen. Von der Anrechnung der Nebeneinnahmen kann nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden.

10. Beim Ableben eines Ruhegehaltsempfängers sind die Beihilfen, sofern der Ruhegehaltsempfänger den Fälligkeitstag noch erlebt hat oder an diesem Tage Gnadenbezüge laufen, neben dem Ruhegehalt oder den Gnadenbezügen an „unbemittelte Hinterbliebene" zu zahlen, sofern in deren Person ein Bedürfnis anzuerkennen ist, dagegen nicht an die Erben als solche.

11. Solange den Ehefrauen und Kindern von im Kriege vermißten Beamten nach den Grundsätzen, betr. Rückerstattung überhobener Geldbeträge, die Fürsorge gegen ein Übermaß von Gehaltszahlung usw., das Gehalt vollgezahlt wird, haben sie auch die Kriegsteuerungszulagen in der dem Beamten zustehenden Höhe zu erhalten. Beziehen indessen die Ehefrauen und Kinder vermißter Beamten anstelle des Gehalts nur einen Vorschuß in Höhe des zu erwartenden Witwen- und Waisengeldes, so steht ihnen eine Kriegsbeihilfe in Höhe desjenigen Betrages zu, der ihnen als Hinterbliebenen der Beamten zu zahlen wäre.

Tafel

über die an Staatsbeamte vom 1. Januar 1919 ab zahlbaren laufenden Kriegsteuerungszulagen.

Familienstand	Jahresbeitrag der Kriegsteuerungszulage bei einem jährlichen Einkommen: 1. = bis zu 1800 Mk. 2. = von mehr als 1800 bis zu 4800 Mk. 3. = von mehr als 4800 bis zu 13000 Mk.								
	In Ortsklasse A			In teuren Orten ohne A			In sonstigen Orten		
	1 Mk.	2 Mk.	3 Mk.	1 Mk.	2 Mk.	3 Mk.	1 Mk.	2 Mk.	3 Mk.
ledig unter 21 Jahren	900	936	912	864	816	768	720	672	624
ledig ohne eigenen Hausstand	1920	1872	1824	1728	1632	1536	1440	1344	1248
verheiratet, verwitwet ohne Kinder . .	2400	2340	2280	2160	2040	1920	1800	1680	1560
desgleichen mit 1 Kind	3000	2940	2880	2640	2520	2400	2160	2040	1920
„ „ 2 Kinder	3600	3540	3480	3120	3000	2880	2520	2400	2280
„ „ 3 „	4200	4140	4080	3600	3480	3360	2880	2760	2640
„ „ 4 „	4800	4740	4680	4080	3960	3840	3240	3120	3000
„ „ 5 „	5400	5340	5280	4560	4440	4320	3600	3480	3360
„ „ 6 „	6000	5940	5880	5040	4920	4800	3960	3840	3720
„ „ 7 „	6600	6540	6480	5520	5400	5280	4320	4200	4080
„ „ 8 „	7200	7140	7080	6000	5880	5760	4680	4560	4440

Deutsches Reich.

Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Land- und Forstwirtschaft.

Zur Behebung des Arbeitermangels in der Land- und Forstwirtschaft hat das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung unter dem 16. März d. J. folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Arbeitgeber in der Land- und Forstwirtschaft sind verpflichtet, jede offene Stelle sofort einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis anzumelden, sowie von jeder Besetzung der als offen gemeldeten Stellen dem Arbeitsnachweise, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

§ 2. Die Arbeitsnachweise haben der Landwirtschaft in erster Linie solche Personen zu vermitteln, die bereits früher in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren. So lange offene Stellen in der Landwirtschaft zu angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen nachgewiesen werden können, darf kein nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweis, sowie kein gewerbsmäßiger Stellenvermittler Arbeitsuchende, die erst bei Ausbruch des Krieges oder während des Krieges

Digitized by Google

in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, anderen Betrieben als denen in der Land- und Forstwirtschaft vermitteln, es sei denn, daß die Arbeitsuchenden für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 3. Arbeitgeber außerhalb der Land- oder Forstwirtschaft dürfen bis zur Aufhebung dieser Verordnung Arbeitskräfte nicht einstellen, die bei Ausbruch des Krieges oder während desselben in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen sind, es sei denn, daß sie für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 4. In der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesene Erwerbslose männlichen und weiblichen Geschlechts, sowie sonstige in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesene Arbeiter oder Arbeiterinnen, die der Gemeinde ihres letzten Wohnortes den Nachweis erbringen, daß sie eine Stelle in der Land- oder Forstwirtschaft zu übernehmen sich verpflichtet haben und zu diesem Zwecke ihren Wohnsitz verlegen müssen, erhalten nachfolgende Vergünstigungen:

a) freie Fahrt in den Beschäftigungsort sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten;

b) auch die im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Familienangehörigen, die zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen, erhalten freie Fahrt und angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, wenn der Gemeinde des letzten Wohnorts der Nachweis erbracht wird, daß die Unterkunft in dem Beschäftigungsorte gesichert ist. In diesem Falle ist von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande des letzten Wohnorts auch die freie Bahnbeförderung des Umzugsguts zu bewirken;

c) solange die Mitnahme der Familienangehörigen in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig ist, sind den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses in der Land- und Forstwirtschaft Familienunterstützungen zu gewähren, die das ein und einhalbfache der Zuschläge betragen, die nach § 8 Abs. 3 und § 9 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 als Höchstsätze den Familienangehörigen der Erwerbslosen gewährt werden können. Diese Zuschläge können nach Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes des letzten Wohnorts sowohl in Barunterstützungen wie auch in Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützungen u. dergl.) bestehen;

d) die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer erhalten außer dem Lohne das Recht auf Selbstversorgerration;

e) die Arbeitnehmer erlangen, wenn sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirksständig beschäftigt sind, Gelegenheit zur Pachtung oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts gemäß § 21 der Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. Januar 1919.

§ 5. Die nach § 4a—e entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband des letzten Wohnorts zu verauslagen, und zwar, soweit es sich um Leistungen für Erwerbslose handelt, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge. Die für die sonstigen Arbeiter verauslagten Kosten werden den Gemeinden oder Gemeindeverbänden des letzten Wohnorts je zur Hälfte ersetzt.

§ 6. Arbeitgeber, die den §§ 1—3, sowie gewerbsmäßige Stellenvermittler, die dem § 2 unserer Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Außerkraftsetzung erfolgt mit Beendigung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Den Zeitpunkt bestimmt das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Notizen.

A. Zur Bildung eines Reichsforstwirtschaftsrats.

Das Reichswirtschaftsministerium hat einen Entwurf der „Satzungen des Reichsforstwirtschaftsrats" versandt, der den Lesern der Allgem. Forst- und Jagdzeitung nachstehend zur Kenntnis und Stellungnahme mitgeteilt sei.

Im großen ganzen wird man dem Entwurfe zustimmen können. Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Reichsforstwirtschaftsrats dürfte allerdings hinsichtlich der Vertretung der verschiedenen Waldbesitzkategorien noch einer Abänderung zu unterziehen sein. Einmal entspricht das Verhältnis der Vertreter der Staats-, Gemeinde- und Privatforsten nicht dem tatsächlichen Verhältnis der Waldflächen dieser Besitzarten, die Staatsforsten sind zu reichlich, die Gemeinde- usw. Forsten dagegen zu schlecht bedacht worden. Und dann hat sich die Sachlage durch die

Digitized by Google

i 14. Juni 1919 vollzogene Gründung eines Reichsver-
ndes deutscher Waldbesitzerverbände insofern geändert,
; dieser Verband zum mindesten die Vertretung eines
ls des Privatwaldbesitzes für sich selbst in Anspruch nehmen
rd.

Bei einer Vertreterzahl von 54 für den gesamten Wald-
tz würde ich folgende Verteilung für richtiger halten:
18 Vertreter der Staatsforsten,
12 Vertreter der Gemeinde- usw. Forsten,
24 Vertreter der Privatforsten.

e Vertreter der Gemeinde-, Stiftungs- und Genossen-
aftsforsten sollten m. E. vom Deutschen Forstverein zu
ienden sein, wenn sich nicht ein besonderer Verband
n Gemeindewaldbesitzervereinen bilden sollte. In die
ſendung der Vertreter des Privatwaldbesitzes sollten
) dagegen der Reichsverband deutscher Waldbesitzerver-
nde und der deutsche Landwirtschaftsrat je zur Hälfte
len.

Weber.

ntwurf der Satzungen des Reichsforst-wirtschaftsrats.

§ 1. Der Reichsforstwirtschaftsrat bezweckt die Förderung
r Forstwirtschaft innerhalb des Deutschen Reiches. Er
mt den Reichs- und Landesbehörden, besonders dem
ichswirtschaftsministerium als ständiger forstlicher Beirat
d erstattet auf ihren Wunsch Gutachten.

Auch ist er befugt, bei den gesetzgebenden Körperschaften
n Erlaß von Gesetzen und Verordnungen auf forstlichen
biete anzuregen.

§ 2. Der Reichsforstwirtschaftsrat besteht aus 66 Mit-
iedern. Diese sind:

1. 24 Vertreter der Staatsforsten,
2. 6 Vertreter der Gemeindeforsten,
3. 24 Vertreter der Privatforsten,
4. 4 Vertreter der Forstwissenschaft,
5. 4 Vertreter der forstlichen Betriebsbeamten und Angestellten.
6. 4 Vertreter der Waldarbeiter.

Die Vertreter der Staatsforsten werden von den obersten
orstbehörden der Länder ernannt. Es sind berechtigt, in
n Reichsforstwirtschaftsrat zu entsenden:

Preußen	13 Mitglieder
Bayern	4 Mitglieder
Sachsen	1 Mitglied
Württemberg	1 Mitglied
Baden	1 Mitglied
Hessen	1 Mitglied

ie Thüringischen Staaten, bestehend aus:
Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L. zusammen 1 Mitglied,
Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck, Bremen, Hamburg zusammen 1 Mitglied,
Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold zusammen 1 Mitglied.

Die Vertreter der Gemeinde- und Privatforsten werden
zur Hälfte vom Deutschen Forstverein und vom Deutschen
Landwirtschaftsrat, die Vertreter der Forstwissenschaft
vom Deutschen Forstverein entsandt.

Die Vertreter der forstlichen Betriebsbeamten und An-
gestellten werden zur Hälfte von den Vereinen der Staats-
förster (je einer für Preußen und Bayern) zur anderen Hälfte
von dem Verein für Privatforstbeamte Deutschlands entsandt.
Die Vertreter der Waldarbeiter werden von den Waldar-
beiterverbänden gewählt, und zwar je zur Hälfte vom Deutschen Landarbeiterverband und vom Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands.

§ 3. Die Mitglieder des Reichsforstwirtschaftsrats müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

§ 4. Die Mitgliedschaft währt 3 Jahre.

§ 5. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Stellvertreter wird bei vorübergehender Verhinderung des Mitgliedes gemäß der Geschäftsordnung des Reichsforstwirtschaftsrats einberufen. Er scheidet mit seinem Mitgliede zusammen bei dessen regelmäßigem Ausscheiden aus.

§ 6. Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes oder Stellvertreters, die durch Beschluß des Reichsforstwirtschaftsrats festgestellt wird, findet Ersatzbestimmung statt. Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende der 3 Jahre in Tätigkeit, für die der Ausgeschiedene bestimmt war.

§ 7. Der Reichswirtschaftsrat prüft die Vertretungsbefugnis seiner Mitglieder auf Grund der Bescheinigungen der Behörde oder Berufsvertretung, welche die Mitglieder entsandt hat.

§ 8. Der Reichsforstwirtschaftsrat hat seinen Sitz in Berlin und tritt in der Regel dort zusammen. Die Vollversammlung kann jedoch einen andern Tagungsort für die nächste Vollversammlung bestimmen.

§ 9. Der Reichsforstwirtschaftsrat hat
1. einen Vorstand,
2. einen ständigen Ausschuß,
3. eine Vollversammlung.

§ 10. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Sie werden von der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt.

§ 11. Dem Vorstande liegt die Erledigung der laufenden Geschäfte ob. Seine Befugnisse werden durch die Geschäftsordnung näher abgegrenzt.

§ 12. Der ständige Ausschuß besteht aus dem Vorstande und 15 Mitgliedern.

Es müssen ihm mit Einschluß des Vorstandes angehören:
6 Vertreter der Staatsforsten,
6 Vertreter der Privatforsten,
2 Vertreter der Gemeindeforsten,
2 Vertreter der Waldarbeiter,
1 Vertreter der Forstwissenschaft,
1 Vertreter der forstlichen Betriebsbeamten und Angestellten.

§ 13. Der ständige Ausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Die Einrichtung und Überwachung einer Geschäftsstelle, die Anstellung eines besoldeten Geschäftsführers, die Überwachung des Kassenwesens.

2. in dringenden Fällen die Wahrnehmung der in § 1 bezeichneten Aufgaben des Reichsforstwirtschaftsrats. Der Vollversammlung ist hiervon zwecks Genehmigung der Stellungnahme des ständigen Ausschusses Mitteilung zu machen.

§ 14. Die Vollversammlung wird, so oft es die Geschäfte erfordern — in der Regel einmal jährlich — berufen. Sie ist ferner zu berufen:

1. wenn 5 Mitglieder des ständigen Ausschusses die Berufung für erforderlich erachten,

2. wenn 10 Mitglieder des Reichsforstwirtschaftsrats die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen,

3. wenn der Reichswirtschaftsminister die Berufung verlangt.

§ 15. Die Berufung des Reichsforstwirtschaftsrats erfolgt brieflich durch den Vorsitzenden.

Er hat die Mitglieder, sofern nicht in dringenden Fällen ein schleunigeres Zusammentreten erforderlich ist, 4 Wochen

Digitized by Google

vor dem Tage der Vollversammlung unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Hierbei sind die ihm vom Reichswirtschaftsministerium zugehenden Verhandlungsgegenstände zu berücksichtigen.

Weitere Verhandlungsgegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn 4 Mitglieder einen begründeten Antrag 6 Wochen vor dem Tage der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht haben.

Anträge, welche von dem Vorstand nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, aber von 8 Mitgliedern unterstützt werden, können durch Beschluß der Vollversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Zur Absetzung von Gegenständen von der Tagesordnung ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16. Die Vollversammlung setzt eine Geschäftsordnung für den Reichsforstwirtschaftsrat fest. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes, des ständigen Ausschusses und der Vollversammlung,
2. die Festsetzung einer Dienstordnung für die bei dem Reichsforstwirtschaftsrat gegen Entgelt angestellten Personen.

§ 17. Der Vorstand hat der Vollversammlung jährlich den Voranschlag für das laufende und den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Prüfung und Entlastung vorzulegen.

§ 18. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, mindestens $^1/_3$ der anderen Ausschußmitglieder und mindestens $^1/_3$ der Gesamtzahl der Mitglieder des Reichsforstwirtschaftsrats anwesend sind.

Ist sie beschlußunfähig und wird sie deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal berufen, so ist sie, sofern die zweite Sitzung der ersten frühestens in 2 Wochen folgt, beschlußfähig, auch wenn die Mitglieder in geringerer Zahl erschienen sind.

§ 19. Der ständige Ausschuß und die Vollversammlung beschließen nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß die Satzung oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen.. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20. Die Beschlüsse des ständigen Ausschusses und der Vollversammlung sind schriftlich niederzulegen, von dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern, die an der Beschlußfassung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und geordnet aufzubewahren.

§ 21. Die Vollversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und ihnen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten übertragen.

§ 22. Die Kosten der Geschäftsführung werden, soweit sie nicht nach Absatz 2 vom Reiche getragen werden, durch Beiträge der Länder gedeckt. Die Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der Gesamtwaldflächen.

Für die auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministeriums einberufenen Sitzungen des Reichsforstwirtschaftsrats und seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder Tagegelder aus der Reichskasse, die der Reichsforstwirtschaftsrat vorschlägt und der Reichswirtschaftsminister festsetzt, ferner Ersatz der Reisekosten.

B. Forstmeister Joseph Vogl †.

Am 20. Januar d. J. ist wiederum ein sehr geschätzter Mitarbeiter unserer Zeitschrift, der vormals freiherrlich Mayr v. Melnhofsche Forstmeister Joseph Vogl, zu Puch bei Salzburg in hohem Alter von beinahe 80 Jahren gestorben. Wertvolle Beiträge von ihm haben wir im

Novemberheft 1890
August- und Septemberheft 1902
Aprilheft 1905
Aprilheft 1906
Oktoberheft 1909
Maiheft 1912

gebracht. Ein ausführliches Lebensbild des Verstorbenen wird demnächst folgen. Die Red.

C. Technische Hochschule in Karlsruhe.

Das Staatsministerium hat den ord. Professor der Forstwissenschaft an der Technischen Hochschule Karlsruhe, Geh. Oberforstrat Xaver Siefert, wegen vorgerückten Alters seinem Ansuchen entsprechend auf 1. August d. J. in den Ruhestand versetzt. Zugleich wurde er als Mitglied des Großen Rates der Hochschule belassen. Geh. Oberforstrat Siefert, der am 14. Januar 1919 sein 70. Lebensjahr vollendet hat, ist in Freiburg geboren und trat im Januar 1869 in den Staatsforstdienst ein. Zum Oberförster in St. Blasien wurde er 1879 ernannt und 1890 unter Beförderung zum Forstrat an die Forst- und Domänendirektion nach Karlsruhe versetzt, wo ihm zugleich die Stelle eines ordentlichen Professors an der forstlichen Abteilung der Technischen Hochschule übertragen wurde. Im Studienjahr 1905/6 bekleidete er das Amt des Rektors der Hochschule. Im Jahre 1899 erfolgte seine Ernennung zum Oberforstrat und 1913 zum Geh. Oberforstrat.

Für die Redaktion verantwortlich: für Aufsätze, Briefe, Versammlungsberichte und Notizen Prof. Dr. Wimmenauer, für literarische Berichte Prof. Dr. Weber, beide in Gießen — Für die Inserate verantwortlich: J. Sauerländers Verlag
Verleger: J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. — Paul Schettlers Erben, G. m. b. H., Hofbuchdruckerei in Cöthen (Anh.)

Digitized by Google

Allgemeine

Forst- und Jagd-Zeitung.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Wimmenauer und **Dr. Heinrich Weber**

Geh. Forstrat u. Professor d. Forstwissenschaft i. R. ordentl. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen.

Fünfundneunzigster Jahrgang.

1919. August/September.

Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

Die **Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung** ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen und kostet halbjährlich Mark 10.—. Hierzu tritt seit Beginn des 95. Jahrgangs noch ein Teuerungszuschlag von 25 %. Einzelhefte der letzten zehn Jahrgänge kosten Mark 2.— Ältere Hefte kosten Mark 2.50.

Digitized by Google

Anzeigen.

Preise: 1/1 Seite 100.— Mk., 1/2 Seite 54.— Mk., 1/4 Seite 30.— Mk., 1/8 Seite 18.— Mk., 1/12 Seite 14.— Mk., 1/16 Seite 10.— Mk.; bei kleineren Inseraten: die 40 mm breite Petitzeile 50 Pfg. — **Rabatt bei Wiederholungen:** 15 % bei 3maliger, 25 % bei 6maliger, 33 1/3 % bei 10maliger, 40 % bei 12maliger, 50 % bei 24maliger Aufnahme eines Inserates. — **Textänderungen** bei längeren Aufträgen unberechnet. — **Beilagen-Preise** nach Vereinbarung je nach Gewicht des beizulegenden Prospektes.

Landwohnung

wünscht Schriftsteller mit Frau, 2 Kindern, Knabe von 12 1/2 und 10 1/2 Jahren. Möbel für 4—5 Zimmer vorhanden, höhere Schulen müssen gut zu erreichen sein.
Axel Delmar, Potsdam, Kaiser Wilhelmstr. 17.

Ungebr. Förster-Uniform

Größe 1,75, Friedensw., billig zu verk.
Kreysler, Barmen, Wichl. Schulstr. 17.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Neger, Prof. Dr. F. W., **Die Krankheiten unserer Waldbäume und wichtigsten Gartengehölze.** Ein kurzgefaßtes Lehrbuch für Forstleute und Studierende der Forstwissenschaft. Mit 234 Textabbildungen. Lex. 8°. 191 geh. M. 27.60; in Pappband geb. M. 30.—. Hinzu kommt 10% Sortimenterzuschl

Vorliegendes kurzgefaßtes Lehrbuch der Baumkrankheiten des bekannten Verfassers kommt ein ganz besonderen Bedürfnis entgegen und dürfte eine tatsächlich bestehende Lücke ausfüllen.

Jagdstiefel
und
Straßenstiefel

beste deutsche Fabrikate in Rindleder, Boxcalf, Chevreaux usw.
ebenso
Damen- und Kinderstiefel
Abend- und Tanzschuhe

versenden wir gegen Nachnahme zu amtlichen Höchstpreisen. Nichtgefallendes wird unter Rückzahlung der gez. Beträge zurückgenommen.
Rheinischer Schuhwaren - Vertrieb Düsseldorf
Oststraße 172.

Zum Preise von 3,60 Mk. sind im Verlage von J. Spring in **Berlin W. 9,** Linkstraße 23/24, erschienen und durch **alle Buchhandlungen** zu beziehen:

Dr. Hennanns Durchforstungs- und Lichtungstafeln,

die jedem, der sich nicht mit bloßer gewohnheitsmäßiger Schätzung der Durchforstungs- und Lichtungserträge begnügen will, sondern seine Schätzungen der Vorerträge für ganze Wirtschaftszeiträume auf eine passende Ertragstafel gründen möchte, einen ziffernmäßigen, festen Anhalt bieten.

Die Tafeln sind für jedes Bestandesalter, jede Bestandesverfassung in jede Standortsklasse als **Hilfstafeln** eingerichtet, die auch dem Anfänger im Forsteinrichtungsdienst nach dem vorgedruckten Musterbeispiele ohne weiteres verständlich sind und die Umrechnungen aus den eigentlichen Ertragstafeln jedem ersparen.

Lindenbast

(abgezogen, wie es aus dem Walde kommt), kauft jedes Quantum zu zeitgemäßen Preisen
Paul Kaiser, Berlin NO. 43, Meyerbeerstr. 5.

Zur Herbstpflanzung empfehle:

starke	**Rotbuchen**	1 j. S.
„	**Eschen**	1 j. S.
„	**Weisstannen**	2 j. S.
„	**Rottannen**	2 j. S.
„	**Lärchen**	2 j. S.
„	verschulte. **Kontrollkiefern**	preiswert.

Ch. Geigle, Forstkulturen, Nagold (Schwarzw.).

Kapok-Steppschuh

D. R. P.
Hervorragend warmhaltend und wasserdicht
Ohne Bezugsschein erhältlich
Prima Sohlen, daher auch draußen zu tragen. Da nur kleiner Vorrat, empfiehlt sich gefl. sofortige Bestellung mit Größenangabe (Nr. oder Zentimeterentfernung, Hacke bis zur großen Zehe). Preis Mark 13.75 für Damen, Mark 16.50 für Herren. Versand gegen Nachnahme.
Kapok-Werke, Abt. Schuh-Versand, Potsdam 171.

Anst. Mädchen findet z. 1. 1919 Stellung in **Oberförsterei,** wo sich schon i. Kochen vervollständig. kann. Angeb. erb. **Anny Meier Hirschberg (Sal.),** Mühlgrabenstr.

Dieser Raum umfaßt 10 Petitzeilen und kostet 5.— Mark.

Reklamationen

wegen unpünktlicher Zustellung der Hefte der Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung

Es gehen uns fortgesetzt zahlreiche Reklamationen wegen **Nichteintreffens** der Hefte unserer Zeitschrift **namentlich der durch die Post** überwiesenen Exemplare, zu.

Wir geben daher hier die Daten des Erscheinens der einzelnen Hefte an: Das **März/April**-Heft erschien Mitte April, das **Mai/Juni**-Heft Mitte Juni, das **Juli**-Heft gegen Ende Juli. Das **August/September**-Heft wird anfangs September erscheinen. Die durch den **Buchhandel** bezogenen Hefte werden aber wegen des z. Zt. herrschenden Buchhändlerstreiks in Leipzig sehr verspätet in die Hände der Abonnenten gelangen.

Reklamationen für die **durch die Post** expedierten Exemplare, bitten wir, nicht an den Verlag, sondern direkt an den **Postboten** zu richten.

Frankfurt a. Main. **J. D. Sauerländer's Verlag.**

Digitized by Google

Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung

August/September 1919

Die Bedeutung J. H. v. Thünens für die Forstwissenschaft.

Von Geh. Forstrat Dr. Martin.

(Schluß.)

II. Forsttechnische Untersuchungen und Folgerungen.

1. Zuwachs und Wachsraum.

v. Thünen[1]) hat eine besondere Theorie über die Abhängigkeit des Zuwachses des einzelnen Baumes von dem ihm gegebenen Wachsraum entwickelt. Sie ist der landwirtschaftlichen Lehre über die Züchtung des Mastviehs nachgebildet. Wie bei ausgewachsenen Tieren ein gewisses Maß von Nahrung erforderlich ist, um sie in dem Zustand, in dem sie sich befinden, zu erhalten und erst der Überschuß an Futter über das notwendige Existenzminimum in Fleisch und Milch umgesetzt wird, so bedarf der Baum eines gewissen Minimums an Raum, welcher lediglich dazu dient, ihn im Leben zu erhalten. Erst eine Erweiterung des Wachsraumes über das zum Lebensunterhalt erforderliche Minimum ergibt meß- und nutzbaren Zuwachs; und dieser Zuwachs erscheint dann nicht als das Produkt des ganzen Raumes, den der Baum einnimmt, sondern als das Zusatzes an Raum, den der Baum erhalten hat.

Bei den Untersuchungen des Zuwachses wendet v. Thünen eine ähnliche Methode an wie bei der Bestimmung der Kulturarten im isolierten Staate; er sieht von allen Nebenumständen und anderen Potenzen ab und läßt nur den Wachsraum wirksam sein. „Denken wir uns einen Wald von durchaus gleichförmigem Boden, in welchem alle Bäume von gleicher Größe, Gesundheit und Lebenskraft sind und in gleicher Entfernung von einander stehen, so wird beim ferneren Wachsen der Bäume, wenn keine Durchforstungen stattfinden, zuletzt der Zeitpunkt eintreten, in welchem die Bäume nur noch den zu ihrem Lebensunterhalt erforderlichen Raum haben. Unter den vorausgesetzten Bedingungen werden dann, da das Aufhören des Wachsens der Bäume auch der Tod derselben ist, nicht bloß einzelne Stämme, sondern alle Bäume des ganzen Waldes auf einmal absterben. Wollte Jemand dies bezweifeln, und sagen: „es werden auch hier einzelne Bäume absterben und den andern Bäumen dadurch Raum schaffen", so müßte man fragen, welcher Baum leben bleiben und welcher Baum absterben wird, und da Standpunkt, Abstand, Gesundheit und Lebenskraft für alle Bäume gleich groß sind, so würde er keinen Grund anführen können, warum dieser Baum absterben, jener ihm völlig gleiche leben bleiben sollte".

Um auf Grund dieser Anschauung eine Regel über den Zuwachs des einzelnen Baumes zu gewinnen, bemerkt v. Thünen: „Zieht man mit einem um den Betrag des Durchmessers des Baumes wachsenden Radius konzentrische Kreise um den Stamm, so bilden sich konzentrische Ringe, deren Inhalt um so mehr wächst, je weiter sie sich vom Stamm entfernen, und die folglich auch eine immer größere Quantität Pflanzennahrung enthalten. Andererseits nimmt aber mit der wachsenden Entfernung das Vermögen der Bäume, die im Boden enthaltene Nahrung sich anzueignen, stetig ab — und es fragt sich nun, nach welchem Gesetz diese Abnahme stattfindet. Hätten wir nun drei völlig zuverlässige Beobachtungen, wie bei verschiedenen relativen Abständen z. B. von 8-, 12-, 16fachem Durchmesser der Bäume sich der Zuwachs derselben verhielte, so ließe sich hieraus das Gesetz darstellen. In Ermangelung solcher Beobachtungen müssen wir uns mit einer hypothetischen Annahme begnügen, deren Richtigkeit erst durch die Resultate, die sie liefert, geprüft werden kann."

In einem Bestand der angegebenen Beschaffenheit steht der in einem bestimmten Jahre erzeugte Gesamtzuwachs in geradem Verhältnis zum mittleren Durchmesser (d), in umgekehrt quadratischem zum Abstand der Stämme. Dieser wird als Vielfaches des Durchmessers ausgedrückt; er entspricht daher der Abstandszahl von König, wenn diese nicht auf den Umfang sondern auf den Durchmesser bezogen wird. Ist z. B. das zur Existenz

[1]) Isol. Staat, 3. Aufl., III. Teil, 3. Abschn. § 19: „In welchem Verhältnis steht der Zuwachs des Baumes zu dem Raum, der ihm gegeben wird?"

Digitized by Google

des Baumes erforderliche Minimum an Flächenraum gleich dem Quadrat des 7fachen Durchmessers, so nimmt nach v. Thünens Unterstellung die Masse des einzelnen Baumes bei Erweiterung des Abstandes um d, 2 d ... im Verhältnis von 1, 2 ... zu. Die Stammzahlen nehmen im Verhältnis der Quadrate des Abstandes ab. Ist der Zuwachs des einzelnen Stammes beim 8fachen Abstand = 1, beim 9fachen = 2 usw., so stellt sich das Verhältnis des Zuwachses im Bestande folgendermaßen dar:

Abstand	Durchmesserzunahme	Stammzahl		Zuwachs
8	1	S		= 1,0 Z
10	3	$\frac{64}{100}$ S	3 · $\frac{64}{100}$	= 1,92 Z
12	5	$\frac{64}{144}$ S	5 · $\frac{64}{144}$	= 2,22 Z
14	7	$\frac{64}{196}$ S	7 · $\frac{64}{196}$	= 2,29 Z
16	9	$\frac{64}{256}$ S	9 · $\frac{64}{256}$	= 2,25 Z
18	11	$\frac{64}{324}$ S	11 · $\frac{64}{324}$	= 2,17 Z
20	13	$\frac{64}{400}$ S	13 · $\frac{64}{400}$	= 2,08 Z

Um v. Thünens Theorie der üblichen Kennzeichnung der Bestandesdichte besser anzupassen, wird es sich empfehlen, sie in Form der Stammgrundfläche in Brusthöhe auszudrücken. Nimmt man an, daß alle Stämme im Bestande kreisrunde Kronen besitzen, so ist der gesamte Kronenraum pro ha 7850 qm. Die Stammgrundfläche ist daher bei einem Abstand, der gleich ist dem

10	12	14	16	18	20 fachen Durchm
= 78,5	54,5	40,0	30,7	24,2	19,6 qm.

Die Theorie v. Thünens beruht auf einer Hypothese. Bei ihrer Durchführung wird von allen Besonderheiten, Nebenumständen und Ungleichheiten der Bestandesbildung abstrahiert. Im Vorwort seiner Schrift bittet er den Leser, sich von den gemachten Voraussetzungen nicht abschrecken zu lassen und diese nicht für willkürlich und zwecklos zu halten. „Diese Voraussetzungen sind vielmehr notwendig, um die Einwirkung einer bestimmten Potenz — von der wir in Wirklichkeit nur ein unklares Bild erhalten, weil sie daselbst stets in Konflikt mit anderen, gleichzeitig wirkenden Potenzen erscheint — für sich darzustellen und zum Erkennen zu bringen." Im wirklichen Walde hat man es überall mit einer Menge wirksamer Faktoren zu tun. Nicht nur nach den physiologischen Eigenschaften der Holzarten, nach der Stellung der Knospen und der Bildung der Wurzeln, sondern auch nach dem Alter und den Bodenzuständen ergeben sich bei einer Erweiterung des Wachsraumes verschiedene Wirkungen. Insbesondere ist der Humusgehalt des Bodens, der bei Erweiterung des Abstandes durch die Zuführung von Luft und Licht einer schnelleren Zersetzung ausgesetzt wird, von Einfluß.

Eine unmittelbare Anwendung der Theorie v. Thünens über den Einfluß des Wachsraumes auf den Zuwachs kann unter den im Walde vorliegenden Verhältnissen nicht gemacht werden. Trotzdem enthält sie sehr beachtenswerte Grundgedanken, aus denen bei richtiger Anwendung auch richtige Folgerungen gezogen werden können. Als die erste Folgerung der Anschauung, daß der Zuwachs die Funktion eines Überschusses an Wachsraum ist, erscheint die Tatsache, daß sich sehr dichte Bestandesstellungen, welche sich dem Thünenschen Existenzminimum nähern, sehr ungünstig verhalten. Alle Wachstumsorgane werden dann durch die Unmöglichkeit, sich auszudehnen, verhindert, den dem Standort entsprechenden Zuwachs zu erzeugen. Weiter aber tritt nach der Theorie v. Thünens mit der Erweiterung des Wachsraumes vom 8- auf den 10- und 12fachen Abstand eine sehr starke Steigerung des Zuwachses ein. Bei einem gewissen — in dem Beispiel von Thünen beim 14fachen Abstand erreicht der Zuwachs ein Maximum. Mit zunehmender Erweiterung des Abstandes sinkt der Zuwachs. Die Abnahme erfolgt aber langsamer, als die vor dem Maximum liegende Zunahme.

Zufolge der mathematischen Beziehung zwischen Durchmesserzuwachs, Stammzahl und Wachsraum ergibt sich, daß das Maximum des Zuwachses bei einem Abstand eintritt, der dem doppelten Betrage des zum Existenzminimum erforderlichen Abstandes gleich ist.[1])

[1]) v. Thünen beweist diesen Satz mittelst der Differentialrechnung. Bezeichnet man den Abstand der Bäume mit y, die Seite des Minimums mit m, so kann der Zuwachs als das Produkt einer Konstanten mit der Funktion $\frac{y-m}{y^2}$ ausgedrückt werden; und da diese ihr Maximum für den Wert $y = 2m$ erreicht, so muß das genannte Verhältnis allgemein eintreten.

Digitized by Google

Um zu prüfen, ob die Zuwachstheorie Thünens für die forstliche Praxis eine beachtswerte Richtschnur bilden kann, erscheint angezeigt, die Zahlen, die sich nach ihr für verschiedene Grade der Bestandesdichte ergeben, mit den Erfahrungen der forstlichen Praxis und zu den Ergebnissen des forstlichen Versuchswesens in Beziehung zu setzen. Dabei sind jedoch die einzelnen Holzarten wegen der Verschiedenheit ihrer physiologischen Anlagen und ihrer wirtschaftlichen Behandlung gesondert zu halten.

a) Fichte.

Bei der Fichte sind die Folgen eines sehr jungen Standes aus der Praxis allgemein bekannt. Die früher sehr häufig, meist mit großen Samenmengen, ausgeführten Vollsaaten hielten, namentlich auf mittleren und geringen Böden, den Zuwachs nach allen Richtungen zurück. Auf den Probeflächen der in meinem früherem Revier (Oberförsterei Jesberg) reichlich vertretenem 50-jährigen Fichtensaatbestände hatte der größte Teil der Stämme Durchmesser von nur 5 bis 7 cm und Höhen von nur 6 bis 8 m. Die Derbholzmasse war verschwindend gering. Trotz der alle 3 Jahre wiederkehrenden Durchforstungen, die Reisstangen von 2—4 cm in reicher Menge ergaben, erfolgte eine bemerkbare Belebung des Zuwachses nur sehr langsam.

Die eingehendste Arbeit über den Einfluß des Wachsraumes auf die Entwicklung der Fichte im jugendlichen Alter ist von der Sächsischen Versuchsanstalt ausgeführt worden. Im Revier Wermsdorf wurden 1862 umfangreiche Versuche eingeleitet, welche den Einfluß der Anbaumethode auf die Entwicklung der Fichtenbestände nachweisen sollten.[1]) Es sind Pflanzungen verschiedener Verbände (0,85 — 1,13 — 1,42 — 1,70 — 1,98 m² u. a.) und Saaten (Plätze-, Streifen- und Vollsaaten). Bereits 5mal haben Aufnahmen dieser Flächen stattgefunden. Von den Ergebnissen derselben möge zum Vergleich mit der Theorie v. Thünens folgendes hier eine Stelle finden:

1. Zum Vergleich von Saat- und Pflanzbeständen.

Aufnahme im Alter von **41** bezw. (bei der Saat) **39** Jahren.

	Stammzahl	Stammgrundfläche	mittl. Durchmesser	Höhe	Holzgehalt	
	s	g	d	h	Derbholz	Gesamtmasse
Vollsaat	11 969	23,8 qm	5,1 cm	5,66 m	25,86 fm	122,13 fm
Pflanzung in 1,42 m²	2526	28,1 „	11,9 „	12,10 „	161,08 „	233,68 „

Aufnahme im Alter von **47** (bezw. **45**) Jahren.

	s	g	d	h	Derbholz	Gesamtmasse
Vollsaat	5464	21,4 qm	7,1 cm	7,75 m	60,47 fm	150,92 fm
Pflanzung in 1,42 m²	1724	26,8 „	14,1 „	14,46 „	198,30 „	277,06 „

2. Zum Vergleich von Pflanzbeständen verschiedener Verbände.

Aufnahme im Alter von **41** Jahren.

Pflanzung	s	g	d	h	Derbholz	Gesamtmasse
in 0,85 m²	4694	31,7 qm	9,3 cm	10,86 m	151,40 fm	254,52 fm
„ 1,13 „	3281	30,5 „	10,9 „	11,64 „	167,74 „	251,90 „
„ 1,70 „	2140	24,1 „	12,0 „	11,44 „	127,38 „	186,71 „

Aufnahme im Alter von **47** Jahren.

Pflanzung	s	g	d	h	Derbholz	Gesamtmasse
in 0,85 m²	2689	29,2 qm	11,8 cm	13,64 m	185,67 fm	267,13 fm
„ 1,13 „	2215	29,2 „	13,0 „	13,47 „	200,47 „	279,54 „
„ 1,70 „	1587	25,0 „	14,2 „	13,54 „	168,22 „	234,21 „

Im späteren Alter tritt die Einwirkung der Anbaumethode auf Höhe, Durchmesser und Masse zurück. An ihre Stelle tritt nun der Einfluß der Durchforstung. Die Vertreter der meisten Versuchsanstalten haben in der Neuzeit Bausteine zum Nachweis des Einflusses verschiedener Durchforstungsgrade auf den Zuwachs der Fichte beigebracht, die im

[1]) Kunze, über den Einfluß der Anbaumethode auf den Ertrag der Fichte. — Thar. Jahrb. 1907.

Digitized by Google

wesentlichen übereinstimmen. Lorey[1]) gelangte auf Grund seiner diesbezüglichen Untersuchungen zu dem in seinen Ertragstafeln niedergelegten Urteil: „Die 3 arbeitsplanmäßigen Durchforstungsgrade A, B und C weichen in ihrer Wirkung nicht sehr von einander ab; die Unterschiede sind im ganzen unbedeutend und lassen keine scharf ausgeprägte Gesetzmäßigkeit erkennen". Schwappach[2]) stellte an die Spitze der Mitteilungen der Ergebnisse seiner Ertragstafeln die Bemerkung, „daß die veränderte wirtschaftliche Behandlungsweise ihre Wirkung fast ganz oder doch zum weitaus größten Teil nur hinsichtlich der Verteilung des Gesamtzuwachses zwischen verbleibendem und ausscheidendem Bestand geltend mache, während die absolute Größe des gesamten Massenzuwachses hierdurch nicht oder doch unwesentlich beeinflußt werde". Zu derselben Ansicht war auch M. Behringer[3]) gelangt. Die Umwälzung, welche die starke Durchforstung herbeiführe, sei nur eine Umwälzung im Sinne der Verschiebung des Zuwachses nach Zeit und Objekt. In den Ertragstafeln für Hessen werden die Erträge der Fichte einerseits bei mäßiger, andererseits bei starker und freier Durchforstung einander gegenübergestellt. Der Durchschnittszuwachs beträgt auf der mittleren (III.) Standortsklasse:

bei mäßiger Niederdurchforstung
im 80 Jahre 9,31, im 100. J. 9,12 fm
bei starker und freier Durchforstung
im 80. Jahre 9,39, im 100. J. 9,37 fm

Sehr beachtenswert sind auch die von der Oesterreichischen Versuchsanstalt herausgegebenen Zuwachsnachweise. Schiffel[4]) ordnete die zur Untersuchung herangezogenen Bestände nach 3 Schlußgraden: a) Dichtschluß, b) Mittelschluß, c) Lichtschluß. Der Grad a hat auf der mittleren Bonität im 100. Jahre eine Stammzahl = 760, b = 627, c = 492. Die Massen des Hauptbestandes werden folgendermaßen angegeben:

für Schlußgrad	a	b	c	
im 80. Jahre	547	538	537	fm Schaftholz
„ 100. Jahre	697	692	693	„ „

Auch wenn man die Vorerträge, die nach Schiffel bei den verschiedenen Graden des Bestandesschlusses fast gleich sind, in die Zuwachsnachweise einbezieht, ergeben sich kaum merkliche, für die Praxis beachtenswerte Unterschiede. Die gesamte Massenerzeugung beträgt nach Schiffel

beim Schlußgrad	a	b	c	
im 80. Jahre	831	814	820	fm Schaftholz
„ 100. Jahre	1065	1056	1069	„ „

Ähnliche Folgerungen, wie bei der Durchforstung, ergeben sich auch bezüglich der Lichtungen. Die in dieser Hinsicht angestellten Untersuchungen führen übereinstimmend dahin, daß der Zuwachs der einzelnen Stämme durch eine Lichtung, auch wenn sie erst im hohen Alter erfolgt, regelmäßig verstärkt wird. Auf eine ganze Fläche übertragen, kann eine Überlegenheit der Lichtung aber nicht unterstellt werden. Zwar fehlt es nicht an Zuwachsergebnissen, die ein gegenteiliges Verhalten zu beweisen scheinen. Lorey glaubte dem D-Grad der Durchforstung eine Mehrleistung gegenüber dem B- und C-Grad zuerkennen zu sollen; und die Übersicht über den laufenden Zuwachs der Lichtungsversuchsflächen in Baden[1]) enthält für gelichtete 110- bis 140jährige Bestände Zuwachsbeträge, die höher sind, als dem Zuwachs der Normalertragstafeln der entsprechenden Standortsklasse entspricht. Aber alle zu solchen Ergebnissen führenden Arbeiten bedürfen der näheren Untersuchung, sowohl in Bezug auf die Standortsgüte, die auch bei gleichen Bonitäts-Zahlen nicht immer gleich ist, sondern auch in Bezug auf die Möglichkeit der Wiederholung und die Nachhaltigkeit der Wirkungen. Lichtungen, die bei günstigen Bodenzuständen gemacht werden, führen stets zu einer besonders kräftigen Anregung der Zuwachstätigkeit. Aber mit dem Nachweis der zeitweisen Zuwachssteigerung ist nicht erwiesen, daß diese von Dauer sein werde. Ich[2]) halte den vor 20 Jahren auf Grund meiner eigenen Untersuchungen aufgestellten Satz: „Ein Nachweis, daß der Massenzuwachs der Flächeneinheit durch die Lichtung im Verhältnis zu einem im Schlusse gehaltenen Bestande nachhaltig erhöht werde, ist nicht erbracht worden und wird auch in Zukunft niemals erbracht werden", noch immer aufrecht. Eine nachhaltige Zuwachsmehrung würde voraussetzen: einmal, daß sich der Boden

[1]) Ertragstafeln für die Fichte 1889, S. 108.
[2]) Wachstum und Ertrag normaler Fichtenbestände 1902, S. 84.
[3]) Über den Einfluß wirtschaftlicher Maßregeln auf Zuwachsverhältnisse pp. 1891, S. 34.
[4]) Wuchsgesetze normaler Fichtenbestände 1904, S. 46 flg.

[1]) Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung f. d. J. 1907, S. 17.
[2]) Folgerungen der Bodenreinertragstheorien, § 105, S. 83.

Digitized by Google

infolge der Lichtung in einem besseren Zustand befindet, als in nicht gelichteten Beständen; sodann, daß die Menge der Zuwachs erzeugenden Organe infolge der Lichtung erhöht ist. Auf den Boden hat aber die Lichtung im weitaus größten Teil der deutschen Forsten eine günstige Wirkung. Verhielte es sich anders, so wäre die Forderung eines Bodenschutzes bei Hochdurchforstungen und Lichtungsbetrieben unverständlich. Die Menge der oberirdischen Zuwachs erzeugenden Organe wird aber bestimmt durch das Verhältnis der Höhe zu der Grundfläche, von der sich die Kronen abheben. Dieses aber wird durch Lichtungen nicht günstiger gestaltet

Bei einem Vergleich der Zahlen, welche aus den positiven Untersuchungen über den Einfluß von Durchforstungen und Lichtungen auf den Zuwachs der Fichte hervorgehen, mit den Zuwachssätzen nach der Theorie v. Thünens ergibt sich die überraschende Erscheinung, daß beide in den wesentlichsten Folgerungen übereinstimmen. Die Bestände, welche für die Praxis in Betracht kommen, liegen innerhalb der Grenzen des 12- bis 18fachen Abstandes. Für diese betragen die Vergleichszahlen v. Thünens 2,22 — 2,29 — 2,25 — 2,17 Z. Erst mit dem weiteren Abstand ergibt sich eine merkbare Abnahme des Zuwachses, die dann bei weiterer Lichtung noch größer wird.

b) Kiefer.

Bei der Kiefer machen sich die nachteiligen Einwirkungen eines dichten Standes in der Jugend zwar auch geltend; aber die Unterschiede in der Entwicklung bei verschiedenartiger Begründung sind doch geringer als bei der Fichte und von nicht so langer Dauer. In vielen Ländern liegen Beispiele vor, die dartun, daß aus Voll- und Streifensaaten Bestände hervorgegangen sind, die nach ihren Massen den Pflanzungen nicht nachstehen, nach ihrer Beschaffenheit diese häufig übertreffen. Die bei der Begründung zu wählende Pflanzenzahl soll bei tunlichst gleichmäßigem Abstand der einzelnen Pflanzen mit Rücksicht auf die Neigung der Kiefer zur Sperrwuchsbildung nicht unter 6000 herabgehen, aber 10 000 nicht übersteigen.[1])

Ein lehrreiches Beispiel über den Einfluß der Begründung auf die Entwicklung der Kiefer in der Jugend bieten die von der Sächsischen Staatsforstverwaltung im Jahre 1862 eingeleiteten Versuche. Wie im Revier Wermsdorf bei der Fichte, so sind in den Revieren Reudnitz und Markersbach bei der Kiefer eine Reihe von Versuchsflächen gelegt, welche den Einfluß der Begründung auf den Zuwachs nachweisen sollen. Es sind Pflanzungen in verschiedener Verbandsweite, sowie Voll-, Streifen- und Plätzesaaten. Zur Kennzeichnung des Verhaltens dieser jetzt nahezu 60jährigen Bestände folgt nachstehend ein Auszug aus den Flächen des erstgenannten Reviers.

---

1) Vgl. Schwappach, die Kiefer 1908, die Einwirkung der Pflanzenzahl auf die Entwicklung der Kiefernkulturen.

Aufnahme im Alter von 21 bezw. (bei der Saat) 19 Jahren.

	Stammzahl	Kreisfläche	Durchmesser	Höhe	Holzgehalt Derbholz	Holzgehalt Gesamtmasse
	s	g	d	h	m_1	m_2
Vollsaat	10585	23,2 qm	5,3 cm	5,97 m	31,4 fm	123,6 fm
Pflanzung in 0,85 m²	7445	30,2 „	7,2 „	7,87 „	80,3 „	190,2 „
„ 1,42 „	3534	27,2 „	9,9 „	8,99 „	114,4 „	187,7 „

Aufnahme im Alter von 32 bezw. 30 Jahren.

	s	g	d	h	m_1	m_2
Vollsaat	3451	26,3 qm	9,9 cm	10,92 m	129,1 fm	203,9 fm
Pflanzung in 0,85 m	3621	34,5 „	11,0 „	12,77 „	194,9 „	283,7 „
„ „ 1,42 „	2356	34,2 „	13,6 „	14,24 „	232,8 „	247,5 „

Aufnahme im Alter von 48 bezw. 46 Jahren.

	s	g	d	h	m_1	m_2
Vollsaat	1435	28,8 qm	16,0 cm	15,67 m	215,8 fm	286,3 fm
Pflanzung in 0,85 m	1370	32,4 „	17,3 „	17,53 „	264,1 „	332,0 „
„ „ 1,42 „	1200	35,9 „	19,5 „	19,48 „	317,8 „	383,0 „

Digitized by Google

Fügt man diesen Massen der bleibenden Bestände die Vorerträge hinzu, die für die Vollsaat 168,63 fm, für die engere Pflanzung 210,75 fm, für die weitere 151,95 fm betragen haben, so ergeben sich als Gesamtleistung für die vorstehend genannten und einige andere Verbandsweiten folgende Beträge:

Vollsaat	169 + 286 = 455 fm
Pflanzung in 0,85 m²	211 + 332 = 543 „
„ „ 1,13 „	185 + 361 = 546 „
„ „ 1,42 „	152 + 383 = 535 „
„ „ 1,73 „	105 + 347 = 452 „

Bei der Vollsaat steht die Massenerzeugung infolge der zu großen Stammzahl zurück, bei den weiten Verbänden infolge der mangelhaften Ausnutzung des Bodens in der Jugend, was ein erhebliches Zurückbleiben der Vorerträge zur Folge hat. Am besten verhalten sich regelmäßige Pflanzungen innerhalb der Verbandsweiten von 0,85 bis 1,42 m.

Über das Verhältnis von Wachsraum und Zuwachs im Stangenholzalter geben die umfassenden Untersuchungen über Durchforstungen und Lichtungen, welche von der Preußischen Versuchsanstalt vorgenommen sind, den besten Aufschluß. Es liegen in 15 Revieren der Regierungsbezirke Posen, Breslau, Liegnitz, Potsdam, Oppeln, Allenstein, Merseburg, Danzig, Frankfurt vergleichende Untersuchungen über den Einfluß verschiedener Durchforstungsgrade auf den Zuwachs vor; in 6 Revieren des Regierungsbezirks Potsdam solche über Lichtungen. Die Ergebnisse werden durch die Angabe der Massen- und Stammgrundflächen charakterisiert. Bei den einzelnen Beständen ergeben sich große Abweichungen in Bezug auf die Wirkung der Durchforstungsgrade. Unter den 11 zur Vergleichung geeigneten Beständen zeigt die starke Durchforstung bei 5 eine Mehrleistung, bei 6 ein Zurückbleiben gegenüber den mäßig durchforsteten Flächen.[1]) Eine bestimmte Folgerung über den Einfluß des Wachsraums auf den Zuwachs kann hiernach aus den vorliegenden Untersuchungen nicht gezogen werden. Dagegen haben die von der Sächsischen Versuchsanstalt 50 Jahre hindurch mit großer Genauigkeit durchgeführten Untersuchungen im Forstrevier Kunnersdorf[2]) zu einer erheblichen Mehrleistung der starken Durchforstung geführt. Die Wachstumsleistung der dort angelegten 3 Versuchsflächen, von denen die eine (a) schwach, die zweite (b) mäßig, die dritte (c) stark durchforstet war, betrug:

für	a	b	c
Hauptbestand	359,04	351,34	344,12 fm
Summa der Vorerträge	179,21	219,52	315,71 „
	538,25	570,86	6 9,83 „

Auch bei mäßig gehaltenen Lichtungen liegen keine scharfen Unterschiede gegenüber im Schlusse gehaltenen Beständen vor. Den Besuchern von Eberswalde sind die im Jagen 16 liegenden, mit Buchen unterbauten 70 jährigen Kiefernbestände bekannt. Das Verhältnis der Zuwachsleistung der hier angelegten 4 Probeflächen ist nach Schwappachs Mitteilungen folgendes:[1])

	Stammzahl	Stammgrundfläche	Zuwachs im Alter von 66—76 Jahren
starke Durchforstung	452	33,22 qm	10,24 fm
schwache Lichtung	240	22,67 „	9,07 „
starke Lichtung	236	21,99 „	9,90 „
schwache Lichtung	280	22,27 „	9,49 „

Ähnlich wie diese verhalten sich die Versuchsflächen anderer Reviere. Das Ergebnis der vergleichenden Untersuchungen geht dahin, daß der Zuwachs bei den Lichtungen, namentlich wenn sie stärker geführt werden, zwar zurückgeht, aber in weit geringerem Grade, als der Verminderung der Masse oder Kreisfläche entspricht. Der durch die Lichtung bewirkte Rückgang des Zuwachses der Kiefer fordert eine Ergänzung desselben, die unter den meisten Verhältnissen durch den Unterbau mit der Buche gegeben wird.

Neben den in Preußen vorgenommenen Untersuchungen über den Einfluß der Durchforstung und Lichtung auf den Zuwachs der Kiefer sind die Untersuchungen der Hessischen Versuchsanstalt von weitgehendem Interesse. Sie sind in 2 Ertragstafeln niedergelegt, von denen die eine das Verhalten der Kiefer im geschlossenen Bestand bei mäßiger (freier) Durchforstung, die andere dasjenige im Lichtungsbetrieb darstellt. Die geschlossenen Bestände sind dadurch charakterisiert, daß die Stammgrundfläche, welche auf der mittleren (III) Standortsklasse im 40. Jahre 29,6 qm

[1]) Schwappach, a. a. O., Einfluß verschiedener Methoden der Bestandespflege usw., S. 104.

[2]) Kunze, Mitteilungen aus der Sächs. Forstl. Versuchsanstalt, Band I, Heft 2; Borgmann, Forstl. Tagesfragen. — Thar. Jahrb. 1915, S. 65 flg.

[1]) Schwappach, A. a. O., S. 92.

Digitized by Google

trägt, im Alter von 100 bis 130 Jahren s 38 qm ansteigt, während sie beim Lichtungs- etrieb auf der Höhe von 30 qm, die mit 50 ahren erreicht ist, bis zur Haubarkeit ver- leibt. Den Gang des Zuwachses bezeichnen olgende Zahlen:

Laufender Zuwachs

n Alter von	40—50	60—70	80—90	100—110	120—130 J.
äßige Nieder- durchforstung	8,1	6,6	5,3	3,7	2,3 fm
chtungsbetrieb	8,0	7,3	6,0	5,3	4,9 „

Durchschnittszuwachs

m Alter von	60	80	100	120 Jahren
äßige Nieder- durchforstung	6,85	6,70	6,34	5,84 fm
ichtungsbetrieb	6,90	6,90	6,69	6,44 „

Der Lichtungsbetrieb zeichnet sich hiernach gegenüber dem Schlußstand durch höheren Zuwachs aus; namentlich erfolgt das Sinken des laufenden Zuwachses im höheren Alter weit allmählicher. Der Unterschied der hessischen Ertragstafeln gegen die Mitteilungen aus Preußen, nach denen in gelichteten Beständen weniger Zuwachs geleistet wird, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Lichtung in Hessen in schwächerem Grade erfolgt. Den hessischen Tafeln für Kiefern im Lichtungsbetrieb liegen Bestände von 30 qm Kreisfläche zugrunde; die preußischen Lichtungsbestände haben weniger als 25 qm. Bei einer Stammgrundfläche von nur 20—25 qm kann der gesamte Wachsraum von der Kiefer allein nicht genügend ausgenutzt werden. Eine Ergänzung durch eine Schattenholzart ist schon aus diesem Grunde erforderlich.

Vergleicht man die im Vorstehenden dargelegten Ergebnisse der Ertragstafeln mit den Zuwachssätzen nach der Theorie v. Thünens, so ergibt sich in dieser Beziehung, daß auch bei der Kiefer weit mehr Übereinstimmung stattfindet, als man nach der oben angegebenen theoretischen Unterstellung von Thünens vermutet. Nach dieser tritt zwar das Zuwachsmaximum (= 2,29 Z.) schon bei einem Abstand des 14fachen Durchmessers ein, was einer Stammgrundfläche von 39 qm entspricht. Dies Verhältnis liegt in geschlossenen Beständen bei mäßigen Durchforstungsgraden vor. Bei einem 16fachen Abstand, der einer Kreisfläche = 29 qm entspricht, ist aber der Zuwachs noch auf fast gleicher Höhe (= 2,25 Z.); und auch bei einem 20fachen Abstand oder 23 qm Stammgrundfläche, wie sie den Lichtungsbetriebsflächen der preußischen Versuchsanstalt entspricht, ist der Unterschied gegenüber dem Vollbestand sehr gering.

c) Buche.

Die Buche hat, wie man schon nach ihren physiologischen Eigentümlichkeiten, namentlich der Zahl und Stellung ihrer Knospen, schließen darf, in besonderem Grade die Fähigkeit, eine ihr zu Teil werdende Erweiterung des Wachsraumes zu vermehrter Zuwachserzeugung auszunutzen. In der Geschichte des deutschen Laubwaldes tritt diese Fähigkeit bekanntlich in vielen Waldformen zutage, namentlich beim Mittelwald, beim Hochwald-Konservationshieb, beim Stangenholzbetrieb v. Langens und anderen Betriebsformen mit verschiedenen Altersklassen. Von den in der Praxis gemachten Versuchen, die Erweiterung des Wachsraumes für wirtschaftliche Zwecke auszunutzen, steht der Seebachsche Betrieb an erster Stelle. Sein Vorzug vor den genannten Bestandesformen geht daraus hervor, daß er in einem Alter eingelegt wird, das für die Ausnutzung des Lichtungszuwachses besonders geeignet erscheint, weil einerseits die Wuchskraft noch nicht zurückgegangen ist, andererseits der vermehrte Zuwachs der Einzelstämme sich an einer guten Schaftform anlegt. In der neueren Zeit wird bei der Buche vom Lichtungszuwachs vorzugsweise in den Schlägen der Naturverjüngung, aber auch schon in der Periode, welche der Verjüngung vorausgeht, Anwendung gemacht.

Der Erfolg, welchen die Erweiterung des Wachsraumes auf die einzelnen Stämme ausübt, kann an diesen sehr klar nachgewiesen werden. Dagegen bietet es große Schwierigkeit, die durch eine Umlichtung bewirkte Zuwachsleistung für eine ganze Fläche darzustellen. Es sind dazu nur solche Bestände brauchbar, deren Schluß gleichmäßig und in schwachem Grade unterbrochen ist, wie es für dunkel gehaltene Besamungsschläge zutrifft. Hier verhält sich die Buche sehr günstig. Ein wertvolles Beispiel über ihren Zuwachs in gelichteten Beständen enthalten die Mitteilungen der Badischen[1]) Versuchsanstalt. In den hier aufgeführten Beständen war der Zuwachs folgender:

[1]) Statistische Nachweisungen 1907, S. 17.

Digitized by Google

Forstbezirk	Standortsklasse	Alter Jahre	Dauer des Lichtstandes	Holzmasse zu Beginn am Schluß der Lichtung		Erfolgte Nutzung	Zuwachs in der Lichtungsperiode	in 1 Jahr
Baden	II	141	16	643,24	579,71	226,2	162,7	10,17 fm
Kandern	II	127	14	537,52	528,18	113,8	104,7	7,48 „
„	III	132	13	600,27	677,56	19,8	97,0	7,46 „
St. Blasien	II	143	11	880,16	722,16	231,3	73,3	6,66 „
Todtmoos	I/II	166	19	752,73	555,33	322,9	125,5	6,61 „
„	II	149	12	526,86	556,89	64,7	94,7	7,89 „

Vergleicht man hiermit den laufenden Zuwachs noch nicht in Angriff genommener Bestände, welcher nach den Ertragstafeln Schwappachs bei gewöhnlichem Schluß

	im Alter von 100	120	140 Jahren
auf II. Standortsklasse	8,0	7,4	7,2 Festmeter
auf III. Standortsklasse	7,6	6,8	5,8 „

beträgt, so ergibt sich, daß der Zuwachs der allmählich gelichteten Bestände dem Zuwachs eines Vollbestandes von gleichem Alter nicht nachsteht. Der Zuwachs würde wahrscheinlich noch stärker sein, wenn die Umlichtung in früherem Alter stattgefunden hätte, wie dies z. B. beim Homburgschen Betrieb der Fall ist. Für die vom 70. Jahre ab gelichteten Bestände wird hier für die 17 Jahre des Lichtstandes ein durchschnittlich jährlicher Zuwachs von 14,1 fm nachgewiesen.[1]) Auch aus den Mitteilungen der Preußischen Versuchsanstalt geht hervor, daß der während der Verjüngungsperiode[2]) in den gelichteten Beständen erfolgte Zuwachs dem Zuwachs, der während der letzten Periode des Schlußstandes erfolgt ist, kaum nachsteht.

Da bei der Buche fast überall die natürliche Verjüngung vorherrscht, ist man selten veranlaßt, den Einfluß verschiedener Bestandesbegründung auf den Zuwachs nachzuweisen. Dagegen ist die Art der Behandlung, die den Beständen im jüngeren und höheren Stangenholzalter und als Baumholz zu Teil wird, für die Praxis von großer Bedeutung.

Der Einfluß, welchen verschiedene Grade der Niederdurchforstung auf den Zuwachs der Buche ausüben, kann aus den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchungen nicht mit Sicherheit erkannt werden. Die von der Preußischen Versuchsanstalt[1]) bearbeiteten Bestände ergaben zum Teil für die starke, zum Teil für die mäßige Durchforstung höhere Zahlen. Auch die letzten von der Sächsischen Versuchsanstalt[2]) ausgeführten Untersuchungen geben, wenigstens für gute Bonitäten, annähernd gleiche Zahlen. Im Revier Neudorf wurden auf II. und IV. Standortsklasse Versuchsflächen für starke und mäßige Niederdurchforstungen angelegt. Der durchschnittliche jährliche Zuwachs betrug für das Alter von 48—55 Jahren:

Standortsklasse	Starke Durchforstung	Mäß. Durchforst.
II	14,5	14,2 fm
IV	7,9	6,8 „

Dagegen hat eine auf schwache Umlichtung der wüchsigsten Stämme gerichtete Durchforstung, entsprechend dem Verhalten der Buche in den Verjüngungsschlägen, einen förderlichen Einfluß auf den Zuwachs zur Folge. Dieser Vorzug kommt insbesondere bei der schwachen Hochdurchforstung zur Geltung, die deshalb neben anderen Ursachen auch aus diesem Grunde zu empfehlen ist. In dem genannten sächsischen Revier ist der günstige Einfluß der Hochdurchforstung auf die Masse namentlich auf der geringen Bonität hervorgetreten.

Schwappach sprach sich auf Grund der Ergebnisse, welche die rechtzeitig eingelegten Hochdurchforstungen geliefert haben, dahin aus, daß Bestände mit mehr als 35 qm Stammgrundfläche gegen solche mit 30 qm in ihrer Zuwachsleistung zurückstehen. Das Optimum der letzteren liege bei der Buche in den Grenzen von 21—25 qm. Auf Grund dieser Ergebnisse stellte er 2 Ertragstafeln auf: A mit lockerem, — B mit gewöhnlichem Schluß. Die Tafeln werden durch folgende Angaben über Stammgrundfläche (g), laufenden Zuwachs (l. Z.) und Durchschnittszuwachs (d. Z.) charakterisiert:

[1]) Homburg, „Nutzholzwirtschaft im Hochwald, Überhaltbetrieb", 2. Aufl. S. 110.

[2]) Schwappach, die Rotbuche 1911, die Zuwachsleistung während der Verjüngungsperiode, S. 88 flg.

[1]) Schwappach, A. a. O., S. 75.

[2]) Borgmann, Thar. Jahrbuch 1915, S. 281 flg.

Digitized by Google

Tafel A.

Alter	60	80	100	120	140 Jahr.
g	23,6	23,6	23,5	23,4	23,2 qm
l. Z.	10,8	11,0	10,2	9,2	8,4 fm
d. Z.	4,7	6,3	7,2	7,6	7,7 „

Tafel B.

g	25,7	28,5	29,8	30,3	30,6 qm
l. Z.	10,2	9,0	7,6	6,8	5,8 fm
d. Z.	4,7	5,9	6,3	6,5	6,4 „

Die Tafel A entspricht einem Abstand der Stämme, der dem 18fachen Durchmesser gleich ist. Nach der oben gemachten Unterstellung tritt das Maximum des Zuwachses nach der Theorie v. Thünens bei einem Abstand, der dem 14fachen Durchmesser gleich ist, ein, was einer Kreisfläche = 39 qm entspricht. Die genannte Theorie wäre daher in ihrer Anwendung auf die Buche zu berichtigen, und zwar dahin, daß das Existenzminimum bei einem Abstand vom 9fachen Durchmesser vorliegt. Dann tritt das Zuwachsmaximum beim 18fachen Abstand oder bei 23 qm Stammgrundfläche ein. Eine solche Haltung der Bestände hat aber den wirtschaftlichen Nachteil, daß auf kräftigen Böden Standortsgewächse auftreten, die in vieler Hinsicht nachteilig wirken, und daß sich beim Eintritt eines Samenjahres Aufschlag einfindet, der sich erhält und dem Wirtschafter Verlegenheiten bereitet. Diesen Mißständen wird am besten durch rechtzeitige Einführung von Hochdurchforstungen vorgebeugt, denen deshalb auch in der Praxis mit Recht eine zunehmende Anerkennung zu Teil geworden ist.

d) Eiche.

Unter allen deutschen Holzarten ist die Eiche dadurch ausgezeichnet, daß ihr in physischer und ökonomischer Richtung der Charakter des Individuellen in besonderem Grade anhaftet. Bei der Bewirtschaftung hat man deshalb dem Einzelstamm sein Augenmerk zuzuwenden und sich allgemeiner Regeln tunlichst zu enthalten. Für die Art der Behandlung ist es ferner von wesentlichem Einfluß, daß die Eiche für den weitaus größeren Teil der deutschen Forsten eine Holzart des Mischwaldes ist, mag die Mischung, für die die Buche an erster Stelle steht, in der gleichalterigen oder ungleichalterigen Form vollzogen werden. Aus beiden Eigentümlichkeiten ergibt sich weiterhin, daß die Eiche für eine zahlenmäßige Darstellung oder für eine Behandlung nach Formeln, wie sie v. Thünen aufgestellt hat, wenig geeignet ist. Versucht man aber, ihr eine solche angedeihen zu lassen, so ist aus den neuesten Mitteilungen des Versuchswesens zu ersehen, daß auch der Zuwachs der Eiche bei verschiedenen Graden der Durchforstung und Lichtung annähernd gleich sein kann. Schwappach[1]) fügt den meisten Beständen, deren Zuwachs er nach verschiedenen Durchforstungsgraden untersucht hat, die Bemerkung bei, daß der Gesamtzuwachs gleich oder wenig verschieden sei. Borgmann[2]) untersuchte das Verhältnis der Eiche bei verschiedenen Graden der Bestandesdichte im Revier Wermsdorf und fand, daß in der Wuchsperiode 1901—1914 der Zuwachs der zirka 60jährigen Eichen an Kreisfläche bei starker Durchforstung 9,07 qm, bei mäßiger 8,90 qm betragen habe. Der durchschnittliche Zuwachs an Derbholzmasse wurde für die Jahre 1906—1914 bei der starken Durchforstung zu 8,71, bei der mäßigen zu 8,96 fm Derbholz angegeben.

Aus einem vergleichenden Rückblick auf die vorstehenden Zuwachsnachweise der Hauptholzarten ergeben sich nachstehende Folgerungen:

1. Der Massenzuwachs kann, weil er bei sehr verschiedenartiger Behandlung annähernd gleich ist, für die Haltung der Bestände nicht maßgebend sein. Die Bestimmungsgründe für die Erziehung der Bestände müssen vielmehr einerseits auf den Boden, anderseits auf die qualitativen Faktoren des Schaftes zurückgeführt werden.

2. Eine Theorie, wie sie v. Thünen aufgestellt hat, kann nur zu einer allgemeinen Orientierung benutzt werden. Alle praktisch durchzuführenden Maßnahmen müssen auf die besonderen Verhältnisse einerseits des Standorts, andererseits der physiologischen und ökonomischen Eigenschaften der einzelnen Holzarten begründet werden. Da manche dieser Eigenschaften nach Zahl und Formel nicht dargestellt werden können, so folgt, daß eine mathematische Behandlung der forsttechnischen Maßnahmen, wie sie v. Thünen vertreten hat, nur in beschränktem Maße anwendbar ist.

2. Umtriebszeit und Bodenreinertrag.

a) Unter dem Einfluß von Durchforstungen.

Bei der Entwicklung der „Grundsätze zur Bestimmung der Bodenrente, der vorteilhaf-

[1]) Untersuchungen über die Zuwachsleistungen an Eichenhochwaldbeständen 1905, S. 94 flg.

[2]) Forstl. Tagesfragen. — Thar. Jahrbuch 1915, S. 224.

Digitized by Google

testen Umtriebszeit und des Wertes der Holzbestände in verschiedenem Alter", die den dritten Teil des isolierten Staats bilden, geht von Thünen von den Kiefernbeständen seines Gutes Tellow aus. Er berechnet zunächst den Zuwachs nach den Abtriebserträgen 30jähriger Bestände und nimmt an, daß derselbe, mit Ausnahme der jüngsten und höchsten Altersstufen, gleich bleibe.[1]) Dann konstruiert er eine normale Betriebsklasse von u Altersstufen, deren Massen und Werte berechnet werden. Die Massen stellen eine arithmetische Reihe dar, deren erstes Glied = Z. (Zuwachs), das letzte = u Z. ist. Für den Nachweis des Wertes dienen die Ergebnisse des Verkaufs 30jähriger und 100jähriger Bestände zum Anhalt. Bei den letzteren wird unterstellt, daß zwei Drittel ihrer Masse als Nutzholz und ein Drittel als Brennholz verwertet werden. Innerhalb der Grenzen von 30 bis 100 Jahren wird die Wertzunahme als gleichmäßig fortschreitend angenommen. Hiernach lassen sich die Massen und Werte, sowohl der einzelnen Altersstufen als auch einer normalen, aus u Altersstufen bestehenden Betriebsklasse, nach einfachen Formeln darstellen.

Auf Grund der angegebenen Grundlagen wird der Bodenreinertrag berechnet. Bei der zunächst gemachten Unterstellung, daß keine Durchforstungen stattfinden und daß die Ausgaben für Verwaltung, Schutz usw. durch die Einnahmen aus Nebennutzungen und Jagd gedeckt werden, wird die Bodenrente einer regelmäßigen, aus u-Schlägen gebildeten Betriebsklasse gefunden, indem vom Abtriebsertrag die Zinsen des normalen Vorrats und die Kulturkosten abgezogen werden. Die auf diesem Wege für verschiedene Umtriebszeiten ermittelten Bodenreinerträge betragen folgende Werteinheiten:

für u =	21	28	35	42	49
	23,2	35,3	42,2	**44,5**	42,7

Die Umtriebszeit des höchsten Bodenreinertrags tritt hiernach im Alter von 42 Jahren ein.

An der zunächst gemachten Unterstellung, daß der Zuwachs, abgesehen von den jüngsten und höchsten Altersstufen, gleich bleibe, übt v. Thünen Kritik, sobald er sich der Durchforstung zuwendet und den Einfluß, den sie auf den Bodenreinertrag ausübt, zum Gegenstand der weiteren Untersuchung mac „Vermittelst der Durchforstung kann man d einzelnen Bäumen jeden beliebigen Raum gebe Je größer dieser Raum ist, um desto größ ist der Zuwachs der einzelnen Bäume; ab gleichzeitig vermindert sich die Zahl der a einer gegebenen Waldfläche stehenden Bäum Es muß also in der Fernstellung der Bäun einen Punkt geben, bei welchem der Zuwac der ganzen Waldfläche das Maximum erreic Wo ist nun dieser Punkt, und welches ist d Maßstab für den Abstand, den die einzeln Stämme unter sich haben müssen, wenn dies Maximum erlangt werden soll? — Dient h der Durchmesser, oder die Holzmasse des Ba mes zum Maßstab für die Abstandszahl? — W ändert sich mit dem verhältnismäßigen A stande der Zuwachs der einzelnen Bäume u der Zuwachs auf der ganzen Waldfläche?

Zunächst legt v. Thünen eine Durc forstung zu Grunde, bei welcher vom 11. Jah an ein Drittel des laufenden Zuwachses en nommen wird, während zwei Drittel desselb in den bleibenden Bestand übergehen. D Wert des Durchforstungsholzes wird zu zw Drittel von dem des bleibenden gleichaltrige Bestandes berechnet. Der Wert des jährli zu nutzenden Durchforstungsertrages ist dann = ein Drittel vom Wert des in den bleibende Bestand übergehender Zuwachses.

Die auf Grund dieser Unterstellung berech neten Bodenreinerträge ergeben fol gende Werteinheiten

u =	35	45	55	65
	62,8	75,1	**78,8**	74,1

Die Ausführung regelmäßiger Durchfor forstungen der angegebenen Stärke hat al bewirkt, daß die Bodenreinerträge bedeuten erhöht sind und daß der Eintritt des höchste Bodenreinertrages vom 42. auf das 55. Jah hinausgeschoben ist.

Das Verhalten des Waldreiner trags wird durch folgende Zahlen dargestellt

u =	35	45	55	65
Waldreinertrag	103,1	145,1	186,4	227,2
Verhältnis zwisch. Wald- und Bodenreinertrag	= 100:61	100:52	100:42	100:33

Der prüfenden Kritik von Thünens erscheint es nun aber sehr auffallend, daß ein längerer Umtrieb als ein solcher von 55 Jahren sich als unvorteilhaft erweist.

„Wenn aber alle Waldbesitzer einer ganzen Gegend, ihr eigenes Interesse erkennend, keinen

[1]) Als jährl. Zuwachs wird eingesetzt: die Masse des 30jährigen Bestandes, geteilt durch 25. Die ersten 5 Jahre bleiben unberücksichtigt.

Digitized by Google

längeren Umtrieb gestatten, so fällt die Erziehung von starkem Bauholz ganz weg. Da aber das starke Bauholz durchaus nicht entbehrt werden kann, so muß die Erzeugung desselben durch Erhöhung des Preises hervorgerufen und vorteilhaft gemacht werden. Es scheint demnach, als wenn der Holzpreis in einem noch weit stärkeren Verhältnis mit dem Alter der Bäume steigen muß, als wir angenommen haben, wenn die Produktionskosten des starken Bauholzes gedeckt werden sollen." Nun ist aber der Ertrag der Durchforstungen im Verhältnis zum bleibenden Bestand keine konstante Größe. Er hängt von der Durchforstungsmethode ab. „Es drängt sich also von selbst die Frage auf, ob es nicht eine Methode der Durchforstung gibt, bei welcher durch Erhöhung des Werts der Durchforstungen im Verhältnis mit dem Wert des Bestandes die vorteilhafteste Umtriebszeit sich soweit verlängert, daß auch das starke Bauholz, ohne eine Steigerung des Preisverhältnisses zwischen jüngerem und älterem Holz mit Vorteil erzeugt werden kann."

Unter dem Einfluß des mecklenburgischen Oberförsters Nagel legt v. Thünen der weiteren Untersuchung eine Durchforstung zugrunde, welche mit 15 Jahren beginnt, alle 10 Jahre wiederholt wird und die Hälfte des laufenden Zuwachses entnimmt. Die hieraus hervorgehenden Boden- und Waldrenten, ausgedrückt in dem Maße der seitherigen Werteinheiten, sind folgende:

u =	45	55	65	67	75	105
Bodenrente		92,7	97,0	**97,0**	95,0	26
Waldrente		173,4	211,3	.	250,0	363,8

Hierdurch ergibt sich, daß infolge der stärkeren Durchforstung, welche die Hälfte des laufenden Zuwachses entnimmt, der Bodenreinertrag erhöht und die Umtriebszeit, bei welcher dieser den Höchstbetrag erreicht, von 55 auf 67 Jahre herausgeschoben wird.

Die vorstehenden Untersuchungen haben v. Thünen zu dem Schluß geführt, daß die Umtriebszeit, bei welcher der Bodenwert den Höchstbetrag erreicht, um so höher ist, je ertragreicher die Durchforstungen werden. Das Ergebnis der bis dahin geführten Rechnung, daß selbst bei einer starken Durchforstung, welche die Hälfte des Zuwachses ergreift, die vorteilhafteste Umtriebszeit nur 67 Jahr beträgt, ist aber sehr überraschend und steht im Gegensatz zu den Forderungen, welche an die Beschaffenheit des Nutzholzes gestellt werden müssen. „Im Alter von 67 Jahren liefern die Kiefern aber noch kein starkes Bauholz, und es scheint sich demnach die schon früher geäußerte Ansicht zu bestätigen, als müsse der Preis des Bauholzes in einem noch stärkern Verhältnis, als dem des Alters der Bäume, steigen, wenn nach dem Verschwinden der Urwälder überhaupt noch starkes Bauholz produziert werden soll." Die Ursache des frühen Sinkens der Bodenrenten sieht v. Thünen in dem hohen Betriebskapital, welches bei hohen Umtriebszeiten auf dem Stocke zu erhalten ist. Aus dem Verhältnis der beiden Durchforstungsarten ist zu schließen, daß die Nachteile des hohen Umtriebs durch Verminderung des Bestandeskapitals, also durch noch stärkere Durchforstungen verringert werden können. Bei der weiteren Untersuchung, wie weit nach dieser Richtung fortgeschritten werden kann, wird gefunden, daß bei einem nomalen Stand der Bäume der Ertrag der Durchforstung an Holzmasse das Doppelte des in den bleibenden Bestand übergehenden Zuwachses betragen soll. Bei Einhaltung eines solchen Durchforstungsgrades ergeben sich für den Bodenreinertrag folgende Wertzahlen:

u =	55	65	75	85	93	95	105
	107,6	120,6	129,5	134,2	**135,0**	134,7	131,3

Die Vergleichung der drei Durchforstungsgrade in Bezug auf Umtrieb und Bodenreinertrag führt hiernach zu nachstehenden Folgerungen:

Durchforstsgrad	Vorteilh. Umtriebs-Zeit — Jahre	Bodenrente
A, $^1/_3$ ϑ hinwegnehmend	55	78,8
B, $^1/_2$ ϑ .	67	97,1
C, $^2/_3$ ϑ .	93	135

Nachdem im Vorausgegangenen die Anschauung v. Thünens über den Durchforstungsbetrieb und seinen Einfluß auf die Bodenreinerträge dargelegt ist, erscheint es angezeigt, seine Gedanken und Folgerungen zur forstlichen Praxis in Beziehung zu setzen. v. Thünen erkennt sehr wohl, daß seine eigenen Erfahrungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft viel zu unreichend sind, um einem Urteil über die technische Ausführung der Durchforstung als Grundlage zu dienen. Er sucht deshalb Rat bei seinen forstlichen Zeitgenossen, bei Cotta, Hartig u. a. Aber hier findet er sehr wenig Unterstützung zur Begründung der Durch-

Digitized by Google

forstungsgrade. Ihre Ansichten erscheinen ihm voller Gegensätze und Widersprüche. Dies rühre daher, daß über die größere oder geringere Fernstellung, die den Bäumen bei der Durchforstung gegeben werde, keine einheitlichen Grundsätze vorliegen.

Die bestehende Unsicherheit und Unklarheit über den Durchforstungsbetrieb veranlassen ihn, vor der weiteren Fortführung seines Werkes in Bezug auf die Umtriebszeit einen besondern, schon unter 1 erwähnten Abschnitt einzulegen, der die Frage behandelt: „Wie groß muß der Abstand der Bäume untereinander im Verhältnis zu ihrem Durchmesser sein, wenn der jährliche Wertzuwachs des ganzen Waldes das Maximum erreichen soll?“ —

Die Gegensätze, über die v. Thünen seine Verwunderung ausspricht, treten besonders in den Schriften von G. L. Hartig und H. Cotta hervor. Die Praxis ist bekanntlich lange Zeit hindurch jenem gefolgt. Sehr schwache Durchforstungen waren meist üblich. Die Hartigsche Generalregel: „lieber zu viel, als zu wenig Holz stehen zu lassen, nie einen dominierenden Stamm wegzunehmen, also auch niemals den oberen Schluß des Waldes zu unterbrechen — wer diese einfache Regel befolgt, kann keinen Fehler machen —“ hatte sich unter Hartigs Einfluß den ausführenden Beamten tief eingeprägt. v. Thünen wurde bei fortgesetztem Nachdenken mehr und mehr zur entgegengesetzten Richtung geführt. Auch erkannte er sehr wohl als wesentlichen Grund der verkehrten Richtung auf dem Gebiet der Durchforstung das Vorherrschen der Waldreinertragslehre. In Bezug auf den Waldreinertrag ist nach v. Thünens Berechnung die mäßige Durchforstung, wenn auch nur in sehr geringem Maße, der starken überlegen. Die Waldreinerträge werden bei der mäßigen Durchforstung zu 389 — bei der starken zu 364 Werteinheiten berechnet. „Aus diesen Resultaten — fügt von Thünen hinzu — wird es erklärlich, warum man so lange und so beharrlich an der schwachen Durchforstung und an den langen Umtriebszeiten festgehalten hat. In der Tat geht aber aus einer solchen Berechnung nur die eine Wahrheit hervor, daß ein großes Kapital mehr Zinsen bringt als ein kleines.“

In der neueren Zeit ist der Einfluß der verschiedenen Durchforstungsgrade auf den Bodenreinertrag nach Maßgabe der Statistik über Massen- und Werterzeugung wiederholt zur Untersuchung gezogen worden. Ich selbst habe eine Schrift über die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie damit begonnen, daß ich auf Grund des Zuwachses und der Preise in meinem damaligen Revier (Oberförsterei Jesberg, Reg.-Bez. Kassel) die Bodenreinerträge bei verschiedener Wirtschaftsführung berechnete. Das Ergebnis geht dahin, daß die 10jährigen Bodenreinerträge folgende Werte pro ha erhielten:

ohne Einfluß von Durchforstungen	33 Mk.
unter dem Einfluß von Durchforstungen	44 Mk.
unter dem Einfluß von Durchforstungen und Lichtungen	59 Mk.

So dürftig die Grundlagen, auf denen diese Zahlen gefunden wurden, auch sind, so haben sie doch zu einem Ergebnis geführt, welches weiterhin durch die reicheren Grundlagen der forstlichen Versuchsanstalten Bestätigung gefunden hat und voraussichtlich in Zukunft in noch höherem Maße finden wird.

Im Anschluß an seine Ertragstafeln hat Schwappach in die statischen Untersuchungen, die den Ertragstafeln angefügt wurden, auch den Einfluß der Durchforstungsgrade auf die Rentabilität der Wirtschaft einbezogen. Nach den diesbezüglichen Berechnungen tritt für die Fichte das Maximum des Bodenerwartungswerts ein:

bei mäßiger Durchforstung	im 70. Jahre mit 632 Mk.,
bei starker Durchforstung	im 80. Jahre mit 709 Mk.

Für die Kiefer ergab die Rechnung bei 120jähriger Umtriebszeit für die mäßige Durchforstung einen Bodenerwartungswert von 83 Mk., für die starke einen solchen von 162 Mk. Bei der Buche kulminiert der Bodenerwartungswert nach

Tafel B.	im 90. Jahre mit 353 Mk.
„ A.	„ 120. „ „ 536 „

Aus allen Berechnungen ergibt sich eine Bestätigung des Thünenschen Satzes, daß durch den Einfluß der starken Durchforstung der Bodenreinertrag erhöht und daß seine Kulmination hinausgeschoben wird. In noch höherem Grade würde beides der Fall sein, wenn auch der Art der Durchforstung zahlenmäßiger Ausdruck gegeben werden könnte. Aber auch ohne daß Zahlen zur Verfügung stehen, ist zu berücksichtigen, daß unter dem Einfluß starker Durchforstungen die schlechtwüchsigen

Digitized by Google

Stämme vollständiger entfernt und die wüchsigen wirkungsvoller begünstigt werden können. Beides führt zu einer Erhöhung der Umtriebszeit.

Um die von Schwappach in den Normalertragstafeln niedergelegten Durchforstungssätze, welche den obigen Berechnungen zu Grunde liegen, mit der Theorie v. Thünens über die Verteilung des Zuwachses auf den bleibenden und ausscheidenden Bestand in Vergleich zu stellen, muß das Verhältnis zwischen den Haubarkeits- und Vorerträgen nachgewiesen werden. Greift man, um hierüber einen Überblick zu erhalten, die 40-, 80- und 120jährigen Altersstufen der III. Standortsklasse heraus, so stellen sich die Haubarkeitserträge (H) und die Summe der Vorerträge (Sa. V) folgendermaßen dar:

Holzart	Durchforst.-grad	40		80		120		
		H	Sa. V	H	Sa. V	H	Sa. V	
Fichte	mäßig	273	27	604	196	811	312	fm
	stark	190	57	499	312	561	630	„
Kiefer	mäßig	211	52	354	187	431	263	„
	stark	189	57	303	221	305	450	„
Buche	Tafel B	107	—	328	144	464	312	„
„	„ A	209	—	272	232	358	550	„

Hieraus ergibt sich, daß die Anteile der Durchforstungen am Gesamtertrag für die höheren Umtriebszeiten innerhalb der v. Thünen gegebenen Grenzen liegen. Dagegen ist dies Verhältnis in den einzelnen Altersstufen sehr verschieden. v. Thünen unterstellt, daß vom 15. Jahre ab ein gleichbleibender Anteil des Zuwachses auf die Vornutzung entfalle. Nach den Ertragstafeln geht zunächst aller Zuwachs in den bleibenden Bestand. Später wird der Anteil, der auf die Vorerträge entfällt, fortgesetzt größer. Bei der Kiefer geht vom 100. Jahre an gar kein Zuwachs in den bleibenden Bestand; bei der Buche (Tafel A) und der Eiche ist dieser Anteil sehr geringfügig. Nach den hessischen Tafeln geht von einem bestimmten Zeitpunkt ab nur soviel Zuwachs in den bleibenden Bestand, als der Zunahme der Gehaltshöhe entspricht; die Kreisflächen sind von einer gewissen Altersstufe ab konstant.

b) Unter dem Einfluß von Lichtungen.

Der letzte Teil der Thünenschen Schrift, der aber ein Fragment geblieben ist, erstreckt sich auf den Lichtungsbetrieb. v. Thünen[1]) wurde zu demselben durch die gleichen Gedanken geführt, die ihn von der schwachen zur starken Durchforstung geleitet hatten. Er sagt zu ihrer Begründung: „Die höchste Bodenrente findet nach unserer Berechnung beim 90jährigen Umtrieb statt. Das 90jährige Holz liefert aber noch keine starke Balken und keine Sägeblöcke. Betrachten wir nun, was dem längeren Umtrieb hindernd in den Weg tritt, so finden wir die Ursache davon in dem starken Wachsen der Zinsen des Bestandeskapitals. Dieses ist nun aber keine unveränderliche Größe; wir können es durch größere Lichtstellung der Bäume wesentlich vermindern. . . . . Haben die Bäume durch geschlossenen Stand in der Jugend die zum Bauholz erforderliche Schaftlänge und Astreinheit erlangt und kommt es nur darauf an, den Durchmesser zu verstärken, so können sie jede Lichtstellung ertragen." Zufolge dieses Gedankenganges wird nach einer Erziehung mit 12fachem Abstand eine Bestandeshaltung von 24fachem Abstand in die Rechnung eingeführt, was einem Überhaltbetrieb mit 13 qm Stammgrundfläche entspricht. Die Folge davon ist, daß die Zinsen des Bestandeskapitals beträchtlich sinken und die Bodenrente fortgesetzt ansteigt. Das Maximum derselben wird unter dem Einfluß der Lichtung erst mit 176 Jahren erreicht. Gegenüber der zunächst gemachten Unterstellung einer starken einmaligen Lichtung wird dann aber als Regel ein allmähliches Vorgehen empfohlen: „Es leidet keinen Zweifel, daß die starke Lichtung nicht auf einmal, sondern nach und nach vorgenommen werden muß und daß für jedes Alter oder vielmehr für jede Stärke der Bäume eine verschiedene Abstandszahl stattfinden muß, wenn das Maximum der Bodenrente in jedem Jahr erreicht werden soll". Im Lichtungsbetrieb sieht v. Thünen das wichtigste Mittel zur Erhöhung der Rentabilität. „Solange nicht eine allgemeine Anwendung dieser Methode stattfindet, können die Waldbesitzer durch die Erzeugung starker Hölzer sich einen enormen Gewinn verschaffen."

In der forstlichen Praxis war der Lichtungsbetrieb schon seither ein Hebel der Rentabilität; in Zukunft wird er es voraussichtlich in noch höherem Grade sein. Kiefer und Eiche sind die wichtigsten Holzarten, bei denen er zur Anwendung gelangt. Für die Kiefer geht seine Überlegenheit unmittelbar aus den vorliegenden Ertragstafeln hervor, und zwar mit einer Bestimmtheit, die zur Begründung allgemeiner

[1]) Isol. Staat, 3. Teil, 7. Abschnitt.

Digitized by Google

Maßnahmen völlig genügt. Eine Hebung der Rentabilität ergibt sich schon durch den Massenzuwachs. Der höhere Durchschnittszuwachs, namentlich aber das langsamere Sinken des laufenden Zuwachses, trägt zur Erhöhung der Umtriebszeit bei. In der gleichen Richtung wirkt der Umstand, daß der Durchmesser des bleibenden Bestandes, wenn der gleiche Zuwachs an einer geringeren Stammzahl angelegt wird, stärker zunimmt. Endlich ist die Höhe des Vorratskapitals zu beachten. Der normale Vorrat ist nach den Ertragstafeln für Hessen auf III. Standortsklasse für u = 130 bei geschlossener Erziehung 290, beim Lichtungsbetrieb 240 fm. Wie auch die Rechnung geführt werden mag, das Ergebnis wird stets eine Bestätigung der von v. Thünen gefundenen Resultate ergeben, daß bei gleichen positiven Leistungen die mit geringerem Betriebskapital arbeitende Wirtschaft die rentabelere ist.

Am meisten Bedeutung hat der Lichtungsbetrieb für die Eiche. Die bestehenden Ertragstafeln lassen erkennen, daß bei einer Erziehung im vollen Schluß die Wirtschaftsziele, die für die Eiche auf entsprechendem Standort gestellt werden müssen, nicht erreicht werden. Nach den Ertragstafeln aus Preußen ist der Durchmesser in Brusthöhe für geschlossene Bestände im Alter von

	120	140	160	180 Jahr.
auf I. Standortsklasse	47,2	53,0	57,6	61,9 cm
„ II. „	39,7	44,4	48,8	53,0 „
„ III. „	31,8	36,2	40,2	43,9 „

Hiernach wird beim Schlußstand nur auf I. Standortsklasse Schneideholz von einer Stärke, wie sie die Volkswirtschaft verlangt, hervorgebracht.

Um das Verhältnis des Lichtungsbetriebes gegenüber der Erziehung im Schluß darzulegen, habe ich in meinen Folgerungen der Bodenreinertragstheorie die Werterzeugung für 20-jährige Altersstufen berechnet. Der Wert des mjährigen Bestandes wurde von dem des m + 20jährigen abgezogen. Der Differenz wurde dann der Wert der Durchforstungen zugesetzt. Von dieser Summe sind abzuziehen: die Zinsen des Holzvorrats nebst den jährlichen Ausgaben für Verwaltung, Schutz, Kultur und Bestandespflege. Die Massen wurden folgendermaßen eingestellt:

Alter	40	60	80	100	120	140	160 J.
Lichtungsbetr.							
Bleibd. Best.	200	240	280	320	360	360	360 fm
Durchforst.	40	80	80	80	120	120	„
Geschl. Erzieh.							
Bleibd Best	200	260	320	380	440	500	560 „
Durchforst.	60	60	60	60	60	60	„

Die Wertzunahme wurde zunächst als stetig, dem Alter entsprechend, eingesetzt, sodann mit steigendem Alter geringer und zuletzt mit zunehmendem Alter größer werdend. Die Ergebnisse sind in ihren absoluten Beträgen unbefriedigend, hauptsächlich deshalb, weil über den Einfluß der Lichtung auf die Wertzunahme keine genügenden Grundlagen gegeben werden konnten. Das in der vorliegenden Richtung in Betracht kommende Ergebnis geht dahin, daß die Umtriebszeit der höchsten Bodenrente beim Schlußstand für p = 2,5 mit 80 Jahren, für p = 2 mit 120 Jahren — beim Lichtungsbetrieb für p = 2,5 mit 100, für p = 2 mit 140 Jahren eintritt.

In der neuesten Zeit ist das statische Verhalten des Eichenlichtungsbetriebs am eingehendsten von Wimmenauer[1]) behandelt worden. Die dabei zugrunde gelegten Massen sind in den bekannten Ertragstafeln für Hessen niedergelegt. Die Tafel für den Lichtungsbetrieb ist dadurch charakterisiert, daß die Stammgrundflächen für die höheren Altersstufen auf einem gewissen Stande (auf III. Standortsklasse von 20 qm, die mit 60 Jahren erreicht sind) verbleiben, während sie bei geschlossener Erziehung in den höheren Altersstufen bis zu 35 qm ansteigen. Die Massen des bleibenden Bestandes betragen nach den genannten Tafeln für das Alter von

	60	80	100	120	140	160 J.
bei geschl. Erziehung	231	320	400	469	529	582 fm
beim Lichtungsbetrieb	186	226	261	292	316	335 „

An diese Zahlen knüpfen sich Erörterungen und Folgerungen, die zu der von v. Thünen vertretenen Anschauung über den Einfluß der Lichtung auf Umtriebszeit und Bodenreinertrag in vielseitiger Beziehung stehen. Was zunächst den Zuwachs betrifft, so ergibt sich, daß bei der Eiche, im Gegensatz zur Kiefer, die geschlossene Bestandeshaltung den Lichtungsbetrieb übertrifft. Der Durchschnittszuwachs beträgt auf III. Standortsklasse für u = 140 beim Schlußstand 5,84 —, beim Lichtungsbetrieb 5,70 —, der laufende Zuwachs vom 130. bis 140. Jahre für jenen 5,3—, für diesen 4,4 Festmeter. Dagegen ist zu beachten, daß beim Lichtungsbetrieb gewöhnlich ein Unterbau mit Buche vorgenommen wird und daß infolgedessen der Zuwachs der Eiche durch den der unterbauten Buche, der in den höheren Altersstufen sehr beträchtlich ist, ergänzt wird. In Bezug

[1]) Ertragsuntersuchungen im Eichenhochwald. — Allgem. Forst- und Jagdzeitung 1913.

Digitized by Google

uf den Waldreinertrag ergibt der bschluß der Berechnung Wimmenauers ine Bestätigung der von v. Thünen gefundenen Resultate, daß der Schlußstand den ichtungsbetrieb übertrifft. Der Waldreinertrag beträgt auf II. Standortsklasse

für u =	60	80	100	120	140	160 Jahre
ei geschl. Erziehung	62	81	95	120	130	132 Mk.
eim Lichtungsbetrieb	64	81	93	110	116	117 „

In Bezug auf den Bodenreinertrag, er den richtigen Maßstab der Rentabilität ildet, findet das entgegengesetzte Verhältnis tatt.

Die Überlegenheit, die dem Lichtungsbetrieb bei richtiger Würdigung der Produktionsfaktoren vor der geschlossenen Erziehung zukommt, geht auch bei der Eiche einmal aus dem geringeren Holzvorratskapital, das er erfordert, hervor, zum anderen aus der stärkeren Wertzunahme des Schaftholzes. Der normale Vorrat beträgt auf III. Standortsklasse nach den hessischen Tafeln für

u =	120	140	160 J.
ei geschlossener Erziehung	260	287	321 fm
eim Lichtungsbetrieb	180	199	215 „

Die Angaben der hessischen Ertragstafeln über die Durchmesser können den Freund des Lichtungsbetriebes nicht ganz befriedigen. Diese sind angesetzt für das Alter von

	40	60	80	100	120	140	160 Jahr.
ei geschlossenem Stand zu	10,0	17,2	23,6	29,7	35,6	41,3	46,4 cm
eim Lichtungsbetrieb zu	10,0	17,2	24,0	30,7	37,1	42,8	48,4 „

Nach meinen eigenen Untersuchungen und den Ergebnissen der Arbeiten anderer Fachgenossen[1]), sowie nach der Zuwachstheorie v. Thünens ist die Zunahme des Durchmessers beim Lichtungsbetrieb größer, als es nach den vorstehenden Angaben der Fall ist. In guten Beständen, in denen keine vorherrschenden Stämme zu entfernen sind, wird schon durch den Aushieb der zurückgebliebenen Stammklasse der Durchmesser des Mittelstamms wesentlich verstärkt.

Den Nachweisungen der Werte, die bei den Ertragsuntersuchungen Wimmenauers eingesetzt sind, liegen die Ergebnisse der hessischen Staatsforstverwaltung zugrunde. Nach den Durchschnittspreisen für Schnitt-, Schwellen- und Grubenholz ergaben sich für Hölzer von

	10	20	30	40	50 cm Durchm.
als Einheitswerte	6,6	11,2	15,0	20,8	25,0 Mk.

Der auf Grund dieser Preise für die II. Standortsklasse berechnete Bodenerwartungswert beträgt bei Zugrundelegung eines Zinsfußes von $2^1/_2$ % für

u =	60	80	100	120	140	160 Jahr.
beim Lichtungsbetrieb	979	1024	989	968	880	801 Mk.
bei geschl. Erziehung	848	824	710	663	511	368 „

Der Lichtungsbetrieb ist hiernach in seiner Rentabilität dem Schlußstand in allen Altersstufen überlegen. Er kulminiert schon bei 80jähriger Umtriebszeit. Es bedarf jedoch, wie Wimmenauer u. a. O. hervorhebt, nur geringer Veränderungen der Preise zugunsten der stärkeren Sortimente, um zu bewirken, daß der Bodenreinertrag der höheren Umtriebszeiten auf der mit 80 Jahren erreichten Höhe verbleibt. Eine solche Steigerung war aber schon in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege in vielen Wirtschaftsgebieten eingetreten, wie aus den Preisstatistiken der süddeutschen Staaten zu ersehen ist. Nach den Ergebnissen der hessischen[1]) Staatsforstverwaltung betrugen im Jahre 1914 die Preise im Durchschnitt des ganzen Landes für

Stämme über	60	50—60	40—49	30—39	25—29 cm
astrein (a)	111,71	97,22	68,63	44,48	41,54 Mk.
gewöhnlich (b)	78,44	63,64	49,95	33,48	25,40 „

Ähnliches ergibt sich aus der Statistik Bayerns, das durch die beste Beschaffenheit der Eiche und die größte Vielseitigkeit ihrer Werte ausgezeichnet ist, sowie auch Badens.[2]) Hier betrugen 1913 die Durchschnittspreise für Stämme:

über 60	50—59	40—49	30—39	20—29	unt. 20 cm
(a) 114,1	a 90,1	a 71,4	38,6	23,8	14,5 Mk.
(b) 78,1	b 66,3	b 57,8			

Die Zunahme des Preises für starkes Eichenholz beruht auf der vielseitigen Verwendbarkeit desselben. Es ist zu erwarten, daß unter den Hemmungen des Verkehrs, mit denen wir noch lange zu rechnen haben werden, der Wert des

[1]) Schwappach, Untersuchungen über die Zuwachsleistungen von Eichenhochwaldbeständen, S. 90, 94 flg.; Borgmann, Forstl. Tagesfragen. — Thar. Jahrbuch 1915, S. 229.

[1]) Nach Mitteilungen des Herrn Geh. Oberforstrat Dr. Walter.

[2]) Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung II 8. A.

Digitized by Google

guten Eichenholzes in Zukunft noch mehr steigen wird, als es vor dem Kriege der Fall war. Daher ist die Frage, ob Eichen-Starkholzzucht eine rentable Wirtschaftsmaßnahme sei, jetzt noch entschiedener zu bejahen, wie vor 25 Jahren, als sie von Oberforstmeister Carl[1]) aufgeworfen und eingehend bearbeitet wurde. Wie Carl schon damals hervorhob, kann die Eiche auf ihr zusagendem Standort bei einem Vergleich ihrer Bodenreinerträge mit denjenigen der Fichte und Kiefer sehr wohl als Siegerin hervorgehen, wenn mit Rücksicht auf die lange Dauer des Eichenumtriebes und auf die Sicherheit ihrer Wirtschaft ein Zinsfuß zugrunde gelegt wird, der demjenigen der Nadelhölzer, die weit mehr Gefahren unterworfen sind, um ½ % nachsteht.

* * *

Beim Rückblick auf v. Thünens literarische Wirksamkeit wird ersichtlich, daß seine Rechnungen und Folgerungen eine unmittelbare Anwendung in der forstlichen Praxis, bei der Aufstellung von Wirtschaftsplänen und der Auszeichnung von Schlägen, nicht gestatten. Trotzdem sind seine Forschungen, wie für die Nationalökonomie und Landwirtschaft, so auch für die Forstwirtschaft von nachhaltigem Wert. Sie bekunden die Macht des Prinzips und des folgerichtigen Denkens. Die Methode des Abstrahierens, die v. Thünen anwendet, kann für das reale Leben sehr fruchtbar werden. Er hat sich hierüber im Vorwort seines Werkes ausgesprochen: „Diese (durch Abweichungen von der Wirklichkeit und Abstraktion von Nebenumständen bestimmte) Form hat mir im Leben über so viele Punkte Licht und Klarheit gegeben und scheint mir einer so ausgedehnten Anwendung fähig, daß ich sie für das wichtigste in meiner ganzen Schrift halte." Auch für die Forstwirtschaft ist dies zutreffend. Auf dem Gebiete der Ertragsregelung hat eine solche Richtung seit langer Zeit in der Aufstellung des Normalwaldes Anwendung gefunden; und im Versuchswesen beherrscht sie das Vorgehen seiner Vertreter und beeinflußt die Ergebnisse der Untersuchungen, die für die Fortschritte der Praxis große Bedeutung haben, wenn sie auch, wie die Zahlen v. Thünens, eine unmittelbare Anwendung oft nicht gestatten.

Gerade in der Gegenwart hat man allen Grund, auf v. Thünens Bedeutung für die Bodenkultur hinzuweisen, trotzdem die forstliche Praxis unter der Einwirkung der politischen Verhältnisse von den Regeln der Theorie noch stärker abweicht, als es bei normalen äußern Wirtschaftsverhältnissen der Fall ist. Infolge des Druckes, der auf dem Wirtschaftsleben in unserm Vaterlande lastet, ist man geneigt, die Bedeutung, die den Prinzipien zukommt, und den Wert, den die Unterstellung normaler Verhältnisse haben kann, zu unterschätzen. Die ökonomischen Grundsätze sind aber das Bleibende auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, während die unter abnormen äußeren Zuständen gebildeten Verhältnisse vorübergehender Natur sind. v. Thünen kann in besonderem Grade dazu dienen, die Erkenntnis der Bedeutung der wirtschaftlichen Prinzipien lebendig zu erhalten. Seine Schrift bildet ein starkes Bollwerk gegen alle Richtungen, auf die der bekannte Vers aus Goethes Faust Anwendung findet: „Wir sind gewohnt, daß die Menschen verhöhnen, was sie nicht verstehen; daß sie vor dem Guten und Schönen, das ihnen oft beschwerlich ist, murren; will es der Hund, wie sie, bknurren?"

[1]) Kann Eichenhochwaldwirtschaft, insbesondere die Zucht von Starkholz bei derselben, in rentabler Weise betrieben werden . . . ? Allgem. Forst- und Jagdzeitung 1895.

Digitized by Google

Literarische Berichte.

Neues aus dem Buchhandel.

...tog, Herm., Forstr. Dr.: Denkschrift zu d. beabsichtigten Staatsaufsicht üb. d. Privatforsten in Preußen. (Veröffentlichungen d. preuß. Landes-Ökonomie-Kollegiums. Hrsg. v. Gen.-Sekr. [Ökonomier.] Dr. [Walther] v. Altrock. 19. Heft.) Lex. 8°. (24 S.) Mk. 2.00 + 10% T. Paul Parey in Berlin.

...lf, K.: Wie weit werden Abholzungen d. steuerpflicht. Einkommen hinzugerechnet? Eine Beantwortung d. Frage unt. Beifügung wicht. Entscheidungen d. Oberverwaltungsgerichts in Steuersachen betr. Holzabtriebe. (12 S.) gr. 8°. Mk. 2·65. Otto Schimmelpfennig in Labes.

...ischereirecht, Das preußische. Sammlung d. auf d. Gebiete d. Fischereirechts in Preußen gelt. gesetzl. u. polizeil. Vorschriften. Bearb. im Ministerium f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. Abgeschlossen Anfang Oktbr. 1918. (VIII, 368 S.) Lex.-8°. Hlwbd. 7.— + 10% T. Paul Parey in Berlin.

Der Forstbeamte. (Beruf, Mein künftiger. Prakt. Anleitung z. Berufswahl. [Umschl.: Ratgeber f. d. Berufswahl.] 18. Heft) 3. verb. Aufl. kl. 8°. (42 S.) —.75. Hermann Beyer in Leipzig.

...Görcke, Amtsger.-R.: Das preuß. Fischereigesetz vom 11. V. 1916. Nachtrag, enth.: Abänderung vom 16. III. 1918 d. Fischereiordnung vom 29. III. 1917. Ausführungsanweisung vom 16. III. 1918 z. Fischereigesetz vom 11. V. 1916. Ministerialerlaß vom 16. III. 1917, betr. Fischereischein. (46 S.) kl. 8°. 1.— + 15% T. H. W. Müller in München.

...Guenther, Konrad, Prof. Dr.: Der Naturschutz. (Neue, bis auf d. Gegenwart ergänzte Ausg.) Mit 53 Abb. u. 1 Vollbild. 11.—14. Tausend. (Aufl.) (V, 288 S.) 8°. 4.80. Franckhsche Verlagshandlung in Stuttgart.

...Hansen, Adolph, Prof. Dr.: Repetitorium d. Botanik f. Mediziner, Pharmazeuten, Lehramts-Kandidaten u. Studierende d. Forst- u. Landwirtschaft. Mit 39 Textabb. u. 8 Taf. im Anh. 10. stark erw. Aufl. (IV, 184 S.) gr. 8°. 5.40; geb. 7.—. Alfred Töpelmann, Verlag, in Gießen.

Jagd, Die, m. Lockinstrumenten. Von Albert Bierl, B. v. Pressentin-Rautter, Ottomar v. Holzhausen u. a. Anleitung z. Erlernung d. Anwendung d. Hasenquäke, Haselhuhnlocke u. Schnepfenlocke, sowie d. Instrumente f. d. Blattjagd, Balzjagd auf d. Birkhahn, Rufjagd auf Wildtauben, Lockjagd auf Enten, z. Erlernung d. Hirschrufes in d. Brunft, d. Mäuselns, d. Lockrufes d. Rebhahns, d. Häherrufes u. d. Reizens d. Bussards u. Habichts u. Unterweisung in d. Hüttenjagd. (5., verm. u. verb. Aufl.) (IV, 106 S. m. Abb.) 8°. 3.—. Paul Schettlers Erben in Cöthen.

Jahresbericht üb. d. Fortschritte, Veröffentlichungen u. wichtigeren Ereignisse im Gebiete d. Forst-, Jagd- u. Fischereiwesens f. d. J. 1914. Hrsg. v. Prof. Dr. Heinr. Weber. (Suppl. z. Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung.) Lex.-8. (VIII, 148 S.) 10.—. J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt (Main).

Personal-Verzeichnis d. sächs. Staats-Forstverwaltung auf d. J. 1919. (68 S.) 8°. 2.50. C. Heinrich in Dresden.

...amann, E., Prof. Dr.: Bodenkunde. 3., umgearb. u. verb. Aufl. Mit 63 Textabb. u. 2 Taf. Anast. Neudr. (XV, 619 S.) gr. 8°. Hlwbd. 28.—. Julius Springer in Berlin.

Servitutengesetz, Das Salzburger. Landesgesetz vom 11. IV 1919 L.-G.-Bl. Nr. 47 betr. d. Ergänzungsregulierung. Ablösung u. Sicherung d. in Durchführung d. kais. Patentes vom 5. VII. 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, durch Erkenntnis od. Vergleich regulierten Holz- u. Forstproduktenbezugs- u. Weiderechte. 1. Nachtrag zu d. v. Rudolf Schweinbach, Dr. Rudolf Janota u. Dr. Karl Graßberger zsgest. „Sammlung d. Landesgesetze f. d. Herzogt. Salzburg". (46 S.) kl. 8°. 1.50. Mayrische Buchhandlung in Salzburg.

Vorschläge z. Neugestaltung d. Forstwirtschaft u. z. Reform d. Staatsforstverwaltung in Deutschösterreich. (46 S.) gr. 8. 1.50 + 10% T. Eduard Höllrigl in Salzburg.

Walde, Aus heimatlichem. Nr. 2. Brief, Offener, an d. P. T. Herren Forstwirte Österreichs. (14 S.) Lex.-8. 1.50. Gustav Neugebauer in Prag.

Weber, Heinr., Forstassess.: Grundlinien e. neuen Forstwirtschaftsphilosophie. Mit 3 Abb. (III, 116 S.) gr. 8°. 4.— + 20% T. H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

Der Waldbau nach wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung. Ein Hand- und Lehrbuch von Dr. Anton Bühler, Professor an der Universität Tübingen und Vorstand der K. Württembergischen forstlichen Versuchsanstalt. I. Band. Stuttgart, Verlagsbuchhandlung Eugen Ulmer. 1918. gr. 8°. XII und 662 S.

Wenn ein forstlicher Schriftsteller wie Anton Bühler ein von ihm verfaßtes neues Lehrbuch des Waldbaues sein Lebenswerk nennt und es als Träger der Früchte jahrzehntelanger wissenschaftlicher und praktischer Tätigkeit bezeichnet, so dürfte dieses Buch auch von denen, die den Sättigungsgrad des forstlichen Schrifttums mit gleichnamigen Lehrbüchern kennen, mit Gefühlen vertrauender und spannender Erwartung in die Hand genommen werden. Inwieweit diese Erwartung erfüllt wird, läßt sich vorerst nur zum Teil beurteilen, da, entgegen der anfangs bestehenden Absicht, das Werk in einem Bande erscheinen zu lassen, eine Teilung in zwei Bände stattgefunden hat, deren erster zunächst allein vorliegt. Angesichts des erheblichen Umfanges dieses Bandes ist es wohl nur vom buchhändlerischen Standpunkte und von dem der Kritik zu bedauern, daß technische, durch die Wirtschaftslage bedingte Umstände zum Fallenlassen des ursprünglichen Planes Anlaß boten. Mit der Ausführlichkeit der Stoffbehandlung im 1. Bde. gemessen, weist die am Schlusse des letzteren angefügte Inhaltsübersicht des in Vorbereitung befindlichen 2. Bds. ohnehin auf

Digitized by Google

die Notwendigkeit bezw. Zweckmäßigkeit einer Teilung des Werkes hin.

Der vorliegende 1. Bd. bespricht nach einem kürzeren Abschnitt über den Einfluß der natürlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse auf die Waldwirtschaft im ersten, beinahe das ganze Buch füllenden Teile die natürlichen Faktoren der waldbaulichen Produktion und schließt mit einem zweiten, die wirtschaftlichen Grundlagen erörternden Teile. Es sind in der Hauptsache waldbaulich-physiologische Fragen, denen das Buch nachgeht. Der Herr Verf. behandelt diese Fragen im Gegensatz zu der Gepflogenheit aller anderen vorhandenen Waldbaubücher mit einer Ausführlichkeit und Gründlichkeit, daß der Untertitel „Physiologie der Grundlagen des Waldbaus" für den 1. Bd. gerechtfertigt sein würde, wenn die üblichere, etwas engere Bezeichnung „forstliche Standortslehre" nicht gebraucht werden soll. Tatsächlich ist es eine dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende forstliche Standortslehre im weiteren Sinne, die im ersten Bande des Bühlerschen Waldbaus vor uns liegt.

Diese trotz der Arbeiten von Hann, Hellmann, Grebe, Wollny, Ebermayer, Ramann, Vater, Albert, Mitscherlich und von vielen anderen auf meteorologischem, pflanzengeographischem, geologischem und bodenkundlichem Gebiete tätigen Forschern immer noch große terra incognita hat Bühler, wie die Mitteilungen der Schweizerischen und Württembergischen forstlichen Versuchsanstalt beweisen, schon seit langem mit dem offenen Auge des praktischen Wirtschafters und dem Rüstzeug des wissenschaftlichen Forschers betreten, von der richtigen Anschauung ausgehend, daß eine eingehende Behandlung dieses Gebietes eins der dringendsten Bedürfnisse der Forstwirtschaft ist. Vielseitige Erfahrungen, eingehende Kenntnis der Vorarbeiten und umfassende Studien des Verfassers haben in der Folge ein Werk zustande kommen lassen, dessen hauptsächlichsten Charakterzug ich in einem achtunggebietenden Streben nach Wahrheit erblicken möchte. Diesem Vorzug gegenüber könnten alle Einwendungen und Bedenken jeder Art sich beugen. Wenn sie trotzdem kund gemacht werden, so geschieht es nicht, um der großen Lebensarbeit des Herrn Verfassers Abbruch zu tun, sondern um zu betonen, daß auch in diesem Buche menschliches Wollen und Können sich nur zur Kraft im Kleinen zu erheben vermag. Das aber ist kein Tadel. Im Gegenteil: großen Aufgaben, mögen sie sich zunächst auch als unlösbar erweisen, seine Lebensarbeit gewidmet zu haben und den Rätseln der Natur mit dem ernsten Streben nach Erkenntnis gegenübergetreten zu sein, das ist Forscherarbeit, der auch die Nachwelt Kränze flicht.

Um vorerst den Inhalt des Buches mit wenigen Worten etwas näher zu zeichnen, sei erwähnt, daß der Eingangsabschnitt mit allgemeinen, im wesentlichen von der Statistik gelieferten Angaben über die natürlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Waldgebiete, d. i. über Flächenausdehnung, Verteilung, Lage, Besitzstand, Bevölkerungs-, Handels-, Verkehrs- und rechtliche Verhältnisse sich befaßt. Ihm folgt, wie schon hervorgehoben wurde, im ersten oder Hauptteil des Buches die Besprechung des Standortes. Unter den üblichen Sammelbegriffen: Klima, Lage, Boden werden die einzelnen klimatischen, orographischen, chemischen und physikalischen Standortsfaktoren nach Bedeutung, Wesen, Eigentümlichkeiten und forstlich belangreichen Gesichtspunkten besprochen und unter Heranziehung fremder Forschungen, namentlich aber unter Zugrundelegung der eigenen Untersuchungen des Verfassers analysiert und zahlenmäßig gewertet. Eine in gleicher Weise gestützte Betrachtung der waldbaulich wichtigen Eigenschaften der Holzarten füllt den letzten Abschnitt des ersten Teiles aus.

Diesem in sich abgeschlossenen Teile stellt Bühler unter der Überschrift: „Die wirtschaftlichen Grundlagen der waldbaulichen Produktion" einen 2. Teil zur Seite, der allenfalls dem Titel nach als passendes Gegenstück zum 1. Teile erscheinen mag. Dem Inhalt nach steht er jedoch dem Stoffgebiete des Waldbaus so fern, daß es wohl nicht als Lücke empfunden worden wäre, wenn die in ihm enthaltenen Erörterungen über Wert und Preis des Waldbodens, Normal- und wirklichen Vorrat, Arbeit als Produktionsfaktor usw. den forstlichen Disziplinen überlassen worden wären, in denen diese Fragen von jeher untergebracht sind. Bühler meint zwar S. 618, daß „der Holzvorrat nicht nur für die Nutzungsregulierung, sondern auch für den Waldbau von größter Bedeutung sei", und S. 625, daß die Vorratsverhältnisse auch auf die waldbaulichen Maßregeln entscheidend einwirkten. Es kann sich hier in der Hauptsache aber wohl nur um eine Einwirkung in quantitativer, nicht aber in qualitativer Richtung handeln. Das S. 625 erwähnte jeweilige Vorherrschen alter, mittelalter

Digitized by Google

oder junger Altersklassen wird für die waldbaulichen Maßregeln nur insofern bestimmend sein, als diese an sich gleichbleibenden Maßregeln je nach dem Verjüngungs- oder Pflegebedürfnis der Bestände auf größeren oder kleineren Flächen zur Anwendung kommen.

Kehren wir zum Hauptteil des Buches zurück, so stoßen wir in ihm auf die naturwissenschaftliche Basis unserer Wirtschaft und betreten einen Fragenkreis, der mehr als jeder andere des forstlichen Wissens dem Gebiete angehört, auf dem, wie Bühler sich S. 43 mit gutem Grunde ausdrückt, Unsicherheit herrscht und der Kampf der Meinungen noch mit allgemeinen Worten geführt wird. Geht man davon aus, daß die Unwissenheit in den meisten forstlichen Fragen nicht auf forstlichem, sondern auf naturwissenschaftlichen Gebiete, und zwar eben auf dem der Standortslehre gelegen ist, so muß man es im Gesamtüberblick über den Inhalt der 565 Seiten des 1. Teiles dem Verfasser Dank wissen, die in den einschlagenden Arbeiten zahlreicher Forscher und auf den in Frage kommenden Gebieten umherliegenden Bausteine gesammelt, gesichtet und zusammen mit den Ergebnissen der eigenen unermüdlichen Forscherarbeit in einem Hand- und Nachschlagebuche vereinigt zu haben. Eine andere Frage ist die, ob und inwieweit es dem Verfasser gelungen ist und gelingen konnte, das auf seinem Arbeitsfelde in üppigster Weise gedeihende Unkraut des individuellen, unbewiesenen Dafürhaltens zu bekämpfen.

Von Bedeutung ist hierbei die der Abfassung des ganzen Buches zu Grunde liegende Methode (S. 38 flgde.). „Hauptgrundsatz, der bei Abfassung des Buches streng durchgeführt wurde, ist, von den feststehenden Tatsachen auszugehen, die Methode, mittelst welcher diese gewonnen wurden, anzugeben, die Richtigkeit der Voraussetzungen und die allgemeine oder beschränkte Gültigkeit der Schlüsse zu prüfen."

Was sind aber auf dem Gebiete der forstlichen Standortslehre feststehende Tatsachen? Wo sind die Methoden, denen der Stempel der Ungenauigkeit und Lückenhaftigkeit nicht anhaftet? Wenn Bühler weiterhin S. 39 darauf hinweist, daß auch aus richtigen, mit genauen Methoden erhobenen Tatsachen unrichtige oder halbrichtige Folgerungen abgeleitet werden können, und zwar im besonderen Falle dann, wenn eine Erscheinung auf einen einzigen Faktor zurückgeführt wird, während deren mehrere beim Zustandekommen der Erscheinung zusammengewirkt haben und zusammenwirken, so berührt er damit m. E. den von ihm selbst mehrfach empfundenen und zum Ausdruck gebrachten (vgl. S. 128, 254, 270, 310) wunden Punkt des Buches, der aber in der Materie, nicht in schuldhaftem Verhalten des Verfassers begründet ist.

Hier liegt die große Frage, das große Problem, das Mysterium des Waldbaues, um dessen Lösung sich die Waldwirtschaft dreht.

Das Gedeihen einer Holzart, das Wachstum der Einzelpflanze ist bekanntlich die Funktion einer Mehrheit von Standortsfaktoren, bei deren Zusammenwirken der Einfluß des einzelnen Faktors von der Wirkung des anderen verdeckt und deren Gruppenleistung unter dem Gesichtswinkel des Gesetzes des Minimums unsererseits beurteilt wird, obgleich das Vorhandensein einer wenigstens teilweisen gegenseitigen Ersatzmöglichkeit der einzelnen Faktoren nicht zweifelhaft ist. Gelegentlich des Überblickes über das praktische Ergebnis seiner Untersuchungen der mit der Lage zusammenhängenden Vegetationsfaktoren führt Bühler S. 254 an, daß sich die letzteren theoretisch und experimentell trennen und gesondert untersuchen lassen und daß der Wert der exakten Untersuchung darin besteht, die Verschiedenheiten des Einflusses der einzelnen Vegetationsfaktoren genau zu beziffern. Gewiß, beim Versuche kann der Einfluß des Klimas und des Bodens ausgeschaltet und derjenige der Lage rein zur Darstellung gebracht werden, die Zahl aber, die sich bei dieser Untersuchung ergibt, hat als Maßstab für das Wachstum keinen absoluten, sondern nur bedingten Wert. Eingesetzt in den Komplex der Vegetationsfaktoren wird sie zu einer variablen Größe. Diese Schwäche haftet auch der Mehrzahl der von Bühler erhobenen Zahlen in stärkerem oder geringerem Maße an, um so mehr diese Zahlen mit wenigen Ausnahmen das Ergebnis nur einmaliger Versuche sind. Immerhin ist dem Herrn Verfasser beizustimmen, wenn er gegen den Brauch, unser naturwissenschaftlich-waldbauliches Erfahrungswissen in Worten und allgemeinen Sätzen auszudrücken, energisch Front macht. Dem Unwissenschaftlichen und Behelfsmäßigen dieses Verfahrens entgegentretend, weist Bühler auf den Wert der Ziffer hin und bezeichnet es als Ziel der wissenschaftlichen Forschung, an die Stelle der unbestimmten Schätzung genaue Zahlenwerte zu setzen. In der Zahlentabelle erkennt er das allein Sichere und Blei-

Digitized by Google

bende, das weiteren Schlüssen und Theorien als Unterlage zu dienen hat.

Dieser Anschauung nachgehend hat Bühler dem ersten Bande seines Waldbaues ein Kolorit gegeben, das kein anderes der vielen Lehrbücher dieses Wissensgebietes auch nur entfernt aufweist. 141 numerierte, zum Teil sehr umfangreiche Tabellen und zahlreiche andere statistische und Maßangaben aus den verschiedensten Gebieten durchsetzen den Text des Buches. Möglicherweise werden sie auf manche Leser als Drahtverhau einwirken. Wenn das Buch für solche Leser auch nicht geschrieben ist, so kommt es ihnen in weiser Erkenntnis der menschlichen Schwäche aber doch entgegen, indem es den Betrachtungen der einzelnen Standortsfaktoren einen mit „praktische Schlußfolgerungen" überschriebenen Paragraphen folgen läßt, der das jeweilige Ergebnis der Untersuchungen in knappen Sätzen zusammenfaßt. Für den Teil der Leser, der tiefer in den Gegenstand eindringen und sich Orientierung über spezielle Einzelfragen verschaffen will — möge es ein recht großer Teil der Leser sein! — sind die Zahlenwerte unentbehrlich; ihre Wiedergabe wird hier dankbarst empfunden werden.

An die Spitze der klimatischen Faktoren des Pflanzenwachstums hat Bühler mit feinem Verständnis der biologischen Voraussetzung alles Lebens das L i c h t gestellt. Es ist wohl auch der schwierigste Faktor, weil die im freien Lande vorgenommenen Versuche, den Einfluß des Lichtes verschiedener Lichtarten und verschiedener Lichtgrade auf das Wachstum festzustellen, mit Fehlerquellen aller Art behaftet sind. Die Schlußfolgerungen, die Bühler aus seinen vielseitigen, mit jungen Pflanzen der verschiedensten Holzarten unter mehr oder weniger weitgehendem Abschluß des Vorder- oder des Oberlichtes angestellten Versuchen ableitet, bieten der praktischen Waldbehandlung daher auch weder etwas Neues noch Feststehendes. Unter anderen Verhältnissen vorgenommen, werden gleiche oder ähnliche Versuche zu graduell verschiedenartigen, wenn auch gleich gerichteten Wirkungen führen. Der aus der Beobachtung des besten Wachstums bei vollem Lichtgenuß abgeleiteten Folgerung, daß die praktische Wirtschaft dem Maximum der Lichteinwirkung, d. h. dem Wachstum im freien Stande zustreben müsse, legt Bühler später selbst Fesseln an, insofern er (S. 587) die Wirkungen des Kahlschlages auf den Boden als überwiegend schädlich bezeichnet und die Beeinflussung des Wachstums der nachträglich eingebrachten Pflanzen durch den kahl liegenden Boden von den jeweiligen Verhältnissen abhängig macht. Die zur Feststellung dieses abträglichen Einflusses der Kahlfläche S. 588 und 589 für notwendig erachteten vergleichenden Kulturversuche erscheinen im Hinblick auf die Zahl der zusammenwirkenden Faktoren ziemlich aussichtslos und gegenüber der Fülle der vorhandenen Erfahrungen wohl auch unnötig.

Die der praktischen Wirtschaft zur Verfügung stehenden Mittel, welche eine stärkere Belichtung ermöglichen, sind naturgemäß dieselben, die für Erhöhung der Temperatur der Luft in Frage kommen. Für Wirtschaftsgebiete, deren Jahrestemperatur unter dem Optimum Mitteleuropas (12°) liegt, in denen also, wenn es sich um kältere Gebiete höherer oder nördlicher Lagen handelt, nach S. 131 „jede Verminderung der das Wachstum der Bäume fördernden Lufttemperatur abzuhalten ist", kommt deshalb der Kahlschlag in erster Linie in Frage und bildet auch eine der S. 144 genannten praktischen Schlußfolgerungen. Es geht daraus, wie aus einer ganzen Reihe ähnlicher Fälle hervor, wie hart im Raume auch hier die Dinge sich stoßen und wie schwierig es ist, aus den Sonderbetrachtungen der einzelnen Vegetationsfaktoren für die praktische Wirtschaft Regeln und Fingerzeige abzuleiten, die nicht in Widerstreit miteinander geraten. Um noch ein Beispiel hierfür anzufügen: S. 184 wird für Gegenden mit geringer Niederschlagsmenge die Sorge für Herbeiführung eines möglichst hohen Wassergehaltes des Bodens dem Wirtschafter mit Recht ans Herz gelegt. Wenn Verfasser aber dann fortfährt: „dies wird dadurch erreicht, daß von den Niederschlägen ein möglichst großes Quantum zugeführt und daß die Verdunstung des Wassers aus dem Boden auf den geringsten Betrag eingeschränkt wird", so stellt er den Wirtschafter damit vor die Frage: soll ich die Bestände nun öffnen, um die Niederschläge hereinzulassen, oder soll ich sie geschlossen halten, um der an zweiter Stelle genannten Forderung nachzukommen?

In den Kapiteln B. Lage und C. Boden des Abschnittes Standort, sowie im Abschnitt Eigenschaften der Holzarten, werden eine große Reihe von lehrreichen Versuchen beschrieben. Es ist anzunehmen, daß die geringere Zugänglichkeit der Mitteilungen der Schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen es dem Herrn Verfasser ratsam

Digitized by Google

erscheinen ließ, auch auf die Mehrzahl der dort schon veröffentlichten Versuche zurückzugreifen. Die betreffenden Teile haben infolgedessen teilweis aber einen etwas ermüdenden Umfang angenommen. Es wäre wohl namentlich im Interesse derer, die das Buch als „Lehrbuch" in die Hand nehmen sollen, zu wünschen gewesen, wenn hier und da eine etwas konzentriertere Kost geboten worden wäre, und wenn möglichst schon bei der Auswahl der anzuführenden Versuche eine strengere Scheidung zwischen belangreichen und belangloseren stattgefunden hätte.

In nur losem Zusammenhange mit § 83: „Entzug und Bedarf der Waldbäume an mineralischen Nährstoffen" scheint z. B. die aus den Mitteilungen der Württembergischen Versuchsanstalt herübergenommenen Tabelle auf S. 276 zu stehen. Der S. 246/47 geschilderte Versuch zur Ermittelung der Feuchtigkeit des Bodens an verschiedenen Expositionen wäre am besten überhaupt unerwähnt geblieben; seine Ergebnisse leuchten in keiner Weise ein. Die Untersuchungen, die zu vorstehendem Zwecke 1911 im Versuchsgarten Großholz an im freien bezw. in einem alten Buchenbestand aufgeschütteten Hügeln aus Lehm-, Sand- und Tonboden angestellt wurden, ergaben, daß im Freien die Nordseite, unter den Buchen aber die Südseite die feuchteste Lage war. Wenn im vorliegenden Falle die Verdunstung an der Südseite der Erdhügel so gering war, daß z. B. im Tonhügel 0,004 cbm Erde 55 g Wasser mehr enthielten als an der Nordseite, so kann das nur der Zufall mit sich gebracht haben, dadurch, daß die Südseite des Hügels aus Gründen irgend welcher Art (Stellung im Trauf?) unter weniger günstigen Verdunstungsverhältnissen sich befand als die Nordseite. Irgend welchen allgemeinen Wert, der die Mitteilung des Versuches notwendig machte, hat der Befund nicht. Ebenso erscheint der an gleicher Stelle stehende Schlußsatz: „Die Feuchtigkeit unter Buchen kommt an Ost und Süd derjenigen der freien Lage gleich usw." durch die in Tabelle 39 enthaltenen Zahlen nicht begründet. Die bei Zusammenfassung der verschiedenen Erdhügel sich ergebenden Durchschnittszahlen 286 g bezw. 289 g Bodenfeuchtigkeit an der Ostseite und 300 g bezw. 302 g an der Südseite der freien bezw. beschatteten Hügel lassen den obigen Satz wohl richtig erscheinen. Sieht man sich aber die verschiedenen Hügel nach der Bodenart an, so ergeben sich bei den Lehm- und Sandhügeln zwischen den in der Freilage und im Bestandsschatten gefundenen Feuchtigkeitsmengen so erhebliche Unterschiede (1. Sandhügel: $\frac{\text{frei}}{\text{beschattet}} = \frac{84\ g}{202\ g}$ an der Ostseite u. $\frac{65\ g}{235\ g}$ an der Südseite. 2. Lehmhügel: $\frac{\text{frei}}{\text{beschattet}} = \frac{430\ g}{315\ g}$ Ost u. $\frac{490\ g}{295\ g}$ Süd) daß der obengenannte Satz sich nicht halten läßt. Es zeigt sich jedenfalls, daß hier der Blick auf den Durchschnitt zu einem ganz irrigen Ergebnis führt.

Die unter C. „Boden" vereinigten Ausführungen über die mineralische Zusammensetzung, den Humus- und Wassergehalt, die Temperatur, Struktur, Lagerung, Mächtigkeit und Biologie des Bodens erscheinen als die am besten begründeten Teile. Wenn sie auch von der Lückenhaftigkeit unserer Kenntnisse keineswegs unberührt geblieben sind und auch manches Fragezeichen enthalten, so weisen sie doch viele als zahlenmäßige Bestätigungen eingebürgerter Erfahrungen zu begrüßende Versuchsergebnisse auf und vermögen mancherlei in der Praxis sich erhebende Zweifel zu beseitigen. Insbesondere sei auf die eingehenden Untersuchungen der mit dem Wassergehalt des Bodens zusammenhängenden Fragen aufmerksam gemacht. Hier ist dem Verfasser voll und ganz beizustimmen, wenn er die Wichtigkeit dieser Fragen dahin zusammenfaßt, daß die Regelung des Wasservorrates im Boden als eine der Hauptaufgaben der praktischen Wirtschaft zu betrachten ist, und daß der ganze waldbauliche Charakter eines Gebietes, ja selbst kleiner Waldflecke vom Wasservorrat im Boden bestimmt wird.

In dem ebenfalls sehr ausführlichen Kapitel über die Temperatur des Bodens vermisse ich die praktisch wichtigen Beobachtungen Mayrs und Münchs über Oberflächentemperaturen. Umgekehrt vermag ich in weiteren Kapiteln einzelnen von anderen Forschern herübergenommenen Schlüssen und Untersuchungsergebnissen in der wiedergegebenen Form nicht zuzustimmen. Wenn z. B. S. 275 aus Ebermayers physiologischer Chemie der Pflanzen u. a. der Satz „die Mineralstoffmengen, welche die älteren Bäume zur jährlichen Holzproduktion bedürfen, sind verschwindend klein gegenüber den Ansprüchen, welche die jungen Waldpflanzen an das Nährstoffkapital des Bodens machen" ohne Kommentar zitiert wird, so muß dieser Satz jedem mit den Unterlagen nicht näher Vertrauten

Digitized by Google

paradox erscheinen. Der merkwürdige Satz ist dadurch entstanden, daß Ebermayer das auf das ha umgerechnete Ergebnis von Aschenanalysen junger Saatschulpflanzen, von denen bis zu 3000 Stück auf 1 qm standen, dem Mineralstoffbedarf alter Bestände gegenüberstellt, ein Vergleich, der naturgemäß ein ganz schiefes Bild geben muß. — Ebenso wird der, der den Zusammenhang zwischen Bodenmächtigkeit und Wurzeltiefe einerseits und Höhen- und Massenwuchs andererseits kennt, fragend vor dem S. 381 angeführten Satze Mitscherlichs stehen: „Alles, was die Pflanzenwurzel zwingt, in tiefere Bodenschichten einzudringen, wie der Gehalt des Bodens an groben Steinen, an grobem Sande u. a. m. erfordert einen erhöhten Energieaufwand und vermindert somit den Ertrag".

Am meisten Anlaß aber zur Äußerung gegenteiliger Meinungen und anders gearteter Wünsche bietet m. E. der dritte mit den waldbaulich wichtigen Eigenschaften der Holzarten sich befassende Abschnitt. Die Wechselbeziehungen zwischen Standort und Holzpflanze werden durch die besonderen Eigenschaften der einzelnen Holzart naturgemäß stark beeinflußt und in ihrer praktischen Bedeutung bald vertieft, bald abgeschwächt. Aus der Größe des hieraus sich ergebenden Fragenkreises geht ohne weiteres hervor, daß dem Forscherdrange auf diesem Gebiete keineswegs enge Grenzen gezogen sind. Trotzdem scheinen mir Versuche, wie solche vom Verfasser zur Feststellung des Schattenerträgnisses und zur Aufstellung einer allgemein zutreffenden Reihenfolge der Holzarten nach ihrer Schattenempfindlichkeit im jugendlichen Alter angestellt worden sind und beschrieben werden, bezüglich der Verwertbarkeit ihrer Ergebnisse ebenso wenig im Verhältnis zu der aufgewendeten Mühe zu stehen, wie die Untersuchungen über die Wurzelentwicklung von Saat- und verschulten Pflanzen. Letztere Untersuchungen liefern aber immerhin Beiträge zur Aufhellung der noch sehr wenig bekannten Bewurzelungsfrage unserer Waldbäume.

Einen sehr breiten Raum hat Bühler der Betrachtung der Wachstumsverhältnisse zugewiesen. Entbehrlich scheint mir hier die lange Auseinandersetzung über die Stammzahlen. Jedenfalls bedarf der S. 485 als „Hauptgrundsatz" für die Durchforstung bezeichnete Satz, daß die wichtigste Zeitperiode für den Eingriff in den Bestand und für dessen qualitative Ausformung die Zeit vor dem 60. Jahre ist, wohl nicht erst einer Ableitung aus den Stammzahltafeln. Es ist doch selbstverständlich, daß mit den Zwieseln, ästigen und krummen Stämmen usw. sobald als möglich aufgeräumt wird und dementsprechend — neben der raschen Stammausscheidung — auch schon aus diesem Grunde in den früheren Jahrzehnten eine stärkere Verminderung der Stammzahl eintritt als bei den späteren Durchforstungen.

Zu weit gehend ist mir ferner die Bedeutung, die Verfasser den bei der Untersuchung des Höhenzuwachses gefundenen Zahlen beimißt. Nach meinem Dafürhalten hat es nicht viel Zweck, sich damit abzuquälen, die Höhenwuchsleistungen junger Pflanzen in Zahlen (S. 510 flgde.) festzulegen, denn diese Zahlen haben nur Wert für die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse, d. h. für den in Frage kommenden Standort und die jeweilige Jahreswitterung. So wichtig, wie Verfasser mehrfach betont, das Studium der Höhenwachstumsverhältnisse für die Behandlung von Mischbeständen auch ist, so wird dieses Studium doch immer an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen und wird sich an der Hand anderwärts gesammelter Zahlen weder ersparen noch abkürzen lassen.

Die sich widersprechenden Ansichten über das Höhenwuchsverhältnis bei der Mischung von Eiche und Buche (S. 535) rühren, von der Einwirkung der Standortsverhältnisse abgesehen, zum Teil wohl davon her, daß Stiel- und Traubeneiche nicht unterschieden werden. Auch §§ 153 und 156 lassen das wünschenswerte Auseinanderhalten der beiden Eichenarten vermissen.

Bei der Darstellung des Massenwachstums geschlossener Bestände und des Massenzuwachsganges war die Heranziehung des Ertragstafelmaterials wohl unumgänglich; vielleicht wäre aber auch hier eine Beschränkung auf ein weniger umfassendes Tabellenwerk möglich gewesen.[1])

Einmal auf der Splitterjagd befindlich, möge es erlaubt sein, aus dem Kap. Wachstumsverhältnisse noch zwei Punkte hervorzuheben, deren Berichtigung im Interesse des Lehrzweckes des Buches erwünscht erscheint. S. 491 wird bei Erwähnung der vom Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten unterschie-

[1]) Daß in Tabelle 119 auf S. 559 der lfde. jährliche Zuwachs der sächsischen Fichte II. Bon. im 40. Jahre 0,5 m höher sein soll als bei I. Bon., beruht auf einem Druckfehler der sächsischen Tafel; statt 18,4 muß es hier 16,4 m heißen.

Digitized by Google

enen Baumklassen gesagt: „In der neueren Einteilung der Versuchsanstalten sind zwei Gesichtspunkte vermengt: Kronenbildung und Stammform. Ein Stamm mit „normaler Kronenentwicklung" gehört in die 1. Klasse, wenn er eine gute, dagegen in die 2., wenn er eine schlechte Stammform hat. In Klasse 3 werden „Kranke Stämme aller Art" eingereiht, die also auch Klasse 1 oder sogar allen 5 Klassen angehören können. Daneben werden absterbende in Klasse 5 besonders wieder aufgeführt. Was ist nun für ein Unterschied zwischen kranken und absterbenden Stämmen?" — Diese Ausführungen sind unverständlich. Klasse 2 umfaßt, wie auch aus der S. 489 richtig wiedergegebenen Einteilung hervorgeht, nur herrschende Stämme. Die hierher gehörigen kranken Stämme aller Art, d. h. irgendwie beschädigte Stämme, können mithin weder der Klasse 1, noch weniger aber den Klassen 3—5, den beherrschten Stämmen, angehören. Die Frage nach dem Unterschied zwischen kranken und absterbenden Stämmen erledigt sich dadurch, daß unter den beherrschten Stämmen Ausformung und Fehler überhaupt nicht berücksichtigt werden. — Wenig glücklich ist fernerhin die S. 495 stehende Erklärung vom „Nebenbestand". Der Satz: „unter Nebenbestand versteht man den Teil der Stämme, welcher der Durchforstung anheimfällt" identifiziert zu Unrecht Nebenbestand mit Zwischennutzungsbestand und Hauptbestand mit Haubarkeits- oder Abtriebsbestand.

Wie schon eingangs hervorgehoben wurde, liegt es mir fern, mit den an einzelne meiner zahlreichen Aufzeichnungen angeknüpften Bedenken, trotzdem diese zum Teil prinzipieller Natur sind, die Bedeutung der wertvollen Arbeit Bühlers zu verkleinern. Meiner Hochschätzung des Buches und des in ihm angestrebten Zieles tun meine Einwendungen keinen Abbruch. Ich habe das Buch mit lebhaftem Interesse und — wie ich hoffe — auch Belehrung gelesen und bin der Meinung, daß es von Niemand, der sich die Mühe nimmt, sich einzulesen, aus der Hand gelegt wird, ohne vielseitige und reiche Anregungen empfangen zu haben.

Bei der Deutung des gestellten Phänomens sind vom Verfasser in klarer Darstellung so viele Probleme für den Beobachtungssinn aller praktischen Forstwirte und für das forstliche Versuchswesen entwickelt worden, daß Generationen an deren Lösung zu tun haben werden. Darin, daß das Buch nach Plan und Durchführung geschaffen ist, befruchtend auf die Forschung einzuwirken, erblicke ich seinen Hauptwert. Auf dem Wege zur Wahrheit durch tausendfältigen Irrtum hindurch stellt es sicherlich eine Etappe dar. Dem die Praxis des Waldbaues umfassenden zweiten Bande wird mit der Vollendung des Werkes auch die Aufgabe zufallen, die zunächst vielleicht nur kleine Gemeinde, die den 1. Band im Sinne des Verfassers genießen wird, so zu erweitern, wie es im Interesse des reichen Inhaltes des Buches und im Interesse unseres Faches zu wünschen ist. R. Beck.

Nachtrag

zu dem literarischen Berichte über Herrn Forstassessor H. Webers „Grundlinien einer neuen Forstwirtschafts-Philosophie" im Juliheft 1919.

Zu meinem lebhaften Bedauern habe ich aus brieflichen Mitteilungen des Herrn Verfassers obiger Schrift ersehen, daß er mich mehrfach mißverstanden hat. Er hält den von mir gebrauchten Ausdruck „abstrakte Redewendungen" für gleichbedeutend mit dem, was man sonst als „sinnlose Phrasen" bezeichnet. Dazu glaube ich keine Veranlassung gegeben zu haben und muß mich dagegen verwahren, daß man in dem erwähnten Ausdruck etwas anderes, als was in den beiden Worten liegt, finden will. Als sinnlos habe ich die Ausführungen Webers nirgends bezeichnet; vielmehr mich ernstlich bemüht, deren Sinn zu erfassen und gemeinverständlich wiederzugeben. Wenn mir dies an einigen wenigen Stellen nicht ganz gelungen ist, so liegt dies an der besonderen, uns Forstleuten eben nicht geläufigen Ausdrucksweise Webers. Nur diese habe ich bemängelt, sachliche Meinungsverschiedenheiten aber bloß an einigen Stellen hervorgehoben. So z. B. hinsichtlich des Ausdrucks „Methoden der Grundlagen" auf Seite 11 der Schrift, wo das Wort „Grundlagen" durch „Grundlegung" zu ersetzen wäre. Dem stimmt der Herr Verfasser zu; es liege hier ein Druckfehler vor. Daß zwischen Forst- und Jagdgeschichte enge Beziehungen bestehen, und daß diese in der Forstgeschichte zu berücksichtigen sind, gibt er ebenfalls zu, betont aber die Seiten der Jagdgeschichte, welche davon nicht berührt werden, und will hier keine Vermengung gestatten. Damit kann ich mich nur einverstanden erklären. Wenn er andererseits die Bezeichnungen „Forstwissenschaft" und „Forstgeschichte" als unrichtig erklärt und durch „Forstwirtschafts-Wissenschaft" und „Forstwirtschafts-Geschichte" ersetzen will, so vermag ich diesem Vorschlag nicht ohne weiteres zuzustimmen. Denn sowohl unsere Wissenschaft als auch die Forstgeschichte beschäftigen sich auch mit Dingen, die außerhalb der mensch-

Digitized by Google

lichen Wirtschaft liegen, und die kürzeren Worte klingen auch besser. Sagt man doch auch „Forstbeamte“ und „Forstakademie“, nicht aber „Forstwirtschaftsbeamte“ und „Forstwirtschafts-Wissenschaftsakademie“. Daß man unter „Naturgeschichte“ die Beschreibung der Tiere, Pflanzen und Mineralien versteht, wie sie in den Schulen gelehrt wird, dürfte auch Herr Weber zugeben; dann aber kann die Geschichte des Waldes nicht wohl „Naturgeschichte“ sein.

Die in dem Schlußsatze meiner Rezension ausgesprochene Anerkennung der wissenschaftlichen Bestrebungen und Leistungen Herrn Webers kann ich nur nachdrücklich wiederholen. Daß er künftig mehr auf die Einzelgebiete, deren Forschungsmethoden usw. eingehen möge, ist eine Forderung, deren Berechtigung er ohne Zweifel selber zugeben wird. Ich wünsche ihm besten Erfolg auf dem eingeschlagenen Wege.

Dr. Wimmenauer.

Briefe.

Aus **Preußen.**

Die Bestimmungen der Verordnung betr. die Auflösung der Familiengüter über den zu Familiengütern gehörigen Wald und die Folgen der Aufteilung größeren Waldbesitzes.

Durch eine am 1. April 1919 in Kraft getretene Verordnung der preußischen Regierung vom 10. März 1919 ist die Auflösung der Familiengüter (Familienfideikommisse) angeordnet und die Errichtung neuer Familiengüter sowie die Vergrößerung von Familiengütern durch unentgeltliche Zuwendung untersagt worden. Soweit nicht bis zum 1. April 1921 die Auflösung von Familiengütern im Wege des Familienschlußverfahrens durchgeführt ist, hat das Staatsministerium die Auflösung in einem Zwangsverfahren anzuordnen. Das Staatsministerium hat das Verfahren der Zwangsauflösung durch Verordnung zu regeln, die der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

In dieser Verordnung ist dann weiter bestimmt, daß jedes Familiengut durch einen Familienschluß aufgehoben werden kann und es werden hinsichtlich des Verfahrens und der Fassung des Familienschlusses nähere Bestimmungen getroffen.

Der Inhaber eines Familiengutes kann auf Grund eines Familienschlusses über die zum Familiengute gehörenden Gegenstände verfügen und Verpflichtungen für das Familiengut begründen. An Stelle eines Familienschlusses genügt die schriftliche Zustimmung der Familienvertretung oder mangels einer Familienvertretung der beiden nächsten Anwärter, falls:

1. Grundstücke zu öffentlichen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der inneren Kolonisation, veräußert oder belastet werden sollen;

2. Außerordentliche Aufwendungen zur Erhaltung des Familienguts gemacht oder Mittel für eine Verbesserung aufgebracht werden sollen, die nach dem Zeugnisse der öffentlichen Kreditanstalt geeignet ist, den Wert des Familienguts dauernd zu erhöhen oder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung nachhaltig zu fördern;

3. Steuern und andere öffentliche Abgaben, die als auf den Stamm des Vermögens gelegt, anzusehen sind, entrichtet oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtungen aus dem Stamme des Vermögens erfüllt werden sollen;

4. Dienst-, Pacht- oder Mietverträge geschlossen werden sollen;

5. Verfügungen über Kapitalien getroffen werden sollen, die einem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Familienguts oder öffentlichen Zwecken dienen;

6. Dem Inhaber Aufwendungen, die er zu den in in Ziffer 2 und 3 genannten Zwecken gemacht hat, erstattet werden sollen. Der Inhaber kann die Erstattung dieser Aufwendungen, sofern nicht stiftungsmäßig oder hausgesetzlich ein anderes bestimmt ist, aus dem Familiengute verlangen.

Die Zustimmung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Fehlt es an geeigneten Anwärtern oder stehen ihrer Zuziehung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Familienvertretung bestellen. Die Aufsichtsbehörde hat die Bestätigung eines Familienschlusses zu versagen, wenn seine Vollziehung einzelne Familienmitglieder unbillig beeinträchtigen würde, es sei denn, daß die betroffenen Familienglieder sich einverstanden erklärt haben. Sie darf die Bestätigung eines Familienschlusses oder die

Digitized by Google

Zustimmung nur versagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Gegen den Beschluß über die Bestätigung steht dem Inhaber, den beiden nächsten Anwärtern und der Familienvertretung, sowie dem Anfall- oder Heimfallberechtigten, dessen Recht durch den Familienschluß geändert wird, die sofortige Beschwerde zu. Wird die Bestätigung erteilt, so steht auch denjenigen Familiengliedern, die dem Familienschlusse widersprochen haben, die sofortige Beschwerde zu.

Über die Waldgüter trifft die Verordnung besondere und zwar folgende Bestimmungen:

„§ 10. Gehört zu dem Familiengute Wald, der sich nach seiner Beschaffenheit und seinem Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, so gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Zur Aufhebung des Familienguts auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften ist die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich.

2. Der Inhaber ist verpflichtet, den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, zu bewirtschaften und für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Ist das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung des Waldbesitzes nicht durch einen ordnungsmäßigen Wirtschaftsplan festgestellt, so kann der Inhaber von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, einen solchen Wirtschaftsplan aufzustellen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde den Plan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bleibt so lange maßgebend, bis er von der Aufsichtsbehörde außer Kraft gesetzt wird.

3. Verletzt der Inhaber die Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, so hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Forstwirtschaft zu treffen; bei erheblicher Pflichtverletzung kann sie dem Inhaber die Verwaltung des Familienguts nach § 11 entziehen.

Dieser § 11 lautet:

„Wird durch das Verhalten des Inhabers oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Familiengutes begründet, so kann die Aufsichtsbehörde dem Inhaber die Vermögensverwaltung des Familienguts entziehen und einem Pfleger übertragen. Sind nur einzelne Bestandteile gefährdet, so kann die Anordnung auf diese beschränkt werden. Für die Pflegschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Pflegschaften entsprechend. Die Aufsichtsbehörde soll, bevor sie dem Inhaber die Verwaltung entzieht, wenn tunlich, den Inhaber und die Familienvertretung, mangels einer solchen die beiden nächsten Anwärter hören."

Die Befugnis des Inhabers, der Familienvertretung oder der am Familiengute berechtigten Familien, sowie der Aufsichtsbehörden oder sonstiger Personen oder Stellen, Verfügungen und Anordnungen über das Familiengut auf Grund anderer gesetzlicher, hausgesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen zu treffen, wird durch die Bestimmungen der Verordnung nicht berührt.

Aufsichtsbehörde im Sinne der Verordnung ist, sofern das Familiengut bereits der Aufsicht eines Oberlandesgerichts untersteht, dieses Oberlandesgericht, bei Thronlehn die Thronlehnskurie oder die von ihr bestimmte Behörde, im übrigen das Oberlandesgericht, in dessen Bezirke das Vermögen des Familienguts ganz oder seinem Hauptbestande nach sich befindet. In Streit- oder Zweifelsfällen entscheidet der Justizminister; er kann die auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften begründete Zuständigkeit zur Führung der Aufsicht auch abweichend von dem Vorstehenden regeln und einer anderen Behörde übertragen.

Der größere Familien-Waldbesitz dürfte durch diese Verordnung kaum betroffen werden, denn dieser wird bei uns wohl allgemein nach rein forstwirtschaftlichen Gründen auf Grund ordnungsmäßiger Wirtschaftspläne bewirtschaftet. Eine Zersplitterung des größeren Privatwaldbesitzes wäre auch im Interesse der Bevölkerung und der Allgemeinheit nicht erwünscht,

Digitized by Google

denn nur auf größeren Waldflächen ist ein ordnungsmäßiger wirtschaftlicher Betrieb möglich und die Erhaltung der größeren Privatwaldungen ist für weite Kreise der ländlichen Bevölkerung von hoher Wichtigkeit.

Welche Folgen die Aufteilung größerer Waldungen hat, ist in überzeugender Weise in der Begründung zu dem Preuß. Gesetze über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 dargelegt. Unter anderem wird daselbst, Seite 11, folgendes angeführt:

„In weiten Gebieten sind von den früher vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Holzungen nur noch spärliche Reste übrig. Der geteilte und gerodete Waldboden ist anderen Arten der Kultur für die Dauer nur teilweise gewonnen. Sehr große Flächen sind, nachdem eine vorübergehende Acker- und Weidenutzung die fruchtbaren Bodenbestandteile aufgezehrt hat, in den Ebenen der Versandung, in den Gebirgen der Abschwemmung und Verödung verfallen.

In einzelnen Teilen des Regierungsbezirks Merseburg haben die Waldteilungen im höchsten Grade kulturschädlich gewirkt. Seitens der Regierung in Erfurt wird berichtet, daß die nachteiligen Folgen der Waldteilungen kaum in einem anderen Landstriche stärker hervorgetreten, und deshalb die Erhaltung der noch vorhandenen Gemeinschaftswälder kaum irgendwo dringender sei, als im Eichsfelde. In den Kreisen Minden, Herford und Lübbecke des Regierungsbezirkes Minden ist von dem Wiehengebirge ein Areal von etwa 4800 ha unter 6747 Markberechtigte in 8—16 m breiten, 500—1000 m langen Streifen verteilt worden. Ein über alle Beschreibung schlechter Waldzustand, welcher namentlich an der Südseite des Gebirges an Ertragslosigkeit grenzt, ist dort die Folge der Waldteilungen gewesen. Aus dem Regierungsbezirke Arnsberg berichtet die Regierung, daß im dortigen Gebirgslande die Teilungen von Markenwaldungen auf vielen Quadratmeilen unbedingten Waldbodens mit seltenen Ausnahmen zu herabgekommenen Waldzuständen mit unbeschränkter Waldweide, unwirtschaftlichem femelartigem Niederwaldbetrieb und ausgedehnten Heideflächen geführt haben. Bezüglich Westfalens berichtet die Generalkommission zu Münster, daß die Markenwaldungen, welche dort früher ausgedehnte Komplexe gebildet, in Folge der bei ihnen durchgeführten Teilungen stellenweise ganz verschwunden seien, indem die meisten Besitzer auf ihren Parzellen das Holz abgetrieben, die Wiederaufforstung aber aus Indolenz oder Mittellosigkeit unterlassen haben, daß infolgedessen der Boden verarmt sei, und daß man weite Flächen finde, auf denen kein großer Baum mehr, sondern fast nur noch Gestrüpp steht. Von der Provinz Hannover berichtet der Forstdirektor Burckhardt, daß in dem ehemaligen Fürstentum Osnabrück gegen 21 000 ha geteilter Markenwaldungen, meist mit kläglichen Wald- und Wirtschaftszuständen, zersplittert in Parzellen bis zur Größe von wenigen Ar herab mit langer, schmaler Form liegen, ein Chaos von lückenhaften Beständen mit vielen Blößen, mit Weide, Plaggenhieb und Streunutzung, mit Windbruch und Abfuhrbeschädigungen, eine Wirtschaft, die, wie der Berichterstatter sagt, kaum noch den Namen Forstwirtschaft verdient. Die Landvogtei Hannover berichtet: „Hier, wie beinahe ausnahmslos bei allen Teilforsten, gehen dieselben ihrem völligen Ruin entgegen und sind demselben bereits verfallen. Wie kann auch eine geordnete Forstwirtschaft möglich sein, wenn jeder Teil durchschnittlich kaum die Größe von $^2/_3$ ha erreicht, und eine Verwüstung getrieben wird, der die Forst schon ganz erlegen wäre, käme nicht eine fast unerschöpfliche Bodenkraft zustatten. Wo früher die herrlichsten Waldungen gestockt haben, sind jetzt nur noch elende Krüppelbestände vorhanden." Nach dem Berichte der Regierung zu Düsseldorf besteht im Kreise Lennep, welcher im ganzen 30 321 ha Flächeninhalt hat, etwa die Hälfte desselben aus lauter kleinen Waldparzellen, welche nirgends mehr hohes Holz, sondern fast durchweg nur noch Gestrüpp tragen und mit geringen Ausnahmen lediglich zur Gewinnung von Heidekraut als Streumaterial benutzt werden. In Betreff der ganzen Rheinprovinz berichtet der frühere Oberforstmeister Hoeffler zu Koblenz, „daß zwei Drittteile der gesamten Privatwaldungen meist infolge einer weitgehenden Parzellierung, der schonungslosesten Behandlung, einer rücksichtslosesten Ausnutzung der Weide, des Heide- und Plaggenhiebs, die z. T. schon bis an die Grenze der Ertragslosigkeit geführt hat, unterliegen. Daß der Staat unter solchen Verhältnissen die Pflicht hat, kulturschädliche Waldteilungen möglichst zu verhindern, kann nicht zweifelhaft sein. Gegenüber den etwaigen Bedenken, daß der Staat dadurch in Privatrechte eingreifen würde, ist zu berücksichtigen, daß es sich hier nicht darum handelt, von Staats-

Digitized by Google

wegen neue Verhältnisse zu schaffen, sondern nur darum, im öffentlichen und zugleich im eigenen Interesse der Waldbesitzer den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten und die Auflösung von Gemeinschaften zu verhüten."

Erfahrungsgemäß hat die Naturalteilung gemeinschaftlicher Forsten, wenn der Grund und Boden nur zur forstmäßigen Benutzung geeignet ist, der Regel nach ihre Devastation zur Folge gehabt. Der Direktor der Forstakademie zu Eberswalde, Oberforstmeister Dr. Danckelmann, hat sich hierüber in einem an das Landesökonomiekollegium erstatteten Berichte folgendermaßen ausgesprochen:

„Die ungünstigste Besitzform für den Wald ist die Kleinparzelle. Sie ist behaftet mit dem Mangel wirtschaftlicher Unfähigkeit. Die Waldgemeinschaft kann eine einträgliche Waldwirtschaft einrichten, wenn sie will; der Waldparzellenbesitzer kann dies beim besten Willen nicht. Der wesentlichste Unterschied gegenüber der Landwirtschaft, welcher die anerkannte Ausnahmestellung der Forstwirtschaft begründet, besteht darin, daß der Forstwirt nicht, wie der Landwirt, jährlich erntet, was er säet, sondern daß zwischen Anbau und Ernte ein meist viele Jahre umfassender Wirtschaftszeitraum liegt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer viel größeren Betriebsfläche, die Ansammlung eines beträchtlichen, nach Jahren gegliederten Holzbetriebskapitals auf der Betriebsfläche, das Erfordernis eines geringen Arbeitsaufwandes und die Notwendigkeit größerer Aufsichts- und Verwaltungsbezirke. In der durch den Kleinwaldbesitz herbeigeführten wirtschaftlichen Unselbständigkeit und Abhängigkeit von benachbarten Waldparzellen anderer Eigentümer, welche die Bestandsbegründung durch Beschattung beeinträchtigt, die Bestandserhaltung durch unzeitige Abtriebe von Nachbarbeständen und dadurch hervorgerufenen Windbruch gefährdet, die Abfuhr, über fremde Grundstücke weist, die Herstellung von geordneten Betriebsverbänden unmöglich macht, liegt eine der größten Gefahren für den Wald. Hier vereinigen sich in der Regel wirtschaftliche Unkenntnis, deren Mißgriffe bei den langen Wirtschaftszeiträumen eine lange Reihe von Jahren nachwirken, ferner Schutzlosigkeit, Mittellosigkeit, Neigung zum Ernten und Abneigung zum Wiederanbau. Das Ende ist fast immer Waldzerstörung, im günstigsten Falle, bei landwirtschaftlich nutzbarem Boden, Umwandlung in landwirtschaftliches Kulturland, im ungünstigsten Falle, bei nur zur Holzzucht geeignetem Boden, welcher die Regel bildet, Ertraglosigkeit. In dem isolierten Kleinbesitze vereinigen sich alle Übelstände, in dem Großbesitze alle Vorteile der Waldwirtschaft, welche in der langen Dauer der Wirtschaftszeiträume ihren Grund haben."

Zusammenschließung des Waldbesitzes und Verhütung der Zerreißung größerer Waldungen muß daher angestrebt werden, hierbei ist aber die Vorsorge für einen ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb ein unbedingtes Erfordernis.

Mit der Bestimmung des § 10 der Verordnung vom 10. März d. J. wird man sich daher vollkommen einverstanden erklären können. Nach ihm können und sollen die Familien-Waldgüter bestehen bleiben, wenn die Bewirtschaftung des Waldes nach wirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, auf Grund eines ordnungsmäßigen Wirtschaftsplanes, durch genügend befähigte Personen erfolgt. Geschieht dies nicht, dann hat die Aufsichtsbehörde (Oberlandesgericht) einzuschreiten. Die Aufhebung eines Familien-Waldgutes kann nur mit Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erfolgen.

Auf diese Weise ist die Erhaltung und die ordnungsmäßige Bewirtschaftung solcher Familien-Waldgüter sichergestellt und man wird im allgemeinen auch eine Raubwirtschaft in den sonstigen größeren Privatwaldungen nicht zu befürchten brauchen. Auch sie werden wohl durchweg auf Grund sorgfältig ausgearbeiteter Betriebspläne durch technisch ausgebildete Personen bewirtschaftet. Anders steht es aber bei dem kleinen Waldbesitz. Da herrscht, wie wir oben gesehen haben, meist eine wüste Raubwirtschaft, die nur ernten aber nicht säen will. Hierzu kommt, daß die Waldwirtschaft außerordentlich durch die Abhängigkeit vom benachbarten Parzellenbesitzer erschwert, ja zuweilen fast unmöglich gemacht wird. Hier muß die Gesetzgebung noch verbessernd und helfend eingreifen. Der parzellierte kleine Waldbesitz muß zu geordneten Betriebsverbänden unter geordneter Aufsicht zusammengefaßt werden.

Zusammenfassung des Waldbesitzes, nicht Zerreißung desselben, muß unser Bestreben sein.

Digitized by Google

Zur Ergänzung vorstehender Mitteilungen teilen wir nachstehend zwei Verfügungen des Justizministers mit, welche als Ausführungsbestimmungen zu dem § 10 der Verordnung erlassen worden sind.

1. **Verfügung des Justizministers vom 10. Juni 1919.**

§ 5. Zur Aufhebung eines Familiengutes, zu welchem Wald gehört, ist die Genehmigung der zuständigen Minister (§ 10 Nr. 1 der Verordnung) einzuholen, wenn die zum Familiengut gehörige Waldfläche 250 ha übersteigt; in diesem Falle ist in dem Beschluß über die Bestätigung der Aufhebung (§ 22 Abs. 2, 9 der Verordnung) die Genehmigung der zuständigen Minister ausdrücklich vorzubehalten.

2. **Rundverfügung vom 10. Juli 1919, betr. die Verordnung über Auflösung der Familiengüter vom 10. März 1919.**

Zu § 10. 1. Die Genehmigung der zuständigen Minister zur Aufhebung eines Familiengutes, zu dem mehr als 250 ha Wald gehören, wird in der Regel nicht erteilt werden, wenn die Erhaltung des Waldes als solchen im Interesse des Gemeinwohles erforderlich erscheint. Bei Anträgen auf Genehmigung zur Aufhebung derartiger Waldgüter wird den Antragstellern nahezulegen sein, ein Gutachten eines höheren Forstbeamten über diese Frage miteinzureichen.

2. Die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes ist trotz der durch § 1 vorgeschriebenen Auflösung aller Familiengüter erforderlich. Bei der Aufstellung des Planes wird es sich empfehlen, die Unterstützung der Forstberatungsstellen der Landwirtschaftskammern oder die Vermittlung des Regierungspräsidenten in Anspruch zu nehmen.

Deutsches Reich.

Haftung für Schäden, welche die Arbeiter- und Soldatenräte schuldhaft verursachen.

In der in Köln erscheinenden Preußischen Gemeindezeitung vom 11. März d. J., Nr. 8, wird dieser Gegenstand von dem Kammergerichtsrat Geheimrat Dr. Delius, Berlin, behandelt. Da diese Ausführungen von allgemeinem Interesse sind, teilen wir aus der Deliusschen Abhandlung auszugsweise folgendes mit:

Gegen die Gemeinden werden neuerdings vielfach Schadensersatzansprüche geltend gemacht aus Handlungen der Arbeiter- und Soldatenräte. Wie letztere an manchen Orten gewirtschaftet haben, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden, weil dies allgemein bekannt ist. Ob das Reich, der Bundesstaat oder ein Kommunalverband für die von den A. u. S.-R. verursachten Schäden auf Grund der die Ausübung der öffentlichen Gewalt betreffenden Amtshaftungsgesetze vom 22. Mai 1910 (Reich) oder 1. August 1909 (Preußen) bezw. bei privatrechtlichen Verrichtungen auf Grund der §§ 31, 89 und 831 B. G.-B. haftet, hängt ab von der staatsrechtlichen Stellung der A. und S.-R. Dieselbe ist keineswegs klar. Als die Revolution ausbrach, bemächtigten sich die A. u. S.-R. der politischen Gewalt. Ob das zu Recht geschah oder nicht, ist gleichgültig. Dadurch, daß die Revolution erfolgreich war, ist das Unrecht derselben zu Recht geworden, die bisherigen Machthaber waren beseitigt, die Räte befanden sich im tatsächlichen Besitz der öffentlichen politischen Gewalt. Alles, was sie als „Gesetzgeber" taten, muß als gesetzmäßig angesehen werden. Entschädigungsansprüche müssen als unbegründet erklärt werden, denn auch bisher gab es solche nicht, wenn einzelne Bürger schädigende Gesetze erlassen wurden, es sei denn, daß das Gesetz selbst eine Entschädigung festsetzte. Glücklicherweise hat dieser Zustand nicht lange gedauert, die wilde Revolution, bei der für die ersten Tage eine Abgrenzung der Rechtsstellung der verschiedenen politischen Gewalten unmöglich war, machte bald einen Klärungsprozeß durch. Die höchste und unbeschränkte politische Macht ging auf eine neue Reichsregierung über, die durch Anerkennung seitens der Soldaten, der sozialdemokratischen Mehrheitspartei, der Beamtenschaft, der Kommunalverwaltungen, der Bürgerschaft usw. gefestigt wurde. Daß einzelne A. u. S.-R. die Reichsregierung als Macht über sich nicht anerkennen wollten, ist unerheblich. Die Reichsregierung war tatsächlich im Besitz der Macht. Von dem „Vollzugsrat" und dem „Zentralrat" braucht hier nicht die Rede zu sein, da jetzt nur die örtlichen A. u. S.-Räte besprochen werden sollen. Schon durch den Erlaß der „Volksbeauftragten" vom 12. November 1918 ist ihnen folgende Rechtsstellung zugewiesen:

„Die politische Gewalt liegt in den Händen der A. u. S.-Räte der deutsch-sozialistischen Republik. Ihre Aufgabe ist es, die Errungenschaften der Revolution zu behaupten und auszubauen, wie die Gegenrevolution niederzuhalten!" Die A. u. S.-R. haben sich jeden Eingriffs in die Verwaltung zu enthalten, dürfen

Digitized by Google

gegen den Willen der bisherigen Behörden
t in deren Zuständigkeit einmischen oder
über noch bestehende gesetzliche Bestim-
ngen hinwegsetzen, selbst wenn sie diese nicht
hr für zeitgemäß halten; sie sind vielmehr
den staatlichen und Gemeindebehörden
den die öffentliche Wohlfahrt betreffenden
ßnahmen nur zur Mitarbeit heranzuziehen,
kontrollieren die Durchführung der von
Regierung, den Gemeinden und ihren
hörden getroffenen Maßnahmen und An-
nungen. Die bisherigen Behörden bleiben
solche bestehen, sie allein treffen die Ent-
eidung und haben für sie die Verantwortung
tragen. Bei Differenzen zwischen Behörde
d A. u. S.-R. ist die Entscheidung der höheren
stanz einzuholen. Die bisherigen
ehörden und Beamten dürfen
ch also durch den A. u. S.-R. nicht
einflussen lassen, sondern
üssen jeden Eingriff energisch
rückweisen. Ihre Verantwort-
chkeit und damit die Haft-
licht des Verbandes, in dessen
ienste die Beamten stehen,
llt nur weg, wenn der Rat mit
ewalt sie zu den schädigenden
andlungen gezwungen hat.

Diese Rechtslage besteht seit dem 12. No-
mber 1918. In allen Fällen, wo seit dem
. November 1918 die A. u. S.-R. die geschil-
rten Grenzen überschritten haben, haben
unrechtmäßig gehandelt. Die Geschädigten
rden wenig erbaut sein, wenn man sie mit
en Ersatzansprüchen an die Mitglieder der
u. S.-R. verweist, denn von diesen Per-
lichkeiten wird nichts zu erhalten sein. Nach
bestehen gebliebenen Amtshaftungsge-
en haben die öffentlichen Verbände (Staat
v.) nur für ihre Beamten zu haften.
diesen wird man aber auch die Mitglieder
r A. u. S.-R. zählen müssen; sie sind eine
atsrechtliche Neubildung und als Inhaber
r öffentlichen Gewalt Organ des Staates.
fehlt an einem zureichenden Anlaß, den
danken der Amtshaftungsgesetze, für die
rsehen der Organe die Gesamtheit haften
lassen, hier nicht zur Anwendung zu bringen.
r Gedanke, die Volksbeauftragten des
iches oder die Mitglieder der preuß. Regierung,
nauer Reich oder Preußen, dafür verant-
rtlich zu machen, daß sie sich den pflicht-
drigen Übergriffen der örtlichen A. u. S.-R.
ht widersetzt oder ihre Aufsichtspflicht über
selben schuldhaft vernachlässigt haben, ist
an sich richtig, wird aber wenig helfen, denn wer will bei den gegenwärtigen chaotischen Zuständen ein Versehen der höchsten Organe feststellen? Sie konnten eben nicht wirksam eingreifen, weil ihnen die Macht dazu fehlte.

Schadenersatzansprüche müssen also der Regel nach auf ein Verschulden der A. u. S.-R. selbst gestützt werden. Daß ein solches vorliegt, wird nicht schwer festzustellen sein. Ist doch die Tätigkeit mancher Räte eine fortlaufende Reihe grober Rechtswidrigkeiten, die, wenn nicht vorsätzlich, wenigstens fahrlässig begangen sind. Wer die Gesetze und Verwaltungspraxis nicht kennt, der handelt schon schuldhaft, wenn er ein Amt annimmt, das er nicht auszuüben vermag. Da vom Reich aus eine Bestallung der A. u. S.-R. kaum stattgefunden hat, so sind dieselben der Regel nach als Organ des preuß. Staates anzusehen. Es haftet also der Staat. Es bestimmt nun die Verordnung der preuß. Regierung vom 16. November 1918, daß die Kosten der Räte von derjenigen Stelle zu tragen sind, bei welcher diese ihre Tätigkeit ausüben, also vom Staate oder der betreffenden Kommunalbehörde, und daß, wenn sich die Wirksamkeit des Rates sowohl auf staatliche, wie auf kommunale Behörden erstreckt, die Kosten angemessen zu verteilen sind. Hieraus könnte man entnehmen, daß, wenn der Rat staatliche Aufgaben erfüllt, für verursachte Schäden der Staat haftet, und bei kommunaler Tätigkeit die Gemeinde usw. Das ist aber nicht zutreffend. Der A. u. S.-R. bleibt ein Organ des Staates, wenn er auch kommunale Angelegenheiten erledigt, es sei denn, daß er „ausdrücklich zum Organ der Gemeinde", zum Dienst derselben erklärt ist. Das ist bisher nicht geschehen. Der Gemeinde kann auch wohl kaum gegen ihren Willen ein Organ aufgedrängt werden mit der Wirkung, daß sie für dessen schädigende Amtshandlungen aufzukommen hat. Für den Staat wäre es recht bequem, wenn er die Haftpflicht auf diese Weise auf die Gemeinde abschieben könnte. Die Gemeinde braucht also jetzt nur zu haften, wenn sie den A. u. S.-R. als ihr Organ freiwillig anerkennt, insbesondere Mitglieder derselben in Deputationen berufen hat, wie dies der Erlaß der preuß. Re-

Digitized by Google

gierung vom 27. November 1918 empfiehlt.

Ohne Zustimmung des Kommunalverbandes kann der A. u. S.-R. nicht als verfassungsmäßiger oder besonderer Vertreter desselben angesehen werden. Man wird deshalb eine Haftpflicht der Gemeinde für den A. u. S.-R. sowohl bei Ausübung der öffentlichen Gewalt, als auch privatrechtlicher Verrichtungen der Regel nach zu verneinen haben.

Aus **Österreich-Ungarn.**

Forstwesen in Bosnien.

Von Hugo Piffl.

Das Habsburgerreich hat seine Schuldigkeit getan, es kann gehen. Vierzig Jahre hindurch hat die österreichische Regierung zum Segen des Landes Großartiges geleistet, und wenn man, wie Schreiber dieses, vierundzwanzig Jahre im Lande geweilt hatte, so konnte man den gewaltigen Unterschied zwischen einst und jetzt nur zu auffällig wahrnehmen. Das Forstwesen in Bosnien hat sich einer großen Fürsorge zu erfreuen gehabt, trotzdem gerade diesem Teile der Landesverwaltung die schwierigsten Hindernisse im Wege standen. Viel leichter war es, in Amerika eine Forstwirtschaft ins Leben zu rufen, als in Bosnien regelrechte Zustände zu schaffen, wo seit Jahrhunderten ärgere Mißstände herrschten, als im frühen Mittelalter in Deutschland.

Wer im Sandschak Novipazar[1]) noch zur Zeit der Türkenherrschaft garnisonierte, der konnte im Frühjahr an zahlreichen Stellen gleichzeitig ausbrechende Waldbrände beobachten, die große Teile herrlichsten Urwaldes vernichteten. Die Bauern rodeten auf diese Weise, ohne jemanden zu fragen, um Felder und Wiesen anzulegen, es hinderte sie auch keine Behörde daran. Durch solche Waldverwüstung wurden Dalmatien, die Herzogewina, Montenegro, Teile von Kroatien und Istrien in eine Steinwüste verwandelt und in Bosnien, dem waldreichsten Lande Europas, entstand aus Urwäldern Buschwald. Wanderte man durch einen alten Hochwald, so stieß man oft plötzlich auf Jungwald, in welchem aber zahlreiche mächtige verkohlte Baumstümpfe den Beweis lieferten, daß hier vor wenigen Jahrzehnten noch Urwald war.

[1]) Zu deutsch „Neumarkt", pazariti = handeln, feilschen.

Der bosnische Bauer war in erster L… Viehzüchter und trachtete sein, im Vergle… zu Deutschlands Rinderrassen, elendes … tunlichst zu vermehren. Unter der ottomani… Verwaltung gab es keine grundherrlichen Rec… und um Proteste eines Waldbesitzers kümme… sich kein Mensch. Sowohl das türkische Sc… riatsrecht als das landläufige Gewohnhe… recht gestatteten die Waldnutzung jedermä… in einer bestimmten Gegend ansässigen, … lange der kommunistische Charakter der … nutzung unberührt blieb. Wohl wurde end… ein türkisches Forstgesetz geschaffen, doch … demselben das Weide- und Waldbenutzung… recht nur als unbestimmte Erlaubnis au… nommen. In diesem Gesetz war das Ausro… mittels Feuer verboten, und harte Strafen, … wie Entschädigungsgelder sollten den For… frevel sühnen, aber der Bauer erfuhr v… solchen Erlässen gar nichts und verwüst… den Wald zum Schaden des eigenen Lan… nach wie vor. Die Pflicht, auch an die Na… kommen zu denken, kennt der Bosnier nic… Als ich in Sarajevo einen terrassierten Gart… auf einem sehr steilen Hang mit viel Mü… anlegte, da sagten es die staunenden Türk… gerade heraus: „Was plagst du dich so, … selbst wirst ja nichts mehr davon haben, da … ja nicht für immer hier bleibst".

Für geregelte Waldkultur hat der Bosn… absolut keinen Sinn, am wenigsten für A… forstungen. „Am liebsten würde ich all d… mit einer Hacke niederhauen" rief ein junge… also schon in der neuen Ära aufgewachsen… Muslimann[1]) als er mit einem Österreich… längs einer Neuanpflanzung dahinschr… „Schwabska Besposlitza", d. h. „schwäbisch… unnützes Zeug" nennen die Bosnier die meis… Neueinführungen. Es war ein Glück, da… das waldreiche Österreich so viele tüchtig… meist aus seinen slavischen Provinzen stammend… Forstleute zur Verfügung stellen konnte, d… sich der Sache mit Eifer annahmen und d… Landessprache bald erlernten. Eigentümlich… weise gab man den Forstbeamten dunkle Un… formen mit kirschroten Aufschlägen.

Von der Bodenfläche Bosniens sind 53 vo… Hundert, d. i. dreiundzwanzigtausend Quadra… kilometer mit Wäldern bedeckt. Dem Reisende… der nur vom Wagen aus beobachten kann… wird zwar das Vorherrschen von Eichengestrüp…

[1]) Muselmannen = männer oder gar Muselfrauen … ein Unsinn. Man sagt Muslimanen so wie Germanen … nicht Germänner. Muslimán stammt von Musli-Ja… (der sich Gott ergebende).

Digitized by Google

sonstigem Buschwald auffallen, doch wer den Hauptstraßen, in deren Nähe aber früher meisten gelichtet wurde, abbiegt, betritt bald die herrlichsten Urwälder. Der Bauer, . B. ein ha Acker-Land benötigte, kümmerte nie, ob die hundert- und tausendfache e niederbrannte, auf der sich dann, gehindert das Weiden der Ziegen, nur Gestrüpp ickeln konnte. Die österreichischen Forst-, die mitunter einen lebensgefährlichen ist zu versehen, und gegen Dummheit, Willen, Voreingenommenheit und alle möglichen Untugenden einer rückständigen ölkerung anzukämpfen hatten, verdienen größte Anerkennung. Was wird aus ihnen er der neuen Herrschaft werden?

Einschließlich der in Überführung in den derwaldbetrieb begriffenen und der in Verung befindlichen Buschwälder mißt das Getareal des Buschwaldes über siebentausendhundert Quadratkilometer, also ein Drittel r Waldungen. Was aber die Ausbreitung geschlossenen Hochwälder anbelangt, die die forstwirtschaftliche, hygienische, klimahe und hydrologische Bedeutung Bosniens e große Wichtigkeit hat, so ist dieselbe eine ch größere; denn der räumliche Anteil dieser älder beträgt 36 Prozent des Flächeninhalts s Landes, somit über fünfzehntausend Gerrkilometer. Diese Hochwälder genügen allein, Bosnien zu den meistbewaldeten Ländern ropas zu stempeln. Leider hat das südstliche Nachbarland Bosniens, die Herzewina[1]) wenig Wald, u. zw. 2616 km² Buschilder und 868 km² Hochwald.

Vom ganzen Waldbestand beider Länder sammen entfallen rund 20 300 km² auf taats- und 5518 km² auf Privatbesitz d das sogenannte Vakuf-Gut. Vakuf ßen die muslimanischen Kirchengüter, die ist durch fromme Stiftungen entstanden , zu denen eigentümlicherweise auch Christen trugen, indem sie sich auf Lebenszeit den rag derselben sicherten. Die Vakufgüter ten nämlich keine Steuern und waren vor nfiskationen durch unredliche Beamte sicher, daß es für christliche Gutsbesitzer nur auf e Weise möglich war, das eigene Vermögen genießen.

Böse Zungen behaupten, daß jene Scheidung Privat-, Vakuf- und Staatsbesitz recht willlich vollzogen wurde; dem ist nicht so, denn es dauerte fünfzehn Jahre, bis die verworrenen Besitzverhältnisse geregelt waren. In der Mehrzahl der Fälle, wo das Recht der Anspruchsbewerber auf Waldbesitz nicht recht klar auf der Hand lag, ging die österreichische Regierung von dem Grundsatze aus, auf jene Waldungen, die sich zur Abrundung des von ihnen stark durchsetzten Privatbesitzes eigneten, zu Gunsten der benachbarten Grundbesitzer zu verzichten. Auf diese Weise war es möglich, in so kurzer Zeit zu einer Regelung der Wälderfrage zu kommen; man befriedigte das Volk und die ganze Besitzregulierung der Wälder erhielt dadurch eine nicht nur forstliche, sondern auch eine eminent wirtschaftliche, ja sogar politische Bedeutung.

Die Grenzen der Staatsforste wurden mit genügender Markierung versehen und besitzt die bosnische Landesverwaltung jetzt an fünfzehntausend km² geschlossene Hochwälder, die dem Lande außerordentlichen Nutzen bieten.

Der bosnische Hochwald ist fast nur mehr auf das Bergland beschränkt, bildet also entsprechend den von Nordwest nach Südost führenden parallelen Gebirgsketten lange und verhältnismäßig schmale Flächen. Auf den Planinas, einer eigenartigen Gattung von Hochflächen, die meist mit hohen, felsigen Rändern steil gegen die Täler abfallen, breiten sich diese Wälder recht stark aus. Die größten Hochwälder liegen in folgenden Gegenden: zwischen Una- und Sana-Fluß, zwischen Wrbas und Pliwa, auf dem Erzgebirge bei Fojnitza, auf den Gebirgszügen des Igman [1]), der Bjelaschnitza [2]) und Treskawitza, östlich von Serajevo auf der Jahorina- und Romanja-Planina, auf den Gebirgen zwischen dem Zepa-Bache, dem Jadar-Drinjatscha-Kriwaja- und Gostowitsch-Flusse. An den Bergen des Ugar, Vrbunja und Usora-Flusses, in den Berglandschaften in der Ukrina, Joschavka und Turjanitza, dann auf den Planinas von Kozara, Prozara, Gumjera, Motajitza, Wutschiak, Ozren und Majewitza, ferner im östlichen Teil der Herzegowina. Es muß hier bemerkt werden, daß vor der österreichischen Besetzung nirgends eine Katastralaufnahme, nicht ein einziger Situationsplan vorhanden war.

In den bosnischen Wäldern herrschen acht Baumarten vor. In den Niederungen die Stieleiche, wo ihr Optimalgebiet ist, sowie auf sonnigen Abhängen des Berg- und

[1]) Der Name stammt von „Herzogtum", als welches 1440 vom deutschen Kaiser Friedrich III. begründet rde.

[1]) Der Mönch (bei Sarajevo).
[2]) Die Weißschimmernde (bei Sarajevo).

Digitized by Google

Hügellandes. Auf den vielen Gabbro- und Serpentinzügen des Landes und ebenso auf den diesen Zügen angelagerten oder auf flysch- und jungtertiären Gebirgsbildungen, endlich auf sämtlichen paläozoischen Erhebungen hat sich die Traubeneiche angesiedelt. Auf den Kalkgebirgen, dann auf allen andern Erhebungen mittlerer Höhe und auch auf den Schattenseiten des Berg- und Hügellandes findet man große Buchenbestände. Die Tanne liebt vor allem die Planinen, jene Kalkhochflächen, dann kommt sie auf allen hohen Bergen vor, namentlich auf der Wasserscheide, die zwischen dem Schwarzen und dem Adriatischen Meere führt. Auf den frischeren Böden der Tannenregion und in innniger Vereinigung in tieferen Lagen, auf den durch reichlichere Wasserführung ausgezeichneten Werfener Schiefern, findet man Fichtenwälder. Die Weiß- und Schwarzkiefer thront am liebsten auf den Kuppen, Sonnenseiten und den Höhenrücken der Gabbro- und Serpentinzüge und auf allen Kalkgebirgen, vornehmlich auf allen dürftigen Standorten. Auf den felsigen und rauhen Hochregionen und auch in den geschützten tieferen Lagen im Norden und Nordosten der Herzogewina nnd auf der Bjelaschnitza bei Opantschatz in Bosnien herrscht die Panzerkiefer vor. Sämmtliche aufgezählten Baumarten erreichen in den Urwäldern eine ganz unglaubliche Höhe. Die Bestände sind teils gemischte, teils reine. In staunenswert verschiedenartiger Vermengung nehmen sehr viele Holzarten an der Bildung der Buchenwälder teil und man findet fast überall in diesen Waldungen den gemeinen Haselstrauch in Bosnien und die Duinohainbuche in der Herzogewina.

Gleich in den ersten Jahren nach der Besetzung Bosniens wurde in der Landeshauptstadt Sarajevo eine technische Mittelschule gegründet, die den Zweck hatte, ein den Bedürfnissen des bosnischen Staatsforstdienstes entsprechendes Forstschutz- und technisches Hilfspersonal anzubilden, zu welchem Zwecke ihr eine forstliche Abteilung angegliedert wurde. Es war dringend nötig, für das waldreiche Land eine Forstverwaltung zu schaffen, die bis dahin vollkommen gefehlt hatte.

Vor allem mußte getrachtet werden, der schrankenlosen Waldverwüstung und Holzverschwendung einen Riegel vorzuschieben. Es war dies die schwierigste Aufgabe der Regierung, da ja die Bevölkerung den Wald als ihr gemeinsames Eigentum betrachtete. Anstelle der freibeuterischen Abholzung trat ein festgesetztes Jahres- und Periodenquantum, welches ab stets nur in einem bestimmten Walde zu wiesen wurde.

Die frühere türkische Verwaltung hatte Forstfrevel außerordentlich schwere Strafen f gesetzt, die absolut nicht anwendbar war also mußte jenes Gesetz unbedingt geänd werden, da es ansonsten so manchen H dieb zum Bettler gemacht hätte. Die m samste Strafe war jene, durch welche der Fo frevler zur Arbeit bei den Waldmeliorationen gezwungen wurde. Konnte ein Brandle nicht ermittelt werden, so mußte die betreffen Gemeinde, in deren Bereich der Brand a brach, den Schaden vergüten, die ausgebran Fläche mit einer Umzäunung versehen u so lange für deren Instandhaltung sorg bis entsprechender Nachwuchs vorhanden w Man erreichte dadurch tatsächlich, daß Wa brände nur mehr äußerst selten auftrat

In den Privatwäldern mußte man bei der bestehenden Wirtschafts- und Rech ordnung belassen, um nicht tiefgreifende Z rungen hervorzurufen. Die Kmeten, d sind die Hörigen der Gutsbesitzer, hatten näml ein ziemlich unumschränktes Recht der Wa benutzung, es mußten also Verordnungen lassen werden, durch welche die Rechte sow der Besitzer als der Kmeten entsprechend u schonend geregelt wurden.

Das überwiegende Vorkommen der Bus waldungen einerseits und der Überfluß uralten Hochwäldern, die ein riesiges, ab totes Vermögen repräsentierten, bildeten zu Tatsachen, die gründlich beachtet werden müss

Da die bäuerliche Landwirtschaft in Bos und der Herzogewina auf einer sehr tie Stufe stand und teilweise noch steht, müs dem Viehzüchter die Buschwälder mit Lau heu und Futterlaub aushelfen, was nie ga ausbleiben kann, da der Ertrag der Wie sehr oft durch Dürre oder aber durch lan andauernde Regenperioden ein sehr unsich ist. Die bosnische Forstverwaltung strebte de halb darnach, die Buschwälder so zu gestalt daß sie so viel als nur möglich an Futterlau und Laubheu liefern, daher beschloß m den Buschwald als Nieder- oder niederwa artige Mittelwälder zu erziehen. Namentl war dies in Karstgegenden notwendig; da wird getrachtet, die Niederwaldformen au den noch vorhandenen Resten der Laubwälder Resurrektionshieben zu erziehen, denn die ga Existenz der Landleute ist auf Viehzucht au gebaut. Betreffs Bau- und Brennholz ist

Digitized by Google

ortige Bewohner sehr genügsam, er behilft sich mit dünnen Balken und Stangen und heizt mit Reisig. Er hält es übrigens infolge einer unglaublichen Abhärtung auch ohne geheizte Räume lange aus. Die obgenannten Ursachen schließen eine Aufforstung mit Hochwald auf großem Areal aus und auch die gewaltigen Kosten könnten unmöglich aufgebracht werden, abgesehen davon, daß in jenen Ländern die oft furchtbare Hitze geradezu ausdörrend wirkt. Im Jahre 1917 erreichte die Hitze in Mostar über 70° Celsius in der Sonne. In Sarajevo vernichteten zwei nacheinander folgende trockne Sommer alle Setzlinge, mit denen ein großer Teil der Berghänge bepflanzt worden war. Man hatte unglücklicherweise gerade so ungünstige zwei Jahre erwischt. Im Karste muß auf möglichst billige Art in erster Linie der Futternot abgeholfen werden. In den nördlichen Landesteilen, wo auf mineralisch kräftigem Boden Buschwälder in fester Vereinigung mit reinem oder fast reinem Eichenbestande vorkommen, wandelt man sie in Eichenlohwälder um, also in solche mit niedrigem Umtriebe und benutzt sie zur Gewinnung von wertvoller Eichenrinde. Man hat bereits viele Tausende von Hektaren dieser Art Waldungen, aus Eichenbuschwaldungen erhalten und fährt in dieser Weise fort, doch weniger aus forstfinanziellen Gründen, sondern mehr des Umstandes halber, daß diese Aktion der Bevölkerung kolossalen Arbeitsverdienst verschaffte. Die Verwendung des Schälholzes, der Rindentransport und die gesamte Bestandespflege beschäftigten zahlreiche Arbeiter.

An die Ausnützung der Hoch- und Urwälder mit ihren mehrhundertjährigen Bäumen konnte erst geschritten werden, als das Eisenbahnnetz eine größere Entwickelung nahm. Heute dienen außer einer ganzen Anzahl kleiner Zweigbahnen vor allem die lange Bahnstrecke Zawidowitsch — serbische Grenze und die Bahn von Prjedor in Nordwestbosnien nach Knin in Dalmatien dem Holztransporte, und in beschränktem Maße auch der Personenbeförderung. Außerdem wurden zahlreiche Waldbahnen angelegt, die oft hoch ins Gebirge hinauf führen. Der Forstverwaltung war es anfangs gar nicht möglich, die Überalthölzer zu verwerten und die Kernfäule entzog große Kapitalien der Ausnützung. Endlich begannen sich die anfangs sehr zurückhaltenden Großunternehmer zu rühren, man baute Bahnen und fällte vorzugsweise Eichenholz. Die bosnische Landesbank kaufte sogar ein Schiff, mit dem sie das an die dalmatinische Küste ausgeführte Holz nach Nordafrika spedierte. Schwieriger gestaltete sich die Ausnützung der ungeheuren Nadelholzwälder, da dieselben oft in mehr als tausend Meter Seehöhe standen; da griff die tüchtige bosnische Forstverwaltung selbst ein, baute Rollbahnen und erzielte sehr gute Resultate. Sehr gehoben hat sich die Verwertung des Buchenholzes. Die bosnischen Bahngeleise liegen fast ausschließlich auf Buchenschwellen und die Montanindustrie des Landes benötigt große Mengen dieser Holzart in Form von Kohle für ihre Zwecke.

Seit Jahren schon hat die moderne Holzindustrie einen riesenhaft zu nennenden Aufschwung genommen. In Zawidowitsch an der Bosnatalbahn gibt es Holzlager, die an solche im amerikanischen Westen erinnern. Ganze Dörfer mit neuen netten Kirchen und Schulen sind dort auf Kosten der exploitierenden Gesellschaft entstanden.

Die Ausnützung des Waldbestandes ist eine forsterhaltende. Dort, wo die Nutzbarmachung im Großen erfolgt, wird zuerst ein forstlicher Wirtschaftsplan ausgearbeitet.

Das Verjüngen der Eichenwälder geschieht zumeist, jenes der Buchenwälder nur auf natürlichem Wege. Die Neubegründung der Nadelholzwälder wird durch künstliche Aufforstung und durch Naturbesamung bewirkt. Alte Blößen, vernachlässigte Weiden und auch wüste Flächen werden fleißig aufgeforstet und verändern z. B. bei Sarajevo die früher kahle Umgebung bereits in herzerfreuender Weise. Die Resurrektion und Verhegung der Buschwälder und bebuschten Karstböden zum Zwecke der Umwandlung in gutwüchsige Nieder- und niederwaldartige Mittelwälder schreitet rüstig vorwärts. Die leeren Stellen werden mit Schwarzföhren bepflanzt.

Die wackeren bosnischen Forstbeamten bis herab zum schlichten Heger haben für das schöne Land mehr geleistet, als so manche andere Beamtengruppe. In weltabgeschiedenen Gegenden, gegen ungezählte Vorurteile kämpfend, sind sie Kulturpioniere ersten Ranges geworden. Von dem Förster haben die Bauern auch so manches andere gelernt, und die bosnischen Frauen danken dem Vorbilde und den Ratschlägen der Försterfrauen schon viel Gutes und Nützliches, wodurch sie ihre Lebensverhältnisse verbesserten. Mögen die üblen Folgen des unseligen Weltkrieges, der ungemein hemmend auf die Entwicklung der bosnischen Forstwirtschaft wirkte, nicht gar zu lange andauern, und die neuen Gewalthaber dankbar die immense Kulturleistung Österreichs übernehmen und in demselben klugen Sinne ausgestalten zum Wohle des Landes und seines Volkes!

Digitized by Google

Berichte über Versammlungen und Ausstellungen.

XXVI. Tagung des Forstwirtschaftsrates.

Am 23. und 24. April fand in Berlin (Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Dessauerstraße 14) die XXVI. Tagung des Forstwirtschaftsrates statt, die bedauerlicherweise durch die infolge Kohlenmangels für eine Reihe von Eisenbahndirektionsbezirken angeordnete Verkehrssperre nur sehr schwach besucht und deshalb nicht beschlußfähig war. Von den 85 stimmberechtigten Mitgliedern waren nur 24 erschienen. Der Wichtigkeit und Dringlichkeit der zu behandelnden Gegenstände halber mußte die Tagung nichtsdestoweniger abgehalten werden. Der nächsten beschlußfähigen Tagung des Forstwirtschaftsrates muß es vorbehalten bleiben, die gefaßten Beschlüsse zu bestätigen, abzuändern oder für ungültig zu erklären.

Außer den erschienenen Mitgliedern des F. W. R. nahm noch eine Anzahl von Waldbesitzern an den Beratungen teil, die am Tage zuvor sich zur Gründung des Landesverbandes preußischer Waldbesitzervereine versammelt hatten und vom Vorstande des Deutschen Forstvereins gebeten worden waren, an der Tagung des Forstwirtschaftsrates beratend teilzunehmen.

Die Leitung der Sitzungen lag in den Händen des Oberforstmeisters Kranold-Marienwerder.

Die Tagesordnung war folgende:

23. April.

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Bildung eines Reichsforstwirtschaftsrates.
3. Finanzierung der Geschäftsstelle des Deutschen Forstvereins.
4. Vereinsorgan.

24. April.

5. Sozialisierung und Forstwirtschaft.
6. Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Forstbeamten im Deutschen Forstverein.
7. Besetzung der Leitung der Geschäftsstelle.
8. Sonstige Tagesfragen.

Über die „Finanzierung der Geschäftsstelle" konnte nicht verhandelt werden, weil durch die beabsichtigte Gründung eines Reichsverbands Deutscher Waldbesitzervereine und die Abtrennung der letzteren vom Deutschen Forstvereine eine neue Grundlage geschaffen werden wird, deren finanzielle Wirkung zunächst abgewartet werden muß.

Punkt 1 der Tagesordnung „Geschäftliche Mitteilungen" und Punkt 7 „Besetzung der Leitung der Geschäftsstelle" wurden bei der Beratung zusammengefaßt.

Graf Westerholt berichtete zunächst über die Vorgänge innerhalb des Deutschen Forstvereins seit der letzten Tagung des F. W. R. im Sommer 1918. Die Herren Hofkammerpräsident von Bassewitz-Gotha und Geh. Regierungsrat Quaet-Faslem-Hannover haben ihre Ämter als 1. bezw. 3. Vorsitzender des D. F. V. niedergelegt, ersteres aus Gründen, die mit der Staatsumwälzung im Zusammenhang stehen, letzterer aus Gesundheitsrücksichten. Da ferner der 2. Vorsitzende, Herr Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speyer, durch die Besetzung der Rheinpfalz dauernd behindert ist, sein Vorstandsamt auszuüben und auch das stellvertretende Vorstandsmitglied, Herr Oberforstmeister Kranold-Marienwerder, durch die politischen und andere Verhältnisse zeitweise nicht in der Lage war, die Leitung des Vereins zu übernehmen, so hatte Herr Graf Westerholt als zweites stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sie provisorisch in die Hand genommen und nach Vorberatung in einer leider sehr schwach besuchten Sitzung des erweiterten Vorstands am 4. und 5. März den Forstwirtschaftsrat zu dieser Tagung einberufen.

Durch das Ausscheiden zweier Vorstandsmitglieder und die vorläufig dauernde Behinderung des 2. Vorsitzenden bestand der Vorstand des Vereins nur noch aus den beiden Beisitzern. Da aber weder Graf Westerholt noch Oberforstmeister Kranold in der gerade jetzt so notwendigen, ständigen regen Fühlungnahme mit der Berliner Geschäftsstelle stehen können, hielt der erweiterte Vorstand die Zuwahl eines weiteren, in der Nähe Berlins wohnenden Vorstandsmitgliedes für zweckmäßig, obwohl dies dem Wortlaute des § 9 der Satzungen gemäß nicht erforderlich gewesen wäre. Er schlug deshalb dem F. W. R. den Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach für die Zuwahl vor.

Zu Punkt 7 berichtete als Mitglied des erweiterten Vorstandes Herr Generaldirektor von Garnier. Der erste Leiter der Geschäftsstelle, Herr Professor Dr. Wimmer, ist am 1. Oktober 1918 in den badischen Forstverwaltungsdienst zurückgekehrt. Herr Oberförster Schulz hat im Herbst v. J. die Verwaltung der Oberförsterei Grunewald des Zweckverbands Groß-Berlin übernommen und ist infolgedessen am 1. Mai d. J. aus der Geschäftsstelle ausgetreten. Nachdem mit verschiedenen anderen Herren wegen der Leitung

Digitized by Google

der Geschäftsstelle ohne Erfolg verhandelt worden war, wurde schließlich auf Anregung der hannoverschen und schlesischen Waldbesitzervereine dem Herrn Forstmeister Junack die Leitung der Geschäftsstelle im Februar d. J. provisorisch übertragen.

Der Forstwirtschaftsrat beschloß auf Grund der erstatteten Berichte:

1. Der F. W. R. erklärt sich damit einverstanden, daß infolge Amtsniederlegung der Herren Hofkammerpräsident von Bassewitz und Geh. Regierungsrat Quaet-Faslem und dauernder Behinderung des Herrn Regierungsdirektor Dr. Wappes ein Mitglied in den Vorstand hinzugewählt wird.

Dem Vorschlage des erweiterten Vorstands entsprechend, wird Herr Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach gewählt, der die Wahl annimmt.

2. Der F. W. R. erteilt nachträglich die Genehmigung für die durch den erweiterten Vorstand vollzogene Übertragung der Leitung der Geschäftsstelle an Herrn Forstmeister Junack.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung „Bildung eines Reichsforstwirtschaftsrats" berichtete Herr Forstmeister Junack. Seinem Referate lag die den Vereinsmitgliedern zugesandte Denkschrift der Geschäftsstelle vom 28. März 1918 zugrunde, gegen deren zum Teil unrichtige Darstellung der in der Sitzung des erweiterten Vorstands vom 4./5. März geäußerten Ansichten Prof. Dr. Weber-Gießen Einspruch erhob.

In dieser Denkschrift hatte der Leiter der Geschäftsstelle folgende Zusammensetzung des künftigen Reichsforstwirtschaftsrats vorgeschlagen:

1. Vertreter des Staatsforstbetriebes	24
2. Vertreter des im D. F. V. organisierten Gemeindewaldbesitzes	6
3. Vertreter des im D. F. V. organisierten Privatwaldbesitzes	18
4. Vertreter des im D. F. V. nicht organisierten Privatwaldbesitzes, die vom D. L. R. entsendet werden sollen	4
5. Vertreter der Forstwissenschaft	4
zusammen	56

Da auch die Vertreter der Forstwissenschaft und event. die 4 Vertreter der kleinen Bundesstaaten vom D. F. V. gewählt werden sollten, wäre dieser nach den Vorschlägen der Denkschrift mit 28 bezw. 32 Stimmen von 56 im Reichsforstwirtschaftsrat vertreten gewesen.

Seit der Abfassung der Denkschrift hat sich aber die Lage durch eine den Bestrebungen des D. F. V. mehr Rechnung tragende Stellungnahme des Deutschen Landwirtschaftsrats insofern geändert, als letzterer nunmehr die Bildung eines selbständigen Deutschen Forstwirtschaftsrats neben dem Deutschen Landwirtschaftsrat, jedoch in Vereinigung unter einem gemeinsamen Präsidium vorgeschlagen hat.

Forstmeister Junack trat deshalb in seinem Referat für die Schaffung eines Deutschen Land- und Forstwirtschaftsrates ein und schlug nun folgenden Verteilungsschlüssel vor:

a) eine Halbierung der Zahl der Vertreter des Waldbesitzes nach Staats- und Gemeindebesitz einerseits und Privatbesitz andererseits;
b) eine Halbierung desgleichen in politischer Hinsicht auf Preußen und die übrigen Bundesstaaten;
c) eine Drittelung desgleichen, so daß
⅓ auf den Staatsforstbesitz,
⅓ auf die im D. F. V. organisierten Privatforstbetriebe,
⅓ auf die Gemeindeforstbetriebe und auf die im D. F. V. nicht organisierten Privatforstbetriebe entfällt.

Bei einer Gesamtzahl von 60 Waldbesitzervertretern — von Vertretern der Forstwissenschaft ist hier keine Rede mehr! — würde sich die Verteilung hiernach, wie folgt, gestalten:

	Insgesamt	Preußen	Übrige Bundesstaaten
1. Vertreter von Staatswald	20	10	10
2. Gemeindewald	10	5	5
3. Organisierter Privatwald	20	10	10
4. Nichtorganisierter Privatwald	10	5	5
zusammen	60	30	30

Forstmeister Junack verteidigte seine Ansicht, daß die Waldbesitzer-Vereine und Verbände im Deutschen Forstverein bleiben und durch diesen ihre Vertreter in den Reichsforstwirtschaftsrat entsenden sollten, bis zum Äußersten. Aber er fand auf keiner Seite Gegenliebe für seine „Vereinssymbiose" zwischen Waldbesitzern und Forstleuten. Die Mitglieder des F. W. R. stimmten vielmehr sämtlich der von Prof. Weber-Gießen in einem Artikel in den „Forstlichen Mitteilungen" Nr. 8 vom 18. April 1919 vertretenen Ansicht zu, daß eine reinliche Scheidung zwischen den verschiedenartigen Interessenvertretungen und dem Deutschen Forstverein unter den heutigen Verhältnissen geboten sei und deshalb unbedingt vorgenommen werden müsse. Die Entwicklung unserer Volkswirtschaft drängt zur Klärung, und zwar in der Richtung einer Rückkehr des Deutschen Forstvereins zu den Aufgaben und Zielen, die sich im wesentlichen die

Digitized by Google

ehemalige Versammlung Deutscher Forstmänner gesteckt hatte, während die materiellen Sonderinteressen der Waldbesitzer, Forstbeamten und Waldarbeiter von besonderen Organisationen zu vertreten sein werden. Alle diese verschiedenen Vereinigungen und Verbände der die Forstwirtschaft beeinflussenden und bestimmenden Kräfte sollen jedoch nur den Unterbau der forstwirtschaftlichen Gesamtorganisation bilden. Sie müssen in einem Oberbau zusammengefaßt werden. Und als solcher ist der Reichsforstwirtschaftsrat gedacht, der alle die verschiedenen Unterorganisationen überwölbt und deshalb als Gesamtvertretung der Forstwirtschaft und als Beratungskörper für die obersten Reichsbehörden anerkannt werden sollte.

Der Forstwirtschaftsrat faßte infolgedessen zu Punkt 2 folgende Beschlüsse:

1. Die heute versammelten 24 Mitglieder des F. W. R. sind sich einig in der Ansicht, daß ein Reichsforstwirtschaftsrat gebildet werden soll. Sie erstreben zu diesem Zwecke in erster Linie die Schaffung einer selbständigen forstlichen Vertretung, sind aber auch bereit, darüber zu verhandeln, daß eine solche im Anschluß an die bestehende landwirtschaftliche Organisation geschaffen wird, unter der Voraussetzung, daß dabei die Interessen der Forstwirtschaft zur uneingeschränkten Geltung kommen.

2. Mit der Führung der Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium, dem Deutschen Landwirtschaftsrat und sonstigen in Frage kommenden Stellen sowie mit der etwaigen Überleitung der Geschäftsstelle an den in der Gründung begriffenen Reichsverband Deutscher Waldbesitzerverbände und der damit zusammenhängenden Vorbereitung und Änderung der Satzungen wird der erweiterte Vorstand beauftragt und ermächtigt, hierzu aus der Zahl der Forstwirtschaftsrats-Mitglieder einige Mitglieder hinzuzuwählen.

Der Vorsitzende teilte hierauf der Versammlung mit, daß der frühere 1. Vorsitzende des Deutschen Forstvereins, Herr Oberforstmeister Riebel vor einigen Tagen in Potsdam verschieden sei. Die Anwesenden ehrten das Andenken an den Verstorbenen, der sich um den Deutschen Forstverein bleibende Verdienste erworben hat, durch Erheben von den Sitzen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung „Vereinsorgan" konnte ein Beschluß nicht gefaßt werden, weil der jetzige Leiter der „Forstlichen Mitteilungen", Herr Professor Dr. Wimmer-Karlsruhe, der das Referat über diesen Gegenstand übernommen hatte, infolge der Verkehrssperre nicht hatte erscheinen können. Eine abwartende Stellung muß in dieser Frage überdies wegen der ungeklärten Finanzfrage eingenommen werden.

Am zweiten Verhandlungstage wurden zunächst zu Punkt 5 der Tagesordnung „Sozialisierung und Forstwirtschaft" eingehende Referate von den Herren Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach-Eberswalde und Kammerherr v. d. Wense-Wense erstattet. In verschiedene Staatsregierungen, u. a. auch die preußische, sich mit der Absicht tragen, über sämtliche Privatwaldungen eine mehr oder weniger weitgehende Staatsaufsicht einzuführen, war das Thema entsprechend erweitert worden. Die sich anschließende anregende Debatte war sehr lebhaft und eingehend. Fast einmütig äußerten sich die Redner gegen die Sozialisierung bezw. Verstaatlichung des Privatwaldbesitzes, insbesondere der großen Privatforsten. Sie werde nach verschiedenen Richtungen hin von Nachteil für das Allgemeinwohl sein und müsse deshalb entschieden abgelehnt werden. Mit einer maßvollen Staatsaufsicht könne man sich dagegen einverstanden erklären. Für den mittleren und Kleinwaldbesitz könne eine solche sogar vorteilhaft sein. Einzelne Redner sprachen sich auch für die zwangsweise Bildung von Eigentums- oder Wirtschaftsgenossenschaften des Kleinwaldbesitzes aus. Allseits wurde aber betont, daß dieser ganzen Fragenkomplex ein sehr schwieriges Problem darstelle, und es wurde deshalb gefordert, daß staatliche Maßnahmen ohne jede Überstürzung erst nach reiflicher Erwägung des Für und Wider ergriffen werden dürften. Diese Ansicht wurde in folgendem Beschlusse niedergelegt:

Der Forstwirtschaftsrat stellt bei den Staats- und Reichsbehörden die dringende Forderung auf, daß vor Erlaß von Gesetzen und Verordnungen, welche forstpolitische Angelegenheiten betreffen, insbesondere vor Erlaß eines Gesetzes über die Beaufsichtigung von Privatwaldungen ein Sachverständigen-Ausschuß gehört wird, an dem der Deutsche Forstverein, der Deutsche Landwirtschaftsrat, sowie die Waldbesitzerverbände und Vertreter der Forstwissenschaft in ausreichendem Maße beteiligt werden.

Über Punkt 6 „Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Forstbeamten im Deutschen Forstverein" berichtete Herr Oberforstmeister Kranold. Er kam hierbei zu dem Ergebnis, daß es Sache besonderer Beamten-Vereine und Verbände sei, die Standes- und wirtschaftlichen Interessen der Forstbeamten zu vertreten. Mit Ausnahme des Herrn Forstmeister Junack stimmte die Versammlung dieser Ansicht zu und beschloß demgemäß:

Digitized by Google

Die versammelten Mitglieder des Forst-
wirtschaftsrats halten es nicht für vereinbar
mit der Satzung des Deutschen Forstvereins
§ 2), daß die wirtschaftlichen Interessen der
Forstbeamten in ihm vertreten werden.

Zu Punkt 8 „Sonstige Tagesfra-
n" referierte zunächst Herr Geheimrat
ch wappach als Vorsitzender der Kiefern-
nen- 2c.-Kommission über eine Beschwerde
s Vereins der Halstenbeker Kontrollbaum-
ulen sowie über eine ähnliche Zuschrift einer
rmstädter Kontroll-Klenganstalt. In beiden
schwerdeschriften wurde darauf hingewiesen,
ß die Bestrebungen des Deutschen Forst-
reins und der unter der Kontrolle des Forst-
irtschaftsrates stehenden Samenklenganstalten
nd Forstbaumschulen zwecks Ausschaltung aus-
ndischen Kiefernsamens beim heimischen Holz-
bau von den Staatsbehörden und den Land-
irtschaftskammern nicht genügend unterstützt
ürden. Selbst diese Behörden zögen mit-
nter die billigeren Angebote der nicht unter
er Kontrolle des Forstwirtschaftsrates stehen-
en Firmen den Angeboten der Kontrollfirmen
or. Dem Antrage des Berichterstatters ent-
prechend wurde folgender Beschluß gefaßt:

Der Forstwirtschaftsrat empfiehlt nach
wie vor seinen Mitgliedern, den Landwirt-
schaftskammern und auch sonstigen Forst-
behörden den Bezug von Kiefernsamen und
-Pflanzen bei den Kontrollfirmen.

Da im Laufe der Debatte über „Soziali-
ierung und Forstwirtschaft" auch die Wald-
besteuerungsfrage von verschiedenen
Rednern gestreift worden war, wurde auf An-
regung des Herrn Kammerpräsidenten von
Schwarzkopff folgender Beschluß gefaßt:

Der F. W. R. beschließt, den Steuer-
ausschuß zu beauftragen, in Fragen der
Waldbesteuerung und -beleihung sowie der
Waldbrandversicherung endgültig formulierte
Vorschläge vorzulegen.

Weiter wurde das Ersuchen einer Brenn-
holzkäufer-Vereinigung, sie als Mitglied in
den Deutschen Forstverein aufzunehmen, als
mit dem § 3 der Vereinssatzungen nicht im
Einklang stehend abgelehnt.

Die Herren Graf Westerholt und
Forstmeister Junack berichteten dann noch
über die Bemühungen des Vereinsvorstandes,
die Interessen der Privatwaldwirtschaft bei
den Waffenstillstands- und Friedensverhand-
lungen wahrzunehmen. Am 12. April fand
im Reichswirtschaftsministerium die erste Sit-
zung eines Sachverständigenrates statt, bei
der der Deutsche Forstverein durch vier Mit-
glieder (Graf Westerholt, von Garnier, Forst-
meister Roux und Forstmeister Junack) ver-
treten war. Außerdem nahmen von forstlicher
Seite noch acht Vertreter von Staatsforstver-
waltungen daran teil. Es wurde über etwaige
Holzabgaben an unsere Gegner verhandelt.
Zu den Friedensverhandlungen sind zwei Dele-
gationen bestimmt worden, die unsere Unter-
händler in allen holzwirtschaftlichen Fragen
beraten sollen. Für die A-Delegation ist nach
Benehmen mit der preußischen Staatsforst-
verwaltung Herr Geheimrat Schwappach
als Vertreter der Forstwirtschaft vorgeschlagen
worden, während für die B-Delegation die
Herren Forstmeister v. Braunmühl-
Carlshof, Professor Dr. Wimmer-Karls-
ruhe und Forstmeister Junack-Berlin be-
nannt wurden.

Zum Schlusse hob Herr Graf Weste-
holt hervor, daß der Vorstand des Deutschen
Forstvereins unter den gegenwärtigen Ver-
hältnissen leicht in die Lage versetzt werden
könne, auch fernerhin rasch wichtige Beschlüsse
fassen und handeln zu müssen, ohne zuvor die
satzungsgemäß erforderliche Zustimmung des
F. W. R. eingeholt zu haben. Der F. W. R.
erteilte daher dem erweiterten Vorstande eine
entsprechende Ermächtigung durch folgenden
Beschluß:

Auf Antrag des Grafen Westerholt wird
der erweiterte Vorstand ermächtigt, wenn
die Entwicklung der wirtschaftlichen und forst-
politischen Verhältnisse es erfordert, sofort
selbständig Beschlüsse zu fassen, für die dann
nachträglich die Genehmigung des Forst-
wirtschaftsrats einzuholen ist.

Im Anschluß an die Tagung des F. W. R.
und im Sinne des Beschlusses zu Punkt 5 seiner
Tagesordnung fand auf Einladung des stän-
digen Ausschusses des Deutschen
Landwirtschaftsrates am 25. April
eine Sitzung statt, an der außer einigen Mit-
gliedern dieses Ausschusses die anwesenden
Mitglieder des erweiterten Forstvereins-Vor-
standes, nämlich Oberforstmeister Kranold, Graf
Westerholt, Geheimrat Schwappach, Kammer-
präsident v. Schwarzkopff, Generaldirektor v.
Garnier und Professor Weber, sowie der Leiter
der Geschäftsstelle des F. W. R., Forstmeister
Junack, ferner zwei Vertreter des Reichswirt-
schaftsministeriums, ein Vertreter des preußi-
schen Landwirtschaftsministeriums und ein Ver-
treter des preußischen Landesökonomiekolle-
giums teilnahmen, und in der über die Frage
der Organisation der Deutschen Forstwirtschaft,
insbesondere über die Bildung eines forstlichen
Zentralorgans für das Reich, verhandelt wurde.

Sämtliche Teilnehmer waren sich einig in
der Ansicht, daß ein zentraler forstwirtschaft-
licher Beratungskörper für das Reich unbedingt
geschaffen werden müsse. Sie hielten aber den
gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet,
bindende Beschlüsse über die Bildung eines
„Reichsforstwirtschaftsrates" zu fassen, weil
alles zurzeit noch im Flusse sei und die weitere

Digitized by Google

Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgewartet werden müsse. Da ein beratender forstlicher Sachverständigen-Ausschuß für das Reichswirtschaftsministerium aber ein dringendes Bedürfnis ist, gelangte man nach eingehender Aussprache zu dem Ergebnis, daß ein vorläufiger freier Sachverständigenrat für alle forstwirtschaftlichen Angelegenheiten des Reiches gebildet werden solle. Derselbe soll sich zusammensetzen aus 16 Mitgliedern, und zwar aus:

1. 6 Vertretern der Staatsforstverwaltungen zur Vertretung der Interessen des Staatswaldbesitzes;
2. 5 Vertretern des Deutschen Forstvereins, darunter 3 Vertretern der Interessen des organisierten Privatwaldbesitzes, 1 Vertreter der Interessen des Gemeindewaldbesitzes und 1 Vertreter der Forstwissenschaft;
3. 3 Vertretern des Deutschen Landwirtschaftsrates zur Vertretung der Interessen des nichtorganisierten Privatwaldbesitzes;
4. 1 Vertreter des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands;
5. 1 Vertreter der Arbeiterorganisationen.

Diese sehr erfreuliche vorläufige Einigung soll jedoch in keiner Weise der endgültigen Entscheidung in dieser Frage vorgreifen. Die Bildung des künftigen Zentralorgans der deutschen Forstwirtschaft soll dadurch nicht beeinflußt werden. We.

Notizen.

A. Teuerungs-Zuschlag.

Die fortgesetzt noch weiter gestiegenen Preise für Satz, Druck und Papier nötigen uns zu unserem lebhaften Bedauern, schon von Jahrgang 1919 der „Allg. Forst- und Jagdzeitung" an, noch einen Teuerungszuschlag von 25% für den ganzen Jahrgang in Ansatz zu bringen und mit dem Abonnementspreis vom zweiten Halbjahr zu erheben. Der letztere erhöht sich also für den Jahrgang um 5 Mark, mithin auf 25 Mark im ganzen. Sobald es möglich sein wird, soll dieser Zuschlag wieder in Wegfall kommen.

Frankfurt a. M., im Juli 1919.

J. D. Sauerländers Verlag.

B. Ein auch für Forstbeamte wichtiges Urteil des Reichsgerichts.

Eine etwa 1 m hohe Tannenschonung sollte durchgetrieben werden. Einer der beteiligten Jäger war auf einer wenig höheren Böschung an dieser Schonung angestellt. Die Treiber gingen die Schonung in Richtung auf ihn durch. Als die Treiber zwischen 20 und 40 m von ihm entfernt waren, sah der Jäger etwa fünf Schritt vor sich in der Schonung ein Kaninchen. Er gab auf dieses einen nach Lage der Sache ziemlich steilen Schuß ab. Der Boden war mit Moos bedeckt. Ein Treiber, der in diesem Augenblick durch ein Schrot am Auge verletzt worden war, behauptete, durch ein von diesem Schuß herrührendes abgepralltes Schrot getroffen worden zu sein.

Das Oberlandesgericht wies die Klage des klagenden Treibers ab, das Reichsgericht verwies durch Urteil vom 17. Juni 1918 die Sache auf eingelegte Revision des Klägers in die Berufungsinstanz zu erneuter Verhandlung unter folgender Begründung zurück: Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob der Kläger durch diesen Schuß des Beklagten verletzt worden ist. Denn nach der allgemeinen Jagderfahrung könne ein Verschulden des Beklagten nicht als bewiesen gelten. Da der Boden mit Moos bedeckt und nicht gefroren gewesen sei, keine Steine dort freilagen und wegen des weichen Wetters kein Abprallen von den Bäumen in Betracht kam, habe auch ein vorsichtiger Schütze nicht damit zu rechnen brauchen, daß sich unter der Moosdecke Steine befanden, an denen ein Schrotkorn abprallen und einen Treiber treffen könnte. Diese Auffassung des Berufungsgerichts wird von der Revision mit Recht bekämpft. Zunächst ist bisher darüber kein Zweifel aufgetaucht, daß die Entfernung der Treiber von der Schußstelle nach jagdlicher Erfahrung keineswegs so groß war, um die Gefährdung der Treiber durch einen Prellschuß zu hindern. Die Verletzung des Klägers ist also insoweit, als ein abgepralltes Schrotkorn bis zu ihm geflogen ist, nicht etwa ein außerordentlichen und unvorhergesehenen Zufall zuzuschreiben. Sondern mit der Gefahr für die Treiber muß gerechnet werden, wenn das Geschoß einen zum Anprallen geeigneten harten Körper trifft. Mithin spitzt sich die Frage allein darauf hin, ob der Beklagte, weil der Boden eine Moosdecke trug, und keine Steine sichtbar waren, den Schuß ohne Verletzung der gebotenen Sorgfalt abgeben durfte. In gefährlicher Nähe von Menschen soll nur dann scharf geschossen werden, wenn mit Gewißheit oder mit ihr gleichstehender hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß Menschen weder unmittelbar durch den Schuß noch durch ein Abprallen des Geschosses getroffen werden können. Von dieser Regel besteht für Jäger keine Ausnahme. Die Ansicht des Sachverständigen, daß bei der Schnelligkeit, mit der bei einer Treibjagd geschossen werde, der Schütze keine Zeit habe, zu überlegen, welche Gefahr durch den Schuß entstehe, muß mißbilligt werden. Der Jäger hat vielmehr bei jeder Art der Jagd, auch in der Hast der Treibjagd, die Pflicht, sich im Zaum zu halten und selbst ein sicheres und begehrtes Wild sich entgehen zu lassen, wenn durch einen Schuß Jagdgenossen, Treiber oder Fremde in Gefahr gebracht werden. Auf die Moosdecke in einem Baumbestand soll daher, wenn sich Menschen in der Nähe befinden, nicht geschossen werden, sofern der Schütze es nicht für ausgeschlossen halten darf, daß unter dem Moos Steine, Wurzeln oder andere starre Gegenstände verborgen sind, die das Abprallen des

Digitized by Google

schosses und die Beschädigung der Menschen ermöglichen.

Das Berufungsgericht hat nun nicht etwa festgestellt, daß dort, wohin der Beklagte geschossen hat, unter dem Moos keine Steine oder sonstige harten Gegenstände zu erwarten waren, sondern es spricht ganz allgemein aus, daß auch ein vorsichtiger Schütze nicht damit zu rechnen brauche, daß unter der Moosdecke eines Waldes oder einer ähnlichen Schonung sich Steine befinden. Damit ist der Begriff der Fahrlässigkeit erkannt. Denn, wenn keine besondere, bis jetzt nicht festgestellte und nicht behauptete Beschaffenheit des Bodens vorlag, mußte der Beklagte bei nur einiger Bedachtsamkeit mit der naturkundigen Tatsache und Erfahrung rechnen, daß im deutschen Wald vielfach Steine oder harte Holzteile unter der Oberdecke des Bodens, dem Auge unsichtbar, stecken. Wenn der Beklagte demnach in der Richtung gegen die nahen Treiber geschossen hat, obwohl sie durch einen Prellschuß getroffen werden konnten, so hat er die schuldige Rücksicht auf ihr Leben und ihre Gesundheit, damit die erforderliche Sorgfalt aus den Augen gesetzt.

Demgemäß war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht, das bislang nicht festgestellt hat, daß der Schuß des Beklagten den Kläger getroffen hat, zurückzuweisen.

C Kommerzienrat Ludwig Heyn †.

Der langjährige Inhaber und Leiter der Samenhandlung Conrad Appel in Darmstadt ist am 1. Juli d. J. im 61. Lebensjahre verstorben. Er war der Enkel des Begründers der Firma, die schon im Jahre 1789 in Griesheim bei Darmstadt entstanden und 1856 nach Darmstadt verlegt worden ist. Herr Ludwig Heyn hat sie 1885 übernommen und 31 Jahre lang mit bestem Erfolge geführt. Seine Bemühungen waren schon frühzeitig der Verbesserung der maschinellen Reinigungsanlagen für Gras-, Klee- und Waldsamen sowie der Klenganstalten für Nadelholz-Samen gewidmet; insbesondere aber hat er sich durch Lieferung rein Deutschen Kiefernsamens unter Ausschaltung der früher vielfach beigemengten minderwertigen ausländischen Herkünfte, schon vor der Gründung der Kontroll-Organisation durch den Deutschen Forstwirtschaftsrat, verdient gemacht. Demselben Zwecke dient seine 1910 erschienene Schrift: „Die Deutsche Großkleningdustrie und ihre Stellung zur Kiefernsamen-Provenienzfrage".

Den Lesern unserer Zeitschrift sind die alljährlichen Waldsamen-Ernteberichte der Firma Conrad Appel wohlbekannt. Dieselben werden auch fernerhin erscheinen. Inhaber und Leiter des Geschäfts ist jetzt ein Neffe des seitherigen Besitzers, Herr Paul Anding, der am Hamburgischen Staatsinstitut zu Hamburg seine Studien gemacht hat. Unsere besten Wünsche begleiten die Firma Conrad Appel in die Zukunft. Die Redaktion.

Forstwissenschaftliche Vorlesungen an den Hochschulen im Wintersemester 1919/20.[1])

I. Universität Gießen.

Prof. Dr. Weber: Einführung in die Forstwissenschaft, mit Exkursionen, einstündig. — Forstbenutzung, 1. Teil, mit Demonstrationen, vierstündig. — Forstpolitik, 1. Teil, dreistündig. — Jagd- und Fischereikunde, zweistündig. — Konversatorium über forstliche Produktionslehre und Forstpolitik mit Übungen, zweistündig. — Praktischer Kursus über Forstbenutzung, Samstag alle 14 Tage.

Prof. Dr. Borgmann: Forsteinrichtung, 1. Teil (Theorie und Methoden), dreistündig. — Holzmeß- und Ertragskunde, zweistündig. — Waldwertrechnung und forstliche Statik, 2. Teil (Verfahren), zweistündig. — Forstliche Exkursionen.

Privatdozent Dr. Baader: Forstverwaltungslehre, zweistündig. — Forsttechnologie, zweistündig.

Prof. Dr. Kaiser und Prof. Dr. Harrassowitz: Einführung in die Mineralogie und Geologie, mit Übungen für Studierende der Forstwissenschaft, vierstündig.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Hansen: Repetitorium der Botanik, einstündig.

Außerdem zahlreiche andere Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik, Naturwissenschaften, Rechtskunde, Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Landwirtschaft usw.

Beginn der Immatrikulation: 6. Oktober.

Beginn der Vorlesungen: 13. Oktober.

Das allgemeine Vorlesungsverzeichnis kann von dem Universitätssekretariat bezogen werden.

III. Universität Tübingen.

Prof. Dr. Wagner: Waldwertrechnung, zweistündig; Technische Eigenschaften der Hölzer, dreistündig; Forstbenutzung, dreistündig; Seminarübungen, zweistündig; Exkursionen am Donnerstag nach jedesmaliger Bekanntgabe. — Vertreter noch zu bestimmen: Waldbau, vierstündig; Forstpolitik, vierstündig; Forstverwaltungslehre, zweistündig; Forstgeschichte, zweistündig. — Oberförster Dr. Dieterich: Forstliches Kartenwesen mit Übungen im Planzeichnen, zweistündig; Jagd- und Fischereinutzung, einstündig. — Prof. Dr. Hegler: Bürgerliches Recht für Studierende der Forstwissenschaft, vierstündig. — Lang: Bodenkundliches Praktikum, zweistündig. — Prell: Fischereikunde, einstündig.

Außerdem die allgemeinen Vorlesungen über Mathematik und Naturwissenschaften, über Rechts- und Staatswissenschaften.

Beginn der Vorlesungen etwa am 1 Oktober

IV. Technische Hochschule Karlsruhe.
Abteilung für Forstwesen.

Beginn: 22. September 1919.

Professor Dr. Gaede: Physik. — Professor Dr. Noether: Elemente der Mechanik. — Professor Dr. Peppler: Meteorologie, Geschichte und Wesen der Witterungsvoraussage. — Professor Dr. Pfeiffer: Anorganische Experimentalchemie, Chemisches Laboratorium. — Geh. Hofrat Prof. Dr. Klein: Allgemeine Botanik, Wichtige Krankheiten der Waldbäume, Mikroskopisches Praktikum I für Forstleute. — Professor Dr. Paulcke: Geologie I, Mineralogie, Technische Geologie I, Geologisch-mineralogisches Praktikum. — Professor Dr. Henglein: Kristallographie und Mineralogie. — Geh. Hofrat Prof. Dr. Hausrath: Waldbau I, Forstbenutzung, Waldwegbau, Forstgeschichte, Forstverwaltung, Exkursionen und Übungen. — Geh. Hofrat Prof. Dr. Müller: Enzyklopädie der Forstwissenschaft, Waldwertrechnung und forstliche Statik, Übungen in Forsteinrichtung, Waldwertrechnung und Statik, Exkursionen. —

[1]) Die Vorlesungsverzeichnisse der Universität München und der Forstakademie Münden (II und VI) sind noch nicht eingetroffen. Die Redaktion.

Digitized by Google

Professor Dr. Wimmer: Forstpolitik, Forsttechnologie I. — Professor Dr. Lauterborn: Zoologie, Fische, Fischerei- und Fischzucht, Bestimmungsübungen zur einheimischen Tierwelt. — Professor Dr. May: Geschichte der Deszendenzlehre I. — Professor Dr. Auerbach: Plastische Anatomie. — Professor Dr. Fuchs: Einführung in die allgemeine Biologie. — Professor Dr. Helbig: Standortslehre (Bodenkunde einschließlich Agrikulturchemie), Übungen im Laboratorium für Bodenkunde (mit Exkursionen). — Regierungsrat Cronberger: Enzyklopädie der Landwirtschaftslehre. — Baurat Drach: Wiesenbau. — Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Zwiedineck: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Transportwesen, Volkswirtschaftliche einführende Übungen, Wirtschaftswissenschaftliches Seminar. — Ministerialrat Dr. Ritter: Deutsches Verwaltungsrecht. — Oberlandesgerichtsrat Dr. Mainhard: Deutsches bürgerliches Recht. — Ministerialdirektor Dr. Fuchs: Soziale Gesetzgebung II. — Professor Dr. Näbauer: Praktische Geometrie, Geodätisches Praktikum I. — Obergeometer Merkel: Repetitorium der praktischen Geometrie, Plan- und Terrainzeichnen.

V. Forstakademie Eberswalde.

Oberforstmeister Prof. Dr. Möller: Waldbau (angewandter Teil), forstliche Lehrwanderungen. Bedeutung der Pilze für das Leben des Waldes. — Forstmeister Dr. Kienitz: Forstschutz, forstliche Lehrwanderungen, Ackerbau. — Forstmeister Wiebecke: Forstbenutzung, Forstliches Seminar mit Praktikum, forstliche Lehrwanderungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwappach: Forsteinrichtung, Forstgeschichte, Forstverwaltung, Lehrwanderungen. — Forstmeister Zeising: Übungen in der Waldwertrechnung, Einleitung in die Forstwissenschaft. — Prof. Dr. Schubert: Geodätische Aufgaben und Instrumente, ausgewählte Abschnitte der Physik, Meteorologie mit Übungen. — Prof. Dr. P. G. Krause: Allgemeine Geologie, Geologische Formationen, Mineralogisch-geognostisches Praktikum, Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Schwalbe: Mineralogie, Allgemeine und anorganische Chemie, chemische Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. Albert: Bodenkunde, bodenkundliche Lehrwanderungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Schwarz: Allgemeine Botanik, botanisches Seminar, botanische Übungen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Eckstein: Wirbeltiere, Fischzucht, zoolog[ische] Übungen und Lehrwanderungen. — Prof. Dr. W[immer]: Allgemeine Zoologie, Lehrwanderungen. — Prof. [Lauterborn]: Dickel: Rechtskunde. — Praktischer Arzt Dr. Rü[ckert]: Erste Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober [1919] und endet am 20. März 1920.

Anmeldungen sind baldmöglichst schriftlich an die Fo[rst]akademie Eberswalde zu richten unter Beifügung der Z[eug]nisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, über schon [er]ledigte Universitäts- und sonstige Studien, über den [Be]trag zum Unterhalt erforderlichen Mittel, sowie eines Le[bens]laufs.

Der Direktor der Forstakademie
Dr. Möller.

VII. Sächsische Forstakademie Tharan[dt]

Beginn: 15. Oktober.

Martin: Statik des Waldbaues (2). — Methode der Forsteinrichtung (mit Übungen) (2). — Übungen in Waldwertrechnung und forstlicher Statik (2). — Jentsch: Forstpolitik (3). — Forstpolitische und Volkswirtschaftliche Übungen (2). — Forstgeschichte (2). — Vater: Mi[neralo]logie und Petrographie (4). — Mineralogisches Praktikum (2). — Standortslehre (naturwissenschaftlicher Teil) (3). — Bodenkundliche Übungen (1). — Groß: Forstverwaltungskunde (3). — Wislicenus: Technische Pflanzenchemie (Chemische Forsttechnologie) (3). — Chemisches Praktikum. — Chemisches Praktikum III und Fabrikexkursionen. — Beck: Waldbau I. Teil (2). — Forstschutz (3). — Jagdkunde (2). — Neger: Allgemeine Botanik (Anatomie und Physiologie) (3). — Botanisches Praktikum (2). — Pflanzenpathologie (2) — Schwangart: Allgemeine Zoologie II. Teil (Tiergruppen) (3). — Forstzoologie I. Teil (2). — Hugershoff: Vermessungskunde (4). — Höhere Analysis II. Teil (2). — Meteorologie (2). — Vermessungsübungen (Instrumentenkunde) (2). — Planzeichnen (2). — Fritsche: Holzmeßkunde (2). — Müller: Rechtskunde II. Teil (2). — Verwaltungsrecht (2). — Schmidt: Landwirtschaftslehre (4). — Haupt: Gesundheitslehre.

Anmeldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an das Rektorat zu richten. Die Satzungen können vom Sekretariate bezogen werden.

Für die Redaktion verantwortlich: für Aufsätze, Briefe, Versammlungsberichte und Notizen Prof. Dr. Wimmenauer, für literarische Berichte Prof. Dr. Weber, beide in Gießen — Für die Inserate verantwortlich: J. Sauerländers Verl[ag]
Verleger: J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. — Paul Schettlers Erben, G. m. b. H., Hofbuchdruckerei in Cöthen (Anh.)

Digitized by Google

GENERAL LIBRARY
APR 2 0 1920
UNIV. OF MICH.

Allgemeine

Forst- und Jagd-Zeitung.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Wimmenauer und **Dr. Heinrich Weber**

Geh. Forstrat u. Professor d. Forstwissenschaft i. R. ordentl. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen.

Fünfundneunzigster Jahrgang.

1919. Oktober/November.

Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

Die Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen und kostet halbjährlich Mark 10.—. Hierzu tritt seit Beginn des 95. Jahrgangs noch ein Teuerungszuschlag von 25%. Einzelhefte kosten Mark 2.50.

Digitized by Google

Anzeigen.

Preise: 1/1 Seite 100.— Mk., 1/2 Seite 54.— Mk., 1/4 Seite 30.— Mk., 1/8 Seite 18.— Mk., 1/12 Seite 14.— Mk., 1/16 Seite 10.— Mk.; bei kleineren Inseraten: die 40 mm breite Petitzeile 50 Pfg. — **Rabatt bei Wiederholungen** 15 % bei 3maliger, 25 % bei 6maliger, 33 1/3 % bei 10maliger, 40 % bei 12maliger, 50 % bei 24maliger Aufnahme eines Inserates. — **Textänderungen** bei längeren Aufträgen unberechnet. — **Beilagen-Preise** nach Vereinbarung je nach Gewicht des beizulegenden Prospektes.

Soeben erschien!

Jägersleut'

Broschiert Mk. 4.50 Novellen Gebunden Mk. 6.00
Luxus-Ausgabe Mk. 8.—

Es gereicht mir zur Freude, das Erscheinen dieses Buches anzeigen zu können, in dem die — auf diesem Gebiete — maßgebenden Schriftsteller sich ein „Stelldichein" geben.

Schubart, Merk-Buchberg und Peschke skizzieren darin Originale altbayerischer Förster u. Wilddiebe, kernige, wetterharte, wortkarge Gesellen, zu denen die Aristokraten und Höflinge eines von Braun, Kittlaufz und v. d. Gabelentz, in ihren Jagdleidenschaften, ein prächtiges Gegenstück bilden.

Selbst die verwöhntesten Feinschmecker dürften :: mit diesem Buch auf ihre Kosten kommen. ::

Die Ausstattung, sowohl was das Papier als den Einband betrifft, ist vorbildlich, und eignen sich daher die **„Jägersleut"** sehr gut **als Geschenk!** — Falls in einer Buchhandlung nicht erhältlich, wende man sich an den

Verlag E. Ungleich / Leipzig / Tallstraße 1.

Zur Pflanzung empfehle:

starke	Rotbuchen	1j. S.
„	Eschen	1j. S.
„	Weisstannen	2j. S.
„	Rottannen	2j. S.
„	Lärchen	2j. S.
„	verschulte Kontrollkiefern	preiswert.

Ch. Geigle, Forstkulturen, Nagold (Schwarzw.).

Zentralfeuer-Pirschbüchse
fast neu, gut schießend, ca. 50 Stück Metallhülsen allem sonstigen Zubehör, kauft **A. Börner,** Unterstorf bei Oberndorf L. Erfu

Brennholz
waggonweise zu kaufen sucht. Angeb. unter H. S an die Exped. d. BL

Zum Preise von 3,60 Mk. sind im Verlage von **J. Spring** in **Berlin W. 9,** Linkstraße 23/24, erschienen und durch **alle Buchhandlungen** zu beziehen:

Dr. Hemmanns Durchforstungs- und Lichtungstafeln,

die jedem, der sich nicht mit bloßer gewohnheitsmäßiger Schätzung Durchforstungs- und Lichtungserträge begnügen will, sondern seine Schätzungen der Vorerträge für ganze Wirtschaftszeiträume auf eine passende Ertragstafel gründen möchte, einen ziffernmäßigen, festen Anhalt bieten.

Die Tafeln sind für jedes Bestandesalter, jede Bestandesverfassung, jede Standortsklasse als **Hilfstafeln** eingerichtet, die auch dem Anfänger im Forsteinrichtungsdienst nach dem vorgedruckten Musterbeispiele ohne weiteres verständlich sind und die Umrechnungen aus den eigentlichen Ertragstafeln jedem ersparen.

Die Besteuerung des Waldes

Von

Dr. Heinrich Weber

a. o. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen.

Gr. 8°. X und 555 S.

Preis: brosch. Mk. 13.75, gbdn. Mk. 16.—.

Mit dem stetig fortschreitenden Steigen der direkten Steuern werden auch die auf den Waldungen lastenden öffentlichen Abgaben immer größer. Dadurch gewinnt die Frage der Waldbesteuerung für den Waldbesitzer immer mehr an Bedeutung. — Der Verfasser hat sich nun die Aufgabe gestellt, unter besonderer Berücksichtigung der Fragen der Praxis eine Darstellung der heute im Deutschen Reiche, in seinen Einzelstaaten und in seinen Nachbarstaaten geltenden Grundsätze der Waldbesteuerung zu geben und zu untersuchen, ob und inwieweit dieselben dem Prinzip gerechter Steuerverteilung entsprechen oder im Hinblick auf die Eigenart des forstlichen Betriebes reformbedürftig erscheinen.

Die **Weber'**sche Arbeit dürfte bei den Fachleuten ein um so größeres Interesse erwecken, als die Frage der Waldbesteuerung trotz ihrer Bedeutung bis jetzt nur in einem einzigen Werke über Forstpolitik im Zusammenhang kurz behandelt ist.

Frankfurt a. Main. **J. D. Sauerländer's Verlag.**

Reklamationen

wegen unpünktlicher Zustellung der Hefte der Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung

Es gehen uns fortgesetzt zahlreiche Reklamationen wegen Nichteintreffens der Hefte unserer Zeitschrift, namentlich der durch die Post überwiesenen Exemplare, zu.

Wir geben daher hier die Daten des Erscheinens der letzten Hefte an: Das **Mai/Juni**-Heft erschien Mitte Juni, das **Juli**-Heft gegen Ende Juli. Das **August/September**-Heft konnte erst Ende September erscheinen. Das **Oktober/November**-Doppelheft wird voraussichtlich anfangs November ausgegeben.

Reklamationen für die **durch die Post** expedierten Exemplare, bitten wir, nicht an den Verlag, sondern direkt an den **Postboten** zu richten.

Frankfurt a. Main. **J. D. Sauerländer's Verlag.**

Digitized by Google

Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung

* Oktober/November 1919 *

Wald und Rente.

Von Geheimen Staatsrat i. R. Wilbrand.

Der Verkauf preußischen Staatswalds an ie Stadt Düsseldorf, über den Herr Oberforstneister Kordvahr in dem Märzheft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen dankenswerte Mitteilung macht, liefert einen Beleg zur Frage, wie die ideale Bedeutung des Waldes gegenüber seiner finanziellen von der Bevölkerung eingeschätzt wird. Es ist nicht oft Gelegenheit geboten, einen so klaren Einblick in diese Verhältnisse zu erhalten, wie ihn jener Verkauf bietet. Dieser ist es daher wert, ihm einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Tatsache ist kurz folgende: „Die Stadt Düsseldorf hat vom preußischen Staat den Aaper Wald, von dem ein erheblicher Teil in Bauplätzen aufzugehen drohte, angekauft, um ihn als Wald zu erhalten. Sie hat den Boden mit 5000 Mk. je Hektar, die Holzbestände nach besonderer Schätzung bezahlt. Die Stadt hat eine Summe aufgewendet, die zur Zeit des Kaufs durch den Ertrag im Nachhaltbetrieb weniger als ¾ % Zinsen aufbrachte, den Wald also für ihre Einwohner so hoch bewertet."

Die Stadt hätte mit dem Ankaufskapital 5% Zinsen gewinnen können (Kriegsanleihe), sie begnügt sich mit weniger als ¾ %. Da Waldbesitz besonders begehrt ist, nimmt man bei ihm bekanntlich mit geringerer Verzinsung vorlieb, als bei der Anlage in anderen Werten. Eine Verzinsung von 3 % gilt schon als eine entsprechende. Vier Prozente wären als hoch zu bezeichnen. Wenn die Stadt das Ankaufskapital durch eine Anleihe beschafft, so hat sie den über ¾ % hinausgehenden Mehrbetrag zur Verzinsung durch Steuern zu decken. Die gesamte Einwohnerschaft ist an dem finanziellen Opfer beteiligt. Die Verwaltung der Großstadt mußte sich bei ihrem Vorgehen des Einverständnisses ihrer Bürger versichern. Es wird somit dargetan, daß die Bevölkerung einer deutschen Großstadt den ideellen Gemüssen, die eine nahe gelegene Waldung bietet, einen so hohen Wert beilegt, daß sie diesen gegenüber der finanziellen Seite keine Bedeutung beimißt. Der Ankauf des Aaper Waldes muß denn auch als ein Akt wahrhaft fürsorglicher Gesinnung für das Wohl der Bevölkerung angesehen werden und verdient vollen Beifall. Der Mann, der angestrengt gearbeitet hat, muß an den freien Tagen Erholung suchen. Es gibt aber keine wirksamere, gesundere und dabei weniger kostspielige Erfrischung und Erneuerung der verbrauchten Kräfte, als die, welche der Wald bietet, der Gang hinaus unter das grüne Blätterdach, wo die Brust in der reinen Luft freier atmet, wo die Frühlingssonne das junge Buchenlaub durchschimmert und die Landschaft mit goldgrünem Lichte verklärt, wo das Auge sich an den lieblichen Anemonen und den reizenden Knospen des Weißdorns und der Wildrose ergötzt, wo die Maiblumen und der Waldmeister duften und die Tannen ihren Balsam ausströmen, wo die Drosseln flöten und die Finken pfeifen, das muntere Eichhorn seine Sprünge macht und das anmutige Reh zur Äsung zieht, wo der Mensch abgezogen wird von dem Alltagsgedanken, die Sorgen und Mühen des Lebens vergißt und sich an der wunderbaren Mannigfaltigkeit der schönen Schöpfung erhebt und erquickt. Dem Wald ist die Gabe verliehen, das Gemüt des vom Schicksal gebeugten Menschen wieder aufzurichten und des Erkrankten Genesung zu fördern. Der Wald lockt den Menschen zu sich, er entzieht den Mann dem Wirtshausbesuch mit seinen schlimmen Folgen für Gesundheit und Geldbeutel, er stärkt das Familienleben, indem er den Hausvater veranlaßt, mit Weib und Kind gemeinsam hinaus zu ziehen. Nur sehr wenige reich begüterte Menschen können sich einen eigenen Erholungswald beschaffen, für die ganz überwiegende Mehrheit muß die Allgemeinheit, der Staat und die Gemeinde sorgen, daß Waldgenuß geboten wird und es darf dies als eine ernste und recht wichtige Aufgabe der betreffenden Verwaltungen bezeichnet werden. Darum sei nochmals dem Stadtregiment von Düsseldorf für seine vorbildliche höchst nachahmungswerte Entschließung uneingeschränktes Lob gespendet.

Es ist selbstverständlich, daß eine Gemeinde, die das Opfer bringt, um hohen Preis einen Wald zu kaufen, um dessen finanzielle Ausbeutung zu verhindern, die Forderung stellen wird, daß dieser Wald nicht auf Grundlage einer mit Zinseszinsen rechnenden Formel, sondern so bewirtschaftet wird, daß er den ideellen Anforderungen, die an ihn gestellt werden, auch wirklich entspricht. Hier gibt es keine Umwandlung in Lohhecken, keinen Abtrieb von Stangenhölzern zur Verwertung als Grubenholz, wenn sich deren Abholzung

Digitized by Google

nach den Formeln der Waldwertrechnung auf dem Papier auch als diejenige Maßregel erweisen sollte, die das Kapital am höchsten verzinst. Hier muß der Wirtschafter für die Pflege des Schönen im Walde ein gutes Verständnis haben.

Nun wird wohl Jedermann zugeben müssen, daß die Stadt Düsseldorf von keiner ganz besonders gearteten Menschenklasse bewohnt wird, sondern daß so wie hier die Leute über den Wald und seine Bedeutung denken, auch die Bewohner anderer Städte genau so denken werden. Das Bedürfnis ist überall das gleiche. Doch ist es zum Glück nur selten nötig, einen Wald anzukaufen, um sich seiner ideellen Wirkungen zu versichern. Liegt ein staatlicher Wald in der Nähe, so hat die Staatsforstbehörde die Aufgabe, ja sogar die Pflicht, durch dessen aufmerksame Pflege den Bedürfnissen der Untertanen zu entsprechen. Hat die Gemeinde eigenen Wald, so ist sie selbst in der Lage, ihre bezüglichen Wünsche zur Geltung zu bringen.

Das Vorstehende bezieht sich zunächst auf die Städte und größeren Gemeinwesen. Aber auch für die Landorte liegen die Verhältnisse vielfach ähnlich. Der abgearbeitete Mensch — und wer ist dies heute zu Tage nicht? — bedarf der Ausspannung, einer Erholung auf dem Lande. Die Anzahl der Sommerfrischen nimmt denn auch rasch und stetig zu. Für ihr Gedeihen ist aber ein nahe gelegener schöner Wald unbedingtes Erfordernis. Auch bei Bewirtschaftung dieser fern von der Stadt gelegenen Waldungen muß die ideelle Seite der Waldwirtschaft volle Berücksichtigung finden. Für alle diese Gebiete, und es fallen dahin in einem großen Teil von Deutschland jetzt schon fast sämtliche Waldungen und werden in der Zukunft noch mehr dahin fallen, darf deren Schönheitspflege nicht vernachlässigt werden. Hier muß natürlich die Bewirtschaftung nach der sog. finanziellen Umtriebszeit gegen höhere Rücksichten zurückstehen, wie ja auch längst anerkannt ist, daß diese bei Schutz- und Lustbarkeitswaldungen nicht anwendbar ist. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß der Waldbesitzer hierdurch eine finanzielle Einbuße erleiden müßte. Auch die Stadt Düsseldorf wird wohl erwogen haben, daß ihrer Stadtkasse das, was sie bei dem Ankauf an Zinsenverlust erleidet, auf anderem Wege wieder voll, ja vielleicht übervoll zufließen kann. Rentner, die ihren Wohnsitz frei wählen können, werden sich nicht leicht in einer Stadt seßhaft machen, die keine schöne Waldumgebung hat. Orte, die solche bieten, sind gesucht. Schon bei einer kleinen Anzahl zuziehender reicher Leute kann durch deren Steuerzahlungen der Zinsverlust gedeckt werden. Auch ist es keineswegs ausgeschlossen, daß die Einhaltung einer höheren als der finanziellen Umtriebszeit selbst eine höhere Verzinsung aus der Holznutzung bringt. Wir können nicht voraussehen, wie die Holzpreise in der Zukunft sich gestalten. In den letzten Jahren sind manche Holzsortimente, wie z. B. starkes Eichenstammholz, um das zehnfache in kurzer Zeit hinaufgeschnellt und wir haben erfahren, daß es ganz unmöglich ist, die zukünftigen Preise nur einigermaßen richtig einzuschätzen.

Der Düsseldorfer Fall, der mit solcher Klarheit zeigt, daß bei der Forstwirtschaft die ideellen Wirkungen des Waldes dem direkten finanziellen Nutzen vorangehen, steht nicht allein. Auch ein Vorgang im Großherzogtum Hessen zeigt das nämliche Resultat. Die über 2000 Hektar großen Waldungen der Fürstlich Isenburgschen Oberförsterei Isenburg bei Offenbach am Main sollte veräußert werden. Der Hessische Staat war Kaufliebhaber. Dem Erwerb standen aber Schwierigkeiten entgegen. Zu einem Ankauf aus der Hand wäre die Zustimmung der Agnaten des Fürstlichen Hauses erforderlich gewesen, die nicht zu erlangen war. Zum Mitbieten bei öffentlicher Versteigerung mußte die Genehmigung des Landtags vorliegen, da die Kaufsumme mehrere Millionen Mark betragen mußte. Bei dieser Sachlage wurde eine Besprechung der Angelegenheit im Landtage veranlaßt. Hier trug der Regierungsvertreter die Verhältnisse vor und bemerkte, daß es erwünscht sei, zu erfahren, welche Stellung der Landtag hinsichtlich der Erwerbung einnähme. Daraufhin reichte ein Abgeordneter sofort den Antrag ein, die Regierung zum Ankauf zu ermächtigen. Sämtliche anwesende Mitglieder des Abgeordnetenhauses unterstützten den Antrag. Niemand fragte nach der mutmaßlichen Verzinsung des aufzuwendenden Kapitals. Niemand forderte eine entsprechende Verzinsung. Niemand schlug eine Beschränkung der Ankaufssumme auf ein bestimmtes Kapital vor. Demgemäß hatte denn auch die Regierung freie Hand und konnte die ganze Oberförsterei für den Hessischen Staat bei öffentlicher Versteigerung erwerben. Wie im Düsseldorfer Fall die Vertretung der Stadt, so hat hier die Volksvertretung Hessens gezeigt, daß ihr die Höhe der Verzinsung des im Walde anzulegenden Kapitals nicht die Hauptsache ist.

Auch ein Vorgang in der Preußischen Staatsverwaltung deutet auf dieselbe Volksanschauung. Die Preußische Staatsforstverwaltung gehörte früher zum Geschäftskreise des Finanzministeriums. Sie wurde auf Wunsch des Abgeordnetenhauses von diesem abgezweigt und dem Ministerium für Landwirtschaft zugeteilt, um die Waldwirtschaft von finanziellen Anforderungen unabhängig zu machen.

Digitized by Google

Die angeführten Fälle zeigen zur Genüge, ß der Wille unseres Volkes dahin geht, daß r Wald nicht in erster Linie als Finanzobjekt betrachten und zu behandeln ist. Diese olksanschauung können, wollen und müssen r als durchaus berechtigt anerkennen.

Die Finanzwirtschaft ist so zu führen, daß sich in Übereinstimmung mit dem Volks- illen befindet. Es ist dies mehr wie je not- endig, da bei unseren heutigen politischen rhältnissen der Volkswillen, wie er in den eschlüssen der Volkskammern zu Tag tritt, prema lex ist. Ein prinzipieller Widerstreit i Bewirtschaftung des Waldes zwischen Volk d Forstverwaltung ist nicht angängig. Er nicht berechtigt und würde dem Wald und inen Pflegern nachteilig sein. Die politische ntwickelung unter der sozialen Republik wird ohl dazu führen, daß die gesamten Waldungen nschließlich der Privatwaldungen der Be- irtschaftung durch die Staatsforstbehörde terstellt werden. Die gesamten Waldungen s Landes sind dann nach den gleichen Grund- tzen zu bewirtschaften, d. h. die ideelle Seite r Waldwirtschaft muß in den sämtlichen aldungen des Landes voll berücksichtigt wer- n. Was das Volk von dem Walde verlangt, rd erreicht, wenn die höchstmögliche Pro- ktion wertvollster Erzeugnisse unter gebüh- nder Rücksichtnahme auf das landschaftlich chöne angestrebt wird. Ein nach dieser For- rung bewirtschafteter Wald ist in der Lage, le an die Forstwirtschaft zu stellenden Forde- ngen der Bevölkerung zu befriedigen. Er rd dem Handel und Handwerk das nötige utzholz in allen verlangten Stärkeklassen liefern, e Bevölkerung mit Brennholz und ihren meren Teil mit Leseholz versorgen. Er wird n Märkten die verschiedenen Arten der köst- hen Waldbeeren zuführen, der Landwirt- haft in Notjahren durch Lieferung von Futter d Streu zu Hilfe kommen, er wird der er- lungsbedürftigen Menschheit Erquickung eten. Vor der Forderung, daß auch auf das ndschaftlich Schöne Rücksicht zu nehmen ist, rf kein gebildeter Forstmann und kein Wald- itzer zurückschrecken. Er hat hierzu um so eniger Veranlassung und Berechtigung, als ese Forderung keine besonderen Geldaus- ben, sondern nur Verständnis und guten illen verlangt. Im Wesentlichen handelt sich nur darum, Maßnahmen zu unterlassen, e unschön wirken, für das Übrige sorgt die atur. Anlagen, die Geld kosten, kann man n Verschönerungsvereinen zur Ausführung berlassen, deren Leitung am zweckmäßigsten die Hand verständiger Fachleute gelegt wird.

Die Lehre von der finanziellen Umtriebs- eit, bei der alle zukünftigen Einnahmen, ab- üglich der Ausgaben, auf die Gegenwart diskontiert werden, ist theoretisch als richtig anzuerkennen. Aber ebenso wenig ist zu ver- kennen, daß ihrer praktischen Anwendung die allergrößten, ja unüberwindliche, Schwierig- keiten entgegen stehen. Um die finanzielle Umtriebszeit festzustellen, sind die Boden- erwartungswerte für mehrere Umtriebszeiten zu berechnen. Diejenige, bei welcher der Boden- erwartungswert kulminiert, ist als die finan- zielle anzusehen. Um richtig zu rechnen, müßten die ideellen Werte der Waldwirtschaft, denen zu Liebe z. B. Düsseldorf den Waldankauf vollzogen hat, eingeschätzt und in die Rechnung eingestellt werden. Da ein alter Wald den Anforderungen auf ideellem Gebiete unend- lich viel mehr entspricht, als ein Stangenholz, so wäre z. B. einzuschätzen, wie viel größer der ideelle Wert einer 120jährigen Umtriebszeit einer 80jährigen gegenüber in Mark und Pfennigen ausgedrückt ist, und die betreffende Summe wäre in die Rechnung einzustellen. Dies ist aber ganz unmöglich, weil Niemand diese Werte in Zahlen auszudrücken vermag. Wenn wir aber anerkennen, daß die Auffassung Düsseldorfs keine vereinzelte Erscheinung ist, sondern im Grund genommen von unserem ganzen Volke geteilt wird, so ergibt sich überall die gleiche Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit. Es folgt hieraus, daß von der Auffassung, als sei der Wald im Allgemeinen in erster Linie ein Finanzobjekt und es hätten sich die Grund- lagen für seine Bewirtschaftung hiernach zu richten, abgesehen werden muß. Der Wald wird sich dabei in bester Gesellschaft befinden. Zahlreich sind die Gebiete im Haushalt der Städte und Gemeinden, für die ein solcher Verzicht als selbstverständlich angesehen wird. Zunächst das große Gebiet des Kultus, die Pflege der Religion, der Bau und die Unter- haltung der prachtvollen Dome, Kirchen und Kapellen, dann die Pflege der Wissenschaften. Keine Universität liefert Reinertrag. Alle bedürfen bedeutender Zuzahlungen. Gleich- wohl werden noch neue Universitäten gegrün- det. Ja, dies geschah sogar während des furcht- baren Weltkriegs, der doch so große finanzielle Bedrängnis gebracht hat. Dann das Gebiet des Schulwesens. Millionen von Zubußen verlangen alle diese Gymnasien, Realgym- nasien, Oberrealschulen, Realschulen und Volks- schulen, die Töchterschulen und Seminare, ferner die Staatsbibliotheken, deren Bücherstand nicht umfassend genug gesteigert werden kann, Lan- des- und Stadttheater, die doch oft mehr der Unterhaltung als ernster Bildung dienen. So- dann das große Gebiet der Kunst. Museen werden gebaut, die Millionen kosten und deren Verwaltung eine ständige Belastung bildet. Wo ist der Philister, der verhindern möchte, daß sein heimisches Museum Gemälde oder

Digitized by Google

Bildhauerarbeiten großer Meister zu höchsten Preisen ankauft, wenn solche Kunstschätze zu haben sind? Wer ist nicht vollkommen einverstanden, wenn Parks und öffentliche Gärten mit oft sehr bedeutendem Kostenaufwand unterhalten werden, wenn die Voranschläge unserer Städte für ihre Verschönerungsanlagen alljährlich eine schwere Belastung der Gemeindekasse bringen?

Man wird einwenden: Ja, das sind ideale Gebiete, der Kultus, die Wissenschaft, die Schule, die Kunst und die Verschönerung der Städte. Ganz recht, alles was ins ideale Gebiet einschlägt, soll auch mit Idealismus behandelt werden und von der Zinseszinsrechnung verschont bleiben. Nun wurde aber oben nachgewiesen, daß der Wald auch zu diesen idealen Gebieten gehört, es wurde gezeigt, daß unser Volk den Wald auch als ein solches betrachtet und behandelt haben will. Warum soll denn gerade der Wald, der so hohe ideelle Bedeutung hat, unter das Joch, man könnte sagen unter die Guillotine einer Zinseszinsformel gebeugt werden? Ist der Wald für das Wohl der Menschen nicht von ganz besonders hoher Bedeutung? Ist er als Kunstwerk aus der Hand des Schöpfers nicht unendlich viel schöner als alle Gebilde aus Menschenhand, für die man keine Kosten scheut? Gibt die Menschheit nicht für Putz und Schmuck aus Metallen und bunten Steinen, die man Kleinode nennt, ungezählte Summen aus, die keine Zinsen tragen? Ist der Wald nicht der schönste Schmuck der teuren vaterländischen Erde, ist er nicht das wertvollste Kleinod des deutschen Landes?

Der Wald sollte nicht als ein Objekt der reinen finanziellen Ausbeutung angesehen werden, für die Dollarjäger steht er zu hoch. Es ist undeutsch, den deutschen Wald herabzuwürdigen. Räumen wir ihm den Rang ein, der ihm gebührt, stellen wir ihn in die Reihe der idealen Gebiete. Selbst die Rente aus ihm wird dabei nicht zu kurz kommen, denn wer für das Schöne sorgt, sorgt dadurch gleichzeitig in fast allen Fällen auch für das Nützliche.

Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatze.

Zu meiner Freude ersehe ich aus den Erörterungen meines Freundes Wilbrand, daß er seinen schönen jugendlichen Idealismus bis ins hohe Alter bewahrt hat. In den meisten Punkten kann ich ihm zustimmen; auch ich bin der Ansicht, daß „der Wald nicht als ein Objekt der reinen finanziellen Ausbeutung angesehen werden darf", daß wir Forstleute nicht Sklaven „einer mit Zinseszinsen rechnenden Formel" werden dürfen und daß die wichtige Frage der einzuhaltenden Umtriebszeit nicht einseitig auf Grund finanzieller Erwägungen zu beantworten ist. Diese Auffassung habe ich schon vor 28 Jahren in dem Aufsatz „Die finanzielle Seite der Kiefernwirtschaft im Großherzogtum Hessen" — Augustheft 1891 — vertreten. Dort wird S. 260 ausdrücklich erklärt, daß sowohl der jährliche Waldreinertrag als auch der Boden-Erwartungswert für sich allein zur Bestimmung der vorteilhaftesten Umtriebszeit unzureichend seien, daß ferner (S. 262) auch das Weiserprozent hierfür nicht unbedingt maßgebend sein könne; daß vielmehr eine zahlenmäßige Veranschlagung des Waldvermögens und seiner Verzinsung durch die jährlichen Reinerträge zu fordern sei und daß neben der Höhe dieser Verzinsung noch andere Gesichtspunkte in Betracht kommen. Zu ähnlichen Ergebnissen bin ich im Mai- und Juniheft 19[illegible] hinsichtlich des Eichenhochwaldes gelangt. Es kann mir also niemand nachsagen, daß ich mich einseitig an diese oder jene Theorie halte; und die Anhänger der Reinertragslehre werden mir in praxi ohne Zweifel Recht geben und zustimmen.

Andererseits aber halte ich an der Forderung fest, daß wir verpflichtet sind, uns über die Höhe der uns anvertrauten Vermögenswerte und deren Rente Klarheit zu verschaffen und Rechenschaft abzulegen. Denn es handelt sich, wenn Erhöhung oder Erniedrigung des Hochwald-Umtriebs in Frage steht, um Millionenwerte, die in die Wirtschaft hineingeleitet oder herausgezogen werden. Selbstverständlich können hierbei nur annähernde Schätzungen verlangt werden, weil die Holzpreise ständigen Änderungen unterliegen. Für solche Schätzungen ein einfaches Verfahren ausfindig zu machen, habe ich im Juliheft 1[illegible] S. 219 und im Juniheft 1900 S. 208 versucht und ich glaube, daß es mir gelungen ist. Denn soviel ich weiß, haben zahlreiche hessische Waldbesitzer bei der durch Steuergesetz vorgeschriebenen Angabe der Wald-Vermögenswerte Gebrauch davon gemacht. Als Grundlage der Abschätzung dient hierbei die Größe des vorhandenen Holzvorrats, die nach dem derzeitigen hessischen Forsteinrichtungsverfahren, getrennt nach Hauptholzarten, zu ermitteln ist. Sodann man außerdem den Einheitswert des Abtriebsertrags für die dem vorhandenen Holzvorrat entsprechende Umtriebszeit fest, was ja nicht schwer möglich ist, so ergibt sich der Kapitalwert einer Hochwald-Betriebsklasse durch Multiplikation der Festmeterzahl jenes Holzvorrats mit ¾ des erntekostenfreien Einheitswerts vom Abtriebsertrage. Von diesem Kapitalwert entfallen ⁴/₅ auf die Holzbestände und ¹/₅ auf den Boden.

Als Stadtverordneter von Gießen habe ich s. Zt. im Auftrage des Oberbürgermeisters

Digitized by Google

von diesem Abschätzungsverfahren Gebrauch gemacht und für den Gießener Stadtwald (1336 ha) einen Geldwert von 3 950 000 Mk. berechnet; etwa 800 000 Mk. mehr als die früher angenommene Zahl. Dies gab einem Versammlungsredner Veranlassung zu der scherzhaften Bemerkung, wenn die Stadt eine Anleihe aufnehmen und den Wald dafür verpfänden wolle, schicke man nur den Professor Wr. in den Wald hinaus, und wenn der zurückkomme, sei der Stadtwald eine halbe Million mehr wert als vorher.

Wenn nach dem oben angegebenen Verhältnis im Gießener Stadtwald von dem Durchschnittswert = 2960 Mk. pro ha nur etwa 592 Mk. für den Boden zu rechnen sind, so erscheint der Preis von 5000 Mk., wie ihn die Stadt Düsseldorf gezahlt hat, freilich sehr hoch. Aber es handelte sich dabei um Bodenflächen, die auch als Bauplätze in Betracht kamen. Für solche nebst Gartenland hat Gießen kürzlich 1 Mk. pro Quadratmeter, also 10 000 Mk. pro ha, das doppelte des Düsseldorfer Preises erlöst, als man eine Abtriebsfläche im Stadtwald, die von der elektrischen Straßenbahn leicht zu erreichen ist, zur Anlage einer Waldkolonie mit Einfamilienhäusern bestimmte. Da in dem Stadtgebiete selbst Bauplätze sehr viel teurer sind, haben sich alsbald Kaufliebhaber für jene Abtriebsfläche in mehr als genügender Zahl gefunden. Ich führe dies nur an, um auf die starke Abhängigkeit der Bodenpreise von der Verwendungsart aufmerksam zu machen. Es wäre mir von Interesse zu erfahren, wie bei dem Düsseldorfer Waldankauf der Bodenwert zu den Werten der Holzbestände sich verhält und wie diese beschaffen sind.

Zum Schlusse möchte ich nur noch betonen, daß die Rechnungsfaktoren, welche meinem Waldabschätzungsverfahren zu Grunde liegen, auch auf der allgemein gültigen Zinseszins-Rechnung beruhen. Wir Forstleute haben doch kein Recht, in dieser Hinsicht eine Ausnahmestellung zu beanspruchen. Aber wir wollen uns nicht blindlings den Ergebnissen einer solchen Rechnung unterwerfen und auf ein errechnetes Maximum der Rente schwören, sondern jene mit Verstand und unter Berücksichtigung anderer, ebenfalls in Betracht kommender, Erwägungen benutzen.

Dr. Wimmenauer.

Verbilligung unserer Arbeit im Walde.

Von Oberförster Pöschmann in Lehma, Sachs.-Altenburg.

Die jetzt ständig steigenden Arbeitslöhne und Forderungen der Arbeiter werden uns bald veranlassen, darüber nachzudenken, wie sich unsere Arbeit verbilligen lassen kann. Möglich wird dies einmal dadurch werden, daß wir alle für das Wohl des Waldes irgendwie nicht unumgänglich nötigen Arbeiten zurzeit gänzlich einstellen oder wenigstens auf das Mindestmaß beschränken und damit warten, bis wieder einmal wohlfeilere Arbeitskräfte verfügbar sein werden, und ein anders Mal dadurch, daß wir zur Anwendung und Durchführung billigerer Arbeitsarten übergehen. Auch eine bessere Ausnutzung weniger kostspieliger Arbeitskräfte (Frauen und Jugendliche) wird sich öfter, als bisher ermöglichen lassen, überall dort, wo die teure Kraft des Mannes ersetzbar wird. (Bei Kulturen, im Wegebau, bei der Pflanzenerziehung und der Kultur- und Bestandspflege.) Schließlich werden sich — im großen Durchschnitt genommen — Kosten sparen lassen dadurch, daß man besonders wertvolle Leistungen einmal gründlich vornimmt und damit mehrere kostspielige Ausbesserungen (Kulturen und Wegebauten) im Laufe der Zeit verhütet.

Beim Holzeinschlag und Aufbereitungsgeschäft sind entbehrliche Arbeiten wohl selten verrichtet worden, abgesehen davon, daß man vielleicht in Revieren mit schlechtem Brennholzabsatz Reisig öfter aufbereiten ließ, was sich später nicht einmal mit Deckung der Wertungskosten veräußern lassen konnte. Grundsätzliches Verbrennen solches Reisigs wird sich in Zukunft wohl überall dort empfehlen, wo Freigabe an die Gemeinden nicht zur rechtzeitigen Schlagräumung führen kann. Alle anderen Arbeiten, wie sorgfältiges Rücken der Einzelhölzer an die Wege, peinliches Sortieren, gutes Aufsetzen der Schichtnutz- und Brennhölzer, machen sich ja sowieso gut bezahlt und dürften somit völlig gerechtfertigt sein, auch wenn dadurch eine Steigerung der Schlägerlohnsätze und Rückerlöhne verknüpft wäre. Bei den Forstverbesserungsarbeiten werden sich in Kulturen vielorts wesentliche Ersparnisse insofern erzielen lassen, als die natürliche Verjüngung auch bei Nadelholz — Fichte und Kiefer — meiner Ansicht nach überall dort viel mehr in den Vordergrund zu treten hat, als bisher, wo es der Standort irgendwie zuläßt. Rücksichten auf planmäßig festgelegte Einrichtungsmaßnahmen werden da in Zukunft nicht immer vorwalten können. Auch die Schonung brauchbaren Unterwuchses beim Nadelholze wird bei der Schlagführung mehr Bedeutung bekommen müssen, wenn man sich die außerordentlich gesteigerten Kulturkosten der künstlichen Verjüngung immer vor Augen hält. Natürliche Verjüngung im Blendersaumschlage nach Wagener sollte selbst in Norddeutschland zu größeren Versuchen reizen. Daß bei Laubholz die Schonung des Aufschlags und Anflugs (Eiche, Buche, Esche) längst nicht genügend beobachtet wird, ist zweifellos. Im Mittelwald-

Digitized by Google

betriebe sogar ganz sicher, wie zahlreiche Privatwaldungen zeigen. Wieviele gelungene Versuche, z. B. in Auewaldungen, beweisen, daß sich die schönsten Heister fast kostenlos erziehen lassen, wenn man hierauf bei Schlagstellung und geschickter Lichtschlagführung gebührend Rücksicht nimmt und rechtzeitig mit der Schere des Amts waltet. Statt dessen werden sehr oft die teuersten künstlichen Heisterpflanzungen vorgenommen und Laubholzpflanzen im Kamp mühevoll und weniger gut erzogen. Bei der Entwässerung in den ebenen Revieren der Tiefebene werden nach altem Gebrauche oft zu weitgehende und kostspielige Gräbenanlagen vorgenommen, welche sich höchstens damit entschuldigen lassen, daß man sie sich gleichzeitig zur Gewinnung von Kulturerde gedacht habe. Diese ist aber tatsächlich in vielen Fällen durch Einschläge, welche auf der ganzen Fläche gleichmäßig verteilt liegen, billiger zu erhalten, weil der Transport sehr teuer kommt, wenn es sich um große Flächen handelt und die Gräben vorzugsweise an dem Rande hinlaufen. Lediglich zur Trennung der einzelnen Altersstufen Gräben anzulegen, muß unter den jetzt obwaltenden Lohnverhältnissen entschieden als zu kostspielig abgelehnt werden, so angenehm im späteren Bestandsleben ein solcher Trennungsgraben wirtschaftlich auch sein mag. Ein Abrücken der neuen Kultur ergibt einen Trennungsstreifen ebensogut und erleichtert außerdem der jungen Pflanzung oder Saat das Mitwachsen, während bei zu dichtem Heranrücken die erste Reihe unter dem Drucke meist stark verkümmert.

Arbeitslöhne werden sich ferner im Schlage, bei Durchforstungen und der Dürrholzentnahme sparen lassen, wenn man — ähnlich dem Gebrauche der Landwirtschaft — Frauenarbeit und Verwendung jugendlicher Arbeitskräfte mehr zur Geltung kommen lassen würde. Entgegenzuhalten wäre zwar, daß in Zeiten größerer Arbeitslosigkeit in erster Linie die vorhandene männliche Bevölkerung Anrecht auf Arbeit habe. Das mag seine große Berechtigung haben. Aber dort, wo tatsächlich die Neigung besteht, Arbeit in Land- und Forstwirtschaft nur ungern anzunehmen, und die infolgedessen wenigen männlichen Arbeitskräfte hieraus Kapital schlagen und hohe Lohnforderungen stellen, wird es sich doch empfehlen, als Ersatz weibliche und jugendliche Kräfte zu beschäftigen. Während man früher diese nur bei Kulturen verwendet wissen wollte, hat der Krieg ja gezeigt, daß auch schwerere forstliche Arbeiten ganz gut zu erledigen sind. Das Schichten und Verbrennen von Reisig, das Aufbereiten von Brennhölzern, das Gewinnen von Rinde, das Zählen und Sortieren schwächerer Derb- und der Reisstangen u. dergl., wird sich alles glatt vornehmen lassen. Wenn uns die Beschäftigung der Jugendlichen namentlich besser gelingt als bisher, wird es sich bald zeigen, daß wir wieder leichter auf unsere alten vorbildlichen Zustände zurückkommen. Ich meine damit die uns allen als Ideal vorschwebende gute, alte Waldarbeiterfamilie. Jedenfalls müssen wir versuchen, auch bei den durch die Nähe der Industrie getrübten Waldarbeiterverhältnissen wieder eine bodenständige Arbeiterfamilie zu begründen, die beste und bewährteste Stütze und Hilfe eines jeden Revierverwalters. Bei gutem Willen und entsprechender Entlohnung in Geld und Unterstützung durch örtliche Nebenzuwendungen, muß uns dies gelingen, namentlich dann, wenn die schulentlassene männliche Jugend lohnende und dankbare Beschäftigung im Reviere des Vaters, an Ort und Stelle, findet. Jetzt gehen uns gerade die besten Kräfte — die Waldarbeitersöhne, angelernt und geschult vom Vater — fast ausnahmslos verloren. Arbeit im Walde bieten wir ihnen kaum oder höchst selten. Die Folge ist der Gang in die Fabrik oder die Kohlengrube, um damit uns auf immer den Rücken zu kehren oder höchstens mal versuchsweise ein kurzes Gastspiel zu geben. Die Schwerfälligkeit unserer Entlohnung und die geringe Anpassungsfähigkeit unserer Verlohnungsarten — namentlich im Staatswalde — mögen die Hauptursache bilden, ausschließlich Vollarbeiter zu beschäftigen und Ausnahmen höchstens in der Kulturzeit im Walde zu machen. Es muß angestrebt werden, daß auch während des ganzen übrigen Jahres Frauen, und namentlich jugendliche männliche Arbeiter, Beschäftigung finden und bei einem entsprechend einfachen und schmiegsamen Lohnverfahren solche Löhne verdienen, die ihnen die Waldarbeit lockend erscheinen lassen, so daß sich namentlich die ganze Familie wieder mehr unserer Arbeit widmen kann. Zuwendungen und Unterstützungen, die uns ja verhältnismäßig leichter fallen (billiges Ackerland, Gras- und Streuabgabe, Holzbezug) und die die Arbeiterfamilie hocheinschätzt und zu fesseln geeignet erscheinen, mögen ihr übriges tun. Jedenfalls wäre es mit Freuden zu begrüßen, wenn dem Revierverwalter wieder eine Anzahl geschlossener Familien zur Arbeit im ganzen Jahr zu Gebote ständen, als der jetzt vielfach beklagte Zustand, daß zeitweise zahlreiche ungeübte Arbeiter allerhand anderer Berufe zur besser lohnenden Beschäftigung (Kahlschläge) auf kurze Zeit zuströmen und dann recht bald und sehr unbefriedigt wieder andere Arbeitsstätten aufsuchen. Ein ewiger Wechsel ohne Zufriedenheit auf beiden Seiten! Um zu dem angestrebten Ziele zu gelangen, müßte daher dem Revierverwalter größte Freiheit in der

Digitized by Google

Verrechnungsweise und Entlohnungsart, nach pflichtmäßigem Ermessen seitens der vorgesetzten Behörden, zugebilligt werden.

Auch bei den Forstverbesserungsarbeiten werden die weniger kostspieligen Leistungen mehr in den Vordergrund treten müssen. Die vielfach mit Unrecht — namentlich im kahlschlagsweisen Betriebe bei Fichte im Flachlande — sehr zurückgedrängte Saat ist zweifellos billiger, als die Pflanzung, wenn die Pflanzenerziehungskosten richtig eingestellt werden. Bei richtiger Pflege leistet die Saat auch bei grasreichen Böden unbedingt sehr gutes, wenn die Saatstreifen genügend breit gehackt werden und recht dünn in Rillen gesät wird, so daß ein mehrfaches Jäten ermöglicht wird.

Gerade hier kann die billigere Arbeitskraft der Frauen und Jugendlichen mehr ausgenutzt werden, als bei der Pflanzung, wo allein schon die Pflanzenerziehung bei den hohen Tagelöhnen sehr viele Kosten zu verursachen pflegt. Schon allein die Möglichkeit der Gewinnung wohlfeiler Ballenpflanzen sollte anspornen. Ferner die Leichtigkeit auszubessern, Ballen mit dem Hohlspaten zu stechen und auf die nächstgelegene Blöße mühelos hinzuschaffen, während sonst meist hohe Transportkosten anfallen. Auch dürften später die massenreicheren sichtenen Stangenhölzer bei dem außergewöhnlichen Bedarf an schwachen Stangen (da andere Zäune aus Draht in Zukunft sehr teuer sein werden), sehr willkommen sein.

Ein anderes wichtiges Kapitel ist bekanntlich die Gewinnung des fast unerschwinglich teuren Kiefernsamens in den Kiefernrevieren. Auch hier ist früher vielfach versäumt worden, die heimischen Kleinarbeitskräfte genügend heranzuziehen. Auf Kiefernrevieren mittlerer Größe ist es sicher möglich, den Samenbedarf einer Reihe von Jahren zu decken, wenn in guten Samenjahren passende und rechtzeitige Einschläge stattfinden und ein richtig abgestufter Verdienst, vielleicht verbunden mit einer gestaffelten Belohnungseinrichtung für Höchstablieferungen, genügend Anreiz bietet für Frauen und Kinder, in der wenig arbeitsreichen Winterzeit sich im Schlage nutzbringend zu betätigen. Selbst eine durchforstungsweise Entnahme gut tragender Samenbäume im Kiefernaltholz dürfte uns nicht allzu schrecklich erscheinen, wenn es heißt, das Wertvollste für die Nachzucht zu gewinnen: den reinen guten deutschen Kiefernsamen edler Herkunft. Und welche Verdienstnützlichkeit für die Kinder der Waldarbeiterfamilie! Das Ausklengen besorgt nebenbei sehr einfach der Waldarbeiter oder Waldwärter auf dem Backofen in gleichmäßiger gelinder Wärme.

Jahrelange Versuche haben bei uns gezeigt, daß mit Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit ein sehr guter und keimkräftiger Same gewonnen werden konnte, der wenigstens für die Schulbeete des Kamps ausreichte und prächtige Pflanzen lieferte. Zur größeren Sicherheit liefere man sich vorher noch den Nachweis der Keimfähigkeit mittelst der einfachen Lappenprobe.

Zur Rodung der Kämpe wird die Benutzung eines sicheren Sprengmittels (Komperit), welches nur eine einfache Bedienung verlangt, bei Stöckerodung eine wesentliche Verbilligung der Pflanzenerziehungskosten erzielen lassen. Versuche haben hier ergeben, daß $^1/_3$ Kostenersparnis möglich wurde, während sich irgend welche Nachteile bei der Pflanzenerziehung nicht einstellten. Dabei wurde damals (1913) das sehr zweckmäßig gewonnene Stockholz außergewöhnlich billig abgegeben. Sollte das Sprengmittel selbst nicht wesentlich teurer werden, so würden sich heute — da die dabei zu leistende menschliche Arbeit verhältnismäßig sehr gering ist — ganz andere Einnahmen aus dem Erlös des gewonnenen, wertvollen Brennholzes ergeben und die Kostenverminderung $^1/_3$ noch übersteigen. Das Beibehalten der Kampflächen für eine Reihe von Jahren wird in Zukunft mehr als bisher Gegenstand eingehenderer Berechnung werden müssen, wenn Düngemittel so teuer und schwer zu haben sein werden. Oft wird man zu dem Ergebnis gelangen, daß schon mit Rücksicht auf die größere Güte der Pflanzen ein öfterer Wechsel mit der Kampfläche vorteilhafter sein wird, zumal, wenn es gelingt, das Roden der Stöcke vielleicht kostenlos gegen freie Überlassung des Stockholzes zu bewerkstelligen.

Die Art des Zaunes wird sich danach zu richten haben, Drahtnetz wird trotz seines hohen Preises immer noch billiger sein, als Holzzaun mit seinen Arbeitskosten, weil es sich wiederholt verwenden läßt, wenn es richtig befestigt wird. Überall auf den Stockholzschlägen wird unentgeltliches Stöckeroden mehr als bisher zu empfehlen sein, um die doch sehr erheblichen Kosten der Rüsselkäfervertilgung zu vermeiden.

Bei der Pflanzenerziehung wird man sich strenge Rechenschaft geben müssen, daß ja keine Pflanzen über den Selbstbrauch oder den möglichen Verkauf hinaus herangezogen werden, die dann später als zu alt und verkümmert entfernt werden müssen. Bezüglich der Nachbesserung in den Kulturen wird man dauernd auf dem Laufenden bleiben, weil eine sofortige Ausbesserung billiger und zielsicherer ausfallen wird, als das späte und unsichere Nachpflanzen alter vergraster Blößen. Muß dies dennoch erfolgen, so wird die Wahl der raschwüchsigeren Holzart mehr Erfolg versprechen, als die gleiche der ganzen Fläche, selbst wenn sie als eingesprengte Holzart eines erhöhten

Digitized by Google

Schutzes gegen Wildbeschädigung bedürfen sollte.

So könnte man noch eine Reihe von Fällen anführen, welche zwar an und für sich wohl geringe Ersparnisse in sich schließen mögen, in ihrer Gesamtheit jedoch eine stattliche Summe für den Waldbesitzer ausmachen dürften, wenn man den gegenwärtigen Maßstab der Löhne und Kosten im allgemeinen anlegt.

Ganz hervorragenden Anteil an dem jährlichen Kostenaufwande des Revieres wird in Zukunft zweifellos der Wegebau haben. Namentlich überall da, wo z. B. im Flachlande die Wegebaustoffe weit herangeschafft werden müssen. Sind doch gerade die Fuhrkosten ganz unverhältnismäßig gestiegen. Man baue demzufolge nach einem gut durchgearbeiteten allgemeinen Wegebauplane, welcher sich am besten über einen ganzen Bezirk zu erstrecken hätte, nur beste Wege mit besten Baustoffen, denn sie sind doch die billigsten. Vor allem vermeide man alles und jedes Flickwerk, welches früher so oft zu Beschäftigungszwecken herhalten mußte, wenn gerade die Arbeit im Sommer mal knapp zu werden drohte. Jedes Verzetteln der verfügbaren Gelder dürfte sich beim Bau wirklich nötiger und größerer Wegebauaufgaben für das Revier in Zukunft doppelt schwer rächen. Auch hier muß man als Revierverwalter es hemmend empfinden, wenn man durch den jährlichen Anschlag allzu sehr gebunden wird, während eine Bewilligung einer höheren Summe auf etwa 5 Jahre hinaus viel größere Bewegungsfreiheit und Ausnützung etwa günstiger Umstände gestattet.

Eine größere Pflege der im Revier vorhandenen wirklich guten und nötigen Wege dürfte manchenorts am Platze sein. Auch hierbei werden sich die billigeren Arbeitskräfte der Frauen und Jugendlichen mehr ausnutzen lassen (Eingleisen, Wasserableitung nach längeren Regenfällen, Nachsehen der Grabenanlagen usw.). Der Grundsatz, nur die allerwichtigsten Wege im denkbar besten Zustande zu erhalten und dafür an den Nebenwegen alle möglichen Abstriche zu machen, dürfte sich jetzt weit mehr Geltung verschaffen, als früher, wo auf vielen Revieren zwar sämtliche Wege mit erheblichen Kosten dauernd gebessert wurden, die für den Hauptverkehr bedeutungsvollsten Wege dagegen nicht so gut und grundhaft ausgebaut waren, wie es nunmehr zur Erhaltung und Schonung unserer fraglos wichtigsten Hilfskraft zur Aufrechterhaltung der Waldwirtschaft, des Pferdes dringend nötig ist. Dem einsichtigen Holzfuhrmann ist es nach meiner Erfahrung lieber, auf kurzen Seiten- und Schleifwegen schlechte Stellen zu haben und dafür dann einen tadellosen Hauptwaldweg in der Richtung des größten Verkehres, als überall nur mittelmäßige Strecken, auf denen sich die Pferde dauernd überlasten müssen.

Der Vollständigkeit halber noch einige Worte über Vereinfachung und damit Verbilligung unseres Schreibwesens. Eine Trennung in Dauer- und Zeitakten muß sich in vielen Kapiteln unseres Aktenwesens sicher erzielen lassen, wenn man davon absieht, alles für gleich wichtig zu halten und dem einen Aktenband damit einzuverleiben. Natürlich erfordert die Entscheidung über Wichtiges und Unwichtiges sehr viele Geschäftserfahrung. Eine wesentliche Vereinfachung tritt aber jedenfalls zu Tage, wenn nur das wirklich wichtige im Aktenband eingeheftet und dauernd erhalten bleibt, während alle nach kurzer Zeit gänzlich erledigten Sachen dem Schnellhefter anvertraut und nach Ablauf einiger Jahre ausgeschieden werden. Unbedenklich dürfte das Verfahren sein auf allen Gebieten des rein äußerlichen Geschäftsverkehres mit Behörden und Publikum, der uns Revierverwalter ja gerade in der letzten Zeit so wesentlich belastet. Im schriftlichen Verkehr, der sich auf Geschichte des Reviers, Waldbau, Forstschutz, Personalfragen und Statistik bezieht, ist natürlich das alt bewährte beizubehalten. Überall dürfte sich ferner die urschriftliche Abfertigung und Rückgabe empfehlen — und dabei keine unnötigen Abschriften — wo es möglich ist, durch Einsichtnahme in die Akten anderer Dienststellen jederzeit den gewünschten Aufschluß zu erhalten. Dafür lieber ein gründlich, aber kurz und einfach geführtes Tagebuch mit den nötigen Hinweisen über den Verbleib der einzelnen Schriftstücke.

Es muß fernerhin weiteren Erwägungen überlassen bleiben, ob das drei- und vierfache Abschreiben größerer Buchführungsarbeiten, wie der Forstregister, Nummerbücher, Kassenauszüge Forstverbesserungsanschläge und Erfolge, Lohnschriften u. dergl. wirklich in diesem Umfange nötig bleibt, da die Sicherheit der Aufbewahrung der Urschriften doch eine sehr große ist und die Möglichkeit, daß mehrere Stellen die gleichen Unterlagen immer gleichzeitig brauchen, nicht besteht, mithin also ein gegenseitiges Übersenden einfacher wäre, während alle Unterlagen für den Geldverkehr und Abrechnungen in doppelter Ausführung völlig genügend sein würden. Wie weit statistische Erhebungen, welche die Revierverwaltung jetzt oft sehr erheblich belasten, auszudehnen und bei abgeschlossenen wissenschaftlichen Fragen nunmehr entsprechend einzuschränken wären (Lagerbuchflächen, Versuchsflächen, Probebestände usw.), muß wohl gerade in nächster Zeit Sorge der zuständigen Versuchsanstalten bleiben.

Ein Kapitel für sich ist der politische Verwaltungsapparat, der in seiner oft übergroßen

Digitized by Google

usdehnung dem Wirtschaftsbeamten sehr viel iner kostbaren Zeit raubt, die viel besser n Walde ausgenutzt werden sollte. Hier tut s im Zeitalter der „Marke" und des „Aus- eises" dringend not, eine weise Beschränkung ufzuerlegen. Wenigstens könnte überall dort, o ein umsichtiger und gewissenhafter Sekre- är zur Verfügung steht, neben dem Vollzug uch die Verantwortlichkeit auf diesen über- ehen, soweit es sich nicht um grundsätzliche ntschließungen handelt. Die denkbar größte enutzung des jetzt wohl meist vorhandenen ernsprechers wird sich wohl schon mit Rück- icht auf die Papierersparnis überall durch- etzen, namentlich dort, wo tagtäglicher Ge- chäftsverkehr mit dem Publikum in Frage ommt. Aber auch im wechselseitigen Verkehr er Behörden, obwohl man gerade unter der grünen Farbe dem Störenfried an der Wand mancherlei Abneigung entgegenzubringen ge- neigt sein dürfte.

Ein sehr einfaches und dankbares Ver- fahren, Abschriften — ein- und zweifach — so- fort beim Niederschreiben zu erhalten, bieten die sogenannten Rein'schen Durchschreibebücher (Rein-Chemnitz), wo mittelst Achatstiftes auf gutem weißen Papier geschrieben wird und sich durch Benutzung einer oder zweier Farben- blätter auf den folgenden Seiten die Durch- schriften in sehr guter und haltbarer Schrift unmittelbar ergeben. Die sehr zweckmäßige Erleichterung des Schriftverkehrs für den tag- täglichen Gebrauch, sollte eine größere Ver- wendung als bisher im Forstwesen zeitigen.

Forstliche Vereine.

Von Forstmeister Stephani, Forbach (Baden).

Die Verhandlungen des Forstwirtschafts- rates am 23. und 24. April d. Js. in Berlin ließen erkennen, daß auf dem Gebiete des forstlichen Vereinswesens Klärungen immer noch nötig sind. Obwohl auf diesem Gebiete in unserer Fachliteratur schon wiederholte Be- trachtungen angestellt wurden, habe ich doch den Eindruck gewonnen, daß gewisse funda- mentale Stellungnahmen noch nicht Gemein- gut in forstlichen Kreisen geworden sind. Ich halte es deshalb für zweckmäßig, diese Frage einer erneuten Besprechung zu unterziehen und gebe mich der Hoffnung hin, daß nach- stehende Zeilen zu Gegenäußerungen Ver- anlassung geben werden, die uns in der Er- kenntnis der Wege, welche unsere forstliche Vereinsorganisation fördern, nützlich sein wer- den.

Eine straffe Organisation auf allen Gebieten ist zum Aufbau unseres zusammengebrochenen Wirtschaftslebens ein Gebot der Stunde, dem auch die Forstleute und Waldbesitzer folgen müssen.

Beim Eintreten in die Erörterungen über die Wege, welche uns zu einer solchen straffen Organisation führen können, möchte ich den Grundsatz voranstellen, daß jeder Verein dar- nach trachten muß, nach Möglichkeit alle Ein- flüsse auszuschalten, die ihn in der energischen Verfolgung seiner Ziele behindern können.

Dieser Grundsatz zwingt dazu, die Auf- gaben jedes Vereines auf ein klar abgegrenztes einheitliches Gebiet zu beschränken und dafür zu sorgen, daß seine Ziele in der gleichen Rich- tung liegen.

Glaubt ein Verein ein Konglomerat der verschiedensten Aufgaben bearbeiten zu können, so wird ihm sehr bald die Arbeit über den Kopf wachsen, er wird seine Kraft zersplittern, die Gründlichkeit seiner Arbeit wird notleiden, die Energie seines Vorgehens wird oft beeinträch- tigt werden und die Berechtigung seiner For- derungen wird leichter angezweifelt werden können.

Wenn wir diesen Grundsätzen Berechtigung zuerkennen, so müssen wir m. E. dazu kommen, auf dem Gebiete des forstlichen Vereinswesens reinlich drei Klassen von Vereinen zu trennen, und zwar:

1. Vereine, welche der Förderung der Wissen- schaft und Wirtschaft dienen.
2. Vereine, welche die Interessen des Wald- besitzes wahren und
3. Vereine, welche die Interessen der Forst- beamten verfolgen.

Die erste Klasse dieser Vereine hat sich dar- auf zu beschränken, idealen Zielen zu dienen. Wenn sie auch das Gebiet der Forschung der Wissenschaft überlassen muß, so wird sie doch in der praktischen Ausgestaltung der wissen- schaftlichen Erkenntnisse eine segensreiche Tätig- keit entfalten können. Als eine Vereinigung der im praktischen Leben stehenden Wirtschafter mit den Männern der Wissenschaft ist sie auch ganz besonders geeignet, den Ausbau der Wirt- schaft zu fördern. Sie muß dabei die Forderung stellen, daß sie ihre Entschlüsse, losgelöst von allen Rücksichtnahmen, vollständig frei auf dem Boden der Wissenschaft oder praktischen Er- fahrung fassen kann. In je ausgesprochenerem Maße das gelingt, um so größeres Gewicht werden die gefaßten Beschlüsse haben, denn man wird gegen sie nicht den Einwand erheben können, daß ihnen egoistische Motive zugrunde liegen.

Waldbesitzervereine dagegen treiben in erster Linie Interessenpolitik. Sie müssen versuchen, den Ertrag aus dem Waldbesitz von nachteiligen Einflüssen nach Möglichkeit zu befreien. Ihr Streben ist immer in der Hauptsache darauf

Digitized by Google

gerichtet, die Einnahmen aus dem Walde nach Möglichkeit zu erhöhen, die Ausgaben zu verringern und damit den Reinertrag zu steigern. Gewiß verfolgt auch die forstliche Wissenschaft das gleiche Ziel, aber nicht um des eigenen Vorteils willen, sondern in der Verfolgung idealer Ziele.

Die dritte der oben angeführten Klassen von Vereinen stellt sich die Aufgabe, die Standesinteressen der Forstbeamten zu verfolgen. Diese Vereine sind keine eigentlichen Fachvereine, sondern Beamtenvereine, ihre Aufgaben liegen auf dem Gebiet der Beamtenpolitik, nicht auf dem der Forstwissenschaft, und sie haben nur sehr lose oder gar keine Beziehungen zur Forstwirtschaft. Sie erstreben in der Hauptsache die Steigerung der Gehaltsbezüge und die Verbesserung der Beförderungsverhältnisse. Sie haben im neuzeitlichen Wirtschaftsleben nicht nur volle Berechtigung, sondern sie sind geradezu eine Notwendigkeit; denn wer sich seiner Haut nicht wehrt, kommt leicht unter den Wagen. Ihre Berechtigung wird auch in neuzeitlichen Staatsverfassungen ausdrücklich anerkannt und ihr Bestehen gewährleistet.

Jede dieser drei Gruppen von Vereinen wird m. E. ihre Ziele am energischsten verfolgen und ihre Forderungen am schärfsten vertreten können, wenn sie sich streng an ihre Aufgaben hält. Die Vereinssatzungen müssen den gestellten Aufgaben entsprechend folgerichtig ausgestaltet, insbesondere muß auch der Kreis der Vereinsmitglieder mit einer gewissen Vorsicht abgegrenzt werden. Letzteres schon deshalb, weil man von keinem Menschen fordern sollte, im Vereinsbeitrag Geld für einen Zweck aufzuwenden, der für ihn keine Bedeutung hat, unter Umständen sogar seinen Interessen zuwider läuft. Letzterer Fall kann eintreten, wenn beispielsweise Waldbesitzer und Forstbeamte dem gleichen Vereine angehören, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, die Vorteile beider Interessentengruppen zu wahren. Wenn auch die Interessen beider Gruppen im Grunde genommen durchaus nicht divergieren, so können zum Beispiel doch leicht die Ansichten über das Maß einer Besserstellung der Beamten, wie sie einerseits von den letzteren gefordert und anderseits von den Waldbesitzern für berechtigt gehalten wird, auseinander gehen. Will man den Ausgleich solcher Widersprüche im Vereine selbst vornehmen, so leidet darunter m. E. die Entschiedenheit der Stellungnahme der einzelnen Interessentengruppe; der Ausgleich erfolgt doch wohl zweckmäßiger von einer höheren Instanz.

Ein Verein, dessen Hauptaufgabe die Interessenvertretung ist, kann nebenher sich unbeschadet der Verfolgung seiner eigentlichen Ziele auch einmal mit der Erörterung wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Fragen befassen. Umgekehrt wird aber ein Verein, welcher in erster Linie der Förderung der Wissenschaft und Wirtschaft dienen will, leicht in Schwierigkeiten kommen können, wenn er auch noch die Interessenvertretung übernehmen will.

So will der deutsche Forstverein die Wissenschaft und Wirtschaft fördern und gleichzeitig die Interessen des Waldbesitzes wahren. Durch den reichen Zuschuß, welchen der Privatwaldbesitz dem Forstverein gewährt, kommt dieser jedoch in eine gewisse Abhängigkeit von ersterem. Die Vertreter der Wissenschaft, welche im deutschen Forstverein sitzen, müssen es jedoch mit Entschiedenheit ablehnen, in irgend einer Frage vom Waldbesitz vor eine gebundene Marschroute gestellt zu werden, wie sie beispielsweise der Waldbesitz in der Sozialisierungsfrage der Forstbetriebe unbedingt fordern muß, denn die Ablehnung der Sozialisierung ist für ihn eine Lebensfrage.

Die Verhandlungen des Forstwirtschaftsrates am 24. April d. Js. haben nun gezeigt, daß in der Sozialisierungsfrage die anwesenden Vertreter der Forstwissenschaft aus vollständig freien Erwägungen heraus zu einer Ablehnung der Sozialisierung kamen, und in diesem Sinne hat denn auch der Forstwirtschaftsrat einen Beschluß gefaßt. Diese Einigkeit war für den deutschen Forstverein gewiß erfreulich. Aber der Beschluß hätte m. E. gegenüber den maßgebenden Stellen in der Reichsregierung ein ganz anderes Gewicht, wenn er einzig und allein von den Vertretern der Forstwissenschaft gefaßt worden wäre. So wie er jetzt zustande gekommen ist, wird er leichter angezweifelt werden können; der oder jener kann sagen, daß der Beschluß von den Interessenten des Waldbesitzes beeinflußt wurde.

Eine andere Kombination von Aufgaben haben wir in unserm badischen Forstverein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, in erster Linie der Förderung der Wissenschaft und Wirtschaft, in zweiter Linie den Interessen der badischen Forstbeamten zu dienen. Wir hatten seinerzeit in Baden für die Verfolgung beider Aufgaben zwei getrennte Vereine und glaubten aus praktischen Erwägungen heraus beide Vereine verschmelzen zu sollen. Man sagte sich, daß in unserm kleinen Lande der Kreis der in Betracht kommenden Beamten zu beschränkt sei, um zwei Vereine nebeneinander lebensfähig zu erhalten; für beide kamen auch nur die gleichen Mitglieder in Betracht, und es wäre insbesondere bei unserer beschränkten Beamtenzahl nicht immer leicht gewesen, die Stellen der beiden Vereinsvorstände mit verschiedenen und dabei geeigneten Leuten zu besetzen. Und das ist, wenn eine

Digitized by Google

wirklich scharfe Trennung der beiden Vereine durchgeführt werden soll, eben doch wünschenswert. Wir haben dann versucht, unsere Vereinssatzungen in einer Weise auszugestalten, die uns die Verfolgung beider Ziele ermöglicht. In unserer Betätigung haben wir auch im allgemeinen bis jetzt befriedigte Anerkennung gefunden — wenn auch nicht restlos. Es sind eben doch immer Kräfte am Werk, die unsere Verfassung umzugestalten suchen, und ich halte es für sehr leicht möglich, daß wir mit der Zeit, unter Verzicht auf unser jetzt idealeres Kleid, dazu gezwungen werden, entweder für unsern Verein die Förderung der Standesinteressen der Forstbeamten als die vornehmste unserer Aufgaben zu bezeichnen und die Pflege der Wissenschaft und Wirtschaft in die zweite Linie zu stellen, oder wieder zwei Vereine zu bilden. Jedenfalls glaube ich aber behaupten zu dürfen, daß wir, nachdem sich unsere Erkenntnis auf diesem Gebiet vertieft hat, die Verschmelzung der beiden Vereine heute nicht mehr vornehmen würden, wenn wir wieder vor die Frage gestellt wären.

In Preußen hat sich neuerdings ein Verein höherer Forstbeamter zur Förderung und Wahrung der Standesinteressen gebildet. Es sind Bestrebungen in die Erscheinung getreten, welche darauf hinzielen, diesen Verein an den deutschen Forstverein anzuschließen, um seiner Arbeit dadurch einen größeren Erfolg zu sichern. Aus meiner Stellungnahme in den vorausgegangenen Zeilen folgt, daß ich mich für diese Bestrebungen nicht erwärmen kann, und ich konnte zu meiner großen Befriedigung feststellen, daß Herr Oberforstmeister Kranold, welcher bei den Verhandlungen des Forstwirtschaftsrates am 24. April d. Js. dieses Thema behandelte, auf dem gleichen Standpunkte steht. Mit demselben Recht wie die höheren preußischen Forstbeamten, dürften auch die höheren Forstbeamten in den übrigen deutschen Bundesstaaten verlangen, daß der deutsche Forstverein ihre Ansprüche stützt. Bei der großen Verschiedenheit der Forderungen der Kollegen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, würde dem deutschen Forstverein ein ungeheures Arbeitsgebiet erwachsen, wenn er die Standesinteressen der Forstbeamten verfolgen wollte, und er wäre gar nicht in der Lage, die Einzelforderung mit der Gründlichkeit und Entschiedenheit zu betreiben, wie es der bodenständige Beamtenverein tun kann und muß, wenn er sich Geltung verschaffen will. Der deutsche Forstverein, der sich über ein so großes Gebiet erstreckt und sich aus so verschiedenen Elementen zusammensetzt, ist zu solcher Arbeit ungeeignet.

In Verfolgung dieser Gedanken, kann ich auch in der empfohlenen Symbiose der Forstbeamten mit den Waldbesitzern nicht den Weg erblicken, auf dem die den Waldbesitz beschäftigenden Fragen am wirksamsten gefördert werden. Ich denke mir vielmehr, daß wir in der Verfolgung unserer Aufgaben mit größerem Nachdruck und besserem Erfolg arbeiten werden, wenn wir die Arbeitsgebiete spezialisieren.

Ich halte es deshalb für zweckmäßig, wenn wir den deutschen Forstverein ungefähr in seiner alten Form wieder aufrichten. Er sollte aus rein idealen Motiven der forstlichen Wissenschaft und Wirtschaft dienen, und er hätte dabei noch ein reiches, vielseitiges Arbeitsgebiet, auf dem er sich segensreich betätigen könnte.

Der Waldbesitz hätte sich nach Bundesstaaten oder nach Provinzen zu Vereinen zu organisieren, die sich zu einem Reichsverband zusammenschließen müßten. Dieser Organisation hätten dann in erster Linie die im Dienste der Waldbesitzer stehenden Forstbeamten zu dienen, aber auch der deutsche Forstverein könnte in vielen Fragen auf die Seite der Waldbesitzer treten und wird dies gewiß gerne tun.

Die Standesinteressen der Forstbeamten wären jedoch von besonderen Beamtenvereinen zu wahren, die sich zunächst nach Bundesstaaten zu organisieren hätten und — falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellen sollte — zu einem Reichsverband vereinigen könnten.

Der deutsche Forstverein ist in seiner jetzigen Form aus der Notwendigkeit der Kriegswirtschaft geboren worden. In dieser Zeit war eine Vertretung der Privatforstwirtschaft für das ganze Reichsgebiet unbedingt notwendig, und als der Forstverein in jener Stunde eine störend empfundene Lücke auszufüllen suchte, hat er gewiß ein gutes Werk getan. Damit war er aber noch nicht eine durch gesetzliche Bestimmungen geschaffene Organisation, und eine solche müssen wir im Interesse des deutschen Waldbesitzes fordern.

Eine gesetzliche Vertretung der deutschen Forstwirtschaft soll jetzt als Beratungskörper im Reichsministerium geschaffen werden. Zu einem solchen Beratungskörper scheint aber der Forstwirtschaftsrat des deutschen Forstvereins ungeeignet, nicht nur, weil er nicht durch Gesetz ins Leben gerufen ist, sondern auch schon deshalb, weil bisher die Staatsforstverwaltungen, besonders die des größten Bundesstaates Preußen, in ihm nicht richtig vertreten sind.

Wird aber durch Gesetz ein neuer Forstwirtschaftsrat geschaffen, so entfällt damit ein wesentlicher und kostspieliger Teil der jetzigen Aufgaben des Forstwirtschaftsrates des deutschen Forstvereins. Er kann sich dann ein viel einfacheres Haus bauen, welches geringere Unterhaltungskosten verursacht. Er kann dann aber allerdings noch in eine finanziell sehr bedrängte

Digitized by Google

Lage kommen, wenn ihm die Waldbesitzer ihre Unterstützung völlig entziehen. Ist ein Reichsverband der Waldbesitzervereine, sowie der neue Reichsforstwirtschaftsrat geschaffen, so wird der deutsche Waldbesitz vermutlich doch auch ohne Anlehnung an den deutschen Forstverein die Wahrung seiner Interessen ohnehin selbst in die Hand nehmen. Wenn auch dann der Waldbesitz den Forstverein naturgemäß nicht mehr mit so reichen Mitteln wie jetzt stützt, so hoffe ich doch, daß er den deutschen Forstverein nicht ganz verlassen wird. Auch wenn der Forstverein nur der Förderung der Wissenschaft und Wirtschaft dient, so geschieht das doch immer zum Nutzen und Frommen des Waldbesitzes, und dieser hat dann alle Veranlassung dafür zu sorgen, daß der deutsche Forstverein nicht aus Mangel an Mitteln zugrunde geht, sondern kräftig blüht und gedeiht.

Es liegt mir auch fern, dazu zu raten, den deutschen Forstverein in seiner jetzigen Form in nächster Bälde zerstören zu wollen. Ich will in seine Entwicklung nicht mit rascher Hand eingreifen. „Gut Ding will Weile haben" und es ist häufig ratsam, sich durch die Verhältnisse etwas schieben und drängen zu lassen, wenn man sich vor übereilten Maßnahmen nach Möglichkeit schützen will. Wir dürfen auch nicht das Gebäude, welches unser verehrter Herr Forstdirektor Dr. Wappes erst vor Jahresfrist errichtet hat, heute schon wieder einreißen wollen, ohne ihn ausgiebig zu Wort kommen zu lassen. Das sind wir ihm unbedingt schuldig. Vorderhand drängen uns auch noch nicht die Verhältnisse mit gebieterischer Notwendigkeit dazu, das Zusammenarbeiten der forstlichen Wissenschaft mit der Privatforstwirtschaft im deutschen Forstverein in getrennte Bahnen zu leiten. Auch die letzten Verhandlungen im Forstwirtschaftsrat haben zu meiner großen Befriedigung die Möglichkeit eines weiteren gemeinschaftlichen Arbeitens erkennen lassen, und so können wir vorerst ruhig daran festhalten.

Diese Erwägungen dürfen uns aber trotzdem nicht hindern, mit offenem Blick der Zukunft entgegen zu schauen; zu versuchen, die Möglichkeiten, vor die wir gestellt werden können, zu klären und die Wege, auf denen wir am besten den an uns herantretenden Notwendigkeiten gerecht werden können, rechtzeitig zu erkunden.

Ergebnis der Harznutzung in einigen Staatsforsten des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1918.

Von Geheimen Regierungsrat Eberts in Cassel.

Zum ersten Male erfolgte auch in einigen Oberförstereien des Regierungsbezirks Cassel eine Harznutzung in Kiefern- und Fichtbeständen. In den Kiefernbeständen fül diese Nutzung zu recht guten Ergebnissen, w rend der Ertrag in den Fichtenbeständen ein sehr geringer war. Über die Einnahn und Ausgaben gibt folgende Zusammenstell (Seite 209) nähere Auskunft.

Hiernach betragen:

1. Die Ausgaben:

a) bei der Kiefernlachten-Harznutzung: je ha = 376,86 M
je Kilogramm gewonnenes Harz 1,25 M

b) bei der Fichtenlachten-Harznutzung: je ha = 39,35 M
je Kilgramm gewonnenes Harz = 1,3 M

c) bei der Fichten-Wildharznutzung: je ha = ... 8,38 M
je Kilogramm gewonnenes Harz = 0,2 M

2. Die Einnahmen:

a) bei der Kiefernlachten-Harznutzung: je ha: 300,32 kg im Werte von . . . . . 900,96 M

b) bei der Fichtenlachten-Harznutzung: je ha 28,58 kg im Werte von 42,82 M

c) bei der Fichten-Wildharznutzung: je ha: 40,04 kg im Werte von 27,91 M

3. Der Reinertrag:

a) bei der Kiefernlachten-Harznutzung je ha = 524,10 M je kg = 1,75 M

b) bei der Fichtenlachten-Harznutzung je ha = 3,53 M, je kg = 0,12 M

c) bei der Fichten-Wildharznutzung je ha = 19,53 M je kg = 0,49 M

Die zur Harznutzung herangezogen Kiefernbestände hatten ein Alter v 60—105 Jahren. Etwa vorhandenes Unt holz wurde behufs stärkerer Licht- und Wärm entwickelung im Frühjahr 1918 entfernt. F überall wurde das Splettstößersche Verfahr angewandt. Zum Röten der Stämme a 2/3 des Umfanges bei etwa 1,20 m Höhe wur der Bügelschaber benutzt, stärkere Borke wur mit der Axt vorweg entfernt, um ein glei mäßiges Röten und ein gleichmäßiges Reiß der Lachten, welche etwa ½ cm tief ins Hc vermittels des Dittmarschen Doppelrissers he gestellt wurden, zu erzielen.

Herr Forstmeister Derichsweiler i Fulda (Oberförsterei Giesel) äußert sich üb das von ihm in der Oberförsterei Giesel durch geführte Verfahren und die hierüber gemachte Erfahrungen in folgender Weise:

Digitized by Google

Oberförsterei	Geharzte Fläche	Gewonnenes Harz im ganzen	Gewonnenes Harz je ha	Kosten für Geräte-Beschaffung und Unterhaltung im ganzen	Kosten für Geräte-Beschaffung und Unterhaltung je ha	Kosten für die Arbeiten in den Beständen im ganzen	Kosten für die Arbeiten in den Beständen je ha	Kosten des Verschickens des Harzes im ganzen	Kosten des Verschickens des Harzes je ha	Gesamt-Ausgabe	Einnahmen im ganzen	Einnahmen je ha	Reinertrag im ganzen	Reinertrag je ha	Preis für 1 kg Harz	Kosten je 1 kg Harz	Reingewinn je 1 kg Harz
	ha	kg	kg	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. In Kiefernbeständen.																	
Kassel	4	876	219	316	79	804,30	201,08	11,20	2,80								
Giesel	13,6	4356	320,29	137,50	10,11	2476,71	182,11	205,62	15,12								
Fulda	7,4	3207	433,38	92,90	12,55	3822,04	516,49	54,15	7,32								
Stölzingen	3	908	302,67	426,60	142,20	489	163,14	15	5,00	19257,38	46039,50	901	26782,12	524	3,00	1,25	1,75
Waldau	5,7	2200	385,96	1276,79	224	2380,63	417,65	30	5,26	je ha							
Burgjoß	9	2001,50	222,40	905,80	100,64	3263,93	362,66	60	6,67	376,86							
Flörsbach	8,4	1798	214	1014,35	120,76	1449,43	173,55	25	2,97								
2. In Fichtenbeständen.																	
Heringen	31,8	909	28,58	26,80	0,84	1213,72	38,17	10,70	0,34	1251,22 je ha 39,35	1363,50	42,88	112,28	3,53	1,50	1,38	0,12
3. Fichten-Wildharznutzung.																	
Burgjoß	392	6300	16,10			2287,48	5,84	126	0,32								
Oberkaufungen	154	15761,50	102,35	120,10	0,78	2794,45	18,15	98,01	0,64								
Hombressen	188	5418	28,82			712,85	3,79	158,63	0,82								
Witzenhausen	88	4500	51,13			173,80	1,98	18	0,20	7119,38	23824,15	27,91	16704,77	19,53	0,70	0,21	0,49
Neuhof	8	55	6,88			33,26	4,16	1,80	0,23	je ha							
Friedewald	20	2000	100			560	28	40	2,00	8,38							
Im ganzen 1	51,1	15346,50	300,32	4169,94	81,60	14686,47	287,41	400,97	7,85	19257,38	46039,50	901	26782,12	524	3	1,25	1,75
2	31,8	909	28,58	26,80	0,84	1213,72	38,17	10,70	0,34	1251,22	1363,50	42,82	112,28	3,53	1,50	1,38	0,12
3	850	34034,50	40,04	120,10	0,78	6561,84	7,72	437,44	0,51	7119,38	23824,15	27,91	16704,77	19,53	0,70	0,21	0,49

Digitized by Google

„Die Abflußrinne auf der Ostseite des Stammes wurde an einem Senkel-Lineal entlang mit der größeren Schneide des Doppelrissers gezogen und durch ein Abschluß-Tropfblech abgeschlossen, unter dem der Tontopf zur Aufnahme des Harzes mittels eines Nagels befestigt, öfters auch auf die Erde gestellt wurde.

Im Mai und Juni, auch noch Anfang Juli wurde durchschnittlich an jedem vierten Tage 1—1½ cm unter der alten Lachte eine neue Lachte beiderseits der Laufrinne gezogen; später wurden die Harzarbeiten durch häufiges Regenwetter mehrfach unterbrochen, so daß erst nach einer längeren Unterbrechung wieder alle fünf bis acht Tage eine neue Lachte gezogen werden konnte. Die Firma Dittmar-Heilbronn lieferte gute Instrumente; Ersatzklingen brauchten in der ganzen Arbeitsperiode in die Doppelrisser nicht eingesetzt zu werden.

Zur Handhabung des Bügelschabers und Doppelrissers sind nach hiesiger Erfahrung nur Männerkräfte zu verwenden. Glattes Röten, ohne Verletzung des Cambiums, ist die unerläßliche Vorbedingung für das glatte und gleichmäßige Reißen der Lachten. Unter den Männern fand in der Weise eine zweckmäßige Arbeitsteilung statt, als die einen zum Ziehen der Laufrinne, andere zum Reißen des rechten, und wieder andere zum Reißen des linken Lachten-Armes je nach Anstelligkeit und Geschicklichkeit verwendet wurden. Die Arbeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter beschränkte sich auf das Entleeren der Töpfe, das Sammeln des Harzes in die Fässer, das Ausgießen des Wassers bei Regenwetter aus den Töpfen.

Auf der Arbeitsstelle wurden nebeneinander 5 Fässer bis nahe an den Rand eingegraben, mit Holzdeckel und Streu überdeckt und es wurde sodann die ganze Anlage mit einem Drahtgeflechtzaune umgeben und in Manneshöhe durch ein Reisigdach überdacht, um die Verdunstung des Terpentins möglichst zu beschränken.

Zunächst wurden alle Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, und erst nachdem die Leute eingearbeitet waren, wurde das Herrichten der Lachten im Akkord vergeben. Bei Zahlung von einer Mark für 100 Doppellachten stellte sich der Durchschnittsmännertagelohn auf etwas über 6 ℳ.

Beim Füllen der Transportfässer muß ein kleiner Spielraum gelassen werden, um dem durch Erwärmung im Volumen zunehmenden Harz Raum zu belassen und ein Auslaufen desselben aus den infolge Innendruckes sich öffnenden Fässerfugen zu verhindern.

Drei kleinere Versuche an je 10 Stämme zeigten folgende Ergebnisse:

10 Stämme, nur ½ m hoch gerötet, ergaben bei 10 oben begonnenen Lachten im Ganzen 4,5 kg, mithin je Stamm 0,45 kg, je Lachte 0,045 kg; 10 Stämme 1,2 m hoch gerötet in 2 Etagen je 10 Lachten wie oben beginnend, ergaben im Ganzen 6 kg, mithin je Stamm 0,6 kg, je Lachte 0,03 kg; 10 Stämme ebenfalls in 2 Etagen gleichzeitig die Lachten angeschnitten, in der oberen Etage von unten nach oben, in der unteren Etage von oben nach unten verlaufend, ergaben bei 2 × 10 Lachten im ganzen 4 kg Harz, mithin je Stamm 0,04 kg, je Lachte 0,02 kg.

Die zur Kiefernharznutzung herangezogenen Kiefernbestände mit 5700 Stämmen und diese mit 105 600 Lachten ergaben 4356 kg Harz, also durchschnittlich je Stamm 0,76 kg, je Doppellachte 0,041 kg.

Die weniger tief ¹/₃—½ cm eingeschnittenen Lachten ergaben auf die Dauer mehr Harz als tiefer eingeschnittene; ebenso floß das Harz aus den neuen Lachten, welche nach 4—5 Tagen angerissen wurden, reichlicher als aus Lachten, die bereits 3 Tage nach der vorhergehenden gerissen wurden.

Zur Sicherstellung der Arbeiten und zum Schutz gegen Diebstahl, wurde das Betreten der Arbeitsstellen Unbefugten verboten und dies durch Anbringung von Warnungstafeln und Ausrufen in den Gemeinden bekannt gemacht. Das Gesamtergebnis der Harznutzung in der Oberförsterei Giesel, welche erfolgte in

a) einem 67 jährigen ziemlich schlankwüchsigen Kiefernbestande mit spärlichem gleichaltrigem meist unterdrücktem Eichen- und Buchenstockausschlag, 0,9 vollbestanden, nach S.S.O. sanft geneigt, anlehmiger Sand, mitteltiefgründig, mäßig frisch, Heidelbeere, Moosdecke, Boden III/II. Klasse; etwa 210 fm je ha, zuletzt im Jahre 1910 durchforstet, je ha 9 fm, und

b) einem 75 jährigen wüchsigen Kiefernbestande mit wenigen unterdrückten Eichen- und Buchenstockausschlägen, 0,8 vollbestanden, nach S.O. sanft bis lehmgeneigt, anlehmiger Sand, frisch, tiefgründig, wenig humos, Heidelbeere, Moos, Boden II/III. Klasse; etwa 230 fm je ha, zuletzt im Jahre 1911 durchforstet, je ha 9 fm. In beiden Beständen wurde bei Beginn der Harznutzung im Mai das aus Eichen- und Buchen-Stockausschlägen bestehende Unterholz herausgehauen.

Digitized by Google

Die Ausgaben für die Harznutzung auf 13,6 ha betrugen:

		Bemerkungen:
1.	Röten von rund 5700 Stämmen 540 ℳ — ₰	je Stamm 9,5 ₰
2.	Anfuhr der Tontöpfe (6000 Stück) und Tropfbleche 50 ℳ — ₰	
3.	Verteilen der Tontöpfe und Tropfbleche 20 ℳ — ₰	
4.	Anlage der senkrechten Abflußlachte, Einschlagen der Tropfbleche und Reißen der Lachten an 5700 Stämmen 1547 ℳ 75 ₰	je Stamm 26,6 ₰
5.	Einsammeln des Harzes 330 ℳ 20 ₰	
6.	Nach beendeter Nutzung Wiedereinsammeln der Tontöpfe und Einbringen zur Försterei, sowie Eingraben der Fässer ꝛc. 67 ℳ 50 ₰	
7.	Gebühren für die Gelderhebung und Versicherungsbeiträge 67 ℳ 66 ₰	
8.	Anbringen von Warnungstafeln ꝛc. 21 ℳ 10 ₰	
9.	Anfuhr der leeren und Rücktransport der gefüllten Fässer von Station Neuhof zu den Arbeitsstellen und zurück 119 ℳ 02 ₰	
10.	Nachböttchen der meist schlechten Fässer 86 ℳ 60 ℳ	
	zusammen 2819 ℳ 83 ₰	je Stamm 50 ₰
ie	Gesamtausgabe betrug 4356 kg Harz à 3 ℳ : 13068 ℳ — ₰	
ithin	Reinertrag 10248 ℳ 17 ₰	

An Harz wurde gewonnen je Stamm mit urchschnittlich 18 Doppellachten rund 0,76 kg it 1,08 ℳ Reinertrag. Durchschnittlich lieferte ha mit 420 Stämmen 320 kg Harz mit 753 ℳ einertrag. Die Gewinnungskosten für 1 kg arz berechnen sich auf 0,65 ℳ, der Reinertrag für 1 kg Harz auf 2,35 ℳ."

Herr Forstmeister Emmelhainz in ulda (Oberförsterei Fulda) berichtet über ie bei der Harznutzung in seinem Reviere gemachten Erfahrungen Folgendes:

„In drei Schutzbezirken wurden je ha 691 ezw. 498 bezw. 632 kg Harz gewonnen, während in zwei Schutzbezirken der Ertrag nur 81 bezw. 262 kg betrug. Die Ursache dieses erschiedenartigen Ergebnisses konnte nicht weifellos festgestellt werden. Es wird jedoch ermutet, daß das wesentlich bessere Ergebnis er ersten drei Schutzbezirke dadurch veranlaßt urde, daß dort derselbe Stamm wesentch häufiger und in kürzeren Zwischenpausen ngerissen wurde wie in den beiden letzteren. lbereinstimmend bei allen Schutzbezirken wurde ie Tatsache festgestellt, daß bei frischgerissenen tämmen am 1. und 2. Tage die Harzabsonerung am günstigsten war, daß sie am dritten age schon ganz außerordentlich nachließ bezw. ockte. Es hat sich nun die Vermutung aufedrängt, daß bei längeren Zwischenpausen wischen dem Reißen desselben Stammes nicht nur äußerlich eine starke und feste Harzkruste entsteht, sondern, daß auch im Innern des Stammes, in der Nähe der angerissenen Harzkanäle, eine ähnliche Verhärtung des Harzes auf großen Strecken eintritt, so daß auch bei erneutem Reißen nach längeren Pausen nicht mehr mit einer ebenso günstigen Harzabsonderung zu rechnen ist, als wenn der Harzaustritt ständig am Laufen erhalten wird; die Harzkanäle sind, so wird vermutet, wesentlich verengt. Es läßt sich erklären, daß bei gleichem Kostenaufwande in einem Falle mehr Harz erzielt wird, als in dem anderen. Im nächsten Jahre wird aus dieser Erfahrung heraus darauf gedrängt werden, daß derselbe Stamm in zwei Wochen etwa fünf Mal gerissen wird; zwei Mal in der Woche erscheint genügend, aber fünf Mal in zwei Wochen besser.

Ob das empfohlene Tieferreißen oder Flacherreißen einen so sehr wesentlichen Einfluß auf die Harzabsonderung hat, konnte hier nicht nachgeprüft werden, es drängte sich nur immer mehr die Überzeugung auf, daß der Harzausfluß überhaupt nicht zu einem nennenswerten Stocken kommen darf; dann wird ein vollbefriedigendes Ergebnis erreicht, gleichviel ob flacher oder tiefer gerissen wird. Auch die Himmelsrichtung dürfte dann nicht so sehr von Belang sein.

Interessant ist ein Vergleich des vorjährigen Ergebnisses in der Monarchie mit dem hiesigen Ergebnis:

Laut Ministerial-Erlaß vom 23. Februar 1918 wurden im Durchschnitt in der Monarchie im Jahre 1917 je ha 89 kg Harz mit einem Kostenaufwand von 1,70 ℳ je kg erzielt, in diesem Jahre in der Oberförsterei Fulda je ha 433,38 kg mit einem Kostenaufwande von 1,24 ℳ je kg.

Angewendet wurde das Splettstößersche Rißverfahren. Frauen konnten nur zum Sammeln des Harzes verwendet werden; zum Reißen wurden Männer genommen. Die Kosten betrugen je kg = 1,24 ℳ, die Einnahmen 3 ℳ, somit der Reinertrag für 1 kg Harz = 1,76 ℳ. Das finanzielle Ergebnis erscheint vorläufig nicht ungünstig. Eine wirkliche Übersicht über den Geldertrag wird man aber erst haben, wenn bei dem Abtriebe der geharzten Flächen die üblichen Vorbehalte betreffend Minderwert von dem Holzhändler werden gemacht werden.

Der Eingriff in das Bestandsleben erscheint bedeutend und mit dem Werte des Holzes und der Hochkultur unserer Forstwirtschaft erscheinen derartige Nutzungen, die auf einer niedrigen Stufe der Forstwirtschaft bei reichlichen und billigeren Arbeitskräften ihre Berechtigung haben, wenig vereinbar, zumal auch alle disponibelen Arbeitskräfte dauernd in Anspruch

Digitized by Google

genommen werden und daher für die übrigen forstlichen Sommerarbeiten kaum noch Jemand verfügbar ist. So lange uns infolge der Not der Zeit die Rohstoffe indes gesperrt sind, wird man die Harznutzung mit allen Kräften fördern müssen."

Um eine Verunreinigung des Harzes in den Tontöpfen und ein Ansammeln von Wasser bei Regenwetter in ihnen zu verhindern empfiehlt Forstmeister Derichsweiler, die Töpfe mit einem Deckel aus Ton oder Holz zu bedecken. Ein solcher Deckel müßte nach seiner Ansicht gewölbt, mit einer zungenartigen Einflußöffnung mit aufwärts gerichteter Abflußkante versehen sein und mit einer abwärts gerichteten Kante den Rand des Topfes überragen.

Auf Grund der guten Ergebnisse des Harzens in Kiefernbeständen, soll nicht nur die Kiefernharznutzung in den nächsten Jahren fortgesetzt, sondern noch weiter ausgedehnt werden.

Die Harznutzung in Fichtenbeständen erfolgte durch Lachtenreißen, befriedigte aber in keiner Weise. Sie wurde in drei Oberförstereien versucht. In der Oberförsterei Heringen wurde wenigstens ein geringer Reinertrag erzielt, in den Oberförstereien Waldau und Eiterhagen jedoch war der Harz-Ausfluß so gering, daß sich ein Werben des Harzes nicht lohnte. Eine Ausdehnung der Harznutzung in Fichtenbeständen durch Lachtenreißen wird daher nicht beabsichtigt.

Die Wildharznutzung erfolgte hauptsächlich in von Rotwild geschälten Fichtenbeständen. Dieselbe soll auch künftig wieder fortgesetzt werden.

Vermessen und nachträgliches Einzeichnen von Linien und Wegen in schon vorhandene Forstkarten.

(Hierzu 2 Figuren.)

Von Friedrich Wilhelm Fürst zu Ysenburg und Büdingen, Wächtersbach.

Es ist sehr häufig erforderlich, daß in schon vorhandenen Forstkarten neue Linien und Wege eingezeichnet werden müssen. Namentlich ist dies bei Gelegenheit der zehnjährigen Revision der Betriebseinrichtung der Fall. Man hat zu diesem Behufe als zweckmäßigstes Meßinstrument die Bussole empfohlen. Die Genauigkeit derselben ist aber nicht sehr groß und bei Übertragung der gefundenen Winkel in die Karte wird dies auch nicht grade verbessert. Ich habe mit einem viel einfacheren Verfahren, ohne jegliches Instrument, viel genauere Resultate erzielt. Ich verwende ausschließlich ein Bandmaß von 20 m, am besten aus Stahl, und Fluchtstäbe.

Bei dem Abgang einer neuen Linie (c
(s. Fig. 1) von einer bereits bestehenden (a b
wird der Winkel α und zwar der Spitze dadur
bestimmt, daß ich vom Schnittpunkte (c) a
sowohl von der alten Linie, als auch von d
neuen 10 m abmesse (c e und c f) und die En
fernung von e nach f bestimme. Der größt
Winkel welcher hierbei vorkommen kann,

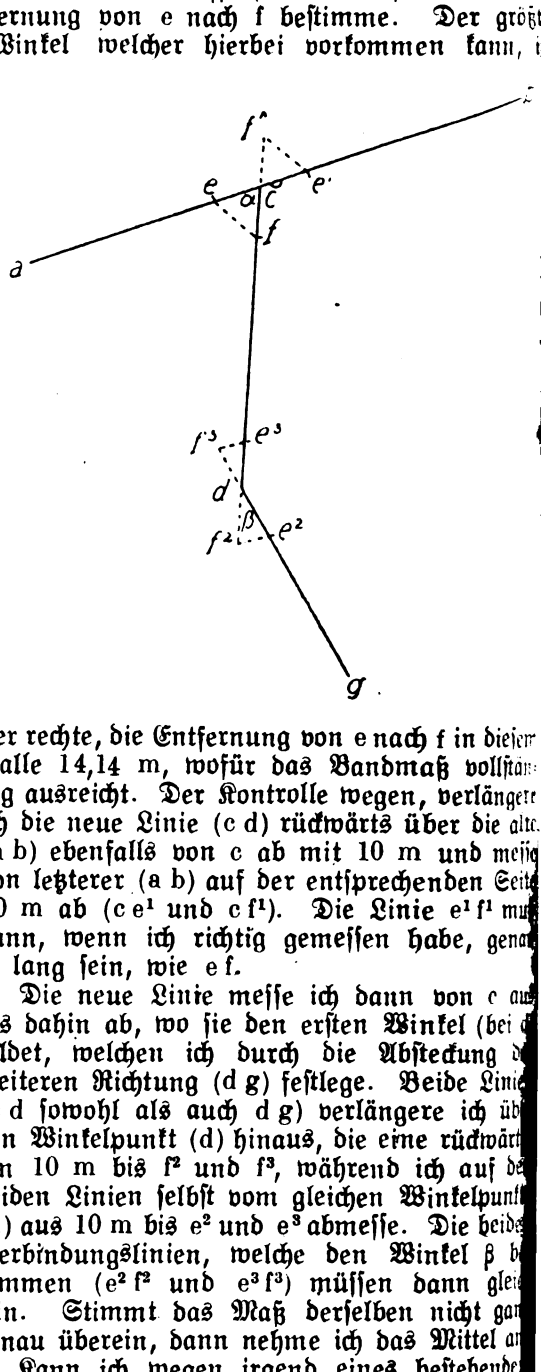

der rechte, die Entfernung von e nach f in diesem Falle 14,14 m, wofür das Bandmaß vollständig ausreicht. Der Kontrolle wegen, verlängere ich die neue Linie (c d) rückwärts über die alte (a b) ebenfalls von c ab mit 10 m und messe von letzterer (a b) auf der entsprechenden Seite 10 m ab (c e¹ und c f¹). Die Linie e¹ f¹ muß dann, wenn ich richtig gemessen habe, genau so lang sein, wie e f.

Die neue Linie messe ich dann von c aus bis dahin ab, wo sie den ersten Winkel (bei d) bildet, welchen ich durch die Absteckung der weiteren Richtung (d g) festlege. Beide Linien (c d sowohl als auch d g) verlängere ich über den Winkelpunkt (d) hinaus, die eine rückwärts um 10 m bis f² und f³, während ich auf der beiden Linien selbst vom gleichen Winkelpunkt (d) aus 10 m bis e² und e³ abmesse. Die beiden Verbindungslinien, welche den Winkel β bestimmen (e² f² und e³ f³) müssen dann gleich sein. Stimmt das Maß derselben nicht ganz genau überein, dann nehme ich das Mittel an.

Kann ich wegen irgend eines bestehenden Hindernisses die Abmessung der 10 m nur auf einer Seite vom Winkelpunkte aus vornehmen, dann muß ich mich mit der Vermessung der einen Verbindungslinie begnügen. Kann ich diese Linie aus gleichem Grunde nicht um 10 m verlängern, dann genügen auch 5 m, nur muß

Digitized by Google

ch in diesem Falle das Maß der Verbindungs-
nie doppelt nehmen. In diesen beiden Fällen
auß ich aber möglichst genau arbeiten und
den Irrtum beim Messen vermeiden, weil
m die Kontrolle fehlt.

Einerlei welchen Maßstab die Forstkarte
esitzt, kann ich der Genauigkeit wegen die
nzeichnung der Winkel im Maßstabe von
: 100 vornehmen. Ich verlängere auf dem
apier die betr. Linie vom Winkelpunkte ab
uf bez. um 10 Zentimeter. Ich benutze hierzu
nen Zirkel, welchen ich auf dieses Maß fest-
estellt habe. Mit einem zweiten Zirkel greife
h die Länge der betr. Verbindungslinie eben-
lls im Maßstabe von 1 : 100 ab. Mit dem
sten Zirkel schlage ich vom Winkelpunkte ab
n Bogen, der zweite gibt die entsprechende
ehne, und der Winkel sowie die neue Rich-
tung sind hierdurch bestimmt. Der betr. Winkel wird auf diese Weise sehr genau aus der Natur übertragen. Rundet man beim Messen der betr. Verbindungslinie auf Dezimeter ab, so bleibt die Fehlergrenze hierbei doch noch unter 6 ½ Kreisminuten.

Eine sehr lästige und zeitraubende Arbeit ist das Messen von Linien, welche im Gefälle liegen. Man muß hierzu Meßlatten mit Libellen und Senkel benutzen. Wenn nicht vorsichtig gearbeitet wird, ist das Resultat ungenau. Um diese Messung schneller, einfacher und auch genauer vorzunehmen, bestimme ich das Gefälle der betr. Linie und messe sie dann mit dem Bandmaße ohne Rücksicht auf die Steigung. Die nachstehende Tabelle gibt dann an, wieviel Millimeter pro Meter abgezogen werden müssen, um die richtige Länge zu erhalten.

Die Verkürzung beträgt für einen Meter:

bei %	mm	bei %	mm	bei %	mm	bei %	mm	bei %	mm	bei %	mm
1	—	11	6	21	22	31	47	41	81	51	123
2	—	12	7	22	24	32	50	42	85	52	127
3	—	13	8	23	26	33	53	43	88	53	132
4	1	14	10	24	28	34	56	44	92	54	136
5	1	15	11	25	31	35	59	45	97	55	141
6	2	16	13	26	33	36	63	46	101	56	146
7	2	17	14	27	36	37	66	47	105	57	151
8	3	18	16	28	38	38	70	48	109	58	156
9	4	19	18	29	41	39	73	49	114	59	161
10	5	20	20	30	44	40	77	50	118	60	166

Berechnet ist diese Tabelle auf Grund des
thagonischen Lehrsatzes (s. Fig. 2) nach der
ormel:

$$y = \sqrt{100^2 + p^2}$$
$$x = y - 100$$

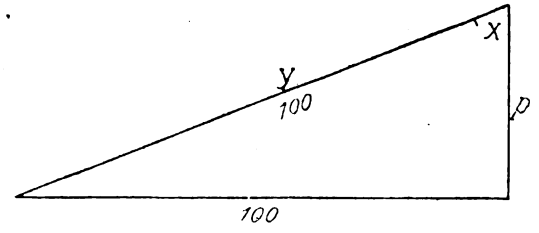

Wenn z. B. mit dem Bandmaße die Länge
r Linie auf 77 m bestimmt worden ist, die
eigung mit 10%, so sind pro Meter 5 Milli-
eter, also im Ganzen 5 × 77 = 385 Milli-
eter abzuziehen, die Länge der Linie beträgt
Wahrheit nicht 77 m, sondern nur 76 m
1 ½ cm.

Über 40% Gefälle kommen im Mittel-
ebirge selten vor, bei Neigungen über 60%
ird das Bandmaß unbrauchbar.

Das Gefälle in Prozenten läßt sich durch verschiedene Instrumente leicht feststellen, z. B. sehr genau durch das Bose'sche. Es genügt aber auch der Höhenmesser von Weise. Doch direkt kann man mit Hilfe dieses Instrumentes die Prozente nicht ablesen, eine kleine Korrektur ist erforderlich. Bringt man diesen Höhenmesser in genau horizontale Lage, so fällt das Pendel nicht bei 0, sondern bei dem ersten halben Teilstrich nach rechts ein. Dies muß man berücksichtigen, und wenn man aufwärts arbeitet, ½ Teilstrich abziehen, wenn man abwärts visiert, ½ Teilstrich hinzurechnen. Den senkrechten Schieber des Instrumentes stellt man auf 50 ein. Den Prozentsatz erhält man durch Verdoppelung der nach obiger Korrektur gefundenen Teilstrichzahl. Z. B. Aufwärts: Man findet 19 ½ Teilstriche, ab ½, bleiben 19 × 2, ergibt 38%. Abwärts: Man findet 11 Teilstriche, hinzu ½, macht 11 ½ × 2, ergibt 23%.

Abwärts kann man auf diese Weise höchstens bis zu 26% bestimmen, mehr nur aufwärts. Zur Visieruug benutzt man eine Zielscheibe

Digitized by Google

von etwa 20—30 cm im Quadrate, welche man an einen Fluchtstab genau in der Augenhöhe des Beobachters festbindet. Man stellt hierbei den Stab umgekehrt und nicht auf die Spitze auf, weil diese zu leicht in den Boden einsinkt und dadurch ein falsches Resultat gibt.

Jagdfronen der Württembergischen Untertanen bis zum 18. Jahrhundert.

Von Rechnungsrat A. Marquart in Ludwigsburg.

Die alten Forstlagerbücher[1]) bezeichnen die Dienstpflicht der württembergischen Untertanen fast allgemein in der Weise, daß sie schuldig seien, zu jagen, zu hagen, Seilwägen führen, Hunde aufzustocken, wie es von altersher Herkommens gewesen sei.

Bis zum 18. Jahrhundert hatten diese Jagdfronen gegen den deutlichen Inhalt der Lagerbücher eine immer allgemeinere und größere Ausdehnung gewonnen.

Alles, was den Jagddienst betraf und was zur Erhaltung und Emporbringung des Wildes und der Jagd diente, forderten die hohen und niederen Jagdbedienste'en von den Gemeinden, sie glaubten allmählich überhaupt berech igt zu sein, alles von den Untertanen in der Fron verlangen zu können, was zum Dienste der Forstämter gehörte und in irgend einer Beziehung zu denselben stand, sollte es selbst zum bloßen Nutzen ihrer eigenen Person gereichen.

Die Städte und Ämter im Lande Württemberg, auf deren Markungen eine beträchtliche Wildfuhr war, mußten allmählich im 18. Jahrhundert Fronen leisten, von denen die älteren Zeiten nichts wußten. Sie mußten zum Beispiel:

> zur Winterzeit in den Waldungen Bahn schleifen; im Sommer das Waldgras mähen, dörren und in die Hütten fuhren, Haber für das Wild beiführen, Sulzen anlegen, Jagdschirme machen, Waldwege, Brücken und Dohlen in den Waldungen unterhalten, das Wild füttern, Eicheln und Wildobst klauben usw.

Sehr auffallend und merkwürdig war daher, daß der größere Teil dieser neueren Forstfronen die Vermehrung und Erhaltung des Wildes zum Zwecke hatte, während die ältesten, in den Forstlagerbüchern erwähnten Frondienste mehr auf die Ausrottung und Verminderung des Wildes abzielten.

Es wurde der Versuch gemacht, dem A druck der Lagerbücher, wonach die wü Untertanen zu jagen schuldig waren, die deutung und Erklärung zu geben, daß in die Ausdruck alle Dienste liegen und begri seien, die der Forst- und Jagdherr bei Ausüb der Jagdgerechtigkeit nötig habe.

Dies verstößt aber gegen alle Regeln Auslegungskunst — Hermeneutik — wie alten Akten besagen!

Unter dem Ausdruck Jagen im Sinne altwürtt. Forstlagerbücher, läßt sich nichts deres verstehen, als das Aufgebot der Ma schaft zur Jagd.

Dies läßt sich selbst aus der Geschichte weisen. Die meisten dieser Forstlagerbüc sind im 16. und 17. Jahrhundert errichtet w den. Zu jener Zeit hatte das Jagdwesen andere Gestalt, als heutzutage. Man wu zu jener Zeit von der heutigen Pflege des des noch nichts. Man überließ das W.ld Natur und seinem Naturtrieb. Die gro „eingestellten Jagen", sowie die französ.sch „Parforcejagden" nahmen immer steige Dienstleistungen der Untertanen in Anspr In früheren Zeiten hatte der Forst- und W knecht es nicht unter seiner Würde gehal die Flinte abzulegen und diejenigen Ver tungen mit Axt, Heppe oder Schaufel in eig Person vorzunehmen, die der Jagddienst forderte. Aber der Förster des 18. Jahrh derts schämte sich dessen, er stand mit den übri Volksgenossen nicht mehr auf gleicher St und hielt sich für berechtigt, deren Dienste fordern.

Aus dem Landtagsabschied von 1583 dessen ganzer Fassung ergibt sich, daß we ungemessene Fronen noch andere, welche Lagerbücher nicht bestimmten, von den Fr ämtern nicht gefordert werden dürften sollten.

Herzog Ludwig — 1568/93 — gesteht diesem Landtagsabschied, daß sein Jagd gnügen niemalen zum Schaden des La manns gereichen dürfe und er als Fürst bunden sei, den Wohlstand seiner Untert viel höher, als seine eigene Erholung, auf Jagden zu halten. Aus diesem Grunde spricht er zur Verminderung des Wildes d öftere und größere Jagden beizutragen, aber zugleich so einzurichten, daß seine Un tanen nicht an den nötigen Geschäften ge dert werden. Er entschuldigt sich selbst, er aus eben diesem Grunde mehr Fuhren Beischaffung seiner Rüst- und Sailwägen n haben werde, hofft aber nicht, daß dieses größerer Belästigung seiner Untertanen reichen werde, weil er ja dadurch allein Abhilfe ihrer Klagen über den Wildscha und zur Verminderung des Wildes beitra

[1]) Diese Forstlagerbücher bildeten in alter Zeit die wichtigsten Grunddokumente für die Verwaltung des Kammer- oder Staatsgutes. Sie enthalten urkundliche Beschreibungen der staatlichen Hoheitsrechte und Regalien, Dienstbarkeiten und Fronen, der Waldungen, der Holz-, Eckerich-, Weidgangs- und Viehtriebsgerechtigkeiten u. a. m. und werden im Württembergischen Finanzarchiv zu Ludwigsburg aufbewahrt. Hier befinden sich außerdem noch zwei Seitere Staatsarchive.

Digitized by Google

ne. Aus der ganzen Fassung dieses 7. Artikels ellt, daß das Recht, Forstfronen zu fordern, zig auf dem Grund ruhe, die Untertanen dem Schaden des Wildes zu verwahren, ch diese zum einzigen und alleinigen Zweck Verminderung des Wildes haben sollen.

— Vergl. den Punkt 7 des Landtagabschieds, stellung von Landesbeschwerden usw. betr. n 17. März 1583 Dr. Reyscher Sammlung Württ. Gesetze — II. Band enthaltend aatsgrundges. v. 21. Juli 1495 bis 31. Dez. 03, S. 171 ff. —

Auch der Erbvergleich, die Wiederherste lung Landesverfassung betr. vom $\frac{27. \text{ Februar}}{2. \text{ März}}$ 1770 gl. a. a O. S. 556 ff. — sichert dem Lande Klasse 5 § 7 ausdrücklich zu, daß die Forstnen nicht wider den Inhalt der Lagerher gefordert, noch auch selbst die lagerbuchßigen Fronen in zu großer Menge und der allzuweit noch allzulang, noch zu solchen iten, da der Feldbau, Ernte oder Herbst haden leiden könnte, den Untertanen aufegt werden sollen.

Die Landesgesetze kennen keine anderen rstfronen, als die Lagerbücher namentlich führen und sie geben auch nicht zu, daß iselben eine extensive Auslegung gegeben rden darf. Und was taten dagegen die Forstmten? Die Forstpersonale kannten in dieser sicht im 18. Jahrhundert keine Grenzen kein Maß, sie glaubten alles fordern zu nen, was teils das Amt eines Oberforststers, teils seine eigene Person anginge: her vor allem auch das Übermaß von Botennsten, die von den hohen und niederen Forstienststeten in allen Sachen, die von und an Oberforstamt gelaufen sind, gefordert rden. Wenn zum Beispiel ein Oberforstster auf ein zu seinem eigenen Vergnügen jestelltes Treibjagen ging, so geschah es sig, daß ihm in der Fron sein Gewehr hgetragen oder seine Hunde nachgeführt rden mußten.

Schoß ein Förster einen jungen Hasen oder ein seltenes Federwild und glaubte er seinem Oberforstmeister eine Freude damit machen zu können, so fand er gar keinen Anstand, diese Jagdbeute in der Fron zu der Küche des Oberforstmeisters liefern zu lassen. Eben dieses geschah von den Orten aus, wo ein Hirsch ausgehauen wurde, von dem der Förster nicht selten den Ziemer an seinen Oberforstmeister einzuschicken pflegte.

Hatte der Oberforstmeister unter den ihm unterstellten Förstern einen vertrauten Mann, durch den er sich auch Angelegenheiten privater Natur besorgen lassen konnte, so wurden an diesen Briefe erlassen, die aber immer die Form eines amtlichen Ausschreibens beibehielten, und den Titel einer höchstdringlichen Herrschaftssache führten und unter gleicher Firma erhielt der Oberforstmeister die Antwort von seinem Förster, und dieses Geschäft hatte im Laufe der Zeit einen solchen maschinenmäßigen Gang angenommen, daß man es außer der Ordnung gefunden hätte, wenn es anders besorgt werden wollte.

Auf diese Klagen der württ. Bürger und die Beschwerdeschrift der gesamten Prälaten und Landschaft vom 23. Sept. 1797 erging unterm 17. März 1798 die Regierungs-Entschließung an die allgemeine Landesversammlung, alle in den Lagerbüchern nicht begründeten Forstfronen sollen völlig aufgehoben und namentlich darunter das Bahnschleifen in den Waldungen zur Winters Zeit für das Wildbret; das Mähen, Dörren und Hinwegführen des Waldgrases; die Beiführung des Futters für das Wild, das Füttern desselben und das Holzfällen für das Wild im Winter begriffen sein; auch sollen sich kein höherer oder niederer Forstbedienter fernerhin unterstehen, sich eines Fronboten in einem anderen Falle, als in dringenden Herrschaftsdiensten am wenigsten aber in eigenen Angelegenheiten zu bedienen.

— Vergl. Reyscher Württ. Staatsgrundgesetze a. a. O., S. 633 ff. —

Literarische Berichte.

lloidchemie, ein Lehrbuch. Von R. Zsigmondy. **402 S. mit 5 Tafeln und 4 Figuren im Text.** 2. Aufl. bei O. Spamer, Leipzig. Brosch. 26 Mk., geb. 30 Mk., zuzügl. 20% Teuerungszuschlag.

In der Chemie vollzieht sich immer deutlicher eine Trennung zweier Wissensgebiete der fortschreitenden Erkenntnis, daß sowohl Teilchengröße wie Teilchenabstand das chemische Verhalten einer Substanz weitgehend ändern können. Es scheidet sich die Chemie, welche das chemische Verhalten der Moleküle studiert, von einer Chemie, welche die Reaktionen größerer Molekülkomplexe untersucht. Man könnte die erstere Molekularchemie nennen, der letzteren hat man den Namen Kolloidchemie gegeben. „Das Wort Kolloid bedeutet heute nicht mehr

Digitized by Google

eine leimähnliche Substanz oder deren Lösungen, sondern fein zerteilte Materie. Der Begriff umfaßt die ultramikroskopischen Zerteilungen mit Ultramikromen, deren Größe zwischen den molekularen und den mikroskopischen Dimensionen liegt."

Da der kolloidale Zustand vor allem in der organischen Welt anzutreffen ist, wendet sich das Interesse aller Zweige der Naturwissenschaft immer mehr der Kolloidchemie zu, den besonderen Reaktionen, welche der feinzerteilten Materie eigentümlich sind. Das Wachstum von Tier und Pflanze, das Altern der Gewebe, der Tod, kurz das „Leben" sind zumeist kolloidale Vorgänge.

R. Zsigmondy, eine der Autoritäten auf dem Gebiete der Kolloidchemie, hat alles Wissenswerte nach dem neuesten Stande in dem nun schon in zweiter, vermehrter und zum Teil umgearbeiteter Auflage vorliegenden Lehrbuche niedergelegt.

Der Inhalt zerfällt in zwei Teile, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Die Bezeichnung Lehrbuch möchte vor allem für den I. Teil gelten, während der II. Teil mehr gibt und auch als Handbuch Verwendung finden wird. Ein überaus reichhaltiges Literaturverzeichnis im Text, ein eingehendes Autoren- und Sachregister am Schlusse des Buches machen dasselbe auch für den Fachmann zu einem unentbehrlichen Standardwerk, das für alle Zweige der Biologie, der Nahrungsmittelchemie und der Färbetechnik gleich wichtig ist.

Dem I. Teil hat Zsigmondy vier Unterabteilungen gegeben: Die Einleitung, in welcher die wichtigsten Eigenschaften der Kolloide mitgeteilt werden, vor allem ihr Verhalten gegen Lösungsmittel, ihre optischen Eigenschaften, welche die Größenbestimmung der Kolloidteilchen ermöglichen (Ultramikroskop) und die Kolloidreaktionen. In der Systematik werden die Änderungen der Eigenschaften mit der Teilchengröße besprochen und die Abgrenzung gegen krystalloide Lösungen einerseits, gegen Suspensionen andererseits gegeben. Je nach dem Aggregatzustande des Lösungsmittels und des kolloidgelösten Stoffes gibt es 9 verschiedene „disperse Systeme", welche die Kolloidchemie, soweit es sich um feste Lösungen handelt, auf das Gebiet der Mineralogie führen, soweit es sich um gasförmige Lösungen handelt, mit der Meteorologie verbinden.

Im 3. Abschnitt, welcher die Physikalischen Grundlagen behandelt, wird zunächst die Brownsche Bewegung besprochen, deren Studium im Ultramikroskop auch für die kinetische Gastheorie wichtige Aufschlüsse verspricht. Die Ausführungen über Dialyse und osmotischen Druck sind für die Biolog insbesondere für die Bodenkunde von d größten Bedeutung. Die Überlegungen üb das Sedimentationsgleichgewicht sind von ähn licher Exaktheit wie die Gesetze der kinetisch Gastheorie. Das elektrische Verhalten d Kolloide leitet über zu dem wichtigsten Punk dieses Abschnittes: Der Theorie der Ko gulation. Die elektrische Ladung d Kolloidteilchen erhält sie in Lösung, ihre Ei ladung, sei es durch Elektrolyt zusätze, sei durch die Einwirkung entgegengesetzt geladen Kolloide, ermöglicht die Vereinigung zu größ ren Komplexen, welche unter dem Einflu der Schwere ausfallen. Den geheimnisvoll Kräften, welche die Koagulation herbeiführe treten die interessanten Adsorptionskräfte i die Seite, welche z. B. von tierischer Koh auf Kolloide ausgeübt werden. Diese Vo gänge und ihr Studium sind grundlegend f die Färbetechnik.

Der 4. Abschnitt behandelt die Gel- un Solbildung, vor allem die Rückführu des koagulierten Kolloids (Gel) in die gelö Form (Sol). Als Gegenstück zur Theorie d Koagulation im 3. Abschnitt erscheint dan hier die Peptisation, die auf eine Wieda aufladung des entladenen Kolloids hinarbeit muß.

Der II. Teil ist, wie schon erwähnt, ei Lehrbuch und ein Nachschlagewerk höchs Wertes. Es sind wohl alle bekannten Kolloi darin aufgenommen, ihre Darstellung und ih Eigenschaften besprochen.

Der 1. Abschnitt umfaßt die Anorga nischen Kolloide, und zwar kolloid Metalle, Nichtmetalle, Oxyde, Sulfide un Salze. Der 2. Abschnitt ist den Organisch Kolloiden gewidmet, und zwar den orga nischen Salzen, sowie der großen Gruppe d Eiweißkörper.

Überall kommt als Spezifikum der Kolloi ihre elektrische Ladung zum Ausdruck. E nach dieser umfassenden Feststellung wird m den Bestrebungen, mit Elektrizität zu helfe z. B. in der Elektrokultur, in der Heilkun mit richtigem Verständnis gegenüberstehe Was die Chemie für das Laboratorium u die Technik geworden ist, wird die Kolloidchem für das Studium des Naturlaboratoriums u des Lebens werden. A. Schmauss-Münch

Boden und Bodenbildung in kolloidchemisch Betrachtung. Von Dr. Georg Wiegne Professor für Agrikulturchemie an der eidg Technischen Hochschule in Zürich. Mit zw Textfiguren. Ersch. bei Theodor Steinkop 1918. 98 Seiten.

Wer sich für den Boden, dessen Entstehu und Eigenschaften interessiert, kann auf

Digitized by Google

kolloidchemischen Deutungen, die sich auf den Boden beziehen, nicht mehr verzichten; ja, gegenwärtig beherrscht die Kolloidchemie die Lehre vom Boden, und das wird für lange so bleiben. Während die Bodenkunde die Erkenntnisse der allgemeinen Chemie als schon abgeschlossene Wissenschaft in ihren praktischen Dienst stellen konnte, bildet für die Kolloidchemie der Boden selbst Ausgangspunkte der Forschung. Chemiker und Physiker von Rang arbeiten an der Kolloidchemie des Bodens. Neben Ehrenbergs umfangreichem Werk: „Die Bodenkolloide" (ersch. bei Steinkopff 1918) ist vorliegendes von Wiegner unbestreitbar das bedeutendste. Aus einem Vortrage vor der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich entstanden, gibt es auf gerade 60 Seiten eine „knappe" Zusammenfassung der kolloidchemischen Ergebnisse, besonders der Bodenbildung. Die aufmerksame Lektüre wird auch dem Praktiker die begreifliche Scheu vor der ihn anfänglich wenig exakt anmutenden Kolloidchemie benehmen und in dieser Wirkung liegt vielleicht der größte Vorzug der inhaltlich und formell gleich wertvollen Arbeit.

Aus dem Inhalt, der kaum ein Wort zu viel enthält, sei Folgendes mitgeteilt: Zwischen Kristalloidstoffen und Kolloidstoffen besteht kein prinzipieller Unterschied. Es kann jeder Stoff prinzipiell im Kolloidzustand, d. h. im Zustand einer bestimmten feinen Zerteilung hergestellt werden. Die ganze Materie kommt in Zuständen verschieden starker Zerteilung, verschiedener „Dispersität" vor. So unterscheiden wir:

1. grobdisperse Systeme oder Dispersionen mit Teilchen über 100 μμ Durchmesser, mit Mikronen.
2. kolloiddisperse Systeme oder Dispersoide, und zwar Emulsoide (flüssige disperse Phase im flüssigen Dispersionsmittel) und Suspensoide (feste disperse Phase im flüssigen Dispersionsmittel) mit Teilchen von 100 bis 1 μμ, mit Ultramikronen.
3. maximaldisperse Systeme oder echte Lösungen, mit Teilchen unter 1 μμ mit Molekülen, resp. Jonen.

(1 μ = 0.001 mm, 1 μμ = 0.000001 mm).

Wenn man sich angewöhnte statt von Kolloid- von Dispersoidchemie zu sprechen, wäre tatsächlich manche Verwirrung beseitigt. Kolloide Systeme sind disperse Systeme mit dispersen Phasen, entsprechend Teilchendurchmessern zwischen ca. 100 und 1 μμ.

Für die bodenkundliche Forschung sind am interressantesten und wichtigsten die Übergänge vom System 2 zu 1, d. h. von kolloid- zu grobdispers. Man muß sich freimachen von der Anschauung, daß man nach besonderen Bodenkolloiden suchen müsse, denen man, wenn man sie gefunden zu haben „glaubt", trotz ihrer geringen Menge, starke Wirkungen zuschreibt. Der Boden selbst ist eine Dispersion, deren Teilchen mehr oder weniger grob sind. (Sand, Lehm-, Tonböden.) Mittelst eines neu konstruierten einfachen Instruments, dem man bei entsprechender Modifikation eine aussichtsreiche Zukunft vorhersagen kann, gelingt es, die Bodendispersität zu bestimmen. Von letzterer hängt, wenn auch nicht ausschließlich, die Bodeneigenschaft ab. In einem anschaulichen Schema werden die Eigenschaften des Rohtons (rel. hohe Dispersität), des Schluffs und Feinsands (rel. mittlere Dispersität) und des Fein- und Grobsands (rel. geringe Dispersität) dargetan. Nur angedeutet seien folgende Wirkungen: Unmöglichkeit der Bewegung der Bakterien,. kapillare Wasserbewegung, Gehalt an Nährstoffen, Entwicklung der Wurzelhaare, Bearbeitbarkeit, Festigkeit und viele andere.

Besondere Bedeutung haben die Koagulations- und Dispergierungserscheinungen, Teilchenvergröberungen bei Zusatz von Elektrolyten und wieder Verfeinerung, wenn letztere ausgewaschen werden. Der Boden ist eine reversible Dispersion, die in ihrer Zerteilung auf Elektrolytzusatz nach Art eines mehr oder weniger leicht verschiebbaren Dispersitätsgleichgewichtes reagiert.

In einem mehr theoretischem Kapitel „Die Eigenschaften der festen Dispersionen und Dispersoide" (cf. obige Einteilung) wird eingangs festgestellt, daß zwar bei der Schlämmanalyse der Boden in Wasser verteilt ist, d. h. der Boden ist disperse Phase, das Wasser Dispersionsmittel, daß aber in der Natur meist das Wasser im Boden aufgeschwemmt ist, also die Flüssigkeit die disperse Phase und Boden das Dispersionsmittel ist. Einfache Zeichnungen illustrieren den Unterschied.

Wichtig sind die Änderungen der Dispersionen, besonders die dispersitätsändernde Wirkung der Koagulation und der Dispergierung (Teilchenvergröberung oder Verfeinerung). Der Hauptbetrag der Dispersitätsänderung im Boden ist auf die Änderung der Struktur der Aluminiumkieselsäurekomplexe (des Tones) zurückzuführen. (Einfluß reinen Wassers, Natriumchlorids, Calciumchlorids ꝛc. auf die Wasserdurchlässigkeit.)

Die Bedeutung der Dispersitätsänderungen im Boden, verursacht durch Salze, Regenwasser, Salzwasser ꝛc. wird an typischen Beispielen kurz und überzeugend dargetan.

Digitized by Google

So: Kalkwirkung, Dichtschlämmung, Salzkonzentrationen, Pflugsohle, Frostwirkung, Bodengare, Stalldünger, Einfluß saurer und basischer Gesteine, Absätze aus Wässern und Meeren, Marschen.

Gewisse Dispersoide (Gelatine, Kohlehydrate) sind nun empfindlich gegen Koagulation, ja sie schützen sogar sonst stark koagulierende Zerteilungen (Gold) vor derselben. So wirkt auch Humus im Solzustand, z. B. auf Ton, Eisen, die „löslich" bleiben und ausgewaschen werden (Schutzkolloid).

Das schwierigste 5. Kapitel ist betitelt: „Gegenseitige Ausfällung der Dispersoide. Austauschzeolithe als gemengte Gele! Über diese Fragen sind sich die Gelehrten noch lange nicht einig. Verf. nimmt einen vermittelnden Standpunkt gegenüber der rein physikalischen und rein chemischen Richtung ein. Nach ihm ist eine scharfe Trennung zwischen Adsorption, Absorption und chemischer Reaktion nicht möglich. — Die größe praktische Bedeutung des „Basenaustauschs" besteht darin, daß die mit Basen gesättigten gemengten Gele von Aluminiumhydroxyd ($Al(OH)_3$) + Kieselsäure ($n H_2O \cdot m SiO_2$) — ein großer Teil unserer Tone — Ammonkation und Kaliumkation fester halten als Natrium- und Calciumkation.

Den Praktiker interessiert besonders die Bedeutung der Dispersitätsänderung, wie sie durch Kalkwirkung ꝛc. (cf. oben) hervorgerufen wird. Wenn auch nicht in gleich prägnanter kurzer Art der Darstellung sind diese Verhältnisse auch anderswo beschrieben. Ganz neu — soweit Ref. orientiert ist — und nicht weniger interessant sind die Darlegungen über die Bodenbildung (6. Kapitel).

Nach einem kurzen Überblick über die zurzeit herrschenden Meinungen, besonders über den Einfluß des Klimas (Ramann, Glinka, Kossowitsch, Stremme) auf die Bodenbildung, greift Wiegner eine von Ramann stark vertretene Hypothese auf, die lautet, daß die Hydrolyse primär den Hauptangriff bei der chemischen Verwitterung leistet.

Da nun die Hydrolyse und auch die Humuszersetzung von der Menge des fallenden Regens und dann besonders von der Temperatur abhängt, so ergeben sich cet. par. für meteorologisch gleichartig beherrschte Gebiete auch gleichartige Bodentypen. Verf. verfolgt nun mit aller Konsequenz die Vorgänge, die zur Bildung der Bodentypen führen, wie wir sie als „extremaride, aride, semiaride, semihumide, humide, extrem humide" Böden kennen.

Über die Weißerden, Grauerden, Bleicherden, Podsolböden im stark humiden Gebiet (über 600 mm Niederschläge bei uns) äußert sich Verfasser beispielsweise so:

„Humus reichert sich in großer Menge bei stark vermehrter Feuchtigkeit und niedriger Temperatur an, da dann die Humuszersetzung sehr langsam verläuft. Die Hydroxyde und Karbonate, die primär entstehen, genügen nicht, den Humus abzusättigen. Der Humus bleibt absorptiv ungesättigt, reagiert sauer und verhindert durch diese Reaktion die ungestörte Zersetzungstätigkeit der Mikroben. Die ungesättigten Formen liegen in hoher Dispersität, im Solzustand vor; sie entfalten kräftige Schutzwirkung. Alle Dispersionen und Dispersoide werden vor Dispersitätsvergröberung im flüssigen und festen Zustande geschützt. Sie können bei den starken Niederschlagsmengen in den Untergrund eingewaschen werden und lagern sich dort als Ortstein ab. Solange die skizzierten Klimabedingungen herrschen, bleiben in der Oberkrume Aluminiumhydroxyd und Kieselsäure durch Humus geschützt, sie koagulieren sich noch gegenseitig. Ton entsteht also nicht. War Ton vorhanden, so läuft er wie jede andere Dispersion hochdispers in den Untergrund. Wegen der Nährstoffarmut dieser an allen Verwitterungsprodukten ausgelaugten Böden neigen sie zur regionalen Hochmoorbildung (direkt auf Mineralboden), während im weniger humiden Braunerdegebiet die Hochmoore lokal auf Niederungsmoor auftreten.

Ein den Wert der gewohnten Literaturnachweise weit überholendes Literaturverzeichnis und ein Autorenregister bilden den Abschluß des wärmstens zu empfehlenden Werkchens, dessen Preis 5,70 Mk. einer weiten Verbreitung günstig sein wird.

H. Bauer-München.

Tropismen und exzentrisches Dickenwachstum der Bäume; ein Beitrag zur Physiologie und Morphologie der Holzgewächse. Von Prof. A. Engler, Direktor der eidgen. forstl. Versuchsanstalt. Preisschrift, herausgegeben durch die Stiftung Scheyder von Wartensee. Zürich 1918. 106 S.

Die Abweichungen vom konzentrischen Wachstum der Bäume in Schaft und Ästen sind in den letzten Jahren im Zusammenhang mit den Fortschritten auf dem Gebiete der Pflanzenphysiologie verschiedentlich behandelt worden. Es sei nur auf die Arbeiten von Schimper, Metzger, Jaccard und Ursprung hingewiesen. Schimper hat zuerst das exzentrische Dickenwachstum untersucht und hat in dem Falle, in dem auf der Oberseite des Astes sich eine Verbreiterung des Jahrringes ausbildet,

Digitized by Google

von „epinastischen", im entgegengesetzten Falle von „hyponastischen" Ästen gesprochen.

J. Wiesner bezeichnet dieselbe Bildung als Epitrophie und Hypotrophie. Die entwicklungsphysiologischen Ursachen dieses ungleichen Wachstums sind noch nicht vollkommen aufgeklärt. Einen wertvollen Beitrag zu dieser Frage liefert die vorliegende Abhandlung, die das Problem umfassend, gestützt auf vieljährige Beobachtung und Versuche, von neuen Gesichtspunkten aus behandelt.

Ein besonderer Vorteil ist es, daß sich hierbei die umfassenden Kenntnisse des Physiologen, Waldbauers und forstlichen Technologen gegenseitig unterstützen; dies gestattet eine vielseitige Betrachtung des Problems und läßt eine theoretische und praktische Förderung noch weiter erhoffen.

Für die Nadelhölzer wird nach Arbeiten von Robert Hartig und Schwarz angenommen, daß die exzentrischen Wachstumserscheinungen infolge von longitudinalen Druckspannungen, die einen Reiz auf das Kambium ausüben, entstehen können; die epinastische Exzentrizität bei den Laubhölzern hat dagegen noch keine Erklärung gefunden. Obwohl der Verfasser das Hauptgewicht der Untersuchung auf die Laubhölzer legt, über welche die wenigsten Kenntnisse vorhanden sind, so werden doch auch die analogen Erscheinungen der Nadelhölzer vergleichsweise herangezogen.

Das der Arbeit zugrunde liegende Thema lautet: In welchem Maße vermögen Laub- und Nadelhölzer auf den Reiz der Schwerkraft und des Lichtes durch Krümmung der Stämme und Äste zu reagieren?

Der Inhalt ist systematisch und übersichtlich gegliedert und wird durch reichhaltige Abbildungen und Tabellen in seiner Anschaulichkeit wesentlich unterstützt; er zerfällt in 6 Hauptabschnitte; sie sind:

I. Die geotropischen und heliotropischen Krümmungen mehrjähriger, verholzter Sprosse.
II. Wuchsform der Laubhölzer an steilen Berghängen.
III. Exzentrisches Dickenwachstum von Bäumen auf horizontalen Flächen.
IV. Experimente mit Laub- und Nadelhölzern.
V. Über die Eigenschaften des unter dem Einfluß von Schwere und Druckreiz entstehenden Holzes.
VI. Zusammenfassung und Folgerungen.

Auf den sehr lehrreichen experimentellen Teil und die einzelnen sehr instruktiven Beobachtungen kann im Rahmen dieses Referates nicht eingegangen werden, sondern es sollen nur die Folgerungen hier kurz zusammengefaßt werden.

Nicht nur junge Zweige, sondern auch starke Stämme unserer Nadel- und Laubhölzer sind zu geotropischen Aufkrümmungen befähigt.

Äste und Stämme der Laubhölzer führen auch heliotropische Krümmungen aus; verholzten Sprossen von Fichte und Tanne, sehr wahrscheinlich auch jenen von Pinus- und Larixarten, fehlt dagegen diese Eigenschaft.

Bei schiefer Stellung der Nadelhölzer wird das Dickenwachstum auf der Druckseite des Stammes gefördert; auch bei den Laubhölzern trifft dies zu, doch von größerer Bedeutung sind bei ihnen die durch Schwerkraft und Licht bewirkten Richtungsänderungen der Holzsprosse.

Bei den Laubhölzern findet einseitige Förderung des Dickenwachstums sowohl durch den Schwerkraftreiz auf der Oberseite (sehr oft konkave Seite) als auch durch den Reiz von Längsdruckspannungen auf der Unterseite von Ästen und Stämmen statt.

Das unter Druck entstandene Holz nennt Verf. Druckholz, das unter Einfluß der Schwere entstandene Holz geotrophes Holz.

Heliotropische und geotropische Krümmungen gehen von jungen, den Licht- und Schwerereiz percepierenden Trieben aus, die das Bestreben zeigen, die Assimilationsorgane des Baumes in eine günstige Lage zum Licht zu bringen.

Geotrophes Holz entsteht nicht nur an der Stelle der Aufkrümmung, sondern auch unterhalb und oberhalb davon; das Dickenwachstum ist an der Krümmungsstelle am größten, weil dort der Schwerkraftreiz am größten ist und weil sich ihm dort, solange die Aufkrümmung andauert, noch der Reiz der Längsdruckspannungen beigesellt. Es ist aber unmöglich, die Wirkung des letzteren gesondert zu bestimmen.

In den jüngeren oberen Baumteilen übersteigt in der Regel der Lichtreiz, unten der Schwerereiz. Bei den Laubhölzern überwiegt der Einfluß des Schwerereizes auf das Dickenwachstum im allgemeinen den des Druckreizes. Die größte Jahrringbreite liegt meist nicht in der scheinbaren Krümmungsebene; Aufklärungen darüber können nicht gegeben werden, da wir den physiologischen Prozeß der in Frage kommenden Reizwirkungen überhaupt nicht kennen.

Der Druckreiz scheint nur einen geringen Einfluß auf die Spätholzbildung der Laubbäume zu haben; er erhöht nur den Volumzuwachs. Der Schwerereiz beeinflußt dagegen auch den anatomischen Bau des Holzes. Das geotrophe Holz der ringporigen Hölzer (Eiche, Esche) unterscheidet sich vom Holz der Unterseite durch größere Breite des Porenkreises und relativ mehr Spätholz. Bei den zerstreut-

Digitized by Google

porigen Hölzern (Buche, Ahorn, Birke, Pappel, Linde) sind die Unterschiede auf beiden Seiten dagegen gering.

Das geotrophe Holz schwindet in der Längsrichtung bedeutend mehr als das Holz der Unterseite, dadurch dürfte es zur Festigung der schiefen Aufkrümmung von Ästen und Stämmen mit zunehmendem Alter wesentlich beitragen. Die größere Längsschwindung des Druckholzes der Nadelholzäste (R. Hartig) begünstigt ihre Abwärtskrümmung mit zunehmendem Alter. Energische geotropische und heliotropische Krümmungen können wie mechanische Krümmungen Faltung des Kambiums und die Bildung von Wellenholz zur Folge haben.

Geotropische und heliotropische Krümmungen und einseitige Förderung des Dickenwachstumes durch den Schwerereiz und durch Längsdruckspannungen kommen bei den Laubhölzern allgemein vor. Diese Faktoren sind auf die Gestalt der Holzgewächse, auf die technischen Eigenschaften des Holzes von weittragendem Einfluß; es ist daher die richtige Erkenntnis nicht nur von theoretischer, sondern auch großer forstwirtschaftlicher und technischer Bedeutung.

Hieran werden dann noch einige theoretische Folgerungen geknüpft, die durch ihre Verknüpfung von theoretischen Resultaten der neueren Pflanzenphysiologie mit den Ausblicken auf Erweiterung unserer theoretischen forstlichen Forschungsmethoden besonders anziehend sind.

Mit Beantwortung der Frage, daß Stämme geotropische und heliotropische Krümmungen ausführen können, ist die Frage noch nicht gelöst, wie dies geschehen kann.

Daß das Kambium, auf der einen Seite durch Verkürzung, auf der anderen Seite durch Verlängerung die gewaltige Arbeitsleistung der Stammkrümmung bewirken kann, ist ausgeschlossen. Ferner ist Tatsache, daß solche Krümmungen nicht nur elastische, sondern plastische sind, die also ihre Krümmung trotz Verarbeitung unverändert beibehalten. Dies läßt sich nur dadurch erklären, daß im Holzkörper Veränderungen vor sich gehen, und zwar muß an Verschiebung inaktiver Teile durch aktive gedacht werden.

Als aktiver Gewebeteil kommt aber vor allem das lebende Holzparemchym in Frage, teils als Markstrahl, teils als Längsparenchym. Durch allseitige Einlagerung dieser aktiven Teile zwischen die inaktiven ist die Möglichkeit gegeben, daß erstere beweglich gemacht werden, es könnte dabei, wie Engler sagt, an ein „gleitendes Wachstum" des Holzes gedacht werden.

Diese Theorie erfährt dadurch eine Stütze, daß den Nadelhölzern, bei denen das Holzparenchym teils ganz fehlt, teils nur sehr schwach entwickelt ist, die Fähigkeit abgeht, heliotropische Krümmungen auszuführen; diese anatomische Verschiedenheit ist eine Tatsache, die ja auch bei der entwickelungsgeschichtlichen Betrachtung unserer Holzgewächse stark hervorsticht.

Bewiesen ist, daß die Epitrophie bei Laubhölzern keine erbliche Erscheinung ist, sondern daß sie experimentell verursacht werden kann. Erblich ist nur die Eigenschaft, auf den Schwerereiz zu reagieren.

Die Ausdrücke „epitroph" und „hypotroph" sollten daher nur zur Bezeichnung der Wachstumsrichtungen und Wuchsformen benutzt werden, während man, sofern man ausdrücken will, welche Kräfte diese Erscheinungen hervorrufen, von geotrophem Holze und von Druckholz sprechen sollte.

Das Studium dieser hervorragenden und anregenden Arbeit, die vorzüglich ausgestattet ist, kann allen bot. Physiologen und Forstleuten aufs wärmste empfohlen werden; nach der Fülle wirtschaftlicher Literatur in der Forstwissenschaft gewährt diese auf den neuesten Ergebnissen der Naturwissenschaften aufgebaute Arbeit nicht nur reiche Ausbeute, sondern auch einen besonders zu begrüßenden, in letzter Zeit lang entbehrten Genuß.

Dr. Wimmer.

Untersuchungen über die Elastizität und Festigkeit der österr. Bauhölzer. V. Die Lärche aus Krain, Oberösterreich-Steiermark, aus dem Erzgebirge und dem Böhmerwalde, aus Mähren und Galizien. Technische Qualität des Lärchenholzes i. allg. Von Forstrat Prof. Dr. G. Janka. Mitt. a. d. forstl. Versuchswesen Österreichs. XI. Heft. Verlag W. Frick, Wien, 1918.

Diese Arbeit bildet die Fortsetzung der im Jahre 1913 (Heft XXXVII. der Mitt. a. d. forstl. Versuchswesen Österreichs) erschienenen Abhandlung über Untersuchungen an Lärchen. Dort waren Lärchen aus dem Wienerwalde, aus Schlesien, Nord- und Südtirol untersucht worden, hier folgen als Fortsetzung Lärchen aus Krain, Oberösterreich-Steiermark, dem Erzgebirge, aus Mähren und Galizien.

Weiter enthält das Heft die Schlüsse, die aus dem gesamten Lärchenuntersuchungsmaterial gezogen werden können, in einem Abschnitt: Die technische Qualität des Lärchenholzes i. allg.; gleichzeitig lassen diese Resultate in ihrer Gesamtheit jetzt wertvolle Vergleiche mit den aus den Untersuchung von Fichten gewonnenen Ergebnissen zu.

Digitized by Google

Das im vorliegenden Hefte untersuchte Lärchenmaterial stammt hauptsächlich aus nicht autochthonen Standorten, nämlich aus Krain, dem Erzgebirge und Böhmerwalde, aus Mähren und Galizien. Autochthon auf den Standorten der zweiten Gruppe ist die Lärche nur in Oberösterreich-Steiermark.

Die Untersuchungsmethoden sind dieselben wie in den früheren Abhandlungen über Fichte und Lärche und können daher als bekannt vorausgesetzt werden. Bei einer Beschränkung der Besprechung auf den III. Teil dieser Abhandlung „über die techn. Eigenschaften des Lärchenholzes im allgemeinen" ist es möglich, das Wichtigste der früheren Untersuchungen, gleichzeitig mit den in diesem Hefte neugewonnenen Daten an Lärchen neuhinzugekommener Standorte zusammenzufassen und hervorzuheben. Es kann dies am übersichtlichsten und systematischsten nach den acht Abschnitten dieses Abschnittes geschehen: sie behandeln:

1. Die Form der Lärchenschäfte.
2. Astigkeit der Lärche.
3. Spezifisches Gewicht und Druckfestigkeit des Lärchenholzes.
4. Druckelastizität des Lärchenholzes.
5. Biegungselastizität und Festigkeit des Lärchenholzes.
6. Jahrringbildung und technische Qualität.
7. Beurteilung der bautechn. Qualität nach dem Aussehen der Querschnittsflächen.
8. Vergleich der bautechn. Qualität der einzelnen Wuchsgebiete.

Das Kronenprozent der untersuchten Lärchen variiert zwischen 21,2 und 77,3, letzteres stammt allerdings von einer Lärche aus dem Plenterwald. Im allgemeinen gilt auch hier der Satz, daß mit zunehmendem Kronenprozente der Formquotient $= \frac{d\ \frac{3}{4}\ h}{d\ \frac{1}{4}\ h}$ abnimmt, es wird also mit hinaufrückender Krone der Schaft vollholziger. Dieser Zusammenhang tritt aber bei der Lärche nicht so scharf als bei der Fichte hervor, weil der Ansatz der Krone bei der Fichte viel schärfer erfaßt werden kann als bei der Lärche. Es soll daraus aber für die Lärche nicht die waldbauliche Folgerung gezogen werden, daß man Lärchenbestände dicht erziehen soll, um vollholzige Schäfte zu erhalten, denn als ausgesprochene Lichtholzart reinigt sie sich auch ohne dichten Stand frühzeitig von Ästen; weiter spielt der enge Jahrringbau für die Holzqualität bei dieser Holzart nicht die Rolle wie bei der Fichte.

Untersuchungen über die Astigkeit ergaben, daß die Lärche fast gerade doppelt so viele schwache Äste aufweist, als die Fichte, während die Anzahl der starken Äste bei beiden Holzarten fast gleich ist. Als Grund für diesen Vorteil der Fichte ist die verschiedene Verzweigung beider Holzarten anzusehen.

Das spezifische Gewicht schwankt bei den untersuchten Lärchen innerhalb sehr weiter Grenzen für ganze Stämme zwischen 44.5 bis 66.4. Am einzelnen Stamme zeigt die Lärche auch am Stammfuße das höchste spezifische Gewicht, von wo an es sinkt, um in der Kronenpartie in der Regel wieder etwas langsam anzusteigen.

Die Gesetzmäßigkeit, daß mit steigendem spezifischem Gewichte auch die Druckfestigkeit ansteigt, tritt auch bei diesen Untersuchungen hervor. Die Jahrringbreite zeigt im großen ganzen auch bei der Lärche eine Abnahme mit steigendem Gewichte.

Im Vergleich zur Fichte, ergeben sich als Mittelwerte für beide Holzarten aus den seitherigen Untersuchungen:

	Fichte	Lärche
Mittl. Jahrringbreite	2.22 mm	2.24
Mittl. spez. Absoluttrockengew.	39.6	55.1
Mittl. Druckfestigkeit des absoluttrockenen Holzes	687.1 kg/cm²	970 kg/cm²

Die Druckelastizität, Biegungselastizität und Festigkeit ist wie in der früheren Arbeit in den folgenden Abschnitten untersucht und übersichtlich in Tabellen, die die Gesetzmäßigkeiten leicht verfolgen lassen, dargestellt.

Bezüglich der Jahrringbreite und der Beurteilung der Qualität darnach, ist bei der Lärche eine gewisse Vorsicht geboten. Zwar herrscht auch hier die Tendenz vor, daß mit abnehmender Jahrringbreite das spezifische Gewicht wächst, doch steigen bei dem höchsten Gewicht die Jahrringbreiten wieder an. Dieses Verhalten ist durch den verschieden hohen Anteil der Spätholzzone am Jahrringbau bedingt, der bis zu 50% der Querfläche ansteigen kann.

Zur Beurteilung der bautechnischen Qualität wurde der Festigkeitswert für ein bestimmtes spezifisches Gewicht ermittelt und daraus die bautechnische Qualität beurteilt, bei der bei möglichst geringem Gewicht eine möglichst große Festigkeit vorhanden sein soll. Dies geschieht durch die Bestimmung des sog. Qualitätsquotienten $= \frac{\text{Druckfestigkeit}}{\text{spez. Gewicht}}$ in normalluftrockenem Zustande. Während bei der früheren Reihe von Untersuchungen die Ordnung nach den absoluten Zahlenreihen für Gewicht und Druckfestigkeit die autochthonen Lärchen vor die außerhalb ihrer natürlichen Verbreitung angebauten stellen ließ, hingegen die Anordnung nach relativen Zahlen eine andere Reihenfolge ergab — worauf auch die Besprechungen hingewiesen haben — tritt diese Gesetzmäßigkeit bei der Zusammenfassung des gesamten

Digitized by Google

nunmehr vorliegenden Materials nicht mehr zu Tage.

Janka hatte in der ersten Untersuchung über die Lärche aus der Ordnung nach dem Qualitätsquotienten den Schluß gezogen, daß die Hypothese von H. Mayr „daß eine Holzart nur auf ihrem natürlichen Standorte das beste Gedeihen findet und nur hier ein Optimum an Holzgüte erreicht" nicht aufrecht zu erhalten sei. Die neueren Untersuchungen über die Lärche lassen auch nach Ordnung nach absoluten Größen die obige Hypothese nicht aufrechterhalten, und die Folgerungen, die Janka daraus zieht, hat er diesmal in den etwas mehr einschränkenden Satz gefaßt: „daß die Lärche zu den Holzarten zählt, welche auch fernab von ihrem natürlichen Verbreitungsgebiete ein Holz von vorzüglicher Qualität zu erzeugen vermögen."

Am Schlusse ist dann noch eine Übersicht über die Reihenfolge der untersuchten Lärchen nicht nur auf Grund des spezifischen Gewichtes und der Druckfestigkeit gegeben, sondern alle untersuchten Qualitätsfaktoren sind berücksichtigt. Es ergibt sich dann folgende Reihenfolge, mit der besten Qualität beginnend:

Lärche aus dem Wiener Wald, Nordtirol (autochthon) Krain, Schlesien (autochthon) Mähren, Erzgebirge. Böhmerwald, Südtirol (autochthon), Steiermar (autoch hon), Galizien.

Die Anordnung des Stoffes und der Tafeln sind wie in den früheren Arbeiten klar und übersichtlich. 5 Tafeln photographischer Reproduktionen lassen den Zusammenhang zwischen technischer Qualität und Wachstumsbedingungen in anschaulichster Weise erkennen.

Die Literatur über Forstbenutzung ist durch den Abschluß dieser Untersuchungen über die Lärche um eine grundlegende Arbeit vermehrt.

Dr. Wimmer.

Moderne Forstwirtschaft. Von Forstdirektor Ing. August Kubelka, k. k. Oberforstrat i. R., emerit. Leiter des Forstlichen Versuchswesens Österreichs. Wien und Leipzig. Franz Deutike. 1918. gr. 8. 190 S. Preis 8.50 Mk.

Den Blick auf das Blinkfeuer aller neuzeitlichen Forstwirtschaft, auf den naturgemäßen Wirtschaftswald, den Erzeuger nachhaltiger Höchstleistungen an Masse und Wert gerichtet, beschreibt K. in dem vorliegenden Buche eine besondere Form des Femelschlagbetriebes. Auf Grund mehrjähriger, überaus günstiger Erfahrungen mit der neuen, von ihm „erdachten" Betriebsform, nimmt Verf. an, daß ihm der große Wurf gelungen sei, das Verfahren entdeckt zu haben, das unsere Wirtschaft aus den tötenden Umschlingungen des Vampyrs Großkahlschlagbetrieb retten kann. Er glaubt, diesen allseitig ersehnten Helfer in der Not, den er Femelstreifenbetrieb nennt, „mit gutem Gewissen und mit der vollsten Überzeugung von dem positiven Werte desselben für die Forste Mitteleuropas zur allgemeinen Anwendung empfehlen zu können."

Diese Worte umschließen eine so herrliche Verheißung, daß ich das geschilderte Verfahren zum Gegenstand einer ausführlicheren, demnächst im Tharandter Forstlichen Jahrbuche erscheinenden Besprechung gemacht habe. Hier soll nur in Kürze auf die wesentlichen Eigentümlichkeiten der — wenn sie hält, was K. von ihr verspricht — die großen Verdienste unserer süddeutschen Reaktionäre auf waldbaulichem Gebiete weit in den Schatten stellenden neuen Betriebsart hingewiesen und ihr voraussichtlicher Wert angedeutet werden.

Das von Kubelka geschilderte Verfahren ist nahezu das gleiche wie das bayrische horst- und gruppenweise Naturverjüngungsverfahren. Es als eine besondere Form desselben zu bezeichnen, ist jedoch gerechtfertigt, weil K. den Gang dieses Verfahrens in anderer Weise regelt, als es die bayrische Wirtschaft tut. K. zerlegt den ganzen Wald, in erster Linie aber die zum Hieb stehenden Orte, in schmale, 30 bis 50 m breite, senkrecht zur Verjüngungsrichtung verlaufende Streifen („Femelstreifen"), deren Grenzen durch Ankalken oder Anlaschen der Randbäume ersichtlich gemacht werden. Diese je nach der Tiefe des einzelnen Bestandes in größerer oder geringerer Anzahl hintereinander liegenden Streifen werden in einer räumlich und zeitlich festgelegten Reihenfolge in Springschlägen zur Verjüngung herangezogen, so zwar, daß ungefähr in jedem dritten Jahre eine Anzahl Streifen in Angriff genommen werden, und daß zwischen je zwei der vom Hieb getroffenen immer einige Streifen zunächst unberührt bleiben.

Ausgangspunkte der Verjüngung sind runde oder ovale Löcher oder Lücken, deren Durchmesser die mittlere Bestandshöhe nicht überschreiten soll, und die sich bei der Anlage streng an die Streifenfläche zu binden haben, über die Streifengrenzen also nicht hinausgreifen dürfen. Ohne Einhaltung irgendwelcher Regel- und Gleichmäßigkeit werden sie in den zur Einleitung der Verjüngung heranstehenden Streifen unter Beachtung der Bodenempfänglichkeit bezw. des Vorhandenseins von Anflug- und Vorwuchshorsten durch horst- und gruppenweise Entnahmen von 0,3—0,6 des anstehenden Vorrates geschaffen. Das steigende Lichtbedürfnis des in den Löchern usw. nach Bodenbearbeitung natürlich entstehenden oder künstlich einzubringenden Jungwuchses wird durch Aufastung der Randbäume, hauptsächlich aber

Digitized by Google

durch Erweiterung (Umrandelung) der Löcher befriedigt. Die erste Umrandelung erfolgt 3—5 Jahre nach dem Einlegen der Angriffshiebe. Ist rascher Verjüngungsgang erwünscht, so werden gleichzeitig neue Löcher in dem fraglichen Femelstreifen hergestellt. Wenn sonst keine Gründe (Ausnutzung des Lichtungszuwachses!) vorliegen, die ein nur langsames Wegnehmen der zwischen den Verjüngungspunkten vorhandenen Althölzer angezeigt erscheinen lassen, stellt K. die vollständige Verjüngung eines ganzen Bestandes mit Hilfe seiner Femelstreifenschläge in 10—15 Jahren in Aussicht.

Dem Leser des Buches wird es leicht gemacht, dem Glauben hieran beizutreten, denn was K. über das Gelingen der Natur- und Kunstverjüngung in den Löchern und Lücken der Femelstreifen, über die Kostenfrage, Ausbleiben von Fällungs-, Bringungs-, Elementar- und sonstigen Schäden, Massen- und Wertszuwachs usw. sagt, ist alles so wunderbar und großartig, daß, wäre nicht der Standort einigermaßen bei der Gestaltung dieser Dinge mit beteiligt, der Femelstreifenbetrieb in den Geruch der Hexerei kommen müßte. Der Herr Verfasser ist zu beglückwünschen, wenn er die Fülle von Vorzügen und Lichtseiten, die er von seinem Kinde, dem Femelstreifenschlage, berichtet, im Einzelfalle beobachten konnte. Eine Verallgemeinerung derselben ist ganz gewiß nicht zulässig, auch dann nicht, wenn sich Verf., wie er es S. 182 tut, bereit erklärt, die volle Verantwortung für jeden nicht durch falsche Auslegung oder unrichtige Ausführung des näher beschriebenen Verfahrens selbstverschuldeten Mißerfolg zu übernehmen.

Das Femelschlagverfahren vermag ja, wie gelegentlich der Regensburger Versammlung des Deutschen Forstvereins 1901 in Wort, Bild und Natur in überzeugender Weise vorgeführt wurde, die geeigneten Bestands- und Standortsverhältnisse vorausgesetzt, das gesteckte Ziel in bester Weise zu erreichen. Welche Vorteile aber die schon hinsichtlich der praktischen Durchführung sehr zweifelhafte Streifeneinteilung dabei bieten soll, ist schwer verständlich. Bei allgemeiner Ausdehnung über den ganzen Forst soll die Streifeneinteilung nach den Worten des Verfs. die räumliche Einteilung ersetzen und das Schneisennetz, sowie die Hiebzugs- und Abteilungstrennungen überflüssig machen.

Es ist zuzugeben, daß die Streifeneinteilung bei Anbahnung eines übersichtlicheren und geordneteren Verjüngungsganges wirksam zu sein vermag. Dieser Vorteil wird in großen Beständen mehr zur Geltung kommen als auf kleinen Flächen. Das, was K. von der Streifeneinteilung aber in erster Linie erhofft, die Zerlegung der Altholzkomplexe in räumlich geordnete, aus gleichalten Baumvereinigungen bestehende Kleinbestände, dürfte nur dann in Erfüllung gehen, wenn es auf natürlichem, hauptsächlich wohl aber auf künstlichem Wege gelingt, auf den Streifen eine horst- und gruppenweise Holzartenmischung herbeizuführen. Es ist aber nicht zu erwarten, wenigstens nicht bei längeren Verjüngungszeiträumen, daß, wie gesagt wird, die Grenzen der nach Alter oder Holzart von einander abweichenden Kleinbestände mit den Grenzlinien der ursprünglichen Femelstreifen zusammenfallen. Im Gegenteil muß angenommen werden, daß die Löcher und Lücken bei der selbstverständlich lediglich nach dem Gelingen der Verjüngung und nach dem Lichtbedürfnis des Jungwuchses erfolgenden Erweiterung sich nicht an die Grenzen der Femelstreifen binden, diese Grenzen vielmehr überschreiten und mithin mehr oder weniger in die benachbarten Streifen übergreifen. Mit dem Verschwinden der äußerlich gekennzeichneten Grenzbäume geht der auf dem Gebiete der Übersichtlichkeit liegende Wert der ganzen Streifeneinteilung früher oder später verloren.

Eine weitere Frage ist die, ob die räumliche Festlegung der ersten Verjüngungspunkte durch die Streifen und die zeitliche Bestimmung des Verjüngungsganges durch die planmäßig festgelegte Aufeinanderfolge der Angriffe ein Vorteil und nicht vielmehr eine dem Wesen des Femelschlagbetriebes wenig entsprechende Schablone sind. Wenn Verf. S. 164 glaubt, in der Streifeneinteilung einen Schutz gegen die im gewöhnlichen Femelschlagwalde unter Umständen bedenklich werdenden Elementarschäden zu schaffen, dadurch, daß die in Verjüngung gestellten Flächen nur schmal sind und von einander durch intakte Flächen von mehrfacher Streifenbreite getrennt werden, so mag das für den allerersten Anfang der Verjüngung eines Bestandes stimmen. Sobald aber alle Streifen durch Einlegen von Löchern und Lücken zum Hiebe herangezogen worden sind, — und das geschieht in wenigen Jahren — ist auch dieser Vorteil verschwunden. Der Femelstreifenbestand unterscheidet sich dann von dem gewöhnlichen Femelschlagbestande nur dadurch, daß in ihm einzelne angekalkte oder anderweit gekennzeichnete Altholzstämme stehen.

Gründe dafür, in der Streifeneinteilung mehr zu erblicken als eine in den meisten Fällen zwecklose Äußerlichkeit, vermag ich nicht zu finden.

Der zweite Abschnitt des Buches handelt von der Einführung des als naturgemäßes Wirtschaftssystem ausgebildeten Femelstreifenbetriebes und von den hierzu erforderlichen Voraussetzungen und Vorbereitungen. Im dritten sehr ausführlichen Abschnitt wird die

Digitized by Google

Anzucht der wichtigsten Holzarten in den Löchern und Lücken der Femelstreifen besprochen. Beide Abschnitte sind für das Wesen des Femelstreifenverfahrens belanglos und bringen neben manchen auf Erfahrung sich gründenden beachtenswerten Beobachtungen in der Hauptsache waldbauliches Elementarwissen.

Im vierten, den Femelstreifenbetrieb in der modernen Forstwirtschaft betrachtenden Abschnitt befaßt sich Verf., da er nun einmal nach den Worten des Vorwortes sein Verfahren zum „System" ausgebildet hat, u. a. auch mit der Regelung der zeitlichen Ordnung. Die hierbei angewendete Methode wird als Zuwachs- und Massenvorratsmethode bezeichnet. Ob diese Bezeichnung berechtigt oder ein anderer Name mehr am Platze ist, entzieht sich meiner Beurteilung. Es ist mir nicht geglückt, aus den unklaren und vielfach gegensätzlichen Ausführungen dieses Abschnittes das herauszufinden, was der Verf. unter Ertragsregelung versteht. Zunächst hängen die Unterlagen, die notwendig gebraucht werden, um der äußerst brüchigen räumlichen Ordnung einen Halt nach der zeitlichen Seite hin zu geben, vollständig in der Luft, und die berechtigten Zweifel gegenüber der vom Femelstreifenbetrieb angeblich gewährleisteten „freien Wirtschaft, die die Forste zu ihrer höchsten Produktion bringt", werden durch die Ausführungen des vierten Abschnittes in keiner Weise behoben.

Trotz alledem aber darf man dem Buche wünschen, daß die in ihm enthaltenen, von warmer Liebe für den Wald zeugenden Anregungen zur Führung einer die Nachhaltigkeit sichernden naturgemäßen Wirtschaft mit der Ablehnung, die der Femelstreifenbetrieb als solche erfahren dürfte, nicht verloren gehen mögen.

R. Beck.

Briefe.

Aus **Preußen.**

Die Verhandlungen der Preußischen Landesversammlung über die Neuregelung des Beamtenwesens.

Bei der Preußischen Landesversammlung hat die Deutschnationale Fraktion folgenden Antrag eingebracht:

Die verfassunggebende preußische Landesversammlung wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen,

I. die in weiten Kreisen des Beamtentums entstandene Beunruhigung über die Sicherheit ihrer Stellung durch die Erklärung zu beseitigen, daß die unter der früheren Regierung erworbenen Rechte der Staatsbeamten, der Geistlichen, Lehrer, Offiziere und Militärbeamten auf unkündbare Anstellung, Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge durch die Verfassung gewährleistet werden sollen;

II. der wirtschaftlichen Notlage der Beamten ihr Augenmerk zuzuwenden, insbesondere

1. die Besoldung der Beamten, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entspricht, und ein soziales Hinabgleiten der Beamten zur Folge gehabt hat, den Zeitverhältnissen entsprechend aufzubessern,
2. bis zur Durchführung dieser Aufbesserung die noch immer unzureichenden laufenden Teuerungszulagen unter Berücksichtigung des Familienstandes der weiteren Entwertung des Geldes entsprechend zu erhöhen, sowie eine einmalige ausreichende Entschuldungs- und Beschaffungszulage zu bewilligen,
3. den im Ruhestande lebenden Beamten und den Hinterbliebenen von Beamten diese Zulagen in derselben Höhe und unter denselben Voraussetzungen wie den aktiven Beamten zu gewähren,
4. die Ruhegehälter der Beamten und die Hinterbliebenenbezüge in angemessener Weise entsprechend der Neuordnung der Besoldungen aufzubessern,
5. die diätarische Wartezeit der Beamten wesentlich zu beschränken,
6. den aus dem Arbeitsverhältnis hervorgegangenen Unterbeamten die Hilfsbeamtendienstzeit ganz oder doch wenigstens teilweise auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen;

III. die Rechtsverhältnisse der Beamten einer Neuordnung zu unterziehen, insbesondere

1. baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den ein besonderes, neuzeitliches Beamtenrecht geschaffen wird,
2. allen unteren Beamten die unkündbare Anstellung zu verleihen,
3. die Urlaubsverhältnisse der Beamten durch Gesetz zu regeln. Der Urlaub ist nach der Zahl der Dienstjahre zu ge-

Digitized by Google

währen. Die Kosten der Stellvertretung sind auf die Staatskasse zu übernehmen,

4. Beamtenausschüsse und Beamtenkammern auf gesetzlicher Grundlage einzurichten;

V. zur Durchführung dieser Aufgaben die Großorganisationen der Beamten in weitestem Umfange heranzuziehen;

. darauf hinzuwirken, daß den Beamten des Reiches und der Selbstverwaltungsbehörden die vorstehend aufgeführten Verbesserungen ebenfalls zuteil werden.

Von anderen Parteien wurden ähnliche nträge gestellt. Die Anträge der Deutschtionalen Partei standen am 10. April d. J. r Verhandlung und wurden von dem Abgeneten Oelze eingehend begründet. Aus eser Begründung sind folgende Ausführungen n besonderem Interesse.

Es handelt sich um das Wohl und Wehe nes der bedeutendsten Stände unseres Volksbens. Die Beamtenschaft zählt mit ihren amilienangehörigen weit über 8 Millionen itglieder: sie schafft außerordentliche Werte id vermittelt solche in unserem Volksleben. n den Beamtenkreisen ist in letzter Zeit eine bhafte Beunruhigung wegen der Sicherheit rer Existenz entstanden. Wir haben daher nächst den Antrag gestellt: „die Regierung ersuchen, die in weiten Kreisen es Beamtentums entstandene eunruhigung über die Sicherheit ihrer Stellung durch die rklärung zu beseitigen, daß die nter der früheren Regierung rworbenen Rechte der Staatseamten, der Geistlichen, Lehrer, ffiziere und Militärbeamten uf unkündbare Anstellung, Gehalt, Ruhegehalt und Hinterliebenenbezüge durch die Verassung gewährleistet werden ollen." Es sind ja in dieser Richtung schon usicherungen gegeben worden. In Weimar ben sich die Herren von der Reichsregierung nd auch die Vertreter mehrerer Parteien in lesem Sinne ausgesprochen, aber eine einfache usicherung, daß die Regierung die Rechte er Beamtenschaft nicht antasten würde, kann icht genügen. Ich zweifle nicht an der Aufichtigkeit der Absichten der gegenwärtigen Reierung. Aber was haben wir für Garantien ür ihr Bleiben? Wir haben es erst in den etzten Tagen erlebt, wie es wackelte, wie man avon sprach, daß schwere Krisen innerhalb er Regierung ausgebrochen wären, wie man ogar mit der Beseitigung der ganzen jetzigen Regierung gerechnet hat. Wer weiß, was dann kommt? Da müssen wir darauf bestehen, daß dieses Grundrecht der Beamten dadurch gewährleistet wird, daß es in die Verfassung aufgenommen wird.

Der zweite Punkt unseres Antrags ist die wirtschaftliche Notlage der Beamten. Es wird zunächst vorgeschlagen, die Besoldung sobald wie möglich den Zeitverhältnissen entsprechend aufzubessern. Daß die Besoldung der Beamten den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, darüber ist kein Zweifel und herrscht allgemeine Übereinstimmung. In den letzten Jahrzehnten hat es Gehaltsaufbesserungen für die Beamten in Wirklichkeit nicht gegeben, sondern, wenn diese etwa alle zehn Jahre einsetzenden sogenannten Aufbesserungen kamen, so war es in Wirklichkeit für die Beamten nur eine verspätete Angleichung an die inzwischen fortgeschrittene Aufwärtsentwicklung des allgemeinen Wohlstandes, und wenn die Angleichung endlich mit Mühe und Not erfolgte, so ging die Entwicklung weiter und der Beamte war wiederum gegenüber den anderen Volksschichten im Nachteil. So ist es dahingekommen, daß der Beamtenstand absolut und relativ immer tiefer gesunken ist, absolut dadurch, daß seine Bezüge immer weniger wert wurden, und relativ dadurch, daß andere Stände im Volk gewaltig emporkamen. Das hat sich besonders im Kriege in der Entwicklung der Löhne bei den freien Arbeitern gezeigt. Selbstverständlich wird der Beamte nicht in vollem Maße das Verhältnis wieder erreichen, in welchem seine Bezüge früher zu denen anderer Berufsschichten standen. Das verlangt die Beamtenschaft auch gar nicht. Aber eine gewisse gerechte Angleichung wird man verlangen können und zu diesem Zwecke eine neue Besoldungsordnung, sobald es die Verhältnisse nur irgendwie gestatten. Jetzt wird eine Besoldungsordnung nicht möglich sein, denn wir wissen ja gar nicht, welchen Wert die Bezüge der Beamten, die wir jetzt festsetzen, in einiger Zeit haben würden. Augenblicklich ist der Stand unserer Valuta erbärmlich schlecht. Die Mark hat auf dem Weltmarkte nur einen Wert von 25 Pf. Infolgedessen können wir jetzt nicht die Gehälter der Beamten festsetzen. Wohl aber empfiehlt es sich, daß die Staatsregierung schon jetzt Vorbereitungen trifft, Material sammelt, mit den Beamtenverbänden in Fühlung tritt, damit nachher nicht unnötig Zeit verloren geht.

Eine Forderung, die meine politischen Freunde bei dieser Gelegenheit erheben, ist die Aufbesserung der Anfangsgehälter aus bevölkerungs-politischen Gründen, damit die Beamten sobald wie möglich eine eigene Familie gründen können.

Digitized by Google

Da wir jetzt an die Änderung der Gehaltsbezüge nicht denken können, müssen wir noch weiter mit Teuerungszulagen wirken. Es läßt sich nicht leugnen, daß der kürzlich ergangene Erlaß des Finanzministeriums vom 7. März d. J. eine ganze Reihe von Verbesserungen gegenüber der früheren Regelung aufweist. Ich meine da in erster Linie die nicht unwesentliche Erhöhung der Bezüge für alle Beamtenklassen, besonders für die Beamtenklassen der untersten Kategorie. Ich nenne ferner die Vereinfachung. Wir hatten bekanntlich früher ein sehr kompliziertes System von Kriegsteuerungszulagen und -Beihilfen, die nacheinander entstanden und infolgedessen auch ineinander hineingearbeitet waren. Das hat zu zahlreichen Bedenken Anlaß gegeben, und infolgedessen hat sich wohl die Staatsregierung dazu veranlaßt gesehen, ein einheitliches neues System zu entwerfen. Es sind auch sonst mancherlei Wünsche berücksichtigt worden. Es ist aber doch durch diese Teuerungszulagen nicht erreicht, daß die Beamten der untersten Klasse auch nur annähernd den freien Berufen, aus denen sie hervorgegangen sind, gleichkommen. Insofern ist auch diese gewaltige Finanzleistung des Staates nicht eine solche, die im vollen Maße alle Wünsche befriedigen könnte.

Wir wünschen ferner, daß der Familienstand mehr berücksichtigt wird. Darin bleibt der Erlaß des Finanzministers hinter unseren Wünschen zurück. Denn, wenn wir früher bei den Kriegsbeihilfen eine Staffelung der Beihilfen für die Kinder erreicht hatten in dem Sinne, daß für das zweite Kind ein höherer Satz bewilligt wurde, als für das erste Kind, für das dritte ein höherer Satz als für das zweite usw., so ist dieser Grundsatz verlassen, und das ist wiederum aus Gründen der Bevölkerungspolitik sehr schade. Es ist doch Tatsache, daß heutzutage nicht etwa das zweite Kind billiger als das erste ist, nein, mit jedem Kopf, den die Familie mehr zählt, steigern sich die wirtschaftlichen Nöte und Schwierigkeiten des Durchkommens. Es wäre sehr zu wünschen, daß man auf diese Progression wieder zurückkäme.

Sodann ist in dem Erlasse von Teuerungsbezirken die Rede, und zwar sind alle Orte in drei Teuerungsbezirke eingeteilt, die Orte der Klasse A, die teuren Orte und die sonstigen Orte. Wir werden abwarten, was in der Kommission über diese Einteilung vorgebracht werden wird. Ich habe gegen die Einführung von Teuerungsbezirken die schwersten Bedenken immer erhoben und dabei darauf hingewiesen, daß es wohl zuzugeben ist, daß hin und wieder in einem kleinen Ort ein Beamter sich billiger Nahrungsmittel verschaffen kann, daß er auch die Möglichkeit hat, hin wieder Kleintierzucht zu treiben und aus sein Garten etwas herauszuwirtschaften. Das aber doch nicht die Regel. Der Beamte, an einen kleinen Ort kommt und sozusag keine Beziehungen hat, und wegen sei Wohnungs- und Familienverhältnisse ke Garten- oder Kleintierzucht treiben kann, inbezug auf seine Ernährung ebenso schle daran wie der Beamte in dem größeren O Außerdem sind doch wohl in dem kleine Orte gewisse Unkosten für Kindererziehu vorhanden. Wer von den höheren, mittle oder auch Unterbeamten genötigt ist, se Kinder zu einer höheren Ausbildung vom fortzugeben, muß erheblich höhere Ausbildung kosten aufwenden und größere Opfer bring Wenn Sie an den Arzt denken, wenn es um eine Operation bei einem Spezialar handelt, kommen die höheren Kosten und Rei spesen hinzu. Wenn es sich um Einkäufe einem größeren Orte handelt, kommen Bahnfahrten hinzu. Es gibt also manches, w dagegen spricht. Aber wollte man selbst z geben, daß in Bezug auf die Ernährung d kleinere Ort gewisse Vorzüge gegen den größere Ort hat, dann fehlt es doch an jeder Möglich keit, diese Unterschiede sicher und befriedigen zu erfassen. Denn jeder Ort führt zu seine Gunsten gewisse Momente an. Die Wohnungs verhältnisse sind durchaus nicht der alleing Maßstab für die teuren oder weniger teure Orte. Es kommt vor, daß in dem einen O eine besondere Teuerung der Wohnung herrscht und er dadurch in eine höhere Kla gekommen ist, daß aber die Lebensmittelpre niedrige sind. Durch die Staffelung von Teu rungsbezirken wird nur eine Quelle dauern Unzufriedenheit geschaffen. Eine Flut v Petitionen geht bei den Behörden ein. Jed Ort legt Wert darauf, in eine höhere Kla zu kommen. In der Beamtenschaft besi eine schwere Sorge in Bezug auf die Teuerun bezirke nach der Richtung, daß diese Einteilu bei der Regelung der Gehaltsfragen als Gru lage dienen soll. Dies wäre sehr bedauerl denn es handelt sich hier um eine Frage v eminent volkswirtschaftlicher Tragweite. S müssen gerade bei der zukünftigen Entwicklun die unser Industrieleben nehmen wird, dan trachten, den Beamten das Leben in der m leren und Kleinstadt so anziehend wie nur irge möglich zu gestalten, damit wir die tüchtig Leute in diesen für das Volkswohl so bede samen Orten urückhalten.

Wir müssen daher ernsthaft prüfen, ob m nicht am besten tut, die Unzufriedenheit du eine Gleichmäßigkeit der Zulagen aus d Wege zu schaffen. Weiter ist in dem Er eine Differenzierung der teuren und n

Digitized by Google

teueren Orte bezüglich der Kinderzulagen vorgenommen, was zu schweren Bedenken Anlaß gibt.

Schon zweimal sind den Beamten einmalige Teuerungszulagen gewährt worden, um die Entschuldung herbeizuführen und zur Beschaffung notwendiger Kleidungsstücke und zu ähnlichen Anschaffungen zu dienen. Durch diese einmaligen Zulagen ist höchstens das erste erreicht worden, aber zu weiteren Anschaffungen ist es namentlich in kinderreichen Familien noch nicht gekommen. Und wenn man weiß, wie die Beamtenfrauen sich bisher bemüht haben, in Bezug auf Kleidung zusammenzustückeln, in Bezug auf Wäsche aus einigen Stücken ein neues zu schaffen, dann weiß man, daß wir jetzt am Rande der Möglichkeit angekommen sind, daß nunmehr die Anschaffungen in größerem Maße vorgenommen werden müssen. Da wird es nicht anders gehen, als daß eine einmalige Beschaffungszulage den Beamten gewährt wird. In Ungarn ist eine solche Kleiderzulage schon während des letzten Kriegsjahres für alle Beamten bewilligt worden.

Daß für die Junggesellen 80% statt bisher 60% festgesetzt sind, daß auch diejenigen, welche einen eigenen Hausstand führen, nunmehr endlich den kinderlos Verheirateten gleichgestellt sind, haben wir freudig begrüßt.

Zu den allerschwersten Bedenken geben die Bestimmungen des Erlasses über die Ruheständsbeamten Anlaß. Diesen müssen die Kriegsteuerungszulagen unter denselben Voraussetzungen, d. h. ohne Prüfung der Notlage, und ferner in derselben Höhe wie den aktiven Beamten gegeben werden. Das ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Wenn die Alters- und Invaliditätsrenten vom Reich erhöht werden, dann müssen auch die Pensionen erhöht werden! Es ist außerdem unerträglich, wenn der Beamte in jedem Falle erst einen Antrag stellen muß und wenn es mehr oder weniger der Willkür ausgesetzt ist, ob bezw. in welcher Höhe ihm die Zulagen bewilligt werden.

Auch muß in Bezug auf die Gehälter der Beamten und die Pensionen eine ständige automatische Ausgleichung in der Weise stattfinden, daß, wenn die Gehälter der Beamten anders festgesetzt werden, auch ganz von selbst die Bezüge der pensionierten Beamten aufgebessert werden. Man kann nicht verkennen, daß der pensionierte Beamte für den Staat abgefunden ist, daß der Beamte dem Staat gegenüber etwa so steht, wie jemand, der bei einer Versicherungsgesellschaft ein Kapital eingezahlt hat und nun eine Rente empfängt. Zwischen Staat und Beamten, zwischen Staat und pensionierten Beamten besteht nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein ethisches Verhältnis. Der Beamte hat dem Staat seine ganze Kraft und Arbeitsfähigkeit zur Verfügung zu stellen; infolgedessen muß auch der Staat für die auskömmliche Existenz des Beamten, wenn er sich zur Ruhe setzt, sorgen. Daher ist es nicht zu billigen, daß die Beamten im Ruhestand bei einer Gehaltsregulierung das Nachschauen haben. Das Gleiche gilt von den Hinterbliebenen.

Es müssen bei einer Neuregelung der Gehälter die Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen von selbst ohne weiteren Antrag ebenso in ihren Bezügen aufgebessert werden wie die noch im Dienst befindlichen Beamten. Ferner ist es nötig, daß eine solche Regelung rückwirkende Kraft hat. Es müssen auch die Teuerungszulagen, die den Beamten während des Krieges gewährt worden sind, bei der Pensionierung in irgend einer Form in Anrechnung kommen, und es müssen die Beamten, die schon während des Krieges ausgeschieden sind, weil sie nicht mehr dienstfähig waren, einen Anteil an solchen Aufbesserungen haben. Allen im Heimatsdienst tätig gewesenen Beamten müssen die Kriegsjahre auf die Dienstzeit doppelt angerechnet werden, denn alle unsere Beamten haben während der Kriegszeit gesundheitlich gelitten infolge der vermehrten Arbeit und der Unterernährung. Da ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß den Beamten die Kriegszeit irgendwie angerechnet wird, und zwar entweder nur auf die Pensionszeit oder aber ganz oder teilweise auf das Besoldungsdienstalter. In Österreich wird die Hälfte der Kriegszeit auf das Besoldungsdienstalter der Beamten angerechnet.

In Bezug auf das Beamtenrecht strebt die ganze Beamtenschaft danach, zu einer Vereinheitlichung zu kommen, entweder auf dem Wege eines Reichsbeamtengesetzes oder in der Form von Richtlinien, die vom Reiche ausgegeben werden, oder drittens in Form von Vereinbarungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten. Der letzte Weg ist sehr schwierig; es wird wohl am besten sein, daß gewisse Rahmenverordnungen gegeben werden, auf Grund deren dann die einzelnen Bundesstaaten ihre Beamtenverordnungen entwerfen. Zu fordern ist aber, daß das völlig veraltete Beamtengesetz aus dem Jahre 1852 sobald wie möglich beseitigt wird. In seiner Dehnbarkeit wird es von der Beamtenschaft als außerordentlich entehrend empfunden. Es besteht darin, daß gegen einen Beamten das Disziplinar-Verfahren eingeleitet werden kann,

Digitized by Google

„wenn er sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens unwürdig erweist, die sein Beruf erfordert". Das ist eine so vieldeutige, eine so der willkürlichen Auslegung Raum gebende Fassung, daß man es verstehen kann, wenn die Beamten sich dadurch bedrückt und beunruhigt fühlen. Genauere Bestimmungen sind dringend erwünscht. Ferner ist zu wünschen, daß die Untersuchung bei einem Disziplinarfall nicht von einem Angehörigen der Behörde geführt wird, der der betreffende Beamte untersteht, damit nicht gewissermaßen Untersuchungsrichter und Kläger fast ein und dieselbe Person sind. Ferner wäre zu wünschen, daß bei dem Urteil Standesgenossen des Angeklagten mitwirken. Auch muß die Möglichkeit des Wiederaufnahmeverfahrens gegeben werden.

Dann müssen Beamten-Ausschüsse auf gesetzlicher Grundlage geschaffen werden. Es ist sehr zu begrüßen, daß die Staatsregierung am 24. März d. J. eine Verordnung über die Bildung von Beamtenausschüssen erlassen hat. Aber sie ist im wesentlichen nur eine Rahmenverordnung; sie stellt nur Richtlinien auf, die für die einzelnen Ressorts gegeben werden sollen, und sie behält den einzelnen Ministerien ausdrücklich vor, die Einzelbefugnisse genauer festzusetzen. Fordern müssen wir aber, daß diese Beamtenausschüsse bei den Besoldungsfragen mitwirken, daß sie auch bei der Regelung des Dienstbetriebs ein Wort mitzureden haben, und daß sie auch bei Fragen der beruflichen Fortbildung und des Aufstieges gehört werden. Wir haben in dem Streben nach Beamtenausschüssen und Beamtenkammern ein Streben zu erkennen, das durch weite Kreise unseres Volkes hindurchgeht. Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß unser Volk sich nicht in vollem Maße durch die Vertretung befriedigt fühlt, die es jetzt im Parlament hat, sondern daß in allen Ständen die Forderung erhoben wird, daß neben der horizontalen Gliederung die der einzelne Wahlkreis darstellt, auch noch eine vertikale Gliederung nach einzelnen Berufskategorien stattfindet. Das findet ja auch bei den Räten seinen Ausdruck, darf aber selbstverständlich nicht auf einzelne Klassen beschränkt werden, sondern muß seine Ausdehnung auf alle Berufsstände finden. Wenn wir Arbeiterschaft, Beamtenschaft, Landwirtschaft, Bürgerschaft, Handwerk usw. in einer bestimmten Kammer haben, so kann ich mir durchaus denken, daß eine solche Vertretung der Bevölkerung nach vertikaler Gliederung eine sehr segensreiche Arbeit leisten könnte; und ich möchte hinzufügen, daß das eine Forderung ist, die von Herren, die mir politisch nahestehen, bei den Wahlrechtskämpfen der Vergangenheit häufig gestellt und in Anträgen zum Ausdruck gebracht wurde nämlich d neben die Kammer, die aus allgemeinen Wahl hervorgeht, eine berufsständige Gli derung treten soll und muß. Also, we wir in den Beamtenkammern einen Anfa davon haben, so bin ich der Meinung, wir geh damit einen für die weitere Entwicklung unser Volkslebens hoch bedeutsamen und vielle segensvollen Weg, wenn man allen Ständ das zugesteht und darauf sieht, daß alle Stän ihrer Bedeutung im Staatsleben entsprechen vertreten werden.

Endlich müssen auch die Urlaubsver hältnisse der Beamten gesetzlich gereg werden. Der Urlaub ist nach den Dienstjahr zu gewähren, die Kosten der Stellvertretu sind auf die Staatskasse zu übernehmen. D Reichsfinanzminister Schiffer hat davon g sprochen, daß ein arbeitsamer, pflichtgetreue genügsamer Beamtenstand ein köstliches Er aus der Vergangenheit sei. Wir wünsche daß dieser Geist der Pflichterfüllung, der Arbe samkeit, das Gefühl der nahen Zugehörigk zum Staate unserer Beamtenschaft erhalte bleibt, daß sie in der Lage ist, auch diesen Ge der Zufriedenheit zu erfüllen. Dazu gehö aber, daß auch die Staatsregierung ihre Pfl dem Beamtentum gegenüber erfüllt, daß eingedenk ist, in ersprießlicher Weise für d Beamtentum zu sorgen, daß es nicht verelende sondern seine Stelle im Staatsleben behaupt kann!

Alle die Beamtenfragen betreffenden An träge wurden dem Staatshaushaltsausschu zur weiteren Beratung überwiesen.

* * *

Verwertung der Eichen- und Fichtenrinde im Jahre 191

Durch Bestimmung des Reichswirtschafts ministeriums sind die Höchstpreise für Ger rinden für das Jahr 1919 festgesetzt:

Für Eichenrinde

a) im Alter bis zu 22 Jahren auf 30 Mk. f 100 kg

b) im Alter von mehr als 22 Jahren bis 30 Jahren auf 25 Mk. für 100 kg

c) im Alter von mehr als 30 Jahren bis 40 Jahren auf 20 Mk. für 100 kg

für Fichtenrinde auf 18 Mk. für 100

Um die Rindengewinnung möglichst zu f dern, wird für die Rindenlieferer für je 1000 abgelieferte Rinde 1 kg Bodenleder und ½ Oberleder (Kahlleder), für kleinere Meng jedoch für eine Menge von wenigstens 250 abgelieferte Rinde, die Hälfte obiger Led mengen zur Verteilung gelangen. In bes deren Fällen, in denen nur eine Ablieferu von mindestens 100 kg Rinde in Frage komm kann gleichfalls auf Antrag die gleiche Me

Digitized by Google

eder, wie bei Ablieferung von 250 kg Rinde erteilt werden. Ein solcher Antrag muß aber on der zuständigen Ortsbehörde beglaubigt erden.

Der Verkauf der Rinde bleibt der Regieung überlassen. Die Rinde ist stets vor der Verbung und ohne Gewähr für die zu gewinnende Menge zu verkaufen. Um eine mögchst gute Verwertung zu erzielen, wird, so weit ie möglich, die Abfuhr aus dem Walde durch ie Forstverwaltung empfohlen. Zur Erhalung und Stärkung der heimischen Lederdustrie soll die Rindengewinnung mit allerößtem Nachdruck gefördert werden.

Die Deutsche Leder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Budapesterstr. 10/12, ist bereit, alle Rinensortimente zu den Höchstpreisen zu übernehmen. Den Regierungen wird anheim gegeben, sofern dadurch Beziehungen zu früheren Abnehmern nicht beeinträchtigt werden, mit dieser Gesellschaft wegen des Rindenverkaufs in Verbindung zu treten. Die als Vergünstigung für Rindenabgaben festgesetzte besondere Lederzuteilung hat die Regierung nach Beendigung der Rindenabgabe für die gesamte Rindenmenge des Bezirks anzufordern und auf diejenigen Forstverwaltungs-, Forstbetriebsbeamten und Waldarbeiter, welche sich um die Verwertung und Gewinnung der Rinde besonders verdient gemacht haben, unter Berücksichtigung ihrer Familien- und wirtschaftlichen Verhältnisse gegen Erstattung der Kosten zu verteilen. Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 5. April 1919.

Aus Preußen.

Aus der Preußischen Forstverwaltung.

Heimatschutzdienst und Ausbildungszeit der Forstlehrlinge.

Diejenigen Forstlehrlinge, welche freiwillig in Formationen des Heimatschutzes eingetreten sind oder noch eintreten, sollen durch diese für das Vaterland so dringend nötige Betätigung keinen Nachteil für ihre spätere Besoldung erleiden. Die Zeit, in der sie bei den genannten Formationen tatsächlichen militärischen Dienst tun, ist ihnen deshalb für die Bemessung der Besoldung genau so anzurechnen, wie die künftige pflichtmäßige Militärdienstzeit, zu der auch die freiwillige Grenzschutzdienstzeit rechnet. Damit aber auch die sonst für die spätere forstliche Ausbildung der betr. Lehrlinge entstehenden Nachteile möglich gemildert werden, darf die oben gekennzeichnete Dienstzeit im Heimatschutz bei einem Soll an Ausbildungszeit von 730 Tagen bis zu einem halben Jahre und bei einem Soll von 1095 Tagen bis zu einem ganzen Jahre auf die Ausbildungszeit in Anrechnung gebracht werden. Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. April 1919.

* * *

Beamten-Ausschüsse im Bereich der Staatsforstverwaltung.

Nachdem durch Bestimmung der Preuß. Staatsregierung (Staatsministerium) vom 24. März 1919 eine besondere Anweisung über die Bildung von Beamtenausschüssen ergangen ist, bestimmte das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Bereich der Preuß. Staatsforstverwaltung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse nach Benehmen mit den Vorständen der bestehenden Beamtenvereine: des Vereins preuß. Staatsoberförster und des Vereins Preuß. Staatsförster:

a) für jede Oberförsterei ist aus den Betriebsbeamten ein Vertrauensmann zu wählen. Wählbar ist jeder Betriebsbeamte der Oberförsterei, der sich in einer planmäßigen Stelle befindet, wahlberechtigt jeder Betriebsbeamte, der mindestens volle drei Kalendermonate in der Oberförsterei tätig ist. Ein Beamter, der wegen grober Dienstverfehlungen in den beiden letzten Wirtschaftsjahren bestraft ist oder gegen den ein solches Verfahren schwebt, kann als Vertrauensmann nicht gewählt werden. In Zweifelsfällen entscheidet darüber die Regierung im Benehmen mit dem Forstbeamtenausschuß des Bezirks. Gewählt wird für ein Jahr, und zwar für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September des nächsten Jahres. Die erste Wahl findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Erlasses statt und hat Gültigkeit bis zum 30. September 1920. Die Wahl wird in diesem Jahre anberaumt und geleitet durch den dienstältesten Betriebsbeamten der Oberförsterei, später durch den Vertrauensmann. Die Wahl ist persönlich, geheim und unmittelbar und erfolgt durch Zettel — es entscheidet einfache Mehrheit —, bei Stimmengleichheit wird gelost. Wiederwahl ist zulässig. Der Gewählte hat sich in diesem Jahre alsbald nach seiner Wahl, sonst alljährlich kurz vor dem 1. Oktober, dem Oberförster vorzustellen, der seinen Namen der Regierung mitteilt.

b) In jedem Regierungsbezirk bilden der Vorsitzende der Bezirksgruppe des Vereins Preußischer Staatsoberförster, der Vorsitzende der Bezirksgruppe des Vereins Preußischer Staats-Förster und dessen Stellvertreter den Beamtenausschuß. Die genannten Beamten gehören dem Ausschuß für die Dauer ihrer Stellung in den Berufsvereinen an. Die

Digitized by Google

Mitglieder können sich im Falle einer Behinderung durch von ihnen zu bestimmende andere Angehörige des Bezirksgruppenvorstandes vertreten lassen.

Sollten in einem der Vereine für kleinere Regierungsbezirke keine Bezirksgruppen gebildet sein, so gelten die Vorsitzenden der zu einer Gruppe vereinigten Bezirke als Mitglieder der Beamtenausschüsse beider Bezirke. So lange im Regierungsbezirk Cassel im Verein Preuß. Staatsförster die Bezirksgruppen Cassel-Ost und Cassel-West bestehen, wird der dortige Beamtenausschuß aus dem Bezirksgruppenvorstand des Vereins Preuß. Staatsoberförster und den beiden Vorsitzenden der BezirksgruppenCassel-Ost und Cassel-West des Vereins Preuß. Staatsförster gebildet.

c) Für das Ministerium wird der erste Vorsitzende des Vereins Preuß. Staatsoberförster und der erste Vorsitzende des Vereins Preuß. Staatsförster für die Dauer dieser Stellung in den gen. Vereinen zu Vertrauensmännern mit der Ermächtigung bestimmt, sich erforderlichenfalls durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten zu lassen. Alle Vertrauensmänner und die Mitglieder der Beamtenausschüsse versehen diese Ämter ehrenamtlich. Werden sie von den Regierungen oder von dem Ministerium zur Besprechung zusammengerufen, so stehen ihnen die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu.

Die Vertrauensmänner und die Beamtenausschüsse haben die Aufgabe, das Vertrauensverhältnis zwischen der Verwaltung und den Beamten und innerhalb der Beamtenschaft zu fördern und bei den Vorgesetzten oder der vorgesetzten Behörde als Vertrauensorgane die Interessen der Beamten behufs Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit und zur Vermeidung von Reibungen zu vertreten. Sie sind dazu berufen und berechtigt, Wünsche und Beschwerden sowohl allgemeiner Art wie auch von einzelnen Beamten bei der Behörde, bei der sie bestellt sind, zur Sprache zu bringen. Die Eingaben und Anträge sind möglichst mündlich zu machen; zur Erleichterung und Beschleunigung ist der Schriftverkehr, soweit angängig, zu vermeiden.

Selbstverständlich bleibt es nach wie vor jedem Beamten überlassen, Wünsche und Beschwerden, die ihn persönlich betreffen, auch ohne Inanspruchnahme des Vertrauensmannes den Vorgesetzten vorzutragen.

Die Oberforstmeister haben nach Benehmen mit den Regierungspräsidenten dem Beamtenausschuß ihres Bezirks vor Erlaß von allgemeinen, den inneren Dienst oder die persönlichen Angelegenheiten der Forstbeamten betreffenden Anordnungen Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben; handelt es sich um Angelegenheiten, die nur die Forstverwaltungsbeamten betreffen, so genügt die v herige Berufung des Vertreters dieser amtenklasse.

Sinngemäß haben auch die Oberför mit den Vertrauensmännern ihrer Oberförs Fühlung zu erhalten.

Den für das Ministerium bestimmten V trauensmännern wird ebenfalls vor Erlaß gemeiner grundlegender Anordnungen der v genannten Art Gelegenheit zur gutachtlich Äußerung gegeben werden.

Die Vertrauensmänner und Mitglieder Beamtenausschüsse sind zur Verschwiegenh verpflichtet über alle Angelegenheiten, die ihn aus Anlaß ihrer Tätigkeit bekannt werd Außerachtlassung dieser Verpflichtung berc tigt die Dienststellen, für die sie bestellt si sie als Vertrauensleute abzulehnen und Neuwahl einer anderen Persönlichkeit an ordnen.

In Einzelangelegenheiten, an denen selbst beteiligt sind, dürfen Vertrauensmänn oder Mitglieder der Beamtenausschüsse solche nicht tätig sein. Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vo 18. April 1919.

* * *

Betriebsregelungen. Umtriebszeiten.

In einem Erlasse des Ministers für Land wirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. Ma 1919 wird folgendes ausgeführt bezw. ange ordnet:

Während des Krieges sind in erheblichem Umfange Abweichungen von den Hiebsv schriften der Betriebswerke notwendig gewo den. In vielen Revieren ist das zulässige Ab nutzungssoll mehr oder weniger stark üb schritten worden; in anderen Revieren ist Einschlag hingegen zurückgeblieben. Ganz sonders fühlbare Störungen der Betriebsv schriften sind vielerorts durch umfangrei Vorgriffe in jüngeren Beständen entstand Vorgriffe, die zur Befriedigung des verstärkt Bedarfs an Grubenholz, Schleifholz, Bren holz usw. gemacht werden mußten.

Diesem Hauungsbetriebe muß allmählich ein Ende gemacht, die Wirtschaft muß wied in planmäßige Bahnen geführt werden. Sch deshalb wird in vielen Revieren eine bald Zwischenprüfung oder Neuaufstellung des W triebswerks notwendig. Dazu drängt ferne eine erforderlich werdende Ermäßigung d Umtriebszeit.

In weiten Kiefern gebieten mit 120jäh Umtriebszeit wird der Wertzuwachs infol Verseuchung durch den Kiefernbaumschwamm stark herabgedrückt. Außerdem sind vielfa

Digitized by Google

urch Aushieb von Schwammbäumen die älteren Bestände stark gelichtet, was zu einer Verödung nd Aushagerung des Bodens führt. Ähnliche Zustände sind in manchen Fichtengebieten urch Rotfäule hervorgerufen. Mit derartigen Beständen muß aufgeräumt, der Boden muß ieder einer normalen Produktion zugeführt erden. Dazu ist eine Herabsetzung der Umriebszeit unerläßlich. Eine solche Umtriebsmäßigung und die damit verbundene Verminderung des Holzvorrats wird aber heute uch aus anderen Gründen zur zwingenden Notwendigkeit. Der Staat braucht Geld, die Volkswirtschaft braucht Holz und Arbeitsgelegenheit. Um die Fülle der daraus für die nächsten Jahre erwachsenden Betriebsregeungsarbeiten bewältigen zu können, sollen Vereinfachungen zugelassen werden. Ich habe ine vorläufige Anweisung hierfür ausarbeiten assen, welche gleichzeitig die mit der Einführung verschiedener Umtriebszeiten notwendig ewordenen Ergänzungen der Betriebsregeungsanweisung enthält. Letztere bleibt in Kraft, soweit die neue Anweisung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

Ich ersuche die Regierungen, mir binnen echs Wochen anzuzeigen, für welche Reviere ach vorstehendem eine baldige Zwischenprüung des Betriebswerks für erforderlich gealten und bei welchen Revieren es für anängig erachtet wird, mit dem bisherigen Abchätzungswert — auch ohne Durchführung iner Zwischenprüfung — weiter zu wirtchaften. Auch Reviere mit reichlichen Altolzvorräten, sowie solche mit Überschuß an Beständen im Grubenholz- und Schleifholzlter, ferner solche mit umfangreicheren hiebsotwendigen Beständen jüngeren Alters werden ur baldigen Betriebsregelung in Vorschlag u bringen sein.

Ich ersuche ferner um Bericht darüber, ob und gegebenenfalls welche Revierverwalter orhanden sind, die sich für Leitung von Beriebsregelungsarbeiten — auch außerhalb ihrer Reviere — besonders eignen. Auch Regieungs- und Forsträte, die geeignet und bereit wären, derartige Arbeiten, auch außerhalb ihres Inspektionsbezirks, zu leiten, sind gegebenenfalls namhaft zu machen.

Endlich wolle die Regierung noch berichten: 1. welche Revierverwalter nach Lage der Verhältnisse imstande sind, die in Vorschlag gebrachten Betriebsregelungen selbst auszuführen, 2. welche Hilfsarbeiter (Oberförster o. R., Forstassessoren) zurzeit im dortigen Bezirk beschäftigt werden und welche davon für Betriebsregelungsarbeiten abkömmlich sind, 3. wieviel Hilfsarbeiter weiter benötigt werden, 4. in welchen Revieren umfangreiche Meßarbeiten notwendig sind. Dazu bemerke ich, daß der Bedarf an Hilfsarbeitern aus der Reihe der Oberförster o. R. und Forstassessoren usw. bei weitem nicht wird gedeckt werden können, daß es also erforderlich werden wird, daneben auch geeignete Förster und Forstanwärter so viel wie möglich zu den Arbeiten heranzuziehen ꝛc.

* * *

Diesem Erlasse ist eine „Ergänzende Anweisung zur Betriebsregelungsanweisung vom 17. März 1912“ beigefügt, der wir folgendes entnehmen:

I. Umtriebszeiten.

1. Für die Kiefer und vielerorts auch für Fichte wird — soweit nicht besondere Verhältnisse Abweichungen erfordern — die Umtriebszeit im Durchschnitt auf 100 Jahre festzusetzen sein. Die 100jährige Umtriebszeit soll aber in der Regel nicht gleichmäßig für ein ganzes Revier oder gleichmäßig für größere Gebiete gelten, sie soll sich vielmehr als Durchschnitt aus verschiedenen Umtriebszeiten ergeben. Für die Einführung verschiedener Umtriebszeiten in ein und demselben Reviere und für dieselbe Holzart sprechen mancherlei Gründe.

Zunächst steht als Folge einer allgemeinen Ermäßigung der Umtriebszeit zu erwarten, daß nach Jahrzehnten, wenn die Altholzüberschüsse aufgebraucht und damit das Angebot von inländischem Starkholz zurückgegangen ist, eine Preissteigerung bei wertvollem Starkholz eintreten wird. Auch die Rücksicht auf die Volkswirtschaft erfordert es, daß starke Qualitätshölzer auch fernerhin im Inlande erzeugt werden. Es ist deshalb angebracht, Bestände, die sich nach Schluß, Gesundheitszustand und Holzgüte dazu eignen, 120 Jahre alt und in einzelnen Fällen auch älter werden zu lassen. Andererseits lehrt die Erfahrung, daß fast überall Bestände vorhanden sind, die nicht ohne erhebliche wirtschaftliche Opfer bis zum 100jähr. Alter gehalten werden können. Es sei nur auf Kiefern-„Sterbestangen“ auf altem Acker, auf Rotfäule bei Fichte, auf Verlichtungen aus mancherlei Gründen hingewiesen. Es kommt noch hinzu, daß der deutsche Nadelholzwald in den nächsten Jahren voraussichtlich für Lieferung von Gruben- und Papierholz in so erheblichem Umfange beansprucht werden wird, daß die Erträge der Durchforstungen bei weitem nicht hinreichen werden, den Bedarf zu decken. Es werden deshalb, wie im Kriege, so auch fernerhin, wenigstens für die nächsten Jahre, Stangenholzbestände abgetrieben werden müssen. Aber wenn auch mit der Zeit die Einfuhr aus dem Auslande wieder in Gang kommt, ist es geboten, daß die Staatsforsten weiter an der Lieferung von Gruben- und

Digitized by Google

Papierholz etwa in dem Umfange, wie er sich während des Krieges gestaltet hat, beteiligt werden, einmal, um die heimische Industrie vom Auslande unabhängiger zu machen, und dann, um die größere Rentabilität der niedrigen Umtriebe auszunutzen.

2. Für die Kiefer wird sich hiernach vielfach etwa folgende Festsetzung der Umtriebszeiten empfehlen: für $^2/_6$ der Betriebsfläche 120 jähr., für $^3/_6$ 100 jähr. und für $^1/_6$ 60 jähr. Umtrieb. Dieses Verhältnis kann sich aber aus mancherlei Gründen mehr oder weniger erheblich verschieben. Wo sich nachweislich die Kiefernbestände bis zum hohen Alter leidlich gesund und leidlich geschlossen halten, und wo zudem das Hartholz einen hohen Gütegrad erreicht, da wird der Starkholzumtrieb auf Kosten der anderen zu erweitern sein. In seltenen Fällen wird es sogar zulässig sein, die 120 jähr. Umtriebszeit für ein ganzes Revier beizubehalten. Umgekehrt wird der 60 jähr. Umtrieb da auszudehnen sein, wo hiebsnotwendige Stangenholzbestände (z. B. Ackerkiefern) in erheblichem Umfange vorkommen, oder wo die Nachfrage nach schwächeren Nutzhölzern besonders groß und somit der Absatz ein besonders guter ist. Auch hier kann es in vereinzelten Fällen geraten sein, die 60—80 jähr. Umtriebszeit gleichmäßig für ganze Reviere oder größere Revierteile einzuführen.

3. Bei Fichte liegen die Verhältnisse mancherorts insofern etwas anders, als hier und da die Fichten frühzeitig rotfaul werden und als sich in solchen Revieren schon deshalb hohe Umtriebe verbieten. Andererseits wird sich aber auch bei der Fichte vielfach ein Verhältnis von 2 : 3 : 1 für die drei verschiedenen Umtriebe (Starkholz, Bau- und Schneideholz, Papier- und Grubenholz) empfehlen.

4. Für die Laubhölzer sollen allgemeine Grundsätze für die Bemessung der Umtriebszeit zunächst nicht aufgestellt werden. Im allgemeinen werden hier die bisherigen Umtriebe beibehalten werden können. Wo jedoch schlechtwüchsige Bestände (von mangelhaftem Schluß, oder ehemaliger Niederwald oder Buchenmittelwald) in größerem Umfange vorkommen, wird auch hier die Einführung einer zweiten Umtriebszeit für dieselbe Holzart zu erwägen sein (z. B. Buchenschwellenumtrieb).

5. Für die Abnutzung der überschüssigen Altholzvorräte, wie sich solche gegenüber einem normalen, den neu einzuführenden Umtriebszeiten entsprechenden Altersklassenverhältnis ergeben, wird im allgemeinen der Zeitraum einer Periode vorzusehen sein. Sind die Überschüsse sehr erheblich, so kann dieser Zeitraum ausgedehnt werden.

II. Betriebsklassen.

6. Wenn in einem Revier drei verschiedene Umtriebszeiten für ein und dieselbe Holzart eingeführt werden, dann müssen nach allgemeinen Forsteinrichtungsgrundsätzen eigentlich jeder Bestand einer der diesen Umtriebszeiten entsprechenden drei Betriebsklassen zugeteilt, die ganze Betriebsfläche müßte sonach unter die drei Betriebsklassen aufgeteilt werden. Die richtige Auswahl der jüngeren Bestände für die verschiedenen Betriebsklassen wäre dann aber eine schwere Aufgabe. Man kann einem 20 jähr. Bestande heute noch nicht ansehen, wie er sich später entwickeln wird, ob er also zur Starkholzzucht geeignet ist oder ob er im Bauholz- oder schon im Grubenholzalter abgetrieben werden muß. Es empfiehlt sich deshalb, die Überweisung von Beständen an die verschiedenen Betriebsklassen auf die erste Periode zu beschränken und im übrigen die Entscheidung darüber, welches Abtriebsalter der eine oder der andere Bestand erreichen soll, zu vertagen, bis die Frage brennend wird. Bestehen z. B. in einem Kiefernrevier die 120 jähr., die 100 jähr. und die 60 jähr. Umtriebszeit nebeneinander, dann wird die Frage bei jedem Bestand zum ersten Mal brennend, wenn er bei einer stattfindenden Betriebsregelung der Altersklasse 41—60 angehört. Wird der Bestand bei Prüfung dieser Frage für geeignet angesehen, 100 Jahre alt zu werden, dann ist die Entscheidung darüber, ob er sogar zur Starkholzzucht geeignet ist, weitere 40 Jahre zu vertagen, bis also der Bestand in die Altersklasse 81—100 eingetreten ist. Hiernach sollen nicht örtlich festliegende, sondern „fliegende Betriebsklassen" gebildet werden.

Bei diesem Verfahren wird die Wirtschaft beweglicher; Störungen des Altersklassenverhältnisses, z. B. durch Waldbrand oder Insektenschäden können leichter ausgeglichen, wirtschaftliche Opfer können auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden.

7. Die Ausscheidung besonderer, auch örtlich abgegrenzter Betriebsklassen ist dagegen dann erforderlich, wenn größere zusammenhängende Waldteile vorhanden sind, die sich nach Boden- und Bestandsbeschaffenheit erheblich von dem Hauptrevierteil unterscheiden, für die deshalb meist auch besondere Betriebsdispositionen getroffen werden müssen. So werden z. B. in den Ankaufsgebieten der östlichen Provinzen Ödlandbezirke mit geringstem Boden und unregelmäßigen, kusseligen Beständen vielfach als besondere Betriebsklassen auszuscheiden sein. Wollte man diese Ödlandsbestände als vollwertige Glieder in die Altersklassenübersicht für das ganze Revier einstellen, dann würde die Nachhaltigkeit auf schwachen Füßen stehen.

Digitized by Google

Soweit dagegen derartige Ödländereien hinsichtlich der Boden- und Bestandsbeschaffenheit nicht wesentlich hinter dem Durchschnitt des Hauptrevieres zurückbleiben, kann von einer Bildung besonderer Betriebsklassen abgesehen werden.

8. Im übrigen sind als Betriebsklassen im Hochwald auszuscheiden: a) die vier Holzartenklassen Eichen, Buchen (einschl. Ahorn, Akazie, Esche, Hainbuche, Rüster), anderes Laubholz (Aspe, Birke, Erle, Linde, Pappel, Weide usw.), Nadelholz.

III. Altersklassenübersicht.

9. Die Altersklassenübersicht bildet eine der wichtigsten Grundlagen für die Entscheidung der Frage, welche Umtriebszeiten eingehalten werden sollen, sie muß deshalb vorliegen, bevor in der Einleitungsverhandlung Vorschläge über die hauptsächlichsten Betriebspositionen gemacht werden können. Ihre Aufstellung ist als erste und wichtigste Arbeit nach Einleitung einer Betriebsregelung in Angriff zu nehmen.

Für die Aufstellung werden folgende Vorschriften gegeben:

Peinliche Genauigkeit ist nicht erforderlich, da es sich nur um eine vorläufige Übersicht handeln soll, die in den Betriebsplan nicht übergeht. Unbedingt vermieden werden müssen aber Irrtümer im Alter der Bestände. Ferner ist Sorgfalt auf das Ansprechen der Bestände auf Hiebsnotwendigkeit zu verwenden, da gerade aus dem mehr oder weniger umfangreichen Vorkommen von hiebsnotwendigen Beständen, besonders solcher der jüngeren Altersklassen, ein Schluß auf die einzuführenden Umtriebszeiten gezogen werden soll. Die Übersicht ist holzartenweise derart aufzustellen, daß zunächst alle Abteilungen mit der Hauptholzart Eiche, danach die mit Buche, Esche, Ahorn usw., Birke, Erle usw. und zuletzt Tanne, Fichte, Kiefer usw. aufgeführt werden. Die übliche Zusammenfassung in vier Holzartenklassen soll danach hierbei unterbleiben. Als Hauptholzart gilt bei Mischbeständen diejenige, auf welche gewirtschaftet werden muß. Die Flächen jeder Holzart sind blockweise und für das ganze Revier zusammenzustellen. Am Schlusse der Nachweisung sind ferner noch die Flächen aller Holzarten zusammenzuzählen. Alle Abteilungen einer Wirtschaftsfigur mit der gleichen Holzart sind zusammen auf einer Linie nachzuweisen.

10. Als hiebsnotwendige Bestände sind vor allem solche anzusehen, bei deren weiterem Überhalt Bodenverödung infolge von Verlichtung oder erhebliche Verluste an Wertzuwachs infolge ästiger oder sperriger Beschaffenheit, infolge starken Auftretens von Baumkrankheiten (Kiefernbaumschwamm, Kienzopf, Absterben von Kiefern auf altem Ackerboden, Rotfäule bei Fichte usw.) oder aus anderen Ursachen angenommen werden müssen. Dabei muß aber davor gewarnt werden, jeden geringwüchsigen, mäßig geschlossenen, schlecht entwickelten, wenig zuwachskräftigen Bestand auf geringer Bodenklasse als hiebsnotwendig anzusehen. Auf geringen Böden lassen sich keine Musterbestände erziehen. Es bleibt auch zu bedenken, daß auf den geringen Standortsklassen Massen- und Wertzuwachs später kulminieren, daß also hier auch die finanzielle Umtriebszeit höher liegt, als auf den besseren Klassen. Die für den Grubenholzumtrieb auszuwählenden Kiefernbestände werden deshalb z. B. im allgemeinen nicht auf dem allerärmsten Boden zu finden sein. Vielfach zeigen gerade auf allerbester Bodenklasse die Kiefernbestände eine ästige Entwickelung und eine grobringige Holzbildung, so daß sie wohl noch für die mittleren, nicht aber für die Wertstarkholzumtriebe in Frage kommen. Soweit es sich von vorneherein übersehen läßt, daß einzelne Revierteile zu besonderen, auch örtlich ausgeschiedenen Betriebsklassen nach Nr. 7 dieser Anweisung vereinigt werden müssen, ist hierfür eine besondere Altersklassenübersicht zu fertigen.

IV. Vorläufige Bestandskarte.

11. Nach Aufstellung der Altersklassenübersicht ist eine vorläufige Bestandskarte in der einfachsten Form anzufertigen. Diese Karte soll die Lagerung der verschiedenen Altersklassen erkennen lassen und damit die zweite wichtige Grundlage für die zu treffenden Betriebspositionen bilden.

Es wird meist genügen, die verschiedenen Altersklassen durch Schraffierung beim Vorkommen nur einer Holzart mit Bleistift, beim Vorkommen mehrerer Holzarten mit verschiedenfarbigen Buntstiften darzustellen. Es können etwa die beiden ältesten Altersklassen voll angelegt, die beiden mittleren doppelt, und die beiden jüngsten einfach schraffiert werden. Die Nummern der Wirtschaftsfiguren oder die Abteilungsbuchstaben sind alsdann bei den ungeraden Altersklassen in auffallender Farbe zu unterstreichen.

V. Einleitungsverhandlung.

12. Nach Fertigstellung der Altersklassenübersicht und der vorläufigen Bestandskarte ist die Einleitungsverhandlung aufzunehmen, in der die Umtriebszeiten und sonstige Betriebspositionen eingehend zu behandeln sind. Die Altersklassenübersicht und die vorläufige Bestandskarte geben hierfür die Grundlage

Digitized by Google

mit ab. Weiter anzuschließen ist der Einleitungsverhandlung bei Bildung „fliegender Betriebsklassen“ eine Übersicht über die künftige Gestaltung des Altersklassenverhältnisses.

VI. Betriebsplan.

13. Für die Aufstellung des Betriebsplanes ist ein neues Muster entworfen und zu demselben des weiteren Erläuterungen gegeben worden. Des uns zur Verfügung stehenden beschränkten Raumes wegen müssen wir auf die Mitteilung derselben verzichten.

VII. Abnutzungssatz.

14. Die Hauptnutzungsmassen sind getrennt für die einzelnen Betriebsklassen, getrennt auch für die „fliegenden“ zusammenzustellen. Dieselbe Sonderung ist bei Herleitung des jährlichen Abnutzungsholzes für die Hauptnutzung durchzuführen. Bei der Vornutzung wird dagegen nur ein Gesamtabnutzungssatz für das ganze Revier hergeleitet. Ebenso wird der zu erwartende Anfall an Stockholz und Reisig summarisch ermittelt.

VIII. Zwischenprüfungen.

15. Mit Rücksicht darauf, daß in den nächsten Jahren in den meisten Bezirken umfangreiche Betriebsregelungsarbeiten auszuführen sind, sollen die Zwischenprüfungen in einfachster Form ausgeführt werden. Da, wo während des Krieges erhebliche Vorgriffe in jüngeren Beständen stattgefunden haben, oder wo das zuässige Abnutzungssoll stark überschritten ist, wird meist eine Neuaufstellung des Betriebswerkes notwendig werden. Eine Zwischenprüfung muß aber auch in diesen Fällen dann erfolgen, wenn es nicht möglich ist, eine neue Betriebsregelung sofort in Angriff zu nehmen. Es handelt sich alsdann um eine nur vorläufige Regelung des Betriebes. Eine Zwischenprüfung wird ferner dann zur Schaffung einer Grundlage für die Fortführung des Wirtschaftsbetriebes vorläufig genügen, wenn die Abweichungen des Hauungsbetriebes von den Vorschriften des Betriebsplanes während des Krieges nicht besonders erheblich gewesen sind.

16. Die Aufgabe derartiger vereinfachter Zwischenprüfungen wird es sein, festzustellen: 1. Ob mit dem bisherigen Abnutzungssatz vorläufig weiter gewirtschaftet werden kann oder ob eine Neufestsetzung erforderlich wird, 2. welche nicht in der I. Periode stehenden Bestände während des Krieges zur Hauptnutzung vorgezogen sind, 3. welche weiteren Bestände zur Hauptnutzung vorgezogen werden müssen, 4. welche Bestände der I. Periode zurückgeschoben werden können. Ist das zulässige Abnutzungssoll erheblich überschritten, dann ist zu prüfen, ob eine Ersparung des Mehreinschlags erfolgen kann.

17. Soll eine Zwischenprüfung erfolgen, dann sind in einer von dem Oberforstmeister, dem Regierungs- und Forstrat und dem Revierverwalter aufzunehmenden Hauptverhandlung die Störungen der planmäßigen Wirtschaft, wie sie durch die Einwirkungen des Krieges oder durch andere Ursachen erfolgt sind, zu erörtern und gegebenenfalls durch Nachweisungen ersichtlich zu machen. Außerdem sind Vorschläge für die Durchführung der Arbeiten zu geben.

18. Bei der Durchführung der Arbeiten ist alsdann eine Verschiebungsnachweisung anzufertigen, in der zunächst die bereits während des Krieges notwendig gewesenen und sodann in einem 2. Abschnitt die weiter vorzuschlagenden Verschiebungen aufzuführen sind.

Darauf ist, wenn erforderlich, eine neue Berechnung des Abnutzungssatzes auf besonderem Blatt auszuführen.

Mit einem Schlußbericht werden endlich die aufgestellten Nachweisungen und Schriften zu einem „Zwischenprüfungswerk“ vereinigt.

* * *

Harzgewinnung im Jahre 1919.

An die Regierungen ist betreffs der im Jahre 1919 in den Staatsforsten vorzunehmenden Harznutzung folgender Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. März 1919 ergangen:

Für die deutsche Gesamtwirtschaft ist mehr als je zuvor während des Krieges eine Lebensnotwendigkeit, alle Rohstoffe, die nicht unbedingt aus dem Ausland bezogen werden müssen, auf heimischem Boden zu gewinnen. Die Harzgewinnung ist in den dafür bestimmten Bezirken auch in diesem Jahre mit aller Tatkraft zu betreiben und soviel wie irgend möglich über den in den vergangenen Jahren erzielten, den Bedarf lange nicht deckenden Ertrag hinaus zu steigern. Abnehmer für das zu gewinnende Harz ist nach wie vor allein der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette — Harzabteilung — in Berlin W. 8, Behrenstr. 48. Der neue Vertrag enthält keine wesentlichen Änderungen gegen den vorjährigen, nur wird der Preis für Kienfernharzbalsam mehr dem Weltmarktpreis für Fertigharz und Terpentin angepaßt, also ermäßigt werden. Indes soll der Preis so hoch bleiben, daß für den Waldbesitzer das Harzen auch ferner hohen Gewinn abwirft und so eine Vorbedingung für rege Mitarbeit der Privatforsten erfüllt wird.

Digitized by Google

Die erst zum kleineren Teil vorliegenden Nachweisungen der Regierungen über das Ergebnis des Harzens 1918 lassen außerordentlich große Verschiedenheiten von Revier zu Revier erkennen. Von Försterei zu Försterei werden die Unterschiede noch größer sein. Neben ausgezeichneten Ergebnissen stehen recht mittelmäßige und ausgesprochen schlechte, welche durch besonderen Mangel an Arbeitern und besondere Verspätung der Gerätelieferung erklärt werden. Ein ganzer Bezirk (Hannover) hat wegen Arbeitermangels überhaupt nicht harzen können. Ich vertraue, daß bei allen Beamten das Verständnis für die Wichtigkeit des Harzens und das Interesse an der Sache vorhanden ist und daß es ihnen gelingen wird, die unleugbaren Schwierigkeiten zu meistern und auch die 1918 wenig ergiebigen Reviere zu höherer Harzerzeugung zu bringen. Die größere Leistung des Reißerverfahrens scheint im allgemeinen ein Herabgehen des Harzertrages gegen 1917 trotz Flächenverminderung und Zeitverlust infolge später Gerätelieferung verhütet zu haben. Der Regierungsbezirk Merseburg, wo 1917 762 ha geharzte Kiefernbestände 96 761 kg Balsam lieferten, hat 1918 auf 633 ha 170 778 kg geliefert. Recht gut schneidet auch der Bezirk Cassel mit 15 347 kg auf 51 ha Kiefernfläche in bezug auf Ertrag der Flächeneinheit ab. Die Gesamtkosten je Kilo betrugen in Merseburg 1,02 Mk., in Cassel 1,25 Mk.

I. Kiefernharzgewinnung.

Bei ihr dürfen nach den inzwischen gemachten Erfahrungen nur noch Reißerverfahren angewandt werden, und zwar entweder das Splettstößersche Fischgräten- oder das vom Forstmeister Dr. Kienitz ausgebildete Choriner Verfahren. Jenes, bei dem Borkestreifen zwischen den Rissen stehen bleiben, ist nach den bisherigen Untersuchungen wohl etwas ergiebiger, erfordert aber mehr Arbeit und öfter neue Bestände, als das Choriner Verfahren, bei welchem von oben nach unten fortschreitend Riß an Riß gelegt und die verfügbare Baummantelfläche vollkommen und sehr sparsam ausgenutzt wird. Wo letzteres nicht in Betracht zu kommen braucht, also die zu harzenden Bestände bestimmt im nächsten Jahre abgetrieben werden sollen, wird das Splettstößersche Verfahren anzuwenden sein, während sich sonst das Choriner mehr empfiehlt. Wegen aller Einzelheiten, insbesondere auch der Begründung des Verfahrens und der einzuhaltenden Regeln wird auf den Aufsatz des Forstmeisters Dr. Kienitz in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Januar 1919 verwiesen.

II. Die Fichtenlachtenharzgewinnung.

Die Fichtenlachtenharzgewinnung hat stellenweise so wenig befriedigt, daß sie eingestellt worden ist (Cassel, Königsberg). An anderen Orten hat sie namhafte Erträge und dabei erhebliche Überschüsse ergeben. In Oppeln, Merseburg, Hildesheim ist der Ertrag je ha gegen 1917 erheblich gestiegen. Es wird auf die Anweisung in der allgem. Verfügung vom 23. Februar 1918 verwiesen. Da, wo die Erträge nicht lohnend gewesen sind, sind die Gründe des Mißerfolgs eingehend zu prüfen und womöglich durch Beseitigen der Mißstände auch den Fichtenlachten zu besserem Erfolge zu verhelfen.

III. Fichtenwildharz.

Fichtenwildharz ist immer noch in erheblicher Menge und mit Vorteil gewonnen worden. Das Sammeln ist, so weit lohnend, fortzusetzen.

* * *

Verkürzung der Studienzeit für Kriegsteilnehmer.

Nach der allgemeinen Verfügung vom 31. Januar 1917 ist die praktische Vorbereitungszeit den Kriegsteilnehmern unter der Voraussetzung einer entsprechenden Dauer des Kriegsdienstes erlassen worden. Um nun auch denjenigen Kriegsteilnehmern, die diese Vorbereitungszeit bereits vor dem 31. Januar 1917 vorschriftsmäßig durchgemacht haben, einen gleichen Zeitgewinn zu ermöglichen, bestimmt ein Erlaß vom 19. Februar 1919, daß sie nach Bestehen der Vorprüfung statt 1½ Jahr nur ein Jahr dem Studium der Forstwissenschaften und der Rechtskunde zu widmen haben.

* * *

Abgabe von Nutzholz an Forstbeamte.

Mit Rücksicht auf die gestiegenen Holzpreise hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigt, daß jedem Forstbeamten ohne besondere Genehmigung der Regierung für den eigenen Wirtschaftsbedarf Nutz- und Schirrholz gegen Bezahlung des Taxpreises bis zu einem Betrage von 80 Mk. (früher 30 Mk.) überlassen werden kann. (Erl. v. 21. II. 19.)

* * *

Abgabe von Holz an Waldarbeiter.

Die Oberförster sind durch Erlaß v. 22. II. 19 ermächtigt worden, den dauernd beschäftigten Waldarbeitern für den eigenen Bedarf Nutz- und Schirrholz freihändig gegen Bezahlung

Digitized by Google

des Taxpreises und eines Zuschlages von 10% bis zum Gesamtbetrage von 30 Mk. im Laufe eines Jahres für jeden Hausstand zu verabfolgen.

Ferner kann den dauernd beschäftigten Waldarbeitern Brennholz für die eigene Wirtschaft gegen Bezahlung des Taxpreises freihändig abgegeben werden, und zwar für jeden Haushalt jährlich bis zu 20 rm Reiserholz (mit Ausschluß der I. Kl.), sowie bis zu 6 rm weichem oder 4 rm hartem Knüppelholz. Die Bestimmung, daß den bedürftigen Waldarbeitern, sowie bedürftigen Familien gefallener, früher in den Staatsforsten regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter im Wirtschaftsjahre 1919 zum eigenen Wirtschaftsbedarf Reiserholz (mit Ausschluß der I. Kl.) zu $^1/_4$ der Taxe abgegeben werden kann, wird hierdurch nicht berührt. Ein Weiterverkauf dieses Holzes ist den Waldarbeitern verboten. Als dauernd beschäftigte Waldarbeiter gelten die ständigen Waldarbeiter, sowie diejenigen, welche regelmäßig und mehrere Jahre hintereinander an der Winterschlagarbeit teilnehmen.

* * *

Verwendung von Forstlehrlingen nach beendeter Ausbildungszeit.

Durch Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. Febr. 1919 wird darauf hingewiesen, daß, so lange neue grundlegende Bestimmungen über die aktive Militärdienstzeit nicht getroffen sind, mit der Wiedereinberufung der zur Beendigung ihrer forstlichen Ausbildungszeit entlassenen Jäger zum weiteren Heeresdienst nicht zu rechnen sei. Dieselben sollen deshalb nach Abschluß der Ausbildungszeit zunächst im Forsthilfsaufseherdienst gegen Tagegelder beschäftigt werden. Wie die Ausbildung sich weiter zu gestalten habe, werde demnächst geregelt werden.

* * *

Ausbildung der während des Krieges angenommenen Forstlehrlinge.

Über die Ausbildung der während des Krieges angenommenen Forstlehrlinge bestimmt der Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 7. März d. J. folgendes:

Nach der allgem. Verf. vom 14. August 1915 war in Aussicht genommen, an den Forstlehrlingsschulen in der Übergangszeit nach dem Kriege Kurse von kürzerer Dauer einzurichten und daran die Jägerprüfung anzuschließen. Infolge der langen Dauer des Krieges muß hiervon abgesehen werden. Von den in den Jahren 1916—1917 angenommenen Forstlehrlingen, die bestimmungsgemäß vom 1. O tober der Jahre 191?—18 ab eine Forstleh lingsschule hätten besuchen müssen, wird dies Schulbesuch nicht gefordert. Falls solche Leh linge wenigstens ein Jahr im Kriegsdienst g standen haben, wird ihnen der nach § 9 d Bestimmungen über Vorbereitung und A stellung im Forstschutzdienste vom 1. X. 19 vorgeschriebene Besuch der Forstlehrlingsschu erlassen. Es genügt mithin, wenn sie statt d in den §§ 3 und 9 vorgeschriebenen zweijährig Lehrzeit nur ein Jahr praktischer Lehrzeit un das Bestehen der Jägerprüfung aufweise Diese Vergünstigung ist auch zu beachten b der Kapitulation und bei der Entlassung. B trägt die Kriegsdienstzeit solcher Lehrling weniger als ein Jahr, so wird die bei einem Staatsoberförster oder verwaltenden Beamte des Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforst dienstes zuzubringende praktische Lehrzeit vo einem Jahre auf zwei Jahre erhöht. Die Kriegs dienstzeit wird dabei auf die Lehrzeit angerech net. War die Ausbildung der Lehrlinge nach den allgemeinen Verfügungen vom 9. August 1914, 30. Juni 1915 und 6. Juli 1916 einem Revierförster oder Förster übertragen, so zähl auch die bei diesem verbrachte Zeit.

Die vorbezeichneten Lehrlinge, sowie die jenigen, die vom Oktober 1913 bis Anfang August 1914 die Lehrlingsschule in Hachenburg besucht haben, haben sich bis zum 1. Mai 191 bei der für das zuletzt besuchte Lehrrevier zu ständigen Regierung zur Ablegung der Jäger prüfung zu melden. Eine solche soll im Augu oder September 1919 abgehalten werden. D Regierungen haben dem Ministerium für Lan wirtschaft ꝛc. bis 25. Mai 1919 eine Liste d sich meldenden Lehrlinge vorzulegen. Weite Bestimmung über die Prüfung wird sodan getroffen werden.

Die 1918 angenommenen Forstlehrling beenden Ende September 1919 ihre praktisch Lehrzeit, auch wenn sie während derselb zeitweise im Heeresdienst standen. Vo 1. Oktober 1919 ab haben sie eine Forstleh lingsschule zu besuchen.

Die zur Beendigung der Lehrzeit und zu Ablegung der Jägerprüfung erforderliche militärischen Beurlaubungen oder Entlassunge sind, soweit diese nicht nach den allgemeine Verfügungen vom 14. August 1915 und 19. N vember 1918 erfolgen, auf Ansuchen der Leh linge von der Regierung bei der Inspektio der Jäger und Schützen zu beantragen.

Die zu beurlaubenden aktiven Oberjäge und Jäger haben die Reise zum Prüfungsor auf eigene Kosten zurückzulegen. Für die Be messung der während des Urlaubs zuständige Gebührnisse sind die allgemeinen Urlaubs bestimmungen maßgebend. Wegen der

Digitized by Google

kriegsgefangenschaft befindlichen oder im Grenz- und Heimatschutz dienstleistenden Oberjäger und Jäger, die zum Prüfungstermin noch nicht in die Heimat zurückgekehrt sind, bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

* * *

Unter Hinweis auf den vorstehenden Erlaß wurden dann weiter unter dem 11. März 1919 die Oberforstmeister beauftragt, der Ausbildung derjenigen Forstlehrlinge, die im Herbst dieses Jahres die Jägerprüfung zu machen haben, ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und zusammen mit den Forstinspektionsbeamten nachdrücklichst darauf hinzuwirken und scharf zu überwachen, daß diese Lehrlinge durch ihre Lehrherrn praktisch und theoretisch gründlich fortgebildet werden und daß ihnen daneben genügend Zeit belassen wird, auch selbständig an der Hand der Lehrbücher ihre Kenntnisse zu vertiefen und zu festigen.

In dem Falle, daß einzelne Lehrherrn aus besonderen Gründen nicht in der Lage sind, die Ausbildung in dieser Weise zu fördern, sollen die Lehrlinge einem anderen Lehrherrn überwiesen werden.

* * *

Förderung der Fischereiwirtschaft in den Domänen- und forstfiskalischen Binnengewässern.

Welchen Erfolg die Absicht des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916, eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Süßgewässer zu fördern, haben wird, hängt wesentlich davon ab, wie der Staat den Aufgaben gerecht werden wird, die ihm nach jenem Gesetze hinsichtlich des Domänen- und forstfiskalischen Grundbesitzes zufallen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der volkswirtschaftliche Wert der Binnenfischerei vor dem Kriege vielfach unterschätzt worden ist, und daß die Fischerei in Zukunft eine ganz besondere Fürsorge verdient. Ich ersuche daher alle Organe der Domänen- und der Forstverwaltung, sich mit den Bestimmungen des Fischereigesetzes und dessen Ausführungsanweisung vom 16. März 1918 besonders vertraut zu machen und künftig nach Kräften zur Förderung der Fischereiwirtschaft beizutragen.

Die Regierungen wollen sich zunächst die Aufstellung von Nachweisungen über die dem Domänen- und Forstfiskus in Binnengewässern zustehenden Fischereirechte und sonstigen Nutzungen angelegen sein lassen. Die Nachweisungen sind für jede Verwaltung getrennt aufzustellen, geordnet nach Seen, Flüssen und Teichanlagen, und haben über die im beiliegenden Schema[1]) bezeichneten Fragen Auskunft zu geben. Aufzuführen sind namentlich alle Merkmale, die für die Beurteilung des Wertes der Fischerei von Bedeutung sind, und alle Anregungen, nach denen die Fischerei in den betreffenden Gewässern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften gehoben werden könnte. Die Regierungen werden ersucht, eine Ausfertigung oder Nachweisung, und zwar für jede Verwaltung getrennt, binnen drei Monaten einzureichen und sich zugleich eingehend darüber zu äußern, welche Maßnahmen hinsichtlich der in den Jahren 1919 und 1920 pachtfrei werdenden Fischereien getroffen werden sollen. Dabei sind nicht nur Vorschläge für die fernere Nutzung, sondern namentlich auch solche zur Hebung des Ertrages zu machen. Einzelne zu geschlossenen Domänenvorwerken gehörende oder in Staatsforsten liegende Seen und Teiche, deren Flächeninhalt nach dem Kataster oder Vermessungsregister weniger als 3 ha beträgt, brauchen nicht in die Nachweisung aufgenommen zu werden. Erlaß des Landwirtschafts-Ministeriums vom 29. März 1919.

* * *

Anstellung von Forstschreibern.

Mit Wirkung vom 1. April d. Js. können alle Forstschreiberanwärter, die entweder Förster o. R. sind oder den älteren Forstversorgungs-Jahrgängen bis einschließlich 1912 angehören, als Förster und Forstschreiber angestellt werden. Ob die Anstellung fest oder auf Probe zu geschehen hat, hängt davon ab, ob sämtliche Vorbedingungen erfüllt sind, und ist von den Regierungen selbständig zu entscheiden. Die Forstschreiber-Stellen sind sofort einzurichten, gleichmäßig mit 100 Mk. Stellenzulage, sowie 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Die neuen Forstschreiber und bisherigen Förster o. R. behalten in der Dienstalersliste der Förster o. R. ihre bisherige Stelle; die bisherigen Forstaufseher sind so einzureihen, als wenn sie bei der Anstellung in der Reihenfolge der Liste der Forstversorgungsberechtigten seinerzeit nicht übergangen wären. Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. April 1919.

* * *

[1]) In diesem Schema werden u. a. folgende Angaben gefordert: Merkmale der Gewässer zur Beurteilung ihres Wertes: Tiefe, Umgebung (Wald, Feld usw.), Beschaffenheit der Ufer, des Grundes und des Wassers, Verwachsung, Verkrautung, Verschlammung, Wasserverunreinigung und sonstige Schäden, Güte des Fisch- und Krebsbestandes, Hauptfische usw.; Anregungen zur Hebung der Fischerei und sonstiges.

Digitized by Google

Käufliche Überlassung von staatlichen Holzbodenflächen.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart verdienen die zahlreich einlaufenden Gesuche um käufliche Überlassung von staatlichen Holzbodenflächen, die der landwirtschaftlichen Benutzung und der Aufteilung in Kleinbesitz zugeführt werden sollen, jedes zulässige Entgegenkommen. Dabei bedarf aber die Frage, ob die gewünschten Flächen sich zur dauernden landwirtschaftlichen Benutzung ihrer Beschaffenheit und Lage nach eignen und ob sich die Kosten der Umwandlung in wirtschaftlich erträglichen Grenzen halten, der sorgfältigen Prüfung. Wo diese Frage nicht ohne jeden Zweifel bejaht werden kann, empfiehlt sich, ihre Beantwortung von dem Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen oder der zuständigen Landwirtschaftskammer abhängig zu machen und von dem Gutachter auch ein Urteil über den landwirtschaftlichen Ertragswert der Fläche einzufordern. Die Regierungen werden gleichzeitig ermächtigt, die dadurch entstehenden Kosten zu verausgaben und bei Kap. 2 Titel 31 der dauernden Ausgaben zu verrechnen. Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. April 1919.

* * *

Unterstützung der Landwirtschaft durch die Forstverwaltung.

Die außerordentlichen Schwierigkeiten, welchen die Landwirtschaft in den verschiedenen Gegenden aus verschiedenen Gründen, überall aber durch den Mangel an Dünge- und Arbeitskräften gegenübergestellt ist, gebe Veranlassung, den Regierungen und den ihne unterstellten Beamten erneut und dringen nahezulegen, die früher schon getroffenen An ordnungen, die eine Hilfe für die Landwirt schaft sein könnten, ohne entscheidende Rück sicht auf etwa entgegenstehende forstwirtschaf liche Bedenken durchzuführen. Es wird in diesi Beziehung in Erinnerung gebracht:

Einschränkung forstlicher zugunsten dringen der landwirtschaftlicher Arbeiten;

Gewährung der Waldweide für Rindvieh Schweine, Schafe, Ziegen;

Abgabe von Waldstreu in einer tunlichst arbeitsparenden Form;

Unentgeltliche Abgabe der Wasserpest (Elodea canadensis) als Viehfutter und Düngemittel

Abgabe von Winterfutterreisig und Futterlaub, und zwar Futter-, Frischlaub und Frischlaubreisig zur Selbstwerbung auf Erlaubnisschein 0,50 Mk. für die ganze Familie oder nach Raummetern, 0,10 Mk. je rm, bezw. ohne Entgelt, wenn die Entnahme, wie bei Läuterungen, Grenzaufhieben u. dergl., forstwirtschaftlichen Zwecken dient.

Abgabe von Farnwurzeln als Schweinefutter.

Ferner wird noch hingewiesen auf die Verwertung von Schilfrohr, das jung, vor der Blüte, ein sehr gutes Futter ist. Die Bedingungen der Abgabe sollen diese möglichst erleichtern und sind von den Regierungen selbständig festzustellen. Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 29. März 1919.

Notizen.

A. Die Fischerei in den Binnengewässern.

Einem Vortrage, den der Leiter des Instituts für Binnenfischerei in Friedrichshagen, Geheimrat Prof. Dr. Schiemenz, in dem Verein für Wasser- und Gas-Wirtschaft gehalten, und der in der „Deutschen Fischerei-Correspondenz", Juni 1919, veröffentlicht worden ist, entnehmen wir folgende interessante Angaben und Ausführungen.

Der Grund, daß bei uns noch so viele Flächen und Gewässer, die sich zur Fischzucht trefflich eignen, unbenutzt daliegen, ist darin zu suchen, daß man den Wert der Fischerei nicht kennt. Der Ertrag unserer heimischen Fischerei in den Teichen, Seen, Bächen, Flüssen und Strömen, einschließlich der Brackwässer bis zur Meeresküste beträgt jährlich weit über 125 Millionen Mark für Fische. Es wird zwar überall über den Rückgang der Fischerei geklagt. Daß diese Klagen aber unberechtigt sind, geht allein schon daraus hervor, daß die Pachten der Fischgewässer von Jahr zu Jahr steigen. Eine Verzehnfachung der Pacht ist gar keine Seltenheit mehr. Da es meist Berufsfischer sind, die diese hohen Pachten zahlen und man annehmen muß, daß diese den Wert d Fischgewässer beurteilen können, muß der Ertrag der Fische doch wohl auch den gebotenen Pachtpreisen entsprechen

Die Bevölkerung nimmt einen Rückgang der Fischere deshalb an, weil sie weniger Fische erhält als früher. Di hat aber andere Gründe. Früher gab es noch keine Eise bahnen, keine Versendung der Fische in Eis; die Fische mußte daher an den Orten, wo sie gefangen wurden, auch verbrau werden. Außerdem war die Bevölkerung noch geringe Heute teilen sich mehr Menschen in den Fischvorrat, dem erhalten auch die Orte Fische, die früher darauf verzichten mußten. Post und Eisenbahn und die Eisverpackung sorge dafür, daß die Fische vollkommen frisch in kurzer Zeit übe allhin versendet werden können und die Großstädte ziehe natürlich magnetartig große Erträge an. Berlin allein be brauchte jährlich ungefähr für 8 Millionen Mark frischer Fis in Friedenszeiten.

Auch im Jahre 1918 wurden reichlich Fische gefange verhältnismäßig mehr als sonst, da die hohen Preise zu

Digitized by Google

nge reizten. Aber die Fische gingen nicht mehr ihren gewohnten Weg zu den Fischhändlern und den Verbrauchern r Bevölkerung der großen Städte. Sie gingen in die großen briken, in die Restaurants, Hotels, die in Friedenszeiten en Gästen nur wenig Fische vorsetzten, jetzt aber durch ongel an Fleisch dazu gezwungen werden. Sie gehen rner an die Landbevölkerung, die sonst wenig Wert auf ische legt, jetzt aber durch die Höchstpreisfestsetzung sozuagen gewaltsam an das Fischessen gewöhnt worden ist. lso der Fische sind nicht weniger geworden, ganz im Gegenil, aber sie finden und gehen jetzt andere Wege als früher die Küche, und wenn wir uns die Fangstatistiken der Fischer ischen, so stellen wir einen erheblich höheren Ertrag als rüher fest.

Diese Fischgewässer sind nun recht verschiedener Natur nd ebenso verschieden ist ihre Ausnutzung. Zweckmäßig eilt man sie ein in Forellenbäche, Barbenflüsse, Bleiflüsse nd Ströme einerseits, Seen und Teiche andererseits.

Vielfach ist man der Ansicht, daß der Hauptwert der Binnenfischerei in der Teichwirtschaft liege und erst nach ihr die Seenwirtschaft komme, während die Flüsse mehr oder minder bedeutungslos seien. Das ist aber ein Irrtum. Die Teichwirtschaft tritt gegenüber der Fischwirtschaft in unseren zahlreichen Wildgewässern so zurück, daß sie dieser gegenüber geradezu vernachlässigt werden kann, wenn wir den Wert der Gesamtfischerei schätzen wollen, und die Seen sind ganz erheblich weniger fruchtbar als die fließenden Gewässer. Das hat verschiedene Gründe. Einmal erhöht das Fließen des Wassers die Fruchtbarkeit eines Gewässers und zweitens haben die Flüsse verhältnismäßig ein ausgedehntes Ufer. Da nun das Ufer der Hauptnahrungslieferant für die Fische ist, müssen die Flüsse fruchtbarer sein als die Seen und sind es im allgemeinen auch. Ein Fluß liefert auf den Hektar berechnet viel mehr Fischfleisch als ein See. Wenn ein See je ha und Jahr 80 Mk. Rohertrag bringt, dann ist es viel, während Flüsse bis 250 Mk. bringen.

Das fruchtbarste Gewässer, welches wir haben, ist ein guter Forellenbach. Er schlägt alle anderen Gewässer, selbst die besten Teiche. Es hängt dies mit der geringen Breite, dem lebhaften Wasserstrom bei dem Vorhandensein vieler Schutzstellen hinter Steinen, Pflanzen und in Kolken zusammen. Die Bewirtschaftung der Forellenbäche ist daher sehr lohnend. Als sehr wichtige Eigenschaft kommt hinzu, daß es sich hier um Standfische, wesentlich Forellen, handelt, welche in dem Gebiete, in dem sie sich aufhalten, bleiben, höchstens behufs Fortpflanzung oder zur Sicherung gegen zu starkes Hochwasser, Eisgang und Niedrigwasser etwas stromauf oder stromab gehen, um aber nach Eintritt normaler Verhältnisse wieder zurückzukehren. Hier kann der Fischer also beinahe wie in einem Teiche wirtschaften. Wenn er Brut oder Setzlinge einsetzt, so fängt er diese später auch wieder, alle seine Arbeit kommt ihm auch zugute. Es ist daher ganz allgemein üblich geworden, die Forellengewässer stark (auf 1 km tausend Stück Brut) zu besetzen und ebenso stark zu befischen. Aber nicht alle kleinen Bäche sind gute Forellengewässer, wir haben auch arme darunter. Diese haben natürlich keinen großen Wert und man überläßt sie daher gern den Sportanglern, die doch noch ihr Vergnügen und ihre Erholung bei ihnen finden.

Die Barbenflüsse, d. h. die kleineren Flüsse, bieten schon erheblich weniger günstige Verhältnisse. Hier ist der Boden und der Wechsel der Strömung und die Tiefe zu ungleich, so daß sie schwer zu befahren und zu befischen sind. Hierzu kommt noch der weitere Übelstand, daß sie zu sehr unter Hochwasser leiden. Bei starken Regengüssen steigt ihre Wassertiefe von 0,5 bis auf 4 m und das zwischen die meist hohen und steilen Ufer eingezwängte Wasser strömt mit einer solchen Heftigkeit stromab, daß viele Fische sich nicht halten können und stromabwärts in die großen Ströme gerissen werden.

Ganz im Gegenteil zu den Barbenflüssen sind die größeren Flüsse, die Bleiflüsse, fischereilich recht wertvolle Gewässer. Sie haben einen nicht zu starken Strom, viel Krautwuchs und sind genügend breit. Ihre Ufer sind meist niedrig und bei Hochwasser ufern sie aus, wodurch den Fischen eine treffliche Weide auf den überschwemmten Wiesen und Äckern geboten wird und sich große Mengen von Jungfischen entwickeln. Tritt das Wasser in die Ufer der Flüsse zurück, so nimmt es vom Gelände viel gelöste Dungstoffe mit und befruchtet so den eigentlichen Fluß. Der Ertrag dieser Flüsse ist hoch und kann einen Reingewinn von 170—250 Mk. je Jahr und Hektar erreichen. Leider werden die Erträge dieser Flüsse durch die Flußregulierungen (Schleusen, Buhnen usw.) oft sehr geschmälert.

Die großen Ströme sind erheblich weniger fruchtbar. Sie haben einen zu harten Strom, der wenig Pflanzen und Fischnahrung am Ufer aufkommen läßt. Auch der Fang der Fische wird dadurch sehr erschwert, daß mit größeren Netzen hier schwer gearbeitet werden kann. Auch hier haben die Flußkorrektionen die Erträge sehr beeinträchtigt. Meist werden die Ströme, wenn sie in die Tiefebene eintreten und die Strömung nachläßt, wieder ertragreicher. Hier entwickelt sich im freien Wasser schon mehr Nahrung und auf dem Boden finden sich reichlich Organismen, die den Fischen zur Nahrung dienen.

Die Teichwirtschaft bezweckte in früherer Zeit hauptsächlich die Erzeugung einer genügenden Menge von Fischen für die Küche, besonders zu den kirchlich vorgeschriebenen Fastenzeiten. Man hatte große, tiefe Teiche, in denen es vor allem den Karpfen an den notwendigen Bedingungen zur Fortpflanzung fehlte. Es war daher schon ein großer Fortschritt, daß man besondere Laichteiche einrichtete, ganz kleine flache Teiche, die sich schon unter der Wirkung der Maisonne kräftig erwärmten. Außerdem wurden zur Eierablage und Befruchtung nicht mehr beliebige Karpfen gewonnen, sondern ausgesuchte Elterntiere, die durch schnelles Wachstum, guten Fleischansatz und schöne Körperform sich auszeichneten. Des Weiteren wurden zur weiteren Aufzucht besondere kleinere, wärmere und nahrhaftere Teiche, Vorstreckteiche angelegt, die man wieder in die Vorstreckteiche I. Ordnung (Brutvorstreckteiche) und II. Ordnung (Vorstreckteiche) trennte. Die ersten Sommermonate kommt die Brut in die Vorstreckteiche I. Ordnung und erst im Juli in die etwas größeren und tieferen II. Ordnung. Im zweiten Jahre kommen dann die nunmehr einjährigen Fische in die Streckteiche, in denen sie zu zweijährigen Fischen heranwachsen, und erst im dritten Jahre setzt man sie in die großen Abwachs- oder Hauptteiche, in denen sie zu Speisefischen heranreifen. Zu dieser Weiterentwicklung kam nun noch eine andere Maßnahme, die rationelle Besetzung der Teiche in einer den Nahrungsverhältnissen entsprechenden Menge. Hierzu waren zwei Maßnahmen notwendig, einmal die Teiche ablaßbar zu machen und dann die Durchführung eines dreijährigen Turnus. Nur dort, wo das Ablassen der Teiche und die Abfischung besondere Schwierigkeiten boten, hielt man am vierjährigen Umtriebe fest. Hierzu kamen dann noch die künstliche Fütterung und die Düngung der Teiche. Zur Fütterung zog man alle möglichen Stoffe heran, sowohl tierischer wie pflanzlicher Art. Man versuchte es mit Schlachthausabfällen, Kadavern gefallener Tiere, Abfällen aus der Fischindustrie, mit Kartoffeln, minderwertigem Roggen, Erbsen, Wicken, Lupinen, Mais, und zwar mit mehr

Digitized by Google

oder weniger gutem Erfolge. Die Lupine hat sich als ein sehr gutes und bequemes Futtermittel erwiesen. Bei Lupinenfütterung kann man den Teich zwei- bis viermal so stark besetzen, als es der von Natur vorhandenen Nahrung entspricht, und man rechnet mit drei bis fünf Pfund Lupinen auf ein Pfund Karpfenzuwachs. Die Düngung wurde früher am Teichboden angebracht, neuerdings ist man zur allein richtigen Düngerart, zur Düngung des Wassers übergegangen. Diese Wasserdüngung geschieht mit natürlichem oder künstlichem, mineralischem Dünger, der Phosphorsäure, Kalk, Stickstoff, Kali usw. enthält. Diese Düngung soll eine Vermehrung der ganz niedrigen Algen bewirken, die den niederen Tieren, die von den Karpfen gefressen werden, zur Nahrung dienen.

Für die Forellenteiche gelten ähnliche Maßnahmen. Die künstliche Befruchtung erleichtert die Gewinnung des Besatzmaterials. Die aus den Eiern schlüpfende Brut wird noch weiter im Bruthause gepflegt und an künstliches Futter gewöhnt, um dann in die Teiche ausgesetzt zu werden.

Bei der Seenwirtschaft endlich gilt als erster Grundsatz: nicht schonen, sondern intensiv fischen, damit die Fische nicht zu zahlreich werden und damit die Nahrungskonkurrenz nicht zu groß wird, sowie damit die Fische nicht zu groß und zu alt werden, weil sie mit dem Alter immer mehr fressen, aber immer weniger zunehmen. Der Seenfischer muß daher so fischen, daß immer jüngere Fische, die das Futter besser verwerten, heranwachsen. Weiter muß das Verhältnis von Raub- und Friedfischen geregelt werden. In einem nahrungsreichen See müssen die Raubfische unterdrückt werden, in einem nahrungsarmen See läßt man die Raubfische sich mehr entwickeln, damit sie das Übermaß an produzierten jungen Friedfischen vertilgen. Zur Erhöhung der Fruchtbarkeit der Seen empfiehlt sich die Beseitigung der schattenspendenden Bäume an den Seerändern, der Sträucher, des zu großen Geleges von Rohr und Schilf, Entkrautung und Entschlammung durch Auspumpen. Ferner kann man durch Einsatz von Jungfischen den Bestand einzelner Fischarten heben, in welcher Beziehung man besonders mit Aalen, Schleien, Zandern recht erfreuliche Resultate erzielt hat.

B. Wodurch wird die verschiedene Färbung der Fische veranlaßt?

Die Färbung der Fische ist in den verschiedenen Gewässern verschieden, ja oft ist in einem und demselben Gewässer die Färbung der Fische im oberen Laufe anders als im unteren. Über die Ursachen dieser auffallenden Erscheinung äußert sich Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schiemenz-Friedrichshagen in einer Abhandlung „Der Einfluß der Lebensbedingungen auf die äußere Erscheinung unserer Süßwasserfische" in der „Deutschen Fischerei-Korrespondenz" (Westdeutscher Verlag Steponath & Wolf, Düsseldorf) in interessanter Weise. Hiernach wird diese Erscheinung durch das Vorhandensein besonderer Farbenzellen in der Haut der Fische, der sog. Chromatophoren, bedingt. Diese Zellen, von denen im wesentlichen gelbe und schwarze unterschieden werden, haben die Eigentümlichkeit, keine bestimmte Gestalt zu besitzen, sondern sie haben die Fähigkeit, ihre Gestalt zu verändern. Sie können sich zu einer Kugel zusammenziehen, können lappenartige oder sternartige Fortsätze aussenden oder sich schließlich auch zu einem großen mehr oder minder netzartigen Gebilde ausdehnen. Meist erscheinen sie bei dem normalen Fische sternartig verästelt. Die schwarzen Farbzellen können krankhafterweise fehlen und durch rotgelbe Zellen vertreten sein. Dann haben wir die sog. Goldfische, die a[uf] keine besonderen Arten, sondern nur krankhafte Individu[en] darstellen und bei allen Fischarten auftreten können, ger[ade] so gut, wie Albinos oder Kakerlaken bei allen Tierar[ten]. So haben wir goldene Karauschen, die üblichen Goldfi[sche] der Aquarien in den Zimmern, goldene Orfen oder Alände[n], die beliebten Goldfische in den Becken der Springbrunn[en] und der Parkteiche.

Der normale Fisch ist nun in der Lage, durch die soeben erwähnten Farbzellen seine Färbung zu ändern. Wenn sich seine schwarzen Farbzellen auf eine Kugel zusammenziehen, der schwarze Farbstoff also möglichst konzentriert wird auf kleine Pünktchen in der Haut, dann wird der Fisch hell, er erblaßt. Dehnen sich umgekehrt die schwarzen Farbzellen aus, d. h. wird der schwarze Farbstoff über eine möglichst große Fläche der Haut ausgebreitet, so wird der Fisch dunkel. Von dieser Fähigkeit, seine Farbe dunkel oder hell zu erhalten, macht der Fisch ausgiebigsten Gebrauch, um sich möglichst seiner Umgebung anzupassen; in dunklen Gewässern ist er dunkel, in hellen hell; die Fische, die im Kraute leben, zeichnen sich durch einen messingenen Glanz aus. Besonders auffallend und deutlich ist der Einfluß der Umgebung auf die Farbe der Fische bei der Forelle. Sie ist dunkel und wenig bunt gefärbt in dunkelen Gewässern, hell und bunt in hellen Gewässern.

Man kann also aus der Färbung der Fische ziemlich genau auf die Beschaffenheit des Gewässers schließen, in dem sie sich aufgehalten haben, So kann man also einem Fisch ansehen, ob er in der Tiefe, im Kraut oder in den oberflächigen Wasserschichten gelebt hat.

Es ist bekannt, daß gerade unsere Bachforelle [sich] wohl in Farbe als in Körperform, je nach den einzelnen Gewässern, sich derartig verändert, daß man versucht sein könnte, für jeden Fluß eine besondere Art aufzustellen. Dies tut man aus begreiflichen Gründen nicht. Folgerichtig darf man aber auch die Meer- oder Lachsforelle, ebenso die See[-] forelle in den Gebirgsseen und Talsperren nicht als besondere Art ansehen, sondern sie nur als Abarten der Bachforelle auffassen, die sich durch den Aufenthalt im Meere oder in den Seen herausgebildet haben. Wir fassen also Meer- und Seeforelle als Bachforellen auf, welche durch das Hochwasser in das Meer oder in die Seen abgetrieben sind und sich dort den Umständen nach entwickelt haben. Wir müssen dann aber auch weitergehen und sagen, daß sich dann auch unter den heutigen Verhältnissen immer wieder solche Meer- und Seeforellen entwickeln müssen, denn auch heute noch zeigt das Vorhandensein der vielen verschieden gefärbten und geformten Forellen in der Elbe, daß nach wie vor recht viele Forellengewässer durch die Hochwasser noch weitere Forellen an die großen Ströme und damit an das Meer und die großen Seen abgeben. Wenn dies der Fall ist, dann braucht man sich auch nicht darüber zu wundern, daß die Meerforellen und Seeforellen immer wieder zur Fortpflanzung in die Flüsse emporsteigen.

Was nun in dieser Beziehung für die Forellen gilt, gilt auch für die anderen Fische. Auch sie werden vom Hochwasser ins Meer und in die Seen herabgeschwemmt und steigen zum Laichen wieder stromaufwärts. Es findet also gewissermaßen immer und immer wieder eine Bevölkerung des Meeres und der Seen mit Fischen aus dem Flußwasser statt, und nicht umgekehrt. Das Meer ist also nicht der Spender von Fischen für die süßen Gewässer, sondern umgekehrt. Das zeigt der Farbenwechsel der Fische, dies bestätigen auch die Darmuntersuchungen.

Die dunkle Farbe bei den Fischen hat noch eine weitere Bedeutung. Wenn man recht dunkle Schleie, Aale, Karpfen

Digitized by Google

rauschen bekommt, kann man ziemlich sicher annehmen, ß sie aus moorigen, vermoderten Gewässern stammen d leicht moorig schmecken. In solchem Falle empfiehlt sich, die Fische, wenn sie noch lebend sind, erst eine Zeitg in reinem Wasser aufzubewahren, ehe sie gegessen rden.

Der Farbenwechsel der Fische hat ferner fischereibiogisch eine große Bedeutung, da er stets sofort eintritt, nn die mehr oder minder dunkelgefärbten Fische in schlechtes sser hineinkommen, sei es, daß dasselbe schädliche Stoffe thält, sei es, daß es an Mangel an Sauerstoff leidet. Man n also diese Eigenschaft der Fische als Reaktion auf schlechtes sser benutzen. Wenn festzustellen ist, ob irgend ein Abisser schädlich oder auch nur unangenehm für die Fische nimmt Geheimrat Prof. Dr. Schiemenz einige Barsche einer Reuse mit, die er hinten an den Kahn hängt, und rt mit diesen von unten kommend aus dem guten Wasser das Abwasser hinein. So lange den Barschen das Wasser cht unangenehm ist, bleibt ihre Farbe dunkel und die schwarn Querstreifen des Körpers sind mehr oder minder breit d ihre Ränder nicht scharf ausgeprägt, sondern verschen sich nach vorn und hinten allmählich. Sowie die rsche aber in das schlechte Wasser kommen, werden die warzen Querbinden schmal, ihre Grenzen heben sich arf ab und der ganze Fisch wird heller.

Endlich hat diese Erscheinung noch eine große Bedeutung r die praktischen Fischer. Auch sie können sich dieser Verbung bedienen, um Verluste zu vermeiden. Hat der Fischer Sommer seine Aufbewahrungs- oder Transporteinrichngen voll mit Fischen gefüllt, so kann leicht der Fall einten, daß der Sauerstoffgehalt in diesen Behältern zu ring wird und die Gefahr eintritt, daß die Fische absterben. n solchen Fällen ist Vorsicht geboten. Da muß der Fischer e Fische beobachten. So lange sie dunkel sind, ist alles in rdnung, sowie aber die Fische anfangen, bedenklich hell werden, was die Hechte, Barsche und Forellen besonders t zeigen, dann ist es höchste Zeit, daß sie herauskommen der in irgendeiner andern Weise, z. B. durch Vermehrung s Wasserzuflusses, Rat geschafft wird. Hinsichtlich der röße der Fische stellt Schiemenz die Behauptung auf, ß je größer und reichlicher die Nahrung ist, desto größer r Fisch wird. Er weist in dieser Beziehung auf die sog. teinforelle hin, welche eine Zeit lang wegen ihrer ellen und bunten Farbe und wegen ihrer geringen Größe s eine besondere Art angesprochen wurde. Diese Steinrelle ist aber eine gewöhnliche Bachforelle, die nur wegen rer kümmerlichen Ernährung nicht gewachsen ist. Die atsache, daß die Steinforelle nur in kleinen, kalten, nahungsarmen Bächen vorkommt, spricht für die Schiemenzsche nsicht. E.

C. Über den Abschuß von Schonwild.

Im März-April-Heft veröffentlicht Herr M. Reuter unter der vorangestellten Überschrift eine längere Abhandlung, n welcher der Abschuß von Schonwild von verschiedenen Gesichtspunkten behandelt, aber zum Teil auf eine rechtliche Unterlage gestellt wird, die ernsten Bedenken unterliegt und deshalb nicht unwidersprochen bleiben soll. Das gilt schon für den einleitenden Satz nach dessen Inhalt ein einheitliches deutsches Jagdstrafrecht vorausgesetzt wird, das beim Abschusse von Schonwild den Wilderer und den Jagdberechtigten gleichstellt und beide im vorliegenden Falle eine verbotswidrige Jagdausübung im Sinne des § 293 R.-St.-G.-G. begehen läßt, oder der auf Grund des St.-G.-B. erlassenen jagdpolizeilichen Verordnungen.

Wenn in diesem Falle zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe, denn nur der Wilderer allein unterliegt dem sogenannten einheitlichen „deutschen Jagdstrafrecht", wenn es einmal so bezeichnet werden soll, obgleich in Wirklichkeit ein solches Recht nicht vorhanden ist, während der Jagdberechtigte von diesen Bestimmungen nicht getroffen werden kann, denn der § 293 R.-St.-G.-B. lehnt sich unmittelbar an den Tatbestand des § 292 an, der Anwendung findet, wenn unberechtigte Jagdausübung ein fremdes Aneignungsrecht verletzt.

Der Jagdberechtigte kann ein fremdes Aneignungsrecht nicht verletzen, wohl aber die Bestimmungen über die Schonzeit, die zum R.-St.G.-B. keinerlei Beziehungen haben, denn das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch überweist die Jagd dem Landesrecht, das allein über Schonzeiten zu befinden hat, soweit Verletzungen durch den Jagdberechtigten in Frage kommen.

Eine Schonzeitverletzung in diesem Sinne kann der Wilderer nicht begehen, sondern nur eine unbefugte Jagdausübung während der Schonzeit, für welche der § 293 eine Verschärfung der Strafe vorsieht.

Ein „einheitliches deutsches Jagdstrafrecht" haben wir nicht und kann es aus Zweckmäßigkeitsgründen, die hier nicht zu erörtern sind, auch nicht geben.

Wenn es weiter heißt, daß „sanitäre oder humanitäre und selbst wirtschaftliche Rücksichten, unter gewissen Voraussetzungen den Abschuß von Dauer- wie vorübergehender Hege unterworfenem Schonwild, auch ohne daß hierzu eine polizeiliche Genehmigung eingeholt worden ist, als berechtigt und straffrei erscheinen lassen können", so ist das nicht bedenkenfrei.

Hierzu bleibt zunächst zu bemerken, daß eine Erlegung von Schonwild mit polizeilicher Genehmigung unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen wohl möglich ist. Wo diese fehlen, hat die Polizei keine Befugnis, die Tötung von Schonwild zu gestatten, die an sich dem Jagdberechtigten nicht erlaubt ist. Entweder die Tötung ist nach den Umständen des einzelnen Falles zulässig, und dann bedarf es keiner polizeilichen Genehmigung, oder sie ist nicht gestattet und dann ist sie auch mit dieser, eine verbotene Handlung.

In Preußen ist jedes Erlegen oder Einfangen von Schonwild strafbar, so daß wirtschaftliche Rücksichten die Tötung von Schonwild keinesfalls gestatten, wenn es sich nicht um gesetzliche Fälle handelt, aber Menschlichkeitsgründe können doch ein anderes bedingen, denn mit Rücksicht auf den Zweck der Schonvorschriften, die der Hege des Wildes zu dienen bestimmt sind, muß man der Ansicht sein, daß es keinen Sinn hat, ein Stück Wild in der Schonzeit seinem Schicksal zu überlassen, wenn es nicht mehr lebensfähig ist, und da hat die Rechtsprechung endlich einen Ausweg gefunden. Immerhin kommt es hierbei sehr auf die Auffassung an und ist deshalb dem Jäger äußerste Vorsicht zu empfehlen, denn die Jagdordnung erkennt z. B. für Preußen ein solches Recht nicht an, wenn es auch an Bemühungen der Rechtsprechung nicht fehlt, den Standpunkt des Gesetzgebers mit der Ethik des Rechts in Einklang zu bringen.

Richtig ist, daß Wild zum Zwecke der Pflege aufgenommen werden kann, aber nicht zum Zwecke des Behaltens. Deshalb versteht es sich auch in Ermangelung einer besonderen Vorschrift ganz von selbst, daß derartiges Wild wieder in Freiheit gesetzt wer-

Digitized by Google

den muß, sobald seine Hilfsbedürftigkeit aufgehört hat.

Herr Reuter geht in seiner Abhandlung von lediglich Bayerischen Verhältnissen aus, die es aber nicht gestatten, daß die berührten Einzelfälle so verallgemeinert werden, wie es stellenweise geschieht. Nicht ganz zutreffend wird die Rechtsprechung in folgendem Falle zitiert. Es heißt Seite 55:

„Wer sohin an Orten jagt, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, auch wenn er sonst die Berechtigung zur Jagdausübung hat, macht sich des Vergehens nach § 293 St.-G.-B. schuldig." Dabei wird auf eine Entscheidung des Bayr. Obersten Landgerichts Bd. 9, S. 219 hingewiesen.

§ 293 kommt aber nur denjenigen gegenüber in Anwendung, der „unbefugt jagt" und in ein fremdes Aneignungsrecht eingreift, also keine Berechtigung zur Jagdausübung hat und hierbei unter anderen die Schonzeit verletzt. Das ist aus dem Zusammenhang der Ausführungen aber gar nicht zu erkennen, weil der Sinn der angezogenen Entscheidung verdunkelt wiedergegeben wird, was zu Mißverständnissen führt, denn in Wirklichkeit heißt es: „Wer sohin an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt, **eine Rehgeiß schießt**, macht sich des Vergehens nach § 293 schuldig."

Dadurch bekommt die Sache ein anderes Gesicht, weil die Rehgeißen in Bayern das ganze Jahr Schonzeit haben, aber erst dadurch wird die Entscheidung verständlich und läßt sich mit der erwähnten Entscheidung des Obersten Landgerichts München, Bd. III, S. 218 in Einklang bringen, wonach

„unbefugtes Schießen einer Rehgeiß auf eigenem Gebiete von fremdem Jagdgebiete aus eine jagdpolizeiliche Übertretung der Schonvorschriften begründet, im sachlichen Zusammenhange mit einer Übertretung nach § 368 Ziff. 10 R.-St.-G.-B."

Daraus folgt aber wiederum, daß der § 293 R.-St.-G.-B. nicht zum Jagdberechtigten in Beziehung gesetzt werden kann, wie im Eingang der Abhandlung angenommen wird.

Baltz.

D Zum gewerkschaftlichen Zusammenschluß der Privatforstbeamten.

Vor einiger Zeit ist durch die Tageszeitungen eine Mitteilung vom Zusammenschluß der mittleren Privatforstbeamten im „Neudeutschen Privatforstbeamten-Verein" gegangen. Dieser Verein steht auf dem Boden einer freien Gewerkschaft, nimmt also das Kampfmittel des Streiks für sich in Anspruch.

Wer die Besonderheiten des Privatforstbeamtenstandes kennt, wird nicht darüber im Zweifel sein, ob er sich diesem Verein oder dem seit 1903 bestehenden „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" anschließen soll, der die Wahrnehmung und Pflege der Interessen aller Privatforstbeamten, also auch der verwaltenden, bezweckt und seine Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, hat. Nähere Auskunft über Zweck und Ziele des Vereins wird von dort bereitwilligst erteilt.

Es sei darauf hingewiesen, daß der Verein die Forstschule in Templin Um. unterhält, in Verbindung mit der Landwirtschaftskammer Halle vom 15. Juli 1919 ab eine forstliche Fortbildungsschule in Neuhaldensleben eingerichtet hat, durch Lehrgänge von kurzer und längerer Dauer Möglichkeiten zur Weiterbildung auch älterer Forstbeamten schafft, Försterprüfungen abhält, Stellen nachweist und ein segensreich wirkendes Versicherungsamt eingerichtet hat, das unter Vorzugsbedingungen für seine Mitglieder alle Versicherungen jeder Art vermittelt. Die Mehrheit der deutschen Privatforstbeamten, insbesondere auch die unteren und mittleren, gehören, soweit sie organisiert sind, seit Jahren diesem Verein an.

In der Form einer gut organisierten Arbeitsgemeinschaft von Waldbesitzern und Forstbeamten wird der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands" den diesem Stande eigentümlichen Verhältnissen am besten gerecht und bietet so eine umfassende und wirksamste Standesvertretung aller deutschen Privatforstbeamten.

Pich

E. Ernteberich über Laub- und Nadelholzsamen der Firma Conrad Appel, Darmstadt.

Kontrollklenganstalten des deutschen Forstwirtschaftsrates.

Obgleich es jetzt noch etwas verfrüht erscheint, sich über die Samenerträge der hauptsächlichsten Laub- und Nadelhölzer ein abschließendes Urteil zu bilden, so wird es in Forstkreisen immerhin erwünscht sein, möglichst frühzeitig über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Forstsamen zwecks Einteilung der erforderlichen Vorbereitungen unterrichtet zu sein, welchem Bedürfnisse ich hiermit gerne entgegenspreche.

Nach den bisherigen Beobachtungen und eingegangenen Berichten ist bei den Ahornarten, Berg- und Spitzahorn, sowie Esche, auf einen mittleren Ertrag zu rechnen. Von Birke ist fast gar nichts geerntet worden, während in Weiß- und Roterle Lieferungen in Aussicht gestellt werden können. Hainbuche hat keinen Samenansatz, Akazie wird vielleicht wieder zu beschaffen sein. Über Ginster und Stachelginster liegen die Berichte noch aus. Von groß- und kleinblättriger Linde werden kleinere Erträge erwartet.

Von Eicheln scheint strichweise etwas aufzukommen, die verfügbaren Mengen werden indessen trotz Aufhebung der Beschlagnahme beschränkt sein, so daß der regen Nachfrage nicht voll begegnet werden kann; durch die seither festgesetzten hohen Sammelpreise und in Anbetracht der jetzigen Löhne im allgemeinen, wird auch für Saateicheln ein erhöhter Verkaufspreis in Frage kommen müssen. Roteicheln vom Auslande herein kommen werden, hängt von der Einfuhrbewilligung ab; die Berichte lassen noch kein Urteil über die Ernte zu. Buchen haben keinen Ertrag.

Hinsichtlich der wichtigsten Nadelhölzer ist zu erwähnen, daß Weymuthskiefer nur kleine Zapfenernte aufweist und deshalb diese Samenart sehr begehrt sein wird. In Weißtanne ist voraussichtlich nichts zu erwarten. Lärche hat derartig spärlich Zapfen angesetzt, daß sich die Einerntung kaum lohnen wird; ob von Tirol Samen herein kommt, ist noch fraglich. Fichte verzeichnet keine Mißernte, gut gelagerte Samenvorräte werden den Bedarf nicht ausreichend decken können, so daß recht frühzeitige Sicherstellung ratsam erscheint. Kiefer läßt einen mittleren Ertrag erwarten. Sofern genügend Arbeitskräfte zur Einbringung der Ernte zur Verfügung sein werden, dürfte einer äußerst lebhaften Nachfrage nach Samen Genüge geleistet werden können; allerdings wird infolge der hohen Arbeitslöhne mit wesentlich höheren Notierungen zu rechnen sein als in früheren Jahren, was jedoch von der Ausführung der notwendigsten Kulturen nicht abhalten sollte. Über Schwarzkiefern läßt sich heute noch nichts Genaues

Digitized by Google

nteilen, ebenso kann noch nicht mit Bestimmtheit geäußert erden, ob Samen der Korsischen und Seekiefer kommenden Frühjahre angeboten werden kann. Bezüge n Samen der Douglasfichte, Pech- und Banks-efer stehen in Aussicht, sind indessen von der Einfuhr-ehmigung abhängig. Hoffentlich gelingt es, wenigstens nere Mengen dieser jahrelang entbehrten Samen herein bekommen.

Ich stehe späterhin auf Anfrage mit bestimmteren An-ben über die eine oder andere Sorte gern zu Diensten.

Conrad Appel, Samen-Werke.

Darmstadt, den 5. September 1919.

Die neuen Reichssteuer-Gesetzentwürfe und die Forstwirtschaft.

Der Steuerausschuß des Deutschen Forstvereins hat seiner Sitzung vom 27. August 1919 beschlossen, daß das chstehende Gutachten der Nationalversammlung und m Reichsfinanzministerium zur Kenntnis übermittelt erden soll:

Bei allen vorliegenden wie kommenden Steuervorlagen es abzulehnen, wenn die Besteuerung nach einem ge-einen Werte vorgenommen werden soll, bei dessen Er-ittelung keine Rücksicht auf die gegenwärtige Zweckbe-mmung des Steuerobjektes genommen wird. Der Wert s Waldes ist also aus seiner Zweckbestimmung als Forst-trieb abzuleiten.

Da die Waldwirtschaft das in ihr steckende Kapital unter n bestehenden Verhältnissen bei nachhaltiger Wirtschafts-hrung mit einem Zinsfuße verzinst, der wesentlich unter m landesüblichen liegt, so kann eine Besteuerung des aldes nach gemeinem Werte in einleitend gekennzeich-eten Sinne zu seiner Vernichtung führen. Es muß des-alb die Forderung erhoben werden, daß der Wald nach inem Ertragswert besteuert wird. Die unverhältnismäßig iedrige Verzinsung des Forstbetriebes gestattet es dem teuerpflichtigen nicht, im Falle von Teilzahlungen eine erzinsung aufzubringen, die den Vorschlägen des Ent-urfs zum Reichsnotopfergesetz entsprechend eine aufge-ommene Grundschuld mit 5% verzinst. We.

G. Berufsamt für Akademiker. Kürzlich ist in Frankfurt m Main das B.A.f.A. gegründet worden. Seine Auf-aben sind: Auskunfterteilung, Berufsberatung, Stellen-ermittlung, wirtschaftliche Fürsorge für die Angehörigen ämtlicher akademischer Berufsstände. Alle Akademiker, or allem auch die behördlichen Körperschaften und Ver-ände werden um ideelle und materielle Unterstützung ge-eten. Mindestbeitrag für Mitglieder: Verbände, Vereine sw. 50.—, M., für Einzelpersonen 3.— M.

Die Geschäftsstelle befindet sich: Robert Rayerstraße 2, Frankfurt a. M.

H. Ornithologische Seltenheiten.

I.

Der deutsche Vertreter der Gattung Nußhäher (Nuci-raga Vieill.), ein schlanker, nicht ganz die Größe unseres gemeinen Eichelhähers erreichender Vogel, von brauner Färbung mit weißer Tüpfelung, welcher dem Forstmanne als treuer Helfer im Kampfe gegen Schädlinge aller Art aus dem Insektenreiche wohl bekannt ist, dürfte in Deutsch-land immerhin eine ornithologische Seltenheit zu nennen sein, ausgenommen in den nördlichen Landstrichen. Die europäische Form des Tannenhähers (Nucifraga caryocatactes) differenziert ich in zwei Subspezies, nämlich in die — wenn man sich in dieser Weise ausdrücken darf — Stammform, den dickschnäbeligen Tannenhäher (Nucifraga caryocatactes (L.) 1758), der sich durch einen kurzen, morphologisch mit dem der Rabenkrähe deckenden, mit einem kleinen, gekrümmten Haken am Oberkiefer versehenen Schnabel auszeichnet. Dies ist die speziell deutsche Art. Die zweite Subspezies, der schlankschnäbelige Tannenhäher (Nucifraga caryocatactes macrorhynchus, Brehm 1823), mit schlankem, saatkrähenähnlichem, in eine scharfe Spitze auslaufendem Schnabel, reiht sich dem Wohngebiete der vorerwähnten Art im Osten bis nach Nordchina an und tritt in Deutschland nur als Strichvogel auf. Das eigentliche Brutgebiet des Tannenhähers ist der Norden unseres Vaterlandes. Im Süden ist ein Brutpaar nur sehr selten festzustellen.

Ein solches horstete merkwürdigerweise in diesem Jahre in einem Gemeindewald bei Höchstadt an der Aisch in Oberfranken (Nord-Bayern), also in einer südlichen Breite, in welcher der Tannenhäher fast niemals brütend aufgefunden worden ist. Es war naturgemäß die dickschnäbelige Art. Gewöhnlich schreitet bereits in den ersten Wochen des März der Tannenhäher zur Fortpflanzung, indem er auf nicht allzu hohen Bäumen oder in höheren Gebüschen, meist an sehr gedeckter Stelle, kaum höher als zehn Meter über dem Erdboden, ein ziemlich dicht geflochtenes und mit verbissenen Pflanzenteilen und Moosen weich ausgepolstertes Nest errichtet, in welchem als vollständiges Gelege drei bis vier lichtblaugrüne, dunkler gepunktete Eier der achtzehntägigen Bebrütung harren. Obgleich die jungen Tannenhäher bereits ausgeflogen waren, zeigte doch das abgeschossene Weibchen die deutlichsten Merkmale des Brutbauches. Wenn auch durch die Erlegung des Tannenhähers in unserem Gebiete diese Vogelart in diesem Falle einwandfrei als Brutvogel festgestellt worden ist, so ist es doch zu beklagen, daß der Häher einem Schusse zum Opfer gefallen ist. Denn obgleich der Tannenhäher als leidenschaftlicher Nußknacker sich nicht gerade zum Nutzen der Menschen von Haselnüssen, Zirbelkieferfrüchten und anderen Koniferensamen, auch von Obst und Beeren nährt, so ist er doch auch wieder ein vorzüglicher Mäusejäger neben einem weniger eifrigen Nesträuber. Den größten Nutzen aber stiftet er, wenn in den Forsten durch Menschenkraft kaum zu bekämpfende Schädlinge, wie die Raupe des Fichtenspinners (Nonne) (Psilura monacha) und des Kiefernspanners (Bupalus pinaria) ihr verwüstendes Treiben entfalten. Hier erscheint der Tannenhäher als ausschlaggebender Helfer und Retter. Im Herbste und Frühling kann man ihn in den Gebieten seiner Heimat zu massigen Scharen vereint, umherstreichen sehen. Sein Lieblingssammelplatz ist aber stets ein von Insekten befallener Forst. Zu Hunderten, ja fast zu Tausenden erscheint er dort, selbst in Gegenden, in denen er nie zuvor gesehen worden war, um sich ausschließlich von den Forstschädlingen zu nähren, wie man es in den Staatswaldungen in der Nähe meiner Heimatstadt Erlangen im Jahre 1895 in eklatantestem Maße zu beobachten Gelegenheit hatte.

Der charakteristisch gefärbte, einer Verwechslung durchaus nicht ausgesetzte Vogel, sei daher der Schonung des Jägers wärmstens empfohlen.

II.

Der Rotkopfwürger (Lanius senator L.), auch Rotkopf oder Waldkater genannt, ist in unserem Vaterlande

Digitized by Google

keine sehr häufige Erscheinung. Der ungefähr 20 cm messende, schön gefärbte Würger weist auf der Unterseite eine weiße, bei den Weibchen gelbliche, schwach dunklergewellte Färbung auf. Mantel, Schwanz und Flügel sind schwarz, die letzteren mit der unseren Würgern charakteristischen weißen Binde, die besonders beim Fliegen deutlich in die Erscheinung tritt. In Deutschland finden wir den rotköpfigen Würger nur in einigen Gegenden, so in Brandenburg, Mecklenburg, Holstein, im Rheintal und in Thüringen, aber auch in Süddeutschland. Hier habe ich ihn bei meiner Heimatstadt Erlangen am Anfange der Fränkischen Schweiz vor vierzehn Jahren brütend gefunden und ein älteres Weibchen nebst einem Jungen als Belegvögel zu Sammelzwecken geschossen. Am 20. Juni dieses Jahres beobachtete ich wiederum ein einzelnes Männchen bei Wellerstadt zwischen Forchheim und Erlangen im Regnitztale, welches, auf dem höchsten Aste eines Apfelbaumes neben der Landstraße Erlangen—Bamberg sitzend, von mir erlegt wurde. Meine Bemühungen, in diesem Geländeabschnitt noch andere Exemplare, womöglich das Nest zu finden, erwiesen sich als vergeblich, ein Zeichen, daß jenes alte Männchen nur im Durchstrich unsere Gegend berührt hatte.

Bei einem Zusammentreffen mit einem Rotkopfwürger befindet sich der Jäger wohl oft in einem gewissen Dilemma, welches nicht sogleich entscheiden läßt, ob er von der Waffe Gebrauch machen soll oder nicht. Im Interesse der Kultur sollte er jeden Rotkopfwürger zu vernichten trachten, da dieser, genau so wie sein bekannterer Vetter, der rotrückige Würger oder Neuntöter (Lanius collurio L.), als grausamster Nesträuber in Massen von nützlichen Singvögeln ein großes Kontingent von insektenfressenden Helfern der menschlichen Kultur entzieht. In anbetracht der Seltenheit aber dieses Vogels, welcher, besonders seines leuchtenden Rots wegen, eine Zierde des Geländes genannt werden kann, dürfte man es niemandem verübeln, wenn er in diesem Falle den Hahn in Ruhe läßt. Im allgemeinen, nur von der praktischen Seite aus betrachtet, ist jedoch ein Abschuß der drei Würgerarten, des Neuntöters, Rotkopfwürgers und des grauen großen Raubwürgers (Lanius excubitor L.) dem Jäger und Forstmanne dringend anzuempfehlen, während allein der fast nur Insekten fressende Grauwürger oder Schwarzstirnwürger (Lanius minor Gm.), durchwegs zu schonen ist. Das erstere wird dem Jäger durchaus nicht schwer fallen, da er mit der Vogeldunstpatrone aus dem Jagdgewehr aus nächster Nähe den sehr wenig scheuen Rotrückigen, und auf der Hüttenjagd ohne Mühewaltung die beiden anderen, viel vorsichteren Arten erlegen können wird.

Dr. phil. Hans Walter Schmidt.

J. Forstwissenschaftliche Vorlesungen an den Hochschulen im Winterseméster 1919/2

(Nachtrag zum vorigen Hefte).

II. Universität München.

Endres: Forstpolitik 5 st.; Waldwertrechnung u. forstliche Statik 4 st. mit Übungen. — Schüpfer: Forsteinrichtung 4 st. mit Übungen; Baum- und Bestandsmassenermittelung 3 st. mit Übungen. — Fabricius: Waldbau 4 st. — Ramann: Bodenkunde 4 st.; Bodenkundliches Praktikum für Geübte, täglich und halbtäglich. — v. Tubeuf: Anatomie und Physiologie der Pflanze 4 st.; Mikroskopisches Praktikum. — Escherich: Forstzoologie 1. Teil: Einführung in die allgemeine Zoologie und Naturgeschichte der Wirbeltiere 4 st.: Arbeiten für Geübtere, ganztägig.

Außerdem zahlreiche Vorlesungen aus dem Gebiete der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Volkswirtschaftslehre, Finanz- und Rechtswissenschaft usw.

VI. Forstakademie Hann. Münden.

Oberforstmeister Prof. Schilling: Forsteinrichtung (Theorie und Methoden); Holzmeßkunde; Waldwertrechnung; forstliche Übungen und Lehrausflüge. — Forstmeister Dr. Dengler: Waldbau (angewandter Teil); forstliche Übungen und Lehrausflüge. — Forstmeister Michael: Forstgeschichte; Forstverwaltungskunde; forstliche Übungen und Lehrausflüge. — Forstmeister Sellheim: Forstbenutzung; forstliche Übungen und Lehrausflüge. — Prof. Dr. Büsgen: Allgemeine Botanik; botanisch-mikroskopisches Praktikum; botanisches Praktikum. — Prof. Dr. Rhumbler: Allgemeine Zoologie und Wirbeltiere; Wirbellose Tiere ohne Insekten; Deszendenz- und Vererbungslehre; zoologische Übungen. — Prof. Dr. Stütting: Mineralogie; geologisch-mineralogische Übungen; Bodenkunde II. Teil; bodenkundliche Übungen. — Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Baule: Geodäsie (Instrumentenlehre, Vermessungsaufgaben). — Prof. Dr. Falk: forstliche Mykologie II. Teil; Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten. — Geh. Justizrat Prof. Dr. v. Hippel: Forstrecht. — Stabsarzt Dr. Schürmann: Erste Hilfe bei Unglücksfällen — N.N.: Anorganische Chemie; chemisches Praktikum; Meteorologie und Klimalehre; Landwirtschaftslehre.

Das Semester beginnt am 15. Oktober und endet am 20. März. Anmeldungen sind schriftlich an die Forstakademie zu richten.

Für die Redaktion verantwortlich: für Aufsätze, Briefe, Versammlungsberichte und Notizen Prof. Dr. Wimmenauer, für literarische Berichte Prof. Dr. Weber, beide in Gießen — Für die Inserate verantwortlich: J. Sauerländers Verlag. Verleger: J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. — Paul Schettlers Erben, G. m. b. H., Hofbuchdruckerei in Cöthen (Anh.)

Digitized by Google

Dai L 16 45

Allgemeine

Forst- und Jagd-Zeitung.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Wimmenauer und **Dr. Heinrich Weber**

Geh. Forstrat u. Professor d. Forstwissenschaft i. R. ordentl. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen.

Fünfundneunzigster Jahrgang.

1919. Dezember.

GENERAL LIBRARY SEP 1 0 MAIN

Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

Die **Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung** ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen und kostet halbjährlich Mark 10.—. Hierzu tritt seit Beginn des 95. Jahrgangs noch ein Teuerungszuschlag von 25%. Einzelhefte kosten Mark 2.50.

Digitized by Google

keine sehr häufige Erscheinung. Der ungefähr 20 cm messende, schön gefärbte Würger weist auf der Unterseite eine weiße, bei den Weibchen gelbliche, schwach dunklergewellte Färbung auf. Mantel, Schwanz und Flügel sind schwarz, die letzteren mit der unseren Würgern charakteristischen weißen Binde, die besonders beim Fliegen deutlich in die Erscheinung tritt. In Deutschland finden wir den rotköpfigen Würger nur in einigen Gegenden, so in Brandenburg, Mecklenburg, Holstein, im Rheintal und in Thüringen, aber auch in Süddeutschland. Hier habe ich ihn bei meiner Heimatstadt Erlangen am Anfange der Fränkischen Schweiz vor vierzehn Jahren brütend gefunden und ein älteres Weibchen nebst einem Jungen als Belegvögel zu Sammelzwecken geschossen. Am 20. Juni dieses Jahres beobachtete ich wiederum ein einzelnes Männchen bei Wellerstadt zwischen Forchheim und Erlangen im Regnitztale, welches, auf dem höchsten Aste eines Apfelbaumes neben der Landstraße Erlangen—Bamberg sitzend, von mir erlegt wurde. Meine Bemühungen, in diesem Geländeabschnitt noch andere Exemplare, womöglich das Nest zu finden, erwiesen sich als vergeblich, ein Zeichen, daß jenes alte Männchen nur im Durchstrich unsere Gegend berührt hatte.

Bei einem Zusammentreffen mit einem Rotkopfwürger befindet sich der Jäger wohl oft in einem gewissen Dilemma, welches nicht sogleich entscheiden läßt, ob er von der Waffe Gebrauch machen soll oder nicht. Im Interesse der Kultur sollte er jeden Rotkopfwürger zu vernichten trachten, da dieser, genau so wie sein bekannterer Vetter, der rotrückige Würger oder Neuntöter (Lanius collurio L.), als grausamster Nesträuber in Massen von nützlichen Singvögeln ein großes Kontingent von insektenfressenden Helfern der menschlichen Kultur entzieht. In anbetracht der Seltenheit aber dieses Vogels, welcher, besonders seines leuchtenden Rots wegen, eine Zierde des Geländes genannt werden kann, dürfte man es niemandem verübeln, wenn er in diesem Falle den Hahn in Ruhe läßt. Im allgemeinen, nur von der praktischen Seite aus betrachtet, ist jedoch ein Abschuß der drei Würgerarten, des Neuntöters, Rotkopfwürgers und des grauen großen Raubwürgers (Lanius excubitor L.) dem Jäger und Forstmanne dringend anzuempfehlen, während allein der fast nur Insekten fressende Grauwürger oder Schwarzstirnwürger (Lanius minor Gm.), durchwegs zu schonen ist. Das erstere wird dem Jäger durchaus nicht schwer fallen, da er mit der Vogeldunstpatrone aus dem Jagdgewehr aus nächster Nähe den sehr wenig scheuen Rotrückigen, und auf der Hüttenjagd ohne Mühewaltung die beiden anderen, viel vorsichteren Arten erlegen können wird.

Dr. phil. Hans Walter Schmidt.

I. Forstwissenschaftliche Vorlesungen an den Hochschulen im Wintersemester 191

(Nachtrag zum vorigen Hefte).

II. Universität München.

Endres: Forstpolitik 5 st., Waldwertrechnung forstliche Statik 4 st. mit Übungen. — Schüpfer: einrichtung 4 st. mit Übungen; Baum- und Bestandsermittelung 3 st. mit Übungen. — Fabricius: bau 4 st. — Ramann: Bodenkunde 4 st.; Bode liches Praktikum für Geübte, täglich und halbtägig v. Tubeuf: Anatomie und Physiologie der Pf 4 st.; Mikroskopisches Praktikum. — Escherich: zoologie 1. Teil: Einführung in die allgemeine Z und Naturgeschichte der Wirbeltiere 4 st.; Arbeiten f übtere, ganztägig.

Außerdem zahlreiche Vorlesungen aus den G der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Bal schaftslehre, Finanz- und Rechtswissenschaft usw.

VI. Forstakademie Hann. Münden.

Oberforstmeister Prof. Schilling: Forsteim (Theorie und Methoden); Holzmeßkunde; Waldwe nung; forstliche Übungen und Lehrausflüge. — Fors Dr. Dengler: Waldbau (angewandter Teil); fo Übungen und Lehrausflüge. — Forstmeister Micha Forstgeschichte; Forstverwaltungskunde; forstliche Ü und Lehrausflüge. — Forstmeister Sellheim: benutzung; forstliche Übungen und Lehrausflüge. — Dr. Büsgen: Allgemeine Botanik; botanisch skopisches Praktikum; botanisches Praktikum. — Pr Rhumbler: Allgemeine Zoologie und Wirb Wirbellose Tiere ohne Insekten; Deszendenz- und erbungslehre; zoologische Übungen. — Prof. Dr. S ting: Mineralogie; geologisch-mineralogische Ü Bodenkunde II. Teil; bodenkundliche Übungen. — Regierungsrat Prof. Dr. Baule: Geodäsie (Instrum lehre, Vermessungsaufgaben). — Prof. Dr. Falk liche Mykologie II. Teil; Anleitung zu wissensch Arbeiten. — Geh. Justizrat Prof. Dr. v. Hippel zeßrecht. — Stabsarzt Dr. Schürmann: Er bei Unglücksfällen — N.N.: Anorganische Chemie; Praktikum; Meteorologie und Klimalehre; Landw lehre.

Das Semester beginnt am 15. Oktober und 20. März. Anmeldungen sind schriftlich an die Fors zu richten.

Für die Redaktion verantwortlich: für Aufsätze, Briefe, Versammlungsberichte und Notizen für literarische Berichte Prof. Dr. Weber, beide in Gießen — Für die Inserate verantwortlich Verleger: J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. — Paul Schettlers Erben, G. m. b. H.

Digitized by Google

Zeitschr. 475

Allgemeine

Forst- und Jagd-Zeitung.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Wimmenauer und **Dr. Heinrich Weber**

Geh. Forstrat u. Professor d. Forstwissenschaft i. R. ordentl. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen.

Fünfundneunzigster Jahrgang.

1919. Dezember.

GENERAL... SEP... UNIV...

Frankfurt am Main.

...er's Verlag.

...ostanstalten zu beziehen
...Jahrgangs noch ein
... 2.50.

Digitized by Google

Anzeigen.

Preise: 1/1 Seite 100.— Mk., 1/2 Seite 54.— Mk., 1/4 Seite 30.— Mk., 1/8 Seite 18.— Mk., 1/12 Seite 14.— Mk., 1/16 Seite 10.— Mk.; bei kleineren Inseraten: die 40 mm breite Petitzeile 50 Pfg. — **Rabatt bei Wiederholungen:** 15 % bei 3maliger, 25 % bei 6maliger, 33 1/3 % bei 10maliger, 40 % bei 12maliger, 50 % bei 24maliger Aufnahme eines Inserates. — **Textänderungen** bei längeren Aufträgen unberechnet. — **Beilagen-Preise** nach Vereinbarung, je nach Gewicht des beizulegenden Prospektes.

DIE UMSCHAU

ILLUSTR. GEMEINVERSTÄNDLICHE WOCHENSCHRIFT ÜBER DIE FORTSCHRITTE IN WISSENSCHAFT UND TECHNIK BERICHTET BESONDERS ÜBER NEUE ERFINDUNGEN UND AUSSICHTSREICHE IDEEN

PREIS VIERTELJÄHRL. M. 6,80 PROBENUMMER KOSTENLOS.
VERLAG DER UMSCHAU: FRANKFURT a/M.-NIEDERRAD.

Witterungs- und Lockmittel für Füchse, Iltis, Marder, Wiesel und Baummarder, deren Felle sehr gesucht u. hoch bezahlt werden, 5 Sorten, jede für öfteren Gebrauch reichend, 10 Mk. Von Fachleuten erprobt u. garant. für Erfolg. **Grüner Vogel-Mistelleim,** pa. klebend, garant. gebrauchsfähig, Dose 5 u. 10 Mk. von C. Heyner, Tierarzneimittel-Fabrik, Frankenberg, Sa.

Fuchs-, Iltis- und Marder-Felle
kauft jeden Posten
K. Müller, Erfurt,
Walkmühlstraße 12, I.

Erstklassiges
Jagd-Gemälde
preiswert z. verkaufen. Photographie zu Diensten. Gefl. Anfragen unter **P. O. 63** an die Exped. d. Blattes, **Frankfurt a. M.,** Finkenhofstr. 21.

Zur Pflanzung empfehle:

starke	Rotbuchen	1 j. S.
„	Eschen	1 j. S.
„	Weisstannen	2 j. S.
„	Rottannen	2 j. S.
„	Lärchen	2 j. S.
„	verschulte Kontrollkiefern	preiswert.

Ch. Geigle, Forstkulturen, Nagold (Schwarzw.).

Zentralfeuer-Pürschbüchse,
fast neu, gut schießend, mit ca. 50 Stück Metallhülsen und allem sonstigen Zubehör, verkauft **A. Börner,**
Neukirchen bei Chemnitz i. Erzgeb.

Fernglas!
Prismen-, Zeiß oder Goerz, zu kaufen gesucht. Angebote zu richten an **A. Schüren,** Köln, Breitestr. 69—71. III. — Karte genügt. —

Zum Preise von 3,60 Mk. sind im Verlage von **J. Springer** in **Berlin W. 9,** Linkstraße 23/24, erschienen und **durch alle Buchhandlungen** zu beziehen:

Dr. Hennanns Durchforstungs- und Lichtungstafeln,

die jedem, der sich nicht mit bloßer gewohnheitsmäßiger Schätzung der Durchforstungs- und Lichtungserträge begnügen will, sondern seine Einschätzungen der Vorerträge für ganze Wirtschaftszeiträume auf eine passende Ertragstafel gründen möchte, einen ziffernmäßigen, festen Anhalt bieten.

Die Tafeln sind für jedes Bestandesalter, jede Bestandesverfassung und jede Standortsklasse als **Hilfstafeln** eingerichtet, die auch dem Anfänger im Forsteinrichtungsdienst nach dem vorgedruckten Musterbeispiele ohne weiteres verständlich sind und die Umrechnungen aus den eigentlichen Ertragstafeln jedem ersparen.

Die Besteuerung des Waldes.

Von

Dr. Heinrich Weber

a. o. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Gießen.

Gr. 8°. X und 555 S.

Preis: brosch. Mk. 13.75, gbdn. Mk. 16.—.

Mit dem stetig fortschreitenden Steigen der direkten Steuern werden auch die auf den Waldungen lastenden öffentlichen Abgaben immer größer. Dadurch gewinnt die Frage der Waldbesteuerung für den Waldbesitzer immer mehr an Bedeutung. — Der Verfasser hat sich nun die Aufgabe gestellt, unter besonderer Berücksichtigung der Fragen der Praxis eine Darstellung der heute im Deutschen Reiche, in seinen Einzelstaaten und in seinen Nachbarstaaten geltenden Grundsätze der Waldbesteuerung zu geben und zu untersuchen, ob und inwieweit dieselben dem Prinzip gerechter Steuerverteilung entsprechen oder im Hinblick auf die Eigenart des forstlichen Betriebes reformbedürftig erscheinen.

Die **Weber**'sche Arbeit dürfte bei den Fachleuten ein um so größeres Interesse erwecken, als die Frage der Waldbesteuerung trotz ihrer Bedeutung bis jetzt nur in einem einzigen Werke über Forstpolitik im Zusammenhang kurz behandelt ist.

Frankfurt a. Main. **J. D. Sauerländer's Verlag.**

Reklamationen

wegen unpünktlicher Zustellung der Hefte der Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung!

Es gehen uns fortgesetzt zahlreiche Reklamationen wegen **Nichteintreffens** der Hefte unserer Zeitschrift, **namentlich der durch die Post** überwiesenen Exemplare, zu.

Wir geben daher hier die Daten des Erscheinens der letzten Hefte an: Das **Juli**-Heft erschien gegen Ende Juli. Das **August/September**-Heft konnte erst Ende September erscheinen. Das **Oktober/November**-Doppelheft erschien Mitte November. Das **Dezember**-Heft wird Mitte Dezember ausgegeben.

Reklamationen für die **durch die Post** expedierten Exemplare, bitten wir, nicht an den Verlag, sondern direkt an den **Postboten zu richten.**

Frankfurt a. Main. **J. D. Sauerländer's Verlag.**

Digitized by Google

Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung

Dezember 1919

Zur Neuordnung des forstlichen Unterrichts für Württemberg bezw. Südwestdeutschland.

Von Professor Dr. Wagner in Tübingen.

(Im Jahre 1918 beim Württ. Kultministerium als Denkschrift eingereicht.)

Betrachtet man Württemberg bezüglich ines forstlichen Unterrichts zunächst als Mitied des ganzen Reichs, so dürfte für Deutschnd ein Bestand von vier best ausgestatteten ehr- und Forschungsstätten dem Gesamtmaß iner forstlichen Interessen in Unterricht und orschung entsprechen, und zwar je zwei in orddeutschland und in Süddeutschland. Diese uffassung entspricht auch dem allgemeinen rteil in Fachkreisen, wo die Ansichten zwischen ei und fünf Lehrstätten schwanken. In Wirkchkeit bestanden nun aber bis in die neuere eit neun solche, vier in Norddeutschland, inf in Süddeutschland. Durch Aufhebung n Eisenach und Aschaffenburg ist dann ein ster Schritt in der erwünschten Richtung emacht worden, so daß heute nur noch sieben ehrstätten vorhanden sind. Auch die Aufbung von Karlsruhe wurde neuerdings ins uge gefaßt.

Für den östlichen Teil Süddeutschlands — n Bayern — ist das erstrebenswerte Ziel ner einzigen forstlichen Lehrstätte durch Aufbung von Aschaffenburg und entsprechende usstattung der Universität München schon reicht, während für die südwestlichen Staaten Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-othringen) die alte Zersplitterung in drei ıgureichend ausgestattete und schwach beachte Lehrstätten (Tübingen, Karlsruhe und ießen) noch besteht. An ihre Stelle sollte urch Verständigung zwischen den vier Bunsstaaten eine einzige voll ausgestattete und ut besuchte Anstalt treten. Vorgeschlagen urden hierfür schon Heidelberg, Tübingen nd Freiburg.

Grundlegend für die Beurteilung der Frage ner Vereinigung der südwestdeutschen Staaten nd vor allem die Bedürfnisse der orstwissenschaft selbst in Unterricht nd Forschung; sie sollten bei Lösung der Frage n Ausschlag geben. Für die Erfordernisse ner vollständig ausgestatteten forstlichen Lehrtte ist der Umstand maßgebend, daß sich die orstwissenschaft auf mehrere Naturwissenschaften und die Mathematik stützt, und insbesondere von den ersteren eine weitgehende Spezialisierung fordert, die eine gesonderte Vertretung und eigene Forschungsinstitute unumgänglich notwendig macht.

Betrachten wir zunächst die Forstwissenschaft selbst, so ist eine Vertretung durch mindestens drei Ordinariate, ein Extraordinariat und ein forstliches Lehr- und Forschungsinstitut notwendig, und zwar je ein Ordinariat für forstliche Produktionslehre, forstliche Betriebslehre und Forstpolitik und ein Extraordinariat für forstliche Nebenfächer (Forstvermessung, Holzmeßkunde, Forsttechnologie uff.). Das Institut müßte entsprechende Abteilungen besitzen und eine Versuchsanstalt, ein Lehrrevier, Seminar und Sammlungen umfassen. Die Ordinarien der Produktions- und Betriebslehre können zugleich Leiter der Versuchsanstalt und des Lehrreviers sein. Dazu kämen noch mehrere Assistentenstellen für weitere Hilfskräfte bei Unterricht und Forschungsbetrieb, durch die gleichzeitig für Heranbildung eines guten wissenschaftlichen Nachwuchses gesorgt wäre.

Eine Besonderheit bilden die mit der Forstwissenschaft und ihrer Weiterentwicklung eng verbundenen Hilfswissenschaften der Forstzoologie, Forstbotanik und Forstlichen Bodenkunde. Für sie wären drei Ordinariate je mit eigenen gut ausgestatteten Forschungsinstituten zu schaffen, und zwar deshalb, weil für diese Spezialgebiete Fachgelehrte gewonnen werden müssen, die sich in Unterricht und Forschung ganz den für die Forstwissenschaft und -Wirtschaft wichtigen Gebieten ihres Fachs zuwenden und deren Förderung sich zur Lebensaufgabe machen: in der Zoologie: die Biologie der forstlich wichtigen Tiere (der Forstschädlinge, der Waldbodenfauna, der Jagdtiere uff.); in der Botanik: der gesamten Waldflora, ihren Krankheiten und pflanzlichen Schädlingen (Pflanzenpathologie); in der Chemie und Geognosie; der Waldbodenkunde. Solche gesonderte Vertretung durch Ordinariate besteht ja schon jetzt an allen voll ausgestatteten Forstlehrstätten, so in Eberswalde, München und Wien, auch besteht für diese Sondergebiete eine eigene Literatur.

Beschränkt man sich für diese Gebiete auf Erteilung von Lehraufträgen und verzichtet auf besondere Institute, so wird der Zweck

Digitized by Google

erfahrungsgemäß nicht erfüllt. Auch Extraordinariate mit Instituten genügen nicht, weil sich in diesem Fall namhafte Forscher nicht veranlaßt sehen, die Arbeit auf dem Gebiet dieser der Förderung noch sehr bedürftigen forstlichen Hilfswissenschaften zu ihrer Lebensaufgabe zu machen. Auch der Unterricht würde sich bei dem häufigen Wechsel noch junger Lehrer, die sich erst auf den Spezialgebieten einarbeiten müssen, nicht entsprechend fruchtbringend gestalten. Dagegen dürfte für den mathematischen Spezialunterricht ein Lehrauftrag mit Seminareinrichtungen genügen.

Es bedarf keines besonderen Beweises, daß nur in zwei deutschen Bundesstaaten, in Preußen und Bayern, der Umfang der forstlichen Interessen für Unterricht und Forschung groß genug ist, um die Schaffung eigener forstlicher Lehrstätten mit voller Ausstattung (sechs Ordinariaten, ein Extraordinariat, mehreren Lehraufträgen und Assistentenstellen, sowie zahlreichen Institutseinrichtungen) zu rechtfertigen. Es besitzt denn auch Preußen in seiner best ausgestatteten Forstakademie Eberswalde und Bayern in den mustergültigen Einrichtungen an der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München Lehrstätten, die den zu stellenden Anforderungen genügen, während alle übrigen Bundesstaaten, auch Württemberg, jeder für sich zu klein sind, um eine forstliche Lehrstätte voll auszubauen und auszunützen. So sind hier auch überall die Einrichtungen ungenügend und nicht mehr zeitgemäß. Fast überall in Deutschland muß unter ungenügenden Bedingungen gearbeitet werden und daran krankt die ganze Forstwissenschaft und ihre Entwicklung.

Richtet jeder Mittelstaat seine eigene Forstlehrstätte ein, und alle Staaten bis zu Hessen herab — Elsaß-Lothringen allein ausgenommen — haben dies getan, so führt das zu unbefriedigenden Zuständen, insbesondere nach zwei Richtungen:

Aus Mangel an Mitteln kann nicht die erforderliche Zahl von Fachvertretern angestellt werden, auch fehlt es an Privatdozenten, Assistenten und an guten Institutseinrichtungen im Hauptfach, während die Nebenfächer (Hilfswissenschaften) ganz ungenügend oder gar nicht vertreten sind und für sie Institute meist fehlen. So kommt es, daß weder die Lehrer unter sich die nötige Anregung und Forschungsgelegenheit finden, noch daß die Studenten in dem für den Fortschritt des Fachs erforderlichen Maße theoretisch ausgebildet sind, wenn sie die Hochschule verlassen, insbesondere fehlt es ihnen an der Spezialausbildung in den naturwissenschaftlichen Hilfsfächern, auf den Gebieten der Biologie der Forstschädlinge, Bodenfauna und Jagdtiere, sowie der Pflanzenpathologie und forstlichen Bodenkunde, die nur durch Arbeit in entsprechend ausgestatteten Instituten erworben werden kann. Ich selbst habe es, wie viele andere, an mir erfahren, mit welch unzureichendem theoretischem Rüstzeug der Forststudent von unseren kleinen Hochschulen entlassen wird und habe das Gleiche als akademischer Lehrer durch 15 Jahre mit Bedauern bei einer halben Generation von Forstwirten mit angesehen. Ebenso zu bedauern ist aber auch, daß die Gebiete der Hilfswissenschaften selbst wegen der geringen Zahl der für sie vorhandenen Forschungsstätten keine genügende Förderung erfahren.

Auf der anderen Seite fehlt es ebenso an einer genügenden Zahl von Studenten, um die tatsächlich vorhandenen Kräfte auszunützen und die Lehrer in ihrer Tätigkeit anzuregen (Vorlesungen, Übungen, Exkursionen mit zwei bis drei Studenten!). Auch den Studenten selbst fehlt die Anregung, die durch den Verkehr mit einer größeren Zahl von Mitstudierenden vermittelt wird.

So sind auf unseren kleinen Lehrstätten die Bedingungen für einen gewissen allgemeinen Stillstand des Fachs gegeben, auf den schon von verschiedenen Seiten hingewiesen worden ist, und den ich nach fünfzehnjähriger Beobachtungen nur bestätigen kann. Ebenso wichtig wie die Lehre vom Katheder und ein gut eingerichteten Institut oder Wald, was durch nichts zu ersetzen ist ja für das Blühen einer Unterrichtsstätte, ihren Erfolg und ihre nachhaltige Wirkung nach außen die gegenseitige Anregung und Befruchtung, deren Lehrer und Schüler in gleichem Maße bedürfen und die sich auf die Dauer nur aus einem gegenseitigen Verkehr einer größeren Zahl wohl von Lehrern als von Studenten je unter sich und miteinander ergibt, zumal wenn beide aus verschiedenen Ländern zusammenkommen. Nur so weitet sich der Blick und hebt sich das Interesse, und nur so wird die beim Forstfach mit Recht gerügte „Sondertümelei", der man zumal in Süddeutschland, seit langer Zeit verfallen ist, allmählich beseitigt. Hält doch fast jeder Staat seine wenigen Forstlehrstellen ausschließlich mit Landesangehörigen besetzt und herrscht doch noch vielfach der Glaube als gelange man mit dem Überschreiten einer Landesgrenze in ein Gebiet ganz abweichender forstlicher Grundbedingungen, die selbst auf waldbaulichem Gebiet die weitgehendsten Abweichungen rechtfertigen. Eine freudige und gesteigerte wissenschaftliche Tätigkeit wird man regelmäßig nur da finden, wo ein persönlicher Verkehr und ein Zusammenarbeiten eines entsprechend großen Kreises von

Digitized by Google

Lehrern und Hörern möglich ist, für die nicht die engen Grenzen gleicher Landsmannschaft gezogen sind.

Dazu kommt, daß sich tüchtige Männer schwer entschließen, sich dem forstlichen Lehr- und Forschungsberuf zuzuwenden, wenn derselbe unbefriedigende Lebens- und sonstige Bedingungen bietet, und ebenso schwer sind sie für solche Lehrstätten zu gewinnen, und noch schwerer dort festzuhalten.

Aus diesem die Entwicklung des Fachs wie die Landeskulturinteressen auf die Dauer notwendig schädigenden Zustand, dem insbesondere auch alle südwestdeutschen Staaten — nur dem Grade nach verschieden stark — verfallen sind, kann nur eine straffe Zusammenfassung der vorhandenen Kräfte helfen. Die vier süddeutschen Staaten — Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Hessen — zusammen sind leicht in der Lage — ähnlich wie Bayern allein — eine vollwichtige und blühende Lehrstätte zu unterhalten und zu bevölkern, und einer Zusammenfassung dieser Kräfte dürften nur rein formelle Schwierigkeiten entgegestehen, die sich angesichts der in die Augen fallenden Vorteile eines Zusammengehens und bei allseitigem Willen überwinden lassen.

Wenn die drei Staaten, Württemberg, Baden und Hessen, ihre für den forstlichen Unterricht tatsächlich aufgewendeten Mittel zusammenwerfen, und wenn es dann noch gelingt, Elsaß-Lothringen zum Beitritt zu gewinnen, das doch bei sehr wertvollem Waldbesitz reichliches Interesse haben muß, seinen forstlichen Nachwuchs in möglichster Nähe und auf süddeutscher Grundlage ausbilden zu lassen, so würden diese Mittel sicher ausreichen (übrigens auch ohne Elsaß-Lothringens Beitritt), allen begründeten Anforderungen zu genügen und der Forstwissenschaft eine Stätte zu schaffen, die reiche Forschungsergebnisse lieferte, und aus der ein forstlicher Nachwuchs hervorginge, der den großen forstlichen Aufgaben der Zukunft in Theorie und Praxis gewachsen wäre, weil er eine umfassende Vorbildung in Fach- und Hilfswissenschaften besäße und durch Verkehr mit zahlreichen Lehrern und Studenten auch anderer Bundesstaaten an die praktischen Aufgaben des eigenen Landes von Anfang an mit einem weiten offenen Blick heranträte.

Vom Gesichtspunkt der Gelderspärnis an den ohnehin beschränkten Mitteln, die heute aufgewendet werden, dürfte wohl niemand die Frage betrachten, wenn er an die sehr großen immer weiter steigenden Waldwerte denkt, deren Bewirtschaftung in Frage steht; ich brauche also darauf nicht einzugehen. Immerhin lassen sich Ersparnisse aus der Vereinigung in dem Sinne erhoffen, daß durch sie Aufwendungen entbehrlich werden, die darin beständen, daß bei Erhaltung des seitherigen Zustands bald erhöhte Anforderungen an die Unterrichtsverwaltungen herantreten würden, denen sie sich nicht entziehen könnten.

Was weiter den Ort betrifft, so herrscht in den süddeutschen Fachkreisen seit langer Zeit Übereinstimmung darüber, daß der geeignete forstliche Bildungsort die Universität ist; es erübrigt sich daher, auf diesen Punkt hier näher einzugehen.

Des weiteren wären für die Wahl des Orts folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Er muß eine möglichst zentrale Lage im Gesamtgebiet haben, mit guten Bahnverbindungen nach allen Vereinsstaaten, so daß er aus allen Ländern gleich leicht und ohne besonderen Aufwand an Zeit und Geld erreicht werden kann.

Besonders aber müssen von ihm aus alle wichtigen Waldgebiete sämtlicher Staaten verhältnismäßig leicht erreicht werden können zur Erleichterung der Exkursionen und der Tätigkeit der Versuchsanstalt in den Waldungen der Verbandsstaaten.

Endlich wäre einem Orte der Vorzug zu geben, der auch sonst allgemeine Anziehungskraft besitzt, der von überall her, auch von Norddeutschland, gerne besucht wird. Damit würde der Anstalt ein möglichst lebhafter Zugang auch von auswärts gesichert und ebenso die Gewinnung und Festhaltung tüchtiger Gelehrter erleichtert.

Bei der geringen Zahl von Lehrstätten, wie sie die Forstwissenschaft aufweist, darf keinesfalls eine derselben, was Anziehungskraft betrifft, das absolute Übergewicht haben. Bei nur zweien in Süddeutschland müßte dies sehr ungünstig, nicht nur auf die Entwicklung der anderen Anstalt, sondern auch des ganzen Fachs wirken. Kenner der akademischen Verhältnisse werden das ohne weiteres verstehen. Was bei anderen Universitätsfächern infolge der großen Zahl der Hochschulen und der Mannigfaltigkeit der Hochschulverhältnisse wenig hervortritt, würde hier unter Umständen einen großen Einfluß haben. Die weniger begünstigte Hochschule würde für die tüchtigsten Lehrkräfte lediglich Übergangsstelle; die durch ihre Lage bevorzugte nähme ihr bei guter Berufsungspolitik die besten Kräfte weg und würde ihr den Studentenzufluß von außen unterbinden. Auch in Bezug auf die Richtung des Fachs könnte das starke Übergewicht einer Anstalt beim Vorhandensein einer beherrschenden Persönlichkeit einseitigen Einfluß üben.

Unter Würdigung aller dieser Momente ist ohne Zweifel für das in Betracht kommende Gebiet von dessen Universitäten Tübingen, Freiburg, Heidelberg, Gießen und Straßburg,

Digitized by Google

mag sich die Vereinigung nun auf Württemberg, Baden und Hessen beschränken oder auf Elsaß-Lothringen ausdehnen, Heidelberg der in jeder Hinsicht geeignetste Ort.

Heidelberg liegt am günstigsten inmitten des in Betracht kommenden Gebiets und besitzt beste Bahnverbindungen nach allen Richtungen, es ist gleich leicht von Württemberg wie von Hessen und Elsaß-Lothringen aus zu erreichen, wie schließlich aus den thüringischen Staaten, deren Forstwirte heute in Gießen studieren, und aus Norddeutschland überhaupt. Für Exkursionen und Versuche wären Rheintal, Odenwald, Vogelsberg, Schwarzwald, Vogesen, württembergisches Unterland und Ostgebiet und selbst die Alb rasch und ohne große Kosten zu erreichen, und endlich ist im ganzen Vereinsgebiet die Anziehungskraft — auch für Fremde, besonders Norddeutsche, Studenten und Lehrer — nur bei Heidelberg derjenigen Münchens ebenbürtig.

Bei der Wahl dieses Orts und dessen guter Ausstattung besäße Süddeutschland zwei ebenbürtige Lehrstätten für Forstwirte, deren Wettbewerb sicher die besten Früchte für Forstwissenschaft und Unterricht tragen würde, wäre doch jede zu bester Berufungspolitik und unermüdlicher wissenschaftlicher Arbeit gezwungen, um der anderen ebenbürtig zu bleiben. Dieser für das akademische Leben sehr hoch zu würdigende Vorzug würde wegfallen, wenn man für den Südwesten (Württemberg, Baden und vielleicht Elsaß-Lothringen) — wie von Wimmenauer vorgeschlagen wird (vgl. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung 1918 „Zur Frage der Forstlichen Hochschulen") — etwa Tübingen oder Freiburg wählen und für Mitteldeutschland Gießen belassen würde. Die Folge wäre unausbleiblich ein absolutes Übergewicht von München, neben dem Tübingen, bezw. Freiburg und Gießen nie zu voller Blüte kommen könnten, weil ihnen die Anziehungskraft Münchens dauernd Lehrer und Hörer abziehen würde. Dazu wäre Freiburg nur günstig gelegen zu Baden und Elsaß-Lothringen, weniger zu Württemberg, Tübingen dagegen nur zu Württemberg, weniger zu Baden und nicht zu Elsaß-Lothringen.

Von den in Frage kommenden Universitäten besitzen nur Tübingen und Gießen jetzt schon Einrichtungen für forstlichen Unterricht, Heidelberg hat somit den Nachteil, daß hier die forstliche Anstalt ganz neu eingerichtet werden müßte, während in Tübingen und Gießen an Vorhandenes angeschlossen werden könnte; doch hat dieser Nachteil sehr geringes Gewicht, da weder in Tübingen noch in Gießen bei einem Vollausbau von dem Vorhandenen viel verwendet werden könnte; die vorhandenen Einrichtungen entsprechen kaum den heutige Bedürfnissen und ermöglichen einen weitere Ausbau nicht. In Tübingen käme wohl n der Versuchsgarten im Großholz in Betrach die Institutseinrichtungen müßten neu g schaffen werden. Man würde also bei d Wahl jedes anderen Orts vor der gleiche Notwendigkeit einer Neueinrichtung stehe wie in Heidelberg.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß ein gemeinsamen Neuordnung des forstliche Unterrichtswesens im obigen Sinne erheblich formelle Schwierigkeiten im Wege stehen, do sehe ich keinen anderen Weg zu einer befri digenden Lösung. Einerseits müßte dem jenigen Staate, in dessen Land die Anstal gegründet wird, deren Einrichtung, Leitun und Aufsicht, insbesondere die Ernennung de Professoren und Hilfskräfte allein überlassen werden, während derselbe andererseits doch wohl kaum geneigt oder in der Lage wäre, die Kosten allein zu tragen. Diese wären vielmehr gemeinsam aufzubringen, wohl am besten in Form fester oder prozentischer Jahresbeiträge. Die Beitragspflicht jedes einzelnen Staates und dessen Einfluß auf die Weiterentwicklung der gemeinsamen Anstalt müßte durch Verträge festgelegt werden. Gewisse Leistungen hätte wohl der einrichtende Staat vorweg zu übernehmen im Hinblick auf den Vorteil, die Anstalt im eigenen Land zu haben und mit einem stärkeren Besuch seiner Universität rechnen zu können.

Die Wirkung der Vereinigung im vorgeschlagenen Sinne auf Württemberg im besonderen wird folgende sein:

Württemberg hat bisher für Ausbildung seiner Forstwirte allein gesorgt, und zwar durch entsprechende Einrichtungen an der Universität Tübingen, die nach Maßgabe der oben geschilderten Bedingungen und Umständen keine befriedigenden sein konnten. Bayern hat bei Verlegung des forstlichen Unterrichts an die Universität München dort mustergültige Einrichtungen geschaffen und konnte dies bei seiner Größe und dem Gewicht seiner forstlichen Interessen tun. In Württemberg waren bei der Einrichtung des forstlichen Unterrichts an der Universität Tübingen seiner Zeit alle beteiligten Faktoren froh, die Verlegung von Hohenheim nach Tübingen überhaupt erreicht zu haben und begnügten sich mit den notdürftigsten Einrichtungen. Den Kern bilden heute zwei forstliche Ordinariate und die Versuchsanstalt, die ausreichend dotiert wurde. Das forstliche Institut konnte dagegen der mangelnden Mittel wegen nur in beschränktem Maße eingerichtet werden; der übrige Unterricht (Nebenfächer und Hilfswissenschaften) wurde ausschließlich durch Lehraufträge besorgt, ein

Digitized by Google

zeitweise eingerichtetes forstwissenschaftliches Extraordinariat später wieder aufgehoben. Nach anfänglich gutem Zugang an Studenten aus dem Land krankte der Unterricht bald dauernd an zu geringer Hörerzahl infolge von Überfüllung des forstlichen Berufs, was einen weiteren Ausbau der Lehr- und Forschungseinrichtungen hinderte, besonders dadurch, daß diese Verhältnisse den Gedanken an eine Verlegung nie zur Ruhe kommen ließen. Bei einer Verlegung nach Heidelberg wird somit die Forstwissenschaft Tübingen mit leichtem Gepäck verlassen, da sie — mit Ausnahme des Versuchsgartens — keinerlei wertvolle Einrichtungen zurückläßt. Die Gebäude sind alt, wenig geeignet und ungünstig gelegen, eine Erweiterung scheint ausgeschlossen. Die forstliche Sammlung, die übrigens mitgenommen werden könnte, ist leider von geringem Wert, sie besteht zumeist aus den Resten der ehemaligen technologischen und landwirtschaftlichen Sammlungen und konnte bisher nicht entsprechend ergänzt werden, da sie an Raummangel und ungünstigen Unterbringungsverhältnissen litt. Die Landesversuche der Versuchsanstalt aber können ebenso gut von Heidelberg aus geleitet werden.

Ich möchte mich bei diesem Anlaß ganz entschieden dafür aussprechen, daß die forstliche Versuchsanstalt als eine rein wissenschaftliche Einrichtung dauernd und grundsätzlich mit dem forstlichen Unterricht verbunden bleibt und nicht etwa, wie früher in Aussicht genommen war, an die Staatsforstverwaltung übertragen wird, d. h. bei Verlegung des Unterrichts im Lande zurückbleibt. Die Versuchsanstalt ist für die forstliche Produktions- und Betriebslehre eine unentbehrliche Einrichtung der wissenschaftlichen Forschung, so gut wie die Klinik für die verschiedenen Gebiete der Medizin. Beide könnten ohne solche nicht weiterkommen; man würde ihnen durch Ausführung jener Absicht einfach die Möglichkeit zu fruchtbarer Arbeit auf weiten Gebieten unterbinden, während andererseits die Forstverwaltung Versuche zur Lösung rein praktischer Fragen ja ohnehin jeder Zeit durch ihre Einrichtungsanstalt oder ihre Forstämter anstellen lassen kann, weshalb dort keinerlei Bedürfnis nach einer besonderen Anstalt dieser Art besteht.

Der einzige Nachteil der Verlegung, der allerdings für den Einzelnen empfindlich werden kann, wäre wohl eine gewisse Verteuerung des forstlichen Studiums. Diesem Nachteil könnte dadurch begegnet werden, daß der Staat einen kleinen Jahresbetrag für Bezahlung der Reisekosten bei Exkursionen in ein Gebiet aussetzte (vielleicht auch von Tagegeldern, wie in Bayern) — zugleich ein Anreiz zum Besuch seiner Waldungen von Heidelberg aus — und durch Gewährung von Studienbeihilfen an Minderbemittelte, sowie Zusicherung eines Anrechts auf Genuß der Tübinger Stipendien, soweit solches bisher bestand. Dieser einzige Nachteil wird jedoch durch die großen Vorteile weit aufgewogen, die nach dem Vorstehenden aus der Vereinigung sich ergeben würden.

Auch wäre zu erwägen, daß im Falle der Beibehaltung der eigenen Lehrstätte in Tübingen deren wesentliche Verbesserung und Erweiterung vor Kriegsende eine ernste Sorge der Behörde sein müßte, im Hinblick auf die für die ersten Jahre nach dem Krieg zu erwartende Verstärkung des Zugangs und die notwendige Verbesserung der Ausbildung seiner zahlreichen Studenten. Denn durch die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse nach dem Krieg werden Fortschritte in der Bewirtschaftung des wertvollen württembergischen Waldbesitzes dringend nahegelegt.

Nächst Heidelberg würde ohne Zweifel Tübingen die günstigsten Bedingungen für eine Zusammenlegung bieten. Es ist die Hochschule desjenigen Landes, das von den in Betracht kommenden Staaten die größten forstlichen Interessen aufweist. Auch liegt es günstig für Besuch von Waldgebieten der verschiedensten äußeren Bedingungen. Würde die Wahl auf Tübingen fallen, so wäre jedoch wohl nur Aussicht, Baden zur Teilnahme zu gewinnen, während Hessen, wegen der großen Entfernung, kaum zu veranlassen wäre, seine Anstalt, die durch Teilnahme der Thüringischen Staaten gestützt ist, aufzuheben. Auch wäre zu fürchten, daß die für einen befriedigenden Vollausbau erforderlichen Mittel nicht zusammen kämen und Tübingen dauernd unter dem Übergewicht Münchens zu leiden hätte. Die großen Vorteile einer Vereinigung, welche mehrere Vertreter der Forstwissenschaft veranlassen, diese anzustreben, würden durch die Wahl Tübingens nicht oder doch nur in geringem Maße erreicht.

Was die künftige Einrichtung des Forstunterrichts anbelangt, so hätte sich die Gemeinsamkeit grundsätzlich auf die gesamte theoretische Ausbildung der Forstwirte auszudehnen, aber auch zu beschränken, also auf das Vorstudium mit Vorprüfung und das Fachstudium mit Fachprüfung, während Waldpraxis, Referendars-Ausbildung und Staatsprüfung den Forstverwaltungen der einzelnen Staaten überlassen bliebe. Die Aufgabe der gemeinsamen Lehranstalt müßte sein, jeden jungen Forstmann theoretisch vollkommen ausgebildet und geprüft in seinen Heimatstaat zu entlassen. Theoretischer Unterricht und Prüfung würden sich

Digitized by Google

auf eine von den beteiligten Staaten zu erlassende Studien- und Prüfungsordnung stützen. Jedem Heimatstaat bliebe es überlassen, die Bedingungen festzusetzen, unter denen Kandidaten bei ihm angenommen werden, sowie den Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Annahme getroffen wird (Militärtauglichkeit, numerus clausus, Landesangehörigkeit). Unbeschadet der akademischen Freizügigkeit wären somit Vor- und Fachprüfung an der gemeinsamen Lehrstätte vor den Fachvertretern abzulegen, wobei jede der beteiligten Regierungen das Recht hätte, einen Regierungsvertreter zur Prüfung zu entsenden. Das Prüfungszeugnis der Hochschule würde im Heimatstaat nur dann zum Eintritt in den Staatsdienst berechtigen, wenn der Kandidat dort vorher angenommen worden wäre.

Die Lehrer und Einrichtungen wären in eine Fakultät der Universität aufzunehmen.

Die Instituts- und Seminarbedürfnisse der Forstwissenschaft würden am besten in einem großen Forschungsinstitut mit mehreren Abteilungen vereinigt. Innerhalb desselben wären insbesondere die Beziehungen der Versuchsanstalt zu den verschiedenen Staatsforstverwaltungen zu regeln, da sich die Versuche wie heute auf das ganze Vereinsgebiet zu erstrecken hätten.

Zum Schlusse noch einige Worte zur Vorgeschichte der Frage, wobei ich übrigens auf den Aufsatz von H. Weber in der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung 1918 „Zur Frage der forstlichen Hochschulen" hinweisen darf. Angeregt wurde die Frage durch die Verhandlungen des Deutschen Forstvereins zu Straßburg 1907, im unmittelbaren Anschluß an diese Verhandlungen wurde dieselbe 1908 in Württemberg erörtert in Verbindung mit der Frage einer Neuordnung des Prüfungswesens, wobei Graner für Aufhebung des forstlichen Unterrichts in Tübingen und für Verweisen der Studenten nach München eintrat, das Vorstudium aber in Tübingen belassen wollte. Im gleichen Jahre erschienen auch zwei Artikel in der Frankfurter Zeitung, von denen sich der erste (in Nr. 108) für die Vereinigung von Baden und Hessen in Heidelberg aussprach, der zweite (in Nr. 120) auch den Anschluß von Württemberg und Elsaß-Lothringen forderte. Im letzteren heißt es u. a.:

„Den kleinen Staaten Württemberg, Baden und Hessen fehlen im Hinblick auf den geringen Bedarf an höheren Forstbeamten die erforderlichen Mittel, um ihre Forstlehranstalten auf der Höhe zu halten, die im Interesse der Forstwirtschaft gefordert werden muß. Von vornherein muß deshalb in der Verschmelzungsfrage auch mit dem Beitritt Württembergs gerechnet werden. Sollte Elsaß-Lothringen sich gleichfalls beteiligen, so würde das sehr zu begrüßen sein.

Seiner zentralen Lage halber verdiene Heidelberg von den südwestdeutschen Universitäten den Vorzug, es dürfte daher die bei Aussicht haben, die gemeinsame Forstlehranstalt zu erhalten. Für die alte Neckarstadt spricht auch das nicht zu unterschätzende Moment, daß sie auf die norddeutschen Forstleute sowohl, wie auf die Söhne der norddeutschen Großgrundbesitzer, die neben Rechts- und Staatswissenschaften gern auch forstwissenschaftlichen Studien obliegen werden, die größte Zugkraft von allen südeutschen Universitäten ausüben wird."

Besondere Beachtung fand die Angelegenheit in Württemberg gelegentlich der Verhandlungen der Stände über die Aufhebung der Tierärztlichen Hochschule in Stuttgart. Diese hatten eine Umfrage der württembergischen Regierung bei Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen über Vereinigung des forstlichen Unterrichts in Heidelberg oder Freiburg zur Folge, das Ergebnis war negativ, es ergibt sich am besten aus den Ausführungen des Kommissionsberichts von Dr. Eisele (31. Mai 1910) „der Gedanke einer gemeinsamen Unterhaltung fachwissenschaftlicher Lehranstalten durch die süddeutschen Bundesstaaten ist nach dem Ergebnis der hierüber angeregten Verhandlungen als erledigt zu betrachten. Bayern schied von vornherein aus, weil es wie die Regierung mit Recht unterstellt, bei seiner Größe auf eigene Einrichtungen auf den in Frage kommenden Unterrichtsgebieten nicht verzichten will und kann; in Betracht kommen lediglich Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen. Die Antworten auf die seitens der württembergischen Regierung gestellten Anfragen lauten sämtlich ablehnend . . . . Hiernach ist der an sich durchaus gesunde Gedanke, im Wege der Arbeitsteilung einerseits ganz erhebliche Beträge zu ersparen und andererseits die Frequenz der Bildungsanstalten zu heben, dank der echt deutschen Eigenbrödelei und Kurzsichtigkeit ins Wasser zu fallen . . . . . ."

Damit war die Sache zunächst zu Grabe getragen. Zu neuem Leben erstand sie wieder im letzten Jahre (1917), als sich infolge der durch Mangel an Hörern unhaltbar gewordenen Zustände an der Badischen Lehrstätte Karlsruhe die badische Regierung und die Stände mit der Frage der Aufhebung dieser Lehrstätte zu befassen hatten. An diese Tagesache knüpften sich erneut Erörterungen in Fachzeitschriften.

Digitized by Google

Da es m. E. keine andere voll befriedigende Lösung der Frage des Forstlichen Unterrichts n Südwestdeutschland gibt, als die Vereinigung in Heidelberg, und da diese Vereinigung och wohl früher oder später kommen muß, o möchte ich im Interesse des Fachs und der Blüte der süddeutschen Forstwirtschaft wünchen; daß diese Lösung jetzt schon gefunden verden könnte, damit die Forstwirtschaft für ie kommenden ernsten und schwierigen Zeiten ine gute wissenschaftliche Waffe erhalte.

Forstmeister Josef Vogl in Salzburg.

Ein Lebensbild

von Forstmeister Dr. Heck in Göppingen.

Am 20. Januar 1919 entschlief in Salzburg-Parsch nach nur zweitägiger schwerer Krankheit, aber vorausgegangenen jahrelangen, steigenden Altersbeschwerden, der unseren Lesern wohlbekannte, deutsch-österreichische Forstmeister Josef Vogl im 80. Lebensjahr, als letzter männlicher Sprosse seines Geschlechts. Seine Bedeutung für die österreichische wie deutsche Forstwirtschaft und Wissenschaft und seine hervorragende Lebensarbeit rechtfertigt, ja verlangt, als Beitrag zur Forstgeschichte, ein ausführliches Lebensbild dieses ebenso eigenartigen als bedeutenden Forstmannes.

Bildnis J. Vogl's.

Der äußere Lebenslauf war folgender: Geboren in Kogl bei St. Georgen, nahe beim Attersee, Ober-Österreich, in waldreicher Gegend, am 21. Juni 1840, stammte Josef Vogl aus einer alten Försterfamilie. Sein Vater und sein Großvater, beide ganz desgleichen Namens, standen als Forstmeister im Dienst der gräflichen, bezw. freiherrl. Herrschaft Kogl. Von seinen 8 Geschwistern starben 4 schon frühe. Er besuchte die Pfarrschule in St. Georgen mit besonderem Erfolg. Sein Zeugnis derselben lautete am Schluß der 3. Klasse teils „sehr gut", teils „vorzüglich" (letzteres z. B. im Kopf- und Ziffernrechnen) und endigte mit dem Zusatz: „Dieser Schüler verdient daher, in die 1. Klasse mit Vorzug gesetzt zu werden."

Es ist sehr zu bedauern, daß Vogl nicht dazu kam, die Hochschule zu besuchen; er wäre dann freilich wahrscheinlich Geistlicher geworden. Familienverhältnisse machten es nötig, daß er seinem Vater sehr frühzeitig und immer ausgiebiger im Amte half. So wurde er 1856, also mit 16 Jahren, von dem Inhaber der Gutsherrschaft Kogl, Freiherrn von Pausinger, als Forstpraktikant angestellt; 1859 bestand er die „Prüfung für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal" mit dem Ergebnis: „für sehr brauchbar anerkannt". Am 3. Mai 1860 um 1200 fl. „ganz und für immer vom Militär enthoben", seit 1861 auch in der von Pausingerschen Verwaltung beschäftigt, 1862 vom Bezirksamt für den Forst- und Jagdschutz in Pflicht genommen, wurde Vogl am 1. Januar 1863 zum Forstadjunkten ernannt mit 250 fl. Gehalt, in Unterordnung unter seinen Vater, Forstmeister Vogl, angestellt, dem er zur Aushilfe und Unterstützung mit ziemlich weitgehender Dienstanweisung zugeteilt wurde.

Am 6. Dezember 1866 erhielt der Forstadjunkt denkbar weitgehende Vollmacht des Herrn v. Pausinger, „Alles zu tun, was der junge Vogl in des letzteren Angelegenheiten für nötig und nützlich erachtet, wogegen ich ihm verspreche, alle in meinem Namen unternommenen Handlungen als von mir selbst ausgeführt zu betrachten"; ein ehrenvolles Zeugnis für einen 26jährigen, und der nicht auf der Hochschule war!

Im Oktober 1868 legte Josef Vogl in Linz die höhere Staatsprüfung für den Forst-Verwaltungsdienst mit bestem Erfolg ab; am 1. Dezember 1869 wurde er nach dem Tode des Vaters durch v. Pausinger zum freiherrlichen Oberförster ernannt „unter Übertragung der Verwaltung der Forsten und Jagden und der Leitung des Forst- und Jagdpersonals mit 600 fl. Gehalt, 8 Metzen Korn, 16 Waldklafter 3' harter und 4 Waldklafter 3' weicher Scheiter, 800 □-Klafter Dienstgelände und verschiedenen Streuflecken".

Ganz bezeichnend für Josef Vogl ist es, daß er bei Übernahme des Oberförsterdienstes eine Antrittsansprache an sein Guts-

Digitized by Google

beamten- und Forstpersonal hielt unter Hinweisung auf die vor einigen Jahren von seinem Vater in der österreich. Forstvereinszeitschrift veröffentlichten, einzig in ihrer Art dastehenden, 40jährigen Forstwirtschaftsergebnisse. Diese Anrede schloß mit der Aufforderung, nicht stille zu stehen, sondern forstlich voranzukommen, mit erneuten, vereinten Kräften, Fleiß, Treue und Ehre und stets zum höchsten Vorteil der freiherrlichen Herrschaft zu handeln."

Im September 1872 stellte v. Pausinger aus Anlaß des Verkaufs seiner Gutsherrschaft Kogl mit rund 2595 ha, wovon 2525 ha Wald, an den Freih. v. Mayr-Melnhofen seinem Oberförster J. Vogl ein glänzendes Zeugnis aus, u. A. mit den Worten: „als Forst- und Waidmann einer der Vorzüglichsten, war er auch allezeit ein emsiger und pflichtgetreuer Beamter". So war die neue Gutsherrschaft froh, mit dem erworbenen Besitz auch einen vortrefflichen Verwalter zu bekommen. Der Übertritt in die freiherrl. von Mayrschen Dienste erfolgte am 1. Juli 1872 und Vogl blieb dieser Herrschaft treu bis zu seinem 27 Jahre später erfolgten Eintritt in den Ruhestand.

J. Vogl hatte eine reine, ernste Jugend, ging gern als Einspänner seine eigenen Wege und wollte vom anderen Geschlecht nichts wissen; man glaubte lange, er bleibe ledig. Im Frühjahr 1873 verlobte er sich aber doch mit Frl. Resi Löckher aus St. Georgen und heiratete nach einem Vierteljahr. In einem seiner täglichen Brautbriefe schrieb er: „Denke mir manchmal, wie gut es für mich doch ist, daß die Vorsehung die Liebe erst dann über mich kommen ließ, als ich doch in der Lage bin, mich mit meinem allerliebsten Wesen sogleich fürs Leben verbinden zu können." Seine Gattin schenkte ihm 5 Kinder, wovon noch zwei leben; der einzige Sohn starb als Priester 21jährig an Lungenleiden.

Im Februar 1875 wurde Vogl infolge des von ihm bewirkten Ankaufs der 5500 ha großen Salzburger „Kameralforste" zum Forstmeister in Salzburg ernannt mit bar 1600 fl., Dienstwohnung, 24 Klafter Holz, 2 Dienstpferden; außerdem Oberleitung der Forstverwaltung Kogl, wo sein Bruder Johann Vogl bis 1893 sein Nachfolger (als Oberförster) war. Merkwürdigerweise war nur sein Amts- mit einem Wohnzimmer in Salzburg, im Mirabellschloß, während seine Familie in dem hübschen Forsthaus in Weitwörth, 2 Stunden nördlich von dort, wohnte und er oft nur Sonntags heimkommen konnte. Erst 1881 erfolgte gänzliche Übersiedlung in die Salzburgsche Vorstadt Parsch, wo er dann 38 Jahre auf einem Gut der freiherrl. Familie wohnte, das er zugleich als dessen Pächter bewirtschaftete. Es war ein besond schwerer Schlag, daß Vogls Gattin sc 1882 an Lungenleiden entschlief, nach neunjähriger glücklichster Ehe. Von da lebte er mit seinen beiden Töchtern und ei Schwägerin zusammen auf jenem Hof Bürgelau in Parsch, wobei aber die junge vom Vater in forstlichen Dingen trefflich unt richtet, immer mehr die Führung des Stam guts in Kogl übernahm (einschl. des Vogls Eigenwaldes).

In diesem schlichten Rahmen spielte das äußere Leben J. Vogls ab. Aber n hat er aus eigenem Antrieb als selbstg machter Mann daraus zu gestalten v standen! Er vergeudete keinerlei Jugend durch törichte Liebesgeschichten, Fecht- und Tri sitten. So arbeitete er mit voller Jugendkr an seiner forstlichen und allgemeinen A bildung, unter der Oberleitung seines s tüchtigen Vaters. Bezeichnend für letzter ist dessen Aufsatz (in den „Berichten des Fo vereins für Österreich ob der Enns" von 18 zur Erlangung eines Preises von 50 fl. Di gegen den Plänterbetrieb gerichtete Arb hatte das Leitwort: „Des Privatwaldbesitz endliches Ziel ist die Erlangung des höch möglichen nachhaltigen Geldertrags aus seine Waldbesitz." Der Vater, wie der Großvat betrieben seit 1820 grundsätzlich und in große Umfang die Aufastung, waren übrige Kahlhiebsmänner.

Als der Enkel Josef Vogl 19 Jah alt war, erschien Preßler auf dem Pla dessen Schriften er mit besonderem Eifer sich aufnahm, wie freilich jedes andere Au bildungsmittel, das er zu erreichen vermocht Bei Ablegung der Staatsprüfung mit 28 Jahre stand der junge Vogl nicht bloß schon 12 Jah im Forstdienst, mit allen Einzelheiten desselbe vertraut, sondern auch mit der „finanzielle Bestandeswirtschaft", die er zu Anfang d sechziger Jahre in Kogl einführte. Vgl. darüb A. v. Guttenbergs Aufsatz „Die Reinertrag und Bestandeswirtschaft in ihrer praktische Durchführung" in der „Österr. Vierteljahr schrift für Forstwesen", 1885, S. 101—10 Guttenberg hebt dort S. 106 hervo Vogl „sei nicht etwa an einer forstliche Hochschule zum Anhänger der Reinertrags lehre „verdorben" worden, sondern, abgesehe von der bei seinem Vater durchgemachter freilich vorzüglichen, Meisterlehre, durchau Autodidakt, und es sei nur die einleuchtend Richtigkeit der Preßlerschen Lehren welche ihn veranlaßte, dieselben zur Richtschnu seiner Wirtschaftseinrichtung zu nehmen. Guttenberg hebt a. a. O. S. 108 auch hervor „er habe möglichst freie Bestandeswirtschaft i Kogl sogar in vollständigerem Maße durch

Digitized by Google

eführt gefunden, als dies selbst Judeich orausſetzte; denn in Kogl werde ſogar auf einere Hiebszüge verzichtet und ſei jeder eſtand an der Trennungslinie 4 m breit frei-ehauen und dieſer Raum in geeigneten Fällen a 12 m breitem Loshieb erweitert."

Eine derartige ausgeprägte, die allgemein blichen Geleiſe völlig verlaſſende Waldwirt-haft, die auch die väterliche Kahlſchlagwirt-haft in der Hauptſache aufgab, entſtand nicht Monaten, ſondern wurde von J. Vogl lmählich im Lauf von Jahren aufgebaut und mer mehr befeſtigt, unter ſorgfältiger Prü-ng und Vergleichung mit anderwärts be-ehenden Anſchauungen und verfolgten Zielen, r allem aber durch eigene Naturbeobachtung d Unterſuchungen mit dem Zuwachsbohrer.

Wie aus der erſten Veröffentlichung J. ogls erſichtlich (1887), gehen ſeine „Erſt-ngsverſuche" mit dem Lichtungsbetrieb in nem geſchloſſenen 70jährigen Fichtenholz f das Jahr 1862 zurück, und die Beſtan-es-Abtriebsergebniſſe 1885 übertrafen (Zu-achs je ha: an Maſſe 16,3 fm, Wert 90 fl. 3,9%) ſeine Erwartungen, während ihm rch den Bohrer und die Beobachtung der chnittflächen die Wirkung des Lichtungs-wachſes am Einzelſtamm längſt ge-u bekannt war. Dies namentlich auch an nerſchnitten in 6—7 m Höhe über dem Boden, erhaupt in Vielfachen von 6 m, da dort das eiſte Stammholz als 6 m langes Sägholz fbereitet wird.

Es iſt merkwürdig, daß Vogl erſt mit Jahren unter die forſtlichen Schrift-eller ging, als er längſt eine eigene, aus-dehnteſte, gründlichſt durchgearbeitete und rgfältig fortgeführte Bücherei beſaß und nicht r das, ſondern eine durchaus ſelbſtändige, geklärte, in allen Teilen hieb- und ſtichfeſte rſtliche Weltanſchauung. Es war nicht Rüh-ens halber, auch nicht Stolz und Freude er die bedeutenden Gelderfolge, die er durch ermüdliche Tätigkeit ſeiner Herrſchaft nach-eiſen konnte, was ihn endlich veranlaßte, die eder zu ergreifen, ſondern Abwehr.

In der Öſterreichiſchen Vierteljahrsſchrift r Forſtweſen, 1887, S. 315—360 nebſt drei afeln (I. Abbildung von 24 Bohrſpänen als Zuwachsproben von Überhaltſtäm-en". Tafel II: Abbildung von 19 Bohr-änen: „Zuwachsproben von aufgeaſte-en (Fichten-)Stämmen" und III. Stamm-erſchnitte von aufgeaſteten Fichten) wendete ch J. Vogl gegen einen Aufſatz von Ober-rſtdirektor Boſe, den dieſer S. 545 ff. es forſtlichen Zentralblatts von 1886 gegen e Forſtfinanzwirtſchaft brachte, in der Mei-ung, die „Haltloſigkeit der Preßlerſchen Lehren achgewieſen zu haben". Vogl ſtellte dem entgegen, daß er „die vollſtändige Haltbarkeit und Richtigkeit der Preßlerſchen Forſtfinanz-wirtſchaft durch 25jährige Wirtſchaft gegen-über jedermann nachzuweiſen in der Lage ſei und nicht allein auf dem Papier, ſondern auch im lebensfriſchen, grünen Wald mit ſtarken Bäumen."

Der Angreifer hatte in dem Verfaſſer der ebenſo gründlichen als wertvollen, Aufſehen erregenden, Abhandlung unerwartet einen Stärkeren gefunden, dem er nicht gewachſen war und der ihn mit dem ganzen Rüſtzeug und ſchweren Geſchütz ſeiner Erfahrung und Wirt-ſchaftsergebniſſe in den Sand niederſtreckte, unter eingehender wiſſenſchaftlicher Begrün-dung ſeines Lichtungsbetriebs mit Überhalt, Aufaſtung, gemiſchter Naturverjüngung, Be-rechnung des Waldkapitals mit andauernder 3%iger Verzinſung, Sturmfeſtigkeit, Boden-pflege, Starkholzwirtſchaft, Beſtandespflege. S. 338 ſagt Vogl dort: „Der Schwer-punkt einer pfleglichen Forſtfinanzwirtſchaft liegt viel mehr in der Erziehung und Pflege der Beſtände, als in der Umtriebsfrage" und S. 352: „Die Aufaſtung iſt eine ungleich billigere Erziehungsmethode, als die Erziehung aſtreinen Nutzholzes im von Jugend auf ge-drängt ſtehenden Beſtandsſchluß." Letzteres war zugleich ein Wink gegen Wageners Behauptung: „Die koſtſpielige Aufaſtung iſt keine Pflege, ſondern eine Mißhandlung der Bäume."

Dieſe treffliche Abwehr und eine weitere Abhandlung J. Vogls: „Die Forſte der Herrſchaft Kogl, S. 303—339 des Jahrgangs 1889 derſelben öſterr. Vierteljahrsſchrift, mit „Ertrags- und Rentabilitäts-Tabellen" von 1820/88, begründeten, auch in Deutſchland, raſch ſeinen Ruf als den eines der hervor-ragendſten Forſtmänner der neueren Zeit, und dieſer Ruf wurde durch die Wanderverſamm-lung des öſterr. Reichsforſtvereins in Atterſee am 27.—30. September 1889 (vgl. daſelbſt S. 340—346 und 354—416) derart befeſtigt, daß von dort an ſehr häufig Forſtleute nach Kogl kamen, um den ganzen dortigen Wald-betrieb aus eigener Anſchauung kennen zu lernen.

Es ſoll hier betont werden, daß die gründ-liche Nachleſung der erwähnten Teile der öſterr. Vierteljahrsſchrift für Forſtweſen von 1887 und 1889 nicht nur jedem Forſtbefliſſenen und angehenden Forſtmann, ſondern auch den aus-übenden Forſtwirten immer wieder von Zeit zu Zeit zum Nachdenken und zur Beherzigung in die Hand gegeben werden ſollten. Falls dieſe Zeitſchrift vergriffen wäre, erſchiene ein Neudruck jener Abhandlungen als durchaus zeitgemäß, wertvoll und wichtig.

Digitized by Google

Die eigenartige, bedeutungsvolle Lebensarbeit Josef Vogls, die hierin niedergelegt ist als Werk aus einem vollendeten Guß, sein Lichtungs- und Überhaltbetrieb mit Aufastung und Starkholzzucht steht in merkwürdigem Gegensatz zu der sächsischen Ausgestaltung der Forstfinanzwirtschaft mit ihrem einseitigsten, eher schwachen Fichtenstammholz- und Kahlschlag-Betrieb, den Vogl als solchen 1902 anläßlich einer neuen Forstversammlung in Attersee „die größte forstliche Verirrung des 19. Jahrhunderts" nannte. Und doch sind beide so außerordentlich verschiedenen Betriebsgestaltungen Zweige eines und desselben Stammes, nur unter volkswirtschaftlich völlig verschiedenen Verhältnissen.

Kurz und trefflich, weil eben alles bei ihm Hand und Fuß hat und aus lebendiger Quelle und tiefem Schacht hervorsprudelt, ist J. Vogls im Selbstverlag erschienener „Nachruf aus dem Koglschen Walde an die Herren Professoren und Studenten der Münchener Universität, anläßlich der Exkursion vom 16. und 17. Mai 1890"; nur 6 Seiten, aber ein gewichtiges Bekenntnis und gediegener Leitfaden seiner Bestandeswirtschaft. Es war Altmeister Karl Gayer, der mit seinen Hochschülern Kogl besucht hatte.

Angestrengte Berufsarbeit mit außerordentlichen Verpflichtungen und Dienstgeschäften ließen Vogl nicht zu der erforderlichen Muße für schriftstellerische Betätigung kommen. Der Wechsel im Besitz der Herrschaft Kogl 1872, die genaue Untersuchung und Wertschätzung der ganz verhauenen Salzburger Kameralforste mit 5 500 ha, deren Ankauf um 750 000 fl. durch Freih. v. Mayr-Melnhof Vogl betrieb und durchsetzte, sowie deren Forsteinrichtung füllten seine Zeit völlig aus. Dazu kam 1896 ein neuer Ankauf durch seine Bemühungen mit den nämlichen Folgen, der 1800 ha großen Grundherrschaft am Untersberg bei Salzburg, mit dem Schloß Glanegg, bei z. T. bedeutenden Meereshöhen (Geiereck 1800 m, Wald bis 1300 m).

Vogl wurde nochmals zu einer Abwehr genötigt gegen einen im Salzburger Volksblatt veröffentlichten Bericht vom September 1903 an den Salzburger Landtag wegen angeblich planloser Lichthiebe bei Kogl. Diese wirkungsvolle Verteidigung, welche zugleich ein Schlaglicht darauf wirft, wie ein französischer Waldschlächter 1870/74 in den Salzburger Kameralforsten gehaust hatte (800 ha Wald kahl gehauen, ohne jede Spur von Aufforstung und weitere 800 ha plänterweise des schönsten Nutzholzes beraubt), erschien S. 29 bis 51 vom Jahrgang 1904 der „Berichte des Forstvereins für Oberösterreich und Salzburg" unter der Aufschrift „Die Salzburger Forstverhältnisse, von Forstmeist Josef Vogl".

Durch andauernde Überarbeitung und d großen Anstrengungen anläßlich der Unter berger Erwerbung und Forsteinrichtung, hat die Gesundheit J. Vogls, der in 27 Jahr nur einen einzigen Erholungsurlaub sich erbe allmälich Not gelitten und er suchte im M 1899 um Versetzung in den Ruhestan nach, der ihm im September jenes Jahr gewährt wurde. Zur Steuer der Wahrh darf aber eine beklagenswerte Sache nic verschwiegen werden. Dieser Eintritt in de Ruhestand war ein nicht ganz freiwillige seine Gesundheit war keineswegs so erschütter daß sie nicht bei 59 Jahren durch längere Urlaub sich wieder gekräftigt hätte. Aber e spielten im Hintergrund Dinge, die schon durc bloße Dankbarkeit der Grundherrschaft fü seine großen, wiederholt von Fachmännern öffentlich anerkannten, Verdienste m. E. hätte unbedingt nicht möglich sein dürfen.

J. Vogl wies bei seinem Gesuch um Ein tritt in den Ruhestand in aller Bescheidenhe nach, daß die v. Mayr-Melnhofsche Famili ihm die Erwerbung von drei großen Güter Kogl, Salzburg, Untersberg mit 17 000 Jo (= über 9000 ha) verdankt und der damalig Wert der betr. Waldungen, nicht bloß durc die sehr schwankende Preissteigerung, sondern namentlich durch seine Schaffung von Stark holzbeständen, durch den Lichtungs- und Über haltbetrieb sich von 2,1 Millionen fl. Ankaufs preis auf 3,7 Millionen gehoben hatte. Eine außerordentliche Belohnung, die er (1890) ein mal erhielt, war eine äußerst bescheidene. Kurz und schlecht: Josef Vogl wurde, soviel aus den vorliegenden Tatsachen hervorgeht (leider unter tätiger Mitwirkung des Vorstands der österreichischen Staatsforstverwaltung, Minis rialrats Dimitz, eines Verwandten d freiherrlichen Güterdirektors) aus seinem Die hinausgeekelt, um einem 20 Jahre jüngere böhmischen Forstmann, Wenzel Peter, d hauptsächlich Forstgeometer war, von Fors finanzwirtschaft aber, zum großen Schad des Waldbesitzers, nichts verstand und nich wissen wollte, Platz zu machen. Im Bedarf fall würde, u. a. aus einem 25 Seiten lan Brief Vogls in seinem Kopierbuch, d Nähere hierüber öffentlich nachgewiesen werd können, unter Umständen auch noch Weite folgen.

Der Ruhegehalt mit 2000 fl. war ein se mäßiger. Doch war Vogl durch eigene sel betriebene Landwirtschaft in Kogl auf 31 Jo (zu 55 ar) und seinen Waldbesitz von 9 Jo bei Kogl mit Überhalt- und Lichtungsbetri ganz so, wie er sie für die Herrschaft Kogl ge führt hatte, unabhängig. Als Pächter des

Digitized by Google

steren von ihm 1881 erworbenen Bürgelaus mit 19 Joch, lebte er in der Hauptsache Parsch, im Sommer auf seinem Stammsitz ogl. Man sollte es nicht für möglich halten, er es ist so, daß Vogl die 24 Jahre von m verwalteten Waldungen bei Salzburg nach nem Eintritt in den Ruhestand, außer einem nzigen Mal, von dem er ganz entrüstet zurückhrte, nicht mehr betrat, auch weil ihm dies rch den Böhmen derart erschwert wurde, ß er lieber darauf verzichtete.

Ein für Forstfinanzwirtschaft nur einigeraßen empfänglicher Forstmann hätte hier len Anlaß und reiche Gelegenheit gehabt, i einem Meister 1. Rangs in die Schule zu hen, sich zu einer, wenn auch keineswegs ndenden, Nachahmung nachweislich einäglichster Waldwirtschaft den Weg zeigen zu ssen und beim Betreten der Werkstatt eines hervorragenden Lehrherrn die Schuhe auszuziehen. Statt dessen fand eine jahrelange ufzehrung und verständnislose Zerstörung s meisten von J. Vogl in denkwürdiger eise Geschaffenen in den Salzburger Walungen statt, indem „rohe Kräfte sinnlos walten", worüber ich später Einiges mitteilen erde. Nur in Kogl haben die beiden Nachlger: Forstmeister Hartwich und Rieer mit denen ich 1904 und 1911 in Gemeinhaft mit J. Vogl einen Teil der dortigen aldungen besichtigte, verständnisvoll Vieles n der Arbeit ihres so bedeutenden Vorngers erhalten.

Daher konnte ich bei meinem dritten Beich in Kogl im August 1919 unter Führung iegers, der einst in Salzburg unter ihm beitete, noch Mancherlei sehen, was mich von euem mit größter Hochachtung vor J. Vogls ebenswert erfüllte und was in seinem Sinne rtgeführt und, weil als vortrefflich bewährt, eibehalten wurde.

Der Ruhestand bot dem noch so arbeitseudigen, geistig ungemein frischen und lebengen Vogl zunächst die Möglichkeit, sich rperlich, soweit als möglich, zu erholen. Er bte dann seiner Familie, Gutswirtschaft und inen wissenschaftlich-wirtschaftlichen Bestreungen, auf die wir nun kommen. Vogl m nur noch selten auswärts, hie und da anßlich forstlicher Gutachten, worunter zweimal nach Böhmen; aber das Reisen fiel ihm ald zu schwer.

Schon in meinen „Reisebildern" im Jahrang 1905, S. 153 d. Ztschr. erwähnte ich nicht loß die große Bücherei Vogls, sondern uch sein „Forstrepertorium", das on 1879 an, also seit seinem 39. Lebensjahre, inen denkbar weitgehenden, nach Schlagörtern und Verfassern geordneten Nachweis ller forstlichen und verwandten, auch sehr vieler allgemein bildender Veröffentlichungen in Büchern und Aufsätzen enthält. Der letzte Eintrag in dem Sammelwerk betraf einen Aufsatz in der Österr. Forstzeitung vom 29. Dez. 1918, drei Wochen vor seinem Heimgang. Da ich auf Wunsch der Hinterbliebenen im August 1919 nach Parsch und Kogl kam, um u. a. den etwaigen wissenschaftlichen Nachlaß zu sichten, so sah ich dieses Forstrepertorium so genau durch, als es in der mir zur Verfügung stehenden Zeit möglich war. Dies war um so notwendiger, als sich nur zwei nennenswerte Bleistift-Handschriften fanden, die wohl zur Veröffentlichung bestimmt waren. Letztere erfolgt voraussichtlich durch die jüngere Tochter Anna Vogl, welche im Wald und am Schreibtisch völlig vertraut mit den Gedankengängen, Absichten und Erfolgen des Vaters war.

Der Gegenstand dieser beiden Aufsätze ist: 1. „Rechnungsdifferenzen in der Forstwirtschaft", worüber der Zusatz steht: „Auszuarbeiten". 2. „Forstfinanzwirtschaft in der Praxis des 19. Jahrhunderts".

Der dritte und größte nachgelassene Aufsatz J. Vogls ist sein Beitrag von 1917 zu der seit 1914 in Arbeit befindlichen, aber noch nicht abgeschlossenen, 2. Auflage meiner „Freien Durchforstung". (Dieser Beitrag wird im Anhang des eben gen. Buchs, zusammen mit je einem solchen des württemb., gräflich Rechbergschen Forstmeisters Moosmayer in Winzingen und des fürstlich Schwarzenbergschen Forstmeisters a. D. Bohdanecky in Worlik erscheinen.)

Vogls Forstrepertorium besteht aus Band I—XIII mit durchweg 21 : 33 cm Ausmaß; der letzte Eintrag ist Seite 3400; aber viele hundert Zeitungsausschnitte sind hineingeklebt. Ebenso ist ein Landwirtschaftsrepertorium von zwei Bänden mit 600 Seiten vorhanden. Da die jeweils erforderliche Seitenzahl sich nicht voraussehen ließ, so ist nach Erschöpfung des vorgesehenen Raums jedesmal vorgemerkt: Fortsetzung siehe Band . . . Seite . . und oben an dieser betr. Seite steht ausnahmslos: „Fortsetzung von Seite . . . Sodann führte Vogl ein „Bibliothek-Inventar", Band I und II, das bis Nr. 2731 fortgeführt ist, eine, ganz im Eigentum der Familie bleibende, Bücherei, wie sie mit solcher Vollständigkeit selten in Einzelbesitz sich befinden wird.

So war es für Vogl ein Leichtes, über jeglichen Gegenstand sehr rasch, zeitlich geordnet, alles Wünschenswerte zu finden, wobei nicht etwa bloß das betr. Buch oder die Zeitschrift näher angegeben ist, sondern durch Auszüge eine Anzahl der wichtigsten Stellen wörtlich wiedergegeben sind. Das ist ein Nachlaß, wie ihn kein mir bekannter Forstmann

Digitized by Google

hinterließ oder in Besitz hat. Die Zeit reichte ganz entfernt nicht, um bei den für die Durchsicht wichtigsten Wörtern, wie Durchforstung, Lichtungshieb, Überhalt, Forstfinanzwirtschaft, Waldkapital, Naturverjüngung ꝛc. auch nur einen Überblick über die erstaunliche Menge von Stoff zu finden, der hier niedergelegt ist.

Einen besonderen Reiz bilden die eigenen Bemerkungen und Ausführungen, die jedesmal mit dem Zusatz „Vogl" versehen sind. So fand sich doch unerwartet vieles Wertvolle, wenn es auch äußerst zeitraubend zusammengesucht werden mußte, auf förmlicher Entdeckungsreise.

Es war von einem jungen Herrn, der Vogl nicht kannte, ihm aber zu allergrößtem Dank verpflichtet wäre, und der offenbar völlig falsch unterrichtet wurde, mir gegenüber die Vermutung ausgesprochen worden, Vogl sei wohl kein eigentlicher Waidmann gewesen. Ich bestritt das, weil ich das Gegenteil und auch das wußte, daß er ein ausgezeichneter, gefürchteter Büchsenschütze war. Zum Überfluß schaute ich in seinem Forstrepertorium nach und fand auf zusammen 30 großen Seiten auf jeder zwei bis drei Dutzend und mehr Nachweisungen aller Art über Jagd und alles, was damit zusammenhängt. Nach meinen Erkundigungen waren Vogls Treibjagden, bei denen er jeden Jagdgast selbst anstellte, weithin bekannt und hochgeschätzt. Wenn er trotzdem keine Jagderinnerungen hinterließ, als drei Achterhirschgeweihe, die er vielleicht kaufte und zwei Rehgewichte, die aus gefundenen Stangen zusammengesetzt waren, so kommt dies daher, daß (zu meinem größten Befremden) sämtliche Geweihe an die Grundherrschaft abgeliefert wurden, von einem alten Förster, der über 1100 Böcke schoß, alle!! So viel ich erfahren konnte, schoß Vogl kaum weniger als 300 Böcke, sicher auch manchen Hirsch und Gams. Aber es widerstrebte seiner Bescheidenheit und Eigenart, eine Schußliste über die eigenen Erfolge anzulegen.

Überraschend war mir der Fund in Band XIII seines Forstrepertoriums: „Mängel der Forstfinanzwirtschaft" S. 3177 Z. 1—3; S. 3266 Z. 4—5; S. 3236/7 Z. 6—12; S. 3256/7 Z. 13—18; S. 3296—3303, 3346 Z. 19 je mit dem Beisatz „Vogl". Diese „Mängel" Ziff. 1—18 waren nur je ein oder ein paar Sätze, während Ziff. 19 auf acht Seiten näher dargelegt war. Veröffentlichung darüber, vielleicht durch Frl. A. Vogl, bleibt vorbehalten; möglicherweise auch über den Briefwechsel mit Preßler, der sich erst im Herbst 19[illegible] vorfand.

Außer den oben S. . . . bereits erwähnten Veröffentlichungen J. Vogls, die für alle Zeiten hohen Wert besitzen, brachte [illegible] noch manchen aus reichster Erfahrung geschöpften Aufsatz in forstlichen Zeitschriften, worunter folgende hervorgehoben sein mögen:

Allg. Forst- u. Jagdzeitung 1902: „Zum [illegible]tungsbetrieb".

Österr. Forst- u. Jagdzeitung 1902 (Sonder[illegible]abdruck, 33 S.): „Zur Nonnenfrage".

Vierteljahrsschrift für Forstwesen 1903: „[illegible]richt über den Nachausflug des Österr. Reichsforstvereins in die Kogler Forst[illegible] 1902".

Allg. Forst- u. Jagdzeitung 1905: „Waldrent[illegible] und Bodenrente".

Berichte des Forstvereins für Oberösterreich und Salzburg: „Über den Auenmittelwald an der Salzach" und Naturdenkmäler" (gegen Kahlhieb und für naturgemäße Wirtschaft).

Österr. Forst- u. Jagdzeitung 1906: „Kiefernschütte".

Allg. Forst- u. Jagdzeitung 1906: „Zu „Waldrente und Bodenrente" sowie „Das Eichhörnchen als Waldschädling".

Österr. Forstzeitung: „Für die Naturverjüngung".

Österr. Forst- u. Jagdblatt 1906: „Der Doppelschuß".

Allg. Forst- u. Jagdzeitung 1908: „Der deutsche Kronprinz auf der Gemsjagd".

Österr. Forst- u. Jagdzeitung 1909: „Über Schnepfenbeobachtungen".

Allg. Forst- u. Jagdzeitung 1909: „Die Nachhaltigkeit der Forstwirtschaft".

Forstwissensch. Centralblatt 1911: „Die Kiefernschütte".

Allg. Forst- u. Jagdzeitung: „Wald und Sturm".

Forstwiss. Centralblatt 1915: „Kann der Eis[illegible] den Bäumen schädlich werden?"

Auch in der Tagespresse erschienen manche Beiträge Josef Vogls, wovon nur einige erwähnt sein mögen:

Salzburger Zeitung (Amtsblatt) Nr. 278 [illegible] 282 vom Dezember 1899: „Straßenmisere in Salzburgs Umgebung" (betr. schlechter Zustand der Reichsstraße von Salzburg nach Ischl).

In den „Salzburger Landwirtschaftsblättern" 1900 mehrere Aufsätze: 1. „Zur Quecken[illegible]frage". 2. Bericht über die Generalversammlung der K. K. Landwirtschafts[illegible]gesellschaft mit dem Hauptgegenstand Kunstdünger. 3) „Vogelvermehrung [illegible] Insektenverminderung".

Sehr bezeichnend für Forstmeister Josef Vogl sind seine Kernworte, von denen hier außer den S. 253 bereits erwähnten [illegible] den Schwerpunkt pfleglicher Forstfinanzwirtschaft, sowie über die Auffastung, ebenso S. [illegible] über den Kahlschlagbetrieb als die größte [illegible]

Digitized by Google

ne Verirrung des 19. Jahrhunderts) noch nige angeführt sein mögen:

Das inhaltsschwere Rätsel, Starkholz in kurzem Umtrieb zu erziehen, ist durch den Lichtungs- und Überhalt-Betrieb gelöst."

Die Starkholzzucht ist die Perle der Forstfinanzwirtschaft".

Der Überhaltbetrieb steht und fällt mit der Aufastung".

Der Erfolg oder Mißerfolg der Aufastung hängt lediglich nur von der Ausführung derselben ab".

Eine Forstwirtschaft ohne Berechnung des Waldkapitals ist wie ein Schiff auf hoher See ohne Kompaß".

„Beim Abtrieb des Lichtungsbestandes geht der natürliche Nachwuchs allerdings großenteils wieder zugrunde; aber es genügt, wenn schlimmsten Falls auch nur 200 bis 400 je ha vorgewachsene 1—5 m hohe Tannen oder Fichten stehen bleiben, die dann als vorwüchsige Überhalter hinfort Staunenswertes im Zuwachs leisten."

„Der Lichtungshieb erhöht die finanzielle Haubarkeit um mindestens 20 Jahre".

„Die schönsten und wertvollsten Bestände werden nach der Lichtung geschont und übergehalten für noch bessere Preise; die geringwüchsigen Bestände werden, je früher desto besser, abgetrieben".

„Tausende Überhalter, die beim Abtrieb mehr oder weniger zufällig als Stangen mit 0,03—0,10 fm stehen gelassen wurden, habe ich nach Verlauf von 80 Jahren per Stamm zu 100 Kronen und darüber verwertet".

„Die Forstfinanzwirtschaft ist die größte forstliche Errungenschaft des 19. Jahrhunderts".

Aus dem „Forstrepertorium" könnte noch eine ganze Reihe solcher Kernworte ausgegraben werden, die für seine forstliche Richtung und Lebensarbeit bezeichnend wären, aber es fehlte mir die erforderliche viele Zeit hierzu.

Eines fand ich leider, leider wider Erwarten nicht: Oft und eindringlich ermahnte ich meinen um 20 Jahre älteren Freund Vogl, zum Nutzen des Waldes und für die Forstgeschichte, diejenigen Lebenserinnerungen behufs Veröffentlichung aufzuzeichnen, die aus dem reichen Schatz seiner Erfahrung, Beobachtung und seines inneren Erlebens heraus für die Allgemeinheit von Wert gewesen wären. Auch seine Kinder bemühten sich in dieser Richtung häufig. Aber vergeblich!

Dies widersprach seiner großen Bescheidenheit und es war wirkliche Demut, daß er rein nichts aus sich machen oder gemacht wissen wollte. So kann ich es leider nicht ändern, daß ich mancherlei in den so umfangreichen „Repertorien", die vielfach nur mit Blei- und Blaustift[1]) geschrieben sind, nicht fand, was nicht bloß für sein Lebensbild, sondern für unsere Forstwirtschaft von Bedeutung gewesen wäre; und noch unendlich viel mehr solches hat er nun in die Ewigkeit hinübergenommen.

Ein so bedeutender und eigenartiger Mensch, mit solchen in die Augen fallenden Erfolgen, wie Josef Vogl, wirkt auf viele anziehend, auf manche abstoßend, je nach ihrer Weltanschauung, etliche halten sich kühl abseits oder sind Nörgler. Daher fand Vogl viele Anerkennung seiner ehrlichen, treuen, bahnbrechenden Arbeit, aber auch manche Widersacher.

So ist 1899 in Band 4 der Festschrift zur 50jährigen Thronbesteigungsfeier des Kaisers Franz Josef, „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1899", öfters der in Österreich entstandenen, zuerst 1792 planmäßig von Förster Blahutka in Böhmen angewandten, grundsätzlichen, planmäßigen Aufastung gedacht, die dann von 1820 an durch drei Geschlechter nahezu ein Jahrhundert von den drei Josef Vogl fleißig geübt worden ist. Es heißt dort, Seite 112, nachdem auf die Aufastungstätigkeit von Vater, Sohn und Enkel rühmend hingewiesen ist: „hier liegt ein ungewöhnlich segensreiches Zusammentreffen von glücklichen Umständen vor, welches den österreichischen Forstwirten zur Pflicht macht, den Aufastungsbetrieb, dessen Wiege in österreichischen Forsten stand, im Dienste der Bestandespflege und Ertragswirtschaft weiter auszubauen und zu vertreten. (Oberforstrat Direktor Reuß.)

Auf der Versammlung des österreichischen Reichsforstvereins in Attersee im September 1889, die einen Glanzpunkt nicht bloß im Leben Vogls, sondern überhaupt der deutschen und österreichischen Forstgeschichte bildet, wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt: „Der Reichsforstverein erkennt in einer den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen angepaßten Anwendung des Lichtungs- und ev. Überhaltbetriebs in Vereinigung mit einem sorgfältigen Aufastungsbetrieb und der Erziehung von Bodenschutzholz das Mittel, um den Reinertragswaldbau mit den Grundsätzen einer konservativen Waldwirtschaft in vollkommenen Einklang zu bringen."

Daß v. Guttenberg auf Vogl besonders aufmerksam machte, wurde schon S. 252 erwähnt.

Am eingehendsten von den zahlreichen fremden Forstleuten, welche den Voglschen Forstbetrieb besichtigten, befaßte sich Martin mit demselben in seiner bekannten „Kritischen

[1]) In jedem der 15 Repertorien lag ein Blaustift. An seinem Bett war ein Schieber mit mehreren Merkbüchern stets zur Hand.

Digitized by Google

Vergleichung der wichtigsten forsttechnischen und forstpolitischen Maßnahmen deutscher und außerdeutscher Forstverwaltungen", wo er 1901 in der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen S. 517—530 und 589—603 sich sehr eingehend mit dem Kogler Wald beschäftigt und dem, was Josef Vogl aus ihm schaffte. Wenn Martin mit der an ihm gewohnten Gründlichkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit manches herausfand, was anderen entgeht und mancherlei Schranken für die grundsätzliche Anwendbarkeit und Ausdehnung des Lichtungs- und Überhaltbetriebs nach Kogler Art zog, so hat er doch in sehr ehrenvoller Weise Vogls hervorragende Verdienste hervorgehoben; er betonte seine vortrefflichen Ergebnisse für die Kogler Verhältnisse und namentlich die Tatsache, daß J. Vogl „das Prinzip der Reinertragslehre, den Materialvorrat als Betriebskapital aufzufassen und seine Verzinsung zu fordern, so bestimmt zum Ausdruck gebracht, wie keine andere allgemeiner bekannt gewordene, forsttechnisch und ökonomisch begründete Wirtschaftsform"; ferner: . . . . „neben manchen dänischen Waldungen das Beste, das überhaupt aufgefunden werden kann".

Auch Gayer, Augst, Mayr, Klette und viele andere Forstleute fanden sich in Kogl ein, um den dortigen Forstbetrieb aus eigner Anschauung kennen zu lernen und jeder hat mehr oder weniger dort gelernt und mitgenommen. Nur einer hatte kein Glück damit, der anläßlich der Deutschen Forstversammlung in Ulm 1910 „die Kogler Wirtschaft wegen Sturmgefahr und Bodenverwilderung" eine „äußerst gefährliche" nannte. Wegen der Sturmgefahr für den Voglschen Betrieb traf 1911 das haarscharfe Gegenteil der Voraussage des Schwarzsehers ein, wie ich S. 346 und 347 der Allg. Forst- und Jagdzeitung von 1912 in „Vom Meer zum Fels" nachwies. Noch kaum je hat ein Forstmann durch die Natur eine glänzendere Rechtfertigung und Genugtuung erfahren, als J. Vogl durch den Orkan vom 23. August 1911.

Genau acht Jahre später (am 23. August 1919) besichtigte ich mit dem jetzigen Forstmeister von Kogl eingehend gerade die Waldungen, welche jener Gelehrte, der aber nie einen Forstbezirk verwaltete, 1910 mit ihm beging und worüber er bald hernach bei der Ulmer Forstversammlung sagte, „der Boden sei zum großen Teil verwildert". Nun ist letzteres ganz richtig, aber aus dem sehr einfachen Grund, weil der ganze westliche, niederer gelegene Teil des Distrikts Frankenmarkter Haid ein „Moos" ist, d. h. eine nur zu etwa 0,4 bestockte ebene Fläche mit Sumpfmoos, Preißelbeere, Sumpfheidelbeere, Binsenwuchs, vor zwei Jahrzehnten auch vielen dann herausgehauenen, Legföhren, ein rechter Standort für Auer- und Birkwild, und mit reichlichen frischen Entwässerungsgräben in dem undurchlassenden Untergrund. Der verwilderte Zustand ist also nicht etwa, wie man nach dem Vorwurf denken könnte, eine Folge der Lichtung, oder letztere vorgenommen trotz der Verwilderung. Wo aber Lichtung angezeigt schien, trotz kahlen Bodens, da hat Vogl mit Tannen unterbaut. Daß dies die richtige Holzart hierzu war (mit Loch- oder Graben-Hügelpflanzung), beweisen starke Überhalt-Tannen, die da und dort noch stehen mit gutem Aussehen und welche, wie vorhanden Kiefern und vereinzelte seltene Buchen und Eichen, die undurchlässige Bodenschichte vermutlich durchbrachen. Eine solche Tanne mit 75 cm Bruststärke, auf geringstem Boden ganz freistehend mit Gipfelbruch in etwa 17 m Höhe, hatte zu unserer Überraschung folgende einfache Jahrringbreiten des Bohrspans von der Rinde an gemessen für je 10 Jahre: 34, 39, 34, 37 mm, also in den letzten 40 Jahren einen Stärkezuwachs von zusammen 29 cm. Dieser Stamm mit Kronenbruch besaß nach unserer Schätzung 3½ fm, nebst Krone 4 fm Derbholz. Bei dem gemessenen größten Kronendurchmesser von 7,5 m gingen 175 solche Tannen auf 1 ha mit zusammen 680 fm Derbholz. Das wäre ein stattlicher, wohlhabender Bestand, trotz der „Bodenverwilderung". Mindestens überwiegende Tannenbestockung, statt reiner Fichten, die der Sturm auf ausgedehntesten Flächen dort wegfegte, wäre wohl die richtige Bestockung. Es ist deshalb falsch, schlechtweg von „äußerst gefährlicher Wirtschaft" unter Hinweisung auf Sturm und Bodenverwilderung zu reden. Josef Vogl hat denn auch 1911 in seinem Forstrepertorium Band XI, S. 2646/7 unter eingehender Schilderung des Sachverhalts über jenes abfällige Urteil die Bemerkung gemacht: „Solche forstliche Verkehrtheiten ergeben sich, wenn forstmathematische Theoretiker über forstliche Waldbaufragen urteilen, ohne die zügliche praktische Erfahrung".

Wichtig für die Beurteilung eines Forstmanns ist die Bewirtschaftung seines eigenen Waldes, „so man hat". Nun, Vogl war in dieser Lage, indem er 13 ha Wald besaß, mit von 1½ ha, der „Stauferwald", zum Stamm gut Kogl von jeher gehörten und etwa 3 seit dem Eintritt in den Ruhestand hinzugekauft wurden; (3 ha Fichtendickung, die er gekauft hatte, tauschte er gegen viel näher gelegene Wiesen beim Kogler Stammhaus wieder ab): ebenso erwarb er etwa 1900 den Parsch rund 5 ha Eigenwald. Diese durchwegs in Lichtungs-, Überhalt- oder Plänterbetrieb

Digitized by Google

von Vogl bewirtschafteten oder in Überführung in solchen durch ihn begriffenen Waldungen schilderte ich kurz in meinen „Reisebildern" von 1905 und 1912 in dieser Zeitschrift und besichtigte dieselben 1919 wieder eingehend.

Durch den Krieg und Arbeitermangel, sowie den Grundsatz, zunächst in der Hauptsache nur den Hausbedarf zu hauen, auch infolge seiner zunehmenden Altersbeschwerden, ist sehr viel weniger geschlagen, als vorteilhaft genutzt werden könnte; namentlich sollte im Stauferwald eine Anzahl der zu großem Teil auf 18 m Höhe aufgeasteten Überhalter zwischen 1—2 m hohem Fichten- und bis 4 m hohem Buchenvorwuchs bald gefällt werden. Der stärkste dieser Überhalter, eine Tanne („Die Großmutter") mit 76 cm Bruststärke und 9 m Kronendurchmesser, zeigte an dem 1919 er Span folgende Jahrzehntringbreiten von außen herein: 27, 33, 25, 24, 35, im Ganzen 144 mm, zusammen also in den letzten fünfzig Jahren 29 cm Stärkezuwachs.

Der Bodenzustand dieser Vogl'schen Eigenwaldungen ist mit Ausnahme einiger grasiger Platten auf Lücken in dem Wald bei Parsch tadellos; wo gehauen ist, fast durchweg mit Vorwuchs; bei Parsch namentlich Eschen, bei Kogl Tannen, Fichten, Buchen.

Leider ist der Wald bei Parsch, ein sehr wüchsiges Baumholz von Nadel- und Laubwald mit verjüngten schönen Horsten, seit Sommer 1918 aufs schwerste durch einen gesetzwidrigen Kahlhieb bedroht, den der böhmische Nachfolger Vogls, der 20 Jahre sein unmittelbarer Nachbar war, im hart daneben angrenzenden freiherrlichen Wald anordnete. Sonnenbrand und nun bereits begonnener Sturmschaden werden dort schlimm hausen. Dies wird seine Folgen haben.

Wir sehen in dem Vogl'schen Eigenwald, der nun von der Tochter weiter bewirtschaftet wird, sorgfältige, den Wald erhaltende und pflegende Baumwirtschaft, wie Vogl solche sechs Jahrzehnte ausgeübt hat. Mit dem „äußerst gefährlichen" Betrieb ist es also auch dort nichts, vielmehr trifft das volle Gegenteil zu.

Vogl unterhielt, wie schon erwähnt, eine ziemlich umfangreiche Landwirtschaft; die Äcker und Wiesen sind durch kräftige Düngung in vorzüglichem Stand. Das Stammhaus in Kogl steht in einem großen, vielfach schon licht geschlossenen Obstbaumwald. Je etwa 1000 meistens tragbaren Obstbäume, zum größten Teil mit Tafelobst, stehen in Kogl und Parsch; fast auf jedem der Obstbäume ist ein Nistkasten angebracht, auf vielen mehrere und die meisten derselben sind im Frühjahr bewohnt, das reinste Vogelparadies.

Ferner ein wechselnder Stand von 40-50 Stck. Vieh, den erforderlichen Pferden, Schweinen usw., der ganze Betrieb natürlich vollkommen schuldenfrei, nebst Haus, Hof und Wald, das war eine Umgebung, in der es Vogl trotz vieler schweren Erlebnisse wohl sein konnte. Dazu kamen seine geliebten Bücher, die ihm, dem schlichten und doch hochgebildeten Mann, lauter gute Freunde waren, und die Liebe seiner Töchter, die ihm einen sonnigen Lebensabend bereiteten.

Er war ein großer Freund der Musik, übte sie in jungen Jahren selber lebhaft, auch im Kirchendienst; Zither, Horn, Flöte, Clarinett. Wenn er noch so spät und müde vom Wald heimkam, setzte er sich noch an seinen Zithertisch und konnte noch lange darauf spielen; in späteren Jahren, namentlich durch die Beschwerden des Alters, kam er nur noch selten zur eigenen Musikausübung. Aber er hörte sie immer noch mit Vorliebe, namentlich in dem großen Salzburger Dom. Dort wurde denn auch, am 23. Januar 1919, da er ein gläubiger Christ und treuer Sohn seiner katholischen Kirche war, zur Trauerfeier Mozarts großes Requiem vom Chor und 27 Instrumenten aufgeführt. Josef Vogl, der früher so oft in Mozartschen Messen mitgesungen hatte, ruhte unterdessen zur Überführung in die Heimat St. Georgen bereit, in seinem Sarge, samt den auf seinen Wunsch zu ihm gelegten ausgegrabenen Gebeinen seiner 37 Jahre früher heimgegangenen Gattin, die bis dahin in Aigen bei Parsch beigesetzt waren, unter der großen Kuppel des Doms. Dies war eine Ehre, die seit Jahrhunderten nur Erzbischöfen zu Teil wurde. Die Beerdigung am gleichen Tag in St. Georgen (eine Viertelstunde von Kogl), legte Zeugnis ab von der großen Hochachtung und Liebe, die ihm gezollt wurde.

Solche hat Josef Vogl reichlich verdient. Das sah ich vollends recht eigentlich aus den 160 Beileidskundgebungen aller Art, die ich sämtlich las. Nach diesen war er ein in jeder Weise gefälliger, herzensguter, friedliebender, edler Mensch, der auch vielen ein Wohltäter war. Es war ein reiches, inhaltsvolles Leben, köstlich durch viel Mühe und Arbeit, aber auch außerordentlichen Erfolg, das seinen Abschluß fand. Als Freund bot er mir in fünfzehnjährigem Briefwechsel sehr viel und ich muß gestehen, daß er mit seinem überlegenen Wissen und Können im Gewand völliger Anspruchslosigkeit eine magnetische Anziehungskraft auf mich ausübte. So legte ich denn am 28. August in Verehrung und Dankbarkeit für so reiche Anregung und Freundschaft, die ich empfing, einen großen Waldkranz an der Gruft Josef Vogls in St. Georgen nieder.

Digitized by Google

Zu ehrenvollem Andenken an diesen hervorragenden Menschen und Forstmann sei ihm ferner als Lorbeergewinde das vorstehende Lebensbild in dieser von ihm so gerne gelesenen und öfter benutzten forstlichen Zeitschrift gewidmet. In seiner Bücherei steht bis auf 1839 zurück die „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung"; diese frühesten Jahrgänge bereits in schönem Einband.

Man kann ohne Übertreibung sagen, daß Josef Vogl und seine Lebensarbeit dauernd einen forstlichen Ehrenplatz einnehmen und zugleich eine Quelle reicher Belehrung, einen Sporn zur Weiterarbeit bilden und insbesondere in der österreichischen Forstgeschichte einen Glanzpunkt bedeuten werden.

Das wird jetzt auch in Österreich von den Urteilsfähigen anerkannt. So wurde Josef Vogl von Bohdanecky in seinem Beileidsbrief an die Familie „ein Priester des deutschen Waldes" genannt und Cieslar schrieb am 30. Januar vortrefflich folgendes: „. . . Der rühmliche Lebensweg, den der Entschlafene mit eisernem Willen ganz aus eigener Kraft genommen und der ihn zu so selten schönen Erfolgen allgemeiner Anerkennung emporgeführt, bleibt für alle Zeiten vorbildlich und sichert dem Toten ein dankbares Andenken bei allen Männern der grünen Gilde."

Kogl, den 28. August 1919.

Kahlschlagwirtschaft am Hochgebirge?

Von Forstmeister Dr. Heck in Göppingen.

Nachstehende Ausführungen sachlicher, z. T. aber auch persönlicher, Art, drängten sich mir, völlig unbeabsichtigt, anläßlich eines Besuches auf, den ich im August 1919 wegen Abfassung des Lebensbilds meines Freundes, Forstmeister Josef Vogl in Salzburg, bei seinen Hinterbliebenen machte.

Am 8. August besichtigte ich mit den beiden Töchtern den Voglschen Plänterwald am Fuß des 1200 m hohen Gaisbergs, den ich 1904 schon mit Vogl selbst besucht hatte. Riemenförmig, 120 m breit, 5 ha groß, anfangs mäßig, allmälich stark und dann ungemein steil ansteigend, von WSW und SW in der stärksten Gefällrichtung nach NO aufragend, lag dieser Wald bis vor einem Jahrzehnt in einem als Bannwald erklärten Gürtel; ebenso der südöstlich unmittelbar angrenzende Wald der Familie Freiherr von Mayr-Melnhof, in deren Dienst Vogl ja 27 Jahre stand. Von diesem freiherrlichen Wald war ein etwa 1½ ha großer Kahlschlag bis hart an den Voglschen Wald im Sommer 1918 gemacht worden, und als wir in den obersten Teil des Voglsche Eigenwaldes kamen, trafen wir zwei Holhauer, welche diesen Kahlhieb hart an d Grenze fortsetzten. Die beiden Holzfäll ließen, als wir kamen, eben ziemlich stark Laubstammholz den sehr steilen Berg herunte schießen, wodurch viele stehende Bäume ve letzt wurden. Dies geschah aber nicht etw auf der freiherrlichen Kahlhiebsfläche, wo j reichlich Raum gehabt hätten, sondern inne halb des Voglschen Waldes. In diesem lage zehn solcher herabgeschossener Stämme, sow zertrümmertes starkes Buchenholz aus de freiherrl. Wald, 15 m innerhalb der Vogl schen Grenze. Den Holzhauern wurde jegli Betätigung innerhalb des Voglschen Walde eines gemischten Baumholzes, sofort untersag

Aber auch bei dem ohne Wissen der Famil Vogl vorgenommenen Kahlhieb im Somm 1918 war vieles Holz aus dem freiherrliche in den Voglschen Wald geworfen und herei gezogen, sowie unter Vernichtung einer Men Vorwuchses daselbst und Bildung neuer We durch Holzschleifen, neben den schon bestehe den, von Vogl in seinem Walde gut ang legten und unterhaltenen Wegen, durchg bracht worden.

Der Kahlhieb geschah in gesetzwidri ger Weise und wurde von dem Nachfolge Vogls, einem Böhmen, angeordnet, obgleic die Beiden schon 19 Jahre neben einande wohnten und von Vogl stets Alles und Jede vermieden wurde, was hätte Unfrieden errege können. Durch diesen 120—150 m lange und 80—120 m breiten Kahlhieb ist nun de Voglsche Wald auf 150 m Länge dem Sonnen brand und SO-Sturm vollständig preisgegeben Ein längerer Streifen mittelstarker, astreine Buchen hart an der Grenze muß, plötzlich fre gestellt, dem Sonnenbrand in spätestens einem Jahrzehnt sicher erliegen. Windwurf bis zu 45 cm am Stock starker Stämme aus OSO wie ich mit dem Kompaß feststellte, hat in Voglschen Wald bereits kräftig begonnen.

Und das geschah, obgleich das geltende österreichische Forstgesetz von 1852 in § 5 eine Waldbehandlung vollständig verbietet, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Hauen eines Waldteils eintreten würde, ein wenigstens 37 m breiter Streifen des vorhandenen Holzbestands, ein sog. Wald- oder Windmantel insolange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt. Der Waldmantel darf mittlerweile nur durchplänter werden."

Digitized by Google

Von dem Belassen eines Waldmantels ntlang dem Voglschen Wald war keine Spur, bgleich dies, nach den Stöcken zu schließen, in Leichtes gewesen wäre. Zu einem Kahlieb lag nicht der geringste Anlaß vor. Erst n mehr als 100 m östlich jener Grenzlinie waren inige natürlich verjüngte Laubholzhorste. Bei Besichtigung des noch nicht abgetriebenen Stücks des Bestandes oberhalb der Kahlfläche, eils Fichten-, teils Buchenhorste, zuweilen it eingesprengten Tannen und Lärchen, eigte sich, daß natürliche Verjüngung leicht ewesen wäre. Ebenso gut hätte sich eine Durchforstung mit großem Vorteil in diesen Bestand einlegen lassen, wo die meisten Stämme erst etwa bis zu 30 cm stark waren. Auf der Kahlfläche maß ich einige Stöcke mit i. Durchmessern: eine Tanne mit 65 cm, 9 Fichten it 13—85 und 5 Buchen mit 38—60 cm:

37 50

Dieser gesetzwidrige Kahlhieb auf Anordung eines Fachmanns, zu Ungunsten eines nderen, und ausgerechnet seines hochverienten eigenen Vorgängers im Amt, entistete mich (nebst anderen Mitteilungen, die i meiner Kenntnis gelangten) derart, daß h mich, ganz gegen meine Absicht, unmöglich ntschließen konnte, diesem forstlichen Nachar in Parsch meine Aufwartung zu machen. Vielehr besuchte ich am 17. August den ein paar age in Salzburg anwesenden, sehr jagd-, ber nicht forstkundigen, jungen Besitzer, Freiherrn v. Mayr-Melnhof. Dabei sprach h recht offen über diesen empörenden Fall, mpfahl ihm bei seinem sehr großen Waldesitz das Hören forstlicher Vorlesungen, machte uf die Schadensersatzpflicht und Strafbarit nach § 8 des österreichischen Forstgesetzes ufmerksam, und erhielt, meinem Wunsche ntsprechend, bereitwilligst die Erlaubnis, einen eil der freiherrlichen Waldungen bei Salzurg unter Führung des Oberförsters von Zeitwört, also mit Umgehung des an dem ahlhieb schuldigen böhmischen Forstmeisters, i besichtigen. Dort konnte ich, nach geworener Andeutung, am ehesten noch denken, Überreste aus der Voglschen Wirtschaftszeit rzufinden.

Gerade in diese Salzburger früheren ameralwaldungen, die Vogl von 1875 bis 899 unter sich hatte, hätte ich längst gerne nmal nähere Einsicht genommen, da Kogl ir wohlbekannt war, das 1869—1875 von m bewirtschaftet wurde und über welche Waldungen er noch bis 1893 die Oberleitung atte. Freilich waren dem Vernehmen nach n „Kameralwald" bald nach J. Vogls intritt in den Ruhestand (1899) alle Überälter beseitigt worden, möglichst samt dem ichtungsbetrieb, zu offenbar großem Schaden des Waldbesitzers; auch verlautete, daß seither oft gerade die schönsten Bestände hingehauen werden, durchweg durch Kahlschlag, statt unter Vogl die schlechtwüchsigsten.

Nun, die Besichtigung mit Herrn Oberförster Lange, einem Mecklenburger, der aber die Hiebs- und Pflanzungsanordnungen durchweg von dem, allein verantwortlichen, böhmischen Forstmeister (neuerdings mit dem Titel Forstrat) Peter in Salzburg erhält, fand am 21. August statt.

Obgleich ich wiederholt darum ersucht hatte, mir vor allem solche Bestände zu zeigen, in welchen noch gelichtete und Überhalt-Partien aus Voglscher Zeit sichtbar seien, wurde ich doch drei Stunden lang zuerst durch mittelwaldartige Hölzer von Fichten mit Eichenüberhalt, und namentlich durch Jungwüchse geführt, wo ich äußerst selten, wenn überhaupt, etwas Erfreuliches sah, um so mehr aber abstoßende Bilder. Wenn man auch der Waldvernachlässigung durch den Krieg reichlich Rechnung trägt, so sah ich doch noch nie in solcher Ausdehnung jüngere Bestände, in denen für eine gute Erziehung derselben rein nichts geschah oder geschieht und deshalb schlechte zukünftige Waldbilder entstehen müssen. In dieser vielfach gänzlich verwilderten Sammlung von Struwwel-Petern der verschiedenen Holzarten ist das Wort Schaftform, etwas Unerhörtes und deren Pflege etwas völlig Fremdes; ebenso der Gedanke guter Stammverteilung, unter solcher Wildnis von Protzen, Zwieseln, Stockausschlägen usw.

Während dort sonst alles im Zeichen der Fichte steht, wurde eine größere Eichenpflanzung durchschritten, die aber von Haus aus falsch begründet war. Statt Eichelsteckaat oder nicht weiter Pflanzung, so daß geeignete Baumwahl unter schwachen Stämmen bei den Erziehungshieben möglich wäre, wurden nur 1000 Eichen je ha gesetzt, zehnjährig, mehrmals verschult, 3—4 m hoch, die allerhand Schaden litten, und mangelnden Schlusses halber mit vielfach ganz vergabeltem, verzwicktem Wuchs. Man müßte an den angeflogenen zwischenständigen Eschen froh sein, falls diese nicht zu Gunsten der Eichen wieder ausgehauen werden.

Mein besonderes Befremden erregte eine Fichtenpflanzung, die einen ganzen Berghang einnimmt (der nebenbei gesagt in größter Ausdehnung immer wieder nach längerer Regenzeit schwersten Rutschungen ausgesetzt ist). Diese 2—3 m hohen Fichten, in 2 m breiten, dem Gefäll folgenden, Reihen gesetzt, sind eingebettet in eine Dickung von Laubholzvorwuchs, hauptsächlich Buchen, aber auch etwas Eschen, Ahorn, Eichen usw. und ragen

Digitized by Google

mit ihren Köpfen über das Laubholz stark hervor. Statt daß man nun durch Köpfen oder Aushieb einzelner sich besonders vordrängender Buchen u. dgl. einige bedrängte Fichten freihauen würde, werden alle drei Jahre die aus natürlicher Verjüngung hervorgegangenen Laubhölzer in den 2 m breiten Gassen mit Kahlhieb gänzlich weggehauen. Welch unnütze schädliche Kosten!

„Nun sind die Fichten gerettet", lautete die Erläuterung bei einem solchen frisch erfolgten Hieb, der von der Ebene des Salzachtals aus (in 400 m Höhe) schon in sehr großer Entfernung sich dem Auge aufgedrängt hatte. Reine Fichtenbestände mit 2 : 1 oder 1,8 : 1,5 m Verband, ohne Buchen, so lautet offenbar die von Salzburg aus gegebene forstliche Losung. Schon 1—2 Jahre so „gerettete" Fichten waren aber vielfach mit Schlingpflanzen (Waldrebe) ganz überwuchert. „Man ist nicht für die Buche und will keinen Buchenwuchs, wo man doch in Fichten umwandeln will." Nun ja, rücksichtsloser und schädlicher kann es nicht mehr gemacht werden.

Das nächste Bild war ein 30—35 cm starker, sehr räumiger, reiner Fichtenbestand mit auffallend großen Kronen, dazwischen zahlreiche große Lücken durch Aushieb vorwüchsiger Lärchen, und zwar waren sämtliche Lärchen, ohne Rücksicht auf die entstehenden großen Löcher (bei Stockdurchmessern bis 40 und mehr cm) weggehauen worden. Warum? weil diese Lärchen „im Wuchs vollständig nachlassen", wie auf den 6—8 Jahre alten Stöcken ersichtlich. Das ist aber ja gar nichts Neues, noch Belastendes, daß die Lärche eine besonders rasche Jugendentwicklung mit unverhältnismäßig breiten Jahrringen als Geschenk der Natur darbietet und dann nach Schlußeintritt allmählich schmale Jahrringe bekommt, bis man ihr wieder genügend Luft schafft. Diese schmalen Ringe sind doch keine Ursache zum Tode, sondern ein Fingerzeig, daß Luft geschafft werden muß.

Die Lärche als sturmfesteste Holzart, war von Forstmeister Josef Vogl in Weitwörth, Kogl, Salzburg allenthalben zu etwa 0,2 des Bestands behufs Sturmsicherung, Bestandsmischung der Fichte beigegeben worden, und nun wurde sie überall in der Gutsherrschaft Salzburg herausgehauen, obgleich der Sturm vom 23. August 1911 deutlicher als je am Saum des Hochgebirgs bei Kogl dargetan hat, daß die Lärche auch dem heftigsten Orkan Stand hält. Für die Güte des Lärchenholzes, auch bei breiten Jahrringen, spricht u. a. Folgendes: 2 Lärchen, die ich auf der Sturmbruchfläche von 1911 in der Kogler Haid im August 1919 anbohrte, hatten, obgleich ziemlich breitringig, so hartes Holz, daß ich den Bohrer nur mit 1/4 Drehungen vor brachte und derselbe beim Herausdrehen Gewinde so heiß war, daß er nicht angef werden konnte, was sonst nur bei Hainbuc jungen Eichen u. dergl. zutrifft.

Eine mittelstarke Fichte, die wir dort anbohrt mit 35 cm Brustdurchmesser und nicht weni als 5 m Kronenbreite, hatte zwar 6% Zuwa bei 4 mm breiten Ringen. Aber was hilft da Wie die inneren Jahrringe des Spans v 24. Ringe ab zeigten, war die Fichte bere rotfaul; der geschwollene Wurzelanlauf a fallend vieler anderer Fichten daselbst bew daß die Rotfäule dort von der Fichte Be ergriff: ein Festfraß für einen der nächs Stürme, die doch am Saum des Hochgebirg wo der Föhn seine Wiege hat, ganz besond zu berücksichtigen wären. Diese Fichten wa sämtlich aufgeastet, aber schon vor sehr lan Zeit und durchweg nur auf 4—5 m Hö was natürlich um so weniger Wert hat, we der Bodenstamm rotfaul ist und da die A astung nicht fortgesetzt wurde.

Man wird über ein solches Waldbild, den rotfaulen Fichten das vorsorglich ein baute Rückgrat der sturmsicheren Lärche h ausgenommen wurde, eine der beiden Üb schriften setzen: „Wozu gibt es Torheiten, daß man sie macht" oder, wenn überhau eine solche Anwendung gestattet sein soll „Vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was tun!"

Nach solchem mehrstündigen Forst-Un folgten endlich ältere und dadurch bessere B stände, daß sie einst eine gute Jugenderziehu genossen hatten. In den Waldteilen Erd und Erdfallseite kam man sogar in 80- 100 jährige Waldungen von 0,6 Buchen u 0,4 Fichten und später in überwiegen Buchenbaumhölzer von besonder Schönheit mit zahlreichen α-Schä formen, schlank und stark. Dies waren B stände, die einst von Vogl gelichtet ware wo aber seither nichts mehr gehauen wurd so daß nun sogar Durchforstung sehr am Pla wäre und durch Freie Durchforstung wunde bar schöne Bestandsbilder geschaffen werd könnten. Vielfach ist dort reichlicher Buche vorwuchs vorhanden, z. T. vollkomme Buchenverjüngung, häufig auch angefloge junge Fichtengruppen.

Aber diese schönen Verjüngungen solle nicht benützt werden; sie sind alle dem To geweiht, samt den Buchenbeständen mit ihre bevorzugt schönen Wuchs. Überall soll reine Kahlhieb mit Fichtenauspflan zung nach zweijähriger Schlagruhe stat finden, ausgeprägteste Fichtenkahlschlagwirt schaft unter Ausrottung des Lichtungsbetrieb die Voglschen Überhalter sind ja längst aus

Digitized by Google

nerzt, wo es irgend möglich war, samt der urmsicherung durch die Lärche. Es ist ein mutszeugnis, wo so gehaust wird und eine nliche Speisekarte von nur einem einzigen ng.

Da ist es schon gut, wenn hier und da die tur mit einem kraftvollen Gedankenstrich rchfährt und ein Blitzlicht auf den betretenen eg wirft. Ein solches Ereignis war wieder r große Windwurf östlich von Reichenhall d nördlich vom Untersberg in den von ogl angekauften freiherrlich von Mayrelnhofschen Waldungen durch den Südrm im Januar 1919. Gerade gegen diesen ind scheinen jene Waldungen durch die 1973 eter hohe Mauer des Untersberg trefflich schützt. Aber es war ein Föhn-Überfallsturm, ie er sich im Gebirge selbst, bei großen Wärmeunterschieden (namentlich Wärme-Umkehr, d. h. ren Zu- statt Abnahme nach oben) bildet.

Wären diese freiherrlichen Waldungen nach ogls Vorgang schon mindestens ein Jahrehnt gelichtet worden, so hätten sie dem Sturm anz anders widerstanden, als in Wirklichkeit, o auf nicht bedeutender Fläche 8—10 000 fm eworfen wurden, ähnlich wie 1911 bei Kogl dort allerdings 60 000 fm). Vogl sagt hierber in Band XI S. 2647 seines „Forstreperoriums“: Bricht der Sturm in einem Lichungsbestand einen einzelnen irgend fehlerasten Stamm, so verbleiben die Stämme iderstandskräftig verschont, wird aber ein ocher in einem Schlußbestand gebrochen oder eworfen, dann fallen auch die nicht widerandsfähigen, nächsten schwachen Stämme. ine Bestandslücke oder Gassenbruch ist hierei in einigen Minuten fertig und anhaltender Sturm macht dann daraus eine Kahlfläche; icht aber im Lichtungsbestand, wo nur einzelne Stämme dem Sturm erliegen, weil jeder Stamm für sich widerstandsfähig ist.“

Vogls Lichtungs- und Überhaltbetrieb t ein vom waldbaulichen, wie Geld-Standunkt klug vorbereiteter, mit scharf beobachteten ilfsmitteln der Natur gelenkter, Sieg über re eigene zerstörende Kraft, und gerade am eisten am Fuß des Hochgebirges und seines orlandes. Es kann nicht sein, daß ein Mann ie J. Vogl umsonst lebte und jahrelang charen von Lernenden anzog, die seine Waldlder nur wieder vergessen hätten. Eine solche lanzzeit der österreichischen Forstgeschichte, ie sie durch Josef Vogls Forstfinanzwirtchaft heraufgeführt wurde, kann nicht spurlos erwehen, als ein „es war einmal“, sondern ine Lebensarbeit hat dauernden, tiefen Gealt. Dieses Werk wurde nicht dadurch geleistet, aß der Wirtschafter nur alle Vierteljahre einal durch den Wald schreitet und die auf der arte ausgemessenen Kahlhiebe draußen anordnet, sondern durch fleißige Baumwirtschaft und Auswahl unter den Stämmen, von welchen doch jeder seine Eigenart hat.

Vogls Lichtungs- und Überhaltbetrieb muß nicht, aber er kann überall mit Nutzen eingeführt werden, wo sturmsichere Starkholzzucht ohne Umtriebserhöhung wünschenswert ist. Bei Anwendung in weniger scharf, als in seiner österreichischen Heimat, ausgeprägter Form anläßlich des Durchforstungs- und Verjüngungsbetriebs wird überall Nutzen erzielt werden, vielfach auch die Aufmunterung zu ausgedehnterer Anwendung sich ganz von selbst geben.

Wenngleich keineswegs im Hochgebirge, wo Plänterwirtschaft (und ausnahmsweise schmaler Saumschlag) das Richtige sein wird, sondern am Hochgebirge stand die Wiege Josef Vogls und seines mit ihm so eng verwachsenen, der Natur abgelauschten, erfolgreichen Betriebs. Mindestens dort muß und wird derselbe fortleben, sich von Neuem durchsetzen, wenn auch das Werk des Meisters von unkundiger Hand vorübergehend gestört und ein Bock zum Waldgärtner gesetzt wurde.

Die Kahlschlagwirtschaft am Hochgebirge mit dessen so besonders sturmgefährdetem Vorland und die Hätschelung und Alleinanzucht der vom Wind, wie von so vielen anderen Gefahren, verfolgten Fichte, muß und wird in absehbarer Zeit ihre völlige Vorherrschaft mit andern Holzarten wieder teilen müssen, welche die Natur ebenfalls reichlich schenkt samt der von ihr gebotenen, fast kostenlosen, reichhaltigen Verjüngung. Sonst folgt noch eine übergroße Rache der Natur.

Kogl, den 28. August 1919.

Jagdliche und forstliche Zustände in Württemberg im 18. Jahrhundert.

Von Rechnungsrat A. Marquart in Ludwigsburg.

Wie in dem Aufsatze „Jagdfronen der Württ. Untertanen bis zum 18. Jahrhundert“[1]) näher geschildert worden ist, galt in früherer Zeit die Jagdausübung in den Waldungen für hohe und höchste Herren als deren wertvollste Nutzung. Die eigentliche Forstwirtschaft spielte noch keine wesentliche Rolle; der Nutzen, den der Württ-

[1]) Die dort am Schluß erwähnte Beschwerdeschrift der Württembergischen Landschaft an die Regierung resp. den Herzog vom 23. September 1797 ist die Hauptquelle, aus welcher die Ausführungen des gegenwärtigen Artikels entnommen sind.

Digitized by Google

tembergische Staat aus seinen Waldungen zog, war nur eine höchst unbedeutende Rente.

Auch nachdem die Württembergische Bevölkerung an Zahl gestiegen, einen größeren Flächenraum an Baufeldern erforderte und ganze Wälder ausgerottet werden mußten, wurde zunächst noch für keine bessere Forstwirtschaft Sorge getragen, die berufenen Stellen hatten immer nur die Jagd im Auge und der Forstmann wurde als der würdigste angesehen, der die größten Hirsche in seinem Revier hatte und am besten einen Jagdhund abrichten konnte.

Dies blieb auch zu der Zeit noch, als die altwürttembergische Einfachheit am Hoflager durch französische Üppigkeit mehr und mehr verdrängt und eine Menge neuer Forst- und Jagdämter geschaffen wurde, die man nur durch Edelleute würdig besetzen zu können glaubte. Diese Edelleute oder adeligen Oberforstmeister verdrängten nach und nach die altwürttembergischen Waldvögte und Forstmeister, die sich durch die Einfachheit ihrer Lebenshaltung ausgezeichnet hatten.

Die Regierung des Herzogs Eberhard Ludwig — 1677/1733 — war es, der das Württemberger Land diese Neuerung zu danken hatte. Der adelige Oberforstmeister sorgte in seinem neuen Amte für sein eigenes Vergnügen und die Vermehrung seiner Einkünfte; wenn er gut reiten und schießen konnte, hatte er seine Studien so ziemlich vollendet. Er erhielt entweder in der Pagerie seine Erziehung und diente nachher als Jagdjunker oder wurde durch irgend einen Verwandten von einem anderen deutschen Staate aus Mecklenburg oder Sachsen in das Land gezogen und auf diesen wichtigen Posten gesetzt ohne Kenntnis der Landesgesetze und der Verfassung, ohne einiges Verständnis vom Schreibereifach[1]), obwohl er eine umfangreiche Verwaltung und Verrechnung zu führen hatte, ja er brauchte nicht einmal Forstmann zu sein, er hatte vor Errichtung der Hohen Karlsschule[2]) nicht einmal Gelegenheit, im Lande sich der Forstwissenschaft theoretisch zu widmen.

Wie konnte man also von einem solchen Manne außer seiner Ehrlichkeit die Erfüllung seiner übrigen Amtspflichten erwarten? Sei höhere Geburt und die Vorurteile seines St des erforderten einen größeren Aufwand, u da seine Besoldung nicht hinreichend w suchte er seine Einkünfte auf Kosten der Unt tanen zu vergrößern. Die Besoldungen wu den um die Hälfte, ja um das dreifache v mehrt; auch die standesgemäß eingerichtet Amtswohnungen und Dienstgebäude erf derten hohen Aufwand, das Forsthaus Kachersteinsfeld glich mehr einem Schlosse einem Privathaus.

Die Regierung des Herzogs Karl Eug — 1737/93 — vollendete das, was unter d Eberhard Ludwigschen Zeit angefangen wo den war. Eine Unmenge von Klagen[1]) a genannter Zeit geben eine traurige Schild rung von dem damals herrschenden Elen sie erweisen auch zur Genüge, wem der Württemberger Lande im 18. Jahrhund vorhanden gewesene Holzmangel zuzuschreib war, sie erweisen ebenso augenscheinlich, dur wen die Forstfronen und die Nebenbezü gegen den Inhalt der Lagerbücher und d Herkommens über alle Gebühr ausgedeh wurden und durch wen die Gemeinden u Privatpersonen in der Verwaltung ihrer ei nen Waldungen beeinträchtigt worden sin

Auch der Wildschaden konnte zu mehr g nannter Zeit, d. h. im 18. Jahrhundert, Württemberg nicht vermindert werden, wen schon höheren Orts befohlen wurde, daß alle zu Schaden gehende Wild ohne Rücksicht d Zeit von den Forstbediensteten hinweggeschoss werden solle, weil es den hohen und niedere Forst-Angestellten selbst daran lag, ihre Wil fuhr zu schonen, da sie sich ein beträchtliche Weingeschenk versprechen dürften, wenn i ihrem Forst oder ihrer Hut ein 18-Ende angetroffen wurde, auch kein Gesetz bestand wie der Wildschaden angeschlagen oder durc wen er ersetzt werden sollte. Selbst der in Jahre 1786 in das Land ergangene Erla mußte die Hoffnung der Güterbesitzer au immer vereiteln, da es den hohen Forstbe amten überlassen wurde, den Augenschein übe den Wildschaden selbst vorzunehmen, es al von ihrer Willkür abhing, wie und wann sie diesen führen wollten.

[1]) In älterer Zeit gab es in Württemberg ein Schreiber-Examen, aus dem die Stadt- und Amtsschreiber (in Bayern „Magistratsschreiber") hervorgingen; eine Prüfung, wie wir sie heute für den niederen und mittleren Verwaltungsdienst haben.

[2]) Karlsschule 1770 als militärische Pflanzschule auf der Solitude gegründet. 1773 Militärakademie, 1781 als hohe Karlsschule zur Universität erhoben.

[1]) Z. B. über Wildschaden, Fronen, Waldverbote, Eicheln- und Buchelnklauben, Umzäunung der Waldungen, Willkür in der forstl. Gerichtsbarkeit, in Anstellung der Forstmeister; Ausdehnung der Nebenbezüge des Forst- und Jagdpersonals, Laubrechen usw.

Digitized by Google

Die Oberforstmeister auf dem Reichenberg und zu Heidenheim waren es vorzüglich, gegen die aus den angeführten Gründen von mehreren Gemeinden und der Bauernschaft des Oberamtsbezirks Backnang und Heidenheim schwere Beschwerden geführt werden mußten. Besonders aber waren die Beschwerden der Bauern zu Oberbrüden, Trailhof, Hirschhof, Häslachhof und Rotmannsberg im Backnanger Oberamt gegen den Oberforstmeister von Moltke[1]) auf dem Reichenberg von solcher Beschaffenheit und sie bezeichnen zugleich die Art der von demselben beliebten Amtsführung so charakteristisch, daß es sich in der Tat der Mühe lohnt, die über diesen Beamten geführten Beschwerden namentlich anzuführen. Mehrere Jahre hindurch litten die Einwohner der angezeigten Orte und Höfe durch Wildschaden und als sie ihre Klage vor den Thron brachten, erhielten sie die Versicherung, daß denselben aufs schleunigste abgeholfen werden solle.

Es war den genannten Untertanen bekannt geworden, daß der Oberforstmeister v. Moltke den ernstlichsten Befehl erhalten hatte, die bedrängten Ortschaften durch das Wegpirschen des schwarzen Wildbrets klaglos zu stellen, aber obgleich man zu jener Zeit mehrere Herden wilder Schweine in Haufen zu 10 bis 15 Stück auf einmal in jener Gegend antreffen konnte, so wurde der Sage nach doch nur ein einziges Schwein geschossen, wodurch besonders der Bauer H. G. Wieland auf dem Trailhof in den größten Schaden gesetzt wurde.

Genannter Wieland mußte einen mit Roggen angesäten Acker zweimal im Herbst frisch bestellen und zweimal sah er seinen mit Mühe und Kosten gepflanzten Acker durch die Wildschweine verheert. Er hoffte endlich im Frühjahr seinen vergeblich angeblümten Acker durch eine dritte Aussaat mit einer minder ergiebigen Gerstenernte benützen zu können, aber auch in dieser Hoffnung sah er sich getäuscht, weil die wilden Schweine seine Saat zum dritten Male verwüsteten. Mit gerechtem Kummer wandte sich Wieland an den Oberforstmeister v. Moltke, klagte ihm das ihn betroffene Unglück und bat ihn um Augenschein und Hilfe, aber er erhielt weder jenen noch diese, sondern mußte sich, — was man kaum zu glauben wagte — mit der hartherzigen Antwort abfertigen lassen, daß er es nicht ändern könne, daß Wieland seine Acker zwischen den Wäldern liegen habe.

Ähnliche Klagen über Wildschaden führte zu jenen Zeiten das Klosteramt Königsbronn, sowie die meisten im Heidenheimer Oberforstbezirk gelegenen Ortschaften. Nirgends im ganzen Lande hatte die Anstellung der Gemeindewildschützen mehr Hindernisse durch die staatlichen Forst- und Jagdbeamten gefunden als hier.[1]) Die Einwohner dieser Ortschaften mußten zur Rettung eines Teiles des Feldsegens eigene Hüter aufstellen, während doch der Staat diesen Schutz übernehmen sollte. Der Steinheimer Bezirk im Oberamt Heidenheim bestand aus einem Flecken und vier Weiler und hatte, um die Feldfrüchte nicht eine Beute des Wildes werden zu lassen, 25 Feldhirten aufstellen müssen, diese Feldhut erforderte einen Aufwand von 900 Gulden — bei dem Geldwert jener Zeit eine hohe Summe — und trotzdem wurde ein großer Teil der Feldfrüchte von dem schwarzen und roten Wildbret aufgezehrt. Ein Feldhirte war eben so vielen Unannehmlichkeiten durch die hohen und niederen Forstdiener ausgesetzt, daß sich keiner der Einwohner zu diesem Dienste gebrauchen lassen wollte. Die Steinheimer Gemeinde mußte daher ihre Zuflucht zu den sog. Freileuten — Vagabunden — nehmen, die in der dortigen Gegend als Gesindel umherzogen; diese Freileute waren aber zumeist verheiratet und selten war ihre Ehe unfruchtbar; diese 25 Feldhirten mochten also eine Zahl von etwa 100 Köpfen ausmachen, die nicht selten die öffentliche Sicherheit durch Bettel, Diebstähle und Einbrüche gefährdeten.

Erwähnenswert erscheint, daß die Verminderung des Wildschadens am Ende des 18. Jahrhunderts den Stand- und Winterquartieren des Condéischen Korps und der kaiserlichen Armeen zugeschrieben werden konnten. Von diesen wurde nach vorliegenden Archivakten in den Jahren 1892—95 das Wildbret zu tausenden hinweggeschossen, sie achteten keine Jagdrechte, noch viel weniger Jagdgesetze, und beförderten die Ausrottung des Wildes, weil sie keine Schonzeit kannten.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die drei Gemeinden Laichingen, Feldstetten und Donnstetten, Uracher Oberamts, von der

[1]) v. Moltke war nach dem Württ. Dienerbuch von Georgü-Georgenau bis Mai 1780 Stelleninhaber zu Reichenberg, von da ab wurde er nach Waldenbuch versetzt.

[1]) Diese Gemeindewildschützen wurden im 18. Jahrhundert von der Regierung den Gemeinden auf deren dringende Vorstellungen durch Generalverordnung vom 14. Mai 1791 bewilligt und als eine große Wohltat empfunden.

Digitized by Google

Wohltat des Gemeindewildschützen-Instituts ausgeschlossen und dadurch doppelt gekränkt wurden. Diese drei Gemeinden lagen in dem Jagdbezirk, welchen die Herzoglich Württ. berufenen Stellen von der Herrschaft Wiesensteig[1]) am Ende des 18. Jahrhunderts in den 1790er Jahren in Pacht genommen hatten. Vor diesem Pacht hatten diese Gemeinden nie über Wildschaden zu klagen; da aber in dem Pachtvertrag gegenseitig vereinbart wurde, daß zur Schonung der Jagd keine Gemeindewildschützen aufgestellt werden dürfen, wimmelten die Waldungen dieser drei Gemeinden von Wildbret, weil das in anderen Gegenden unruhig gemachte Wild sich in diese ruhigere Gegend hinzog, wo es keinem Schuß ausgesetzt war usw.

[1]) Die Herrschaft Wiesensteig kam erst 1806 an Württemberg.

Literarische Berichte.

Das Preußische Fischereirecht. Sammlung der auf dem Gebiete des Fischereirechts in Preußen geltenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften. Bearbeitet im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin, Verlagsbuchhandlung Paul Parey. Preis: 7 Mk. und 20% Teuerungszuschlag.

In dem Vorworte dieses wertvollen Buches wird darauf hingewiesen, daß das alte Fischereigesetz, dessen Zweck hauptsächlich eine Neuregelung des Fischereirechts vom Gesichtspunkt der Fischerei p o l i z e i gewesen, infolge der damals als das wirksamste Mittel zur Förderung der Fischerei angesehenen, heute aber als weniger bedeutungsvoll anerkannten Schonvorschriften und sonstigen Beschränkungen einer modernen, intensiven Fischereiwirtschaft immer hinderlicher geworden sei. Auch habe es wegen seiner Unvollständigkeit und Unsicherheit auf dem Gebiete des materiellen Fischereirechts den jetzigen Anforderungen nicht genügt. Um diese Nachteile zu beseitigen und die Handhabe zu einer rationellen Bewirtschaftung der Fischereigewässer zu schaffen, sei nach langwierigen Vorarbeiten unter dem 11. Mai 1916 ein neues Fischereigesetz ergangen, das im Gegensatz zu dem vornehmlich polizeilichen Charakter des früheren Gesetzes von wirtschaftlichen Grundgedanken beherrscht werde. Das vorliegende Buch bringt nun eine Zusammenstellung aller auf dem Gebiete des Fischereirechts in Preußen zurzeit gültigen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften. Es enthält außer dem neuen Fischereigesetz die auf Grund seines § 136 ergangene Ausführungs-Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und die von ihm am 27. März 1917 für das ganze Staatsgebiet erlassene, unter dem 16. März 1918 in einigen Punkten geänderte und ergänzte Polizeiverordnung (Fischereiordnung) über die im Gesetze der polizeilichen Regelung vorbehaltenen Bestimmungen (z. B. über Mindestmaße, Schonzeiten, Fanggeräte usw.) nebst den hierzu in allen Regierungsbezirken nach den örtlichen Bedürfnissen ergangenen Bekanntmachungen. Da nach der Vorbemerkung zur Ausführungsanweisung bei der Handhabung des Gesetzes in erster Linie die „Begründung" des Gesetzentwurfs zur Richtschnur genommen werden soll, ist auch sie mit ihrem vollen Wortlaut in das Buch aufgenommen worden. Weiter enthält dasselbe die aufrecht erhaltenen und unberührt gebliebenen Bestimmungen des früheren Rechts, die meisten Staatsverträge — da diese nach Maßgabe der neuen Gesetzgebung geändert werden sollen, soll der neue Wortlaut der Verträge später nach erfolgter Änderung in einem Nachtrage veröffentlicht werden —, sowie die in Fischereiangelegenheiten ergangenen Erlasse des Landwirtschaftsministers. In einem Anhange sind mehrere Reichs- und Landesgesetze und sonstige Vorschriften, die die Fischerei berühren und in dem Fischereigesetz angezogen oder für dessen Verständnis wichtig sind, auszugsweise wiedergegeben.

Das vorliegende Buch soll kein Kommentar sein; es beschränkt sich auf wenige Anmerkungen, verweist aber bei jedem Gesetzesparagraphen auf die zugehörigen Stellen der Begründung und der Ausführungsanweisung. Der Hauptzweck der von dem Geheimen expedierenden Sekretär H. B r e u h a h n ver-

Digitized by Google

faßten dankenswerten Arbeit ist, den beteiligten Behörden und Beamten die praktische Handhabung der Fischereiverwaltung und Polizei nach der neuen Gesetzgebung zu erleichtern und die Interessenten mit letzteren in möglichst geschlossener Weise bekannt zu machen. E.

Das Preußische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916. Von Amtsgerichtsrat Görcke enthaltend:

Abänderung vom 16. März 1918 der Fischereiordnung vom 29. März 1917,

Ausführungsanweisung vom 16. März 1918 zum Fischereigesetz vom 11. Mai 1916,

Ministerialerlaß vom 16. März 1917, betreffend Fischereischein.

Berlin 1919. Verlag von H. V. Müller. Preis: 1,25 Mk.

Bei Besprechung des Görckeschen Kommentars zum Preußischen Fischereigesetze im November-Dezember-Hefte 1918 haben wir unserem Bedauern Ausdruck gegeben, daß Verfasser mit der Herausgabe des Buches nicht bis nach Erscheinen der Ausführungsbestimmungen gewartet habe, da durch das Fehlen derselben der Gebrauchswert des im übrigen vortrefflichen Buches wesentlich beeinträchtigt werde. Dieser Mangel ist durch den vorliegenden Nachtrag beseitigt worden. E.

Mein künftiger Beruf. Praktische Anleitung für die Berufswahl. Heft 18. Der Forstbeamte. Dritte verbesserte Auflage. Leipzig: Herm. Beyers Verlag. Preis: 75 Pf.

Dieses Heftchen gehört einer Sammlung an, die es Eltern, Vormündern und den jungen Leuten selbst ermöglichen will, sich über die verschiedenen Berufe ein klares Urteil zu bilden. Dasselbe gibt nach einer kurzen Einleitung alles Wissenswerte über den höheren Forstdienst (Forstverwaltungsdienst) und den Forstbetriebsdienst an.

Ferner enthält ein Anhang Mitteilungen über die Uniform der Forstbeamten und die für Anwärter der Forstlaufbahn zur Verfügung stehenden Stipendien und Stiftungen. E.

Briefe.

Aus dem Reiche.

Auszugsweise Mitteilung der im Reichs-Gesetzblatt veröffentlichten forstlich wichtigen gesetzlichen Bestimmungen.

Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919.

§ 1. Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Die Arbeitskraft als höchstes wirtschaftliches Gut steht unter dem besonderen Schutze des Reichs. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch Reichsgesetze bestimmt.

§ 2. Das Reich ist befugt, im Wege der Gesetzgebung gegen angemessene Entschädigung: 1. für eine Vergesellschaftung geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnutzung von Naturkräften, in Gemeinwirtschaft zu überführen, 2. im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln. (Nr. 68/1919 R.-G.-Bl.)

* * *

Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 28. März 1919.

§ 1. Die Demobilmachungsausschüsse sind befugt, Arbeitgeber im Rahmen dieser Verordnung zur Freimachung von Arbeitsstellen anzuhalten, wenn sich diese Maßnahme zur Bekämpfung einer erheblichen Arbeitslosigkeit als erforderlich erweist.

Digitized by Google

§ 5. Durch die Anordnung kann den im § 1 genannten Arbeitgebern auferlegt werden, diejenigen bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zu entlassen, welche

1. weder auf Erwerb angewiesen sind noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten oder 2. bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb, als Bergarbeiter oder als Gesinde berufsmäßig tätig waren oder 3. während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind, es sei denn, daß sie Schwerbeschädigte sind oder beim Inkrafttreten dieser Verordnung an ihrem derzeitigen Wohnorte mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand führen oder bei Kriegsausbruch ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Ausland oder an einem Orte hatten, wohin ihnen die Rückkehr in Folge von Maßnahmen feindlicher Machthaber verwehrt ist.

§ 6. Die Entlassungspflicht darf nicht angeordnet werden in Bezug auf:

1. die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltungsangehörigen, 2. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmens, 3. Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe, Bergarbeiter, Gesinde ꝛc.

§ 8. Soweit der Demobilmachungsausschuß die Entlassung von Arbeitnehmern angeordnet hat, sind die Arbeitgeber verpflichtet, denselben zu kündigen.

§ 13. Arbeitnehmer, die in den ersten sieben Tagen nach ihrer auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Entlassung nach ihrem Heimatorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitsgebers über den Zeitpunkt und den rechtlichen Grund ihrer Entlassung ꝛc. (Nr. 71 1919 R.-G.-Bl.)

* * *

Bekanntmachung betr. die Fassung der Reichsverordnung über Erwerbslosen-Fürsorge vom 16. April 1919.

§ 1. Zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2. Die Gemeinden sind verpflichtet eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 7. Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbsfähigkeit angewiesen sind. Personen, deren frühere Ernährer erwerbsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 8. Die Gemeinden ꝛc. sind verpflichtet die Unterstützung zu versagen oder zu entziehen wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Für die Frage der Angemessenheit und Ortsüblichkeit des Lohnes ist im Zweifel das Gutachten des Demobilmachungs-Ausschusses des Arbeitsorts maßgebend. Freie Fahrt für den Erwerbslosen zur Reise in den Beschäftigungsort nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reiseunkosten ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen zwecks Weiterführung des Haushaltes in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsorte gesichert ist, so ist auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reiseunkosten zu bewilligen. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnortes eine Beihilfe zu den Unkosten der Beförderung des Umzugsguts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gewähren; die Beihülfe soll im Falle der Beförderung mit der Eisenbahn die Kosten dieser Beförderung nicht übersteigen. Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnortes den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 9 Abs. 1) ganz oder teilweise gewähren.

§ 9. Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens

Digitized by Google

iner Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer, ist dem Ermessen er Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhöhenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen, Gewährung von Lebensmitteln, Mietsunterstützung u. dergl. treten. Für Kriegsteilnehmer sowie für die teilweise Erwerbslosen darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden. Personen, die zur Führung des Haushalts eines Erwerbslosen nötig sind, sind wie Familienmitglieder zu behandeln. Der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte eines Erwerbslosen und die bei ihm lebenden Kinder des Erwerbslosen rechnen zu dessen Familienmitgliedern, wenn sie von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder sowie für Stief- und Pflegekinder. Der Familienzuschlag kann in diesen Fällen an denjenigen ausgezahlt werden, in dessen Haushalt das getrennt lebende Familienmitglied verpflegt werden muß. Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 70% des verbliebenen Wochenverdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinden oder Gemeindeverbände die Berechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen. Die Unterstützungen der Gemeinden ꝛc, dürfen nur für die sechs Wochentage gewährt werden und ohne Familienzuschläge weder das eineinhalbfache des Ortslohns noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchstsätze übersteigen.

Wo für einzelne Orte die vorgeschriebenen Höchstsätze in einem Mißverhältnisse zu den Kosten der Lebenshaltung stehen, können durch Bestimmung der Landeszentralbehörden diese Höchstsätze bis zum $1^1/_2$fachen Ortslohn, jedoch nicht über die Höchstsätze der Klasse A hinaus, erhöht werden.

Die Höchstsätze betragen

für	in den Orten der Ortsklassen A.	B.	C.	D. u. E.	
1. männliche Personen					
a) über 21 Jahre	6,00	5,00	4,00	3,50	Mark
b) über 16 bis zu 21 Jahren	4,25	3,50	3,00	2,50	„
c) über 14 bis zu 16 Jahren	2,50	2,25	2,00	1,75	„
2. weibliche Personen					
a) über 21 Jahren	3,50	3,00	2,50	2,25	„
b) über 16 bis zu 21 Jahren	2,50	2,25	2,00	1,75	„
c) über 14 bis zu 16 Jahren	2,00	1,75	1,75	1,50	„

Die Familienzuschläge dürfen folgende Sätze nicht übersteigen:

für	in den Orten der Ortsklassen A.	B.	C.	D. u. E.	
a) die Ehefrau	1,50	1,50	1,25	1,00	Mark
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	1,00	1.00	1,00	0,75	„

Maßgebend für die Einreihung der einzelnen Orte in die Ortsklassen ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen für die Reichsbeamten jeweilig aufgestellt ist.

§ 12. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge, dürfen auf die von der Gemeinde ꝛc. zu gewährende Beihilfe nur soweit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den dreifachen Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Zinsen von Spargroschen u. dergl. Die Renten der Kriegsbeschädigten sind nur zu $^2/_3$ in Anrechnung zu bringen. (Nr. 88/1919 R.-G.-Bl.)

Aus **Preußen.**

Umgestaltung der Auseinandersetzungsbehörden.

In einer Denkschrift über die schleunige Inangriffnahme der Besiedelung und Ödlandkultur vom 19. März 1919 wird ausgeführt, daß die Steigerung unserer landwirtschaftlichen Erzeugung die dringendste und bedeutsamste Aufgabe der nächsten Zukunft sei, daß die Lösung dieser Aufgabe nur gleichzeitig mit der Lösung der sozialen Frage erfolgen könne und daß zu dem Zwecke eine gesunde Grundbesitzverteilung geschaffen werden müsse. Dazu sei in erster Linie erforderlich, daß in Gegenden mit überwiegendem Großgrundbesitz die innere Kolonisation nach Möglichkeit gefördert würde, aber dann weiter auch, daß in Gegenden mit stark zersplittertem Mittel-

Digitized by Google

und Kleinbesitz die zerstreut liegenden Grundstücke zusammengelegt würden.

Siedlung und Zusammenlegung haben seit jeher zu den Aufgaben der Auseinandersetzungsbehörden gehört. Um diesen die für die innere Kolonisation notwendige Bewegungsfreiheit zu sichern, sollen die vor hundert Jahren für die Durchführung der Agrarreform nach den Befreiungskriegen geschaffenen Behörden den veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

Zu diesem Zwecke ist von dem Preußischen Staatsministerium ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und der verfassunggebenden Landesversammlung vorgelegt worden, welcher eine Neugestaltung der Auseinandersetzungsbehörden bezweckt.

„Bei dieser Umgestaltung ist, wie in der Begründung zu dem Gesetzentwurfe ausgeführt wird, davon auszugehen, daß die Auseinandersetzungsbehörden sowohl für ihre alten Aufgaben (Gemeinheitsteilung, Ablösung, Umlegung), wie für ihre neueren Aufgaben (innere Kolonisation, Kultivierung und Besiedlung von Mooren) gleich geeignet sein müssen. Dazu ist notwendig, daß die Erledigung der Geschäfte tunlichst in die Hand einzelner Persönlichkeiten gelegt wird, um zielbewußtem Vorgehen und eigener Initiative weitesten Spielraum zu gewähren. Das Kollegialsystem kann somit nicht beibehalten werden, muß vielmehr durch das Präfektursystem ersetzt werden. In wichtigen Sachen werden die Beamten aber an die Mitwirkung mit ländlichen Verhältnissen vertrauter Personen zu binden sein. Das kann unbedenklich geschehen, wenn die jetzt noch bestehende Zuständigkeit der Generalkommissionen zur richterlichen Entscheidung von Streitigkeiten, die außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört haben würden, beseitigt wird. Das Verfahren muß eine rasche und zweckmäßige Erledigung der Geschäfte ermöglichen und von dem Grundsatze der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit beherrscht sein."

Als erste Instanz sind die seitherigen Spezialkommissionen mit der Benennung „Kulturämter" beibehalten worden. Bei ihren Entscheidungen sollen Laien mitwirken. Als höhere Instanz, als Provinzialbehörde, wird der bisherige Präsident der Generalkommission, die künftig die Bezeichnung Landeskulturamt führen soll, berufen. Ihm sind die erforderlichen Verwaltungs- und technischen Beamten beizugeben.

Nach der jetzigen Organisation der Generalkommissionen als gleichzeitig richterlicher Behörden haben sie sämtliche unter den Beteiligten entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden, also nicht allein diejenigen, welche sich auf die Durchführung des Verfahrens und die dabei von der Generalkommission getroffenen Festsetzungen beziehen — insbesondere sog. Planstreitigkeiten —, sondern auch Streitigkeiten unter den Beteiligten, die auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts liegen und außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören würden. Bereits seit längerer Zeit liegt der bei weitem größte Teil der Tätigkeit der Generalkommissionen auf dem Gebiete der Verwaltung. Da ihre Beteiligung an der Siedelung und Ödlandkultur nur Aufgaben der Verwaltung bringt, sollen diese bisher richterlichen Behörden in Verwaltungsbehörden umgestaltet werden. Daraus ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, die Entscheidung aller rein bürgerlichen Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten zurückzugeben.

Die dann nach Ausscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch zu erwartenden Streitigkeiten betreffen teils Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, teils Anordnungen der Behörde. Nach dem Vorbilde der hannoverschen Gesetzgebung soll über alle diese Streitigkeiten in erster Instanz der Vorsteher des Kulturamts entscheiden. In zweiter Instanz soll eine besondere Spruchkammer aus dem Präsidenten des Landeskulturamts oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und aus 4 Mitgliedern und nebst vier Stellvertretern vom Provinzialausschuß nach Anhörung der Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung der verschiedenen Besitzgrößen aus der Zahl der in landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfahrenen zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, gebildet werden. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird dadurch gewahrt, daß für das für den ganzen Staat zuständige Oberlandeskulturgericht künftig Oberlandeskulturamt genannt, eine ausschließliche Sachbehörde, letzte Instanz sein soll. Diese Behörde soll nicht auf die Nachprüfung etwaiger Gesetzesver-

Digitized by Google

tzungen beschränkt werden vielmehr den gan-
n Gegenstand des Streites in tatsächlicher
d rechtlicher Beziehung nachprüfen.

Für die Bearbeitung der Auseinandersetzungsangelegenheiten sieht der Gesetzentwurf ein bis ins einzelne durchgebildetes Verfahren vor, das mit den materiellen Vorschriften des Agrarrechts in engem Zusammenhange steht. Da diese Vorschriften allen berechtigten Anforderungen hinsichtlich der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit entsprechen, sollen sie für das sog. Regulierungsverfahren, d. h. für die Erledigung einer Auseinandersetzung im Wege gütlicher Einigung, beibehalten werden. Dagegen soll die Spruchkammer bei den wenigen bei Auseinandersetzungen zu erwartenden Schwierigkeiten die für die Erledigung von Beschlußsachen in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung maßgebenden gesetzlichen Vorschriften anwenden. Sie müssen dann auch für die letzte Instanz, das Oberlandeskulturamt maßgebend sein.

Für die Erledigung der Verwaltungssachen soll der Vorsteher des Kulturamts die erste Instanz, der aber bei einer Reihe wichtigerer Angelegenheiten die Genehmigung des Präsidenten des Landeskulturamts einzuholen hat, bilden. Über ihm steht der Präsident des Landeskulturamts. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bleibt wie seither die höchste Aufsichtsinstanz.

Für Streitigkeiten ist in erster Instanz der Vorsteher des Kulturamts, für Streitigkeiten, die in einem Umlegungsverfahren über die Planlage, über solche Angelegenheiten, die nach den seitherigen Vorschriften dem schiedsrichterlichen Verfahren unterlagen oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen entstehen, in Gemeinschaft mit den Vertretern der Beteiligten in zweiter Instanz die Spruchkammer und in letzter Instanz das Oberlandeskulturamt zuständig.

Das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen ist durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 geregelt. Seine Bestimmungen entsprechen nicht mehr den heutigen Geldverhältnissen und gewähren keine ausreichende Schadloshaltung des Staates für die von ihm zu leistenden Arbeiten. Die schon vor dem Kriege beabsichtigte Abänderung dieses Gesetzes soll daher alsbald in Angriff genommen werden. Bis zu dieser anderweiten Regelung des Kostenwesens sollen folgende Vorschriften gelten: „Für die Entscheidung über die Beschwerde und die weitere Beschwerde werden Kosten des Verfahrens nicht erhoben, ebensowenig haben die Beteiligten Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Jedoch können die durch Anträge oder unbegründete Einwendungen erwachsenen baren Auslagen des Verfahrens demjenigen zur Last gelegt werden, der den Antrag gestellt oder den Einwand erhoben hat."

Das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden ist in Preußen bisher nicht einheitlich geregelt. Im Regierungsbezirk Wiesbaden und in der Provinz Hannover gelten besondere Vorschriften.

* * *

Am 12. April 1919 trat die Preuß. Landesversammlung in die erste Beratung dieses Gesetzentwurfs ein, die damit endete, daß derselbe der Siedlungskommission zur Vorberatung überwiesen wurde.

Bei der allgemeinen Besprechung wies der Abgeordnete Dr. v. Kries (D.-nat. V.-P.) darauf hin, daß die endgültige Beseitigung der Generalkommissionen eigentlich seit Jahren schon beschlossene Sache gewesen sei, und es daher ein gewisses Bedenken erregen müsse, wenn jetzt durch Reorganisation derselben diesen Behörden ihr Dasein wieder für absehbare Zeit gesichert werden solle. Der Grund für die frühere beabsichtigte Beseitigung der Generalkommissionen sei darin zu suchen, daß man glaubte, die Aufgaben, für die dieselben seinerzeit geschaffen worden, seien im wesentlichen erfüllt, und die neuen Aufgaben, die ihnen im Laufe der letzten Jahre zugewiesen seien, würden besser von anderen Behörden wahrgenommen werden. Deswegen beständen Zweifel, ob man nicht, anstatt die Generalkommissionen zu verewigen, den Weg gehen solle, den die Verwaltungsreform der früheren Regierung habe gehen wollen. Die Generalkommissionen seien wegen ihrer immerhin etwas bürokratischen Handhabung der Geschäfte im Volke nicht beliebt, und wenn auch ihre Form etwas umgegossen werden sollte, so werde es doch immerhin eine bürokratische Form bleiben. Seine politischen Freunde hätten den dringenden Wunsch, daß bei den Beratungen, die die Siedlungskommission über das Ausführungsgesetz zur Reichssiedlungsordnung und die im Anschluß daran in der Denkschrift des Herrn Landwirtschaftsministers angekündigten Gesetze jetzt führen werde, unter

Digitized by Google

allen Umständen den gemeinnützigen Landgesellschaften, deren Erfahrung und Geschäftstüchtigkeit sich in den letzten Jahren ganz außerordentlich bewährt habe, vollständige Bewegungsfreiheit gewährt werde. Seine Partei habe grundsätzliche Bedenken, ob der Weg, die Generalkommissionen zu verewigen, zweckmäßig sei.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Braun bemerkte, daß es im Entwurf nicht so sehr darauf ankomme, die Generalkommissionen zu verewigen, sondern eine Behörde zu schaffen, die die alten Aufgaben, die der Generalkommission oblagen, sachgemäß erledigen kann, gleichwohl aber geeignet ist, die großen, gewaltigen neuen Aufgaben schnell und sachgemäß durchzuführen.

Abgeordneter Dr. Struve (D.-Dem.) weist auf den Landhunger der Bevölkerung hin. Die Steigerung der wirtschaftlichen Produkte, sei die wichtigste Aufgabe der nächsten Zukunft und hierzu sei eine zweckmäßige Bodenverteilung die wichtigste und notwendigste Voraussetzung. Daher müßten überall, wo der Großgrundbesitz herrsche, neue Klein- und Mittelbetriebe geschaffen werden.

Abgeordneter Held (D. V.-P.) ist der Ansicht, daß es zur Betreibung einer großzügigen Siedlungspolitik nötig sei, daß die Behörden, die bisher dafür in Frage kamen, die Generalkommissionen und die Spezialkommissionen, auf eine neue Basis gestellt werden, daß neues Blut und frisches Leben hineinkomme und daß das praktische Verständnis in diesen Behörden ausgenutzt werde zum Nutzen der Volksernährung und des ganzen Vaterlandes.

Abgeordneter Gräf (Soz.-Dem.) und Abgeordneter Ad. Hoffmann (U. Soz.-Dem.) erklären, daß sie mit der Überweisung des Gesetzentwurfs an die Siedlungskommission einverstanden sind.

Diese Kommission hat sich, nachdem die Überweisung der Vorlage an sie beschlossen worden war, ihrer Aufgabe in vier Sitzungen unterzogen und einen ausführlichen Bericht über ihre Beratungen erstattet. Am 3. Juni d. J. fand hierauf die zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs seitens der Verfassung gebenden Preuß. Landesversammlung statt.

Hierbei wies der Abgeordnete Dr. v. Kries (D. nat. V.-P.) darauf hin, daß dieses Gesetz eine großzügige Organisation der inneren Kolonisation einleiten solle. Mit große Befriedigung sei zu begrüßen, daß in Zukunf gerade bei den wichtigen Aufgaben der innere Kolonisation dem Tüchtigen freie Bahn eröffnet werden, daß keine besondere Vorbildung für die einzelnen Beamtenstellen, beson ders auch für die Vorsteher der Landeskultur ämter mehr gefordert werden solle, sonder daß jeder, der seine praktische Befähigung un seine Eignung zu diesen Ämtern dargetan hat sie erlangen könne, gleichviel aus welcher Schu er hervorgegangen sei. Weiter spricht der Ab geordnete sein Bedauern aus, daß die Landes Kulturbehörden nicht in den Rahmen d allgemeinen Staatsverwaltung eingegliede worden seien.

Abgeordneter Paetzel (Soz.-Dem spricht seine Befriedigung darüber aus, daß auch die Landmesser nach den in der Kommission beschlossenen Änderungen zu ihrem Rech gekommen seien.

Abgeordneter Stendel (D. V.-P.) billigt es, daß man zu Vorstehern der Kulturämter nicht nur einseitig etwa Juristen und landwirtschaftlich vorgebildete Beamte nehmen will, sondern daß auch Landmesser und auch meliorationstechnisch vorgebildete Baubeamte gewonnen werden sollen. Aber soweit wie der Abgeordnete Dr. v. Kries könne er nicht gehen. Auch für das Amt des Kulturamtsvorstehers müsse man einen gewissen Bildungsgrad verlangen, ob man ihn aus den Kreisen der Landmesser, Baubeamten, Juristen und Landwirte nehme, sei einerlei.

Abgeordneter Dr. Bollert (D.-Dem.) stimmt zwar dem Grundsatze: „Freie Bahn dem Tüchtigen" bei, meint aber nur der bloßen Tüchtigkeit, mit dem guten Willen und mit dem Fleiße allein, sei es nicht getan. Wenn es sich z. B. um die Besetzung der Stelle des Vorsitzenden des Spruchkollegiums handele sei eine große Menge positiver Kenntnisse unumgänglich erforderlich; für den Vorsitzenden des Spruchkollegiums und dessen Stellvertreter müsse die Befähigung zum Richteramt gefordert werden.

Es würde zu weit führen, weiteres aus den Verhandlungen der Preuß. Landesversammlung mitzuteilen, wir begnügen uns daher, in folgendem die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Landeskulturbehörden-Gesetzes anzuführen.

Die Spezialkommissionen und die Generalkommissionen führen fortan die Bezeichnung „Kulturämter und Landeskulturämter".

Digitized by Google

Die Geschäfte der Spezial- und Generalkommissionen werden von den Vorstehern der Kulturämter und den Präsidenten der Landeskulturämter selbständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit geführt, soweit nicht eine kollegialische Behandlung der Geschäfte oder eine beschließende Mitwirkung anderer Personen vorgeschrieben ist, und einige Geschäfte auf die Spruchkammer und die ordentlichen Gerichte übergehen. Dem Präsidenten des Landeskulturamts wird ein Oberregierungsrat nebst Räten und Hilfsarbeitern beigegeben, die nach seinen Anweisungen die Geschäfte bearbeiten.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten ist in erster Instanz der Vorsteher des Kulturamts, in zweiter Instanz die Spruchkammer, in dritter Instanz das Oberlandeskulturamt zuständig. Die bisherige Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse, die außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und dann vor die ordentlichen Gerichte gehört hätten, fällt weg.

Das Oberlandeskulturgericht führt fortan die Bezeichnung „Oberlandeskulturamt" und untersteht dem Minister für Landwirtschaft ꝛc. Es hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern, die sämtlich die Befähigung als landwirtschaftliche Sachverständige haben müssen. Die Mehrzahl von ihnen muß zum Richteramte befähigt sein.

Das Oberlandeskulturamt entscheidet in der Besetzung von wenigstens fünf Richtern einschl. des Vorsitzenden.

Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, die beide zum Richteramt befähigt sein müssen, und aus sechs gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Staatsministerium aus der Zahl der dem Präsidenten des Landeskulturamts beigegebenen Räte bestellt. Die Mitglieder und sechs Stellvertreter für diese werden je zur Hälfte von dem Provinzialausschusse und dem Vorstande der Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung der verschiedenen Besitzgrößen aus der Zahl der in landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfahrenen, zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Der Minister für Landwirtschaft ꝛc. errichtet die Kulturämter für örtlich abgegrenzte Bezirke, bestimmt ihren Sitz und ernennt ihren Vorsteher.

Der Vorsteher des Kulturamts bearbeitet alle Geschäfte, soweit sie nicht durch dieses Gesetz anderen Behörden übertragen sind.

Der Präsident des Landeskulturamts kann die Bearbeitung einfacher Geschäfte oder einzelner Teile von solchen einem anderen Staatsbeamten oder einem Gemeindebeamten mit Zustimmung des Vorgesetzten dieses Beamten übertragen, kann auch den örtlich zuständigen oder den Vorsteher eines anderen Kulturamts mit der Führung von Verhandlungen beauftragen, die den Erwerb von Moor- oder anderen Ödländereien für den Staat sowie für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts zum Zweck der Bodenverbesserung oder Aufforstung zum Gegenstand haben.

Der Präsident des Landeskulturamts ist Dienstvorgesetzter des Vorstehers des Kulturamts und der diesem beigegebenen Beamten. Der Vorsteher des Kulturamts ist Dienstvorgesetzter der sämtlichen ihm beigegebenen Beamten.

Ist die Leitung der vermessungs- und kulturtechnischen Arbeiten einem Vermessungsbeamten übertragen, so ist er Dienstvorgesetzter der dem Kulturamt zur Ausführung dieser Arbeiten beigegebenen Beamten.

Landespolizeiliche und ortspolizeiliche Befugnisse stehen dem Vorsteher eines Kulturamts nicht zu. Das seitherige Oberaufsichtsrecht der Auseinandersetzungsbehörden über das Vermögen der bei einer Auseinandersetzung beteiligten Körperschaften und öffentlichen Anstalten fällt weg.

Dem Präsidenten des Landeskulturamts werden u. a. folgende Geschäfte übertragen: Die Genehmigung zur Einleitung und Einstellung des Verfahrens zur Begründung von Rentengütern, insoweit das Rentengut durch Vermittlung des Vorstehers des Kulturamts begründet wird, die Genehmigung zur Ablösung der auf Rentengütern haftenden Renten durch Vermittlung der Rentenbank sowie zur Gewährung von Darlehn zur erstmaligen Errichtung eines Rentenguts durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die Genehmigung zur Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, zur Zerteilung

Digitized by Google

eines Rentenguts und eines Anerbenguts, zur Abveräußerung von Teilen von solchen, die Bestätigung der Rezesse in Gemeinheitsteilungs-, Umlegungs- (Zusammenlegungs-, Verkoppelungs-, Konsolidations-)sachen, sowie bei der Ablösung von Dienstbarkeiten, die Bestätigung der Verträge über die Begründung von Rentengütern durch Vermittlung des Vorstehers des Kulturamts ꝛc.

Im allgemeinen kommen für das Verfahren des Vorstehers des Kulturamts die Auseinandersetzungsbehörde, für das Verfahren der Spruchkammer und des Oberlandeskulturamts das Landesverwaltungsgesetz sowie die übrigen für die Bearbeitung der Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ergangenen gesetzlichen Vorschriften sinngemäß zur Anwendung.

Von den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten und deren Vertretern, die in einem Umlegungsverfahren von allen Beteiligten zu wählen sind, soll mindestens je einer den mit Grundbesitz von kleinem, mittlerem und größerem Umfange beteiligten Eigentümern entnommen werden. Mit diesen Bevollmächtigten soll der Vorsteher des Kulturamts die wichtigeren gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere die Feststellung der Schätzungsklassen und -Werte, den Entwurf des Wege- und Grabennetzes, sowie die bei Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes zu beobachtenden Grundsätze erörtern. Der die Vermessungs- und kulturtechnischen Arbeiten ausführende Vermessungsbeamte soll diesen Verhandlungen beratend beiwohnen. Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse, die außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können, hat der Vorsteher des Kulturamts, soweit gütliche Einigung nicht zu erzielen ist, durch einen mit Gründen versehenen Beschluß in den Rechtsweg binnen einer bestimmten Frist zu verweisen. Wird die Klage nicht rechtzeitig erhoben oder wird ihre Fortsetzung schuldhaft vergrößert, so trifft der Vorsteher des Kulturamts die nötigen Festsetzungen über den Streitpunkt mit der Wirkung, daß diese Festsetzungen für das schwebende Verfahren endgültig sind.

Über Streitigkeiten, die in einem Umlegungsverfahren über die Planlage, über solche Angelegenheiten, welche nach den seitherigen Vorschriften dem schiedsrichterlichen Verfahren unterlagen oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen entstehen, beschließt der Vorsteher des Kulturamts unter Mitwirkung der von den Beteiligten gewählten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ꝛc.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Spruchkammer statt. Diese hat vor der Beschlußfassung mündliche Verhandlung anzuberaumen, sofern ein Beteiligter sie beantragt. Gegen die Beschlüsse der Spruchkammer, soweit sie nicht endgültig sind, steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die weitere Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zu.

Für die Entscheidung über die Beschwerde und die weitere Beschwerde werden Kosten des Verfahrens nicht erhoben.

Die General-Kommission in Merseburg wird verlegt. Sitz der Behörde und Zeitpunkt der Verlegung bestimmt der Minister für Landwirtschaft ꝛc. im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Präsidenten und Mitglieder der Generalkommissionen und des Oberlandeskulturgerichts, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 65. Lebensjahr vollendet haben, können in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, ohne daß es des Nachweises der dauernden Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten bedarf. Sie erhalten in diesem Falle während eines Zeitraumes von fünf Jahren ihr bisheriges Diensteinkommen, einschl. des Wohnungsgeldzuschusses, unverkürzt.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1919 in Kraft, die Staatsregierung ist aber ermächtigt, es ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Die beim Inkrafttreten anhängigen Streitigkeiten werden nach den seitherigen Vorschriften zu Ende geführt. Dabei tritt an die Stelle der Generalkommission die Spruchkammer.

Schließlich sei bemerkt, daß die Preuß. Landesversammlung im Anschlusse an dieses Gesetz folgende Entschließungen gefaßt hat:

„die Staatsregierung zu ersuchen,

1. bei der notwendig werdenden beschleunigten Vermehrung der Kulturbehörden alsbald Vorsorge zu treffen für eine sachgemäße Ausbildung genügender Beamtenkräfte, insbesondere von Vorstehern für die Kulturämter,
2. in Erwägung darüber einzutreten, ob und in welchem Umfange schon jetzt eine Stellenvermehrung, besonders eine Vermehrung von Kulturbehörden, erforderlich ist und gegebenenfalls die er

Digitized by Google

forderlichen Stellen im Wege eines Nachtragsetats anzufordern,

3. mit tunlichster Beschleunigung die in der Denkschrift über die schleunige Inangriffnahme der Besiedlung und Ödlandkultur in Preußen angekündigten weiteren Gesetzesvorlagen der Landesversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
4. bei Vorlegung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1922 der Landesversammlung gleichzeitig eine Denkschrift über die bisherige Tätigkeit und den Geschäftsumfang des Oberlandeskulturamts vorzulegen."

Aus **Preußen.**

Ein neues Preußisches Gesetz über die Sicherung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Fischgewässer.

Zur Sicherung der Bewirtschaftung der Fischgewässer hat die Verfassung gebende Preußische Landesversammlung ein Gesetz erlassen, welches alle im Besitze von Privaten, von Gemeinden, Anstalten ꝛc. sowie auch die im Besitze des Staates befindlichen Fischgewässer betrifft, also auch für die Forstverwaltungen von besonderer Wichtigkeit ist.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Jeder zur Nutzung der Fischerei in einem Binnengewässer Berechtigte ist im Interesse der Volksernährung verpflichtet, dieses Gewässer zu Fischereizwecken ausgiebig auszunutzen.

Die Fischereibehörde ist nach näherer Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten befugt, zur Nutzung der Fischerei in Binnengewässern Berechtigte mit bestimmter Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, wie sie ihre Berechtigung ausüben wollen, insbesondere inwieweit und warum ihre Gewässer unbewirtschaftet bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bewirtschaftung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Das Eingreifen der Fischereibehörde ist jedoch unzulässig bei geschlossenen Gewässern bis zu einem Hektar, die als zu Gehöften, Gärten oder Parkanlagen gehörig anzusehen sind.

Können die Nutzungsberechtigten nicht erreicht werden oder beantworten sie die Aufforderung nicht oder wollen sie eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung nicht übernehmen oder können sie die Möglichkeit einer solchen nicht glaubhaft machen oder verzögern sie die Ausführung in unwirtschaftlicher Weise, so ist die Fischereibehörde nach Anhörung des Provinzial- (Bezirks-) Fischereivereins oder einer sonstigen von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Fischerorganisation, sowie der Gemeindevertretung befugt, die Nutzung der Fischgewässer ganz oder zum Teil den Berechtigten zu entziehen und als deren Vertreter Dritten im Wege des öffentlichen Aufgebotes gegen angemessenen Entgelt zu übertragen. Sie kann auch namens der Fischereiberechtigten die Bildung selbständiger Fischereibezirke betreiben (§§ 89 bis 91 Fisch.-Gesetzes).

Gegen die Verfügung der Fischereibehörde ist binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von zwei Wochen die Beschwerde bei dem Bezirksausschuß zulässig.

Zuständig ist der Bezirksausschuß der Regierung, in deren Bezirk das Fischereirecht auszuüben ist. Kommen mehrere Regierungsbezirke in Betracht, so bestimmt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Bezirksausschuß.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist in derselben Frist die weitere Beschwerde beim Landeswasseramt zulässig.

Die weitere Beschwerde steht auch der Fischereibehörde zu.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last; der Nutzungsberechtigte hat jedoch die Kosten der Beschwerde und der weiteren Beschwerde zu tragen, soweit er unterliegt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erläßt die erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen.

Dem Entwurfe zu diesem Gesetze ist folgende allgemeine Begründung beigegeben worden:

Der Ertrag der Fischerei in den Binnengewässern ist für die Volksernährung von wesentlicher Bedeutung. Nach der Schätzung des Leiters der staatlichen Anstalt für Binnenfischerei in Friedrichshagen, Geh. Regierungsrats Prof. Dr. Schiemenz, beläuft sich der Brutto-Jahreswert der deutschen Fischerei in den Binnengewässern auf 150 Millionen Mark.

Trotz der erhöhten Fischpreise ist die Bewirtschaftung der Fischgewässer vielfach noch eine unzulängliche. Die Gründe liegen nicht nur in mangelndem Unternehmungsgeist der Nutzungsberechtigten, sondern häufig auch in

Digitized by Google

einer unzureichenden Kenntnis der Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Fischwirtschaft. Vor allem sind noch irrtümliche Anschauungen über den Wert des Schonens bei der Fischwirtschaft verbreitet. Um einen möglichst hohen Ertrag zu erzielen, muß der Fischbestand nach Art, Zahl und Alter der Fische in ein den örtlichen Bedingungen, insbesondere der natürlichen Fischnahrung des Gewässers entsprechendes Verhältnis gesetzt werden.

Neben anderen Maßnahmen, wie der Mehrung der Fischnahrung, der Bekämpfung der Schädlinge, dem Einbringen geeigneten Besatzes usw., dient der nachhaltigen Steigerung des Ertrages ein ausgiebiges Befischen, das neben dem nächsten Ziele der Entnahme einer reichlichen Ernte an Fischfleisch den Zweck verfolgt, den Fischbestand in der angegebenen Weise zu regeln. Ein übermäßiger Bestand beeinträchtigt nicht nur die Ernährung der Fische, sondern vermehrt auch die Seuchengefahr. Die Erfahrungen haben ergeben, daß sich der Ertrag der Fischgewässer durch geeignete Bewirtschaftung nicht selten in wenigen Jahren um das Mehrfache heben läßt.

Es ist zu erwarten, daß schon allein die Möglichkeit des Zwanges die jetzigen Nutzungsberechtigten der Fischgewässer zu dem erforderlichen Entgegenkommen bestimmt, so daß die Anwendung von Maßnahmen, wie sie ein von der Staatsregierung ausgearbeiteter Gesetzentwurf plant, auf verhältnismäßig wenige Fälle beschränkt bleiben wird. Im übrigen läßt bereits das Fischereigesetz vom 11. M 1919 so scharfe Eingriffe in die wirtschaftlic Freiheit nach anderen Richtungen zu, da unter Berücksichtigung der entstandenen No lage der Entwurf nur als eine durch die ve änderten Verhältnisse gebotene Weiterentwic lung der in diesem Gesetze enthaltenen Grund gedanken angesehen werden kann.

Durch die Übertragung der Nutzung d Fischgewässer soll vornehmlich der Volksernäh rung eine möglichst große Menge von Nah rungsmitteln zugeführt, Berufsfischern eine B schäftigung zu angemessenen Bedingungen ver mittelt und den bisher Nutzungsberechtigte eine dem Werte der Berechtigung entsprechend Einnahme gesichert werden.

Die Nutzung soll nur entzogen werden, wenn nicht auf andere Weise, wie z. B. durch sachverständige Beratung, Besorgung fehlen der Fanggeräte usw. der anzustrebende Zwe erreicht werden kann. In geeigneten Fälle kann dem Nutzungsberechtigten Gelegenheit ge geben werden, durch Buchführung die ange messene Bewirtschaftung nachzuweisen.

Schon um die Handhabung der Vorschrif ten, die sich vielfach an den gleichen Personen kreis richten, zu erleichtern, lehnt sich der Ent wurf, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Fischerei Abweichungen erforderlich machen an den Wortlaut der Verordnung über d Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919 an.

Notizen.

Zur Frage des forstwissenschaftlichen Unterrichts in Südwestdeutschland geht uns von dem Schriftführer des Württembergischen Forstvereins folgende Mitteilung zu:

„Schon lange geht der Streit um den Ort der künftigen Vereinigung des forstlichen Unterrichts der südwestdeutschen Gebiete — um Heidelberg oder Freiburg — in der Öffentlichkeit hin und her. Nachdem sich der badische Forstverein für Freiburg ausgesprochen hatte, sah sich auch der Württembergische Forstverein veranlaßt, seinen Mitgliedern zur Stellungnahme in dieser Frage Gelegenheit zu geben. Eine hierzu anberaumte Versammlung mußte wegen der Verkehrssperre abgesagt werden, es wurde deshalb zur schriftlichen Abstimmung geschritten.

Von den **185** bis zum 17. Nov. abgegebenen Stimmen entfallen **155** auf **Heidelberg** (darunter sprechen sich **116** gleichzeitig für Beibehaltung von Tübingen aus, falls eine Einigung auf Heidelberg nicht zu erreichen sein sollte), **25** auf **Tübingen** und **5** auf **Freiburg** (unter diesen 5 sind 3 Stimmen nichtwürttemberg scher Mitglieder!)

Damit haben sich die württembergischen Forstleute in erdrückender Mehrheit für **Heidelberg**, und falls dies nicht zu erlangen sein sollte, für Beibehaltung der Tübinger Lehrstätte ausgesprochen; sie haben damit unzweideutig zu erkennen gegeben, welche Lösung ihnen als beste für Forstwissenschaft und heimische Forstwirtschaft erscheint, und die Regierungen werden an dieser Kundgebung nicht vorübergehen können, zumal auch mit einem späteren Beitritt von Hessen **nur** bei der Wahl von Heidelberg zu rechnen ist und selbst aus den Kreisen des badischen Forstvereins verlautet, daß dieser seinen Beschluß für Freiburg nur unter dem Eindruck der Regierungsabmachung gefaßt hat und Heidelberg damit nicht ausschließen wollte".

Hierzu möchten wir bemerken, daß u. E. **Freiburg** nur so lange in Betracht kommen konnte, als auf die Teilnahme Elsaß-Lothringens zu rechnen war. Da diese jetzt leider ausgeschlossen sein wird, bleibt nur **Heidelberg** übrig, wenn Hessen zu Gunsten einer gemeinschaftlichen forstlichen Hochschule seine altbewährte Lehrstätte Gießen aufgeben soll. Andernfalls könnte für **Tübingen** dessen mehr zentrale Lage ins Gewicht fallen. D. Red.

Für die Redaktion verantwortlich: für Aufsätze, Briefe, Versammlungsberichte und Notizen Prof. Dr. Wimmenauer, für literarische Berichte Prof. Dr. Weber, beide in Gießen — Für die Inserate verantwortlich: J. Sauerländers Verlag. Verleger: J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. — Paul Schettlers Erben, G. m. b. H., Hofbuchdruckerei in Cöthen (Anh.)

Digitized by Google

J. D. Sauerländer's Verlag in Frankfurt a. M. ist erschienen:

Tafeln

zum

Absteden von einseitigen, offenen Wegkurven

mit Beibehaltung des Weg-Gefälles

berechnet von

F. W. Fürst zu Ysenburg und Büdingen in Wächtersbach.

Preis: **cart. Mk. 1.55.**

Diese Tafeln sind zur bequemen Absteckung einseitiger, offener Wegkurven mit Beibehaltung des Weg-Gefälles nimmt, und zwar für den Radius von 11 bis 20 m einschließlich. Wir empfehlen sie der Fachwelt als zweckmäßiges Hilfsmittel bei Wegebau-Arbeiten.

Waldwegebaukunde

nebst Darstellung der

wichtigsten sonstigen Holztransportanlagen.

Ein Handbuch für Praktiker und Leitfaden für den Unterricht

von

weiland Professor Dr. Hermann Stoeßer

Großherzogl. Sächs. Geh. Oberlandforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eisenach.

Fünfte Auflage

bearbeitet von **Dr. Hans Hausrath**

o. ö. Prof. der Forstwissenschaft an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.

Groß-Oktav, VIII und 251 Seiten. Mit 112 Figuren in Holzschnitt und 3 lithograph. Tafeln.

Preis: **brosch. Mk. 7.15, gebunden Mk. 9.35.**

Die knappe und dabei doch überaus klare und erschöpfende Behandlung des Stoffes, die allen Loetzerschen Schriften eigen ist, zeichnet auch dieses Werk aus.

In der neuen Auflage finden, gemäß ihrer gesteigerten Bedeutung, neben den „Waldeisenbahnen" auch die „Drahtseilbahnen" und andere moderne Betriebsmittel, eine gedrängte Darstellung.

Waldwertrechnung und forstliche Statik.

Ein Lehr- und Handbuch

von

weiland Professor Dr. Hermann Stoeßer

Großh. Sächs. Oberlandforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eisenach.

Durchgesehen von **Prof. Dr. Hans Hausrath, Karlsruhe.**

Fünfte Auflage.

Groß-Oktav, VIII und 252 Seiten.

Preis: **brosch. Mk. 8.—, gebunden Mk. 10.55.**

Das Erscheinen der **fünften** Auflage legt am besten Zeugnis ab von der allseitigen Anerkennung, die das Werk sich durch die prägnante und klare Darstellung des Stoffes und durch seine mehr **popularisierende** und auf **Hervorhebung der praktischen Gesichtspunkte** abzielende Richtung in Fachkreisen gefunden hat.

Diese neue Auflage, deren Durchsicht auf ausdrücklichen Wunsch des verstorbenen Verfassers Herr **Prof. Dr. Hausrath** in **Karlsruhe** bereitwilligst übernommen hat, hat wieder einige Ergänzungen erfahren, soweit solche durch die neueren Erscheinungen auf den bezüglichen Gebieten bedingt wurden.

Digitized by Google

Inhalt.

Aufsätze.

Seite

1. Zur Neuordnung des forstlichen Unterrichts für Württemberg bezw. Südwestdeutschland. Von Prof. Dr. Wagner in Tübingen . . 245
2. Forstmeister Josef Vogl in Salzburg. Ein Lebensbild von Forstmeister Dr. Heck in Göppingen 251
3. Kahlschlagwirtschaft am Hochgebirge. Von demselben 260
4. Jagdliche und forstliche Zustände in Württemberg im 18. Jahrhundert. Von Rechnungsrat Marquart in Ludwigsburg 268

Literarische Berichte.

1. Das Preußische Fischereirecht. Bearbeitet im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 266
2. Das Preußische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916. Von Amtsgerichtsrat Görcke 267

Seite

3. Mein künftiger Beruf. Praktische Anleitung für die Berufswahl. Heft 18. Der Forstbeamte 267

Briefe.

1. Aus dem Reiche: Auszugsweise Mitteilung der im Reichsgesetzblatt veröffentlichten forstlich wichtigen gesetzlichen Bestimmungen . . 267
2. Aus Preußen: Umgestaltung der Auseinandersetzungsbehörden 269
3. Aus Preußen: Ein neues Gesetz über die Sicherung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Fischgewässer 275

Notizen.

1. Zur Frage des forstwissenschaftlichen Unterrichts in Südwestdeutschland 276

Druck von Paul Schettlers Erben, G. m. b. H., Hofbuchdruckerei in Cöthen-Anh.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF MICH.
MAY 29 1924
BOUND

Digitized by Google

Digitized by Google